image
not
available

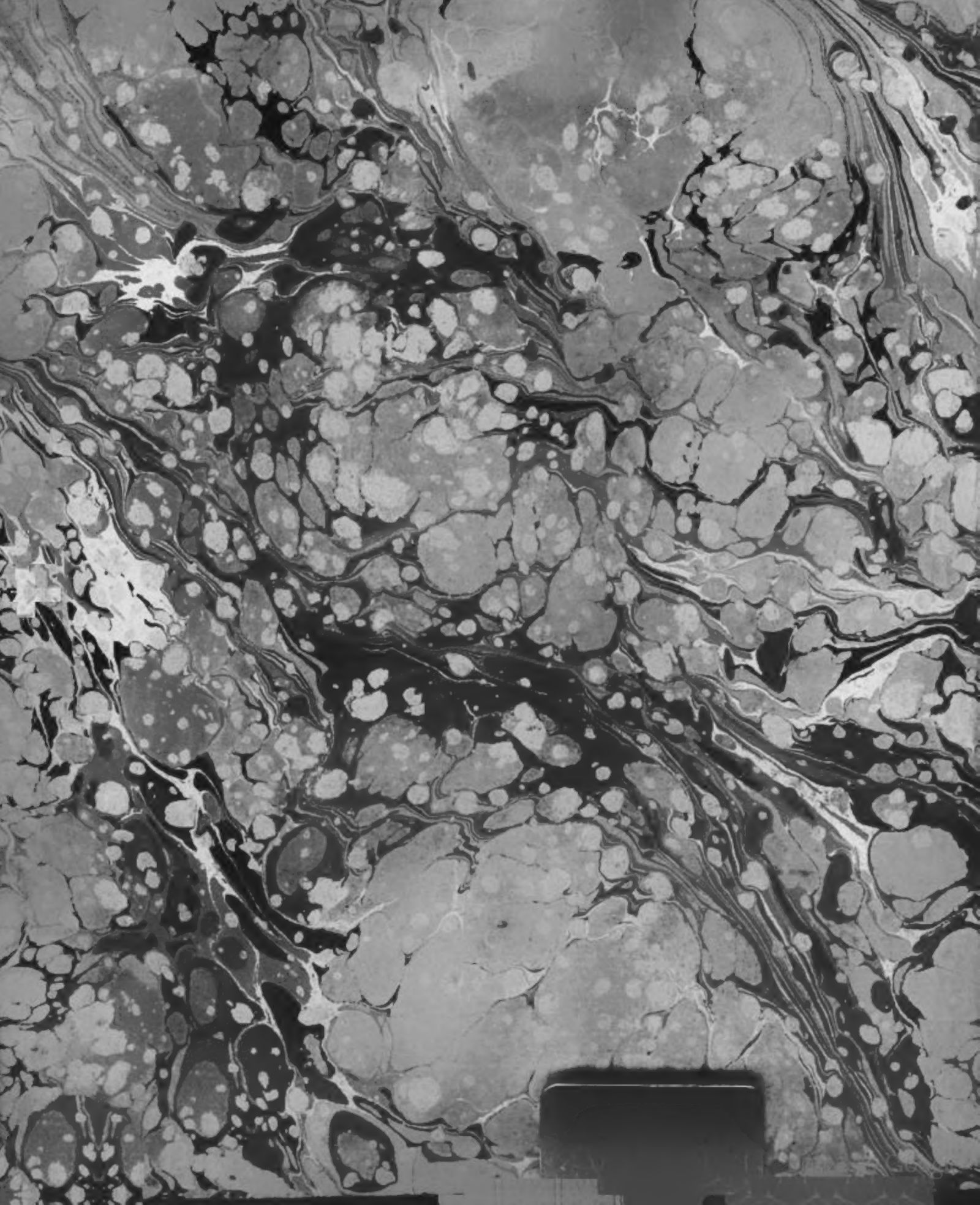

4° Merc.

Peter

82

Digitized by Google

Digitized by Google

72.12771

Digitized by Google

Digitized by Google

Gezeichnet und Gestochen von Ant: Karcher. Mañh: 1789.

Digitized by Google

Vollſtändige theoretiſche und praktiſche Anleitung zur Handlungswiſſenſchaft.

Von

Jakob Kriſtoff Peter,

Kurpfälziſchem öffentlichen Lehrer der Handlungswiſſenſchaften zu Mannheim.

Erſter Theil.

Im Verlag und auf Koſten des Verfaſſers, und zu finden in allen Buchhandlungen Deutſchlands.

Heidelberg, gedruckt mit Wieſens Schriften.

1789.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Carl Theodor,

Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober = und Nieder=
Bayern, des H. R. R. Erztruchseßen und Churfürsten, zu Gülich,
Cleve und Berg Herzogen, Landgrafen zu Leuchtenberg, Fürsten zu
Mörs, Marquisen zu Bergen= Opzoom, Grafen zu Veldenz,
Sponheim, der Mark, und Ravensberg,
Herrn zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Meinem

Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Digitized by Google

Durchlauchtigſter Churfürſt, Gnädigſter Herr!

Vier Jahre waren bereits verfloſſen, ſeitdem **Eure Churfürſtliche Durchlaucht** mir erlaubt hatten, in hieſiger Reſidenzſtadt als öffentlicher Lehrer der Handlungswiſſenſchaften aufzutreten, und ſchon ſah ich, daß viele meiner Schüler jene Lehrbegriffe, welche ſie ſich bey mir geſammlet hatten, glüklich in Ausübung brachten, und den reichſten Nuzen daraus ſchöpften. Ich habe es gewagt, ihre Nahmen nach alphabetiſcher Ordnung in der Vorrede zu dieſem Werke hinzuſtellen, und ſchmeichle mich mit der Hoffnung, das **Eure Churfürſtliche Durchlaucht** auch dieſes Blatt mit einem gnädigen Blicke begünſtigen werden, weil es von **Ihrer** erhabenen Freude zeugt, **Ihre** glüklichen Unterthanen noch glüklicher zu machen, und Rechnung über meine Zeitverwendung ableget.

In dieſem Zeitlauf entſtunde in mir ein Gedanke, deſſen Ausführung mir Pflicht ſchien. Dieſer iſt das theoretiſche und praktiſche Fach der Handlungswiſſenſchaften nach ihrem ganzen Umfange zu bearbeiten, und davon ein vollſtändiges Werk zum Unterricht derjenigen, die ſich dem Handlungsſtande widmen, herauszugeben.

Ueberzeugt, daß Eure Churfürſtliche Durchlaucht jedes Beſtreben, dem Vaterlande nüzlich zu ſeyn, mit Huld und Gnade anſehn, und mit Großmuth unterſtüzen, und durchdrungen von Dankgefühl für die höchſte mir erwieſene Gnaden, widme ich dieſes Werk Euer Churfürſtlichen Durchlaucht, und erſterbe in tiefſter Ehrfurcht

Euer Churfürſtl. Durchlaucht

meines

Gnädigſten Fürſten und Herrn

Mannheim, den 6. April 1789.

unterthänigſt gehorſamſter

Jakob Kriſtoff Peter,

öffentlicher Lehrer der Handlungswiſſenſchaften.

Vorrede.

Lange ward der Handel, das Werk des menſchlichen Fleißes, das jezt die ganze Erde unter ſich verbindet, und ihre Schäze von Süden nach Norden, und von Weſten nach Oſten ausſäet, nur von einzelnen Abentheurern auf Gefahr ihres lebens und ihrer Ehre ausgeübt; dann fiengen einige kleine Völker an, ſich durch den Handel berühmt und groß zu machen; allein ohne dauerhafte Fahrzeuge, ohne ſichere leitung, waren ſie zur See den fürchterlichſten Gefahren ausgeſezt, oder vereitelten zu lande durch Vorurtheil und Unruhe ihre beſten Ausſichten. Auch konnten in einer Zeit, wo Krieg und Blutvergießen das lieblingsgeſchäfft der meiſten Völker war — wo alles nach Unabhängigkeit rang, die friedfertigen, und ſchlechterdings auf eine gewiſſe Abhängigkeit führende Handlungsgeſchäffte, nicht blühen. Der Landhandel iſt noch jezt mit zu vielen Beſchwerlichkeiten verknüpft, als daß ſeine Vortheile gleich anfangs in die Augen hätten fallen können, und die Gefahren des Seehandels mußten erſt durch lange Erfahrung, und durch Meiſterſtüke der menſchlichen Erfindungskraft gemindert werden, ehe er die hohe Stufe erreichen konnte, worauf er jezt ſtehet.

Nach und nach wurden die Materialien zu dem groſſen Gebäude der Handlung gesammlet, und kleine arbeitsame Menschengesellschaften erhoben sich nun unter der segnenden Hand der Freyheit zu mächtigen Völkern.

So wurden Venedig und Holland groß. Da ward der Kompaß erfunden; man wagte sich tief in das unbekannte Weltmeer. Columbus entdeckte Amerika; die Schiffkunst stieg von Zeit zu Zeit; und der Handel fieng an, sich über die ganze Erde auszudehnen.

Nun riß eine männliche Erfahrung vielen schädlichen Vorurtheilen die Larve vom Gesichte; die gesellschaftliche Verbindung der Menschen ward nothwendiger und angenehmer. Der Mensch lernte sich und seine Nebengeschöpfe besser kennen, und selbst die Trägsten unter ihnen wurden thätig und abeitsam. Izt erwarb sich das Handlungsgeschäfft durch seine Wichtigkeit Ehre und Ansehen, Jeder bestrebte sich nach dem Genuß der Achtung, welche man geschickten und glücklichen Kaufleuten erwies.

„Der Handlungsgeist wird vielleicht die Ungleichheit der Stände mit „der Zeit aufheben, und jene Höhen — jene Hügel abtragen, welche die „Eitelkeit und der Geiz aufgeworfen hat, um sich sowohl auf denselben „opfern zu lassen, als um mit desto mehr Vortheil die Ordnung der Natur „bestreiten zu können. Die Unvermögenheit des Müßigen hört auf ein „Unterscheidungszeichen seines Stolzes zu seyn, wo Mühe und Arbeit, und „der Schweis der Zeitgenossen ihr Leben köstlich machen, und allein Ansehen „und Gunst fodern dürfen. Die Lorbeeren verwelken mit dem Moder der „Väter. Ihre Ruhe auf dem Bette der Ehre wird uns gleichgültiger, als „ihren unnüzen Nachkommen werden, die solche auf den Polstern der Ueppigkeit und der Langeweile genießen. Diese Todten sind noch da, um den „Ruhm ihrer Todten vollends zu begraben.

„Der

„Der Handel ist zugleich die Schaufel, welche das gehäufte Geld wie „das Getraide umsticht, die es erhält, entweder für den Schoos der Erde, „oder für den Genuß ihrer Kinder.

„Durch ihn wird das Geld nicht nur vermehrt und fruchtbar, sondern „auch gebraucht, und lebt für die Menschen. Wo er aber am höchsten steht, „muß der Bürger in seinem Gewinne am mäßigsten seyn.“

Der Handel ist izt kein bloßes Gewerbe einzelner Personen mehr, er bestimmt das Sinken oder Fallen ganzer Königreiche und Staaten. In dieser Hinsicht sollte man sich bey der Bildung junger Kaufleute nicht blos auf das handwerksmäßige Schreiben und Rechnen einschränken, man sollte ihre Seelen zu großen Gedanken zu bilden suchen, ihren Körper zur Stärke und ihren Willen zum Guten.

Wer nur einigermaßen mit den heut zu Tage gewöhnlichen Handlungsmaximen bekannt ist, wird sich nicht wundern, wann Betrug und Uebervortheilung zu einem hohen Grade getrieben werden.

Das allgemeine Grundgesez der Gerechtigkeit ist: „Thue dem Nächsten „das, was du wünschest, daß er dir thun soll.“

Die allgemeine Handlungsmaxime ist: „Verfahre mit dem andern so, „wie er mit dir würde verfahren seyn, wann er in deiner Stelle gewesen „wäre.“

Eine andere Maxime beym Kaufe und Verkaufe ist: „Handle mit dem „andern nicht nach dem, was du selbst strenge für Pflicht hältst, sondern „nach dem, was der andere von dir erwartet. —“

Solche Grundsäze können nie absichtlich-gute Handlungen hervorbringen, und es sollte früh den Lehrlingen eingeprägt werden, wie gefährlich sie sind.

Ich würde zu weitläuftig werden, wenn ich mich hier auf die eigentliche Handelsmoral einlaſſen wollte, und will izt nur noch etwas von der Abſicht meines eigenen Werks ſagen:

So reich das Publikum auch immer an Anleitungen zur Handlungswiſſenſchaft ſeyn mag; ſo gewiß iſt es doch, daß in keiner das Praktiſche mit dem Theoretiſchen ſo genau und vollſtändig verbunden iſt, als ich es wünſchte, und hier auszuführen geſucht habe.

Die Unternehmung iſt nicht leicht, und ich würde mit weit weniger Zuverſicht meine Arbeit dem Publikum übergeben, wenn ich nicht überzeugt wäre, alles gethan zu haben, was in meinen Kräften ſtand, um ſeine Wünſche und Aufforderungen zu befriedigen.

Dem Pädagogen, der weder Gelegenheit hat, ſich die weitläuftigern Werke über den Handel anzuſchaffen, noch Muſe, ſie zu ſtudieren, dem zur Handlung gewidmeten Jünglinge, dem jungen Kameraliſten und vielen anderen, die es nur zu bald einſehen, wie unzwekmäßig der gewöhnliche Unterricht in der Handlungswiſſenſchaft iſt, habe ich hier Materialien geſammelt, und zuverläßige Anleitungen gegeben.

Eine fünf und zwanzigjährige Erfahrung machte mich mit den erforderlichſten Geheimniſſen meiner Wiſſenſchaft bekannt, und in dieſer Hinſicht würde es mir nicht ſchwer ſeyn, ſie andern wieder durch Schriften zu lehren. Allein ich bin unbekannt mit der Kunſt, die nüzliche Wahrheit durch einen anziehenden Vortrag noch reizender zu machen, und ich würde vielleicht das ganze Werk unterdrükt haben, wenn ich nicht überzeugt wäre, daß ein Buch, deſſen Abſicht allgemeiner Nuzen iſt, auch ohne äußeren Schmuk, durch ſeine innere Güte Beyfall verdiene. Meine Abſicht iſt vorzüglich, junge Kaufleute auf die Kenntniſſe aufmerkſam zu machen, die

ihnen unentbehrlich sind, und diese habe ich hier einzeln, und im Zusammenhange deutlich zu lehren gesucht.

Hiernächst folgt das Verzeichniß derjenigen Herren, und jungen Leute, welche ich theils in gehaltenen öffentlichen Kollegien, theils in dem unter der unmittelbaren Oberaufsicht hiesiger Kurfürstl. hohen Landesregierung stehenden Institute, und theils privative unterrichtet habe, mit welchem ich ausschließlich der Geschäfften in strittigen Handlungs- und Rechnungsvorfallenheiten, zugleich Rechnung von meiner diesfälligen Zeitverwendung öffentlich ablege.

Der Verfasser.

Nota. Die mit einem Sternchen bezeichneten, ſind in zuvor angezogenen Inſtitute von mir unterrichtet worden.

	Hr.	Familien-Nahmen.	Tauf-Nahmen.	Geburtsort.	Dermaliger Stand.
*	—	v. Baligand	Karl Theod.	Jülich	
*	—	Bender	Reinhold	Mannheim	
*	—	Beck	Gottlieb	Gotha	in Churpfälz. Mil. Dienſten.
*	—	Berüff	Peter	Mannheim	
	—	Bißinger	Joh. Chriſt.	—	Handlungsdiener in Baſel.
	—	Bißinger		—	Zukerbecker allhier.
	—	Bißinger	Joh. Chriſt.	—	
	—	Blattner		—	Handlungsdien. in Strasb.
*	—	Bomatſch	Friedrich	—	
*	—	Brandel	Alexander	Dresden	
*	—	Catoir	Jakob	Mannheim	Handlungsdiener in Frankf.
*	—	Catoir	Wilhelm	—	
*	—	Catoir	Heinrich	—	
*	—	Dickerhof	Jakob	—	
*	—	Dickerhof	Wilhelm	—	
*	—	Dilenius	Friedrich	Stuttgard	in Churpfälz. Mil. Dienſten.
	—	Dremmel		Mannheim	Schullehrer.
	—	Dresville	Karl	Paris	in Kayſerl. Mil. Dienſten.
*	—	Düpre	Joh. Jakob	Breslau	
*	—	Düpre	Elias	—	
*	—	Düpre	Elias	lamersheim	
	—	Ernſt	Paul	Mannheim	Handelsmann allhier.
	—	Ewh	Peter	Heidelberg	Buchhalter allhier.
*	—	Folz	Peter	Mannheim	
*	—	Fröhlich	ludwig	—	
	—	Gaddum	Heinr. Dan.	—	Handelsmann allhier.
	—	Gaddum	Joh. Wilh.	—	Handlungsd. in Marſeille.
*	—	Gaddum	Heinr. Phil.	—	in K. Preuß. Mil. Dienſten.
*	—	Gaddum	Friedrich	—	in Churpfälz. Mil. Dienſten.
*	—	Gaddum	Heinr. Wilh.	—	lernt die Handl. in Heidelb.
*	—	Gortan	Fr. Joſeph	—	
*	—	Gortan	Aug. Ferd.	—	

Nr.	Familien-Nahmen.	Tauf-Nahmen.	Geburtsort.	Dermaliger Stand.
*	— Grimmeisen	Ferdinand	Mannheim	
	— Günther	Joseph	—	Handelsmañ in Grünstadt.
	— Hacker	Fr. Christ.	Bürkenau	Handlungsdiener.
*	— Heeser	maior	Mannheim	lernt die Handl. in Frankf.
*	— Heeser	minor	—	
*	— Helmreich	Philipp	Wiblingen	
	— Herfft	Christoph	St. Goar	lernt die Handlung.
	— Hezel	Jakob	Worms	Handelsmann allda.
*	— Hieronymus	Wilhelm	Mannheim	
*	— Hoffmann	Joh. Christ.	—	
	— Horn	Med. Doct.	Neustadt	Fabrikant.
*	— Hornig	Heinrich	Mannheim	lernt die Handlung.
	— Hunzinger }	Gebrüder	—	Handelsleute.
	— Hunzinger }			
*	— Kast	Friedrich	Gernsbach	
*	— Keßler	Friedrich	Alzey	
*	— Kühner	Hermann	Mannheim	
	— Laligant	Jean	Beaune	Handelsmann allda.
*	— Lamey	Karl Theod.	Mannheim	in Churpfälz. Mil. Diensten.
	— Lartigue	Jean	Bourdeaux	lernt die Handlung.
	— Leonhard	Johannes	Mannheim	lernt die Handlung.
	— Leonhard	Valentin	—	
*	— Leonhard	Friedrich	—	
*	— v. Leonrodt	Baron	Maynz	
*	— Loezerich	Jakob	Mannheim	Handlungsdiener in Kostniz.
	— Lorch		Maynz	
	— Mayer }	Gebrüder	Mannheim	Oberhoffaktoren.
	— Mayer }			
*	— Meyer	Joh. Nikol.	—	
*	— Meyer	Heinrich	—	
*	— Manger	Friedrich	aus Hessen	in Churpfälz. Mil. Diensten.
*	— Mathias	Karl Ludwig	Mannheim	
*	— Medikus	Karl	—	
	— Müller	Johannes	—	hat eine Goldstikerey.
*	— Müller	Benedikt	—	Postsekretair.

	Hr.	Famlien-Nahmen.	Tauf-Nahmen.	Geburtsort.	Dermaliger Stand.
*	—	Müller	Mathias	Mannheim	
*	—	Müller	Peter	—	
*	—	Pfitzner	Moriz	a. d. Ysenb.	
*	—	Pöschel	Friedrich	Gotha	bey der Karlsruh. Schaub.
	—	Rallato	Vincenzo	Venetia	lernt die Handlung.
*	—	Reinhard	Karl	Mannheim	Handelsmann.
*	—	Reinle	Joh. Heinr.	Schwezingen	lernt die Handlung.
	—	Rieger	Jakob	Mannheim	Handlungsdiener in Leipzig.
*	—	Rittmann	Joh. Friedr.	Heidelberg	
	—	Remer	Martin	Mannheim	
*	—	Renner	Joh. Conrad	Würtenberg	
	—	Saler	Joh. Christ.	Mannheim	lernt die Handlung.
*	—	v. Sandrart	Baron	Magdeburg	in Holl. Milit. Diensten.
	—	Seiz		Mannheim	lernt die Handlung.
	—	Seligmann		Laimen	Handelsmann.
*	—	Simon	Daniel	Mannheim	lernt die Handlung.
*	—	Speicher	maior	—	in Churpfälz. Mil. Diensten.
*	—	Speicher	minor	—	
*	—	Stapf	Joh. Paul	—	lernt die Handlung.
*	—	Stein	Joh. Heinr.	—	lernt die Handlung.
	—	Stengel	Elias	—	Handelsm. u. Chpf. Rath.
	—	Stengel	Fr. Anton	—	lernt die Handlung.
	—	Stengel	Anton	—	
*	—	Thomann	Jakob	Zürich	
*	—	Thomann	Heinrich	—	
*	—	Tillmann	Baptist	Freinsheim	lernt die Handlung.
	—	Tütin	Jakob	Mannheim	Handelsmann
	—	Tütin	Conrad	—	
*	—	Wagemann	Joh. Jakob	—	in Churpfälz. Mil. Diensten.

Summa 96.

Inhalt

Inhalt des erſten Theils.

Erſter Abſchnitt.

Erklärung der in der Handlung, der Schiffahrt und dem Seeweſen vorkommenden Kunſtwörter, nebſt einem Bericht. Seite 1.

Erſtes Kapitel.

Von den bey der Handlung gebräuchlichen fremden Wörter überhaupt. Seite 2 bis 21.

Zweytes Kapitel.

Von den fremden Wörtern bey der Schiffahrt und dem Seeweſen. Seite 21 bis 32.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Pflichten eines Handelsmanns zu Hauſe, und auf Reiſen — für ſich und ſeine Untergebene — er handle für ſich allein oder in Geſellſchaft. — — — — — Seite 33.

Erſtes Kapitel.

Von den Pflichten eines Handelsmanns der für ſich allein handelt. Seite 33 bis 38.

Zweytes Kapitel.

Von den Pflichten der in Geſellſchaft ſtehenden Handelsleute. Seite 39.

Dritter Abſchnitt.

Von den Pflichten der Handlungsdiener und Lehrjungen, nebſt Formularen der Akkord- und Lehrverträge. — — Seite 40.

Erſtes Kapitel.

Von den Pflichten der Handlungsdiener und Lehrlinge. Seite 40 bis 45.

Zweytes Kapitel.

1. Formulare eines Vertrags oder Akkords, mit einem Handlungsdiener, in Franzöſiſcher und Deutſcher Sprache. — Seite 45 bis 47.

2. Formular eines Lehrkontrakts mit Eltern oder Vormündern, wegen eines Lehrlings. — — — Seite 48 bis 50.

Vierter Abschnitt.

Von der Handlung selbst und den verschiedenen Freyheiten und Gesezen derselben. — — — — Seite 51.

Erstes Kapitel.

Von der Handlung selbst. — — Seite 51 bis 53.

Zweytes Kapitel.

Von den Freyheiten und Gesäzen für die Handlung. Seite 53 bis 55.

Fünfter Abschnitt.

Von dem in der Handlung unentbehrlichen Kredite. Seite 56 bis 57.

Sechster Abschnitt.

Von öffentlichen und gewöhnlichen Handlungsgesellschaften; von den sogenannten Anonyme und en Commandite Gesellschaften, nebst den Formularen der Verträge. — — — Seite 58.

Erstes Kapitel.

Erläuterung, was unter diesen Gesellschaften überhaupt verstanden werde. Seite 58 bis 60.

Zweytes Kapitel.

Von den gewöhnlichen Gesellschaften. — Seite 60 bis 62.

Drittes Kapitel.

Von Anonyme Gesellschaften. — — Seite 62 bis 64.

Viertes Kapitel.

Von Gesellschaften en Commandite. — Seite 64 bis 66.

Fünftes Kapitel.

Von den Formularen der Verträge. — Seite 66 bis 73.

Siebenter Abschnitt.

Von den Commissionairs, Spediteurs, Courtiers; von den erforderlichen Eigenschaften derselben; Von ihren Pflichten, ihrer Nothwendigkeit und ihrem Nuzen. — — — Seite 74.

Erstes

Erſtes Kapitel.

Von den Commiſſionairs, Spediteurs und Courtiers, wer dieſe ſeyn. Seite 74 bis 75.

Zweytes Kapitel.

Von ihren erforderlichen Eigenſchaften und von ihren Pflichten. Seite 75 bis 79.

Drittes Kapitel.

Von ihrer Nothwendigkeit und ihrem Nuzen. — Seite 79 bis 81.

Achter Abſchnitt.

Von den wirklich beſtehenden Banken; von der Einrichtung, dem allgemeinen Nuzen und Gebrauch derſelben; von verſchiedenen Meßordnungen und Rechten. — — — — Seite 82.

Erſtes Kapitel.

Von den Banken überhaupt. — — — Seite 82 bis 38.

Zweytes Kapitel.

Von den wirklich beſtehenden Banken insbeſonder; nach alphabetiſcher Ordnung. — — — — — Seite 83 bis 98.

Drittes Kapitel.

Von den verſchiedenen Meſſen, ihrem Anfange, Dauer, Ordnung und Rechten; nach alphabetiſcher Ordnung. — Seite 98 bis 106.

Neunter Abſchnitt.

Von dem Seeweſen; von der Havarie oder dem Seeſchaden; von dem Aſſekuranz- oder Verſicherungsweſen; von den Verbindlichkeiten der Verſicherer gegen diejenigen, welche ſich ihre Güter verſicheren laſſen. Seite 106.

Erſtes Kapitel.

Von dem Seeweſen überhaupt. — — Seite 106 bis 107.

Zweytes Kapitel.

Von der Havarie oder Seeſchaden. — — Seite 107 bis 109.

Drittes Kapitel.

Von dem Aſſekuranz- oder Verſicherungsweſen. Seite 109 bis 111.

Viertes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten der Versicherer gegen jene, welche sich ihre Waaren versicheren lassen. — — Seite 111 bis 113.

Zehenter Abschnitt.

Von Obligationen oder Schuldscheinen; Assignationen oder Anweisungen; Rezepissen oder Empfangscheinen; von den Wechselbriefen; ihrer dusserlichen Einrichtung nach den verschiedenen Fällen; ihrer Bestimmung und Wirkung; vom acceptiren der Wechselbriefe und was dabey für den Acceptanten und Acceptaten zu beobachten sey. Seite 114.

Erstes Kapitel.

Von Obligationen oder Schuldscheinen. — Seite 114 bis 116.

Zweytes Kapitel.

Von Assignationen oder Anweisungen. — Seite 116 bis 118.

Drittes Kapitel.

Von den Rezepissen oder Empfangscheinen. — — Seite 119.

Viertes Kapitel.

Von den Wechselbriefen oder Wechseln überhaupt. Seite 120 bis 122.

Fünftes Kapitel.

Von der dusserlichen Einrichtung der Wechselbriefe. Seite 123 bis 130.

Sechstes Kapitel.

Von der Bestimmung und den Wirkungen der Wechselbriefe. Seite 131 bis 132.

Siebentes Kapitel.

Vom acceptiren der Wechselbriefe, und was dabey für den Acceptanten und den Acceptaten zu beobachten sey. — Seite 132 bis 133.

Eilfter Abschnitt.

Von dem protestiren der Wechselbriefe; von dem Uso und den Respekttagen; wie man von und auf die verschiedenen Wechselplätze zu trassiren und zu remittiren pflege; nach alphabetischer Ordnung. Seite 134.

Erstes Kapitel.

Von dem proteſtiren der Wechſelbriefe. — Seite 134 und 135.

Zweytes Kapitel.

Von dem Uſo. — — — — Seite 135 bis 151.

Drittes Kapitel.

Von den Reſpekttagen. — — — Seite 151 bis 158.

Viertes Kapitel.

Wie man von und auf die verſchiedenen Wechſelpläze zu traſſiren und zu remittiren pflege. — — — Seite 159 bis 187.

Zwölfter Abſchnitt.

Von den Fallimenten oder Bankerouten; von Konkursſachen, der Verwaltung und Berichtung einer Konkursmaſſe; von den verſchiedenen Urſachen dieſes Uebels; wie ihm vorzubeugen und abzuhelfen; auch wie ein in ſolchen Fall gerathener Handelsmann, nach dem Umſtänden zu begünſtigen oder zu beſtrafen ſey. — — Seite 188.

Erſtes Kapitel.

Von den Fallimenten und Bankerouten. — Seite 188 bis 191.

Zweytes Kapitel.

Von Konkursſachen und der Verwaltung und Berichtigung einer Konkursmaſſe. — — — — Seite 192 bis 204.

Drittes Kapitel.

Wie dieſe verſchiedene Fälle ſich ereignen können, wie dem Uebel vorzubeugen und abzuhelfen ſey. — — Seite 204 bis 208.

Viertes Kapitel.

Wie ein in ſolchen Fall gerathener Handelsmann, nach den Umſtänden, zu begünſtigen oder zu beſtrafen ſey. — Seite 209 bis 212.

Dreyzehnter Abſchnitt.

Von dem Rechnungsweſen (Schulſachen vorausgeſezt); die Praktik ſammt vier Tabellen; die Reduktionen auswärtiger Gelder mit und ohne Agio; die Fakturen- und Kalkulationsrechnungen; die Zeitrechnung;

die Intereſſerechnung; die Tauſchrechnung; die Melange- oder Vermiſchungsrechnung; die Rabattrechnung; die Parirechnung; die Wechſelrechnung; die Konrsrechnung; die Sozietäts- oder Geſellſchaftsrechnung und die Lottolotterierechnung, mit Anmerkungen und Beyſpielen. Seite 213.

Erſtes Kapitel.

Die vier zur Praktik erforderlichen Tabellen. Seite 213 bis 218.
Die Praktik ſelbſt. — — — — Seite 219 bis 226.

Zweytes Kapitel.

Die Reduktionen auswärtiger Gelder mit und ohne Agio. Seite 227. bis 253.

Drittes Kapitel.

Fakturen- und Kalkulationsrechnungen. — Seite 254 bis 257.

Viertes Kapitel.

Die Zeitrechnung. — — — — Seite 257 bis 258.

Fünftes Kapitel.

Die Intereſſerechnung. — — — Seite 259 bis 274.

Sechstes Kapitel.

Die Tauſchrechnung. — — — Seite 275 bis 276.

Siebentes Kapitel.

Melange- oder Vermiſchungsrechnung. — Seite 277 bis 278.

Achtes Kapitel.

Rabattrechnung. — — — — Seite 278 bis 279.

Neuntes Kapitel.

Parirechnung. — — — — Seite 279 bis 281.

Zehntes Kapitel.

Wechſelrechnung. — — — — Seite 282 bis 296.

Eilftes Kapitel.

Koursrechnung. — — — — Seite 297 bis 327.

Zwölftes Kapitel.

Sozietäts- oder Gesellschaftsrechnung. — Seite 328 bis 333.

Dreyzehntes Kapitel.

Lottolotterie-Progressionsrechnung. — — Seite 334 bis 339.

Vierzehnter Theil.

Von den Verhältnissen des auswärtigen mit dem inländischen, trokenen und flüssigen Maases; von den Gewichten, Stäben, Ellen ꝛc. mit dahin gehörigen Tabellen. — — — Seite 340.

Erstes Kapitel.

Ueber die Bestimmung derselben. — — Seite 340 bis 341.

Zweytes Kapitel.

Ueber das Verhältniß des trokenen Maaßes oder des Getraidemaaßes. Seite 342 bis 345.

Drittes Kapitel.

Vergleichung des flüssigen Maaßes, Wein, Oehl, Bier, Tran, Honig und dergleichen. — — — — Seite 346 bis 349.

Viertes Kapitel.

Von den Gewichten. — — — — Seite 350 bis 355.

Fünftes Kapitel.

Von dem Längemaaß. — — — — Seite 355 bis 361.

Sechstes Kapitel.

Vom Gold- und Silbergewichte. — — Seite 361 bis 366.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von Pari und Agio. — — — Seite 367 bis 368.

Sechszehnter Abschnitt.

Von den Gelder, Gewichten und den Maaßen eines jeden Handlungsplazes insbesondere, nebst dem Verhältnisse der erstern, mit dem 24 Gulden Fuß, nach alphabetischer Ordnung — Seite 369 bis 450.

Siebenzehnter Abſchnitt.

Von der unentbehrlichen Wiſſenſchaft des Buchhaltens überhaupt; von dem allgemeinen und beſondern Nuzen derſelben. — Seite 459.

Erſter Theil.

Anfang neuer Handlungsbücher. — — — Seite 460.

Zweyter Theil.

Unköſten der Handlung und Haushaltung. — — Seite 460.

Dritter Theil.

Ein- und Verkaufen. — — — Seite 460 bis 462.

Vierter Theil.

Tauſchen. — — — — — — Seite 462.

Fünfter Theil.

Bezahlen und Empfangen der Schulden. — — Seite 463.

Sechster Theil.

Aſſigniren oder Anweiſen. — — — — Seite 464.

Siebenter Theil.

Beſondere Vorfälle. — — — — Seite 465 bis 468.

Achter Theil.

Ausländiſche Vorfälle. — — — Seite 469 bis 471.

Neunter Theil.

Ausländiſche Meſſen. — — — Seite 471 bis 474.

Zehnter Theil.

Wechſelhandlung. — — — — Seite 474 bis 478.

Eilfter Theil.

Wechſel, für ein- und verkaufte Waaren abgeben oder annehmen. Seite 478.

Zwölfter Theil.

Von der Banko. — — — — — Seite 479.

Dreyzehnter Theil.

Von der Seehandlung. — — — Seite 480 bis 486.

Vierzehnter Theil.

Von der einländiſchen Geſellſchaftshandlung. — Seite 486 bis 488.

Fünfzehnter Theil.

Von der Waaren-Kommißionshandlung. — Seite 488 bis 492.

Sechszehnter Theil.

Ueber die Gelder-Kommißionshandlung. — Seite 492 bis 498.

Siebenzehnter Theil.

Von der Kommißions-Seehandlung. — Seite 498 bis 501.

Achtzehnter Theil.

Von der ausländiſchen Geſellſchaftshandlung. — Seite 501 bis 505.

Neunzehnter Theil.

Von der Geſellſchaft über ein gewiſſes Wechſelnegotium. Seite 505 bis 506.

Zwanzigſter Theil.

Von Führung der Geheimbücher. — — Seite 506 bis 509.

Ein und zwanzigſter Theil.

Von Formirung der Poſten beym Bücherſchluſſe in einer Handlung da einer für ſich allein handelt. — — Seite 509 bis 510.

Zwey und zwanzigſter Theil.

Von Formirung der Poſten beym Bücherſchluſſe in einer Geſellſchaftshandlung die fortgeführt wird. — — — Seite 510.

Drey und zwanzigſter Theil.

Von Formirung der Poſten beym Bücherſchluſſe in einer Handlung die ſich trennet. — — — — — — Seite 511.

Vier und zwanzigſter Theil.

Von Formirung der Poſten beym Bücherſchluſſe einer Handlung, in welcher Geheimbücher geführt worden, wie auch von dem Schluſſe der Geheimbücher ſelbſt auf vorige drey Fälle. Seite 512 bis 513.

Antworten,

auf die in den vier und zwanzig vorherigen Abtheilungen aufgeſtellte fünfhundert und ſechszig Fragſtücke. — — Seite 514 bis 594.

Erſter Abſchnitt.

Erklärung der in der Handlung, der Schiffahrt und dem Seeweſen vorkommenden Kunſtwörter.

Die meiſten Lehrbücher der Handlungswiſſenſchaft ſind entweder zu gelehrt, und alſo für viele unverſtändlich, oder mit zu weniger Kenntniß der Sache geſchrieben, und alſo für alle unbrauchbar. Das erſte zu mindern, und das letztere mit durchdachter deutlicher Auseinanderſezung der Dinge zu beſchämen, ſey der Gegenſtand des Mannes, der Wahrheiten lehren und nüzliche Kenntniſſe verbreiten will. Wer eine Kunſt lernen will, muß ſich zuerſt mit den Ausdrücken, die ihr eigen ſind, bekannt machen; ſonſt läuft er Gefahr bey würklichen Operationen die gemeinſten Dinge entweder gar nicht zu verſtehen, oder ſie doch aus einem falſchen Geſichtspunkte anzuſchauen. Dieſem abzuhelfen, habe ich die gewöhnlichen Kunſtwörter der Handlung und was ihr anhängt in zwey alphabetiſche Verzeichniſſe gebracht, und durch kurze Beſchreibungen oder Wörtererklärungen deutlich zu machen geſucht.

Erstes Kapitel.

Von den bey der Handlung gebräuchlichen fremden Wörtern überhaupt.

Acceptiren, annehmen, einen Wechsel acceptiren, ist, wenn der Acceptant seinen Namen und das Datum unter einen auf ihn gestellten Wechsel schreibt, wodurch er sich verbindlich macht, denselben auf die darin bestimmte Zeit zu zahlen.

Acceptation wird eine solche Unterschrift genannt, die der Innhaber eines Wechsels, der denselben hat acceptiren lassen, erhalten hat.

Acceptant ist derjenige, so acceptirt hat.

Acceptat, der, welcher hat acceptiren lassen.

Accordiren, in Fallimentssachen, ist, wenn der Faillit sich mit seinen Gläubigern, oder vielmehr diese mit jenem über die Bezahlungsart, die Zeit und die Prozente sich vergleichen. Siehe Faillement — Faillit — pro Cent.

à Conto, auf Abschlag, auf Abrechnung.

à Conto tourniren, Vortheil bey einem Geschäfte finden.

Actie, ist, einen gewissen Antheil an einer Handlungsgesellschaft haben.

à Costi, dorten, und will eigentlich die Benennung des Ortes sagen, wohin man schreibt.

Acquittiren, bezahlen, abführen.

Acquitt, Zahlung, Tilgung einer Schuld; per acquitt, daß bezahlt, daß die Schuld getilget sey.

Ad drittura, unmittelbar, gerade hin.

Agio, Aufgeld, Aufgabe bey Gelderumwechslung, Waarentauschen, Wechselkauf- und Verkaufen.

Al pari, oder aupair, ohne Aufgeld, oder Aufgabe, gleich auftauſchen, wechſeln ꝛc.

Al Corſo, au Cours, nach dem Cours, im laufenden Preiß, in Waaren, Geld, und Wechſelſachen.

Al marco, nach dem Gewichte.

Antidatiren, unrichtiges Datum ſetzen.

Al peſo, Stück für Stück wichtig, weil das al peſo eingehandelte Geld, Gold, oder Silber, Stück vor Stück wichtig ſeyn ſoll.

A puncto, oder a point, wird ein Wechſel genannt, welchen der Bankier in der von dem Käufer ſelbſt beſtimmten Summe, von der Hand ausſtellt, von dergleichen Wechſeln muß gemeiniglich $\frac{1}{4}$, auch auch $\frac{1}{2}$ pro Cent mehr bezahlt werden, als von gemachten Wechſeln, welches wegen den dadurch verurſachten beſondern Schreibereyen billig iſt. Dagegen hat man auch den Vortheil, wie gedacht, die Summe des Wechſels nach Bedürfniß zu beſtimmen.

A piacére, nach Wohlgefallen, ein ſeltener Gebrauch bey Wechſeln, deſſen man ſich allenfalls bey Ausſtellung derſelben nur zur Bequemlichkeit der Reiſenden bedient, damit dieſe ſich nach Wohlgefallen, ohne alle Wechſelgebräuche abzuwarten, können bezahlen laſſen.

A Viſta, auf Sicht, dieſe Wechſel müſſen an dem Tage der Vorzeigung bezahlt, oder proteſtirt werden; man bedient ſich dieſes Wortes ſchon öfterer, als des vorherigen, beſonders, wann der Ausſteller des Wechſels Geld bey demjenigen ſtehen hat, welcher den Wechſel bezahlen ſoll.

Arbiter, ein Schiedsmann, Schiedsrichter; in Handelsſtädten wird man ſelten Streitigkeiten, die unter Kaufleuten entſtanden ſind, in große Prozeſſe verwickelt, bey öffentlichen Gerichten anhängig antreffen; denn ſie werden meiſtens, ſo wichtig der Streit auch ſeyn mag, durch ſelbſt gewählte Schiedsrichter (Arbitres) geſchlichtet.

Jede Parthey wählt ſich eine Anzahl Arbitres, einen oder mehrere; und dieſe wählen ſich, wann die Stimmen getheilt ſind, einen **Obmann**, der der Sache den Ausſchlag zu geben hat. Dieſe Arbitres werden gewöhnlich aus Sachkundigen, in gutem Rufe ſtehenden Kaufleuten gewählt. — Die Geſchäfte der Kaufleute erlauben keine langwierige Prozeſſe.

Aſſecuriren, verſichern, die Gefahr eines andern übernehmen. — Die Kaufleute laſſen ſich den Werth ihrer Waaren, welche zu Waſſer oder zu Lande von einem Orte an den andern gebracht werden ſollen, nach Geſtalt der Zeiten und Umſtände, zuweilen auch zweifelhafte Activſchulden, gegen Bezahlung gewiſſer Prozente, über welche man ſich zu vergleichen hat, verſichern.

Aſſuradeur, Aſſecurant, der, welcher verſichert.

Aſſecurat, der, dem verſichert wird.

Aſſecuranz, die Verſicherung. Von dieſem Verſicherungsfache ſiehe Abſchnitt 9.

Aſſignation, eine Anweiſung. S. Abſchnitt 10.

Aſſociation, Societæt, Zuſammengeſellung, eine Geſellſchaft. Siehe Abſchnitt 6.

Aſſociren, eine Geſellſchaft errichten.

Aſſocié, ein Geſellſchafter.

Atteſtat, ein Zeugniß.

Avanzo, Vorſchuß.

Aviſo, der Bericht.

Aviſiren, berichten, Bericht geben.

B.

Banque, Bank, eine von dem Landesherrn, oder der Ortesobrigkeit verordnete, privilegirte und garantirte öffentliche Kaſſe. Siehe Abſchnitt 8.

Banco-Geld, iſt der Werth der Gelder, nach welchen die Bücher und Rechnungen in den Banken geführet werden.

Bancobilliets, Banco-Zettels, ſind Scheine, welche man in ganzen oder zertheilten Summen für die in eine Bank gegebenen Gelder bekommt.

Banquier, einer der mit Kauf- Verkauf- und eigener Ausſtellung der Wechſelbriefe Gewerb treibet.

Banco-Soontro, wird in Banken dasjenige Buch genannt, in welchem die der Bank ein- und ausgehende Gelder zu- oder abgeſchrieben werden.

Banquerout, Umſturz einer Handlung, deren Eigenthümer ausgetreten iſt, und ſeine Perſonalſicherheit in der Flucht ſuchet, oder ſonſt zu zahlen aufgehört, oder ſein Vermögen ſeinen Gläubigern abgetreten hat. Dahero heiſet man denjenigen einen Banquerourier, der in einen der gedachten Fälle gerathen iſt. Siehe Abſchn. 12.

Barrat, ein Waarentauſch.

Baſta, genug hievon.

Benefice, ſiehe Agio.

Billier, ein kleines Handſchreiben.

Billiets de Change, Wechſelbillets.

Billiers de Promeſſe, Schuldſcheine. Von dieſen beyden leztern ſiehe Abſchnitt 10.

Bilanziren, ausgleichen, das Soll mit dem Haben, oder einen vollſtändigen Auszug aus dem Hauptbuche machen, von allen auf demſelben befindlichen Konti. Siehe Abſchn. 20.

Blanquett, eine Vollmacht, um deren beſondern Beſchaffenheit willen wir in dem 10ten Abſchnitte ein Formular davon hinſtellen wollen.

Börſe, der Ort, Plaz, oder das Gebäude, wo ſich die Kaufleute zu gewiſſen Stunden des Tages zu verſammeln pflegen; in Städten, wo Börſe gehalten wird, werden die meiſten Geſchäfte daſelbſt gemacht, und der Cours, oder der laufende Preiß der Wechſel und Waaren wird ſogar nach dieſen Geſchäften auch für Auswärtige feſtgeſezt.

Bona cediren, Haab und Gut an ſeine Gläubiger abtreten, dieſes pflegt ein Theil der Banqueroutiers zu thun, welche, wenn ſie ſich außer Stande ſehen, bezahlen zu können, dieſes als das kürzeſte Mittel, wider Prozeß und Verfolgung wählen.

Brutto, das Gewicht einer Waare, einſchließlich des Gefäßes, Faſſes, der Kiſten ꝛc.

C.

Cambio, Cambiale, ein Wechſel.

Caſſa, der Verwahrungsort der Gelder, Wechſel ꝛc.

Caſſirer, der Verwalter derſelben.

Capital, ein ſummariſches Wort, welches das in einer Handlung ſtehende Activvermögen, oder die auf Zinſen ausgeliehene Summen beſtimmet.

Caſſiren, vernichten, einen Vertrag vernichten, aufheben, ungültig machen.

Caviren, verbürgen, die Pflichten eines anderen über ſich nehmen, gutſprechen.

Caution, Bürgſchaft.

Cavent, der Bürge.

Chyrographum, eine Schuldſchrift, eine Handſchrift.

Chyrographarius, der Gläubiger eines andern, mit einer bloſen Schuldſchrift.

Civiliter mortuus, Mundtodt; einer, dem nach erreichter Majorenität ein Vormund geſezt worden iſt; deſſen Verrichtungen ungültig ſind, der alſo für die Welt todt, bürgerlich todt, unfähig zu allen öffentlichen Geſchäften erklärt iſt.

Circa, beyläufig, ungefehr.

Circulare, ſ. Oblatorium, ein allgemeines Bekanntmachungsſchreiben.

Colli, ein ſummariſches Wort, welches bey gepackten Kaufmannsgütern mit vieler Bequemlichkeit gebraucht wird, z. B. 4 Fäſſer, 3 Kiſten, 5 Ballen, ſind mit einem Worte 12 Colli.

Commandite-Handlung, iſt eine Art von Geſellſchaftshandlung.

Commiſſion, Auftrag, eine Beſtellung; auch ein Geſchäft, welches für einen andern verrichtet wird.

Commiſſionarius, der ſich mit ſolchen Geſchäften abgibt.

Committiren, beſtellen, Jemand etwas auftragen.

Committent, der, welcher beſtellt hat.

Communiciren, mittheilen, berichten, bekanntmachen.

Compagnie, Geſellſchaft, eine Vereinigung etlicher Perſonen, etwas in Gemeinſchaft zu verrichten.

Compenſiren, erſezen, ausleihen.

Compromiſs, ein Vergleich, gütliche Beylegung eines Streites.

Comptant (Argent), baare Bezahlung.

Comtoir, die Schreibſtube.

Concours, Zuſammentretung der Gläubiger, welche durch den Verfall eines Handelsmanns veranlaſſet ward, und in welcher unterſucht wird, wie man ſich aus deſſen zurückgelaſſenen Activvermögen bezahlt machen könne. Siehe Abſchn. 12.

Condition, Bedingung, Beſchaffenheit; ſo wird auch der Dienſt auf einem Handlungs-Comtoir, oder in einer Handlung, Condition genennet.

Condotta, Fortſchaffung, Spedirung der Waaren.

Confisciren, wegnehmen, einziehen, verbotene Waaren durch obrigkeitliche Gewalt wegnehmen.

Conjunctur, der Zeitlauf, der Umstand, der für den Ein- oder Verkauf der Waaren, Wechsel ꝛc. entweder vortheilhaft, oder nachtheilig ist.

Consigniren, zusenden, zuschicken, zustellen.

Consort, Handelsgesellschafter.

Consummiren, verbrauchen, verzehren, Waaren absezen.

Contanti (denari) baare Gelder.

Conto, ein Rechnungsverzeichniß.

Conto corrente, ein Auszug laufender Rechnung, von Soll und Haben. Siehe Abschn. 23.

Contrebande, verbotene Waare, deren Aus- oder Einfuhr nicht erlaubt ist.

Contrebandier, heißt der, welcher mit der Ein- und Ausfuhr verbotener Waaren Geschäfte treibt.

Contrahiren, schließen, errichten, einen Vertrag machen.

Contra signo, nebenstehenden Zeichens; wird in Facturen gebraucht, in welchen das Zeichen des Fasses, Ballens, oder der Kiste neben die Linie gestellt wird. Siehe Factura.

Contremarque, ein Gegenzeichen; dergleichen werden auf abzusendende Fässer, Kisten, Ballen, seitwärts neben das gewöhnliche Handlungszeichen gemacht, um zu verhüten, wenn zufälliger Weise ein anderes Stück Gut mit einem ähnlichen Handlungszeichen bezeichnet seyn sollte, und die nämliche, oder eine andere weitere Reise zu machen hätte, daß selbige bey dem Verladen weniger, oder gar nicht verwechselt werden können.

Convolut, ein zusammengepackter oder gesiegelter Pack Schriften.

Corre-

Correſpondenz, Briefwechſel.

Courrant, gangbar, gebräuchlich, Courrantgeld, iſt das im allgemeinem Weſen laufende Geld, welches immer in einem mehr oder weniger geringerem Verhältniſſe mit dem Bancogeld der Banco- und Wechſelpläze ſteht.

Cours, der Lauf der Sachen, eigentlich der laufende Preiß der Wechſel, Waaren und Gelder.

Courtage, der Courtiers, Senſalen, Mackler ꝛc. Belohnung. Wer dieſe ſind, ſiehe Abſchn. 7.

Coſti à Coſti, dorten, der Ort, wohin man ſchreibt.

Creditor, Creançier, der Gläubiger.

D.

Debitor, der Schuldner.

Debit, Verkauf, Abgang.

Del Credere- ſtehen, gutſtehen für die Schuld eines andern; dieſes geſchiehet zuweilen aus Freundſchaft für den Gläubiger und den Schuldner, zuweilen aber auch gegen Beziehung gewiſſer Prozente.

Detail- Handlung, eine Handlung, die ins Kleine handelt, Pfund und Loth auswiegt; Ellen und darunter ausſchneidet.

Devalvation, Abſezung, Herunterwürdigung einer Münze.

Dilation, Aufſchub, Zahlungsfriſt, Verlängerung.

Disborſo, Auslage.

Discontiren, Abzug machen.

Discretions- Tage, Reſpekttage. Siehe Abſchn. 11.

Disponiren, verordnen, Befehle ertheilen, an wen, wie oder durch wem, Waaren oder Geld abgegeben, verſandt, oder ausbezahlt werden ſollen.

Document, ein Titel; ein schriftlicher Beweis; eine Urkunde.

Domicilium, der Ort, wo ein Handlungshaus empfängt, und bezahlt.

E.

Edict, eine öffentliche Verordnung.

Edict-Geld, ist das, welches nach der Bestimmung eines Edicts im Gange ist.

Emballiren, Waaren einpacken.

Endossement, auch Giro genannt, ist eine schriftliche Uebertragung eines Wechsels, welche auf den Rücken desselben geschrieben wird. S. Abschn. 10.

En gros handeln, eine Handlung ins Große, welche nur Stück- Duzend- Zentner- Ballen- oder Faßweis verkauft. S. discontiren.

Excomptiren, siehe Discontiren.

F.

Fabriciren, Waaren machen.

Factor, ein Mann, der andern nur für die Provision dienet, ein Verwalter, ein Aufseher ꝛc.

Factura, eine Waarenrechnung, welche der Verkäufer dem Käufer zuzustellen, oder zu übersenden hat; ein solches Verzeichniß soll auch alle Kaufbedingnisse, und die Art, wie die Waaren abgeliefert worden sind, enthalten. S. Abschn. 23.

Failliren, aufhören zu zahlen, die Zahlungen einstellen, jedoch ist es ein großer Unterschied, zwischen aufhören zu zahlen, Zahlungen einstellen, oder ein Faillirt seyn, und nur für eine Weile ein Faillement machen, und in späteren Tagen zahlen, oder Faillirt bleiben; so sind auch die Ursachen der Faillement verschieden. Siehe Abschn. 12.

Faillitt, ſiehe Banqueroutier.

Faillement, ſiehe Banqueroute.

Favor, faveur, Gunſt, in favor oder en faveur meiner oder jemand anders einen Wechſel ausſtellen, will ſagen: der Wille des Ausſtellers ſey, daß dieſer Wechſel an denjenigen, oder an deſſen Ordre bezahlt werden ſolle, zu deſſen favor derſelbige ausgeſtellt iſt. Dagegen will favor nehmen, in Waaren- und Wechſelſachen, ſagen: daß der Preiß der Waaren oder Wechſel ſteige.

Firma, die Namensunterſchrift einer Handlung. Siehe auch Ragion.

Folium, zwey in Gemeinſchaft gegeneinander über ſtehende Seiten, wovon die linke das Soll, und die rechte das Haben enthält, ſind zuſammen ein Folium. Siehe Abſchn. 23 und 24.

Fuori marca, ſiehe contra ſigno.

Fuori di Banco, außer der Bank; denari fuori di Banco, Gelder, die außer dem Werthe der Bancogelder, und geringer als ſelbige ſind; Genua gibt z. B. 115 fuori di Banco, um 100 in Banco zu bekommen.

Fuſti, iſt das reine Gewicht eines leeren Faſſes, einer Kiſte ꝛc.

Fuſtage, das Gefäß, Faß, Kiſte, Ballen, Schachtel, Glas ꝛc. in welchem die Waare iſt.

G.

Giro, ſiehe Endoſſement.

Giro Valuta, die Wechſel-Valuta, in Augsburg; dieſe iſt z. B. beſtändig 27 Prozent beſſer als corrent, daher 127 in corrent nur 100 giro machen. In Frankfurt machen 46 in Wechſelgeld beſtändig 55 Correntgeld, u. dgl. m. Siehe Abſchn. 13.

Gouverno, à gouverno, per grato gouberno, kommt oft in der Correſpondenz vor, und will ſagen, zur Nachricht.

H.

Honoriren, einen Wechsel, ist die demselben gebührende Ehre anthun, mit Acceptation, und Leistung der auf dessen Verfalltage folgenden Zahlung, oder mit gleich baarer Bezahlung, nach Maasgabe seines Inhaltes.

Honeur de Lettre, par honeur de Lettre ist, wann Wechsel aus Achtung für den Aussteller angenommen werden.

Hypothek, Unterpfand.

I.

Impost, Auflage.

Incourant, ungangbar, außer Mode.

Indosso, Indossement, siehe Endossement.

Insolidum, verbürgen Mehrere für Einen, und Einer für Alle.

Inventiren, alles aufschreiben, verzeichnen. S. Abschn. 20.

Jours de Graçe, Respect - Tage, siehe Discretions - Tage, und Abschn. 11.

K.

Kipper und Wipper, sind die, so Münzen durch Beschneiden verfälschen; gute Münzen auswiegen, oder schmelzen, und die schlechten und beschnittenen in das Publikum bringen.

Kippen, beschneiden; Wippen, ausgeben.

L.

Leccagie, der Abgang an flüssigen Waaren.

Licent, ein Schein, Kraft dessen den darin benannten Waaren der Ein- Aus- oder Durchgang, in oder durch Länder und Städte verstattet wird. Dergleichen Scheine werden nicht eher ausgestellt, als bis die gewöhnlichen Abgaben entrichtet sind.

Limito, in Preißen, der vorgeschriebene, bestimmte Preiß.

Liquidation, Abrechnung, Abschluß, Ausgleichung.

Lombard, Pfandhaus, Leihhaus, deren in Berlin, München, Wien ꝛc. zu nicht geringem besonderen, und noch größerem allgemeinen Nuzen errichtet sind. Siehe Abschn. 8.

M.

Magaziniren, Waaren aufheben, in Verwahrung bringen, aufbehalten.

Magazin, der Verwahrungsort, das Behältnis, wo ein Vorrath von Waaren aufgehoben wird.

Magazinage, der Zins und Lohn dafür daß einer in seinem Magazine Waaren für die Rechnung eines andern aufbewahrt hat.

Manu propria, eigenhändig, mit eigener Hand.

Marchand, ein Kaufmann.

Massa, ist der ganze Activstand einer Verlassenschaft.

Mercantilisch, kaufmännisch, nach Kaufmannsstyl, Art, Gebrauch, Gewohnheit.

Missive, Erlaß eines Schreibens.

Monopolium, ein obrigkeitliches Lehen; eine erhaltene besondere Freyheit, eine Art von Geschäften allein zu treiben.

N.

Negotiant, ein Handelsmann, der Unterschied aber zwischen Marchand und Negotiant, oder Kaufmann und Handelsmann, ist dieser, daß der Marchand seine meisten Geschäfte mit fremden und einheimischen Waaren nur in seinem Lande macht, also von diesem das meiste Geld außer Lande gebracht wird; dahingegen der Negotiant mit inländischen Produkten in das Ausland handelt, und viel fremdes Geld in das Land bringt.

Negotiren, verkaufen, vertauſchen.

Netto, klar, rein, unverfälſcht.

Netto ℔., das reine Gewicht, der in einer Kiſte, oder einem Faſſe ꝛc. befindlichen Waaren, das iſt: nach Abzuge der Thara. S. Thara.

Nettoprofit, der reine Gewinn, nach Abzug aller Unkoſten.

Notiren, anmerken, aufſchreiben, zu wiſſen thun, in Wechſelſachen iſt notiren: wann an der Bezahlung eines Wechſels gezweifelt wird, geht man in Deutſchland zu einem kaiſerlichen Notarius, in Frankreich zu einem königlichen Huiſſier, auch Sergeant du Roi genannt, läßt den Wechſel aus Vorſicht, vor dem Verfallaugenblick, alſo vor Erhebung des Proteſtes, einsweilen auf den Fall der Nichtbezahlung, in deſſen Protocoll notiren; damit, wann der Wechſel wirklich nicht bezahlt würde, der diesfällige Proteſt, um der genommenen Notiz willen, unter dem Datum des Verfalltages ausgefertiget, und derſelbe nach Wechſelrechten Beſtand behalten und betrieben werden könne.

O.

Oblatorium, ſiehe Circulare, ein allgemeines Bekanntmachungsſchreiben. Gelegenheiten dazu geben: die neuangehenden Handelsleute, die Errichtung, Abänderung oder Aufhebung der Sozietäten, Todesfälle u. d. gl.

Obligation, Schuldverſchreibung.

Obligo, Verbindlichkeit, Verbürgung.

Octroy, iſt in Frankreich ein Privilegium, einen Handel ausſchließlich anderer zu treiben. Siehe Monopolium.

P.

Parère, ein Gutachten über eine vorgelegte Streitſache.

Pari, alpari, aupair, gleichauf, ohne Auf- oder Nachgabe handeln, wechſeln, tauſchen. Siehe alpari und Abſchn. 15.

Paſſiv-Schulden, ſind, die man ſelbſt zu zahlen ſchuldig iſt.

Patron, Principal, wird der Eigenthümer einer Handlung von den Handlungsdienern und Lehrjungen genannt.

Per acquitt, wird auf Wechſel und Rechnungen geſchrieben, welche durch Bezahlung gänzlich getilget worden ſind.

Per Centum, vom Hundert.

Per Comptant, gegen baare Bezahlung. S. Comptant.

Per grato gouverno, zur Nachricht. S. gouverno.

Per honeur, zur Ehre, aus Achtung. S. honeur de Lettre.

Per menſe, monatlich, vom Monate.

Per mille, vom Tauſend.

Per tutto il menſe, auch par tous le mois du Courrant, wird von den Italienern und Franzoſen bey Wechſelbriefen geſagt, welche den lezten Tag des in dem Datum ſtehenden Monats verfallen.

Periculum in mora, Gefahr im Verzuge; die Sache leitet keinen Aufſchub, wenn Schaden und Nachtheil ſollen verhütet werden.

Petitum, ein Geſuch, eine Bitte.

Poliçe, auch Poliſſe, ein Aſſecurations-Inſtrument, über Schiffe, Waaren ꝛc. wodurch derſelben allenfalßiger Untergang oder Verderben gegen Erhebung gewiſſer Prozente zu entſchädigen verſichert wird.

Porto franco, ein Freyhaven, in welchen die Schiffe aller Nationen frey einlaufen, und ohne viele Abgaben ungehindert in demſelben handeln können.

Præfix, ein Wechſel, welcher dies Wort enthält, muß auf den in demſelben præfix beſtimmten Tag bezahlt, oder proteſtirt werden.

Præſentant, der, ſo für ſich, oder im Namen eines andern einen Wechſel demjenigen vorzeigt, oder vorzeigen läßt, welcher denſelben bezahlen ſoll.

Prævaliren, ſich einer Gelegenheit bedienen, eine irgendwo ausſtehende Auslage an ſich zu bringen.

Preiſs-Courant, gibt es zweyerley, und beſtehen in einem meiſtens gedruckten Verzeichniſſe von Waaren und Wechſelplätzen, auf welchen die laufenden Preiße der Waaren und der Wechſel beygeſchrieben werden.

Prima-Wechſel, der erſte in einer und eben derſelben Wechſelſache; zu dieſem kann ein zweyter, ſecunda, und nach Geſtalt der Sachen auch ein dritter, tertia, ausgeſtellt werden; alle aber gelten nur für einen. Hievon ſiehe Abſchn. 10.

Principal, ſiehe Patron.

Prioritæt, Vorzugsrecht.

Pro memoria, zur Erinnerung.

Pro rata, nach Maasgabe, nach den Umſtänden, oder Bedingniſſen.

Procura, Procuration, eine Vollmacht, mit welcher der Inhaber im Namen des Ausſtellers derſelben, nach Maasgabe des Inhaltes, beſchränkt oder unbeſchränkt, Geſchäfte für denſelben machen, Kauf und Verkauf ſchließen, bezahlen, empfangen und quittiren kann. S. Abſchn. 20.

Product, der Ertrag, Belauf, ferner die Waaren, welche ein Land ſelbſt erzeugt, oder hervorbringt.

Propolium. Vorkauf, ein Speculantenartikel, der in keinem Lande geduldet werden ſollte. Wir wollen nur ein Beyſpiel zum Grunde anführen: Es kauft z. B. einer einen ganzen Artikel Frucht oder Waaren in einer Gegend, die im Durchſchnitte ihres Umkreiſes nur 30 Meilen hat; es ſey nun welche Gattung von Früchten oder Waaren es wolle, ſo wird der Artikel bald ſelten, und dadurch das

Publikum

Publikum in die Nothwendigkeit verſetzt werden, ſeine Bedürfniſſe bey dem Spekulanten zu holen, der den Preiß nach Wohlgefallen beſtimmt, und ſo iſt die Spekulation gelungen, und das Publikum gedrückt. Kommt aber ein Machtwort, ein Verbot der Ausfuhre, eine Taxe, Abſchlag, Verderben, oder einige andere Hinderniſſe in den Weg, ſo mißlingt die Spekulation, und die Creditores, die dem Spekulanten Geld zu dem Vorkaufe vorgeſchoſſen, oder ohnedies ſchon im Vorſchuß bey ihme ſtanden, und ſeine Gläubiger waren, ſind ſchändlich angeführt.

Propria manu, eigenhändig, mit eigener Hand. Siehe manu propria.

Proportion, der behörend zukommende Antheil. Nach Verhältniß der Sachen.

Proteſt, ein außergerichtliches, rechtliches Inſtrument, welches in Wechſelſachen, ſowohl wegen Mangel der Acceptation, als der Bezahlung, verlangt und ausgefertiget wird. Siehe Abſchn. 11.

Proviſion, Vorrath, ferner der Lohn eins Commiſſairs, Spediteurs, Macklers ꝛc.

Punctuation, oder Appunctuation, Entwurf eines Vertrages.

R.

Rabbat, Abzug, Nachlaß, freywilliger Nachlaß, eigenmächtiger Abzug, ſiehe auch Disconto, excompte oder escompte.

Radiren, etwas Geſchriebenes auskrazen.

Ragion, die Namensunterſchrift einer Handlung, ſiehe Firma.

Ratum, Theil, Antheil, einen gewiſſen oder beſtimmten Antheil zu dem ganzen einer Sache beytragen, oder davon beziehen.

Recambio, oder Ricambio, iſt ein Rückwechſel, welchen man für einen mit Proteſt zurückerhaltenen Wechſel, einſchließlich der über denſelben ergangenen Unkoſten, übermacht.

Recepiſſe, ein Empfangſchein.

Recta, geradehin, unmittelbar; siehe addritura.
Reglement, Verordnung.
Reguliren, in Ordnung bringen, richtig machen.
Regreſs, Entſchädigung.
Rembours, auch Rimborſſo, Zurückgabe, Wiederbezahlung.
Rimeſſa, Ueberſendung, Gelder- oder Wechſelüberſendung.
Reſpect-Tage, Discretions-Tage; siehe Abſchn. 41.
Reſpiro, Zahlungsfriſt.
Revers, Rückſchein, Bürg- oder Verſicherungsſchein.
Ricapito, Einſchluß, einen Brief durch Einſchluß eines andern Briefes ſenden, iſt per ricapito ſenden, geſchieht zu Erſparung des Porto's.
Riſico, Gefahr.
Riſtorno, Rückgabe, Ab- oder Zurückſchreibung, Aufhebung einer wirklich geſchloſſenen Sache.
Ritratta, wird bey Ricambio diejenige tratta genannt, welche man für Zahlung einer andern, unbezahlt zurückgekommenen, tratta ſendet.
Rivalſo, Nachnahme, Erholung eines Vorſchuſſes, Auslagen ꝛc. Die Spediteurs nehmen gewöhnlich ihre Auslagen und Proviſion den Waaren nach, welche ſie für die ihnen unbekannte Häuſer zu ſpediren bekommen haben, indem ſie ſich dieſe von dem Fuhr- oder Schiffmanne, der ſelbige verladet, gegen Schein bezahlen laſſen.

S.

Scadenza, Echéance, Verfallzeit eines Wechſels.
Salarium, wird der Handlungsbedienten Beſoldung oder Gehalt genannt.
Saldiren, durch Bezahlung des ſaldo, oder Vortrags auf neue Rechnung, die vorhabende Rechnung ausgleichen, den Reſt einer Rechnung bezahlen.

Salvo Errore & Omiſſione, ſtellen ein Theil der Kaufleute am Schluſſe ihrer Rechnungen mit S. Err. & O., womit ſie ſich wegen allenfalls eingeſchlichenen Fehlern, oder vergeſſenen Artikeln, vor Nachtheil und Gefahr verwahren wollen.

Sapienti ſatis, Sap. S., auch S. S., wird in Briefen gebraucht, wenn man ſich in einer Sache nicht ganz deutlich hat erklären wollen, und will ſagen: daß man das Mehrere ſchon merken werde; oder nach dem Sprüchworte: den Gelehrten iſt gut predigen.

Scrittura, die Niederſchrift, das Verzeichniß.

Sconto, Abzug; ſiehe Eſcompte, oder Diſconto.

Scontro, Waaren-Scontro, Wechſel-Scontro, Termin-Scontro, ſind Bücher, wo in dem erſten derſelben der Ein- und Ausgang der Waaren; in dem zweyten der Wechſel, und in dem dritten die zu beziehenden und zu leiſtenden Zahlungszeiten, zu- und abgeſchrieben werden; ſiehe Abſchn. 19.

Senzarie, Senſarie, der Lohn eines Senſalen, Courtiers oder Macklers; ſiehe Courtage.

Signatur; ſiehe Firma.

Societæt, Geſellſchaft, Handlungsgeſellſchaft.

Sola-Wechſel, ein einzelner Wechſel, zu welchem weder ſecunda noch tertia ausgeſtellt werden.

Solidum; ſiehe inſolidum.

Solvables, bemittelt, vermögend.

Solvent, der bezahlen kann; inſolvent iſt das Gegentheil.

Sopra, auf, das, dieſes oder jenes, über dieſes ꝛc.

Sopra agio, ein zweyter agio in einerley Sache, Ueberaufwechſel, Ueberaufgabe.

Sortiment, ein Waarenvorrath, nach ihren aufeinander folgenden Qualitäten, Farben und Gattungen.

Speditor, der Eigenthümer einer Speditionshandlung; von dieſem, deſſen Pflichten, Nothwendigkeiten und Nutzen ſiehe Abſchn. 7.

Speſen, ein ſummariſches Wort, welches alle Auslagen, Unkoſten, Proviſion ꝛc. die bey einem Waarentransport vorfallen, in ſich begreift. Das Verzeichniß derſelben heißt Speſen-Nota.

Sporco; ſiehe Brutto.

Suron, auch Ceron genannt; ein mit einer Ochſenhaut umgebener Ballen; dieſe Art zu packen iſt in Neuſpanien ſehr üblich.

T.

Thara, oder Tara, iſt das Gewicht des leeren Faſſes, der Kiſte oder Emballage der Waaren. Wann nun ein ſolches Stück gut Sporeo oder Brutto iſt gewogen worden, und die Thara von demſelben abgezogen wird, erhält man das Nettogewicht der Waare; ſiehe Abſchn. 23. bey den Fakturen.

Tariff, Verordnung, obrigkeitliche Beſtimmung der Abgaben oder Auflagen ꝛc.

Tontine, Leibrentengeſellſchaft, auch Fond perdu. Laurenz Tontin war der Erfinder der Leibrentengeſellſchaft, daher dieſer der Name Tontine beygelegt worden.

Traſſiren, auf jemand einen Wechſel, eine Anweiſung ausſtellen.

Traſſent, der Ausſteller des Wechſels.

Tratta; ſiehe Cambio.

Troquiren, tauſchen; ſiehe Barratiren.

U.

Uſance, Uſo, ein gewöhnlicher Zeitraum, nach welchem man auf den verſchiedenen Handlungsplätzen die Wechſel auszuſtellen pflegt.

Visiren, volle, oder leere Gefäße ausmessen, sich derselben Gehalt versichern.

W.

Wrack, der Ausschuß bey Heringen.

Zweytes Kapitel.

Von den fremden Wörtern bey der Schiffahrt und dem Seewesen.

Abandoniren, heißt im Seerecht, und bey Versicherungen, den Antheil, und die Gefahr, welche man an einem Schiffe, oder an Gütern hat, an einen andern gegen ein Gewisses abtreten, oder überlassen.

Abrackeln, heißt ein Schiff in einem Hafen auflegen, Taue, Segel und andere Geräthschaften davon nehmen.

Admiral, ist das Oberhaupt bey einer ganzen Flotte, vorzüglich wenn die Schiffe zum Kriege, oder zu neuen Entdeckungen bestimmt sind. Sonst ist bey dem Seehandel ein obrigkeitliches Korpus niedergesezt, welches die Admiralität genannt wird. Hamburg z. B. hat eine solche Admiralität zu Kuxhafen an der Nordsee.

Amicus, Ami, Freund, ein Rheder, Schiffsfreund.

Anlegen, heißt ein Schiff nach einem gewissen Hafen, oder Ort bestimmen, um daselbst Güter einzuladen.

Anker, eine große, von Eisen gemachte Maschine, deren unterster Theil wie ein halber Mond, entweder einfach, oder doppelt gestaltet ist, und dazu dienet, ein Schiff festzuhalten. Der Anker bestehet vornehmlich aus sechs Stücken: 1.) der Ankerruthe, oder Stange, an deren einem Ende 2.) das Ankerkreuz auf beyden Seiten etwas gekrümmte Arme, die man 3.) Ankerarme nennet, formiren,

deren Enden oder Spizen, mit platten breiten Schaufeln, welche 4.) Fliegen oder Ankerschaufeln genennet, versehen, und gleichfalls etwas gekrümmet, und vornen spizig sind; damit der Anker unter dem Wasser desto besser greifen könne. An dem andern Ende ist 5.) der Ankerring, und unter demselben ein viereckigtes, gegen die Enden etwas zugespiztes Holz. Und 6.) Der Ankerstock, dieser ist also befestigt, daß die Ruthe oder Stange des Ankers winkelrecht in der Mitte desselben steckt, und mit den Armen gleichsam ein Kreuz macht, so daß, wenn der Anker mit den Armen platt an der Erde liegt, der Ankerstock alsdenn aufrecht stehe.

Ankertau, Ankerseil, ist ein großes Seil, von drey Strängen, welches an den Anker angebunden wird.

Ankerboyer, wird der Korb genennt, welchen man an den Anker befestiget, damit man wissen könne, wo der Anker im Grunde liege; indem derselbe gerade über ihm auf dem Wasser schwimmet.

Assecuranz, Versicherung, wodurch einer die Gefahr eines andern für ein Gewisses auf seine Rechnung und Gefahr übernimmt, und den allenfalls auf Schiff und Waaren erwachsenden und versicherten Schaden zu ersezen sich verbindet.

Avarie, Havarey, Schaden, Verlust, welcher sich an einem Schiffe, oder dessen Ladung durch Sturm oder andere Zufälle ereignet.

Aufbringen, wird von Schiffen gesagt, welche in der See weggenommen, und in einen Hafen eingebracht worden. Dergleichen Schiffe, wann sie dem Feinde zugehören, werden als Prisen erklärt; sind es neutrale, so wird wenigstens ihre Ladung untersucht.

B.

Beschlag, in Beschlag nehmen heißt: ein Schiff in einem Hafen, eine Sache anhalten, sich derselben gewisser Ursachen wegen versichern.

Bewindhebber, werden in Holland die Directeurs der Oſt- und Weſtindiſchen Compagnie genennt.

Bodmerus, iſt, wann ein Schiffer in einen fremden Hafen einläuft, wo er zum Gebrauche ſeines Schiffes Gelder aufnimmt, und dagegen das Schiff ſelbſt, oder ſeine Fracht, oder beydes zuſammen, nach Geſtalt der Sachen verpfändet, bis er an dem Beſtimmungsorte bezahlt hat.

Bodmereybriefe, ſind die in ſolchen Fällen von den Schiffern ausgeſtellte Verſchreibungen.

Bœgſpriet, franzöſiſch mât de beaupré, iſt das lange, an dem Vordertheile des Schiffes herausliegende Holz, welches als ein ſchiefliegender Maſt gebraucht wird.

Boot, iſt ein kleines, hinten und vornen rundes Fahrzeug, um damit von großen Schiffen ans Land zu fahren.

Bord, der Rand, oder die Bruſtwehr eines Schiffes; daher will an Bord gehen ſagen, ins Schiff gehen, und über Bord werfen heißt: aus dem Schiffe etwas ins Waſſer werfen.

Brandung, iſt die Brechung der Wellen, woraus die Schiffer abnehmen können, daß ſie auf Untiefen ſind, und ſich den Ufern nähern.

Breite, Latitude, die Entfernung eines Ortes von der Linie, welche von Süden nach Norden die Erde nach einem der Pole zu, in zwey gleiche Theile theilet. Durch das Meſſen der Breite kann man auf dem Meere wiſſen, wo man ſich befindet.

Buijſen, werden die zu dem Heringsfange beſtimmten Fahrzeuge genennet, welche meiſtens zwölf bis ſechszehn Mann ſtark ſind.

C.

Cajute, das Zimmer des Schiffcapitains, oder Schiffers, auf oder in einem Schiffe.

Calfatern, in die Rize der Planken und Fugen an den Schiffen Hanf oder Werg einſchlagen, und Pech darüber gieſen, um dieſelben Waſſerdicht, Waſſerfeſt zu machen.

Capitain, Schiffscapitain, der Befehlshaber über das Schiff und das Schiffsvolk.

Caplacken, franzöſiſch Chapeau, ſind kleine beſondere Vortheile, welche in einigen Häfen dem Schiffer beſonders zugeſtanden werden, um deſtomehr Sorge für die Güter zu tragen. Da ſich aber nachher die meiſten Schiffsrheder dieſes anmaßten: ſo iſt das ſogenannte Primgeld aufgekommen, welches dem Schiffer bey Unterzeichnung der Connoſſementen bezahlet wird.

Carga, das Verzeichniß der ganzen Ladung eines Schiffes.

Certe Partie, Frachtbrief, Schiffsbefrachtungsvertrag, der zwiſchen dem Schiffer oder den Rhedern eines Schiffes, und dem Befrachter errichtet wird. In demſelben wird das Laden; Löſchen; die Ladung, wohin ſelbige ſolle gebracht werden; die Fracht ſelbſt, und was allenfalls weiter unter ihnen ausgemacht worden, beſtimmt.

Chalouppe, ein kleines Fahrzeug.

Clariren, ein Schiff verzollen, den Schiffer abfertigen, daß er abgehen, abfahren könne.

Compaſs, ein Inſtrument, in deſſen Mitte eine Magnetnadel beweglich ruhet, ſelbige iſt in 32, und eine andere aufrechtſtehende in 24 Theile abgetheilt, die Seefahrenden bedienen ſich der erſtern Ründung dieſes Inſtruments bey Tag und bey Nacht, wenn ſie wiſſen wollen, in welcher Gegend der See ſie ſind, und wie ſie ihren Weg weiter nehmen müſſen; und der andern bey Sonnenſcheine, wenn ſie die Tagsſtunde wiſſen wollen.

Connoſſement, Verladungsſchein, deren der Schiffer drey gleichlautende über die Waaren ausſtellet, welche er empfangen hat, um ſie über die See zu bringen; von dieſen drey Scheinen iſt einer für

denjenigen

denjenigen, der die Waaren ſeines Orts in Empfang nimmt; einer für denjenigen, der ſie hat verladen laſſen, und einer für den Schiffmann ſelbſt.

Conſul, der die Angelegenheiten, und den Nuzen einer zur See handelnden Nation in einem Seehafen eines auswärtigen Staates zu beſorgen und zu befördern hat.

Contenten, Verzeichniſſe, welche von den gekommenen Waaren an Kaufleute und Commiſſionairs in den Seehäfen ausgegeben, und von dieſen an ihre Correſpondenten abgeſendet werden.

Convoy, Bedeckung, welche den Kauffartheyſchiffen, in einem oder mehreren Schiffen beſtehend, mitgegeben wird.

Corſaren, werden die Schiffe der Allgierer, Tripolitaner und Tuneſer, an den Afrikaniſchen Küſten wohnenden Seeräuber genannt.

D.

Debarquiren, ausladen, löſchen, die Güter aus dem Schiff und ans Land bringen.

Dispache, die Berechnung des Seeſchadens, ſowohl deſſen Belauf, als wie derſelbe auf die Theilhaber des beſchädigten Schiffes zu vertheilen ſey.

Dispacheur, die in Eid und Pflicht genommene Perſon, die zu Schäzung der Seeſchäden geſezet iſt.

E.

Ebbe & Fluth, erſteres iſt der Ablauf der See, und lezteres der Anlauf derſelben.

Einlaufen, iſt, wann ein Schiff in einem Hafen einleget, oder auf einer Rhede Anker wirft.

Embarquiren, Güter zu Schiffe bringen; und bey Perſonen heißt embarquiren, zu Schiffe gehen.

Entern, überſteigen, wenn ein Schiff das andere erobert; wenn beyde zuſammengekommen, an einander feſtgemacht ſind, und die Beſazung des einen in das andere hinüber ſteigt, um ſich deſſen gänzlich zu bemächtigen.

Ever, ein auf der Elbe ſehr gewöhnliches Fahrzeug mit flachem Boden.

F.

Feuerthürme, werden diejenige Thürme genannt, welche an den Grenzen der Seehäfen, und an Ausflüſſen der Ströme erbauet ſind. Auf dieſen Thürmen wird ein Wachfeuer gehalten, welches denen bey Nacht ſich näherenden Schiffen zum Wegweiſer dienet.

Flagge, iſt die Fahne, welche ein Schiffer auf dem Hindertheile, oder an einem Maſte des Schiffes aufziehet, um anzuzeigen, von welcher Nation er ſey.

Flöſſe, Floßholz, an- und aufeinander feſtgemachte Bäume, welche z. B. die Pfälzer, Schweizer und Schwaben andern Nationen zuführen laſſen. Die Araber führen auf dieſe Weiſe ihre Waaren auf dem Euphrat zum Verkaufe, und die Pohlen führen Flöße und Waaren auf der Weichſel nach Danzig.

Flott liegen, wird von Schiffen geſagt, welche den Boden oder Grund des Waſſers nicht berühren.

Flotte, eine Anzahl bey einander liegender oder ſegelnder Schiffe.

G.

Galeere, eine Art Schiffe, die ein niedriges Bord und zwey Maſte haben, auf welchen Segel und Ruder gebraucht werden; an den Rudern werden meiſtens Verbrecher gebraucht.

Galiotten, eine kleinere Art Galeeren.

H.

Hafen, derjenige Plaz an dem Meere, oder an großen Strömen und Flüſſen, wo die Schiffe ſicher liegen, ſicher ein- oder ausladen können.

Havarie, Seeschaden; siehe Avarie.

Heringsbuysen, sind leichte holländische Fahrzeuge, deren sich die Holländer zum Heeringsfange bedienen.

Höhe, darunter wird die Erhebung des Angelsterns oder Pols über den Horizont, oder die Entfernung eines Ortes von der Linie verstanden.

Holm, nennt man in den nordischen Seeplätzen: als in Koppenhagen, Stockholm u. d. gl. den Ort, wo die Schiffe gebauet werden.

Hucker, ist ein Schiff mit einem Maste.

I.

Jacht, ein leichtes Fahrzeug mit einem Verdecke und einem Maste.

Jager, Jäger, werden die leichten Schiffe genannt, mit welchen die Heringe verführt werden.

Journal, ein Tagebuch, in welches auf den Schiffen die Winde, das Wetter, und alles dasjenige aufgezeichnet wird, was denselben auf der Reise mehr oder minder Wichtiges begegnet. Der Inhalt dieses Buches macht jedesmal den ersten Theil der Erklärung eines Schiffes aus, welches Schaden gelitten hat.

K.

Kaaye, französisch Quai, Schälung, wird die Einfassung des Strandes oder Ufers in einem Hafen genannt.

Kahn, oder Nachen, ist ein kleines Fahrzeug, dessen man sich in Deutschland auf den Strömen und Flüssen bedient.

Kaper, wird ein Kauffartheyschiff genannt, welches besonders in Kriegeszeiten mit einer Erlaubniß versehen wird, auf feindliche Schiffe kreuzen zu dürfen.

Kiel, ist derjenige lange starke Balken, welcher der Grund ist, auf den ein Schiff gebauet wird; aus demselben laufen alle Rippen des Schiffes, wie bey einem Menschen, aus dem Rückgrade.

Koy, eine Kammer, oder ein zum ſchlafen abgetheilter Plaz.

Kreuzen, mit den Schiffen auf dem Meere recognoſciren; auf feindliche Schiffe zufahren; dieſelben, wann der Wind vortheilhaft iſt, angreifen, verfolgen.

Küſte, die Ufer eines Landes, welche von dem Meere abgeſpület werden.

Länge, Longitude, die Durchmeſſung der Erde von Oſten nach Weſten, nach geographiſchen Grundſäzen; ſonſt wird auch die Entfernung des Mittagszirkels eines Orts von dem allgemeinen Mittagszirkel, welcher die Erde vom Nordpole bis zum Südpole gerade durchſchneidet, darunter verſtanden.

Laſt, die Schwere, das Gewicht einer ganzen Ladung.

Laviren, den Wind zu gewinnen ſuchen; das iſt, von der Linken zur Rechten, und wiederum von der Rechten zur Linken ſegeln.

Leck, wird von Schiffen geſagt, welche durch einen gewaltſamen Stoß, oder andere Zufälle ſo beſchädiget worden ſind, daß das Waſſer hineindringen kann.

Lichter, ein kleines Fahrzeug, welches bey einem großen Schiffe gebraucht wird, um daſſelbe, wann es der Fall der Noth erfodert, durch Abnahme eines Theils der Ladung zu erleichtern.

Löſchen, die Ladung eines Schiffes ausladen.

Lodtſen, Pilote, werden diejenige Leute genannt, welchen der Weg nach einem Hafen zu fahren vollkommen bekannt iſt.

M.

Meſsbrief, eine ſchriftliche Urkunde, welche eine Obrigkeit nach erhaltenen Berichten von dem beeidigten Schiffsmeſſer dem Schiffer ertheilet, in welcher bezeuget wird, daß das Schiff gehörig gemeſſen, und ſo breit und ſo lang befunden worden ſey, mithin ſo und ſo viel Laſt führen könne.

N.

Navigabel, wird von Flüſſen geſagt, die mit Schiffen befahren werden können.

Navigation, die Schiffahrt, Seefahrt.

P.

Paſsport, iſt ein offenes Schreiben, welches die Ortsobrigkeit, wo das Schiff abgehet, dem Schiffer zu ſeiner ſo viel als möglichen Sicherheit mitgibt.

Pharus, Leuchtthurm, Warnungsfeuer; ſiehe Feuerthurm.

Plichtanker, iſt der allerſchwerſte Anker auf einem Schiffe, welcher nur in der äußerſten Noth gebraucht wird.

Poliçe, Poliſſe, wird das Aſſecuranz- oder Verſicherungsinſtrument genannt; ſiehe Aſſecuranz.

Præmie, iſt das Geld, oder die Belohnung des Aſſecuranten oder Verſicherers für die Gefahr, die er auf ſich genommen hatte.

Prame, ein Fahrzeug mit falſchem Boden; wird zu Ausladungen großer Schiffe und zu Landungen gebraucht; ſiehe auch Ever.

Preſennig, auch Perſenning; die gepichte Decke, oder das Wachstuch, welches über die Lücken der Schiffe gelegt wird.

Priſe, ein erbeutetes, weggenommenes Schiff.

Preſsen, gepreßt iſt, wenn ein Staat Mangel an Seevolke hat, und von jedem Kauffartheyſchiffe eine gewiſſe Anzahl Matroſen wegnehmen läßt.

Q.

Quarantaine, iſt vierzig Tage in einiger Entfernung von dem Hafen vor Anker liegen, in welchen der Schiffer einlaufen will. Dieſe müſſen Schiffe halten, welche aus Ländern kommen, wo die Peſt oder andere anſteckende Krankheiten geherrſchet haben, um abzu-

warten, ob ſich in dieſem Zeitraume nichts anſteckendes auf dem Schiffe zeige, und während dieſer Zeit dörfen weder Menſchen noch Waaren an Bord gebracht werden.

R.

Raum, iſt der unterſte große Plaz in den Schiffen, wo die Waaren hingeſtellt werden.

Recif, Empfangſchein, welchen der Steuermann des Schiffes über die in Ladung genommenen Waaren gibt.

Reede, auch Rhede, ein Ort, wo gut ankern iſt, ein guter Ankergrund, wo die Schiffe ſicher liegen können.

Reeder, Rheder, wird derjenige genannt, der ein Schiff auf eigne Koſten gebauet hat, und der Eigenthümer deſſelben iſt.

S.

Schiffspart, einen Theil eines Schiffes, Antheil an demſelben haben.

Seeſtechen, in die See ſtechen, wird von Schiffen geſagt, welche aus einem Hafen, oder Fluſſe in die See ſegeln.

Segel, ein an einer Stange, Segelſtange, Maſt, durch Seile ausgeſpanntes Stück Leinentuch, durch welches ein Schiff von dem Winde fortgetrieben wird; iſt aber die Rede von 40, 50 Segel, ſo bedeutet dieſes ſo viele Schiffe.

Srapel, der Plaz, wo die Schiffe gebauet werden.

Srapel-Recht, Stapelgerechtigkeit, haben z. B. an dem Rheine, die Städte Cölln, Maynz, Speyer, Strasburg, Baſel, Lauffenburg, Schafhauſen und Stein; die Stapelgerechtigkeit verpflichtet jedes Schiff, welches an einen ſolchen Ort kommt, wo dieſelbe herkömmlich iſt, daß es eine gewiſſe Zeit ſeine geladene Waaren zum Verkaufe hinlegen muß; darauf wird jedoch nicht gar genau geſehen, deſtomehr aber darauf, daß die Waaren in ihre Schiffe eingeladen

werden, sodann anstatt der mit Zeitverlust verbundenen Ausstellung, gewisse Abgaben entrichtet werden müssen, wovon die an jedem Orte gedruckten Tariffs das Mehrere anzeigen.

Spalme, ein in Frankreich erfundenes Harz, mit welchem die Fugen der Schiffe bestrichen werden, Schiffe, die sonst auf langen Reisen von den Seetrümmern viel Schaden erlitten haben, sind durch dieses Mittel davor bewahrt.

Stauen, das Zusammensezen der Waaren in einem Schiffe, so, daß Fässer, Kisten, Ballen, Päcke ꝛc. bey sich ereignendem Sturme sich nicht bewegen, nicht aus ihrer Lage oder Stellung kommen können.

Strand-Recht, nach diesem werden die Güter eines an einer Küste verunglückten, oder gestrandeten Schiffes auf $\frac{1}{3}$ dem Herrn der Küste, $\frac{1}{3}$ den Leuten, die es gerettet, und $\frac{1}{3}$ den Eigenthümern des Schiffes zugetheilet.

Super Cargo, Cargadeur, heißt derjenige, auf den nach Ost- und Westindien gehenden Schiffen, welcher die Aufsicht über die Waaren hat; auf andern Schiffen ist diese Bedienung nicht.

T.

Tartane, ein unbedecktes Fahrzeug, mit einem Mittel- oder großen, und einem Fockmaste; in der Mittelländischen See werden die meisten dieser Fahrzeuge angetroffen.

Thran, ist das aus dem Speck des Wallfisches ausgekochte Oel.

Tonne, bey der Seefahrt wird eine Tonne 2000 Pfund, oder 20 Zentner gerechnet, oder zwey derselben für eine Last; sonst ist eine Tonne ein Faß Werg, und eine Tonne Heringe enthält 1000 à 1200 Stück.

V.

Verdeck, Ueberlauf, ist die Decke eines Schiffes.

W.

Wall, heißen die Schiffer das Ufer der See.

Werfft, ein Plaz, wo Schiffe gebauet und ausgebeſſert werden; ſiehe auch Strapel.

Wimpeln, ſind lange und ſchmale Streifen Leinwand, die auf Schiffen geführet werden, und den Flaggen an Farbe ähnlich ſind.

Wrack, der Rumpf eines geſcheiderten Schiffes, und bey Heringen der Ausſchuß derſelben.

Zweyter Abschnitt.

Von den Pflichten eines Handelsmannes zu Hause und auf Reisen — für sich und seine Untergebene — er handle für sich allein oder in Gesellschaft.

Erstes Kapitel.

Von den Pflichten eines Handelsmanns der für sich allein handelt.

Alle Menschen haben Pflichten aber jeder Stand wodurch sie sich unterscheiden hat besondere Regeln seines Verhaltens von welchen er nicht abgehen darf ohne der ganzen Maschine einen gewaltthätigen Stoß zu versetzen. Der Stand eines Handelsmannes ist einer der ältesten, nothwendigsten und nüzlichsten. Selten und fast allemal ohne glücklichen Erfolg suchten die Herrscher und Gesetzgeber einer Nation den Handel durch Machtwörter zur Pflicht zu machen, aber immer war sie ein Gegenstand der freyen Thätigkeit und des Fleisses und als sie Kunst ward eine Uebung der besten Köpfe. Wo die Handlung blühte, da blühte der ganze Staat und nie wird man finden, daß jene diesem würklich schädlich ward.

Aber ein Stand der so vielen Zufällen unterworfen ist, der Männer hatte die reicher als Könige waren bis ein Orkan ihre Schätze ins Meer schleuderte oder Feuer und Verrätherey ihre vollen Gewölber leerte; ein Stand wo die Gefahr sich in allen Gestalten zeigt fordert die äußerste Vorsicht des Mannes der ihn zu wählen wünscht. Eine

richtige und ſo viel möglich vollſtändige Kenntniß der Sachen, die man ſich in den Lern- oder Dienſtjahren zu erwerben hat, wird vorausgeſezt, Erfahrung genug um zu wiſſen in welcher Zeit man lebt und mit welchen Menſchen man zu thun hat, Vorſicht ſich ja nicht mit dem eigenen Etabliren zu übereilen, richtiger Ueberſchlag des Vermögens womit man anfangen will, und viele andre Dinge ſind des ernſthafteſten Nachdenkens werth, wenn junge Leute nun ihre eigene Handlung antreten wollen. Nie oder nur dann wenn ſie von der Treue und Geſchicklichkeit ihrer Freunde völlig überzeugt ſind, und die Umſtände es erforderen, müßen ſie ſich in Geſellſchaften einlaſſen denn die Liſt und Bosheit der Menſchen ſind groß und ihr Leichtſinn ſteigt von Tage zu Tage höher. Hat man ſich aber einmal zur Handlung entſchloſſen; ſo ſey man ja darauf bedacht, die erſten Einrichtungen derſelben mit ſo wenigen Koſten zu machen, als nur möglich iſt; nicht mehr Leute im Comtoir oder im Laden, nicht mehr Geſinde im Hauſe zu halten als die Nothdurft erfordert; allenthalben ſelbſt Hand ans Werk zu legen und voll Vorſicht es dahin zu bringen daß alles, die Hausfrau ſelbſt nicht ausgenommen, die Abſichten welche man hat nicht allein nicht verhindre; ſondern auch befördre.

Um dieſes zu erreichen muß der Handelsmann vorzüglich auf die Leute acht geben welche mit ſeiner Handlung in der nächſten Verbindung ſtehen. Selten wird er die Treue eines Mannes den er nicht ganz genau kennt ſo erprobt finden daß er ihm ohne Schaden alles anvertrauen könnte. Auch den beſten Menſchen ergreifen Launen, worin er gewiſſermaßen gezwungen wird, mit ſich ſelbſt im Widerſpruche zu ſeyn und ganz anders zu handeln als man von ihm gewohnt war. Die gröſte Sorge eines Handelsmanns muß alſo die ſeyn: ſich ſelbſt junge Leute zu erziehen die allen ſeinen Abſichten gemäß zu handeln lernen und deren Charakter er noch nach ſeinem Vortheile umbilden kann.

Dieſe müſſen ihm heilig und theuer ſeyn, denn ihre gute Erziehung ſoll ihn und ſie glücklich machen. Es muß ihm daran liegen, daß nicht bloß der, welcher das meiſte Lehrgeld bezahlt; ſondern jeder den er in ſein Comtoir oder in ſeinen Laden aufnahm, ſo unterrichtet wird, daß er den Abſichten ſeines Herrn gemäß handeln kann. Wer den einen Theil ſeiner Lernjahre durch baares Geld abkauft zu gelinde und gegen den der aus Armut oder andern Umſtänden ein paar Jahre mehr als der vorige zuſetzen muß, zu ſtrenge ſeyn wollte, würde beyde Zöglinge unglücklich machen und mit Schrecken ſehen, welche ſchwere Strafe er durch ſie über ſich ſelbſt bringt. Der Erzieher ſoll das Glück ſeines Zöglings machen und dafür die Früchte der Mühe und Arbeit, welche er an ihn verwandte, einerndten; wer nun glauben kann daß eine ſchlechte Erziehung gute Früchte bringe, verdient weder den Namen eines guten noch verſtändigen Menſchen. Vorausgeſetzt daß der Erzieher ein Mann iſt, der ſeinem Amte mit Ehre vorſtehen kann; ſo wird ſeine erſte Sorge ſeyn, den Zöglingen wahre Anhänglichkeit und Liebe gegen ſich einzuprägen. Aber nie erwarb man dieſe durch ein ſtrenges oder herrſchſüchtiges Betragen, nur die kluge Güte bildet den Menſchen zum Guten. Die Natur gab jedem ihrer vernünftigen Geſchöpfe ein edles Selbſtgefühl, aber wer den weichen Charakter der Jugend braucht um ihm den Stempel der Sklaverey aufzudrucken, kann ſich nur ſolange ſeines Werks freuen als noch die Betäubung bey dem Unglücklichen dauert. Denn früh oder ſpät fühlt der Unterdrückte wieder Kraft und dann iſt ſeine Rache fürchterlich. Die Hunde und Affen lehrt man durch Schläge die kleinen Künſte, wodurch ſie ſich auszeichnen ſollen, aber jeder Schlag den ein Erzieher ſeinem Zögling unſchuldig oder zur Unzeit giebt, fällt doppelt auf ihn zurück. Strenge erzeugt Schüchternheit, das Feuer womit man ſonſt jedes Geſchäfte anfing und endete, wird zum dringendſten Unwillen und eine in allen ihren Folgen ſchreckliche Heucheley, tritt an die Stelle der nöthigen Anhänglichkeit. Aber zu große

Gelindigkeit oder gar die allemal verwerfliche Familiarität ist die Mutter des Muthwillens, die Zöglinge verlieren alle Achtung gegen ihren Erzieher und nehmen tausend, wenn er ihnen aus Güte hundert gab. Das Mittel zwischen beyden zu finden ist schwer, aber es zu suchen ist die erste Pflicht eines Mannes, der seinen Geschäften einen festen Grund zu geben wünscht. Sanftmuth und Geduld sind die vornehmsten Tugenden, welche ein Handelsmann, der sich Diener für seine Geschäfte erziehen will, besizen muß. Ein aufbrausender Kopf der alles nur halb sagt und doch ganz gethan haben will, ein Unvorsichtiger, der jede Kleinigkeit mit lärmendem Lobe belegt, ein Geiziger der das was er seinem treuen Diener an einem Tage schenkte, den andern in sein Schuldbuch schreibt um es sich einst zurückgeben zu lassen, ein Mann der seinen Untergebenen darben läßt, anstatt daß er ihn zuweilen durch kleine Auslagen oder sonst unterstüzen sollte, alle diese werden nie ihre Absichten erreichen; aber ein Herr der durch Blicke seine Diener zu regieren weiß, der ihnen Achtung zeigt, der sie treu und unermüdet in allem unterrichtet, der Kleinigkeiten wie wenn es Millionen wären zu rechter Zeit zu verschenken weiß, den werden seine Hausgenossen auf den Händen tragen.

Ordnung und Simplicität sind unerschöpfliche Quellen des Reichthums für den der sie besizt. Ein Kaufmann kann schlechterdings auf kein dauerhaftes Glück Anspruch machen, der nicht selbst diese Tugenden ausübt und sie seinen Untergebenen durch sein Beyspiel lehrt.

Reinlichkeit erhält den Körper gesund und die Seele munter, immer müsse also der Herr seinen Dienern, reinliche Wohnung und Schlafstätten geben, wenn er will daß sie gesund und munter seyn sollen.

Auf das Eſſen und Trinken was ein Mann den Leuten giebt von welchen er kräftige Dienſte erwartet, muß in jeder Hinſicht den Abſichten entſprechen warum es genoſſen wird.

* * *

Durch Reiſen kann der junge Handelsmann ſich die Bekanntſchaften erwerben, welche ihm zur Ausdehnung ſeiner Geſchäfte nothwendig ſind. Aber nie müße er Leute zu Correſpondenten wählen oder Männern ſeine Waaren anbieten ohne genau mit ihren Sitten, Lebensart, Vermögen u. ſ. w. bekannt zu ſeyn. Er darf keinem einſeitigen Urtheile über jemand mit dem er ſich auf irgend eine Weiſe zu verbinden wünſcht, trauen. Oft glaubt man mit dem redlichſten Menſchen zu thun zu haben, aber der Heuchler reißt die Larve ab, und man iſt ſchändlich betrogen. Keinem ſteht ein vernünftiges Mistrauen beſſer an als dem Kaufmanne. Ehe er ſich auf die Reiſe begiebt, muß in ſeinem Hauſe alles in Ordnung ſeyn, er muß genaue Vorſchriften zu allem was gethan werden ſoll hinterlaſſen, und bey ſeiner Zurückkunft alles genau unterſuchen, die Handlungsbücher, Schriften und Briefe nachleſen, nicht ſaumen die Vortheile aufs beſte zu nützen, welche er ſich auf ſeinen Reiſen erworben hat, und für die Commiſſiones, welche er gab oder nahm, aufs genauſte zu ſorgen.

In Briefſchreiben muß der Handelsmann allen Wiz, alle Zweydeutigkeiten, alles dunkle Weſen ſorgfältig vermeiden. Deutlichkeit und Beſtimmtheit mit kluger Kürze verbunden, muß das Charakteriſche ſeiner Briefe ausmachen.

Bey Waarenverſendungen, muß er die Ordre des Kommittenten genau befolgen, ihm auch zu rechter Zeit anzeigen, daß — und wie er ſie befolgt habe. Dem Ehrgeizigen muß er zuweilen mit Komplimen-

Dritter Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Von den Pflichten der Handlungsdiener und Lehrlinge.

Eine jede Wissenschaft hat ihre Vorkenntnisse, ein jeder Stand Stufen, auf welchen man von unten bis oben steigt, wer die untersten überhüpfen will, wird nie die oberen erreichen. Zu einem Kaufmanne gehört nicht bloß Gottesfurcht und ein guter moralischer Charakter, er muß auch die Kenntnisse haben, welche seinem Amte nothwendig sind. Eltern die ihre Kinder bloß in den Lehren der Religion unterrichten lassen, um sie dann sogleich in ein Handlungshaus anzustellen, handeln so thörigt, wie einer, der die spanische Sprache lernen wollte, um deutsch reden zu können. Ihre Kinder müßen schlechterdings mit den Vorkenntnissen der Handlung bekannt seyn, wenn sie Fortschritte in ihren neuen Geschäften machen sollen. Sie müßen nicht bloß schreiben und lesen können, nicht bloß zur Nothdurft die fünf Species der Rechenkunst und die Regula de Tribus durchgearbeitet haben, oder mit einem paar französischen Wörtern um sich werfen können. Die Geschäfte des Handelsmannes lassen es nicht zu, daß er seine Lehrlinge noch in solchen Kleinigkeiten unterrichte, sie müssen es nothwendig soweit gebracht haben, daß sie einen ordentlichen Brief schreiben können, sie müßen wenigstens in ihrer Mutterſprache nicht unerfahren seyn, Fakturen und Rechnungen auszustellen, etwas mit den Büchern umzugehen wissen, und überhaupt sich selbst forthelfen können. Nicht bloß die gemeinsten Rechnungen müssen sie kennen, sie müs-

sen

ſen auch in der Practik und Kettenregel wie in der ganzen Rechenkunſt wohl bewandert ſeyn. Ein junger Menſch der ſo zubereitet iſt, wird wie Biſſinger, Catoir, Stapf, Stein und andere meiner geweſenen Schüler mehr aus Mannheim, ſeinem Lehrherrn willkommen ſeyn, und bald große Fortſchritte machen. Aber Leute die ihre Kinder nichts lernen laſſen; ſondern von dem Kaufmanne fordern, daß er ſie in den unentbehrlichſten Vorkenntniſſen noch unterrichten ſoll, dürfen ſich nicht wundern, wenn dieſe nach ausgeſtandener Lernjahren ſo ungeſchickt wiederkommen als ſie ausgingen. Wo das Fundament nichts nüz iſt, da wird nie ein dauerhaftes, gutes Gebäude aufgeführt werden können. Wenn der Junge nun Diener wird und Buchhalten, Briefe ſchreiben oder Rechnungen führen ſoll; ſo fehlts an allen Seiten und niemand empfindet die Folgen dieſer Ungeſchicklichkeit mehr als der Lehrherr, auf den izt alles losſtürmt und dem man alles zur Laſt legt, was die Eltern und der junge Menſch ſelbſt verſehen haben.

Aber ſo wenig ein junger Menſch, der bloß einen guten Character ohne alle Kenntniſſe hätte, in einer Handlung zu brauchen wäre; ſo wenig würde man von demjenigen erwarten können, der alle erforderliche Geſchicklichkeit beſäße aber ein böſes Herz und ſchlechte Sitten hätte. Wahrheit, Redlichkeit und unerſchütterliche Treue iſt das edelſte Geſchenk was ein junger Menſch ſeinem Lehrer für die große Mühe, welche er an ſeine Bildung verwendet, mitbringen kann. Lügen und Geſchwäzigkeit ſind die Mütter vieler ſchrecklichen Handlungen. Mancher junge Menſch ſchwazt aus Leichtſinn eine Sache aus, an deren Geheimhaltung ſeinem Herrn ſehr viel gelegen war. Dieſer ſtellt Unterſuchungen an, der Schwäzer fürchtet ſich vor der Strafe und lügt. Er fürchtet ſich izt noch mehr weil ſein Verbrechen doppelt iſt. Die Unterſuchung wird ſtrenger, der Lügner verläumdet izt gar einen Unſchuldigen um ſich zu retten, und ſo flieht er immer aus dem Rauche ins Feuer bis er

welche er ausbietet, müßen durch seinen Vortrag noch einen gewißen Werth gewinnen. Unzeitiger oder gar gemeiner Wiz, Ungestüm und Grobheit verscheuchen auch die willigsten Kunden.

Nach verflossenen Lernjahren, kann der Lehrling mit Recht Anspruch auf den Namen und den Genuß der Freyheiten eines Handlungsdieners machen. Der Stand, in welchen er dann eingeht, vermindert seine Pflichten nicht; sondern vermehrt sie. Als Lehrling konnte er auf die Anleitungen seines Herrn immer Rechnung machen, und hatte keine Geschäfte als die, welche ihm von seinen Vorgesezten aufgetragen wurden. Dem Handlungsdiener wird nicht jeden Morgen vorgeschrieben was er zu thun und zu lassen hat. Er muß nun anwenden was er lernte, und auch ohne genaue Aufsicht den Absichten seines Herrn, gemäß handeln. Er muß die neuen Lehrlinge wieder unterrichten, sie durch seine Sanftmuth, Geduld und Geschicklichkeit zu dem Dienste seines Herrn bilden, und darf sich nicht damit trösten, daß seine Nachläßigkeiten mit Ungeschicklichkeit oder Leichtsinn entschuldigt werden, denn von seinem Stande erwartet man ein männlicheres und gesezteres Betragen. Verachtung oder gar Härte gegen die jungen Leute zu zeigen, welche man seiner Leitung anvertraute, würde ein unedles, niederträchtiges Herz verrathen. Wo mehrere in einem Comtoir arbeiten hat jeder seine besondern Pflichten.

Die Buchhalter sollen nebst richtiger Nachrechnung aller Posten, mit der strengsten Aufmerksamkeit alle verrichtete Geschäfte in die Bücher eintragen, alle Monate einen getreuen Auszug aus dem Hauptbuche von verfallenen Schulden und ausstehenden Zahlungen machen. Sie sollen jedem Schuldner nach Gestalt der Sache, freundlich, ernsthaft oder drohend um die Bezahlung schreiben oder schreiben lassen.

Vorzüglich muß ein Handlungsdiener auf Ordnung und Genauigkeit ſehen, kein einziger Poſttag, auch nicht in dem geringſten Geſchäfte, muß von ihm verſäumt werden. Nachläßigkeiten dieſer Art hatten oft die ſchädlichſte Folgen.

Zweytes Kapitel.

I. Formular eines Vertrags oder Akkords mit einem Handlungsdiener, in franzöſiſcher und deutſcher Sprache.

Nous ſouſſignés avons fait avec Monſieur N. N. de N. un Engagement reciproque ſous les Conditions ſuivantes, ſavoir;

Art. 1. Le ſieur N. entrera chez nous pour tenir nos livres deja établis en parties doubles, Gerer la Correſpondance Francaiſe et Allemande; Agir de bonne foi et de tout ſon pouvoir pour le bien de nos interêts, et empêcher notre Dommage autant que cela dependra de lui; et cet Engagement ſera de la durée de quatre Années conſecutives, qui commenceront le 15. Mars de l'année courante, pour finir le quinze Mars de l'année prochaine Mille Sept Cent quatre vingt douze.

Art. 2. Nous payerons au dit ſieur N. pour la premiére année la ſomme de Quinze Cent Livres tournoix, et pour chacune des trois ſuivantes celle de Dixhuit Cent Livres, ce qui formera pour les quatre années une ſomme totale de ſix mille neufcents Livres de france; moyennant la quelle il ſe logera et nourrira à ſes propres fraix.

Digitized by Google

Art. 3. Le ſieur N. ſ'engage en outre moyennant une Augmentation d'appointements, proportionnée aux ſucces de nos Affaires, ſi la Providençe benit nos Entrepriſes, de reſter encore deux Années dans notre Commerçe en la méme qualité, ce qui toute fois dépendra de notre Volonté. Et Finalement le ſieur N. ſ'oblige de ne point entrer dans aucun Commerce pareil au notre ſans notre conſentement. Pour ſurêté de ces Conditions nous avons fait le prèſent écrit double, dont un Exemplaire à chaque Partie, muni de Nos ſignatures et Cachets.

à Manheim ce 15. Mars 1788.

(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N. de N.

Ueberſetzung des vorſtehenden Vertrags.

Endesunterſchriebene N. N. haben mit dem Herrn N. aus N., einen wechſelſeitigen Vertrag unter folgenden Bedingungen errichtet.

Art. 1. Wird H. N. in unſere Handlung eingehen, um die bereits eingerichteten Bücher zu führen, den deutſchen und franzöſiſchen Briefwechſel zu verwalten, getreu, und mit allen ſeinen Kräften unſeren Nuzen zu beförderen, und den Schaden, wo es ihm möglich ſeyn wird, zu verhindern; dieſe Verpflichtung ſoll vier nach einander folgende Jahre dauern, und anfangen den 15ten Merz des laufenden, endigen aber an eben demſelbigen Tage des Eintauſend Siebenhundert Zwey- und neunzigſten Jahres.

Art. 2. Werden wir dem H. N., für das erste Jahr die Summa von Eintausend Fünfhundert französische Livres, und für jedes der drey folgenden Jahre Eintausend Achthundert Livres bezahlen, welches für sämmtliche vier Jahre eine Totalsumme von Sechstausend Neunhundert Livres französischer Währung ausmacht, mittelst welcher er sich auf seine eigene Kosten nähren und logiren wird.

Art. 3. Verpflichtet sich H. N. ferner, mittelst einer denen Vorschritten unserer Geschäften, (wenn die Vorsicht unsere Unternehmungen segnet) gemäßen Vermehrung seiner Besoldung, noch zwey Jahre in unserer Handlung und in gleicher Qualität zu verbleiben, vorbehalten, daß dieses in allen Fällen von unserem Willen abhange. Und endlich verbindet sich H. N. in keine dergleichen Handlung wie die unsrige, ohne unsere Einwilligung einzutreten.

Zur Sicherheit dieser Bedingungen sind zwey gleichlautende Doppell ausgefertigt, und einer jeden Parthey eines davon mit unsern Unterschriften und Petschaften versehen, zugestellt worden.

Mannheim den 15ten März 1788.

(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N. aus N.

Auf andere Fälle, wird es einem jeden Kontrahenten ein leichtes seyn die Bedingungen umzuschaffen.

II. Formulare eines Lehrkontrakts mit Elteren oder Vormünderen, wegen eines Lehrlings.

Kund und zu wissen sey hiemit wem es zu wissen nöthig ist, daß Herr Caspar Müller der Handelsmann allhier, mit Herrn Rudolph Gebhardt Vater (oder Vormunder) des Gottlieb Gebhardts folgenden Vertrag errichtet.

1. Uebernimmt Herr Caspar Müller den Sohn (oder Mündling) des Herrn Gebhardts auf vier nach einander folgende Jahre nämlich von dem 15ten März des laufenden bis auf eben denselben Tag des darauf folgenden Eintausend Siebenhundert Zwey und Neunzigsten Jahrs in seine Handlung in die Lehre.

2. Verbindet sich Herr Müller diesem jungen Menschen nicht nur nichts vorzuenthalten, was demselben zu Erreichung des elterlichen Endzweckes zu Erlernung der Handlung zu wissen nothwendig seyn wird, sondern, in der so unumgänglich nöthigen Waarenkenntniß, dem Ein- und Verkauf derselben, der Berechnung der Facturen, dem Eintragen in die Bücher, und dem Briefwechsel allen geheimnißlosen Unterricht getreu und aufrichtig zu geben, damit er nach verstrichener Lernzeit auf meinem und anderen Handlungskomtoirs als Handlungsdiener mit Ehren auftreten, sein Brod auf diese Weise verdienen, und Gelegenheit finden könne, sich weitere Kenntniße zu erwerben.

3. Verspricht Herr Müller ferner diesen jungen Menschen mit Kost, Wohnung und reinlicher Schlafstätte zu versehen, dagegen zahlt

4. Herr

4. Herr Gebhardt als Vater (oder Vormünder) des jungen Gebhardts an Herrn Müller für Lehrgeld, Koſt, Wohnung ꝛc. beym Eintritt des jungen Gebhardt in die Lehre fünf und zwanzig Karolins, und fünf und zwanzig Karolins nach Verfluß der halben Lehrzeit jedesmal gegen Schein, alſo zuſammen für Lehrgeld fünfhundert und fünfzig Gulden, nebſt jährlichen zwey Karolins an die Frau Principalin für ihre Toilette.

5. Leiſtet Herr Gebhardt dem Herrn Müller eine Sicherheit von viertauſend Gulden, an welcher ſich derſelbe, wenn der Lehrling (welches Gott gnädig verhüten wolle) durch Untreue oder Unvorſichtigkeit der Handlung Schaden zufügte, nach Maaßgabe des Verluſtes zu erholen hätte.

6. Wenn der Lehrling wider Vermuthen, vor Verfluß der halben Lehrzeit aus der Lehre weglaufen ſollte, ſoll das halbe Lehrgeld, und wenn dieſes nach Verfluß der halben Lehrzeit geſchähe das ganze Lehrgeld an den Lehrherrn Herrn Müller verfallen ſeyn.

7. Verſpricht der junge Gebhardt die Befehle und Geſchäfte ſeines Herrn Principalen getreu fleißig und willig zu befolgen, deſſen Nuzen nach möglichſten Kräften zu förderen, und allen Schaden abzuwenden und zu verhüten.

8. Soll der Lehrling ohne Vorwiſſen ſeines Herrn niemals aus dem Hauſe gehen, noch einiges Geld bey ſich führen. Wenn nun

9. dieſer Lehrling die ganze Lehrzeit durch, ſich ſo wird verhalten haben, daß ſein Lehrherr Urſache hat mit ihm zufrieden zu ſeyn; ſo verſpricht Herr Müller denſelben gegen Bezahlung eines Salariums von

Zweyhundert Gulden noch ein Jahr als Bedienten auf seinem Comtoir zu behalten, oder ihm einen Plaz auf einem anderen Comtoir zu verschaffen.

Damit nun diesem ein gänzliches Genügen geleistet werde; so sind drey gleichlautende Doppell ausgefertiget, und jedem der Theilen eins davon zugestellt worden. So geschehen in Mannheim den 15ten März 1788.

(L. S.) Caspar Müller
als Lehrherr.

(L. S.) Rud. Gebhardt
als Vater.

Gottlieb Gebhardt
als Lehrling.

Vierter Abschnitt.

Von der Handlung selbst, und den verschiedenen Freyheiten und Gesezen derselben.

Erstes Kapitel.

Von der Handlung selbst.

Die Handlung ist die ergiebigste Quelle des Reichthumes aller Staaten; sie ist so alt, wie die Gesellschaft der Menschen, und unentbehrlich zum Wohlstande eines Staates. Vielleicht kann man die Handlung eines Staats, mit einen in einem Garten stehenden Baume, vergleichen. Man lasse den Garten die Landschaft des Fürsten, und den Baum dessen Eigenthum seyn; die unsichtbare Wurzel dieses Baums sey das geheime Kabinet; der Stamm die Handlung; die Zweige des Fürsten Einkünfte, und der Gärtner der Handelsmann:

Der geschäftige Gärtner wird alles thun, was den Wachsthum des Stammes befördert; dieses wird die Zweige vervielfältigen; diese werden so viel Saft aus dem Stamme ziehen, als die Wurzel, ohne dem Wachsthum des Stammes nachtheilig zu werden, geben kann; man wird Sprossen von diesem Stamme nehmen, und von diesen nach und nach viele junge Bäume in dem Garten ziehen; auch diese werden größer; der Garten wird immer blühender; der Nuzen vielfältiger; und alle haben ihr Daseyn — ihre Ergiebigkeit, und ihr Wachsen dem Eigenthümer und Beschüzer des Baums; der ersten guten Wurzel, und dem geschäftigen Gärtner zu verdanken. Der

Stamm selbst aber und seine Nachkömmlinge sind groß dabey geworden, und blühen auf Jahrhunderte hinaus. Welcher Fürst — welcher Staat wird nicht alles thun — welches geheime Kabinet wird einen Vorschlag ungeprüft lassen, einen solchem Baum in ihren Garten zu bekommen, ihn durch gute Vorschlagung zu erhalten, Nachkömmlinge zu ziehen, um den Garten mit denselben vergrößern zu können? Welcher Fürst — welcher Staat, welches geheime Kabinet, wird sich nicht alle mögliche Mühe geben, ohne Rükficht auf Kostenaufwand — Geburt oder Religion, durch Einräumung aller Arten von erforderlichen Freiheiten — Unterstüzung, Erleichterung der Abgaben u. d. gl. viele so geschäftige Gärtner, und mit einem jeden derselben einen Baum in seinen Garten oder Land zu bekommen?

Die Bevölkerung ist ohne dies der Grund, auf welchem die Größe, und das Wohl eines Staates beruhet, und die Freyheit im Handel und Wandel ist eines der vornehmsten Mittel diesen Zwek zu erreichen, und das Land dadurch glüklich zu machen. Die Macht und Hoheit des Regenten steigt mit der Glükseligkeit seines Volkes.

Die Frage, ob ein Kaufmann, dessen Geschäfte sich durch die entferntesten Länder ausdehnen, auch ein guter Bürger des Staats sey? ist, so schwer sie auch scheinen mag, doch schon damit zu beantworten, daß er wenigstens nach der izigen Verfassung der Staaten und ihrer Bewohner, durch das Bestreben seinen Mitbürgern ihre Bedürfnisse und Bequemlichkeiten zu verschaffen, und selbst dadurch, daß seine Geschäfte vielen Mitarbeitern Brod geben, unmittelbar und mittelbar, dem Lande worin er lebt ausserordentlich nüzlich seyn kann. Sonst bleibt es wahr was P. in N. einer der angesehnsten Kaufleute in Europa bei einer gewissen Gelegenheit sagte: Je suis P. je mécris

P. et C. comme P. ma Patrie eſt N. en S. et en Negotiant tout L'univers. Das iſt: Ich bin P.; ich ſchreibe mich P. und K.; als P. iſt mein Vaterland; N. in S. aber als Kaufmann die ganze Welt.

Zweytes Kapitel.

Von den Freyheiten und Geſezen für die Handlung.

Unter die Freyheiten zählen wir:

1. Oeffentlichen, unbedingten, und unverwehrten Gottesdienſt.

2. Zutritt zu allen Ehren und Aemtern ohne Anſehen der im Lande herrſchenden oder einer andern Religion.

3. Freyer Wille, dasjenige Geſchäft nach Einſicht und Befinden; jedoch mit Vorbehalt, daß das allgemeine Beſte nicht darunter leide, treiben zu dörfen.

4. Mäßige Auflagen, ſo, daß ſelbige bequem, und ohne ſich wehe zu thun, entrichtet werden können.

Dieß ſind nur 4 Artikel; aber wo dieſe gehandhabet werden, wächſt die Bevölkerung und mit derſelben Fleiß und Thätigkeit im Handel und Wandel, die allemal den Staat blühen machen. Preuſſen iſt hievon das jüngſte, aber glänzendeſte Beiſpiel.

Unter die Geſeze zählen wir;

Daß eine gute und vollſtändige Wechſelordnung und ein unpartheyiſches Gericht eingeführt ſey, daß dieſes Gericht aus Männern beſtehe, die Ehre und Vermögen haben; dem Geize

seind; und hauptsächlich von unbescholtenem Rufe sind, und daß der Fremde wie der Einheimische sich der schleunigsten Justizpflege zu erfreuen habe, welches das wahre und einzige Mittel ist, den Kredit der Kaufleute, die in einem solchen Staate wohnen, allgemein zu machen; daß ein Handlungsdirektorium oder Handlungskollegium sey, welches für den Wohlstand der Handlung wachen, den Nuzen fördern, den Schaden abwenden, und alles das besorgen sollen, was in den Kreiß seiner Thätigkeit gezogen werden kann. Die verschiedenen Gesichtspunkte aus welchen die Handlungsangelegenheiten betrachtet werden können, überzeugen jeden Regenten von selbst von der Nothwendigkeit, die Leitung der Handlung nicht einem einzelnen Menschen, sondern einem ganzen Direktorium oder Kollegium zu übertragen, dessen Thätigkeit und Macht weit genug reiche, alle diejenigen Anstalten zu machen, welche die Aufnahme der Handlung entweder überhaupt, oder oft auch nur in einem günstigen Augenblike erfordert. Ein solches Kollegium muß auch darauf sehen, daß alle Konkurs- und Fallimentssachen, in welchen keine Konkurrenten jenseits des Meeres sind, längstens in einem Jahre, im lezten Falle aber in zwey Jahren gänzlich berichtiget sind. Daß keinem erlaubt würde, öffentlichen Gewerb und Handel zu treiben, er habe denn seine Lern- und Dienstjahre ausgehalten, und sey von dem Handlungsdirektorium geprüft, und fähig befunden worden, einer Handlung vorzustehen; (Siehe den 12ten Abschnitt) Daß keine Privatmonopolien ertheilt werden, weil der Nuzen derselben nur einseitig ist, und das Ganze darunter leidet; daß die Einfuhr solcher fremder Waaren, die auch in dem Lande fabrizirt werden, nicht eher verboten werde, bis die inländischen Fabriken im Stande sind, die Einwohner ohne Nachtheil hinlänglich zu versehen; sonst ist abermal der Nuzen einseitig und das Ganze leidet abermal darunter. Ein Verbot, das einen oder mehrere begünstiget, kann leichter ertheilt, als aufgehoben werden. Die Produkte des Landes müssen bei sol-

chen Geſezen zum Grunde gelegt, und nach dem Mangel oder Ueberfluſſe an Waaren die Freiheiten ertheilt, oder Einſchränkungen beſtimmt werden. Aendern ſich aber die Zeiten, und mit denſelben die Umſtände, ſo, daß die Zeiten nicht mehr mit den Geſezen, und dieſe mit jenen nicht zuſammen paſſen: ſo müſſen die Geſeze nach dem Befinden der Umſtände entweder verbeſſert oder abgeſchaft werden. In dieſer Hinſicht wird die Ausſezung gewiſſer Preiſe, für die beſte Beantwortung der ſchwierigen Punkte in der Staats- und Handlungswiſſenſchaft, nie ohne großen Nuzen ſeyn.

Fünfter Abschnitt.

Von dem in der Handlung unentbehrlichem Kredite.

Der Kredit, der Bruder der Ehre und Rechtschaffenheit, ist ein Gut, das um Geld eben so wenig, als Ehre und Leben kann gekauft werden. Er ist die Zierde des Handelsmannes, und die Seele der Handlung. In der Handlung giebt es zweyerley Kredit, Erworbenen und Ererbten. Kredit erben ist zum Theil eine schon gewonnene Sache; Man muß sich aber doch dabey bescheiden im Aufwand, und in Führung seiner Geschäfte betragen, daß er nicht sinke; er ist wie geerbtes Geld, welches man recht gut — ewig gut — oder gar nicht hat verwalten können! — Dagegen steht erworbener Kredit fest wie ein Fels; weil vorausgesezt werden muß, daß nur Ehre — Rechtschaffenheit — unermüdeter Fleiß — Religion — Tugend und Sparsamkeit, dem Handelsmanne die Achtung und das unumschränkte Zutrauen redlicher Leute erwerben kann. Denn von den niederträchtigen Mitteln der Schmeicheley, der Chikane oder gar des offenbaren Betrugs, wird kein Mann, der sich selbst schäzt, Gebrauch machen.

Kredit oder Vertrauen ist dem Handelsmanne unentbehrlich nöthig; Hat er Kredit; so kann er mit Waaren, die er auf Kredit gekauft hat, mithin das Vermögen eines andern sind, gute und nüzliche Geschäfte machen; Hat er Kredit; so werden ihm Gelder gegen Bezahlung billiger Interessen auf bloße Handschrift dargeliehen, und mit dem Umschlage dieser Gelder erwirbt er sich ungleich mehr pro Cente, als er für Interessen zahlt; Hat er Kredit; so kann er sich Waaren

aus

aus allen Gegenden des Auslandes verschreiben; nach Empfang und Rechtbefinden derselben mit seinem auf etliche Monate zahlbar ausgestellten Wechsel bezahlen, und auf diese Weise Zeit gewinnen, einen Theil dieser Waaren abzusezen, ehe er die Zahlung seines Wechsels zu leisten hat. Den Kredit in einem Staat so viel als möglich allgemein zu machen, wird hauptsächlich eine schnelle und unpartheyische Gerechtigkeitshandhabung in Wechsel und Schuldsachen erfordert; Länder, Städte, Oerter, in welchen zugelassen wird, daß die kläresten Forderungen durch Verzögerungen von einem Gerichte zu dem andern gebracht, und die Gläubiger dadurch in langwierige und kostspielige Prozesse verwikelt werden, schaden dem allgemeinen Kredite auf alle Weise; Denn wer würde es wagen, Jemand, der in einem solchen Lande wohnt, ohne seiner Sache völlig gewiß zu seyn, etwas zu borgen?

Der Wechselhandel ist das auffallendste Beyspiel von der Nothwendigkeit des Kredits. Alle Wechselbriefe sind mittelbare oder unmittelbare Kreditbriefe; man kauft und verkauft Wechselbriefe; man zahlt Schulden damit in entfernte Länder, wie mit baarem Gelde; und der ganze Umlauf, diese große Bequemlichkeit bestehet nur allein in dem Kredite.

Sechster Abschnitt.

Von öffentlichen und gewöhnlichen Handlungsgesellschaften, von den sogenannten Anonyme und en Commandite Gesellschaften, nebst den Formularen der Verträge.

Erstes Kapitel.

Erläuterung, was unter diesen Gesellschaften überhaupt verstanden werde.

Oeffentliche Gesellschaften sind, z. B. die ostindische Compagnien von Frankreich, England, Holland, u. d. g. die verschiedenen Banken, die Tontinen, die Handlungen per Aktien, die Pachter, welche die Einkünfte eines Landes, oder einen oder mehrere Theile derselben gegen eine bestimmte jährliche Abgabe, von dem Landesherrn als eine Gnadenbeweisung, oder durch öffentliche Steigerung als die Meistbiethenden an sich gebracht haben. Der Handlungsgesellschaften aber sind dreyerlei: die gewöhnlichen, die anonyme und die en commandite.

Die gewöhnlichen werden durch zwey oder mehrere Personen und unter derselben gemeinschaftlichem Namen errichtet; das ist: daß die Ragion oder Firma, die Namen aller Vergesellschafteten, oder eines derselben, mit Hinzusezung des summarischen Worts: und Compagnie, unter welchem die Namen der Mitvergesellschafteten verstanden werden, enthalte. Die Errichtung einer solchen Societæt oder Gesellschaft muß durch Oblatoria oder Zirkularschreiben bekannt gemacht werden.

Die *Anonyme* Gesellschaftshandlungen haben keinen gesellschaftlichen Namen; jeder handelt unter seinem Namen, und von Zeit zu Zeit hält einer dem andern Rechnung über den in ihren Geschäften erhandelten gemeinschaftlichen Gewinn oder Verlust.

En Commandite ist: wenn einer, der die erforderliche Geschiklichkeit, den Fleiß und die Kunst hat, etwas zu verdienen, hingegen wenig oder kein Vermögen besizt, seine Talente anzuwenden, und daher eines andern Geld und mit demselben seine Person in die Gesellschaft nimmt, so fort denselben, anstatt gewöhnlicher Interessen, einen Antheil an den Gewinn oder Verlust nehmen läßt; die Handlung aber unter seinem alleinigen Namen führet, und ohne daß der andere einige Verrichtung als Gesellschafter dabey habe.

Die Handlungsgesellschaften überhaupt sind im Durchschnitte für einen jeden Vergesellschafteten insbesondere, und für das gemeine Wesen überhaupt von großem Nuzen. Eine jede der gedachten drey Arten von Handlungsgesellschaften unterscheidet sich wiederum durch die Verschiedenheiten ihrer Bestandtheilen, Einrichtungen und Verträge. Alle Verträge aber sollten den gemeinnüzigen Artikel enthalten, daß die allenfalls entstehenden Streitigkeiten durch selbst gewählte, der Handlung kundige Schiedsmänner geschlichtet, oder durch dieselben als Schiedsrichter gerichtet würden, und daß die streitenden Theile sich einem solchen Spruche unterwerfen müsten.

Die Verschiedenheiten der Bestandtheile, der Gesellschaftsverträge bestehen hauptsächlich in der Gleich- oder Ungleichheit zugebrachter Kapitalien, an Geldern — Waaren und Aktiv - zuweilen auch Passivschulden — in dem Antheil an dem Gewinnste oder Verluste, in der Bestimmung der Zeit, wie lange eine solche Gesellschaft dauern —

wie in den lezten 6 Monaten vor Verfluß der bestimmten Zeit entweder bey Fortsezung oder Aufhebung derselben zu Werke gegangen werden soll, und endlich in pflichtmäßiger und genauer Ausübung der durch den Vertrag übernommenen Geschäfte. Von den Pflichten eines in einer Gesellschaft stehenden Handelsmannes ist im 2ten Abschnitte bereits gehandelt worden. Für die Errichtung solcher Verträge haben wir keine gesezliche Bestimmung; Sie steht schlechterdings in der Willkühr der sich vergesellschafteten: aber die Vernunft lehrt uns, daß kein gesellschaftlicher Vertrag statt finden darf, dessen Endzwek einseitiger Nuzen zum Nachtheile des andern sey. Dergleichen Verträge können keine Dauer haben, und geben gewöhnlich Gelegenheit zu großen und weitläufigen Prozessen; es sey denn, daß ein solcher Vertrag den oben berührten Artikel der Schiedsmänner oder Schiedsrichter enthalte, und auch in diesem Falle wird die Gesellschaft sehr selten beyeinander bleiben können, weil der Vertrag seinen ersten Endzwek, das ist: das gemeinschaftliche Interesse, verfehlt hat. Es muß daher bey Errichtung solcher Verträge sehr sorgfältig zu Werke gegangen werden.

Zweytes Kapitel.

Von den gewöhnlichen Gesellschaften.

Die Bedingungen einer Gesellschaft, in welcher ein jeder baares Geld zuschieset, sind die leichtesten, natürlichsten, und bequemsten, und von denjenigen, in welcher der eine baares Geld, und der andere Geld und Waaren, oder Waaren und Aktivschulden, oder Geld, Waaren und Aktivschulden in die Handlung bringt, sehr verschieden. Diese fodern viele Vorsicht, und eine strenge Behutsamkeit. Ich will jede Art erklären und zuerst zeigen wie Waaren und Aktivschulden zu Geld oder Kapital ohne Nachtheil des einen oder des anderen

Intereſſenten der Geſellſchaft angeſchlagen werden ſollen. Der Preis der Waaren muß ſo angeſezt werden, als würden ſolche an jemand anders für baares Geld verkauft, der ſeinen Nuzen darauf ſuchen müßte; Die Aktivſchulden aber können für baares Geld angeſehen werden; doch unter Gewährleiſtung, daß ſie längſtens in einem Jahre richtig eingehen; Nach Verfluß dieſer Zeit iſt die Geſellſchaft berechtiget, ihren Geſellſchafter, der einen ſo böſen Schuldner für baares Geld mitgebracht hat, anzuhalten, die Geſellſchaft zu entſchädigen, und ſeinen Capital C^to zu ergänzen.

Ich bemerke hier, daß wenn die Geſellſchaft einem Schuldner, noch ehe er die, in das Kapital der Geſellſchaft, gerechnete Schuld abgetragen hatte, wieder Geld oder Waaren anvertraute, der Bürge der erſten Schuld nicht weiter für dieſelbe haften müſſe; ſobald die Aktivſchuld, welche er als baares Geld in die Geſellſchaftskaſſe gab, bezahlt iſt. Der Gewinn oder Verluſt, der aus dem fernern Zutrauen gegen den Schuldner entſteht, iſt für die Rechnung der ganzen Geſellſchaft. Zugebrachte Schulden ſind als zugebrachte Kunden anzuſehen, die ſeltner Schaden als Nuzen bringen, beſonders da die Geſellſchaft ein Jahr Gewährleiſtung für ſich zum Vortheil hatte.

Daher iſt zu Vermeidung aller Weitläufigkeit ſehr nothwendig, daß der Artikel, welcher in dem Geſellſchaftsvertrage von der Theilung redet, folgendes enthalte: Alle Waaren, ſowohl diejenigen, welche N. N. mit in die Geſellſchaft gebracht hat, oder von uns in dem Laufe derſelben erkauft worden, und am Ende noch vorräthig ſind, ſo wie auch alle auf den Büchern befindliche Aktivſchulden ſollen getheilt werden ꝛc. Es wäre denn, daß ſeiner Zeit ein anderer Vertrag ſtatt fände. Wer Paſſivſchulden mit in die Handlung bringt, hat den Belauf derſelben in Aktiven zu erſezen, damit das vertragsmäſig zu liefernde Kapital nicht dadurch geſchwächt werde.

Keinem der Gesellschafter kann ein courrent Conto auf den Büchern aufgeschlossen werden, er habe denn vorher sein Kapitalconto vollständig gemacht.

Drittes Kapitel.

Von *Anonyme*-Gesellschaften.

Diese Gesellschaften werden darum so genennt, weil sie keinen öffentlichen, allgemein bekannten Handlungsnamen haben, und niemand von ihrer Existenz unterrichtet ist: die Geschäfte, welche sie im Kauf- und Verkauf machen, macht ein jeder auf sein eigenes Recht, so, daß derjenige unter ihnen, welcher einen Kauf macht, sich auch verpflichtet, den Verkäufer zu bezahlen; mithin der, welcher verkauft, auch das Geld von dem Käufer empfängt. Sie verpflichten sich niemals gemeinschaftlich gegen eine dritte Person; sondern nur unter sich selbst, einer gegen den andern; und nur für das, was diese Gesellschaft betrift. Von diesen Gesellschaften giebt es viererley Gattungen.

Die erste ist, wenn z. B. unter zweyen eine wörtliche oder schriftliche Uebereinkunft getroffen worden ist, daß einer einen oder mehrere Artikel Waaren kauft, sie dem andern zum Verkaufe schikt, und Nuzen und Schaden zur Hälfte, Drittel, oder Quart, nach gemachter Uebereinkunft mit einander theilen; die Dauer von dergleichen Gesellschaften ist nicht bestimmt; Ihr Endzwek ist mit der Ausgleichung eines solchen Geschäftes erreicht.

Die zweyte Gattung dieser Gesellschaften ist, wenn mehrere Kauf- und Handelsleute auf einer Messe oder einem Jahrmarkte zusammen kommen, um daselbst einerley Gattungen von Waaren zu kaufen oder

zu verkaufen, dergleichen Gesellschaften sind unvorhergesehene, die auf der Stelle errichtet werden, so, daß einer dem andern nur das Wort giebt, so viel und mehr nicht, für die Waaren zu bezahlen, welche sie einkaufen wollen, damit ihnen der Preis nicht erhöhet werde; Ein solches gegebenes Wort wird meistens heilig gehalten, das gemeinschaftliche Interesse für diesmal und für die Zukunft erfordert es. Nach dieser getroffenen Abrede gehen die vergesellschafteten Kaufleute auseinander; machen ihre Geschäfte; bringen die gekauften Waaren zusammen; theilen sie, rechnen miteinander ab, und zahlen, was zu zahlen ist. So ist diese Gesellschaft, oft vor Untergang der Sonne, wieder auseinander. Sind aber die Waaren selten, und die Verkäufer vermögend; denn darauf kommt es hauptsächlich an; so machen sie eine contre Anonyme-Gesellschaft unter sich, mit welcher sie ihre Sicherheit gegen die Verbindung der Käufer nehmen und sich damit vor Schaden sicher stellen.

Die dritte Art der Anonyme-Gesellschaften ist: Es machen z. B. auch die reichsten, im grösten Kredit und Ansehen stehenden Kaufleute, dergleichen Gesellschaften miteinander; kaufen einen oder mehrere Artikel Waaren im In- und Auslande von kleinen Kaufleuten, welche froh sind, ihre Waaren mit einem mäßigen Profite an den Mann zu bringen; lassen sie dann auf Messen und Märkte führen, bestimmen den Preiß nach ihrem Wohlgefallen, wodurch sie diejenigen, die dergleichen Waaren brauchen, ausser Stand sezen, sie anderswo, als von ihnen kaufen zu können, die Käufer müssen sich also gefallen lassen, den geforderten Preiß für eine solche Waare zu bezahlen.

Diese Gattung von Gesellschaften sind dem gemeinen Wesen sehr nachtheilig, die, wie ich von den Spekulanten gesagt habe, nicht sollten geduldet werden; und sie sind leicht zu hindern, weil sie nie lange geheim bleiben können.

Die vierte Art von Anonyme- oder unbekannten Gesellschaften ist, wenn etliche einen schriftlichen Vertrag miteinander machen, einen gewissen Artikel Waare in einem Lande auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust aufzukaufen, und in einem andern Lande zu verkaufen — diese Gesellschaften heissen darum Anonyme, weil sie wegen diesem Handel keinen besondern Namen führen. So nüzlich nun solche Gesellschaften für das Land seyn können in welches diese Waaren eingeführt werden, besonders wenn es nöthige Viktualien sind, als Wein, Waizen, Korn, Haser u. d. gl., so nachtheilig können sie demjenigen Lande seyn, aus welchem sie die Waaren ausführen. Es muß daher ein Landesherr, eine Regierung; die Handlungsdirektores oder Commerzienräthe auf den Nuzen oder Schaden, der durch Ein- oder Ausfuhr der Waaren in einem Lande entstehen kann, ein wachsames Auge haben.

Viertes Kapitel.

Von Gesellschaften *en Commandite.*

Nichts ist einem Staate und dem gemeinen Wesen nüzlicher, als diese Art von Gesellschaften. Dieses zu beweisen, kann man wenigstens fünf Ursachen angeben.

Die erste, weil Personen von allen Ständen, ohne eben eigentliche Handelsleute zu seyn, mit allem Rechte, ohne daß Wucher dabey herrsche, ihr Geld in denselben geltend machen, und höher als auf die gewöhnlichen 4, 5 oder 6 proC. bringen können; der Grund davon ist dieser: sie geben ihr Geld in die Hände eines andern, um solches in der Handlung zu benuzen, und sezen sich also auch allen den Gefahren aus, welchen die Handlung unterworfen ist. Wie viele

Gelder

Gelder blieben ohne dergleichen Gelegenheiten, für den Eigenthümer ganz unbenuzt, und für das Publikum auſſer Umlauf?

Die zweyte Urſache iſt, daß Leute, die einer Handlung vorzuſtehen, und ſie mit Ordnung und Nuzen zu führen vollkommen fähig ſind, dagegen aber kein Geld haben, um etwas zu unternehmen, durch Errichtung einer ſolchen Geſellſchaft, Gelder in die Hände bekommen, mit welchen ſie ihre Geſchicklichkeit zum Vortheil für ſich und ihre Intereſſenten anwenden können.

Die dritte iſt, daß das gemeine Weſen überhaupt Vortheil dabey findet, indem dieſe Geſellſchaften Gelder in den Umlauf bringen, welche entweder in ausländiſche Rentengeſellſchaften gerathen, oder gar todt liegen geblieben wären.

Die vierte, daß, wenn einer dieſer Geſellſchafter in einen Konkurs geriethe, die Gläubiger deſſelben keinen andern Anſpruch an die Geſellſchaft machen können, als auf deſſen in der Geſellſchaft zu gut habenden Antheil; indem dieſe Geſellſchaften nicht wie die gewöhnlichen, unter einem gemeinſchaftlichen Namen geführt werden, nach welchem einer für alle, und alle für einen haften. Wenn alſo einer dieſer Geſellſchafter unglüklich würde, ſo zieht er doch die andern, nicht mit ſich ins Verderben.

Die fünfte iſt, daß ſelbſt die Landesherren oder Orts Obrigkeiten ihre Vortheile dabey finden. Jemehr Fabriken — Handlungen — Gewerbe in einem Staate blühen, je größer ſind die Einkünfte deſſelben. Alles ſteht mit der Handlung in Verbindung; wo Handlung iſt und blühet, geht alles doppelt gut. Die Zoll- Poſt- und Acciſeämter ertragen dem Aerarium jährlich ungleich mehr, als in Ländern,

wo keine oder wenig Handlung ist. Die verstärkte Ein- und Ausfuhr der Waaren, macht den Zoll reich, die weitläuftigen und häufigen Correspondenzen und Versendungen, machen das Postwesen blühen; und was gewinnt nicht der Staat, wo ein immerwährender Zufluß an Menschen ist, an Accisen und andern Einkünften? Außerdem ziehen die Unterthanen besonders Wirths- und Handwerksleute außerordentlichen Vortheil aus dem blühenden Handel und Wandel, und viele Familien, die sonst darben oder gar auswandern müßten, können sich ohne dem Staat zur Last zu liegen, durchhelfen, oder gar Reichthum erwerben.

Fünftes Kapitel.

Von den Formularen der Verträge.

Wir Endes eigenhändig Unterzeichnete Emanuel Hauenstein und Justinus Gotthardt haben unter uns nachfolgenden Gesellschaftsvertrag errichtet, errichten, und verordnen, daß

(Hier folgen die Artikel, aus welchen man sich diejenigen, welche auf die Umstände der zuerrichtenden Gesellschaft passen, wählen kann. Die Artikel aber, welche dem Vertrage unumgänglich nothwendig müssen einverleibet werden, habe ich mit einem Sternchen bezeichnet)

* 1) Die Bestimmung der Hauptsumme, mit welcher die Gesellschaftshandlung geführet werden soll.

* 2) Die Namen der sich vergesellschaftenden Personen, und wie viel ein jeder derselben beyzuschiessen habe, nebst der Zeitbestimmung bis wann der Zuschuß vollständig seyn müsse.

* 3) Wenn zu ſtärkerem Betriebe der Handlung mehrere Gelder erfordert würden, und einer der Geſellſchafter hätte durch Erbſchaft, Heurath, Verkauf liegender Güter u. d. g. Gelder erhalten, wie viel Prozente die Handlung demſelben dafür zum Voraus zu vergüten hätte.

* 4) Die Zeitbeſtimmung, wie lange die Handlung in Geſellſchaft dauern ſoll.

* 5) Wie lange vor dem Verlaufe dieſer Zeit keine Waaren mehr für gemeinſchaftliche Rechnung verſchrieben werden ſollen.

* 6) Ob und wann eine Aufkündigung vor dem Ende des Vertrages, und wie dieſelbe geſchehen ſolle.

* 7) Wie es mit der Theilung zu halten ſey, im Falle einer das ganze Geſchäft allein übernähme, zu welchem Preiſe die Waaren angeſchlagen werden ſollen, ob im Ankaufs- oder im laufenden Preiſe ein- oder ausſchließlich der dabey verurſachten Unkoſten, oder endlich ob nach derſelben wahrem Werthe zur Zeit der Theilung und in einem dieſer Fälle, ob, und mit wie viel Rabbatt vom Hundert; Ferner wie lange man für den richtigen Eingang der ausſtehenden Activſchulden, zu haften ſchuldig ſey, und in wie viel Zeit ein Uebernehmer, den abtretenden Gliedern der Geſellſchaft, die Gelder, welche ſie gut haben ausbezahlen ſoll. Hierbey muß beſtimmt ſeyn, ob die Auszahlung mit oder ohne Intereſſe geſchehen, oder mit wie viel vom Hundert ſie zu leiſten ſey. Ferner wie zu Werke gegangen werden ſoll, wenn zu gleichen Theilen getheilt werden ſolle; ſowohl der Waaren Wechſel — Gelder — als Activ- und Paßivſchulden wegen — wie mit Haus und Zugehör u. ſ. w.

8) Wenn keiner der Gesellschafter ein Haus hat, wie es des Kapitals und der Zinsen wegen zu halten seye, wenn eines gekauft oder gemiethet würde. Hätte aber einer oder der andere ein Haus, in wessen Wohnung die Handlung geführt, wie und wie viel für Zinse bezahlt werden solle?

9) Wenn die Gesellschafter in einem eigenen oder gemietheten Hause bey einander wohnen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eines jeden ganzer Wohnplaz ausführlich bestimmt sey. Es wird dadurch aller Verdruß gehoben, der unmittelbar unter sich selbst, oder mittelbar (wie meistens zu geschehen pflegt, durch die Weiber) entstehen kann.

10) Wie es mit den Haushaltungskosten gehalten werden soll, wenn die Gesellschafter bey einander wohnen, und zu gleichen Personen mit einander speisen; wenn sie zu ungleichen Personen bey einander essen, ist rathsam zu bestimmen, wie viel für eine Frau — ein Kind einen Knecht oder eine Magd anzurechnen; wie es der Wohnung und der Kost wegen mit den Bedienten und Lehrlingen, wie es mit Bezahlung des Gehaltes der ersteren, und dem Empfange der Lehrgelder der anderen gehalten werden solle.

* 11) Wie viel ein jeder der Gesellschafter monatlich oder jährlich zur Bestreitung seiner particular Ausgaben, aus der Handlung zu nehmen und auf seinen corrent Conto zu stellen befugt seyn soll.

* 12) Daß keiner einen besondern Handel oder Gewerb während der Dauer der Gesellschaft treiben soll; es wären denn die Gesellschafter davon benachrichtiget worden, und damit zufrieden gewesen.

* 13) Wer die Bücher, wer die Kaſſe, und wer die Correſpondenz führen; wer die vorkommenden Reiſen machen; wer die Handlung und das Magazin beſorgen, und wie es mit einem, ſich allenfalls ereigenden Caſſa manco — oder Vorſchuſſe gehalten werden ſolle.

* 14) Wie die Ragion-Firma-Unterſchrift der Handlung heiſſen; ob alle oder etliche, oder nur einer der Geſellſchafter das Unterſchreibungsrecht, und welcher daſſelbe haben ſoll.

* 15) Wie der Gewinn oder Verluſt zu berechnen ſey; ob der Gewinn aus der Handlung gezogen werden dürfe, oder in derſelben bleiben müſſe; mithin ob es der, aus der Handlung zu nehmenden Gelder wegen bey der im 11ten Artikel beſtimmten Summe ſein ledigliches Bewenden haben ſolle.

* 16) Daß jedes Jahr, längſtens alle zwey Jahre ein Inventarium, und eine Generalbillanz gezogen, und jedem der Geſellſchafter eine gleichlautende, von den andern Mitgliedern unterzeichnete Abſchrift eingehändiget werden ſoll. In Sterbfällen iſt dieſes ein herrliches Mittel, manchen Prozeſſen vorzubeugen.

* 17) Wie es in dem Falle, wenn einer oder der andere Geſellſchafter, ehe die beſtimmte Zeit verfloſſen wäre, mit Tod abginge, in Anſehung des zukünftigen Profits oder Verluſtes — der Wittwe — der Kinder — oder andern Erben gehalten werden ſoll. Ein mit der ſtrengſten Genauigkeit von einem ſachkundigen Manne aufgenommenes Inventarium aller Güter und Schulden der Geſellſchaft wird hier ſo nüzlich als nothwendig ſeyn.

* 18) Ob der eine oder der andere vor dem Ablaufe der festgesezten Zeit, ohne daß ein anderer es zu hindern vermöge, von der Gesellschaft sich trennen könne; zu welcher Zeit derjenige Theil, welcher abgehen will dem andern davon Nachricht zu geben habe. Man muß festsezen, daß die Nachricht sowohl, als der Beweis, daß jeder von dem Vorfalle benachrichtigt worden sey, schriftlich gegeben werden soll; daß in dem Falle, wenn jemand abginge, bestimmt werde, wie es mit der Rückzahlung des Kapitals an die abgehenden, wie mit der Haftung für bereits in den Büchern stehende Aktivschulden, mit dem Profite, oder Verluste, mit den Waaren, beweglichen und unbeweglichen Gütern ꝛc. gehalten werden soll.

19) Wie es zu halten sey, wenn die Gesellschafter willens wären, den Vertrag zu verlängern.

20) Wenn die Zeit des Vertrags ablaufen sollte, ohne daß einer der Gesellschafter die ganze Handlung allein zu übernehmen willens wäre; so muß dafür gesorgt werden, daß z. B. sechs Monate vor dem Ablauf dieser Zeit allen Gläubigern Courrant-Rechnungen abgefodert, und dergleichen an alle Schuldner geschickt werden, um sich der Richtigkeit der ausstehenden und zu bezahlenden Schulden ganz zu versichern. Wenn alles in Ordnung ist; so muß das ganze Aktivvermögen nach einem genauen Inventarium in, so viel als möglich, gleiche Theile an Geldern, Wechseln, Waaren, Aktiv- und Paßivschulden, beweglichen und unbeweglichen Gütern getheilt, und darüber das Loos gezogen werden. So bald die Gesellschaft ihre Sachen in Ordnung gebracht hat; muß durch ein gemeinschaftliches, von jedem der ehemaligen Mitglieder eigenhändig unterschriebenes, Zirkularschreiben die Aufhebung dieser Gesellschaftshandlung, allen Häusern, mit welchen sie vorher in Verbindung stand, bekannt gemacht werden, worin zu-

gleich den Gläubigern bestimmt wird, an wem sie sich wegen ihrer Forderung zu halten haben, und den Schuldnern, wem sie bezahlen müssen.

* 21) Daß ein jeder die bey der Theilung der gesellschaftlichen Güter übernommenen ausstehenden Aktivschulden auf gemeinschaftliche Kosten und Gefahr innerhalb Jahresfrist einzutreiben sich angelegen seyn lasse; und nach Verlauf dieser Zeit von seinen gemachten Fortschritten Rechenschaft ablege; widrigen Falls aber der durch seine Saumseligkeit entstehende Verlust allein für seine Gefahr seyn soll.

* 22) Daß die nach Verlauf eines Jahres aller Ermahnungen zur Zahlung ungeachtet, rückständige Schulden abermal in so viel als möglich, gleiche Theile getheilt, und ebenfalls verloset werden sollen. Hier muß ausgemacht werden, daß ein jeder für die Eintreibung der ihm durch das Loos zugefallenen Schulden, selbst sorgen soll, und keine weitere Ansprüche auf die Beyhülfe der vorigen Mitglieder machen darf. Auf diese Art wird die Gesellschaft gänzlich aufgelöset, und das Mein und Dein ist berichtigt.

* 23) Strafbestimmung für denjenigen, welcher den Vertrag verlezt.

* 24) Daß kein Theil den andern vor einem öffentlichen Gerichte zu belangen berechtiget seyn soll, sondern bey sich ereignenden Zwistigkeiten, einige Kaufleute zur Untersuchung des Geschäftes, als Schiedsmänner und Schiedsrichter ernenne; mit dem Anhange, daß, wenn diese Kaufleute in ihren Meinungen nicht übereinstimmten, ein dritter unpartheyischer Kaufmann zur Entscheidung angenommen werden darf, dessen Ausspruch allem Streite ein Ende macht. Auch wä-

re eine ansehnliche Geldsumme zu bestimmen, die derjenige, welcher sich einem solchen Ausspruche widersezt, bey diesen Schiedsrichtern zu erlegen hätte, wovon zwey Drittel dem Hospitale, Waisenhause, den Hausarmen u. d. g. ein Drittel dem sich fügenden Theile, zuzuerkennen wären.

* 25) Was oder wie viel Prozente die Handlung jährlich, von dem sich Netto ergebenden Gewinne den Armen zufliessen lassen will.

* 26) Wer die Handlungsbücher nach dem Sozietätsschluß in Verwahr nehmen soll, ob der dazu Erwählte sie für immer oder nur auf eine bestimmte Zeit behalten darf, wie, wann, und auf was Art sie einem der ehemaligen Gesellschafter aufzuweisen oder gegen Schein und wie lange sie in sein Haus zu verabfolgen sind.

27) Alle besonders eintretende Umstände, hier zu verzeichnen, ist unmöglich.

* 28) Beschluß; daß einem jeden eine gleich lautende Abschrift des Vertrags eingehändiget werde, und jeder verspreche demselben getreu und ohne alle Gefährde nachzuleben. Dann folgt Ort und Datum, wo und wann der Vertrag errichtet worden, nebst Beysezung der Namensunterschriften, und Aufdrückung gewöhnlicher Petschaften von jedem der kontrahirenden Theile.

Die Errichtung eines Gesellschaftsvertrags soll bekannt gemacht werden. An vielen Orten müssen solche Verträge bey der Obrigkeit oder bey einem Notarius, Artikel für Artikel, einregistrirt werden. (Es giebt auch große öffentliche Handlungsgesellschaften die sich auf verschiedene Arten unterscheiden. Einige bestehen aus einer Anzahl Kaufleute

leute, die sich miteinander verbinden, um auf eine bestimmte Zeit nach einem gewissen Orte Handlung zu treiben; andere sind von dem Landesherrn mit gewissen Vorrechten begabt, und heissen deswegen octroyrte oder privilegirte Handlungsgesellschaften. Zu den erstern gehören zum Beyspiel die Grönlandsfahrer, Schonenfahrer u. s. w. Zu den andern: die Ost- und Westindischen Gesellschaften u. s. w.) Diejenigen Artikel, welche das Publikum angehen, sind die Ragion- Firma oder der Name der Handlung; wer die Gesellschafter sind, ob alle, oder wer von ihnen das Recht der Unterschrift, mithin wer zu empfangen und zu quittiren, Wechsel auszustellen, Kauf und Verkauf zu schließen habe, und endlich die Unterschriften selbst, damit diesen und keinen andern Glauben beygemessen werde.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Commiſſionairs, Spediteurs, Courtiers; wer dieſe ſeyen; von den erfoderlichen Eigenſchaften derſelben; von ihren Pflichten, ihrer Nothwendigkeit, und ihrem Nuzen.

Erſtes Kapitel.

Von den *Commiſſionairs*, *Spediteurs* und *Courtiers*, wer dieſe ſeyen.

Commiſſionairs ſind, die ſich ein Geſchäft daraus machen, die Aufträge anderer, vorzüglich fremder Kaufleute zu beſorgen, mit Ein- und Verkauf von Waaren, Einnahme der Gelder, Leiſtung angewieſener Zahlungen und dergleichen. Ihre Bemühungen werden nach übereingekommenen Prozenten bezahlt, welche Proviſion genannt werden. Zuweilen heiſſen ſie auch Correſpondenten, obgleich hier ein kleiner Unterſchied iſt.

Spediteurs ſind, welche Güter, das iſt, in Kiſten, Fäſſern ꝛc. verpackte Waaren, welche von dem Verſendungsort nicht unmittelbar an ihren Beſtimmungsort können geſandt werden, annehmen, und die weitere Beförderung nach der Vorſchrift beſorgen. Ihre Bemühungen werden vom Stücke mit 15 kr. 20. 24. 30 kr. auch 1 fl. nach Geſtalt der Sachen bezahlt; dies heißt man Speditions-Proviſion.

Courtiers ſonſt auch Mackler oder Senſalen genannt; ihrer ſind auf großen Handlungsplätzen zweyerley. Einige machen nur in Geld

und Wechseln, andere nur in Waaren-Geschäfte. An kleineren Handlungsplätzen aber, verrichten sie beyde Geschäfte; das ist, was ihnen von einem Handelsmanne zum Verkauf ist aufgetragen worden, bieten sie andern an; die Namen der Käufer und Verkäufer bleiben so lange ein Geheimniß, bis der Handel in Wechseln oder Waaren geschlossen ist. Ihre Bemühungen werden nach Gestalt der Sachen mit $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{2}$. $\frac{3}{4}$. auch 1 per Mille das ist vom Tausend bezahlt, und heißt *Courtage* — Macklerlohn — Sensarie.

Zweytes Kapitel.

Von ihren erfoderlichen Eigenschaften, und von ihren Pflichten.

Die Commissionairs müssen Vermögen haben; sie müssen Bücher, Rechnungen und Correspondenz ꝛc. wie die Kaufleute zu führen wissen; wenn sie sich Vertrauen erwerben, oder das bereits erworbene behalten wollen; sie müssen vorzüglich fleißig und getreu seyn; fleißig, in richtigen und schleunigen Berichten von dem Zu- und Abgange der verschiedenen Waaren; der Preisveränderungen im Steigen und Fallen derselben so wie auch der Wechsel Coursen; getreu, in den erwähnten Nachrichten und in allen andern Vorfällen, sie müssen keinen Wucher mit dem Preise, in Ein- und Verkauf der Waaren oder Wechsel treiben; sich mit der ihnen zugestandenen Provision begnügen; sie sollen sogar, wenn sie Waaren oder Wechsel haben, die sie höher als um den limitirten Preis anbringen können, oder andere die sie einzukaufen den Auftrag hatten, wohlfeiler als der limito hätten kaufen können, die daraus entspringenden Vortheile dem Committenten zufließen lassen; alles nach Maaßgabe der Zeit, der Umstände, und der Aufträge. Sie müssen die Qualitäten der Waaren kennen; damit sie sich im Ein- und Verkauf des wahren Werthes derselben versichern, und ihren Com-

mittenten Nachtheil und Schaden verhüten. Auſſerdem hat ein Commiſſionair noch viele Pflichten gegen ſich ſelbſt. Er muß allemal mit Vorſicht handeln, um nicht ſelbſt Schaden zu leiden. Die Committenten müſſen ihm hinlänglich bekannt ſeyn, und er darf einem Unbekannten keine Waaren ſchicken ohne der Bezahlung und ſeiner Proviſion gewiß zu ſeyn. Er muß ſo viel möglich ſich in Acht nehmen, daß die Waaren, welche ſein Committent forderte, nicht als ſeine eigene Schuld aufgeſchrieben werden, er ſoll ja eigentlich nicht Bürge ſeyn; ſondern nur die Geſchäfte zweyer Kaufleute, die ſich kennen oder kennen ſollten, beſorgen.

Die Spediteurs ſollen ebenfalls begütert ſeyn. Dieſes befördert das Zutrauen in ſie, beſonders wegen der Möglichkeit der Entſchädigungsfälle, worin ſie gerathen können. Sie ſollen ihre Bücher und Correſpondenz, eben ſo ordnungsmäßig wie die Kaufleute, führen können, und führen; von allen ein- und ausgegangenen Waaren, die den Namen Speditions- oder Tranſitogüter führen, wann, woher, durch wen, wohin, mit wem u. ſ. f. alle Augenblike Rede, und Antwort zu geben wiſſen; ſie ſollen bey Eingang derſelben ſich verſichern, ob ſie noch wohl beſchaffen ſind, ob ſie auf der Reiſe zum Nachtheile des Eigenthümers keinen Schaden genommen haben, und in dieſem Falle, ſich ohne Zeitverluſt an den Fuhr- oder Schiffmann mit Vorenthaltung der Fracht oder der baaren Vergütung halten, und von dem Vorgange ſowohl demjenigen ſchleunigen Bericht geben, der die Waaren abgeſandt hat, als dem, der ſie bekommen ſoll. Sind die Güter allem äußerlichen Anſehen nach wohl beſchaffen; ſo ſollen ſie dieſelbe in genauer Befolgung der erhaltenen Ordre mit erſter, beſtimmter Gelegenheit zu Waſſer oder zu Lande, weiter befördern. In dieſer Hinſicht iſt ihnen eine genaue Correſpondenz mit andern Spediteurs oder Speditionshandlungen äuſſerſt nothwendig. Sie ſollen die Waa-

ten bis zu der Gelegenheit, mit welcher sie dieselbe versenden können, in einem verschlossenen Magazine wohl aufheben, damit sie keinen Schaden nehmen, vielweniger gar verlohren gehen. Sie sollen alle Veranstaltungen treffen, damit die Versendung der Waaren an keinen andern, als an ihren Bestimmungsort gerichtet werde. Vorzüglich muß der Speditor dafür sorgen, daß die ihm anvertrauten Güter, mit einer in jeder Hinsicht sichern Gelegenheit, an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden. Das Fuhrwerk, oder die Schiffe worauf sie fortgeführt werden, sollen und müssen ohne Mangel seyn, und nicht überladen werden, wie oft gewinnsüchtige Fuhrleute oder Schiffer auf eine gesezwidrige Art zu thun pflegen. Der Speditor soll auch sorgfältig in der Ausstellung der Frachtbriefe seyn; diese müssen hauptsächlich enthalten: 1. das Datum, an welchem die Waare abgeht, 2. den Namen und Wohnort des Fuhr- oder Schiffmanns, 3. die Zeit, in welcher dieselben geliefert werden sollen, 4. das Zeichen und die Numer, womit das Collo oder Stückgut bezeichnet ist, 5. das Gewicht und die Anzahl desselben mit ausgeschriebenen Worten, 6. die bedungene Fracht, und ob etwas voraus bezahlt worden oder nicht, alles mit ausgeschriebenen Worten. 7. Die Unterschrift des Speditors, welche der Sicherheit wegen, eigenhändig und nicht durch Untergebene gemacht werden sollte, 8. die richtige Addresse an denjenigen, dem die Waare zugesandt wird, und endlich, wenn die Waaren durch ein Land gehen, in welchem wegen abzutragender Maut, Zoll u. d. g. der Werth derselben bekannt gemacht werden muß; so gehört auch der so viel möglich genau bestimmte Geldwerth der Waare in den Frachtbrief. Die Seefrachtbriefe, Seebriefe, Policen über die Schiffsladung oder Connoissements sind natürlicher Weise von den andern verschieden. In diesen muß vorzüglich bemerkt werden: 1) Der Name und Wohnort des Schiffers. 2) Der Name des Schiffes und des Orts, woher es kommt. 3) Der Ort, wo es ausgeladen

werden soll. 4) Zahl und Gewicht und Beschaffenheit der Güter. 5) Wem sie zugehören. 6) Revers des Schiffers, daß er sie wohlbehalten empfangen habe, und für richtige Ueberbringung stehe. 7) Richtige Addresse. 8) Der bedungene Frachtlohn, nebst Anzeige der Havarie, Assecuranz ꝛc. 9) Das Datum. 10) Die Unterschrift des Schiffers u. s. w. Auf solche Art müssen drey Connoissements gemacht, und von dem Kaufmanne und Schiffer unterschrieben werden. Eines davon erhält der Schiffer, das zweyte behält der Kaufmann und das dritte wird dem Factor des leztern zugeschickt, damit er bey Ankunft des Schiffes weiß, was er zu empfangen habe. Weil die Connoissements aber eigentlich nur auf einen Theil der Waaren gehen, die das Schiff geladen hat; so giebt es in dem Falle, wenn ein Kaufmann für sich allein ein Schiff befrachtet, noch eine Art Vertrag zwischen dem Kaufmann und Schiffer, welche Charteparthye oder Certepartie genannt wird. Bey ordentlichen Fuhren wird noch mit der Post oder einer andern Gelegenheit ein Avisbrief an denjenigen gesandt, an welchen die Waare abgeschickt wird. In diesem muß die Versendung, wann, durch wen, und in wie viel Zeit sie zu liefern sey, mit Bemerkung der Zeichen und Numern der bedungenen Fracht, und dem Verzeichnisse, der Unkosten genau und mit dem Frachtbriefe vollkommen übereinstimmend, angegeben werden. In allen Fällen, wo der Spediteur seine Pflicht vernachläßigt, ist es seine Schuldigkeit, den dadurch verursachten Schaden zu ersezen.

Die Courtiers, von welchen auf jedem Handlungsplaze eine nach Bedürfniß bestimmte Anzahl, von der Obrigkeit durch einen Eid, zur redlichen Führung ihres Amtes verpflichtet ist, werden in Geld- Wechsel- und Waarenmäckler eingetheilt. Sie müssen Männer von Ehre und Vermögen seyn, ehe sie erwählt werden, in einem guten öffentlichen Rufe stehen, und in ihrem Amte ohne Unterschied

der Perſon und Religion gegen Käufer und Verkäufer treu, wahrhaft und verſchwiegen ſeyn. Sie ſollen eine hinlängliche Kenntniß von allen Arten von Wechſeln, Anweiſungen, Obligationen, Schuldſcheinen, von dem Wechſelrechte, den Wechſelkaſſen, und den Waaren haben; die genaueſte Befolgung der auf ihrem Plaze eingeführten Handlungsordnung ſoll ihr erſtes Augenmerk ſeyn; ſie ſollen keine eigenen Wechſel- oder Handlungsgeſchäfte treiben; ſie ſollen ſich endlich durch Beſtechung oder Verſprechungen zu keinem Geſchäfte gebrauchen laſſen, wodurch irgend jemand Schaden zugefügt werden könnte.

Drittes Kapitel.

Von ihrer Nothwendigkeit, und ihrem Nuzen.

Nichts trägt mehr zum Vortheile der Handlung bey, als die Commiſſionairs; denn durch dieſe können die Kaufleute und Bankiers ihre Geſchäfte durch die ganze Welt verrichten laſſen, ohne aus ihrem Comtoir oder Magazine zu gehen. Handelsleute von der erſten Klaſſe, welche Waaren und Wechſel in einem Lande kaufen laſſen, wo ſie im Ueberfluſſe und wohlfeil ſind; und in einem anderen Lande, wo man ihrer bedarf, und alſo ihr Preis höher ſteht, wieder verkaufen; könnten dieſe vortheilhafte Art zu handeln, nie ohne die Commiſſionairs ausüben. Nicht minder nothwendig, nüzlich und unentbehrlich ſind die Spediteurs, beſonders in Städten, wo die Waaren eingeſchifft und umgeladen werden, weil ſie entweder das ſogenannte Stapelrecht haben, vermöge welchem jedes fremde Schiff auf eine beſtimmte Zeit anlegen, ſeine Waaren ausbieten, oder oft gar umladen muß, oder die an einem Waſſer liegen, das nur ſtellenweiſe ſchiffbar iſt. Manche Oerter ſind von der Natur den Geſezen, der Gewohnheit oder auch der Bequemlichkeit zur Niederlage der Waaren, die im Handel circuliren, beſtimmt. Hier fließt alles zuſammen, um ſich nachher in die ver-

ſchiedenen Kanäle zu vertheilen. Hamburg z. B. verſorgt durch den Speditionshandel Deutſchland und einen groſſen Theil des Nordens, mit den Waaren, welche aus allen Gegenden der Erde hier ankommen und ausgeladen werden. Ulm iſt eine Niederlage, um Waaren zu Waſſer über Wien nach Ungarn bis in das ſchwarze Meer zu führen; Lindau am Bodenſee, um ſolche über Konſtanz, Stein am Rhein, bis nach Schaffhauſen zu führen, wo ſie wegen dem groſſen Rheinfalle ausgeladen, und zu Lande, bis eine halbe Stunde unter denſelben gebracht, dann wieder eingeſchifft werden — und weiter nicht als bis Lauffenburg gehen, wo ſie, wegen dem kleinen Rheinfalle abermal ausgeladen und zu Lande eine kleine halbe Stund geführt werden, bis man ſie wieder einſchifft, und dem ganzen Rheinſtrom hinunter nach Mainz und Kölln bringt. In dieſen Städten müſſen die Güter wegen einer alten Gerechtigkeit wieder umgeladen werden, von wo andere Schiffe ſie nach ganz Holland, bis in die offene See bringen. Lyon iſt die Niederlage der Waaren, welche aus Italien und von Marſeille kommen; dieſe müſſen hier ausgeladen, und über Land bis nach Rouen geführt werden. Von Rouen gehn ſie zu Waſſer auf der Loire nach Paris, Orleans, Nantes ꝛc. Obgleich der Transport der Güter zu Waſſer durchgehends leichter und wohlfeiler iſt, und alſo mehr als die Verfahrung zu Lande genüzt wird; ſo giebt es doch Gegenden, wo nur die leztere Art gebraucht wird, entweder weil die Natur ihnen ſchifbares Waſſer verſagte, oder weil andere Urſachen den Landtransport leichter und nüzlicher machen. Aber nichts darf den Handelsleuten wichtiger ſeyn, als die Verbindung mit geſchickten und emſigen Speditoren, beſonders an den Orten, wo ihre Waaren umgeladen und weiter fortgeſchaft werden müſſen. Ihre Nothwendigkeit iſt augenſcheinlich, und ihre Redlichkeit und Geſchicklichkeit giebt dem Handel den Schwung, der zu ſeiner Ausdehnung erfordert wird.

Eben so nüzlich und unentbehrlich sind die Courtiers oder Mackler; durch ihre Vermittelung können Gelder mit der größten Bequemlichkeit angeliehen oder ausgegeben werden; weil es ihr Amt erfordert zu wissen wer Geld zum Ausleihen vorräthig hat, oder wer es bedarf. Von ihnen kann man erfahren, auf welchen Handlungsplätzen die klingende Münze im Ueberflusse, oder selten ist, und also darnach seine Wechselsachen einrichten. Durch sie können die Wechsler oder Handelsleute, welche Geld brauchen, andere darum anreden lassen, ohne sich der Verlegenheit einer abschlägigen Antwort auszusezen. Ein Kaufmann, der Geld vorräthig liegen hat, und solches nur gegen höhere Procente als an seinem Orte gewöhnlich ist, ausleihen will, kann in diesem wie in vielen andern Fällen, durch einen verschwiegenen Mackler alle seine Geschäfte machen, ohne sich dem Urtheile der Leute bloß zu geben. Ein Courtier ist nicht bloß dem Handelsmanne nüzlich und nothwendig, auch der Staats- und Privatmann kann sich seiner Verschwiegenheit in vielen Fällen bedienen. Der Staatsmann kann durch ihn das Geld, was er braucht, in der Stille zusammentreiben lassen, und der Privatmann das seinige auf eine leichte, sichere und vortheilhafte Art unterbringen.

Achter Abschnitt.

Von den wirklich bestehenden Banken; von der Einrichtung, dem allgemeinen Nuzen und Gebrauch derselben; von verschiedenen Meßordnungen und Rechten.

Erstes Kapitel.

Von den Banken überhaupt.

Das Wort Banco kommt aus dem Italienischen, und bedeutet eine gewöhnlich durch die Garantie des Landesherrn gesicherte Anstalt, worin Kaufleute, Banquiers u. s. w. ihre Gelder bequem, sicher und nüzlich verwahren lassen können, bis sie solche brauchen. Girobank heißt sie, wenn ein Kaufmann von der Summe die er einlegte, nach der Lage seines Handels, einem andern dem er schuldig ist, Geld zuschreiben und sich abschreiben läßt. Dieses geschieht durch gewisse Anweisungszettel. Banco di Depositi heißt sie, weil baares Geld auf gewisse Bedingungen in ihr niedergelegt ist. Sie ist dem Staate und dem einzelnen Handelsmann gleich wichtig. Der erstere erhält durch sie sein gutes Geld im Lande, und der andere genießt durch sie sehr viele Bequemlichkeiten. Weil die Bank nur gutes Geld in bestimmter Währung annimmt und ausgiebt, so ist eine gewisse Agio festgesezt, welche auf die in der Bank ein- und ausgehenden Gelder gelegt ist, und diese heißt Banco-Agio. Diese ist wieder verschieden nach den verschiedenen Ordnungen der Banken. Einige Banken haben das Vorrecht, Papiermünzen prägen zu lassen, oder gewisse Zet-

tel, auf welchen ein bestimmter Preis bemerkt ist, als baares Geld im Umlauf zu bringen. Daß die Banken dem Handel ungemein nüzen, sieht man schon daraus, daß die meisten Staaten, wovon Venedig der erste war, auf ihre gute und bequeme Einrichtung viele Sorge wandten. Aus eben dieser Ursache sind sie unter sich verschieden, wozu die Lage des Orts und das im Lande laufende Geld natürlicher Weise das meiste beytragen. Eine Leihebank oder Lombard ist ebenfalls eine öffentliche Anstalt, welche aus einem gewissen Fond; Gelder gegen Einlieferung sicherer und gleichwichtiger Pfänder, und Bezahlung bestimmter Zinsen vorschießt.

Zweytes Kapitel.

Von den wirklich bestehenden Banken insbesonder, nach alphabetischer Ordnung.

Altona errichtete im Jahre 1777. eine Species-Giro und Leihe-Banko. Für die Mark fein Silber wird dem Einbringer 27 Mark 12 ß. Banko, und für jeden Speciesthaler 3 Mark Banko gutgeschrieben, und solchemnach ist der Werth von 100 Mark Species Banko 17528. Aß feinen Silbers. Wechselbriefe und andere Papiere, die in Altonaer Bankogeld zahlbar ausgestellt sind, und über 100 Mark Species betragen, müssen von der Bank bezahlt werden. Der alljährliche Bankoschluß ist auf den 11ten, und die Wiedereröffnung derselben den 19ten Oktober bestimmt. Wechsel, deren Verfallzeit während dem Bankoschluß abläufte, müssen vor derselben abgeschrieben oder protestirt werden.

Amsterdam hat seit dem 31ten Jänner 1609. eine öffentliche authorisirte Bank, von drey tausend Tonnen Goldes beständigen Fonds; die Tonne zu 100,000 fl. gerechnet, welche unter dem Stadt-

huys Stadthaus oder Rathhaus daſelbſt aufbewahrt ſeyn ſollen. Für die Mark fein Silber in Barrem ſchreibt die Bank 24 fl. 2 Stüb. in Bankowährung gut. Der Unterſchied des Geldes in Banko oder Courrant iſt zwiſchen 4 und 5 : daher wird für den

Dukaton		60 ſtb.
Ein 3 Guldenſtück		57 —
Einen Speciesthaler		50 —
Den Courrant Thaler nur		48 —

in Banko gutgeſchrieben.

Den 11ten December 1643 hat dieſe Bank eine Verordnung bekannt gemacht, nach welcher alle Gelder für Wechſelbriefe, welche nicht unter fl. 300 enthalten, bey fl. 25 Strafe in der Bank durch Ab- und Zuſchreiben müſſen bezahlt werden; für jeden abgeſchriebenen Poſten werden 2 Stüber bezahlt; welche der Bank bey dem Schluſſe der Rechnung mit einem Male gutgeſchrieben werden. Wer mehr abſchreiben läßt, als er in der Bank zu gut hat, muß für eine neue Rechnung fl. 10 gewiß, oder 3 Procent Strafe bezahlen; wird ihm aber noch an demſelben Tage ſo viel oder mehr, auf ſeine Rechnung gutzuſchreiben gebracht; ſo zahlt er nur ½ Procent.

Jedem Einbringer wird über die in Banko gelegten Münzſorten auf Begehren ein auf 6 Monate zahlbar ausgeſtellter Schein ertheilet, wodurch er in den Stand geſezt wird, nicht allein von der Bequemlichkeit des Zu- und Abſchreibens zu profitiren; ſondern er hat auch, wenn er das baare Geld beſſer benuzen kann, die Freyheit, (und Gelegenheit findet er genug) dieſen Schein zu verkaufen; in dieſem Falle aber muß der Bank bey der Rückgabe der bey ihr hinterlegten Münzſorten für ihren Vorſchuß ½ Procent für Goldene, ½ Procent für Silberne, und ⅓ Procent für Dukatons als Zinſen vergütet werden.

Sollte aber im Laufe der sechs Monate keine Abfoderung geschehen; so müssen die verfallene Interesse der Bank gutgeschrieben, und der Schein gegen gleichen Interessen verlängert werden, sonst verfällt das Depositum für den Vorschuß an die Bank.

Der Bankoschluß ist jährlich zweymal; die Bankokommissairs bestimmen jedesmal die Zeit, und machen solche 4 bis 6 Wochen vorher bekannt, gewöhnlich wird sie den 2ten oder 3ten Sonnenabend des Jänner und July geschlossen, und den 2ten Freytag hernach wieder geöffnet.

An Fest- und Bettagen, zur Kirchmeßzeit; auf Weihnachten, Ostern und Pfingsten wird sie ebenfalls jedoch nur auf etliche Tage geschlossen, und an den Bankthüren die Nachricht davon angeschlagen.

Zu Berlin, und zu Breßlau in Schlesien, sind die Banken im Jahre 1765 zu Stande gekommen. Beyde haben einerley Einrichtungen, und leztere ist der erstern untergeordnet.

Die Vergleichung ist, 16 in Banko machen 21 in Courant. Die Bankovaluta ist, ausser in den Bankobüchern und zum Theile bey Bestimmung der Wechsel, sehr wenig mehr im Gebrauche, und stehet 23 à 25 Procent, mehr oder weniger besser; dann Fried'or, dagegen ist sie auf 131⅓ preußischkourant für 100 in Banko festgesezet. Izt ist niemand mehr verbunden, nach Bankogeld zu rechnen; die angelegte Girobank hat schon seit 1768 dergleichen Geschäfte aufgegeben, und Fried'or verlieren jezt auch nicht mehr beständig 23 bis 25 p§ gegen Banko. Die Banknoten kann man sich bey der Hauptkasse mit Reichsthalern à 131 ⅓ preußischkourant, oder nach dem jedesmaligen Goldkours zu 125 Reichsthaler in Fried'or mehr oder weniger bezahlen lassen.

Die Zinsen bey dem Diskonto und Lombard sind nicht mehr zu $\frac{1}{3}$ p% per Monat sondern 5 p% per Jahr.

Die 14tägigen Bankschlüsse sind abgeschaft, und sie ist nur Mittwochen und Donnerstäge Nachmittags, und Sonn- und Festtage, für das Publikum geschlossen.

Die Geschäfte der Berliner Hauptbank sind seit dem Jahre 1769 in drey Departements abgetheilet — dem Depositencomtoir — dem Lombard — und der Hauptkasse.

Das Depositencomtoir, oder die Depositenkasse nimmt gegen besondere, vom Hauptbanko-Präsidium bestätigte Obligationen des Hauptbanko-Direktoriums — sodann alle, nicht allein bey Gerichten, Waisenanstalten, milden Stiftungen, sondern auch bey Privatleuten stillliegende Gelder zu $2\frac{1}{2}$ auch 3 Procent jährlichen Zinsen an, und zahlet solche, wenn sie zurückverlangt werden, sogleich wieder aus.

Wer sieht hier die Vortheile nicht ein, die der Unterthan durch diese Veranstaltungen genießen kann? Während der Zeit, daß in andern öffentlichen Blättern Gelder gegen erste gerichtliche Hypotheken vergebens angeboten werden, und Jahr und Tag da liegen, zieht der preußische Unterthan für sein so eben erhaltenes und sogleich in die Bank gebrachtes Geld die Interessen, keine 24 Stunden, Bankoschlüß- Sonn- und Feyertäge ausgenommen, muß das Geld unzinsbar, ohne seinen besonderen Willen liegen bleiben, und sobald er es besser zu benuzen weiß, wird ihm dasselbe sogleich nebst dem pro rata Interesse wieder ausbezahlt.

Die Leihebank, das Lombard, oder das Diskontocomtoir giebt, von einem öffentlich dazu bestimmten Capitale gegen allerhand durch eidlich verpflichtete Taxatoren geschäzte Pfänder von rohem und verarbeitete n Golde und Silber, Juwelen, dem Verderben nicht unterworfenen Kaufmannswaaren, und Effekten, für gerichtliche Obligatio-

nen, und Schuldverſchreibungen auf unbewegliche Güter, Handlungsgeſellſchaftsactien, ſolidariſch traßirte mit drey guten Endoſſementern verſehenen Wechſelbriefen, wenigſtens 100 und mehr Thaler preußiſch-kourant auf 2 bis 3 Monate vorſchußweiſe, zu 5 Procent jährlicher Zinſen. Der pro rata Zins muß vorausbezahlt werden, und ſofern dieſer bey jeder Verfallzeit richtig bezahlt wird, können die verpfändeten Effekten ſo lange ſtehen bleiben, als ſie ſich in ihrem angenommenen Werthe nicht verringern.

Die Hauptbankokaſſe beſorgt den Ein- und Verkauf von Gold, Silber und allerhand Geldſpezies, von ein- und ausländiſchen Wechſelbriefen; die Einnahme und Ausgabe der Bankonoten für baares Geld, nebſt der Einziehung königlicher Gefällen, und die Rimeſſen an die königlichen Geſandte an auswärtigen Höfen. Die nachher errichteten Provincialbanken kommen ihrer weſentlichen Einrichtung nach, mit der Hauptbank vollkommen überein, und ſind nebſt der ſchon genannten Breßlauer Bank, welche mit der Berliner im Jahre 1765 den 20ten July zugleich errichtet worden, nachfolgende.

Provinzial Bankocomtoirs.

Minden in Weſtphalen vom 29ten Juny 1768 mit einem von dieſer Bank abhängenden den 10ten November 1769 errichteten Unterlombard zu Bielefeld im Mindiſchen.

Magdeburg vom 23ten July 1768.

Königsberg in Oſtpreußen vom 10ten Auguſt 1768.

Stettin in Preußiſch-Vorpommern vom 14ten Auguſt 1768.

Frankfurt an der Oder vom 5ten October 1768.

Kolberg in Hinterpommern vom 1ten Jänner 1769 beſtehend; den 1ten Februar 1778 iſt ſie wegen ihrer unbedeutenden Geſchäfte aufgehoben, und mit der Stettiner Bank vereinigt worden.

Emden in Oſtfriesland vom 15ten Jänner 1769.
Cleve in Weſtphalen vom 12ten November 1769.
Niemel in Preußiſch Litthauen vom 19ten März 1774. und
Elbingen in Weſtpreußen vom 23ten Brachmonat 1777. beſtehend.

Genua, das ſonſt ſpekulative Genua hatte auch eine Bank, daſelbſt berechnete man die Gelder ehedem di Banco, in Banko, fuori di Banco außer der Bank; der Bankowerth war ſeit dem Jahre 1741. 15 Procent beſſer als fuori di Banco; hörte aber in dem lezten italieniſchen Kriege im Jahre 1746 auf zu zahlen. Die Permeſſo Valuta, obgleich dieſe 8⅔ Procent ſchlechter als Banko iſt, erſezte ſie eine Zeit lang und wurde endlich ganz eingeführt; ſo, daß Valuta fuori di Banko — korrente auch piccola genannt, welches alles einerley iſt ebenfalls 15 Procent gegen dieſe permeſſo Valuta verlohren; mithin 115 der erſtern für 100 der Permeſſen mußten bezahlt werden. Nach dieſem vortheilhafteren Verhältniſſe beſtehet die neu eingerichtete Bank in ihrer wahren Größe, und die Gelder ſind da im Ueberfluſſe.

Hamburg läßt in Banko zu- und abſchreiben, wie andere Banken, die Banko Valuta iſt 20 à 24 Procent beſſer, als Kourrantgeld, und dieſes iſt 12 Procent m. o. w. beſſer als leichtes Geld. Die hieſige Wechſel- und Leihbanko iſt im Jahre 1619 errichtet worden, und nimmt keine andere Baarſchaften an, als alte konſtitutionsmäßſige ganze, halbe, und viertels Speciesthaler, ſeit 1769 Silberbarren, und die ſeit 1772 ausgeprägten Piaſter. Jeden dieſer ganzen Speciesthaler rechnet die Bank zu 3 Mark und thut dem Einbringer per Mille, das iſt für 1000 Thlr. Species: 1001 Thlr. oder 3003 Mark Banko auf ſeiner Rechnung gut, welches der kleine Banko Agio genennet wird: wenn dagegen jemand Species aus der Bank

zurück

zurück nehmen, oder eine Zahlung in dieser Münze an einen andern will leisten lassen; so muß er der Bank 1½ per Mille das ist: für 1000 Mark Species 1001 Thlr. 10 ß. Banko Währung gut thun, oder von seiner Rechnung abschreiben lassen.

Silberbarren müssen wenigstens 15 Lt. 12 gr. fein seyn; dafür zahlt die Bank 27 Mark 10 ß. Banko, und verkauft oder giebt selbige wieder ab zu 27 Mark 12 ß. Dieses sind etliche der billigen Vortheile, welche diese Banko hat. Gedachte neue Plaster, von welchen 8⅔ Steine köllnische Mark wiegen, die 14 Lth. 6 gr. fein hält, werden nach dem Gewicht angenommen; und für die feine köllnische Mark zu 27 Mark 6 ß. in Banko Währung verrechnet.

Die kleinste Summe, welche in dieser Bank kann zu- oder abgeschrieben werden, ist nach der neueren Ordnung 100 Mark. Wer mehr abschreiben läßt, als er in der Bank zu gut hat, muß 3 Procent Strafe bezahlen. Niemand kann Gelder abschreiben lassen, die nicht wenigstens eine Nacht gutgeschrieben gestanden sind.

Die mit dieser Wechsel- oder Girobank verbundene Leihebank leihet blos auf Gold- und Silberpfänder; jedoch nicht unter 10 Mark, gegen einen Pfenning Lübisch monatlicher Zinsen auf die Mark Lübisch, das ist jährlich 6¼ Procent Zins, ¾ Theil des taxirten Werthes und wenigstens auf 6 Monate Zeit ihre Gelder aus; Edelgesteine — Perlen u. d. gl. werden höher nicht, als das Gold gerechnet.

Auſſer Sonn- und Festtagen wird diese Bank des Jahres nur einmal, das ist mit dem lezten December auf 14 Tage geschlossen.

Wechſelbriefe, die in dieſer Zeit oder etliche Tage vor dem Schluſſe verfallen, müſſen vor demſelben bezahlet, oder an dem erſten Werktage im neuen Jahre proteſtirt werden.

Ein Wechſel der während dem Bankſchluſſe verfällt, hat nicht mehr Reſpekttage zu genieſſen, als noch übrig ſeyn würden, wenn die Bank offen geweſen wäre. Davon ſind aber ausgenommen diejenigen Wechſel, welche am 1. 2. oder 3ten Jänner verfallen, welche längſtens am dritten Werktage nach wieder eröffneter Bank bezahlet oder proteſtirt werden müſſen.

Kopenhagen errichtete den 1ten März 1737 mit einem Fond von 500,000 Rthlr. eine Aſſignations-Wechſel- und Leihebank; ſeit 1759 hat dieſe das Münzrecht, ſo wie auch den Vorzug nicht über 10 Rthlr. baares Geld auszuzahlen. Die Bankzettel oder Banknoten, welche ſie ſeit 1748 ausgiebt, und auf 100. 50. 10. 5. und 1 Rthlr kourant geſtellt ſind, gelten in allen königlichen Landen und Kaſſen, wie auch bei Wechſelzahlungen gleich dem baaren Gelde. Die Leihebank leihet gegen hinlängliches Unterpfand zu 4 Procent jährlicher Intereſſe große und kleine Geldſummen aus, jedoch nicht unter 100 Rthlr.

London hat ſeit 1694 eine Bank, welche eigentlich eine allgemeine Kaſſe des engliſchen Publikums und in großem Kredit iſt. Die Gelder werden dahin gebracht, und nach Gefallen wieder abgeholt. Die Bank giebt keine Zinſen, für die eingebrachten Gelder, ſie läßt ſich aber auch nichts bezahlen für die Bewahrung derſelben. Die Rückzahlungen werden nach der Willkühr der Einbringer durch baares Geld — durch Ab- und Zuſchreiben von ihrer auf eine andere Rechnung — oder, welches am gewöhnlichſten zu geſchehen pflegt, durch

Banknoten geleistet, welche gleich dem baarem Gelde im Umlaufe sind, und ohne einige Abkürzung angenommen und bezahlt werden. Die niedrigsten derselben sind von 5 Pfund Sterling. Die Gelder der Bank, werden dadurch benüzet, daß sie solche entweder dem Staate vorstreckt, oder damit Obligations- und Wechselbriefe, die in London zahlbar sind, und höchstens noch 2 Monate zu laufen haben, zu einem festgesezten Preise ausschliesungsweise diskontirt, oder damit den Gold- und Silberhandel treibet. Der Gewinn hievon kommt den Actionairs als den Eigenthümern der Bank zu, welche zuerst den Fond dieser Bank gemacht haben, und deswegen ausser den Bankprivilegien, noch bis jezt 8 Prozent jährliche Zinsen davon genießen. Die Actien dieser Eigenthümer werden wie andere Handlungsgesellschaftsactien verkauft, und sind nach Beschaffenheit der Umstände steigend und fallend.

Madrid. Siehe Spanien.

Napoli hat verschiedene Banken; die angesehensten derselben sind Banco dello Spirito Santo, di Poveri, della Pietà, di St. Eligio, di St. Giacomo &c.

Für die der Bank in Verwahrung gegebenen Gelder giebt die Bank dem Ueberbringer ein weisses, bezeichnetes, und mit dem Banksiegel gestempeltes Blatt Papier, worauf die Summe der darüber gegebenen Ducati und Grani bemerket ist.

Dieses Blatt Madre-Fede genannt, ist gleichsam ein Konto korrente zwischen der Bank und dem, auf dessen Namen es gestellt ward, und wird, wenn es durch Zu- und Abschreiben angefüllet ist, von der Bank gegen 1 Grano kosten: zirka 1½ k.: dergestalt erneuert, daß der Saldo der ältern Madre-Fede auf die neue übergetragen wird.

Alle Wechſelbriefe und andere Schulden, die mehr als 10 Ducati (1 Ducato hat zirka fl 1. 10 kr.) ſind, müſſen bey Strafe der Ungültigkeit in einer der Banken bezahlet werden, wozu die gewöhnlichen Sonnabende, als gemeine Zahlungstage beſtimmet ſind; es wären denn à Viſta, auf Sicht geſtellte Briefe, die man nach ihrer Präſentation ohne Aufſchub zahlen muß.

Diejenigen nun, welche bezahlen ſollen, geben ihren Gläubigern Anweiſungen Poliçes genannt, auf die Banken, in welchen ſie Geld ſtehen haben, und dieſe bezahlen ſodann zu eben der Zeit, da ſie ſolche nach ſich nehmen, dem Innhaber ohne ſeine Quittung, noch Unterſchrift dadurch, daß ſie entweder auf den Blättern Madre-Fede dem Ausſteller die angewieſene Summe ab, und dem Inhaber zuſchreiben, oder auch lezteren auf Verlangen baares Geld geben.

In den Anweiſungen ſelbſt wird bemerkt, warum man ſolche ausgeſtellet hat, denn, wenn ſie z. B. einen zu bezahlenden Wechſel betreffen, ſo wird der Ort der Ausſtellung, der Name des Traſſenten, die Ordre, die Namen der Indoſſenten und die Verfallzeit des Wechſels angegeben; den Wechſel ſelbſt aber übergiebt der Inhaber dem Acceptanten bey der Zahlung, und die Bank unterſchreibt die an ſie ausgeſtellten Poliçes.

Nürnberg errichtete im Jahre 1621 eine Bank; derſelben Valuta wird Banco und auch Courant genennt, welches daſelbſt einerley iſt. Ehedem nahm dieſe Bank nichts als alte ſchwere Speciesthaler und Gulden für Bankgeld an; jezt werden alte franzöſiſche Louisd'or und ſpaniſche Piſtolen zu ungewiſſen Preiſen, wie ſie der Cours in kourant jedesmal beſtimmt, nächſt dem aber Speciesthaler nach dem Konventionsfuſſe zu fl. 2 für feſt angenommen.

Die in die Bank gelegten Gelder werden dem Einbringer auf ſeine Rechnung gutgeſchrieben, und er kann davon ab- und zuſchreiben laſſen, oder ſie baar zurücknehmen, wenn ſie nicht unter fl. 50 betragen.

Alle Wechſelbriefe und Anweiſungen, die fl. 50 und darüber betragen, ſie mögen auf kourant, Münze, Reichswährung, und auſſer der Bank durch die Kaſſa zu zahlen lauten, desgleichen alle Waarenpoſten, die nicht unter fl. 200 betragen; müſſen durch Ab- und Zuſchreiben in der Bank bey 10 Prozent Strafe für den dawider handelnden, bezahlet werden.

Chriſten bezahlen von allem, was ihnen entweder an baaren Geldern oder durch Zuſchreiben auf ihre Rechnung zu gut kommt, wie auch von denjenigen Geldern, die ſie baar aus der Bank rückzahlungsweiſe erhalten, 3 kr. von fl. 100. Juden 6 kr. Die Bank fordert die Bezahlung dieſer Gebühren von den Einwohnern alle halbe Jahre, von Fremden ſogleich. Auſſer Sonn- und Feſttagen ſind 2 Bankoſchlüſſe, vom lezten April und lezten Oktober, jedesmal 10. 12. bis 14 Tage, nach Erforderniß der Geſchäfte.

Paris. Herr Law ein Engelländer, that im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts den Vorſchlag, daſelbſt eine Bank anzulegen, und erhielte ein ausſchließliches Privilegium für 20 Jahre durch königliche Patente vom 2ten May 1716. Am 20ten eben deſſelben Monats, wurde dieſes Privilegium dahin erläuteret und weiter ausgedehnet, daß dem Herrn Law und ſeinen angenommenen Geſellſchaftern geſtattet wurde, die zu Errichtung dieſer Bank erforderlichen Kapitalien in 1200 Actien, jede zu 1000 Thalern, mithin 12mal Hundert Tauſend Thaler in Banko Währung, das iſt 6 Millionen in baarem

Gelde an ſich zu bringen; durch eine nachherige Erklärung vom 25ten July des nämlichen Jahres, und durch ein Arret vom königl. Staatsrathe vom 10ten April 1717 wurde verordnet, daß bey allen königlichen Kaſſen die Billets dieſer Bank ohne einiges Bedenken noch einigen Abzug wie baares Geld ſollen angenommen werden. Dieſer Bank wurde der Name Generalbank (banque generale) beygelegt, und ihr Domizilium war in Paris; um nun derſelben noch mehrere Vortheile zu verſchaffen, wurden zu Lyon, La Rochelle, Tours, Orleans und Amiens Particular Banken errichtet, und dieſer erſteren untergeordnet; jede derſelben hatte 2 Kaſſen, deren eine für die baaren Gelder, und die andere für die Billets war. Aber dieſe Bank blieb nicht lange bey ihrem Stifter. Der König hielt es dem Intereſſe des Staates angemeſſen, die Fonds derſelben an ſich zu bringen; die Actionairs zu bezahlen, und ſie für die Zukunft in ſeinem Namen und unter ſeiner Auctorität führen zu laſſen. Er änderte zugleich ihren Namen, und nannte ſie Banque Royale, königliche Bank. Der Herzog von Orleans erhielt die Oberaufſicht über dieſe Bank. Die Lauwiſchen Bankobillets waren auf 10. 100. und 1000 Ecus, und jedes derſelben auf Sicht zahlbar ausgeſtellt.

Schon den 5ten Jänner: 11ten Hornung und 22ten April 1719 erſchien ein Aufhebungsdekret des auf 20 Jahre gegebenen ausſchlieslichen Privilegiums, welchem bald viele neue Verordnungen folgten. Die erſte war natürlicherweiſe die Umſchaffung der Billets, wevon für 200 Millionen zu 1000 Livres jedes; für 30 Millionen jedes zu 100 Livr.; und für 10 Millionen jedes zu 10 Liv. alſo zuſammen 240 Millionen geweſen ſind. Von dieſen hat man ſchon 6 Millionen an die Herrn Law und Kompagnie und ihre Actionairs zurückzahlen können.

Petersburg und die in anderen Orten Rußlands, Moskau u. d. gl. angelegten Banken haben keine beſondere Verbindung mit der Handlung; ſie beſchäftigen ſich nur mit der Einnahme und Ausgabe der Banknoten, und mit dem Anleihen auf ſichere Effekten.

Banknoten oder Aſſignationen von 100. 50. und 25 Rubel ſind in rußiſcher Sprache verfaſſet, und wie eine Geldſorte anzuſehen, da ſie in ganz Ruß- und Liefland überaus ſtark im Umlaufe ſind, und von Jedermann wie baares Geld angenommen werden. Die Banknoten ſind 1. p% m. od. w. beßer, als Kupfermünze, und 2 p% m. od. w. geringer, als die neu ausgeprägten Gold- und Silbermünzen.

Rotterdam hat ſeit dem 18ten April 1635 eine Bank, deren Einrichtung wie die Amſterdamer, aber weder ſo reich, noch ſo beträchtlich iſt; das beſondere dieſer Bank iſt, daß ſie den Kaufleuten zweyerley Rechnungen in Bank- und Kourantvaluta zu haben geſtattet. Der Banko Agio iſt wie in Amſterdam 4 p% m. od. w.

Spanien hat in Madrid den 2ten Juny 1782 eine Nationalbank St. Carlos genannt zu 150,000 Actien, jede zu 2000 Realen de Vellon, welche ungefehr fl. 240 nach dem Konventions 24 Guldenfuß, mithin 36 Millionen dieſes Geldes, oder 300 Millionen Kupferrealen an Kapital ausmachen, errichtet. Ein jeder Einheimiſcher oder Fremder, welcher 25 Actien beſizt, hat bey der auf den 16ten December jedes Jahres beſtimmten Verſammlung Siz und Stimme, und die Beſizer der Actien verſprechen ſich wenigſtens 6 bis 7 Procente jährlicher Zinſen. Bey dieſer Bank kann man Wechſelbriefe, Aſſignationen und Staatspapiere gegen 4 p% Zinſen diskontiren oder verkaufen. Sie leiſtet alle Zahlungen auf Rechnung des Hofes gegen 1 p% Proviſion: verſchafft die Bedürfniſſe des ſpaniſchen Kriegsheeres ge-

gen 10 Procente Auftrags- und Beſorgungsgebühren. Ihre Banknoten, wovon die gröſsten zu 1000, die geringſten aber zu 200 Reallen de Vellon beſtimmt ſind, gelten in dem ganzen Reiche, wie baares Geld.

Stockholm errichtete im Jahre 1657 eine Bank. Den 27ten September 1776 erſchien ein Aufhebungsedikt ihrer ehemaligen Verfaſſung, nach welchem die auf 36. 24. 12. und 9 Thaler Kupfermünze gegen Annahme aller Sorten ſchwediſcher Münzen ausgeſtellten ſogenannten Bankotransportzettel, welche gleich dem baaren Gelde im ganzen Lande im Umlaufe waren, mit dem Anfange des 1777ten Jahrs nach und nach eingezogen, und von der Bank keine dergleichen mehr ausgeſtellt werden ſollen. Dagegen wurde jedem frey geſtellt, ſeine Transportzettel auf Kupfermünze, gegen Speciesreichsthaler Silbermünze (ein ſolcher Speciesreichsthaler macht ungefehr fl. 2. 38 kr. Konventionsgeld) das Stück zu 18 Thlr. Kupfermünze gerechnet, entweder bey der Bank umzuſetzen, oder dagegen von derſelben nach eben demſelben Werthe ſich Bankotransportzettel auf Speciesthaler einzutauſchen, welche jedesmal bey der Einlieferung ſogleich mit Speciesreichsthalern eingelöſet, oder realiſirt werden ſollen.

Venedig hat die angeſehnſte und älteſte Bank, Banco del Giro genannt. Sie wurde im Jahre 1587 mit einem Kapitale von 5 Millionen Dukaten errichtet. Ihre Einrichtung iſt, gleich den Amſterdamer und Hamburger Banken eine allgemeine Kaſſe der Kaufleute und Bankiers. Bankovaluta iſt unveränderlich 20 p% beſſer als kourant- und 54⅘ p% beſſer als Piccolavalüta. Ein Dukato in Banko macht fl. 2. 16 kr. m. od. w. nach dem Konventions- 24 Guldenfuſs. Dieſe Bank nimmt keine andere, als die von der Republik wirklich geprägten goldenen Zechinen, und ſilberne wirklichen Dukaten

katen nach Bankovaluta pari an; läßt auch solche wieder abfolgen, wenn man ein kleines an Agio zurückläßt. Das pari für eine goldene Zechine ist 17 Liv.: von welchen 6⅓ einen Dukaten ausmachen.

Die Bank rechnet in ihren Büchern mit fingirten Lire zu 20 Soldi und diese zu 12 Denari groſsi, und bestimmt die Lira groſsa nach obigem Verhältnisse zu 10 Dukati für 62 Lire Banko und 100 Dukati groſsi Banko für 10 Lire groſsi Banko.

Alle Wechselbriefe, welche in Bankovaluta zu bezahlen gestellt sind, müssen, besonders wenn sie die Summe von 300 Dukaten übersteigen, auch in Banko bezahlt werden. Es müssen auch die Zahlungen für westlich herkommende Waaren und Handelsprodukte, als Oel Seide, Kaffee, Rosinen, rohe und gesponnene Wolle ꝛc. durch die Bank geschehen. Zu Leistung der baaren Zahlungen hat diese Bank auch eine Kontanten Kasse angelegt, bey welcher denjenigen, welche ihre Zahlungen in klingender Münze verlangen, ihr Guthaben verabfolgt wird.

Sperr- und Wiedereröffnungen dieser Bank sind vier: 1) Den Sonntag vor dem Palmsonntage bis den Montag nach der Osterwoche. 2) Den 23ten Juny bis den zweyten Montag im July. 3) Den 23ten September bis den zweyten Montag im Oktober und 4) den 23ten December bis den 2ten Montag im Jänner. Ferner an allen geordneten Festtagen, ausschließlich jener des herzoglichen Pallastes — alle Freytage ausschließlich derer im Monate März und Jänner, und wo schon ein Festtag in derselben Woche gewesen ist, und endlich in Karnevalszeiten für 8 bis 10 Tage.

Bayerische Staatsbibliothek München

Wien errichtete im Jahre 1703 auch eine Bank für das allgemeine Beste. Diese steht mit den Kaufleuten und der Handlung in keiner weiteren Verbindung, als daß solche von der Benuzung derselben nicht ausgeschlossen sind. Diese Bank nimmt Kapitalien zu 4 Procent Zinsen an, und zahlt sie zur bestimmten Zeit wieder zurück.

Mit dem 1ten July 1777 fertigte diese Bank für zwölf Millionen Gulden Bankzettel von fl. 1000. 500. 100. 50. 25. 10. bis 5 fl. aus, und brachte solche für baares Geld ins Publikum. Diese Bankzettel wurden bey allen Kontributions- Kriegs- Kameral- und Ständischen Kassen gleich dem baaren Gelde angenommen. Den Privatpersonen ist freygestellt, solche in Zahlungen anzunehmen, oder nicht. Dagegen müssen alle Bankozahlungen, wenigstens zur Hälfte in dergleichen Bankozetteln abgetragen und angenommen werden.

Zufolge öffentlichen Nachrichten vom September 1784 sollen alle Kapitalien von fl. 50,000 — und darüber nur mit 2 p%, kleinere Summen aber wie bis hieher mit 4 p% verzinset, und nach neueren auch öffentlichen Nachrichten soll kein Kapital bis auf weitere Verordnung zurück bezahlt werden.

Drittes Kapitel.

Von den verschiedenen Messen, ihrem Anfange, Dauer, Ordnung und Rechten, nach alphabetischer Ordnung.

Basel hatte ehedem jährlich zwey Messen, wovon nur noch eine bestehet, und auf Simon Judä fällt; ihre Dauer ist 14 Tage; die Wechselbriefe müssen in der zweyten Woche bezahlt, oder protestirt werden; das Stadtgericht daselbst leistet, in Wechselsachen besonders, die schnellste Justiz; nur der Wunsch bleibt übrig, daß diese Messe,

da die Stadt Basel eine überaus vortheilhafte Lage für die Zu- und Abfuhr der Waaren zu Wasser und zu Lande, und schöne Strassen hat, von den Käufern fleißiger besucht werde.

Bisenzone, siehe Genua.

Bozen hat jährlich 4 große Messen; die erste: La fiera di quadragesima, Mittefastenmesse, fängt an den ersten Werktag nach dem Sonntage Oculi; die zwote: La fiera di Corpus Domini, Fronleichnamsmesse, den ersten Werktag nach diesem Feste; die dritte: La fiera d'Egidio Bartholomäi- oder Egidiimesse, den ersten Werktag nach Maria Geburt den 8ten September; die vierte: La fiera di St. Andrea, Andreasmesse, den ersten December, wenn es kein Sonntag ist; in diesem Falle fängt sie den Tag nachher an.

Eine jede dieser Messen dauert 15 Tage; vom sechsten bis zum zwölften Tage wird acceptirt, die übrigen Tage wird reskontirt; nach diesen sind noch 2 Tage zum zahlen, wo man noch am lezten auf nicht erfolgte Zahlung kann protestiren lassen. Die Wechselbriefe, welche auf diesen Plaz gezogen werden, müssen unmittelbar auf Jemand daselbst zu bezahlen gestellt seyn; weil sowohl alle Indossirte als auch solche Briefe, wo die Zahlung an mehr als eine Person geleistet werden soll, bei 200 thlr. Strafe verboten sind.

Bourdeaux hat jährlich 2 Messen; jede währet 15 Tage. Die erste fängt an den 1sten März und die andere, welche um des starken Weinverkaufes willen ansehnlicher ist, den 15ten Oktober; beide endigen sich mit demjenigen Tage in der Woche, an welchem sie angefangen hat; der Zoll der ein- und ausgehenden Waaren ist geringer als ausser den Messen: französische Waaren sind ganz frey.

Braunſchweig hat jährlich zwey groſse Meſſen; die erſte fängt an den 1ſten Sonntag nach Lichtmeſſe, und die andere den 1ſten Sonntag nach Laurentii; fallen dieſe Feſttage aber auf einen Sonntag: ſo gehen ſie gleich den andern Tag an; jede dauert zehen Tage.

Die Acceptation der in dieſen Meſſen zu ziehenden Wechſel muſs längſtens bis Freytags Abend in der erſten Woche, und die Zahlung bis Donnerſtags Abend der andern Woche geſchehen; oder im erſten Falle den nämlichen Tag, wegen nicht erhaltener Acceptation, und im andern Falle wegen nicht erfolgter Zahlung proteſtirt werden.

Breslau hält zwey Meſſen. Die erſte fängt an den Sonntag Lätare, die andere den Sonnabend vor Maria Geburt; fällt aber dieſes Feſt auf einen Montag; ſo fängt die Meſſe mit demſelben Tage an. Jede dieſer Meſſen dauert 8 Tage, nach dieſen folgen die Zahlwoche und die Scontrotage. Der 4te Tag der Zahlwoche iſt zum Zahltage beſtimmt.

Von den beiden Märkten welche **Danzig** hält, und die auf Dominikus und Martini angehen, für Einheimiſche 3 Wochen und darüber, für Fremde aber nur 8 Tage dauern, iſt der erſte der anſehnlichſte.

Frankfurt am Main hat zwey groſse Meſſen; jede dauert drey Wochen; die Oſtermeſſe und die Herbſtmeſſe. Die Oſtermeſſe fängt nach einem von Kaiſer Karl VI. im Jahre 1727. erhaltenen beſonderen Freyheitsbriefe, den Oſterdienſtag an, und die Herbſtmeſſe auf Maria Geburt. Wenn dieſes Feſt auf einen Sonntag, Montag, Dienſtag oder Mittwochen fällt, ſo fängt die Meſſe den nämlichen Montag an; fällt aber daſſelbe auf einen der drey lezten Tage dieſer Woche; ſo gehet die Meſſe den darauf folgenden Montag an; in der erſten Woche bis Dienſtag Vormittags um 9 Uhr der andern

Woche, oder der Zahlwoche, werden die Wechsel zur Acceptation präsentirt. Wenn bis dahin keine Acceptation erfolgt, muß man protestiren, wenigstens anzeichnen lassen. Am Sonnabend dieser andern oder Zahlwoche, um die Börsenzeit, muß ein acceptirter Wechselbrief bezahlt seyn, oder vor Sonnen Untergange protestirt werden.

Wer Wechselbriefe in die dritte Woche zahlbar ziehen will; in welcher eigentlich die Assignationes bezahlt werden: muß es in dem Wechsel ausdrüklich bestimmen, ohne welches sie für Wechsel, in der zweyten Woche zahlbar, gehalten werden.

Geleitszettel-Taxe der Maynzer in der Frankfurter Messe.

	Für einen Christen	— Juden
zu Fuß oder zu Wasser	4 kr.	10 kr.
reitend oder fahrend	10 ″	20 ″
2 oder 4räderichte Chaise	20 ″	—
Kutsche zu 4 oder 6 Pferden	20 ″	—
für einen Karren	20 ″	—
″ einen Wagen	40 ″	—
″ einen Frachtwagen.	fl. 1 —	—

Der Darmstädter:

	Für einen Christen	— Juden
reitend, gehend oder fahrend	10 kr.	22½ kr.
für eine leere Kutsche	10 ″	—
″ ein Koppelpferd	4 ″	—
″ einen leeren Karren	14½ ″	—
″ einen geladenen Karren	30 ″	—
″ einen leeren Wagen	30 ″	—
″ einen geladenen Wagen	fl. 1 —	—

Frankfurter Abgaben.

Der Doppelzoll wird nur in der Herbſtmeſſe, von Maria Himmelfahrtstage an bis Sonnabend in der dritten Woche, und zwar von den ein- und ausgehenden Waaren bezahlt. — In beyden Meſſen aber müſſen die Güter, welche an der Stadt vorbeygehen, oder unabgeladen durchfahren, Zoll- und Weggeld bezahlen. Von allen Gewölben, Läden und Ständen, wird ein Stand- oder Fußgeld, und zu Unterhaltung der Meßlaternen ein Beytrag erhoben.

In Frankfurt an der Oder werden jährlich drey Meſſen gehalten. Die erſte fängt den Montag nach Reminiſcere, die zweyte den Montag nach Margaretha, und die dritte den Montag nach Martini an. Jede derſelben dauert 8 Tage; die daſelbſt vorkommenden Wechſelgeſchäfte werden wie in Berlin behandelt.

Genua hält ſeit dem Jahre 1621. vier Meſſen an verſchiedenen Orten; bald in Novi, bald in Rapallo, bald in Seſtri del Levante, und zu St. Margaritta. Ehedem ſind ſie in Biſenzone gehalten worden, ſie ſtehen wegen des Zuſammenfluſſes der angeſehenſten italieniſchen, helvetiſchen und franzöſiſchen Kaufleute und Bankiers in groſſem Anſehen, und heißen: 1) La fiera dapparitione, Erſcheinungsmeſſe, in welcher das acceptiren den erſten und der Handel den dritten Hornung anfängt. 2) La fiera di Pasqua, Oſtermeſſe, in dieſer nehmen die Acceptationen den zweyten und die Handlungen den vierten May ihren Anfang. 3) La fiera dagoſto, Auguſtmeſſe, in dieſer fangen die Acceptationen den erſten und die Handlungen den dritten Auguſt an; und 4) La fiera di Santi, Allerheiligenmeſſe, in dieſer nimmt das acceptiren den zweyten und das Handeln den vierten November ſeinen Anfang. Fallen aber die genannten Acceptations- und Handlungstage auf einen verordneten Feyertag; ſo werden

ſie auf den nächſtfolgenden Werktag verlegt. Jede Meſſe dauert, von dem erſten Acceptations-Tage an gerechnet, noch 8 bis 10 Tage, in welcher Zeit für Millionen Wechſelgeſchäfte, und deſto weniger mit Waaren gemacht werden. Die in dieſe Meſſen gezogenen Wechſelbriefe dürfen nicht mehr als ein Endoſſement haben, ſonſt müſſen ſie nicht bezahlet, ſondern proteſtirt werden. Zu

Leipzig ſind jährlich drei Meſſen, welche durch den groſſen Bücherhandel, ſo daſelbſt getrieben wird, beſonders merkwürdig ſind. Izt aber haben die Buchhändler ſich von der übrigen Oſtermeſſe getrennt, indem ſie erſt in der Mitte des Monats May zuſammen kommen.

1) Die **Neujahrsmeſſe**, welche mit dem erſten Jänner anfängt, wenn dieſer nicht ein Sonntag iſt, in welchem Falle ſie den Tag nachher ihren Anfang nimmt. 2) Die **Oſter**- oder Jubilate-**Meſſe**, fängt den Sonntag Jubilate an, und 3) die **Michaelsmeſſe** fängt den Sonntag nach dieſem Feſte an; fällt aber das Feſt auf einen Sonntag, ſo gehet die Meſſe den folgenden Sonntag an. Die Dauer dieſer Meſſen ſoll eigentlich nur 14 Tage ſeyn. Die erſte Woche iſt die eigentliche Meßzeit, und die zweyte die Zahlungswoche. Die mancherley Meßgeſchäfte zuſammen dauren aber wohl an 3 Wochen. In der **Neujahrsmeſſe** hat es mit dem acceptiren der Wechſel zeit bis zum ſechsten Tage derſelben; In der Oſter- und Michaelismeſſe muß längſtens bis Freitag Vormittag um zehen Uhr der erſten Woche acceptirt, und wenn bis dahin die Acceptation nicht erfolget, proteſtirt werden.

In der Neujahrsmeſſe müſſen die Wechſel längſtens den 12ten Jänner, und in den beyden andern Meſſen den Donnerſtag der zweyten Woche bezahlet, oder vor 10 Uhr Abends proteſtirt werden.

Lyon hat jährlich vier anſehnliche Meſſen; 1) La foire des Rois, oder die drey Königsmeſſe; ſie fängt an den Montag nach dem drey Königstage. 2) La foire de Paques, die Oſtermeſſe, fängt im April auf St. Niſierstag an. 3) La foire d'aouſt, die Auguſtmeſſe, fängt auf Dominiktag, den 4ten Auguſt, an, und 4) La foire des touſſaints, die Allerheiligenmeſſe, fängt an auf St. Hubertitag den 3ten November.

Eine jede Meſſe hat ihr Payement, oder beſondere Zahlungszeit, nämlich Le Payment des Rois, die Königszahlung fängt an den 1ſten März und endigt ſich den lezten deſſelben Monats — Le Payement de Paques, die Oſterzahlung vom 2ten bis zum lezten Junii. — Le Payement d'aouſt vom 1ſten bis zum lezten September; und endlich Le Payement de tous Saints, die Allerheiligenzahlung fängt an den 1ſten December und endigt ſich am lezten Tage deſſelbigen Monats und Jahres.

Die Wechſelbriefe ſollten zwar in den ſechs erſten Tagen der Payements acceptirt werden; es wird aber wie bey den Briefen, die auf den laufenden Monat geſtellt ſind, den ganzen Monat auf die Acceptation gewartet, und man kann auch nicht eher, als am lezten Tage des Monats, wegen nicht erhaltener Acceptation, proteſtiren laſſen. Die vier erſten Tage des folgenden Monats ſind die Comptants- oder Zahltage; erſt nach Verlaufe derſelben kann ein Brief wegen nicht erfolgter Zahlung proteſtirt und zurük geſandt werden.

Zu Naumburg fängt die Petri- und Paulimeſſe den 29ſten Junii an; dauert 8 Tage, und wird wie in Leipzig gewechſelt. Die in dieſe Meſſe gezogenen Wechſelbriefe werden bis zum 2ten Julii Mittags um 12 Uhr zur Acceptation präſentirt; den 3ten und 4ten

Julii

Julii Vormittags von 11 bis 12 und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr wird reskontirt, und den 5 Julii bis längstens Nachmittags um ein Uhr muß Zahlung geleistet, oder noch denselben Tag protestirt werden. Zur Bezahlung der Assignationen kann bis 8 Uhr Abends dieses Tages gewartet werden; unterbleibet sie; so muß man sogleich protestiren.

Strasburg hat zwey Messen. Die erste fängt auf Johannes, den 24sten Junii, und die zweyte auf den ersten Sonnabend nach Weihnachten an. In beyden Messen, vorzüglich in der ersten, sind den Fremden und Einheimischen besondere Zollfreyheiten gestattet. Die Dauer ist 14 Tage; diese Messe wird eine Stunde lang ein- und eben so lange allemal in der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr ausgeläutet. Die in diese Messe zahlbar gestellten Wechselbriefe müssen am Tage des Ausläutens, wegen nicht erhaltener Zahlung, noch vor Sonnenuntergange protestirt werden; übrigens ist daselbst die Protest- und Wechselordnung wie in ganz Frankreich.

Zurzach hält jährlich zwey Messen, in welchen ansehnliche Geschäfte in wenig Tagen gemacht werden. Die erste fängt an Pfingstdienstag Morgens mit Anbruche des Tages, und endigt sich 8 Tage darauf. Die zwote, die St. Verenemesse, fängt den ersten Montag nach diesem Festtage an, und endigt sich den nächst darauf folgenden Montag. Man ist in diesen Messen an keine gewisse Tage zur Acceptation der Wechselbriefe gebunden, auch ist daselbst kein Wechselrecht; dagegen aber eine sehr gute Justiz eingeführt. Wer nicht zahlen oder Bürgschaft leisten kann, dem wird, was er hat, sogleich mit Arrest belegt, und wenn dieses nicht hinlänglich zu Bedeckung des Gläubigers, oder wo offenbare Gefahr im Verzuge ist, findet Personalarrest statt; sonst aber ist die Zahlung bis auf den lezten Tag der Messe hinausgesezt; auch noch einen Tag später kann ohne Nachtheil der Rechte protestirt werden, welches durch eine förmliche Einklage bey Amte geschieht.

Neunter Abschnitt.

Von dem Seewesen; von der Havarie oder dem Seeschaden; von dem sogenannten Assekuranz- oder Versicherungswesen; von den Verbindlichkeiten der Versicherer gegen diejenigen, welche sich ihre Güter versichern lassen.

Erstes Kapitel.

Von dem Seewesen überhaupt.

Wie wichtig der Handel zur See sey, kann man leicht aus seinen Folgen berechnen. Ganz Europa hätte izt noch vielleicht dieselbe Verfassung, welche es kurz vor dem Anfange des ausgebreitetern Seehandels und vorzüglich der Entdeckung der beyden Indien, hatte. Columbus gab das Signal zu jener allgemeinen Thätigkeit, die nun schon Jahrhunderte fortdauert und den Erdboden gleichsam umgeschaffen hat. Sobald man den Nutzen der Schifffahrt einsah, fing man auch an, mehr auf die Vervollkommnung derselben zu verwenden. Mancher Gefahr, der man sonst nicht ausweichen konnte, ward durch weise Anstalten vorgebeugt, man suchte die Meere, in welchen man fuhr, genauer kennen zu lernen, baute stärkere und bequemere Schiffe, führte allenthalben genaue Ordnung ein, und suchte selbst die Gefahren der Stürme u. s. w. dem Kaufmanne weniger fürchterlich zu machen, dadurch, daß man sich untereinander verband, den entstehenden Schaden durch eine verhältnißmäßige zusammengeschossene Vergütung zu

vermindern. Die Leichtigkeit des Waſſertransports und die itzige Nothwendigkeit der Verbindung der alten und neuen Welt wird die Schifffahrt noch immer mehr emporheben und die Gefahren, welche ein Kaufmann zu fürchten hat, der ihr ſeine Güter anvertraut, werden immer geringer werden. Allein es iſt eine der erſten Tugenden des Handelsmanns, vorſichtig zu ſeyn; und in dieſer Hinſicht wird er keine Gelegenheit verſäumen, wodurch er den Gang ſeiner Geſchäfte ſichrer und ihre Würkungen gewiſſer machen kann. Unter den Mitteln welche den einzelnen Kaufmann, der Schiffe in die See ſchickt, vor Schaden ſicherten, wäre folgendes gewiß das einfachſte.

Die Erfahrung lehrt, daß von einer gewiſſen Anzahl Schiffe in einer gewiſſen Zeit, nach Verſchiedenheit der Umſtände, mehr oder weniger verunglücken. Jeder Handelsmann kann fürchten, daß das unglückliche das ſeinige ſeyn werde. Würden nun alle Handelsleute eines Plazes, welche in einer gewiſſen Zeitfriſt Waaren zu verſenden haben, ſich vereinigen, das Ungewiſſe der Gefahr dergeſtalt wechſelſeitig auf ſich zu nehmen, daß ſie demjenigen unter ſich, der verunglücken würde, durch einen antheilmäßigen Zuſchuß ſeinen Schaden erſetzen wollten; ſo würde dieſe Vereinigung manche ſchwere Unternehmung erleichtern.

Zweytes Kapitel.

Von der Havarie oder dem Seeſchaden.

Havarie oder Seeſchaden iſt, wenn ein Schiff, oder die in daſſelbe geladene Waaren beſchädiget werden, und theilet ſich in drey Klaſſen ab: die groſſe, die kleine, und die beſondere.

Die groſſe oder gemeinſchaftliche Havarie iſt, welche die Eigenthümer des Schiffes, ſo wie die Eigenthümer der Ladung, nach dem Werthe zu gleichen Theilen miteinander gemeinſchaftlich tragen müſſen; und entſteht, wenn man entweder einen Schaden ſelbſt verurſachet, um einem gröſſern oder gänzlichen Verluſte vorzubeugen oder überhaupt in auſſerordentlichen Fällen manches aufopfert, worauf man vorher keine Rechnung machte. Hierzu gehören alle zur Rettung und Erhaltung des Schiffs, ſeiner Güter und Mannſchaft angewandte auſſerordentliche Unkoſten. Z. B. wenn man im Sturme, zur Erleichterung des Schiffes, Güter über Bord wirft, die Anker oder Maſte kappt; u. ſ. w.

Unter der kleinen Havarie werden die zur Reiſe eines Schiffes unvermeidlich erforderlichen kleinen Ausgaben verſtanden. Z. B. das Lootsgeld, inſofern nur ein $\frac{1}{3}$ deſſelben von dem Eigenthümer des Schiffs und $\frac{2}{3}$ von den Kaufleuten bezahlt werden müſſen, und andre dergleichen Unkoſten. Ein kleiner Schiff- oder Güterſchaden wird zu einem Drittheile für den Eigenthümer des Schiffes, und zu zwey Drittheilen für die Beſitzer der darauf befindlichen Güter, vertheilt, und gewöhnlich auf der Fracht verrechnet.

Die beſondere Havarie iſt ein Schaden, der entweder dem Schiffe, oder der Ladung, oder einem Theile derſelben beſonders und allein zukommt. Man nennt ſie auch die ſchlechte Havarie, weil ſie nur einzelne und oft unbeträchtliche Theile des Schiffs oder der Ladung betrift.

Um nun allen, dieſe groſſe, kleine und beſondere Havarien oder Seeſchäden, und überhaupt die vielen Gefahren, welchen die über die See handelnden Kaufleute durch alle Klaſſen ausgeſetzt waren, ſo

viel als möglich zu vermindern, und die Handlung über das Meer zu befördern; iſt das Aſſekuranz- oder Verſicherungsweſen eingeführt worden.

Drittes Kapitel.

Von dem Aſſekuranz- oder Verſicherungsweſen.

Das Aſſekuranz- oder Verſicherungsgeſchäft beſtehet eigentlich in einem Vertrage, durch welchen die Gefahr eines andern gegen einen gewiſſen Preis, den man Aſſekuranzprämie nennt, übernommen wird. Dieſes Geſchäft läßt ſich aus einem doppelten Geſichtspunkte betrachten: als ein Hülfsmittel der Handlung, und dann als ein Handlungsgeſchäft. Als ein Hülfsmittel der Handlung macht es einen Theil des Waarenpreiſes aus, welcher nach dem Verhältniſſe größer oder kleiner ſeyn wird, als die Aſſekuranzprämien oder Verſicherungspreiſe welche der Aſſekurant von dem Aſſekurirten, nach Verhältniß der verſicherten Güter, bey Unterzeichnung der Aſſekuranzpolice, baar erhält, größer oder kleiner ſind. Als ein Handlungsgeſchäft erhält es den relativen Reichthum des Staats; weil die Prämien der Nationalhandlung im Lande gezählt werden, und vermehret ihn; weil die fremde Handlung ſie dem Staate entrichtet. Alles was die Gefahr der Ladung vermindert, gereichet der Aſſekuranz zum Vortheile. Daraus iſt deutlich abzunehmen, daß die Länge einer Reiſe; die Beſchaffenheit der Seen und Seehäven; die Jahrszeit, und Sicherheit der Flaggen; der Friede zur See, u. d. gl. bey den Aſſekuranzverträgen ſehr in Betrachtung gezogen werden, und daß die größern Seemächte vor den kleinern vieles voraus haben. Die Staaten, welche zur See mächtig ſind, haben z. B. keine Urſache ſich vor den Seeräubern aus Algier, Tunis, Tripoli u. d. m.

zu hüten; diese lassen ihre Schiffe unangegriffen, weil sie ihre Uebermacht kennen; sie lassen ihnen ihre Assekuranzvortheile, und begnügen sich, die Schiffe kleinerer Staaten, deren Ladungen in eben demselben oder minderem Werthe sind, wegzunehmen; daher die Assekuranz in den leztern auch immer theurer bezahlt werden muß. Ein Assekuranzvertrag, sonst auch Police genannt, soll wenigstens folgende Punkte enthalten:

1) Den Namen desjenigen, welcher versichern läßt, es seye für sich, oder für eines andern Rechnung.

2) Die Benennung des Schiffes und des Schiffers oder auch des Fuhrmanns; denn die Assekuranz findet auch bey dem Landtransporte statt.

3) Die Benennung der Sache, worauf die Assekuranz geschieht; sind es Waaren: so muß die genaue Anzeige der Stücke, Fässer, Ballen ꝛc. Zeichen und Numern gegeben werden. Sind es Menschen: die Tauf- und Geschlechtsnamen, den Geburtsort, Alter, Stand und Beruf.

4) Der Ort der Ladung, und des Löschens, oder die Zeit und der Ort, wo die Gefahr anfängt und aufhört.

5) Die Anzeige der bedungenen Prämie.

6) Den Namen dessen, durch welchen die Assekuranz ist geschlossen worden.

7) Ort und Datum, wann und wo dieses alles geschehen ist.

8) Des Assekurateurs oder Versicherers Unterschrift.

Assekuranz pflegt zu geschehen auf alle Arten von Waaren — auf Schiffe und deren Zugehör — auf Schiffsfrachten — Volkslohn

und Bodmereygelder — auf Häuser — Packräume und Keller, und auf die in denselben befindlichen Güter — auf den Wallfischfang; und andere Fischereyen; so gar auf das Leben der Menschen. Es widersprechen zwar einige diesem lezten Artikel; allein Engelland ersetzt in dergleichen Beyspielen, was Frankreich und Holland, wo diese Art der Versicherung, die zu vielem Mißbrauche Anlaß geben kann, durch Gesetze verboten ist, nicht aufzuweisen haben. Kurz auf alle Dinge, die in sich dauerhaft, und nur durch einen gewaltthätigen Zufall dem Verderben unterworfen sind, können assekurirt werden.

Viertes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten der Versicherer gegen jene, welche sich ihre Waaren versichern lassen.

Die Menge Streitigkeiten, die bey dem Assekurationsgeschäfte vorfielen, veranlaßten Assekuranzordnungen und Assekuranzgerichte. Der Assekurant muß vorzüglich durch beide geschützt werden; weil er beständig den Uebervortheilungen der Assekuraten blos gegeben ist; diese hingegen niemals von ihm hintergangen werden können. Er steht immer allein, kann seine Unterschrift weder ändern noch abläugnen, dahingegen diejenigen, welche ihre Güter von ihm versichern ließen, entweder selbst oder durch ihre Untergebenen zu allerhand Haverenen u. s. w. Anlaß geben können. Man hat sogar Beyspiele, daß Schiffe, die auf den äussersten Werth taxirt waren, von den Besitzern in den Grund gebohrt wurden, und in dieser Hinsicht ist es in den meisten Ländern verboten, den ganzen Werth des Schiffs und der Ladung zu versichern und der Eigenthümer beyder, muß wenigstens den zehnten Theil des Werths auf seine eigene Gefahr nehmen. Dagegen sind die Verbindlichkeiten der Versicherer gegen diejenigen,

welche sich ihre Waaren versichern lassen, diese: Wenn die versicherten Güter gänzlich verlohren gehen, es sey durch Krieg, Raub, Untergang in Feuer oder Wasser, kurz auf alle Fälle, wie sie immer Namen haben mögen, gänzliche Entschädigung nach dem angegebenen Werth. Wenn Waaren auf der See beschädigt worden, jedoch nicht ganz verdorben sind: so kann der Assekurant und der Assekurat den Schaden durch Sachverständige taxiren lassen, und der Schaden nach dem Tare ersezt werden, oder: wenn die Waaren an dem Plaze sind, wo der Assekurant wohnt; so kann durch den Verkauf derselben die Sache am füglichsten gehoben werden. Wären sie aber auf dem Plaze, wo der Assekurat wohnt; so würde es rathsam seyn, daß dieser um allen Streitigkeiten vorzukommen, den Verkauf anders nicht, als in Beyseyn eines öffentlichen Notars, vornähme, und wann es möglich wäre, vor der Losschlagung den Verkaufspreis, und den dadurch erwachsenden Schaden dem Assekuranten bekannt machte, damit dieser nach den Umständen, dabey seine Maasregeln nehmen könnte. Geschieht ein Schaden an einem versicherten Schiffe, wenn nämlich der Schiffer die Masten oder Taue kappt oder Segel wegfliegen läßt: so wird billigermaaßen darauf gesehen, ob diese Sachen alt oder neu gewesen sind, und nach diesem Befinden trägt der Assekurant zu Wiederherstellung derselben das seinige bey. Ist auf das Leben eines Menschen versichert worden, und die Person stirbt eines natürlichen oder gewaltsamen Todes; so muß die versicherte Summe nach beygebrachtem Beweise des Todes dieser Person, bezahlt werden; ist aber nur auf die sogenannte Türkengefahr versichert, so muß der Assekurant die Ranzionsgelder erlegen, welche erfordert werden, eine solche Person aus der Sklaverey loszukaufen. Dergleichen Gelder müssen längstens zwey Monate nach erhaltener Nachricht von dem Tode, oder der Gefangenschaft der Person bezahlt werden. Der Assekurant ist aber nicht verbunden, den Schaden der an trockenen

Waa-

Waaren nicht über 3 p⅋ und an flüſſigen, dem Verderben und Auslaufen unterworfener Waaren nicht über 10 p⅋ beträgt zu bezahlen. Eben ſo wenig iſt er ſchuldig, Waaren, die wegen getriebenem Zollunterſchleife, oder die als Contrebande konfiſcirt ſind worden, zu bezahlen; wobey er aber erweiſen muß, daß er keine Wiſſenſchaft von dem einen noch von dem andern gehabt habe. Die Gefahr des Aſſekuranten nimmt ihren Anfang, ſo bald die Güter in das Fahrzeug gebracht ſind, welches ſie an Bord bringen ſoll, und dauert, bis ſie an ihrem Beſtimmungsorte wieder an das Land gebracht iſt. Ueberhaupt wird von einem guten Aſſekurateur viele Klugheit und Erfahrung gefordert. Er muß nicht allein die Leute kennen mit welchen er zu thun hat; ſondern auch auf alles Rükſicht nehmen was den Gang ſeiner Geſchäfte ſichrer machen kann. Die Beſchaffenheit der Schiffe und einer jeden einzelnen Gattung ihrer Ladungen, die Jahrszeiten worinn und die Oerter wohin ſie abgehen; die Geſchiklichkeit und Geſinnungen der Schiffer, die politiſchen Zeitumſtände, ob nämlich Krieg oder Frieden iſt und überhaupt viele andere wichtige Punkte müſſen von ihm nie aus den Augen geſezt werden. Die Zuſammentretung mehrerer Aſſekuranten, welche durch einen gemeinſchaftlichen Vorſchuß, mehrere Poſten zugleich verſichern, iſt in dem Falle, daß ſie dasjenige was ſie bey einem Schiffe verlieren, bey dem andern wieder gewinnen können, oft ſehr nüzlich.

Zehnter Abschnitt.

Von Obligationen oder Schuldscheinen; Assignationen oder Anweisungen; Rezepissen oder Empfangscheinen; von den Wechselbriefen; ihrer äusserlichen Einrichtung nach den verschiedenen Fällen; ihrer Bestimmung und Wirkung; vom acceptiren der Wechselbriefe, und was dabey für den Acceptanten und Acceptaten zu beobachten sey.

Erstes Kapitel.

Von Obligationen oder Schuldscheinen.

Obligationen oder Schuldverschreibungen, wie sie bey der Handlung pflegen gemacht zu werden, sollen enthalten: wo die Schuld herrühre; die Summe, wie groß die Schuld sey; an wen, und zu welcher Zeit sie bezahlt werden soll, nebst dem Datum und der Unterschrift des Schuldners. Folgende Beyspiele lehren das nähere:

Felix Schwarz von Mannheim ist an Jakob Weiß daselbst laut gehaltener Abrechnung schuldig verblieben 400 fl. die er in drey Monaten ohne Zins bezahlen soll.

Daß ich Endes eigenhändig Unterschriebener dem Herrn Jakob Weiß allhier laut der, dato mit demselben gehaltenen Abrechnung, schuldig verblieben, Gulden vierhundert in Reichswährung, und

ſolche in Zeit von drey Monaten von dato an gerechnet; jedoch ohne Zinſen anheim zu zahlen verſpreche; Beſcheinet, Mannheim den 13ten April 1788.

pr. fl. 400 R. Vra. — Felix Schwarz
Zahlzeit den 13ten Julii 88. — mit Handzug.

Konrad Grün iſt an Friedrich Roth für baar empfangenes Geld fl. 500 ſchuldig worden, um ſolche nach Verfluß von 6 Monaten mit ½ p% per Monat für Intereſſen zurük zu zahlen.

Von Herrn Friedrich Roth empfange dato an baarem Gelde, Gulden fünfhundert Reichswährung in Münze, welche ich hiemit verſpreche, in Zeit von ſechs Monaten nebſt einem halben proC. für monatliche Intereſſe, zuſammen mit Gulden fünfhundert und fünfzehn, zurük zu zahlen; Beſcheinige, Mannheim den 13ten April 1788.

pr. fl. 515 R. Vra. — Conrad Grün,
Zahlzeit den 13ten Oct. 1788.

Wenn dergleichen und andere Schuldſcheine von dieſer Art, nur alles das enthalten, was zwiſchen dem Gläubiger und dem Schuldner iſt verabredet worden; ſo iſt auch alles Nothwendige beobachtet. Bey dieſen wird das Ganze nicht ſo genau und ſtreng genommen, als wie bey den Wechſeln; es wäre alſo auch überflüſſig mehrere Formulare hieherzuſtellen, und wenn nicht auf die in denſelben beſtimmte Zahlzeit bezahlt wird, können ſie verlängert, oder eingeklagt werden. Wenn man dem Schuldner noch Zeit geſtatten will; ſo kann dieſes mit oder ohne einen Verlängerungsakt geſchehen, ohne

daß man eine Nullität der Schuldschrift zu fürchten hat. Wäre aber die Beziehung der Gelder einem andern übertragen, daß sie mittelbarer Weise bezahlt werden müßten, so ist der Schuldner davon zu benachrichtigen, und wenn dieser nun auf die bestimmte Zeit nicht bezahlt: so hat der Commissionair dem Gläubiger die gehörigen Berichte hievon abzustatten, und fernere Verhaltungsbefehle zu erwarten.

Zweytes Kapitel.

Von Assignationen oder Anweisungen.

Assignationen oder Anweisungen sind Schriften, wodurch jemand diejenigen Gelder, welche er bey einem andern stehen hat, an einen dritten, er sey demselben schuldig oder nicht, auszubezahlen befiehlt. Sie haben in der Handlung die nämliche Bequemlichkeit, wie die Wechsel; in gerichtlichen Aktionen aber, haben sie kein anderes Recht, als eine jede andere Art Schuldscheine, und gehören in allen Fällen unter die sogenannten laufenden Schulden.

In den Assignationen muß die Zeit bestimmt werden, in welcher bezahlt; wer, wo, wie viel, und an wen bezahlt werden soll; Ort und Datum, wo und wann die Anweisung ausgestellt worden ist; für wessen Rechnung sie bezahlt werde; ob mit oder ohne Bericht, (Aviso) und der Name des Ausstellers. Z. B. Gottlieb Himmelblau in Frankfurt ist an Rudolf Rosenroth in Mannheim schuldig, 350 Reichsthaler; Rudolf Rosenroth will diese Summe an Josua Braun in Frankfurt, vierzehn Tage nach dato, zahlbar anweisen mit Berichte. Dann muß die Anweisung so lauten:

Vierzehn Tage nach dato beliebe der Herr Gottlieb Himmelblau in Frankfurt, an den Herrn Rudolf Roſenroth oder deſſen Ordre zu bezahlen, die Summe von Reichsthalern dreyhundert und fünfzig, in Karolins zu ſieben und ein Drittel Reichsthaler, und mir den Werth in Rechnung zu ſtellen, laut Bericht von Mannheim den 13ten April 1788.

pr. Rthlr. 350 in Karolins à 7⅓ Rthlr.

E. E. D. B. W. Dr.
Rudolf Roſenroth.

Zahlzeit den 27ſten April.

Abraham Jenner verlangt von Balthaſar Hornung für baare Zahlung eine Anweiſung von Livr. 1200 franzöſiſcher Valuta, um den Betrag bey ſeinem etlichtägigen Aufenthalte in Baſel daſelbſt erheben zu können, ſo ſtellt Hornung auf Mathias Merz in Baſel eine Anweiſung ohne Bericht auf folgende Weiſe aus.

Drey Tage nach Sicht beliebe der Herr Mathias Merz in Baſel an den Herrn Abraham Jenner, oder deſſen Ordre zu bezahlen die Summe von Eintauſend und zweyhundert Livres in franzöſiſcher Währung, den Werth habe baar von demſelben empfangen, ſie belieben mir ſolchen in Rechnung zu ſtellen, ohne ferneren Bericht. Mannheim den 13ten April 1788.

P. 1200 L. Frz. Val.

E. E. D. B. W. Dr.
Balthaſar Hornung.

accept. den 19ten April 1788.
Mathias Merz.

Zahlzeit den 22ſten April.

Dieſe Anweiſungen müſſen präſentirt und acceptirt werden, zu Beſtimmung der Verfallzeit.

Anweiſungen von geringen Summen, oder die ſogleich bezahlt werden müſſen, werden gewöhnlich ohne Zeitbeſtimmung ausgeſtellt, und fangen alſo an:

Herr N. N. in N. beliebe gegen dieſe meine Anweiſung, an den Herrn N. N. oder deſſen Ordre u. ſ. w.

Hugo April in Frankfurt, will an Philipp Jakob May, die bey Erasmus Junii in Maynz liegen habenden 2 Faß Zucker gegen Bezahlung Rthlr. 36, 72 kr. für Speſen abgeben laſſen, und ſtellt dafür folgende Anweiſung ohne ferneren Bericht aus.

Herr Erasmus Junii in Maynz beliebe die zu meiner Verordnung bey Ihnen Lager haltenden E. I. 2 Faß Zucker mit nebenſtehendem Zeichen N. 1. und 2., welche zuſammen 21½ Zentner Sporco gewogen, gegen dieſe meine Anweiſung und Erhebung 36 Rthlr. und 72 kr. für Speſen, an den Herrn Philipp Jakob May, oder nach deſſen anderwärtigen Ordre verabfolgen zu laſſen, und mir über Waare und Geld Rechnung zu halten. Frankfurt den 13ten April 1788.

E. E. D. B. W. Dr.

Hugo April.

Drittes Kapitel.

Von den Rezipissen oder Empfangscheinen.

Die Rezipissen oder Empfangscheine müssen die Namen des Gebers, des Empfangers und die Rechnung dessen, wofür gegeben und empfangen worden, enthalten. Z. B. Theodor July in Mannheim zahlt an Bernard Augustus daselbst, für Rechnung Egidius September in Leipzig 50 Stük alte Louisdors, und erhält dafür folgenden Empfangschein.

Daß Unterschriebener von Herrn Theodor July allhier für Rechnung Herrn Egidius Septembers in Leipzig fünfzig Stük alte Louisdors baar empfangen habe, wird hiemit bestens quittirend bescheiniget. Mannheim den 13ten April 1788.

Bernard Augustus.

Remigius Oktober in Strasburg giebt an Zacharias November daselbst, für Rechnung Silvester December in Amsterdam 25 Stük Langenthaler Leinwand $\frac{7}{4}$ breit N. 5. jedes zu 72 Ellen, und 25 Stük Holländische Leinwand $\frac{4}{4}$ breit N. 9. jedes zu 52 Ellen und erhält dafür folgenden Empfangschein.

Daß Unterschriebener von Hrn. Remigius Oktober allhier 25 Stük Langenthaler $\frac{7}{4}$ breit N. 5. zu 72 Ellen jedes, und 25 Stük **Holländische $\frac{4}{4}$ breit N. 9. zu 51 Ellen jedes, zusammen dreytausend und einhundert Ellen in 50 Stüken Leinwand für Rechnung Herrn Sylvester December in Amsterdam empfangen habe, wird hiemit gehörig bescheiniget.** Strasburg den 13ten April 1788.

Zacharias November.

Viertes Kapitel.

Von den Wechſelbriefen oder Wechſeln überhaupt.

Der Wechſelbrief iſt eine Schrift wodurch ſich der Handelsmann entweder zu Bezahlung einer darin beſtimmten Summe verbindlich macht oder einem andern fremden Kaufmanne mit dem er in Verbindung ſteht, den Auftrag giebt, die Summe an den Vorzeiger derſelben zu einer beſtimmten Zeit, auszubezahlen. Der erſte heißt ein eigener, der andere ein traſſirter Wechſel. In beyden muß das Wort Wechſel ausdrüklich angebracht werden, weil die Unterlaſſung dieſer Vorſicht zu einem Mißverſtande Anlaß geben könnte. Die traſſirten Wechſel oder Tratten werden wieder eingetheilt in einfache (Sola) oder wiederholte (Prima, Secunda und Tertia), und haben überhaupt verſchiedene Zahlungszeit und Werthbeſtimmungen.

Zahlungszeitbeſtimmungen ſind: *Praefix* — auf Sicht — auf etliche Tage nach Sicht — auf eine oder mehrere *Uſances* — auf ein oder mehrere Monate nach dato, in die Meſſen und Payements.

Werthbeſtimmungen ſind: den Werth baar empfangen — den Werth in Waaren, Wechſeln, Billeten, ꝛc. empfangen. — Auſſerdem giebt es noch zwey Ausdrüke: 1) den Werth in ſich ſelbſt; 2) den Werth verſtanden; die ich nachher erklären will.

Das Wort *Sola* wird bey Wechſeln gebraucht, wenn ihnen kein anderer des nämlichen Inhaltes nachfolgt, allein.

Prima, wenn es der erſte iſt, dem nöthigen Falles *Secunda*, zweyter, auch *Tertia*, dritter, folgend können. —

Praefix, wenn der Wechsel an dem in demselben bestimmten Tage bezahlt, oder protestirt werden muß. —

Auf Sicht, wenn der Wechsel am Tage der Vorzeigung bezahlt werden muß. —

Nach Sicht: auf etliche bestimmte Tage nach Sicht, wenn der Wechsel acceptirt, und nach Verlauf der bestimmten Sichttage muß bezahlt werden. Z. B. Ein Wechsel ist den 14. April auf 10 Tage nach Sicht zahlbar ausgestellt, und den 27sten April präsentirt und acceptirt (angenommen) worden: so hat er von dem darauf folgenden Tage an einschließlich desselben noch 10 Tage zu laufen, und verfällt also den 7ten May, eher kann die Zahlung nicht begehret werden.

à Vsançe das ist: eine zu 30, und zwey zu 60 Tagen ausschließlich der Respekttage u. s. w.

In die Messen und *Payements*, von diesen lezten zwey Arten, Wechsel auszustellen, habe ich schon in dem achten Abschnitte gehandelt.

Den erhaltenen Werth betreffend; In allen Wechseln muß deutlich gesagt werden: wie, womit, wodurch, der Aussteller oder Endosseur eines Wechsels den Werth desselben empfangen habe, dieses ist zu Verhütung aller Argliſt, Gefährde, aller Streitigkeiten und Prozesse, kurz zu Aufrechthaltung des Wechselhandels, unumgänglich nothwendig.

Ein Wechsel für welchen man in klingenden Species den Werth erhalten hat, fodert die Erklärung den Werth baar empfangen; Hat man den Werth eines Wechsels, in Waaren, in einem andern Wechsel, oder sonst in etwas empfangen; so muß dieses wörtlich

eingerükt werden; der Wechsel verliert dadurch im Umlaufe nichts an seinem Werthe, und hat auf niemanden Bezug, als auf diejenigen, welche denselben auf diese Weise miteinander verwechselt haben. Wechsel, deren Werth in sich selbst erklärt ist, werden ausgestellt, wenn einem Kommissair, ein auf einen Schuldner ausgestellter Wechsel überschikt wird, damit er Acceptation und Empfang der Gelder besorge, und selbige an den Kommittenten übermache.

Werth verstanden, pflegt gesagt zu werden von dem Aussteller eines Wechsels, der das Geld nicht eher bekommt, als bis der Wechsel seines Orts Acceptation oder Zahlung oder beyde zusammen erhalten hat; nachdem die Umstände es erfoderen.

Fünftes Kapitel.

Von der äuſſerlichen Einrichtung der Wechſelbriefe.

Die äuſſerliche Einrichtung derſelben iſt ſehr verſchieden. Folgende Fälle ſollen zu Beyſpielen dienen:

I. Es ſolle ein Solawechſel von fl. 4000 courant, de dato 14ten April 1788. für baar empfangenes Geld auf acht Tage nach Sicht zahlbar ausgeſtellt werden;

1) Sola. 2) Mannheim den 14ten April 1788. p. fl. 4000 Ct.

3) Acht Tag nach Sicht belieben E. E. an 4) den Herrn N. N. oder deſſen Ordre zu bezahlen, 5) die Summe von Gulden viertauſend courant, 6) den Werth habe baar empfangen, und ſtellen mir ſolche in Rechnung laut Bericht von

E. E. D. B. W. Dr.

An Herrn 7) N. N. N.

8) Herrn N. N.

in Frankfurt am M.

10) acceptirt, Frankfurt den 18. April 1788.

9) N. 1. N. N.

11) Verfällt den 28. April. 12) p. acquit. N. N. N.

Die Zergliederung dieſes Wechſels nach dem Specialinhalt iſt folgende:

1) Daß oben auf der ersten Linie linker Seite die Art des Wechsels benennet, und

2) rechts der Ort, Datum, und die Summe hingestellt werde, wann, woher, auf wie viel und in was für Geld zahlbar derselbe ausgestellt werde.

3) Die Bestimmung der Zahlungszeit.

4) Der Namen desjenigen, zu dessen Gunsten der Wechsel ist ausgestellet worden.

5) Die buchstäbliche Benennung der Summe, und in was für Währung der Wechsel bezahlt werden soll.

6) Die Erklärung, wie der Werth dafür empfangen worden, und wem derselbe in Rechnung zu bringen sey, nebst Anzeige, ob mit — laut — oder ohne Bericht. Bericht oder Avisobrief heißt die schriftliche Nachricht welche ein Kaufmann dem andern von seinen Handlungsgeschäften, Aufträgen und Uebersendungen oder ein Remittent seinem Trassent giebt, um ihm sowohl den Inhalt des Wechsels zu bestimmen, den er von ihm bezahlt sehen will, als ihm zugleich zu melden, wer ihm die vorgeschossene Summe wieder ausbezahlen wird. Ein solcher Bericht muß folgendes in sich enthalten: 1) Ort und Datum, wo und wann der Wechsel ausgestellt ist. 2) Die Summe. 3) An wen; 4) Für wessen Rechnung oder auf wessen Order; 5) Bestimmung des Zahltags; 6) Ob sola, prima, secunda und tertia ausgestellt; 7) Die Mittel der Wiederbezahlung.

7) Die Unterschrift des Ausstellers.

8) Der Name und Wohnort desjenigen, so denselben bezahlen soll.

9) Die Numer, unter welcher der Aussteller den Wechsel, in das Wechselbriefkopierbuch, hat abschreiben lassen.

10) Die erhaltene Acceptation, durch welche zugleich, wie bey allen Sichtbriefen, die Zeit ersichtlich ist, wenn der Wechsel fällig wird.

11) Die Verfallzeit, welche gewöhnlich von demjenigen hingestellt zu werden pflegt, welcher den Betrag zu erheben hat, und

12) Der Acquitt oder die Lossprechung, wann der Wechsel bezahlt worden ist.

II. Ein Prima-Wechsel von Livres 6000 de dato 15ten April 1788. zu welchem eine Secunda ausgestellet ist (welches nicht immer zu geschehen pflegt), und der für Rechnung eines Kaufmanns ist gezogen worden, der dem Aussteller den Betrag, für empfangene Waaren schuldig ist, zahlbar auf bestimmte Zeit, laut Bericht, soll lauten wie folgt:

Prima. Mannheim den 15. April 1788. p. Liv. 6000.

Auf den ersten Julii nächstkünftig belieben dieselben gegen diesen meinen Prima-Wechselbrief (wenn mein zweiter nicht ist bezahlt worden) an den Herrn Nikolaus Kümmel oder dessen Ordre zu bezahlen die Summe von Livres sechstausend französischer Währung, den Werth habe von demselben in Waaren empfangen, und stellen solche auf Rechnung des Herrn de la Valée in Bourdeaux, laut ertheiltem Berichte von

E. E. D. B. W. Dr.
N. N. N.

An Herrn
Herrn N. N.
in
Strasburg.

N. 2.
Verfällt den 11. August.

Nota. Wechſel, deren Werth in Waaren empfangen worden iſt, haben ausſchließlich der Reſpekttage einen Monat länger Zahlungsfriſt, als beſtimmt wurde.

Secunda. Mannheim den 15. April 1788. p. Liv. 6000.

Auf den erſten Julii nächſtkünftig belieben dieſelben gegen dieſen meinen Secunda-Wechſelbrief (wenn der erſte nicht iſt bezahlt worden) an den Herrn Nikolaus Kümmel oder deſſen Ordre zu bezahlen die Summe von ſechstauſend Livres franzöſiſcher Währung, den Werth habe von demſelben in Waaren empfangen, und ſtellen ſolche auf Rechnung des Herrn de la Vallée in Bourdeaux, laut ertheiltem Berichte von

E. E. D. B. W. Dr.
N. N. N

An Herrn
Herrn N. N.
in
Strasburg.

III. Ein franzöſiſches Wechſelbriefformular verdient auch hier ſeinen Plaz. Ein Prima-Wechſel von Livres 1200 de dato 15ten April 1788., zu welchem die Secunda nicht eher ausgeſtellet wird, ſie werde dann gefodert, zahlbar in 2 Vſanças deſſen Werth in einem andern Wechſel auf Herrn Le Noir in Lyon empfangen worden, ſoll folgenden Inhaltes ſeyn:

Premiere. à Mannheim ce 15. Avril 1788. p. Liv. 1200 tx.

Monſieur! a Deux Uſances il vous plaira de payer, contre cette premiére lettre de change à Monſieur le Blanc ou à ſon ordre, la ſomme de Mille deux Cents Livres tournois en eſpeces, au Cours de ce jour, Valeur réçue dans une Lettre de Change ſur Mr. le Noir à Lyon, que paſſerés en compte ſuivant lávis de

V. T. et Ob. Serviteur

N. N. N.

Monſieur

Monſieur N. N. Banquier

quay des Orfevres.

à

Paris.

N. 3.

Echue le 24. Juin.

IV. Ein Sola-Wechſel von Livres 4690 tournoix de dato 15ten April 1788. auf Lyon, in das Payement d'aôuſt, den Werth in ſich ſelbſt, laut Bericht.

Seule. à Mannheim ce 15. Avril 1788. p. 4690 L. tx.

Monſieur! Aux prochains payements d'août, il vous plaira payer, contre cette ſeule Lettre de change à Monſienr Bernard, ou à ſon ordre la ſomme de quatre mille ſix cent quatre vingt dix Livres tournois en eſpeces, au cours de ce jour, Valeur à moi meme, que paſſerés comme par avis de

V. T. et Ob. Serviteur
N. N. N.

Monſieur
Monſieur N. N.
Negt.
à
Lyon.
N. 4
Ech. le 4 October.

accepté à Monſieur Bernard.
Lyon ce 6. Sept. 1778.
N. N.
p. acquit. ce 4. Oct. 1788.
Bernard.

V. Ein Wechſel von Reichsthaler 900 de dato 15ten April 1788. in die Frankfurter Meſſe, wenn derſelbe nach der Frankfurter Wechſelordnung bezahlt, und der Ausſteller den Betrag nicht eher erhalten ſoll, als bis derſelbe bezahlt iſt, laut Bericht.

Mannheim den 15ten April 1788. p. Rthlr. 900 in Conv. Münze.

In bevorſtehender Frankfurter Herbſtmeſſe belieben E. E. an den Hrn Anton Waichmuth oder deſſen Ordre zu bezahlen, die Summe von

von Reichsthaler Neunhundert in Convent. Münze den Werth verſtanden, und mir denſelben in Rechnung zu bringen, laut Bericht von

E. E. D. B. W. Dr.
N. N. N.

An Herrn
Herrn N. N.
in
Frankfurt.
N. 5.
Verfällt den 20. September.

acceptirt, Frankfurt den 15ten September 1788.
N. N.
p. acquitt. den 20. Sept. 1788.
Anton Waichmuth.

VI. Noch ein Wechſel in die Frankfurter Meſſe von fl. 600 in neuen Thalern zu fl. 2. 45 kr., de dato 15ten April 1788., dritter Woche zahlbar, in dem vorigen Falle;

Mannheim den 15. April 1788. p. fl. 600 in Rthl. à fl. 2¾.

In der bevorſtehenden Frankfurter Herbſtmeſſe dritter Woche belieben E. E. an den Herrn Jakob Vollmuth oder deſſen Ordre zu bezahlen, die Summe von Gulden, Sechshundert in neuen Thalern zu fl. 2¾ oder derſelben Währung, den Werth verſtanden, und mir denſelben in Rechnung zu bringen, laut Bericht von

E. E. B. B. W. Dr.
N. N. N.

An Herrn
Herrn N. N.
in
Frankfurt.
N. 6.
Verfällt den 27. September.

acceptirt, Frankfurt den 8. Sept. 1788.
N. N.
p. acquitt. den 27. Sept. 1788.
Jakob Vollmuth.

Auf dem Rükken der Wechſelbriefe werden die Endoſſements oder Giro, nach der Länge des Wechſels angebracht. — Einen Wechſel endoſſiren oder indoſſiren, welches einerley iſt, heißt: ſein Recht auf einem Wechſel an einen andern übertragen, oder abtreten, und geſchiehet z. B. in dem Wechſel N. 2. auf den Fall, daß Nikolaus Kümmel ſelbigen an Johannes Salz für baares Geld verkauft hätte: folgendermaßen.

Für mich zahlen E. E. an den Herrn Johann Salz oder deſſen Ordre, den Werth habe baar von demſelben empfangen. Mannheim den 16ten Junii 1788. Nikolaus Kümmel.

Oder Bernard ſteht mit Jean de la Rue zu Lyon in Rechnung und ſendet demſelben ſeinen Wechſel N. 4. zum in caſſo, und auf Abrechnung, wie ſoll das Endoſſement lauten?

Pour moi payés à l'ordre de Mr. Jean de la Rue, Valeur en Compte, à Nancy le 24. May 1788. Bernard.

Man pflegt auch den Raum zum Endoſſement weiß zu laſſen, und nur den Namen hinzuſtellen; dieſes hat zwar ſeine Bequemlichkeiten, weil ſie aber von ſehr geringem Werthe und mit vielen Gefahren verbunden ſind: ſo wollen wir, anſtatt ſie bekannter zu machen, lieber anrathen, daß die Endoſſements allzeit ausgefüllt werden.

Es wäre überflüſſig, Wechſelformulare auf alle Wechſelpläze hinzuſtellen, da die Ausſtellung derſelben im ganzen dieſelbe, und nur in den Uſo oder Gebräuchen, auf was für Zeiten man ſie auszuſtellen pflege, und von den Reſpekttagen, wie viel derſelben auf einem jeden der Wechſelpläze ſind, verſchieden iſt; wovon ich in dem folgenden Abſchnitte ohnedem handeln werde.

Sechstes Kapitel.

Von der Bestimmung oder Eigenschaften, und den Wirkungen der Wechselbriefe.

Diese sind: anderswo stehen habende Gelder durch Wechsel, das heißt: ohne sich der Unbequemlichkeit des Transports einer Zahlung in baarem Gelde oder in Waaren, auszusezen, durch einen blossen Brief, an sich zu bringen, und anderswohin schuldige Gelder durch Wechsel bezahlen zu können. Gewöhnlich wird bey dieser Zahlungsart gewonnen, wenigstens übersteigt der Vortheil die Frachtkösten, welche man bey baarer Uebersendung hätte bezahlen müssen.

Dem Wechselgeschäfte Kredit und Ansehen zu geben, und die Vortheile dieses Handlungszweiges, wozu vorzüglich von den damals und vorher aus einigen Ländern vertriebenen Juden, die auf diese Art die Güter, welche sie in ihren alten Wohnungen hatten verlassen müssen, in ihre neue Niederlassungen zogen Anlaß gegeben ward, zu befördern, wurden bald nach Entstehung desselben, zu Zeiten der Könige Philipp August und Philipp in Frankreich, besondere Gesezе, unter dem Namen **Wechselrecht**, und nachher an anderen Orten **Wechselordnungen** errichtet, nach welchen über die Wechselverträge, besonders scharfe Aufsicht gehalten wurde.

Noch izt sind die Wechselrechte, so verschieden sie auch in den mancherley Staaten immer seyn können, in dem Hauptpunkte einerley; sie sind scharf; ihre Kraft und ihre Wirkung ist schnell, und verbindet zur Zahlung ohne einigen Aufschub. Personalarrest, wo Gefahr im Verzuge ist, wird ohne Bedenken in jedem Augenblike und Exekution, wenn in ein- zwey oder dreymal vier und zwanzig Stunden nicht bezahlt wird auf Begehren des Klägers gerichtlich bewilligt

und vollzogen. Denn ein jeder Staat der in dem Handel eine Quelle seines Reichthums sucht, muß vorzüglich in Wechselsachen strenge seyn, weil der Misbrauch hier leicht und die Gefahr groß ist.

Siebentes Kapitel.

Von acceptiren der Wechselbriefe, und was dabey für den Acceptanten und den Acceptaten zu beobachten sey.

Bey dem acceptiren der Wechselbriefe ist zu beobachten: für den Acceptanten, daß er sich der Aechtheit der Unterschrift des Ausstellers oder Remittenten versichere; daß er in seinem Buche, oder in der Korrespondenz, nachsehe, ob die Summe richtig ist; daß er sicher sey, auf den Verfalltag mit der Zahlung einhalten zu können; daß er bemerke, ob der Wechsel mit oder ohne Bericht ausgestellt ist, und im ersten Falle ohne erhaltenen Bericht nicht acceptire; daß er achtsam auf die Art sey, wie der Wechsel in die Hände des Acceptaten, Porteurs oder Präsentanten gekommen ist; es sey denn, daß man die Umstände desselben, in Rükſicht auf Ehre und Vermögen, schon aus andern Gelegenheiten kenne; Es ist eine sehr kitzliche Sache, besonders für den Acceptanten — acceptirt ist acceptirt, nichts verbindet stärker als die Acceptation; wer acceptirt hat, muß zahlen, die Acceptation geschieht mit Hinstellung des Ortes, Tages, Monates, Jahres, an welchem ist acceptirt worden, und der eigenhändigen Namens Unterschrift.

Für den Acceptaten ist zu beobachten: daß er nach dem Empfange eines Wechsels, ihn in rechter Zeit präsentiren lasse, um die Acceptation zu erhalten; daß er seinem Remittenten sogleich Nachricht gebe, ob die Acceptation sey geleistet oder verweigert worden; und in

lezterem Falle aus was für Gründen und Urſachen; daß er nöthigen Falls, wegen nicht erhaltener Acceptation proteſtiren laſſe; daß er an dem Verfalltage ſich zu Erhebung des Betrags melde, und widrigenfalls, wegen nicht erfolgter Zahlung proteſtiren laſſe, und ſeinem Remittenten mit Rükſendung des Wechſels, des Proteſtes und dem Verzeichniſſe der darüber entſtandenen Unkoſten, die gehörige Anzeige ungeſäumt mache.

Eilfter Abschnitt.

Von dem Proteſtiren der Wechſelbriefe; von dem Uſo und den Reſpekttagen; wie man von und auf die verſchiedenen Wechſelpläze zu traſſiren und zu remittiren pflege, nach alphabetiſcher Ordnung.

Erſtes Kapitel.

Von dem Proteſtiren der Wechſelbriefe.

Einen Wechſel proteſtiren laſſen, geſchiehet in oben angeführten zwey Fällen, wegen nicht erhaltener oder verweigerter Acceptation und wegen nicht erfolgter Zahlung.

Ein Proteſt iſt ein Rechtsbeſtändiges Inſtrument, welches auf den meiſten Wechſelpläzen durch öffentliche Notare, in Frankreich durch die Huiſſiers royaux, und in den meiſten Orten der Schweiz durch die Staatskanzleyen, ausgefertigt wird. Durch den Proteſt verwahrt ſich der, welcher nach den Geſezen jedes Ortes zu rechter Zeit für ſich oder im Namen eines andern einen Wechſel, aus Mangel erhaltener Acceptation und Zahlung, hat proteſtiren laſſen, gegen alle auf demſelben haftenden Gefahren; Schaden, Intereſſe, Unkoſten, Rükwechſel ꝛc. ſo wie er, wenn er nicht hätte proteſtiren laſſen, ſchuldig wäre, allen entſtandenen Schaden zu erſezen.

Wenn die Acceptation eines Wechſels, welcher um der Gewißheit der Annahme, und der darauf folgenden Zahlung, oder um der

Zeitbeſtimmung willen, wie z. B. bey den auf etliche Tage nach Sicht zahlbar geſtellten Briefen vorderſamſt acceptirt werden muß, und wegen der in denſelben enthaltenen Zeit, Summe, oder Sortenbeſtimmung, oder wegen nicht erhaltenem Berichte wäre verweigert worden: ſo muß derſelbe aus Mangel der Acceptation ſogleich proteſtirt werden (erſter Proteſt); nach dieſem kann man den für die Handlung vortheilhaften Gebrauch benuzen; den Verfalltag des Wechſels ohne ihn zurükzuſenden, abzuwarten, in welcher Zeit die Gründe, wegen welchen die Acceptation verweigert worden, ſich ſehr oft heben, und bey Vorweiſung zur Zahlung bezahlt werden, folgt aber dennoch die Zahlung nicht; ſo muß aus Mangel erfolgter Bezahlung, der zweyte Proteſt errichtet und der Wechſel mit beyden Proteſten nebſt Anzeige der Unkoſten an den Remittenten, ohne Zeitverluſt zurükgeſandt werden.

Zweytes Kapitel.

Von dem *Uſo.*

Uſo, Uſançe, heißt diejenige von den Geſezen oder der Gewohnheit beſtimmte Zeit, welche der Präſentant eines Wechſelbriefes beobachten muß, ehe er von dem Traſſaten die Bezahlung fordern kann. Die Anzahl der Tage iſt nach den Orten verſchieden. Man hat halbe, einfache, anderthalbe und doppelte Uſo. So traſſirt z. B. Berlin auf Hamburg à Uſo, das iſt vier Wochen a dato. Der doppelte Uſo wäre hier acht Wochen, der halbe zwey u. ſ. w.

Die Kenntniß der verſchiedenen Uſançes iſt dem Kaufmanne unentbehrlich. Hier folgt das Verzeichniß derſelben von den angeſehenſten Handlungsplätzen.

Amſterdam traſſirt auf Antwerpen, Brüſſel, Gent, ganz Frankreich, Hamburg, London, Rotterdam, Seeland und Ryſſel à Viſta (auf Sicht) auf Breßlau und Wien ſechs Wochen nach dato.

auf Cölln, Frankfurt, Hamburg à Uſo von 14 Tagen nach Sicht.

auf Danzig 40 und auf Königsberg 41 Tage nach dato.

auf Frankreich und England 1 und 2 Uſo oder Monate, auf Genf à 2 Uſo oder Monate nach dato.

auf Genua, Liſſabon, Livorno, Spanien, Venedig à Uſo von 2 Monaten nach dato.

auf Leipzig, Naumburg, und Frankfurt am Mayn in die Meſſen; auf Hamburg auch à 14 Tage oft 1, 2 oder 3 Monate nach dato.

Hingegen iſt in Amſterdam ſelbſt der Uſo bey Wechſelbriefen, welche dahin gezogen werden, aus ganz Deutſchland und der Schweiz 14 Tage nach Sicht.

aus Danzig, Königsberg und Riga 1 Monat nach Sicht.

aus Antwerpen, Genf, Engelland und Frankreich 1 Monat nach dato des Briefes.

Antwerpen oder Antorf und Brüſſel traſſiren auf Amſterdam, Frankreich, Hamburg, Nürnberg, Rotterdam, Middelburg und Ryſſel à Viſta.

auf Frankfurt, Liſſabon, Mayland, Spanien und Venedig à Uſo. auf Frankfurt auch in die Meſſen, und

auf

auf Frankreich und London auch à 2 Uſo. Der Uſo ſelbſt aber iſt allhier, wie in Amſterdam.

Aragonien: ſie Spanien.

Archangel: ſiehe St. Petersburg.

Augsburg traſſirt auf Amſterdam, Frankfurt, Hamburg, London, Nürnberg, Paris, St. Gallen, Venedig und Wien à Uſo.

auf Bozen, Frankfurt, Leipzig, Naumburg und Lyon, in die Meſſen und Payements.

auf London auch à 2 Monate.

Allhier verſteht man unter 1 Uſo 15 Tage, unter 2 Uſo 30 Tage, unter ½ Uſo 8 Tage, und unter 1½ Uſo 23 Tage nach der Acceptation.

Barcellona traſſirt auf Amſterdam, London, Frankreich und Genua, wie Spanien.

Baſel traſſirt auf Amſterdam, Hamburg, London und Paris à 1 und 2 Uſo, das iſt 30 und 60 Tage nach dem Datum des Briefes, auch auf kurze Sicht, und auf Sicht.

auf Augsburg, Nürnberg und Wien à Uſo von 14 Tagen nach Sicht.

auf Frankfurt, Leipzig, Lyon und Strasburg in die Meſſen, Payements und auf kurze Sicht.

auf Genf nach Gefallen; auf kurze und lange Sicht; auf Genua, Livorno, Mayland, à 1 und 2 Uſo auch 1 und 2 Monate nach dato.

auf Zürich, auf kurze Sicht.

Hingegen lauten die Briefe, die in Baſel bezahlt werden ſollen, nur auf einige Tage nach Sicht oder nach dato zahlbar.

Bayonne traſſirt auf Amſterdam, Hamburg, London, Paris und Spanien, wie Frankreich.

Bergamo traſſirt auf Amſterdam und Hamburg à Uſo von 2 Monaten nach dato: auf Augsburg und Wien à Uſo von 14, auf Genua, Livorno und Neapoli 15, auf Venedig von 20, und auf Rom von 10 Tagen nach Sicht.

auf Bozen und Lyon in die Meſſen und Payements.

auf London à Uſo von 3 Monaten nach dato; auf Mayland à Uſo von 20 und auf Paris von 30 Tagen nach dato; dagegen iſt der Uſo der Briefe, die allhier bezahlt werden ſollen, wie in Venedig, die Zürcher Briefe ausgenommen, bey welchen derſelbe immer 15 Tage nach der Acceptation bedeutet.

Berlin traſſirt auf Amſterdam, Breslau, Cleve, Elbing, Frankfurt am Mayn, und an der Oder, Hamburg, Königsberg, Magdeburg, Memel, Neufſchatel, Paris, Stettin und Weſtphalen à Viſta.

auf Hamburg 4 Wochen nach dato.

auf Leipzig in die Meſſen, auch 1 Monat nach dato.

auf London 2 Monate nach dato, und auf Wien à 1, 2 auch 3 Uſo, von 14 Tagen nach der Acceptation.

Allhier iſt der Uſo 14 Tage nach der Acceptation.

Bern hat keinen beſtimmten Uſo.

Bilbao traſſirt auf Amſterdam, London und Paris, auch iſt der Uſo, wie in Spanien.

Bologna traſſirt auf Amſterdam à Uſo von 2 Monaten à dato; auf Bozen und Lyon in die Meſſen und Payements; auf Florenz und Livorno 3 Tage nach Sicht;

auf Genua und Venedig etliche Tage nach Sicht;

auf Mayland und Rom à Uſo von 15 Tagen Sicht;

auf Wien à Uſo von 14 Tage Sicht; dagegen bedeutet der Uſo bey Briefen auf dieſen Plaz 8 Tage nach der Acceptation ausſchließlich des Acceptations- und Verfalltages.

Bozen oder Bolzano traſſirt auf Amſterdam, Augsburg, Breslau, Hamburg, London, Nürnberg, Prag und St. Gallen, à Uſo und

auf Frankfurt, Leipzig und Naumburg in die Meſſen.

Braunſchweig traſſirt wie Leipzig, und dieſes iſt gemeiniglich nur in den Meſſen anwendbar; der Uſo bedeutet 14 Tage nach der Acceptation.

Bremen traſſirt auf Amſterdam und Hamburg à Viſta und 2 Monate nach dato, und

auf London à 2 Uſo. Der Uſo iſt allhier bey Briefen aus Deutſchland und Holland 14 Tage nach Sicht; aus London aber einen Monat nach dato.

Breslau traſſirt auf Amſterdam in Banko und Kourrant.

auf Berlin, Frankfurt an der Oder, und Hamburg in Banko; auf Königsberg, Leipzig, London, Paris und Wien, wie Berlin.

Allhier iſt der Uſo 14 Tage und ½ Uſo 8 Tage nach der Acceptation.

Cadix: ſiehe Spanien.

Bey Briefen aus Frankreich aber, wird der Uſo nur zu einem Monate, zuweilen auch 6 Wochen gerechnet.

Caſſel hat keinen regulirten Uſo.

Cefalonia: siehe Zante.

Cette: siehe Montpellier.

Cleve, was daselbst trassirt wird, geschichet so, wie bey Berlin ist bemerkt worden.

Cölln ist der Uso 14 Tage nach Sicht.

Constantinopel trassirt auf Amsterdam nach willkührlichen Zeitbestimmungen; Uso ist allhier nicht üblich.

Coppenhagen: siehe Koppenhagen.

Danzig trassirt gemeiniglich auf Amsterdam 40 auch 70 Tage nach dato und auf Sicht.

auf Hamburg zu 3 à 6 Wochen; der Uso ist 14 Tage nach der Acceptation.

Dünkirchen trassirt auf Amsterdam, London und Paris à 2 Uso; auf Amsterdam auch auf kurze Sicht.

Elbing: siehe Königsberg.

Florenz trassirt auf Amsterdam, Cadix, Madrid und Hamburg à Uso von 2 Monaten, oder 60 Tagen nach dato; auf Augsburg à Uso von 15 Tagen nach der Acceptation.

auf Bologna, Genua, Livorno und Mayland 3 auch 8 Tage nach Sicht; auf Lyon, Marseille und Paris à Uso von 30 Tagen nach dato; auf Messina und Palermo einen Monat nach Sicht; auf Neapel, Rom und Venedig einige Tage nach Sicht und dato, und

auf Wien 14 Tage nach Sicht.

Der Uso allhier von ausserhalb gezogenen Wechseln ist wie zu Livorno, ausgenommen, daß die von Rom und Venedig hieher

gezogene Wechsel auf Sonnabend acceptirt, und den 2ten darauf folgenden Sonnabend, also in 15 Tagen, und die von Bologna, so auch auf den Sonnabend sind acceptirt worden, den nächst darauf folgenden Sonnabend, mithin in 8 Tagen, müssen bezahlt werden.

Frankfurt am Main trassirt auf Amsterdam, Augsburg, Nürnberg, Cölln, Hamburg, Leipzig, Prag, Wien und Venedig à Uso von 14 Tagen nach Sicht; auf Amsterdam auch à 2 Monate nach dato und auf kurze Sicht;

auf Leipzig und Lyon in die Messen und Payements;

auf London und Paris à 2 Uso, auch auf kurze Sicht, und 10 Tage nach dato.

Der Uso allhier ist 14 Tage nach der Acceptation, einschließlich der Sonn- und Festtage.

Frankfurt an der Oder, wie Berlin.

Frankreich, daselbst ist der Uso bey Briefen aus Spanien und Portugall 60 Tage, von allen andern Orten aber 30 Tage nach dato.

Daselbst wird der Uso — Usance genannt.

Genf trassirt auf Amsterdam und London à 2 Uso von 60 Tage; auf Augsburg, Frankfurt, Nürnberg à 14 Tage nach Sicht;

auf Frankfurt, Leipzig und Lyon in die Messen und Payements;

auf Genua, Livorno, Mayland und Turin 8 Tage nach Sicht;

auf Leipzig, Lyon und Paris à Uso und auf Sicht; der Uso daselbst wird bey Briefen aus Holland, England und Frankreich à ein Monat zu 30 Tage gerechnet; aus Deutschland und Italien aber für 15 Tage nach Sicht.

Genua trassirt auf Amsterdam à Uso von zwey Monaten nach dato; auf Augsburg und Wien à Uso von 14, und auf Venedig von

15 Tagen; auf Spanien und Portugall à Uſo von 60 bis 90 Tagen nach dato;

auf Livorno und Mayland à Uſo von 8 Tagen nach Sicht; auf London à Uſo von 3 Monaten nach dato;

auf Sicilien auf etliche Tage nach Sicht oder dato;

auf Neapoli, Rom, Sicilien auch à Uſo;

auf Nevi und Lyon, in die Meſſen, und nach Frankreich à 30 und 60 Tagen nach dato.

Allhier iſt der Uſo bey Briefen von Amſterdam, Spanien und Portugall 2 Monate;

von London 3 Monate nach dato des Briefes;

von Venedig und Rom 14, von Mayland und Livorno 8, und von Neapel 22 Tage nach Sicht.

Gothenburg: ſiehe Schweden.

Hamburg traſſirt auf Amſterdam und Koppenhagen auf kurze Sicht, auch 2 Monate nach dato;

auf Bourdeaux und Paris 1 à 2 Uſo von 1 oder 2 Monaten nach dato;

auf London 2 Uſo oder 60 Tagen nach dato; nach

Spanien und Portugall und auf Venedig à $1\frac{1}{2}$ Uſo von 3 Monaten nach dato; auf Breslau, Prag und und Wien 6 Wochen nach dato; auf Frankfurt, Leipzig und Naumburg in die Meſſen, auch à Uſo und kurze Sicht, auf Leipzig und

auf Augsburg und Nürnberg 33 Tage nach dato;

Dagegen iſt allhier der Uſo bey Briefen aus ganz Deutſchland 14 Tage nach Sicht;

aus Frankreich, Engelland und Holland ein Monat nach dato;

aus Portugall, Spanien, Italien, Trieſt und Fiume 2 Monate nach dato des Briefes; dabey iſt aber nicht auſſer Acht zu laſſen, daß

bey Uſo-Briefen der Acceptationstag als der erſte, und bey denen auf Sicht geſtellten Briefen hingegen der nächſt darauf folgende für den erſten gezählt wird.

Königsberg traſſirt auf Amſterdam à 31, 41 und 71 Tage nach dato; auf Danzig 2 bis 3 Tage nach Sicht;

auf Hamburg à 3, 5 bis 6 Wochen nach dato;

auf London à 2 Uſo; übrigens iſt allhier kein gewöhnlicher Uſo verordnet.

Koppenhagen traſſirt auf Amſterdam, Hamburg und London à 2 Monate nach dato, nach beyden erſteren auch à 14 Tage nach Sicht; Uſo iſt, daß alle hieher gezogene Briefe auf einem ausdrüklich beſtimmten Tag zahlbar geſtellet und bezahlt werden, und die auf Sicht geſtellten Wechſel müſſen ſo gar bey dem Vorzeigen bezahlt werden.

Leipzig traſſirt auf Amſterdam à Uſo von 14 Tagen nach Sicht;

auf Augsburg à Uſo von 15 Tagen nach der Acceptation; auf Frankfurt am M., Hamburg, Nürnberg, Paris, Prag, Wien und Breslau à Uſo;

auf Frankfurt am M., Lyon, Naumburg, Bozen und Breslau auch in die Meſſen. auf London à 2 Uſo.

Allhier aber iſt der Uſo 14 Tage nach der Acceptation.

Lille: ſiehe Ryſſel.

Lyon iſt der Uſo, wie bey Frankreich.

Liſſabon traſſirt und rechnet den Uſo aus- und nach Spanien 15, London 30 Tage nach Sicht; Nach Holland und Deutſchland 2 Monate nach dato; Italien und Irrland 3 Monate nach dato, und

Frankreich 60 Tage nach dato.

Livorno traſſirt wie Florenz; der Uſo aber iſt bey Briefen aus Amſterdam, Antwerpen, Hamburg, Cölln und Spanien 2 Monate nach dato;

aus Frankreich 30 Tage nach dato; aus Liſſabon und London 3 Monate nach dato; aus Neapoli, Venedig, Cremona, Piacenza, Bergamo, Mantua, Reggio, Modena und Breſcia 20 Tage nach dato;

aus Bologna, Florenz, Lucca, Piſtoja, Siena, Piſa und Ferrara 3 Tage nach Sicht.

aus Genua, Mailand, Turin und Maſſa 8 Tage nach Sicht;

aus Sicilien und Sardinien 1 Monat nach Sicht;

aus Sicilien auch 2 Monate nach dato;

aus Avignon 45 Tage nach dato;

aus Perugia 5 Tage;

aus der ganzen Schweiz 8 Tage nach Sicht;

aus Tarento, Bari, Lece 27 Tage nach Sicht, und

aus Ancona, Paſſaro, Rom und Rimini 10 Tage nach Sicht; aus Rom auch 15 Tage nach dato.

London traſſirt auf Amſterdam, Antwerpen, Hamburg, Rotterdam à 2 und $2\frac{1}{2}$ Uſo von 1 Monate nach dato und auf Sicht;

auf Spanien, Hamburg auch à 1 und $1\frac{1}{2}$ Uſo von 60 bis 90 Tagen nach dato;

auf Dublin à 21 Tage nach Sicht; auf Genua, Livorno, Neapoli, Venedig, à Uſo von 3 Monaten;

auf Portugal à 30 Tage nach Sicht;

auf Frankreich à $\frac{1}{2}$ und 2 Uſo von 1 Monate nach dato, und auf Sicht; der Uſo daſelbſt iſt bey Briefen aus Deutſchland, Holland und Brabant 1 Monat; aus Spanien und Portugall 2 Monate, und

aus Italien 3 Monate nach dato des Briefes.

Lübek

Lübek traſſirt ſelten gerade zu nach andern Orten, ſondern von daher und dahin werden die Tratten und Rimeſſen durch die Hamburger Bank gemacht.

Lüneburg traſſirt wie Braunſchweig.

Madrid wie Spanien.

Mayland oder Milano traſſirt auf Amſterdam à Uſo von 2 Monaten oder 60 Tagen nach dato;

auf Augsburg und Wien à Uſo von 14 Tagen nach Sicht;

auf Bozen, Novi oder Biſenzone, und Lyon, in die Meſſen und Payements;

auf Genua à Uſo von 8 Tagen nach Sicht;

auf Livorno à Uſo von 8 bis 15 Tagen nach Sicht;

auf London à Uſo von 3 Monaten nach dato;

auf Paris à Uſo von 30 Tagen nach dato;

auf Rom à Uſo oder 15 Tage nach Sicht, und

auf Venedig à Uſo von 20 Tagen nach dato. Allhier hingegen wird der Uſo gerechnet, bey Briefen aus Genua 8 Tage nach der Acceptation;

aus Venedig 20 Tage nach dato;

aus Livorno, Rom, Augsburg und Wien 15 Tage nach der Acceptation;

aus Amſterdam 2 Monate nach dato, und

aus London 3 Monate nach dato des Briefes.

Majorca: ſiehe Spanien.

Mallaga wie Spanien, und iſt hier zu bemerken, daß dieſer Plaz nur mit Amſterdam und London wechſelt.

Rotterdam traſſirt wie Amſterdam; jedoch in kourant Währung, und nur auf Amſterdam, Frankreich, Engelland, Flandern und Brabant.

Der Uſo der allhier zahlbaren Briefe iſt 30 Tage, und Doppio oder doppelter Uſo 60 Tage.

Rouen traſſirt auf Amſterdam, Hamburg, Lyon, Liſſabon, Livorno und London wie unter Frankreich angemerkt worden iſt, nur iſt zu bemerken, daß der bey Hamburg ſtehende 2te Cours üblicher iſt.

Der Uſo iſt ebenfalls, wie bey Frankreich.

Ryſſel oder Lille traſſirt nach Amſterdam, Antwerpen, London und Paris à Uſo.

Der Uſo allhier wird nach Beſchaffenheit der gewöhnlich beſtimmten Monate gerechnet.

St. Gallen traſſirt auf Amſterdam, Hamburg und London à 2 oder 3 Monate nach dato;

auf Augsburg, Frankfurt, Leipzig, Nürnberg, Wien à Uſo, nach Paris à 2 Uſo;

auf Genf 8 Tage und nach Lyon einige Tage nach Sicht;

auf Genua, Livorno, Mayland und Venedig à 1 Monat nach dato.

Der Uſo allhier iſt 15 Tage, wie in Augsburg.

St. Petersburg und ganz Rußland traſſirt auf Amſterdam à 65 Tage und auf London à 3 Monate nach dato.

Sicilien traſſirt auf Livorno und Genua à Uſo von 1 Monat nach der Acceptation oder von 2 Monaten nach dato, oder auf einige Tage Sicht und nach dato;

auf Rom, Venedig, und Neapel zu 8 oder 15 Tagen nach Sicht;

auf London zu 3 Monaten oder 90 Tagen nach dato.

Spanien traſſirt auf Amſterdam, London, Genua und Paris à 1 auch 2 Uſo nach dato.

Der Uſo allhier iſt bey Briefen aus Genua, Livorno, London, Marſeille und Paris 60 Tage; aus Amſterdam und Hamburg 2 Monate, und aus Rom 3 Monate nach dato.

Stettin traſſirt auf Amſterdam, Hamburg und Dännemark zu 6 und 8 oder 3 und 4 Wochen;

auf Frankreich und England à 2 Monate.

Sonſt wird der Uſo allhier auf London und Bourdeaux für 1 Monat; auf Amſterdam 6 Wochen; und Hamburg 4 Wochen nach dato gerechnet.

Stockholm traſſirt auf Amſterdam à 35, 40, 65 und 70 Tage nach dato.

auf Hamburg à 37 oder 65 Tage, auch 1 oder 2 Monate nach dato;

auf London à 45 oder 70 Tage nach dato.

Der Uſo allhier iſt überhaupt 1 Monat nach Sicht.

Strasburg traſſirt auf Amſterdam und Hamburg à 1 auch 2 Uſo oder Monate nach dato; zuweilen auch auf einen beſtimmten Tag.

auf Baſel und Frankfurt auf kurze Sicht.

auf Paris und Lyon auf Sicht; auf beſtimmte Tage nach Sicht; auch à 1, 2 und mehrere Uſo.

auf Frankfurt und Lyon auch in die Meſſen, und Payements.

Der Uſo allhier iſt bey Briefen aus Frankreich, 30 Tage nach dato; aus Deutſchland aber 15 Tage nach Sicht.

Trieſt traſſirt nur auf Venedig und Wien zu ganzen und halben Uſo.

Uſo von auswärts hieher gezogenen Briefen, iſt keiner; es wird aber auch ſehr ſelten hieher traſſirt.

Turin, der Uſo iſt allhier bey Briefen, die anher gezogen werden, aus England 3, aus Holland 2, und aus Frankreich 1 Monat nach dato;

aus Genf, Mayland und Genua 8 nach Sicht;

aus Wien, Augsburg und Deutſchlande 15 Tage nach Sicht.

Venedig traſſirt auf Amſterdam, Antwerpen und Hamburg à Uſo von 2 Monaten nach dato;

auf Ancona und Rom 10 Tage; Augsburg, Nürnberg und Wien 14 Tage nach Sicht.

auf Beſançon, Novi, Leipzig und Lyon in die Meſſen;

auf Florenz, Genua, Livorno, Napoli, Bari, Lecce 15 Tage nach Sicht;

auf London à Uſo von 3 Monaten;

auf Mayland à Uſo von 20 Tagen nach dato, und

auf Paris à Uſo von 30 Tagen. Der Uſo bey Briefen allhier iſt aus Amſterdam, Antwerpen und Hamburg 2 Monate nach dato;

aus Ancona und Rom 10 Tage nach der Acceptation; aus Augsburg, Frankfurt am M., Genua, Neapoli, Bari, Lecce, St. Gallen, Nürnberg, Wien und Bozen 15 Tage nach der Acceptation;

aus Bergamo, Mayland, Mantua und Modena 20 Tage nach dato, und aus Bologna, Ferrara, Lucca, Florenz und Livorno 5 Tage nach Sicht.

Warſchau traſſirt auf Amſterdam und Hamburg à 71 Tage;

auf Paris à 3 Uſo, und auf Wien 2 Monate nach dato.

Wien traſſirt auf Amſterdam, und Hamburg 4 Wochen nach dato und à Uſo;

auf Augsburg, Nürnberg, Breslau, Frankfurt am M., und Prag à Uſo.

auf Bozen, Frankfurt am M., Leipzig, Naumburg und Lyon, in die Meſſen und Payements.

Der hieſige Uſo iſt 14 Tage nach der Acceptation und wird verſtanden:

½	Uſo,	7	Tage nach der Acceptation.
1	—	14	
1½	—	21	
2	—	28	

Zürich traſſirt auf Frankfurt am M., Leipzig und Lyon, in die Meſſen und Payements;

auf Baſel und Strasburg, auf etliche Tage Sicht;

auf Paris à 1, 2 und 3 Uſo.

Der Uſo allhier iſt von Amſterdam und ganz Deutſchland 14 Tage nach Sicht.

Drittes Kapitel.

Von den Reſpekttagen.

Reſpekttage, (Jours de grace) Nachtage, nennt man die paar beſtimmte Tage, welche der Kaufmann oder Banquier auf einem Wechſel, welcher nun verfallen iſt, dem Schuldner ohne Gefahr noch zugeben kann und muß. Ihrer ſind, nach der Verſchiedenheit der Wechſelrechte entweder mehr oder weniger. In

Amſterdam ſind 6, einſchließlich der Sonn- und Feſttage. Wenn alſo der lezte Reſpekttag auf einen Sonn- oder Feſttag fällt; muß der Brief den 5ten Reſpekttag bezahlt, oder proteſtirt werden.

Briefe auf Juden müſſen den Freytag bezahlt werden; wenn der lezte Reſpekttag auf einem Sonnabend fällt. In

Antwerpen und Brüſſel ſind 6 Reſpekttage, worunter Sonn- und Feſttage mitbegriffen ſind. Die auf Sicht geſtellten Briefe aber müſſen binnen 24 Stunden bezahlt oder proteſtirt werden.

Augsburg iſt verſchieden; der Mittwoch beſtimmt den Zahltag; verfällt z. B. ein Wechſel auf den Montag, ſo muß er auf den Mittwoch bezahlt oder proteſtirt werden, und hat alſo nur 2 Reſpekttage gehabt; verfällt er aber auf den Mittwoch, ſo iſt er erſt den nächſt darauf folgenden Mittwoch zu zahlen ſchuldig, und hat alſo 8 Reſpekttage genoſſen. Die Wechſel aber, welche auf Sicht oder auf einen beſtimmten Tag zu zahlen geſtellt ſind, müſſen binnen 24 Stunden bezahlt oder proteſtirt werden.

Barcellona, wie bey Spanien bemerkt wird.

Baſel hat keine verordnete Reſpekttage.

Bayonne, wie bey Frankreich.

Bergamo, hat überhaupt keine Reſpekttage.

Berlin hat 3; wenn aber der 3te Reſpekttag bey den Chriſten auf einen Sonntag, und bey den Juden auf den Sonnabend fällt, ſo muß den 2ten Reſpekttag bezahlt oder proteſtirt werden; ſollten aber alle 3 Reſpekttage Feyertage ſeyn, ſo muß an dem ordentlichen Verfalltage bezahlt oder proteſtirt werden.

Bern,

Bern hat keine bestimmte Respekttage.

Bilbao, wie unter Spanien bemerkt wird.

Bologna hat keine.

Bozen oder Bolzano hat ebenfalls keine verordnet; besonders, weil auf diesen Ort nur in den Messen Wechsel gezogen werden.

Bourdeaux hat	10	Respekttage.
Braunschweig	3	
Bremen	8	
Breslau	3	
Cadix	6	
Cassel keine		

Cleve, wie in Berlin.

Cölln hat 6, einschließlich der Sonn- und Festtage. Fällt der lezte Respekttag auf einen solchen Tag, so muß den nächst darauf folgenden Werktag bezahlt, oder protestirt werden.

In Constantinopel sind keine Respekttage üblich.

Danzig hat 10; Sonn- und Festtage mit eingeschlossen; so daß, wann der 10te Respekttag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem 9ten bezahlt oder protestirt werden muß. Briefe die auf Sicht gestellt sind, und solche, die erst presentirt werden, wann die Respekttage bereits abgelaufen sind, haben keine weitere Respekttage; und Briefe, die unter 14 Tagen Sicht lauten, genießen nur 3 Respekttage.

Florenz hat keine verordnet.

Frankfurt am Mayn hat 4, ausschließlich der Sonn- und Festtage; dagegen haben Briefe, die auf sich selbst ausgestellet, oder auf etliche Tage Sicht, oder auf Sicht gezogen sind, keine Respekttage.

Frankreich hat 10, worunter der Verfalltag nicht mit begriffen ist. An dem lezten Respekttage muß bezahlt, oder protestirt werden.

Genf hat 5, ausschließlich der Sonn- und Festtage.

Genua hat 30. Man kann aber auch vor Verlaufe dieser Zeit protestiren lassen, und zwar schon an dem ersten Tage nach dem Verfalltage, wenn man will. Gewöhnlich wird mit der Protestation bis in die zweyte Woche gewartet.

Hamburg hat 12, Sonn- und Festtage, und den eigentlichen Verfalltag mit eingeschlossen, und innerhalb denselben kann man protestiren lassen, wenn man will, oder bis auf den lezten Respekttag warten, wenn es kein Sonn- oder Festtag ist.

Königsberg hat 3 Respekttage.

Koppenhagen hat 8, auch 10, worunter die Acceptations-Sonn- und Festtage mit begriffen sind. Längstens am 10ten Tage muß protestirt, und dem Remittenten Bericht darüber ertheilet werden, wenn man nicht allen Schaden selbst leiden will.

Leipzig hat gar keine Respekttage erlaubt; es müssen auch die auf Sicht gestellten Briefe in 24 Stunden bezahlt, oder protestirt werden.

Lyon, wie unter Frankreich bemerkt worden. Die Payements sind im 8ten Abschnitte bereits angezeigt worden.

Liſſabon hat für Briefe aus Aſia, Afrika, Amerika, und aus den portugieſiſchen Ländern in Europa 15, aus andern Ländern aber 6 beſtimmet; für Briefe aber, die keiner weitern Acceptation bedürfen, werden gar keine Reſpekttage zugelaſſen; ſondern ſie müſſen an dem Verfalltage bezahlt, oder proteſtirt werden.

Livorno hat keine, und dies kommt daher, da allhier alle Montage, Mittwoche und Freytage, gewöhnliche Zahltage ſind: ſo müſſen die Wechſel auf den nach dem Verfalltage nächſtkommenden Zahltag bezahlet, oder proteſtirt werden; wenn aber der nächſte Zahltag auf einen Feſttag fiele; ſo muß Tags vorher bezahlt, oder proteſtirt werden.

London hat 3, und wenn der lezte auf einen Sonnabend fällt, muß an dem 2ten bezahlt, oder proteſtirt werden; auf Sicht geſtellte Briefe haben gar keine Reſpekttage zu genießen.

Lübeck hat 10, Sonn- und Feſttage mit eingeſchloſſen.

Lüneburg hat keine.

Madrid hat für Briefe aus Bilbao 19; für alle andere ſpaniſche Orte 8, und für ausländiſche Briefe, Rom ausgenommen, 14 Reſpekttage. Römiſche Briefe müſſen, wie die auf Sicht geſtellten Briefe, an dem ordentlichen Verfalltage bezahlt, oder proteſtirt werden.

Mayland hat keine beſtimmten Reſpekttage, indeſſen kann der Präſentant dem Bezogenen einige Tage Aufſchub geben; jedoch mit der Vorſicht, daß er den Wechſel dem Notarius der Kaufmannskammer vorzeigen muß, welcher das Datum, wann er Ihn geſehen, darauf ſchreibet. Erfolgt weder Acceptation, noch Bezahlung; ſo wird unter das Datum, das der Notarius auf den Wechſel geſchrieben hat, der Proteſt ausgefertiget.

Majorka, wie bey Spanien bemerkt.

Malaga, eben ſo.

Marſeille, wie unter Frankreich iſt angezeigt worden. Auf Sicht geſtellte Briefe genieſſen ebenfalls 10 Reſpekttage, und können nicht eher, als an dem 10ten Tage nach der Präſentation proteſtirt werden; wenn der 10te Tag auf keinen Sonn- oder Feyertag fällt, in dieſem Falle wird Tags vorher proteſtirt.

Montpellier, wie unter Frankreich angezeigt; dagegen müſſen Wechſelbriefe und Billiets, deren Zahltag beſtimmt iſt, am erſten Tage nach dem Verfalltage bezahlt, oder proteſtirt werden.

Nantes hat 10,

Napoli hat 3 Reſpekttage.

Novi oder Nove hat keine; weil außer den Meſſen wenig, oder gar nicht viel hieher gewechſelt wird.

Nürnberg hat 6; jedoch nur für Briefe, die nicht unter ½ Uſo zu zahlen geſtellt ſind.

Paris, wie unter Frankreich bemerkt iſt, die anher auf Sicht geſtellten Briefe aber, müſſen innerhalb 24 Stunden bezahlt, oder proteſtirt werden.

Prag, wie unter Wien wird angezeigt werden.

Rochelle, wie unter Frankreich bemerket iſt.

Rom hat keine verordnet; dagegen iſt der Sonnabend jeder Woche der beſtimmte Zahltag, und unter den Kaufleuten iſt üblich,

gleich nach dem Verfalltage eines Wechsels zu zahlen; was aber bis Sonnabend nicht ist bezahlt worden, muß proteſtirt werden.

Rotterdam hat 6, einſchließlich der Sonn- und Feſttage; an dem lezten derſelben muß bezahlt, oder proteſtirt werden; iſt aber die Bank geſchloſſen, ſo muß am 2ten, längſtens 3ten Tage nach derſelben Wiedereröffnung proteſtirt werden. Briefe aber, die auf Sicht ausgeſtellet ſind, genießen keine Reſpekttage; ſondern müſſen bey der Präſentation bezahlt, oder an demſelben Tage proteſtirt werden.

Rouen, wie unter Frankreich bemerket iſt.

Ryſſel oder Lille hat 6 Reſpekttage, und es muß an dem lezten Tag bezahlt, oder proteſtirt werden.

St. Gallen hat bey Briefen, die à Uſo gezogen ſind, 3; die aber auf kürzere, oder längere Zeitfriſten geſtellte, genießen nur 2 Reſpekttage.

St. Petersburg hat bey Briefen, die nach dato zu bezahlen lauten, 10; bey Briefen, die auf Sicht geſtellet ſind, 3; und bey Briefen, die nur auf einen, oder etliche Tage Sicht geſtellt ſind, werden keine Reſpekttage verſtattet.

Sicilien hat keine verordnet; ſondern die Briefe müſſen auf den Verfalltag, und die auf Sicht geſtellten bey der Präſentation bezahlt, oder noch denſelben Tag proteſtirt werden.

Spanien hat für die im Lande ausgeſtellten Briefe 8, für von außerhalb gezogene Briefe aber 14 beſtimmet.

Stettin hat 3 Reſpekttage.

Stokholm hat bey Briefen, so nicht auf Sicht, oder etliche Tage nach Sicht zu zahlen gestellt sind, ausschließlich des Verfalltags 6; darunter aber sind Sonn- und Festtage mit begriffen. Wenn also der lezte Respekttag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, muß den Tag vorher bezahlt, oder protestirt werden.

Wechsel, die in der Mitte eines Monats zu bezahlen gestellt sind, verfallen den 15ten, und genießen die 6 Respekttage. Wechsel auf Sicht müssen in 24 Stunden bezahlt, oder protestirt werden.

Strasburg hat 10.

Triest hat keine Respekttage verordnet.

Turin hat 5, einschließlich der Sonn- und Festtage; jedoch kann man auf dem Verfalltag protestiren lassen. Briefe, die auf Sicht gestellt sind, genießen keine Respekttage; sondern müssen innerhalb 24 Stunden bezahlt, oder protestirt werden.

Venedig hat 6, darunter weder Sonn- und Fest- noch Bankosperrtage gerechnet werden. Es kann auch kein Wechselschuldner vor dem 6ten Tage nach geöffneter Bank, zur Zahlung angehalten, und eben so wenig kann protestirt werden; es wäre denn im Falle eines Bankeroutes; da kann der Protest erhoben, und die gehörigen Maasregeln ergriffen werden, wenn anderst der Wechsel abgelaufen ist.

Warschau hat keine verordnet.

Wien hat 3, dagegen haben die auf Sicht, oder auf etliche Tage nach Sicht, auch die auf bestimmte Tage zu zahlen gestellte Briefe keine Respekttage.

Und endlich hat Zürch auch keine dergleichen verordnet.

Viertes Kapitel.

Wie man von und auf die verſchiedenen Wechſelplätze zu traſſiren und zu remittiren pflege.

So abwechſelnd auch immer der Cours der Gelder und Wechſel ſeyn mag, ſo habe ich doch hier ordentliche beſtimmte Coursverzeichniſſe entworfen, deren Nuzen wenigſtens in ſo weit gewiß iſt, daß man das Mittelbare daraus ſehen kann, durch welches die genannten Pläze mit einander zu wechſeln pflegen.

Nota. Alle mit einem * durch das ganze Alphabet bezeichnete Courſen ſind ſteigend und fallend.

Amſterdam und ganz Holland.

Gibt in ſeinem eigenen Gelde	nach	und empfängt dafür
100 Liv. uls. Bo.	Antwerpen	* 105 Liv. W. G.
* 91 ¾ Pf.	Bilboa	1 Duc. di Cambio.
* 43 ¼ Stb. Bo.	Breslau	1 Liv. Preuß. Bo.
100 L. uls. od. fl. Bo.	Brüſſel	* 105 Liv. uls. ord. fl. W. g.
* 53 ½ Pf. uls. Bo.	Bourdeaux	1 Ecu von 60 Sols.
* 91 ¼ Pf.	Cadix	1 Duc. di Cambio.
100 Reichsthlr. Ct.	Cölln	* 146 ½ Rthlr. à 78 albus.
1 Liv.	Danzig	* 422 gr. Danziger Ct.
100 Reichsthlr. Ct.	Frankfurt	* 134 ½ Rthlr. W. G.
* 90 ½ Pf.	Genf	1 Ecu von 60 Ct. in Genf
100 L. uls. od. fl. Bo.	Gent	* 105 ¼ Liv. uls. od. fl. allda.
* 83 ½ Pf. uls. Bo.	Genua	1 Pezza v. 5 ¾ L. fuori di Bo.
* 34 Stb. Bo.	Hamburg	2 Mark oder 32 ß. Bo.
1 Lib. uls. Ct.	Königsberg	* 302 gr.
* 37 ½ Stb. Ct.	Leipzig	1 Rthlr. Ct.
* 53 Pf. uls. Bo.	Lyon	1 Ecu von 60 S.
* 45 ½ Pf.	Liſſabon	1 Cruſado v. 400 Rées.

Gibt in seinem eigenen Gelde		nach		und empfängt dafür
* 86 ½ Pf.		Livorno		1 Pezza v. 6 lir. mon. lung.
* 35 ½ ß.		London		1 Liv. Sterl.
* 92 Pf.		Madrid		1 Duc. di Cambio.
* 37 Stb. Ct.		Naumburg		1 Rthlr. Conv. Geld.
* 53 ½ Pf. uls. Bo.		Paris		1 Ecu von 60 S.
100 L. uls. od. fl. Ct.		Rotterdam		* 100 ¼ Liv. uls. od. fl. Ct.
* 53 Pf. uls. Bo.		Rochelle u. Rouen		1 Ecu von 60 S.
100 L. uls. od. fl. Ct.		Seeland		101 Liv. uls. od. fl. Ct.
* 91 ¾ Pf. uls. Bo.		Sevilien		1 Duc. di Cambio.
* 89 ½ Pf.		Venedig		1 Duc. Bo.
* 34 ¾ Stb. Bo.		Wien		1 Rthlr. Wiener Ct.

Ancona.

Eine päbſtliche, in Italien und dem Kirchenſtaate gelegene See- und Handelsſtadt.

Gibt in ihrem eigenen Gelde.		nach		und empfängt dafür
* 42 Bajocchi		Amſterdam		1 fl. Bo.
1 Scudo		Bologna		* 89 ½ Bolognini.
* 119 Scudi		Florenz		100 Scudi dóro.
* 90 ¼ Bajocchi		Livorno		1 Pezze v. 8 Reali.
* 90 ¼ Scudi		diro		100 diro von 8 diro.
* 44 ⅗ Paoli		London		1 Liv. Sterl.
* 176 Scudi		Novi		100 Scudi dóro marchi
* 99 ¼ Scudi		Rom		100 Scudi Romani.
* 93 ¼ Scudi		Venedig		100 Duc. di Bo.

Antwerpen

Antwerpen und Brüſſel.

Zwey im burgundiſchen Kreiſe und dem öſterreichiſchen Herzogthume Brabant gelegene Handelsſtädte. Antwerpen liegt an der Schelde und Brüſſel hat einen Kanal der in dieſelbe führt.

Geben in ihrem eigenen Gelde	nach	und empfangen dafür.
* 105 L. uls. od. fl. W. G.	Amſterdam	100 Liv. uls. od. fl. Bo.
* 100 ½ fl. W. G.	ditto	100 fl. Ct.
* 98 Pf. uls.	Cadix	1 Duc. od. 375 maravedis.
100 Rthlr. W. G.	Cölln	* 136 Rthl. Sp. od. à 78 albus.
100 ditto	Frankfurt	* 130 Rthlr. Ct.
* 36 Stb. Bo.	Hamburg	2 Mark od. 32 ß Bo.
* 47 Pf. uls. Bo.	Liſſabon	1 Cruſado v. 400 Rées.
* 35 ½ ß uls. Bo.	London	1 Liv. Sterl.
* 55 ½ Pf. uls. Bo.	Lyon	1 Liv. von 60 S.
* 98 ¼ Pf. uls. Bo.	Madrid	1 Duc. od. 375 Marav.
1 fl. uls. Bo.	Mayland	* 56 ½ Soldi correnti.
100 Rthlr. uls. Bo.	Nürnberg	* 127 Rthlr. courrant.
* 56 ¼ Pf. uls. Bo.	Paris	1 Liv. von 60 S.
100 fl. Bo.	Rotterdam	* 107 fl. Ct.
100 Liv. uls. Bo.	Ryſſel	* 172 Liv. uls.
* 94 ¾ Pf. uls. Bo.	Venedig	1 Duc. di Bo.
* 102 Rthlr. Conv. G.	Wien	133 ⅓ Rthlr. Ct.

Augsburg.

Eine im ſchwäbiſchen Kreiſe gelegene freye Reichs- und Handelsſtadt.

Gibt in ihrem eigenen Gelde	nach	und empfängt dafür
* 110 Rthlr. Giro	Amſterdam	100 Rthlr. Bo.
* 98 ⅓ fl. Ct.	Botzen i. d. Meſſe	100 fl. Valura, od. monera lunga in Gold.
* 90 ½ Rthlr. Ct.	Frankfurt	100 Rthlr. Ct.
* 106 ⅝ Rthlr. Giro	Hamburg	100 Rthlr. Bo.
* 99 ½ Rthlr. Ct.	Leipzig	100 Rthl. Louisd. à 5 Rthl.

Gibt in ihrem eigenen Gelde.		nach		und empfängt dafür
* 112 ¼ fl. Ct.		Lyon		100 kl. Thlr. à 3 Liv.
* 8 fl. 57 kr. Ct.		London		1 Liv. Sterl.
* 99 ⅗ fl. Ct.		Nürnberg		100 fl. Ct.
* 113 ⅛ fl. Ct.		Paris		100 kl. Thlr. à 3 Liv.
100 fl. Giro		St. Gallen		* 118 fl. Wechſelgeld.
* 99 ½ Rthlr.		Venedig		100 Ducaten di Bo.
* 99 ¼ fl. Ct.		Wien		100 fl. Ct.

Baſel.

Die Hauptſtadt des neunten Kantons ſeines Namens, in der Schweiz am Rhein.

Gibt in ihrem eigenen Gelde.		nach		und empfängt dafür
100 Thl. Wechſelgeld.		Amſterdam		* 91 ¼ Rthlr. Bo.
100 detti		—		* 95 ¼ Rthlr. Ct.
1 ditto		—		* 90 ½ Pf. uls. Bo.
1 ditto		—		* 94 ½ detto Ct.
1 fl. ditto		—		* 51 ¾ detto Ct.
100 detti		Augsburg		* 124 Rthlr. Ct.
100 detti		Frankfurt a. M.		* 130 Rthlr. Wechſelgeld.
100 detti		Genf		* 99 ¼ Ecus.
* 98 ¼ detti		Genua		100 Pézzé dotto.
100 detti		Hamburg		* 92 ½ Rthlr. Bo.
100 detti		Leipzig		100 Rthl. Louisd. à 5 Rthl.
100 detti		Lyon		* 164 ½ kl. Thlr. à 3 Liv.
* 98 ½ detti		Livorno		100 Pézzé dotto.
1 ditto		London		* 51 ¼ Pf. Sterling.
5 detti		Mayland		* 25 Lire 7 Soldi Ct.
100 detti		Nürnberg		* 124 ½ Rthlr. Ct.
100 detti		Paris		* 164 ¾ kleine Thlr. à 3 ℔.
100 detti		Wien		* 124 ½ Rthlr. Ct.

Bergamo.

Eine in Oberitalien gelegene Handelsstadt.

Gibt in ihrem eigenen Gelde.		nach	und empfängt dafür
* 86 1/4	Soldi	Amsterdam	1 fl. Bo.
* 105 3/8	—	Augsburg	1 fl. Ct.
* 102 3/4	—	Botzen	1 fl. mon. lunga.
* 32 1/2	—	Genua	1 Lira fuori di Bo.
* 68 3/4	—	Hamburg	1 Mark Bo.
* 117 1/2	—	Lyon	1 Ecu de 3 Liv.
* 186 1/8	—	Livorno	1 Pézzé dotto.
* 45	Lire 13 Soldi	London	1 Liv. Sterl.
* 205 1/2	Soldi	Mayland	7 Liv. Ct.
* 164 1/2	—	Neapel	1 Ducat di Regno.
* 117 3/4	—	Paris	1 Ecu de 3 Liv.
* 209 1/2	—	Rom	1 Scudo Romano.
* 194 1/4	—	Venedig	1 Ducat in Banco.
* 102 1/2	Lire		100 Lire Ct.
* 104 1/8	Soldi	Wien	1 fl. Ct.

Bergen.

Eine königlich-dänische in Norwegen gelegene See- und Handelsstadt.

Gibt in ihrem eigenen Gelde.		nach	und empfängt dafür
* 114 1/2	Rthlr.	Amsterdam	100 Rthlr. Ct.
100	—	Hamburg	* 101 1/2 — —
100	—	Koppenhagen	* 101 1/2 — —
* 128 1/4	—	London	100 Kronen, od. 25 L. St.
100	—	Lübeck	* 101 3/4 Lub. Ct.

Berlin.

Die königlich-preußische, und kurfürstlich-brandenburgische Residenz- und Hauptstadt, an der in die Elbe sich ergießenden Spree.

Gibt in ihrem eigenen Gelde	nach	und empfängt dafür
1 Liv. Banco.	Amsterdam	* 44 Stüber Banco.
1 ditto	—	* 45 7/8 — Ct.
* 141 3/4 Rth. in fr. D'or	—	100 Rthlr. Bo.
* 151 1/2 — Ct.	—	100 — —
* 136 3/4 — in fr. D'or	—	100 — Ct.
* 144 1/2 — Ct.	—	100 — —
1 Liv. Bo.	Danzig	* 132 1/2 Groschen polnisch.
1 ditto	Frankfurt a. M.	* 113 1/2 kr. Ct.
* 99 1/2 Rth. in fr. D'or	— —	100 Rthlr. conv. Ct.
* 105 1/4 — Ct.	— —	100 dergl.
1 Liv. Bo.	Hamburg	* 42 1/2 ß lüb. Bo.
1 ditto	—	* 52 1/4 ß lüb. Ct.
* 144 3/4 Rth. in fr. D'or	—	100 Rthlr. Bo.
* 153 — Ct.	—	100 — —
* 116 3/4 Rth. in fr. D'or	—	100 — Ct.
* 122 3/4 — Ct.	—	100 dergl.
* 100 3/4 L. Bo. od. Rthlr.	Königsberg	100 Liv. od. Thlr. Bo.
1 Liv. Bo.	Leipzig	* 29 3/4 gute Groschen.
* 99 3/4 Rth. in fr. D'or	—	100 Rthlr. alte Loisd'ors.
1 Liv. Bo.	Lyon	* 96 Sols tournoix.
1 ditto	London	* 48 1/2 Pf. Sterl.
* 6 Rthl. in fr. D'or	—	1 Liv. Sterl.
* 6 2/3 — Ct.	—	1 ditto.
1 Liv. Bo.	Neufchatel	* 3 2/3 Franken.
1 Rthlr. Ct.	—	* 2 3/5 —
1 Liv. Bo.	Paris	* 96 1/2 Sols tournoix.
* 76 1/4 Rth. in fr. D'or	—	100 Ecus de 3 ℔.
* 80 — Ct.	—	100 detti.
1 Liv. Bo.	Wien	113 1/2 kr. Ct.
* 99 1/4 Rth. in fr. D'or	—	100 Rthlr. Ct.
* 104 3/4 — Ct.	—	100 — Ct.

Bologna.

Eine päbſtliche, im bonomiſchen Gebiete des Kirchenſtaates gelegene Handelsſtadt.

Gibt in ihrem eigenen Gelde		nach		und empfängt dafür
* 40 ½	Bolognini W. G.	Amſterdam		1 fl Banco.
* 98 ½	detti	Ancona		1 Scudo di 10 Paoli.
* 47 ½	detti	Botzen		1 fl. Valuta od. mon. lunga in Gold.
* 48 ¾	detti	—		1 fl. in Doppien.
* 49 ¼	detti	—		1 fl. mon. lunga in Mz.
* 107	detti	Florenz		1 Dukat di 7 Lire.
* 90 ½	detti	Genua		6 Lire fuori di Bo.
* 55 ¼	detti	lyon		1 Ecu de 3 Liv.
* 88 ½	detti	livorno		1 Pézzé dótto di 8 Reali.
* 83 ¾	detti	Mayland		6 Lire Ct.
* 115	detti	—		1 Scudo di 115 Soldi Imp.
* 77 ¼	detti	Neapel		1 Ducato di Regno.
* 98 ¼	detti	Rom		1 Scudo di 10 Paoli.
* 58 ¼	detti	Venedig		1 Ducato Ct. od. Mt. picola
1 Scudo di Cambio		—		119 Soldi di Banco.
47 ½	Bolognini W. G.	Wien		1 fl. Ct.

Botzen, oder Bolzano.

Eine öſtreichiſche, in Tyrol gelegene Handelsſtadt.

Gibt in ihrem eigenen Gelde		nach		und empfängt dafür
* 208 ½	fl. Mon. lunga	Amſterdam		100 Rthlr. Bo.
* 99 ¼	fl. — —	Augsburg		100 fl. Ct.
1	fl. — —	Bergamo		* 103 ½ Soldi Ct.
* 101 ¼	fl. — —	—		500 Lire picc.
1	fl. — —	Bologna		* 48 ½ Bolognini.
* 94 ½	fl. — —	Breslau		100 fl. preuß. Ct.
* 91 ½	fl. — —	Frankfurt		100 fl. in Münz.
* 208 ½	fl. — —	Hamburg		100 Rthlr. Bo.

Gibt in ihrem eigenen Gelde.			nach		und empfängt dafür
* 99 ¾ fl.	Mon. lunga		Leipzig		100 fl. Ct.
* 94 ¼ fl.	—	—	—		100 fl. in Doppien.
* 93 ⅜ fl.	—	—	—		100 fl. in Louisd'ors.
100 fl.	—	—	Livorno		* 56 ¼ Pezze dótto.
8 ⅚ fl.	—	—	London		1 Liv. Sterl.
* 100 ¼ fl.	—	—	Nürnberg		100 fl. Ct.
* 94 ½ fl.	—	—	—		100 fl. in Doppien.
* 98 fl.	—	—	—		100 fl. Ct.
100 fl.	—	—	Rom		* 50 ½ Scudi mon.
* 96 fl.	—	—	St. Gallen		100 fl. in Doppien.
1 Scudo di Cambio			Venedig		* 134 ½ Soldi Bo.
1 fl.	Mon. lunga		—		* 103 Soldi piccoli.
* 100 ¼ fl.	—	—	—		500 Lire piccoli.
* 100 ¼ fl.	—	—	Verona		500 detti.
* 101 fl.	—	—	Wien		100 fl. Ct.

Cölln.

Eine am Rhein gelegene freye Reichs- und Handelsstadt des niederrheinisch-westphälischen Kreises.

Gibt in ihrem eigenen Gelde.			nach		und empfängt dafür	
* 176 ½	Rthlr.	Ct.	Amsterdam		100	Rthlr. Bo.
* 140 ¼	—	Species	Antwerpen		100	— Permiss. Geld.
* 121 ½	Rthlr.	Ct.	Augsburg		100	Rthlr. Ct.
* 155 ¾	—	Species	Brabant		100	— Wechselgeld.
* 124 ¾	—	Ct.	Frankfurt a. M.		100	— —
* 176 ½	—	—	Hamburg		100	— Bo.
* 118 ½	—	Species	Leipzig		100	— Ct.
* 90 ¼	—	—	Paris und Lyon		100	Ecus de 3 Liv.
* 121 ½	—	Ct.	Nürnberg		100	Rthlr. Ct.
* 121 ¼	—	—	Wien		100	— —

Danzig.

Eine in Westpreußen gelegene, zur Zeit noch unter dem Schutze der Krone Pohlen stehende, freye See- und Handelsstadt.

Gibt in ihrem eigenen Gelde.		nach		und empfängt dafür
* 420 Groschen Ct.	=	Amsterdam	=	1 Liv. uls. Banco.
* 177 dergleichen	=	Hamburg	=	1 Rthlr. Species Bo.
* 132 ½ fl. Ct.	=	Königsberg	=	100 fl. preuß. Ct.

Dünkirchen.

Eine in französisch-Flandern gelegene See- und Handelsstadt.

Gibt in ihrem eigenen Gelde.		nach		und empfängt dafür
* 179 Liv. uls. od. fl.		Amsterdam	=	100 Liv. uls. oder Bo. fl.
* 209 ¾ Liv. tournoix		—	=	100 fl. Bo.
* 174 ½ Liv. uls. od. fl.		—	=	100 Liv. uls. oder fl. Ct.
* 172 ½ Liv. uls. od. fl.		Antwerpen	=	100 Liv. uls oder fl. W. G.
* eben so viel	=	Brüssel	=	für eben so viel.
* 23 ½ Liv. tournoix		London	=	1 Liv. Sterl.

Florenz.

Die großherzoglich-toskanische, im mittlern Italien gelegene Haupt- und Handelsstadt am Flusse Arno.

Gibt in ihrem eigenen Gelde.		nach		und empfängt dafür
1 Pezze v. 5 ¾ Lire		Amsterdam	=	* 88 Pfen. uls. Bo.
100 Pezzi	=	Augsburg	=	* 178 ½ fl. Ct.
* 62 Soldi di Lira		—	=	1 fl. Ct.
* 147 ½ Scudi d'oro		Bisenzona	=	100 Scudi marche.
1 Scudo Ct.	=	Bologna	=	* 106 Bolognini.
1 Pezze	=	—	=	* 87 detti.

Gibt in ihrem eigenen Gelde		nach		und empfängt dafür
1 Scudi dóro		Bolzano		* 104 kr. Giro.
* 65 ½ Soldi Ct.		—		1 fl. Mon. lunga.
100 Pezzi		Cadix		* 124 ½ Peſos de platta.
1 ditto		Genua		* 116 Soldi fuori di Bo.
1 ditto		Hamburg		* 83 Den. uls. Bo.
1 ditto		Lyon		* 95 ½ Sols tournoix.
1 ditto		Liſſabon		* 758 Réés.
* 115 Soldi		Livorno		1 Pezze von 6 Lire.
1 Pezze		London		* 49 Pfen. Sterl.
100 ditto		Madrit		* 124 Peſos de platta.
1 ditto		Marſeille		* 96 Sols tournoix.
1 ditto		Meſſina		* 11 Tari 10 Grani.
1 ditto		Milano		* 125 ½ Soldi Ct.
100 ditto		Neapel		* 114 Ducati de Regno.
1 ditto		Palermo		* 11 Tari 10 Grani.
1 ditto		Paris		* 95 Sols tournoix.
1 ditto		Rom		* 91 Bajocchi.
100 Francesconi à 10 p.		—		* 105 Scudi Romani.
50 Zecchini gigliati		—		* 122 St. à ¼ Bajocchi, oder 105 Scudi Romani.
* 79 Scudi dóro		Venedig		100 Ducati di Bo.
100 Pezzi		—		* 98 detti.
* 63 Soldi		Wien		1 fl. Ct.

Frankfurt am Mayn.

Eine freye Reichs- und Handelsſtadt des oberrheiniſchen Kreiſes, an dem Maynfluß gelegen.

Gibt in ihrem eigenen Gelde		nach		und empfängt dafür
* 140 Rth.	Wechſelgeld	Amſterdam		100 Rthlr. Banco.
* 134 ½ —	—	—		100 — Ct.
* 166 ½ —	Ct.	—		250 fl. Ct.
* 134 ¼ —	Wechſelgeld	Antwerpen		100 Rthlr. Wechſelgeld.
* 99 ¾ —	—	Augsburg		100 — Ct.

Gibt

Gibt in ihrem eigenen Gelde			nach	und empfängt dafür
* 124 1/4	—	Wechſelgeld	Baſel	100 Rthlr. Species.
* 76 1/2	—	—	Bourdeaux	100 Ecus de 3 Liv.
* 130 1/2	—	—	Brüſſel	100 Rthlr. Wechſelgeld.
* 90 1/2	—	—	Cölln	100 — Ct.
* 93 1/2	—	—	—	100 — Species.
* 124 1/4	—	—	Genf	100 Ecus Wechſelgeld.
* 142 1/4	—	—	Hamburg	100 Rthlr. Bo.
* 100 1/2	—	—	Leipzig	100 — Ct.
* 76 1/4	—	—	Lyon	100 Ecus de 3 Liv.
* 134 1/2	Batzen	—	London	1 Liv. Sterl.
* 134 1/2	Rth.	—	—	22 1/2 Liv. Sterl.
* 100 1/2	—	—	Nürnberg	100 Rthlr. Ct.
* 76 1/2	—	—	Paris	100 Ecus de 3 Liv.
* 99 1/4	—	—	Prag	100 Rthlr. Ct.
* 134 1/2	—	—	Rotterdam	100 — Ct.
* 100	—	—	Strasburg	* 134 Ecus de 3 Liv.
* 124 1/2	—	—	Venedig	100 Ducaten Bo.
* 99 1/2	—	—	Wien	100 Rthlr. Ct.

Genf.

Eine an die Königreiche Sardinien und Frankreich, und an die Schweiz angrenzende Handelsſtadt.

Gibt in ihrem eigenen Gelde			nach	und empfängt dafür
1 Ecu à 3 Liv.	Ct.		Amſterdam	* 91 1/2 Pfen. uls. Bo.
100	—	—	Augsburg	* 127 1/2 Rthlr. Ct.
* 98 1/2	—	—	Baſel	100 Rthlr. Ct.
100	—	—	Frankfurt a. M.	* 124 1/4 — Wechſelgeld.
* 96 1/4	—	—	Genua	100 Pezze di 115 Soldi fuori di Bo.
* 11 1/2	Liv.		Leipzig	für 1 Stück alte Louisd'or.
* 95 1/2	Ecu	Ct.	Livorno	100 Pezze di 8 Reali.
1	—	—	London	* 51 1/4 Pfen. Sterl.

Gibt in ihrem eigenen Gelde		nach		und empfängt dafür
* 98 ½	Ecu Ct.	Milano		640 Lire Ct.
100	— —	Nürnberg	*	127 ½ Rthlr. Ct.
100	— —	Paris	*	168 ½ Ecus de 3 Liv.
1	— —	Turin		86 Soldi Piemont.

Genua.

Die Hauptſtadt der Republik dieſes Namens.

Gibt in ihrem eigenen Gelde	nach		und empfängt dafür
1 Pezze v. 5 ¾ Lire.	Amſterdam	*	86 ¼ Pfen. uls. Bo.
* 64 ¼ Soldi fuori di Bo.	Augsburg		1 fl. Ct.
1 Scudi dóro marchi	Cadix	*	625 Maravedis.
1 Pezze von 5 ¾ Lire.	Lyon und Paris	*	95 ½ Sols tournoix.
1 ditto	Liſſabon	*	745 Rees.
* 116 Soldi fuori di Bo.	Livorno		1 Pezza dótto.
1 Pezze von 5 ¾ Lire	London	*	49 Pf. Sterl.
1 Scudi dóro marchi p.	Madrit	*	625 Maravedis.
1 Pezze von 5 ¾ Lire	Marſeille	*	95 Sols tournoix.
1 Scudi dóro mar. perm.	Meſſina	*	41 ½ Carlini.
1 Scud. di Cam. v. 4 ⅗ L.	Mayland	*	100 ½ Soldi Ct.
1 ditto	—	*	70 Soldi Imp. o.
* 103 Soldi Ct.	Neapel		1 Duc del Regno.
100 Scudi dóro marchi	Novi	*	101 Scudi dóro mar.
1 Scudi dóro permeſſo	Palermo	*	41 Carlini.
* 128 Soldi fuori di Bo.	Rom		1 Scudo Romano.
1 Scud. di Cam. à 4 ⅗ Lir.	Venedig	*	93 Soldi di Bo.
* 63 Soldi fuori de Bo.	Wien		1 fl. Ct.

Hamburg.

Eine niederſächſiſche, an der Elbe gelegene freye Reichs- und Handelsſtadt.

Gibt in Banco-Geld	nach	und empfängt dafür
2 Mark lüb. Bo.	Amſterdam	* 33 Stüber Bo.
100 Rthlr. Bo.	—	* 106 ½ Rthlr. Ct.
100 — —	Augsburg	* 143 ½ — Augsb. Ct.
* 26 ß lüb. Bo.	Bourdeaux	1 Ecu von 3 Liv.
* 43 ß	Breßlau	1 Liv. Bo.
* 84 Pf. uls. Bo.	Cadix	1 Ducat v. 375 Marav.
100 Rthlr. —	Frankfurt a. M.	* 142 Rthlr. W. G.
100 — —	Koppenhagen	* 173 — Ct.
100 — —	Leipzig	* 144 — —
* 45 Pf. uls. Bo.	Liſſabobon	1 Cruſade v. 400 Rees.
* 34 ½ ß uls. —	London	1 Liv. Sterl.
100 Rthlr. —	Naumburg	* 143 ½ Rthlr. Ct.
100 — —	Nürnberg	* 144 ½ — —
* 25 ß lüb. —	Paris	1 Ecu de 3 Liv.
100 Rthlr. —	Prag	144 ½ Rthlr. Ct.
* 87 Pf. uls. —	Venedig	1 Ducat di Bo.
100 Rthlr. —	Wien	144 ¾ Rthlr Ct.

Königsberg.

Eine königlich-preußiſche Haupt- und Handelsſtadt in Oſtpreußen.

Gibt in ihrem eigenen Gelde.	nach	und empfängt dafür
* 302 ½ Gr. preuß. Ct.	Amſterdam	1 Liv. uls. Ct.
* 100 ⅔ Rthlr. pr. —	Berlin	100 Rthlr. Ct.
100 fl. preuß. —	Danzig	* 131 ½ poln. fl.
* 134 ¼ Gr. preuß. —	Hamburg	1 Rthlr. Bo.
* 17 fl. 24 Gr. pr. —	London	1 Liv. Sterl.

Kopenhagen.

Die königlich-dänische, auf der Insel Seeland an der Ostsee gelegene Haupt- See- und Handelsstadt.

Gibt in ihrem eigenen Gelde			nach	und empfängt dafür	
* 120 ½	Rthlr.	Ct.	Amsterdam	100	Rthlr. Ct.
* 125 ¼	—	—	Hamburg	100	— Bo.
* 5	—	24 ß Ct.	London	1	Liv. Sterling.

Leipzig.

Eine im Kurfürstenthume Sachsen gelegene Handelsstadt.

Gibt in ihrem eigenen Gelde.			nach	und empfängt dafür	
* 140 ½	Rthlr.	Ct.	Amsterdam	100	Rthlr. Bo.
* 135 ½	—	—	—	100	— Ct.
* 99 ¾	—	—	Augsburg	100	— —
* 99 ¼	—	—	Frankfurt a. M.	100	— Wechselgeld.
* 143 ¾	—	—	Hamburg	100	— Bo.
* 5 ⅞	—	—	London	1	Liv. Sterl.
* 76 ¼	—	—	Lyon	100	Ecus de 3 Liv.
* 99 ¾	—	—	Nürnberg	100	Rthlr. Ct.
* 76 ½	—	—	Paris	100	Ecus de 3 Liv.
* 99 ½	—	—	Wien	100	Rthlr. Ct.

Lille, oder Ryssel.

Eine Handelsstadt in französisch-Flandern.

Gibt in ihrem eigenen Gelde			nach	und empfängt dafür	
* 180 ½	fl.		Amsterdam	100	fl. Banco.
* 170 ½	fl.		—	100	fl. Ct.
* 172 ¼	fl.		Antwerpen	100	fl. Wechselgeld.
* 148 ¼	fl.		—	100	fl. Ct.
* 62 ½	ß uls.		London	1	Liv. Sterl.
* 96 ¼	Pf. uls.		Paris	1	Ecu de 3 Liv.

Liſſabon.

Die Hauptſtadt des Königreichs Portugall.

Gibt in ihrem eigenen Gelde		nach		und empfängt dafür
1 Cruſade	=	Amſterdam	*	46½ Pf. uls. Bo.
* 2415 Reés	=	Cadix	=	1 Doblon v. 32 Real.
* 743 —	=	Genua	=	1 Pezzé v. 5¾ Lire.
1 Cruſade	=	Hamburg	*	43 Pf. uls. Bo.
* 769 Reés	=	Livorno	=	1 Pezzé.
1000 —	=	London	*	5½ ß Sterl.
* 2415 —	=	Madrit	=	1 Doplon à 32 Real.
1 Cruſade	=	Madrit u. Palermo	*	11 Carlini 8 Grani.
* 475 Reés	=	Paris	=	1 Ecu de 3 Liv.
* 1362 —	=	Rom	=	1 Scudi di ſtampa dóro.
* 841 —	=	—	=	1 Scudi Ct.
* 796 —	=	Venedig	=	1 Ducat di Bo.

Livorno.

Eine herzoglich-toskaniſche, im mittlern Italien gelegene See- und Handelsſtadt.

Gibt in ihrem eigenen Gelde		nach		und empfängt dafür
1 Pezze dótto à 6 L.	=	Amſterdam	*	87½ Pf. uls. Bo.
100 — —	=	Ancona	*	91¼ Scudi.
100 — —	=	Augsburg	*	179½ fl. Ct.
1 — —	=	Bologna	*	88 Bolognini.
100 — —	=	Cadix	*	124 Peſos à 8 Real.
1 — —	=	Florenz	*	115 Soldi Ct.
100 — —	=	Genf	*	97¾ Ecus.
1 — —	=	Genua	*	115 Soldi Ct.
1 — —	=	Hamburg	*	86 Pf. uls. Bo.
1 — —	=	Lyon	*	97 Sols tournoix.
1 — —	=	Liſſabon	*	754 Reés.
1 — —	=	London	*	49 Pf. Sterl.
100 — —	=	Madrit	*	124 Peſos à 8 Real.
1 — —	=	Marſeille	*	97½ Sols tournoix.

Gibt in ihrem eigenen Gelde		nach	und empfängt dafür
1 Pezze dótto à 6 Real.		Meſſina	* 11 ¾ Tari.
1 — —		Milano	* 126 ½ Soldi Ct.
100 — —		Neapel	* 115 —
* 189 — —		Novi	100 Scudi dóro marche.
1 — —		Paris	* 97 Sols tournoix.
1 — —		Palermo	* 11 ½ Grani.
1 — —		Rom	* 122 Soldi romani di 3 Bajocchi.
133 ⅓ — —		—	* 122 Soldi mon. di 10 Paoli.
1 — —		Turin	* 84 Soldi piemont.
100 — —		Venedig	* 97 Ducati di Bo.
* 103 — —		—	100 — —
* 64 Soldi Ct.		Wien	1 ß. Ct.

London.

Die Hauptſtadt des Königreichs England, an der Themſe gelegen.

Gibt in ihrem eigenen Gelde		nach	und empfängt dafür
1 Liv. Sterl.		Amſterdam	* 35 ß. 9 Pf. uls. Banco.
1 — —		Antwerpen	* 36 ß. 3 Pf. — —
1 — —		Altona	* 34 ß. 6 Pf. — —
* 36 ½ Pf. —		Bilbano	1 Pezze à 8 Real.
* 30 ½ Pf. —		Bourdeaux	1 Ecu de 3 Liv.
* 37 ½ Pf. —		Cadix	1 Peſo de 8 Real.
100 Liv. —		Dublin	* 108 ¾ Liv. Irrl.
* 48 ¼ Pf. —		Genua	1 Pezze v. 115 Soldi.
1 Liv. —		Frankfurt a. M.	* 136 ½ Batzen Wechſelgeld.
1 — —		Hamburg	* 34 ß. 6 Pf. uls. Bo.
* 5 ß. 6 Pf. —		Liſſabon	1000 Reés.
* 51 ¼ Pf. —		Livorno	1 Pezza dótto.
* 37 ½ — —		Madrit	1 Peſo v. 8 Real.
* 41 ½ — —		Neapel	1 Ducat del Regno.
* 30 ¾ — —		Paris	1 Ecu de 3 Liv.
1 Liv. —		Rotterdam	* 5 ß. 9 Pf. uls. Bo.
* 50 ⅓ Pf. —		Venedig	1 Ducat di Bo.

Lübeck.

Eine niederſächſiſche freye Reichs- und Handelsſtadt, an der Trave gelegen.

Gibt in ihrem eigenen Gelde	nach	und empfängt dafür
* 112 ½ Rthlr. Ct.	Amſterdam	100 Rthlr. Ct.

Lüttich.

Die Hauptſtadt des Biſthums dieſes Namens, an der Maas gelegen.

Gibt in ihrem eigenen Gelde	nach	und empfängt dafür
* 161 ½ fl.	Amſterdam	100 fl. Ct.
* 47 ¾ Stüber	Paris	1 Ecu de 3 Liv.

Madrit.

Die königlich-ſpaniſche Haupt- und Reſidenzſtadt, in Neukaſtilien gelegen.

Gibt in ihrem eigenen Gelde	nach	und empfängt dafür
1 Ducato de Cambio.	Amſterdam	* 97 ¾ Pf. uls. Banco.
* 1 — —	Antwerpen	* 100 ½ — W. G.
* 119 Peſos de Plata	Genua	100 Pezze.
1 Doplon in Species	—	* 23 ¾ Lire fuori di Bo.
1 Ducato di Cambio	Hamburg	* 94 ½ Pf. uls. Bo.
1 Peſo de Plata di 8 Reali	Liſſabon	* 599 Reés.
1 Doplon in Species	—	*2396 —
* 121 ½ Peſos de Plata	Livorno	100 Pezze dótto.
1 — —	London	40 ½ Pf. Sterl.
1 — —	Paris	* 78 ¾ Sols tournoix
1 Doplon di 32 Reali	—	* 15 ¾ Liv. tournoix.

Meſſina und Palermo.

Zwey in Sicilien gelegene, dem Königreich Neapel gehörige italieniſche Handelsſtädte.

Geben in ihrem eigenen Gelde.	nach	und empfangen dafür
* 101 ½ Grani	Amſterdam	* 1 fl. Banco.
* 30 ½ Carlini	Florenz	* 1 Scudo dóro.

Geben in ihrem eigenen Gelde		nach	und empfangen dafür
* 39 ½ Grani		Genua	* 1 Scudo dóro mar.
* 37 ½ —		—	1 Lire fuori di Banco.
* 46 ½ —		Lyon	1 Ecu de 3 Liv.
* 23 ¼ Oncia		Lissabon	100 Ecus.
1 Florino		—	* 413 Reés
* 11 ½ Tari		Livorno	* 1 Pezza dótto.
* 53 ½ —		London	1 Liv. Sterl.
1 Oncia		—	* 134 ½ Pf. Sterl.
* 9 ¾ Tari		Neapel	1 Ducat di Regno.
100 Scudi		—	* 120 ½ ditto.
* 42 ½ Carlini		Novi	1 Scudo marche.
* 45 ½ Grani		Paris	1 Livre tournoix.
* 12 ⅔ Tari		Rom	1 Scudo moneta.
* 11 ¼ —		Venedig	1 Ducat di Bo.
* 8 ¾ —		—	1 — Ct.

Milano, oder Mayland.

Eine in dem österreichischen Herzogthume dieses Namens in Italien gelegene Haupt- und Handelsstadt.

Gibt in ihrem eigenen Gelde		nach	und empfängt dafür
* 57 ½ Soldi	Ct.	Amsterdam	1 fl. Banco.
* 56 ½ —	—	Antwerpen	1 fl. Permiss- od. W. G.
* 70 ¼ —	—	Augsburg	1 fl. Wechselgeld.
* 67 ½ —	—	—	1 fl. in Dopp. zu 7 fl. ½
* 183 ½ —	imperiali	Bisenzone	1 Scudo marche.
* 64 ½ —	—	Botzen	1 fl. Giro.
* 71 ½ —	—	Genua	4 ⅔ Lire fuori di Bo.
* 87 ¼ —	—	—	1 Scudo v. 4 Lire Ct.
* 87 ¾ Lire	—	—	80 Soldi fuori di Bo.
* 55 ½ Soldi	imperiali	Lyon und Paris	1 Ecu de 3 Liv.
* 127 ½ Soldi	Ct.	Livorno	1 Pezza dótto.
* 31 ½ —	—	London	1 Liv. Sterl.
* 111 —	—	Napoli	1 Ducat di Regno.

Gibt in ihrem eigenen Gelde	nach	und empfängt dafür
* 183 ½ Soldi Imp.	Novi	1 Scudi dóro marche.
* 139 ½ — Ct.	Rom	1 Scudo moneta.
1 Scudo imperialis	Venedig	156 ½ Soldi Banco.
* 84 ½ Soldi Ct.	—	1 Ducat mon. piccola.
* 69 ½ — —	—	1 fl. Ct.

Neapel.

Eine königlich-neapolitaniſche Haupt- Handels- und Seeſtadt in Unter-Italien, am mittelländiſchen Meere gelegen.

Gibt in ihrem eigenen Gelde	nach	und empfängt dafür
1 Ducat del Regn.	Amſterdam	* 69 ½ Pf. uls Banco.
1 — —	Bologna	° 75 Bolognini.
99 ¼ — —	Bari	100 Ducati del Regno.
1 — —	Botzen	* 69 kr. giro, oder 94 mon. lunga.
* 154 ½ — —	Florenz	100 Scudi dóro.
* 100 — —	Genua	* 88 ½ Pezze.
* 99 ¼ — —	Lecce	100 Ducati del Regno.
75 ½ — —	Lyon und Paris	100 Ecu de 3 Liv.
* 25 Grani —	— —	1 Liv.
* 114 ½ Duc. del Regn.	Livorno	100 Pezze.
1 — —	London	* 42 ½ Pf. Sterling.
1 — —	Madrit u. Cadix	* 296 Maravedis de plata.
1 — —	Meſſina	* 196 ½ Grani.
1 — —	Milano	* 112 ½ Soldi Ct.
* 220 ½ — —	Novi	100 Scudi march.
* 121 ¾ — —	Palermo	100 Scudi zu 12 Tari.
* 124 ½ — —	Rom	100 Scudi moneta.
* 117 ½ — —	Venedig	100 Ducati di Banco.

Novi, oder Nove.

Eine genueſiſche, in Oberitalien gelegene Handelsſtadt, welche nur um der allhier in Rapallo, in Seſtri del Levante, und zu Sancta Margarita bey Genua gehalten werdenden genueſer Meſſen, unter die Wechſelpläze zu rechnen iſt.

Gibt in ihrem eigenen Gelde.				nach		und empfängt dafür
1	Scudi	dóro	mar.	Amſterdam	*	164 ½ Pf. uls. Banco.
100	—	—	—	Ancona	*	172 ¼ Scudi monera.
1	—	—	—	Antwerpen	*	173 ¼ Pf. uls. W. G.
100	—	—	—	Augsburg	*	184 ¼ Rthlr. giro.
1	—	—	—	Barcelona	*	67 ½ Sueldos.
100	—	—	—	Bergamo	*	246 ½ Scudi zu 7 Lire.
100	—	—	—	Bologna	*	193 ¾ Scudi di Cambio.
1	—	—	—	Bozen	*	163 ½ kr. Giro.
1	—	—	—	Cadix	✲	661 Maravedis in Silber.
100	—	—	—	Florenz	✲	144 ½ Scudi dóro.
1	—	—	—	Frankfurt a. M.	✲	209 kr. Wechſelgeld.
100	—	—	—	Genua	*	123 ⅓ Scudi d'argento.
1	—	—	—	Hamburg	✲	155 ½ Pf. uls. Bo.
100	—	—	—	Lyon und Paris	*	307 ¼ Ecu de 3 Liv.
100	—	—	—	Livorno	✲	184 ½ Pezze dótto.
1	—	—	—	London	✲	91 ¾ Pf. Sterl.
100	—	—	—	Lucca	*	157 ¾ Scudi doro zu 7 ½ Lir.
1	—	—	—	Mayland	*	185 ½ Soldi imperiali.
1	—	—	—	Meſſina u. Palermo	*	42 ¾ Carlini.
100	—	—	—	Neapel, Bari und Lecce	*	215 ½ Ducati del Regno.
100	—	—	—	Nürnberg	✲	228 ½ Rthlr. Ct.
100	—	—	—	Rom	✲	109 ¼ Scudi di ſtampa dóro.
1	—	—	—	Sevilla u. Medina	✲	661 Marav. in Silber.
1	—	—	—	St. Gallen	✲	186 ⅛ kr. in Spezies.
100	—	—	—	Venedig	*	181 ½ Ducati di Bo.
100	—	—	—	Wien	*	234 ½ Rthlr. Ct.

Nürnberg.

Eine freye Reichs- und Handelsstadt des fränkischen Kreises.

Gibt in ihrem eigenen Gelde		nach		und empfängt dafür
* 140½	Rthlr. Ct.	Amsterdam		100 Rthlr. Banco.
* 136½	— Ct.	—		100 — Ct.
* 99¾	— Ct. od. Mz.	Augsburg		100 — Ct.
* 99	fl. Ct.	Bozen		100 fl. mon. lunga.
* 96	fl. Ct.	—		100 fl. valuta.
* 96	fl. Ct.	Breßlau		100 fl. preuß. Ct.
* 119	kr. Ct.	—		1 Livre Bo.
* 99¾	fl. Ct. od. Münz	Frankfurt a. M.		100 fl. Ct. od. Münz.
* 142½	Rthlr.	Hamburg		100 Rthlr. Bo.
* 99¾	Rth. Ct. od. in Ldr.	Leipzig		100 — Ct. od. in Ld'or.
* 75¼	— —	Lyon und Paris		100 Ecus de 3 Liv.
* 8⅔	fl. Ct.	London		1 Liv. Sterl.
* 99¼	fl. Ct.	Prag		100 fl. Ct.
* 129½	Rthlr. Ct.	Venedig		100 Ducati di Bo.
* 99¼	— Ct.	Wien		100 fl. Ct.

Paris, Lion, und das ganze Königreich Frankreich überhaupt.

Geben in ihrem eigenen Gelde		nach		und empfangen dafür
1	Ecu de 3 Liv.	Amsterdam	*	54¾ Pf. uls. Bo.
1	— —	Antwerpen	*	55½ Pf. uls. W. G.
* 53½	Sols tournix	Augsburg		1 fl. Ct.
1	Ecus de 3 Liv.	Bologna	*	54½ Bolognini.
* 75½	Sols tournoix	Cadix		1 Peso de plata.
100	Ecus de 3 Liv.	Florenz	*	48½ Scudi dóro.
* 133½	Ecus de 3 Liv.	Frankfurt a. M.		100 Rthlr. W. G.
* 53½	Sols tournoix	— —		1 fl. W. G.
* 167½	Ecus de 3 Liv.	Genf		100 Rthlr. Ct.
* 96½	Sols tournoix	Genua		1 Pezza dotto v. 5¾ Lire fuori di Bo.
1	Ecu de 3 Liv.	Hamburg	*	26¼ ß. lüb. Bo.

Geben in ihrem eigenen Gelde		nach		und empfangen dafür
* 183 ½	Ecu de 3 Liv.	Hamburg		100 Rthlr. Banco.
* 133 ¼	— —	Leipzig		100 — Ct.
1	— —	Liſſabon		* 460 Rees.
* 96 ½	Sols tournoix	Livorno		1 Pezza dotto.
1	Ecu de 3 Liv.	London		* 31 ¼ Pf. Sterl.
* 77 ¼	Sols tournoix	Madrit		1 Peſo de plata.
* 15 ½	Liv. tournoix	—		32 Reali de plata.
1	Ecu de 3 Liv.	Milano		* 54 ½ Soldi imperiali.
* 141 ¾	— —	Neapel		100 Ducati del Regno.
* 319 ½	— —	Novi		100 Scudi doro marche.
* 53 ½	Sols tournoix	Nürnberg		1 fl. Ct.
100	Ecus de 3 Liv.	Rom		* 37 Scudi di ſtampa doro.
1	— —	St. Gallen		* 63 kr. Spezies.
1	— —	Turin		* 51 ¼ Soldi piemont.
100	— —	Venedig		* 61 ¼ Ducati di Bo.
* 52 ½	Sols tournoix	Wien		1 fl. Ct.

Palermo ſiehe Meſſina.

Reval.

Eine ruſſiſche See- und Handelsſtadt, im Herzogthum Ehſtland an der Oſtſee gelegen.

Gibt in ihrem eigenen Gelde		nach		und empfängt dafür
* 131 ¾	Kopecken	Amſterdam		1 Rthlr. Ct.
* 140 ½	dergl.	Hamburg		1 — Bo.
* 6 ⅛	Rubel	London		1 Liv. Sterling.
* 111 ½	Kopecken	Lübeck		1 Rthlr. Ct.

Riga.

Eine ruſſiſche See- und Handelsſtadt, in Liefland an der Düna gelegen.

Gibt in ihrem eigenen Gelde	nach	und empfängt dafür
100 Alb. Thlr.	Amſterdam	* 106 ½ Rthlr. Ct.
1 — —	Danzig	* 174 Groſchen.
100 — —	Hamburg	* 102 ½ Rthlr. Bo.
1 — —	Königsberg	* 132 Groſchen preuß.

Rom.

Die päbſtliche Reſidenzſtadt, an der Tiber in Italien gelegen.

Gibt in ihrem eigenen Gelde	nach	und empfängt dafür
* 41 ¾ Scudi moneta	Amſterdam	100 fl. Banco.
* 41 ¾ Bajocchi	—	1 fl. —
* 99 ¼ Scudi moneta	Ancona	100 Scudi moneta.
* 109 ¼ Scudi di ſtampa dóro	Biſenzone	100 Scudi marche.
* 101 ¾ Sudi moneta	Bologna	100 Scudi moneta.
1 Scudo di ſtampa dóro	Cadix	* 569 Maravedis.
* 78 — — —	Florenz	100 Scudi dóro à 7 ½ L.
1 Scudo moneta	Genua	128 Soldi fuori di Bo.
* 37 Scudi di ſtampa dóro	Lyon	100 Ecus de 3 Liv.
* 90 ¼ Scudi moneta	Livorno	100 Pezze dótto.
* 90 ¼ Bajocchi	—	1 — —
* 43 ¾ Paoli	London	1 Liv. Sterl.
1 Scudo di ſtampa dóro	Madrit	* 569 Maravedis.
1 Scudo moneta	Meſſina u. Palermo	* 13 ½ Tari od. 27 Carl.
* 77 ½ — —	Milano	100 Scudi imperiali.
100 — —	Neapel	* 126 ½ Ducati del Reg.
* 109 Scudi di ſtampa dóro	Novi	100 Scudi dóro mar.
1 Scudo monéta	Paris und Lyon	* 106 Sols tournoix.
* 62 Scudi di ſtampa dóro	Venedig	100 Ducati di Bo.

Ryſſel oder Lille; ſiehe Lille in Flandern.

St. Gallen.

Eine in der Schweiz gelegene, und mit derſelben verbündete Handelsſtadt.

Gibt in ihrem eigenen Gelde	nach	und empfängt dafür
* 118 kr. Wechſelgeld	Amſterdam	1 Rthlr. Bo.
* 52 ½ kr. Ct.	—	1 fl. Ct.
* 113 fl. Ct.	Augsburg	100 fl. Ct.
* 118 fl. —	Bozen	100 fl. valuta.
* 100 ¾ fl. Ct.	Frankfurt a. M.	100 fl. in alter Münz.
* 126 kr. Ct.	Genf	1 Ecu à 3 Liv. Ct.
* 21 kr. —	Genua	1 Lire fuori di Bo.
* 119 kr. Wechſelgeld	Hamburg	1 Rthlr. Bo.
* 7 fl. 56 kr. Ct.	Leipzig	1 Louisd'or à 5 Rthlr.
* 72 kr. Ct.	Lyon	1 Ecu à 3 Liv.
* 120 kr. —	Livorno	1 Pezze dótto.
* 9 fl. 52 kr. Ct.	London	1 Liv. Sterl.
* 20 kr. Ct.	Milano	1 Lira Ct.
* 113 fl. —	Nürnberg	100 fl. Ct.
* 72 kr. —	Paris und Lyon	1 Ecu à 3 Liv.
* 24 kr. —	— —	1 Liv.
* 12 kr. —	Venedig	1 Lira piccoli.
* 111 fl. —	Wien	100 fl. Ct.

St. Petersburg.

Die ruſſiſch-kayſerliche Reſidenz- und Handelsſtadt.

Gibt in ihrem eigenen Gelde	nach	und empfängt dafür
1 Rubel in Spezies	Amſterdam	40 Stüber Ct.
1 — in Banknoten	—	39 — —
1 — in Spezies	Hamburg	37 ½ ß Bo.
1 — in Banknoten	—	36 ½ ß —
1 — in Spezies	London	42 ¼ Pf. Sterl.
1 — in Banknoten	—	41 ¼ — —

Stockholm.

Die königlich-schwedische Residenz- und Handelsstadt, an der Ostsee.

Gibt in ihrem eigenen Gelde		nach		und empfängt dafür
* 45 ß	in Spezies	Amsterdam		1 Rthlr. Bo.
* 42 ß	— —	—		1 — Ct.
* 42 ß	— —	Cadix		1 Duc. di cambio.
* 25 ß	— —	Paris und Lyon		1 Ecu de 3 Liv.
* 46 ß	— —	Hamburg		1 Rthlr. Bo.
100 Rthlr.	—	Koppenhagen		* 128 — Ct.
* 21 ß	— —	Lissabon		1 Crusado.
* 39 ß	— —	Livorno		1 Pezze dótto.
* 3 Rthlr. 46 ß		London		1 Liv. Sterl.
100 Rthlr.	in Spezies	Stralsund		* 133 Rthlr. Ct.

Stralsund.

Eine königlich-schwedische See- und Handelsstadt, in Schwedisch-Pommern, an einer Meerenge der Ostsee gelegen.

Gibt in ihrem eigenen Gelde		nach		und empfängt dafür
* 124 Rthlr.	Ct.	Amsterdam		100 Rthlr. Ct.
* 131 —	—	—		100 — Bo.
* 132 —	—	Hamburg		100 — —
* 132 —	—	Stockholm		100 — Spezies.

Straßburg.

Die königlich-französische Haupt- und mit freyen Reichsrechten versehene Reichs- und Handelsstadt im Elsaß, an dem Rhein gelegen.

Gibt in ihrem eigenen Gelde		nach		und empfängt dafür
* 183 ½	Ecus de 3 Liv.	Amsterdam		100 Rthlr. Bo.
* 177 ½	— —	—		100 — Ct.
* 131 ¾	— —	Frankfurt a. M.		100 — —
* 183 ½	— —	Hamburg		100 — Bo.

Digitized by Google

Gibt in ihrem eigenen Gelde		nach		und empfängt dafür
* 100 ½	Ecus de 3 Liv.	Lyon		100 Ecus de 3 Liv.
1	— —	London		* 31 ¾ Pf. Sterl.
* 100 ½	— —	Paris		100 Ecus de 3 Liv.

Triest.

Eine östreichische im littorale, am adriatischen Meerbusen gelegene See- und Handelsstadt.

Gibt in ihrem eigenen Gelde		nach		und empfängt dafür
* 99	fl.	Venedig		500 Lire piccoli.
* 99	Lire	—		100 Lire corrt. piccoli.
* 100 ½	fl.	Wien		100 fl. Ct.

Turin.

Eine in dem oberitalienischen Fürstenthume Piemont gelegene, königlich-sardinische Haupt- und Handelsstadt.

Gibt in seinem eigenen Gelde		nach		und empfängt dafür
* 38	Soldi	Amsterdam		1 fl. Bo.
* 45	—	Augsburg		1 fl. Ct.
* 85	—	Genf		3 Liv. Ct.
* 9 ½	Lire	Genua		1 Zecchino.
* 51	Soldi	Lyon		3 Liv. tournois.
* 82	—	Livorno		1 Pezze.
* 19 ¼	Lire	London		1 Liv. Sterl.
* 98	Soldi	Mayland		7 ½ Lire Ct.
* 50 ½	—	Paris		1 Ecu de 3 Liv.
* 89 ½	—	Rom		1 Scudo Rom.
* 84 ½	—	Venedig		1 Ducat di Bo.
* 56 ½	—	—		1 — Ct.
* 43 ½	—	Wien		1 fl. Ct.

Venedig.

Venedig.

Eine der Republik dieſes Namens gehörige, oberitalieniſche, am adriatiſchen Meere gelegene Haupt- See- und Handelsſtadt.

Gibt in ihrem eigenen Gelde			nach		und empfängt dafür
1	Ducat	in Bo.	Amſterdam	*	90 ½ Pf. uls. Bo.
100	—	—	Ancona	*	94 ¼ Scudi moneta.
1	—	—	Antwerpen	*	92 Pf. uls. Bo.
100	—	—	Augsburg	*	96 Rthlr. giro.
* 135	Soldi	—	Bozen	*	1 Scudo di cambio.
100	Ducati	—	Florenz	*	79 ½ Scudi dóro.
100	—	—	Frankfurt a. M.	*	193 ¾ fl. Ct.
* 96	Soldi	—	Genua		1 Scudo oder 4 ¾ Lire fuori di Bo.
1	Ducat	—	Hamburg	*	89 Pf. uls. Bo.
100	—	—	Leipzig	*	126 Rth. in Ld'or à 5 Rth.
* 61 ½	—	—	Lyon		100 Ecus de 3 Liv.
100	—	—	Livorno	*	103 Pezzi dótto.
1	—	—	London	*	50 ½ Pf. Sterl.
* 160	Soldi	—	Mayland		1 Scudo imperiale.
100	Ducati	—	Napoli	*	117 Duc. del Regno.
* 181	—	—	Novi		100 Scudi dóro marche.
100	—	—	Nürnberg	*	191 ½ fl. Ct.
* 60 ¼	—	—	Paris		100 Ecus.
100	—	—	Rom	*	62 ½ Scudi di ſtamp. dóro.
100	—	—	Wien	*	191 ½ fl. Ct.

Warſchau.

Die an der Weichſel gelegene, königlich-polniſche Haupt- und Reſidenzſtadt.

Gibt in ihrem eigenen Gelde			nach		und empfängt dafür
1	Ducat		Amſterdam	*	106 Stüber Ct.
1	—		Hamburg	*	6 Mark Bo. mit 1 pct. mehr od. weniger Gewinn oder Verluſt.

Gibt in ihrem eigenen Gelde		nach		und empfängt dafür
* 41 fl.	= = = =	London	= =	1 Liv. Sterl.
1 Ducat	= = =	Paris	= = =	* 228 Sols tournoix.
1 —	= = =	Wien	= = =	* 4 fl. 21 kr. Ct.

W i e n.

Die K. K. Residenz Haupt- und Handelsstadt des Erzherzogthums Oestreich, an einem Arm der Donau gelegen.

Gibt in ihrem eigenen Gelde		nach		und empfängt dafür
* 142 ½ Rthlr.	Ct. =	Amsterdam	=	100 Rthlr. Bo.
* 100 ¾ fl.	— =	Augsburg	= =	100 fl. Ct.
* 101 fl.	— =	Botzen	= = =	100 fl. mon. lunga.
* 97 fl.	— =	—	= = =	100 fl. Meßvaluta.
* 94 ½ fl.	— =	Breslau	= =	100 Rthlr. Pr. Ct.
* 100 ½ Rthlr.	— =	Frankfurt a. M.		100 — Wechselgeld.
* 100 ½ fl.	— =	Grätz und Linz		100 fl. Ct.
* 144 ½ Rthlr.	— =	Hamburg	= =	100 Rthlr. Bo.
* 101 —	— =	Leipz. u. Naumburg		100 — Ct.
* 75 ¾ —	— =	Lyon	= = =	100 Ecus de 3 Liv.
1 fl.	— =	Livorno	= =	* 64 Soldi mon. buona.
* 8 ⅚	— =	London	= = =	1 Liv. Sterl.
1 fl.	— =	Mayland	= =	* 70 Soldi Ct.
* 101 fl.	— =	Nürnberg	= =	100 fl. Ct.
* 23 ½ kr.	— =	Paris	= = =	1 Liv. tournoix.
* 99 ½ fl.	— =	Prag	= = =	100 fl. Ct.
* 124 ½ Rthlr.	— =	Venedig	= =	100 Ducati di Bo.
* 96 fl.	— =	—	= = =	500 Lire piccoli.

Zürich.

Die Hauptstadt des ersten Kantons dieses Namens in der Schweiz, an dem Limmatfluß gelegen.

	Gibt in ihrem eigenen Gelde		nach		und empfängt dafür
	100 Thlr. W. G.		Amsterdam	*	91 Rthlr. Bo.
	100 — —		—	*	94½ — Ct.
*	107¼ fl. Ct.		Augsburg		100 fl. Ct.
*	99½ Pistolen		—		100 Pistolen.
*	95 fl. in Münz		—		100 fl. Münz.
*	11 kr. W. G.		Bergamo		1 Lire Ct.
*	106 fl. Ct.		Frankfurt a. M.		100 fl. Wechselgeld.
*	60 fl. W. G.		Genf		100 Liv. Ct.
*	99 Pistolen		Leipzig		100 Pistolen.
*	102 fl. Ct.		Lyon und Paris		250 Liv. tournoix.
*	116 kr. W. G.		Mayland		7 Lire Ct.
*	96 fl. Münz		Nürnberg		100 fl. Münz.
*	11 kr. W. G.		Venedig		1 Lire mon. piccola.
*	106½ fl. Ct.		Wien		100 fl. Ct.

Zurzach.

Ein schweizerischer, in der Grafschaft und landvogtey Baaden am Rhein gelegener, denen drey Kantons Zürich, Bern und Glarus zugehöriger Marktflecken.

	Gibt in seinem eigenen Gelde		nach		und empfängt dafür
*	104 Thl. Zürch. W. G.		Amsterdam		100 Rthlr. Ct.
*	54 kr. — —		Frankfurt a. M.		1 fl. Wechselgeld.
*	54 kr. — —		Lyon und Paris		1 Ecu de 3 Liv.
*	57 kr. — —		Nürnberg		1 fl. Ct.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Fallimenten und Bankerouten; von Konkurssachen, der Verwaltung und Berichtigung einer Konkursmasse; von den verschiedenen Ursachen dieses Uebels; wie ihm vorzubeugen und abzuhelfen; auch wie ein in solchen Fall gerathener Handelsmann nach den Umständen zu begünstigen oder zu bestrafen sey.

Erstes Kapitel.

Von den Fallimenten und Bankerouten.

Man hat bisher die Bankiers und Handelsleute, welche ein Fallisment oder eine Bankeroute gemacht haben, nicht sehr unterschieden, und die Gerichtshöfe verschiedener Ländern haben beyde Klassen mit gleicher Strenge oder Gelindigkeit behandelt.

In einem Lande wird dem Falliten wie dem Bankeroutirer, ohne Rükſicht auf den merklichen Unterschied der Fälle zu nehmen, Ehre und Amt abgenommen, und er muß, um sich vor der gewaltsamen Verfolgung der Gläubiger zu sichern, der gesezlichen Strenge entgehen, und sein Heil in der Flucht suchen.

In einem andern kann der Fallit wie der Bankeroutier, bey Ehre und Amt — im Lande — und bey den Seinigen bleiben, und die Wege zu fernern Beförderungen sind ihm unversperrt. Daher

giebt es in dem erſtern Lande und nur in geringer Anzahl mehr Failliten als Bankerouten, und in dem andern in ungleich größerer Anzahl, mehr der lezteren als der erſteren.

Die geſezliche Strenge des einen Landes, iſt alſo ſchon ein heilſames Vorbeugungsmittel, gegen das Einreißen der anderswo faſt zur Mode gewordenen Fallimenten und Bankerouten, da die Gelindigkeit in dem anderen Lande den täglichen Ausbruch derſelben bey großen und kleinen beförderet; Nur ſollte überhaupt, und vorzüglich wo die Geſeze ſtrenge ſind, einiger Unterſchied zwiſchen dieſen zwey Gattungen Leute, beſonders bey denjenigen, die durch offenbares Unglük in Verfall gerathen ſind, gemacht, und die Lettres de Rehabilitation, Wiedereinſezungsbriefe, nach dem franzöſiſchen Gebrauche, eingeführt werden.

Wer in Frankreich für viel oder wenig einen Konkurs gemacht hat, viel oder wenig Jahre auf der Flucht und abweſend war; bey ſeinem Gerichtshof erſcheint; die mit ihm im Konkurs geſtandenen Gläubiger zu Erhebung ihrer Bezahlung gerichtlich und öffentlich aufforderen läßt; und mit Intereſſen bezahlt, oder beweißt, daß er dieſelben bereits befriediget hat; der wird durch ein königliches Edikt in ſeinen vorigen Stand, Ehre und Würde eingeſezt, und daß dieſes geſchehen ſey, in dem ganzen Königreiche durch öffentlichen Anſchlag eines königlichen Edikts bekannt gemacht. Ein Handelsmann, der nur einigermaßen ſeinen guten Namen ſchäzt, wird, wenn er unglüklich ſeyn ſollte, ſeine Verbannungsjahre ſo zu nüzen ſuchen, daß er zurükgehen und ſeine Gläubiger befriedigen kann; weil er weiß, daß er dadurch in ſeiner Vaterſtadt alle Rechte und Vortheile wieder erlangt, die er durch ſein Falliment verlohr.

Der Unterſchied zwiſchen Fallit und Bankeroutier iſt ſo groß, daß es eine offenbare Ungerechtigkeit wäre, wenn man den einen eben ſo ſtrenge als den andern behandeln wollte.

Ein Kaufmann oder Bankier der durch Verluſt an Waaren auf Schiffen; in einer Feuersbrunſt oder ſonſt durch Verluſt an ſeinen Schuldnern, und durch andere wahrhafte Unglüksfälle in die Unmöglichkeit geſezt wird, ſeine Gläubiger auf die Verfallzeiten zu bezahlen; oder arm wird, daß er dieſe den Quart, Drittel, die Hälfte oder gar drey Quart von demjenigen was er ihnen ſchuldig iſt, verlieren macht, iſt ein Fallit, der Mitleiden, Nachſicht, Unterſtüzung verdient, ſein allgemein gehabter Kredit leidet zwar in dieſem Falle, aber nicht ſeine Ehre. Der aber iſt ein Bankeroutier, welcher, nachdem er, den durch ſein verſchwenderiſches, lüderliches, modeſüchtiges Leben, und den durch einen übertriebenen Aufwand entſtandenen Rükgang ſeiner Sachen eingeſehen, ſein Vermögen diebiſcher Weiſe, mit demjenigen was ihm ſeine Gläubiger anvertraut haben, heimlich auf die Seite bringt, bonis cedirt und nur die Ueberbleibſel ſeinen Kreditoren überläßt.

Unter die Rubrike Bankeroute gehört ferner: Wenn man zu der Zeit wo man ſchon weiß, daß man nicht wird zahlen können, oder gar nicht im Sinne hat jemals zu zahlen, und dennoch Waaren auf Borgs nimmt, dieſelben verſezt, oder unter dem Preis verkauft, nur um Geld damit zu machen, und ſelbiges zum Nachtheil der Gläubiger auf die Seite bringt — wenn man die Handlungsbücher verfälſchet oder keine führt, oder dieſelben gar entwendet — wenn man zum Nachtheile ſämmtlicher Gläubiger kurz vor der Erklärung der Inſolvabilität, die ausſtehenden Aktivſchulden ſo viel als möglich, und ſogar mit Verringerung der Schuldſumme, durch Diskonto, Nachlaß ꝛc. und bey unverfallenen Poſten ſogar mit Vergütung der

Intereſſen zuſammentreibt und das Geld auf die Seite bringt, und wenn man Paſſivſchulden, ſogar unverfallene Poſten bezahlt, eigenmächtig den einen ganz dekt, und die anderen betrügeriſcher Weiſe, in deſto größern Schaden ſezt — wenn man Speditions- oder andere vertraute Güter angreift — wenn man zur Zeit der Erklärung der Inſolvabilität falſche Gläubiger angiebt, und mit denſelben Vortheile von der Maſſe zieht; was durch dergleichen erdichtete Forderungen den rechtmäßigen Gläubigern abgeht — wenn man endlich falſche Wechſelbriefe, Ceſſionen, angeblichgeſchloſſenen Verkauf u. d. gl. vorgiebt, und überhaupt alles das, wodurch andere vorſezlich in Nachtheil geſezt werden: Da nun der Bankeroutier ſo viele Mittel zu ſeinen Betrügereyen hat, ſo iſt er mehr zu fürchten als die Diebe und Straßenräuber. Es iſt alſo für jeden Staat, ſo wie für das Publikum nichts verderblicher und gefährlicher als die Bankeroutierer, die man nicht ſcharf genug beſtrafen kann. Gegen Straßenräuber ſichert man ſich mit Gewehr, und vor Dieben mit den Schlöſſern; vor einem falſchen Bankeroutier aber iſt ſich nicht zu ſichern. Dem durch Unglük zurükgekommenen Handelsmanne, der ſich auſſer Stande ſiehet ſeine Gläubiger ganz zu bezahlen, rathe ich, ſeinen Zuſtand bey Zeiten zu entdeken; durch langes Warten das Uebel nicht täglich größer werden zu laſſen, zu trachten mit ſeinen Gläubigern einen gütlichen Vergleich zu machen, daß ihm nach Geſtalt der Sache, auf daß Ganze ein Nachlaß und zu Bezahlung des Reſts Terminen geſtattet werden, oder aber an dieſelben alles das abzutreten was er im Vermögen hat, welches *bonis cediren* heißt, ſo iſt er auf einmal aller ſeiner Schulden loß. Und für die Gläubiger iſt es rathſamer und nüzlicher, ſich mit ihrem Schuldner zu vergleichen; durch Vergleiche wird immer mehr erhalten, als durch gerichtliche Berichtigungen ſolcher Maſſen.

Zweytes Kapitel.

Von Konkurssachen und der Verwaltung und Berichtigung einer Konkursmasse.

Hierinn wird sehr verschieden und nach jeden Orts und Landes Gebräuchen und Gesezen zu Werke gegangen; alle Fälle abzuhandlen, wäre hier viel zu weitläuftig. Ich will also nur das Allgemeine nach den Regeln der Natur und Vernunft untersuchen.

Ueber jeden Insolventerklärten wird, wenn er sich mit seinen Gläubigern nicht vergleichen kann, der Konkurs erkannt, und dessen sämmtliches Vermögen durch die Versieglung in obrigkeitliche Verwahrung genommen: da nun dieses zum gemeinen Besten sämmtlicher Gläubiger geschiehet: so findet von der Zeit an, kein besonderer Arrest von ein oder anderem Gläubiger unter was für Namen es immer seyn möchte statt; sondern derjenige, der einen Anspruch an das Vermögen des im Konkursstehenden zu machen sich vorzüglich berechtiget glaubt, muß wie ein jeder anderer Gläubiger, sich an das Gericht wenden, vor welchem der Konkurs unmittelbar verhandelt wird, und dessen Verfügungen abwarten.

Zu Berichtigung einer solchen Masse, wird ein Syndikus und nach Verhältniß allenfalls auch etliche Beygeordnete, (Curatores bonorum, oder auch nur Curatores genannt) aus dem Mittel der Gläubiger an der Zahl zwey oder drey durch die Mehrheit der Stimmen erwählt, und von der Obrigkeit bestättiget: durch diese Bestättigung erhalten sie die Macht:

1. Die Versieglung, wann sie geschehen ist, aufzuheben.

2. Ein

2. Ein Inventarium aller Aktiven und Passiven zu ziehen.

3. Bücher, Skripturen, Waaren, Gelder und Kostbarkeiten ꝛc. in sichere Verwahrung zu nehmen.

4. Einen der Bücher und der Skripturen Sachverständigen anzustellen, denselben in Eid und Pflicht zu nehmen, so fort die meistentheils erforderliche Vollständigmachung und Abschließung der Bücher aufzutragen.

5. Alle beweg- und unbewegliche Güter öffentlich an den Meistbiethenden zu verkaufen.

6. Die Handelsbücher zu untersuchen.

7. Alle ausstehende Schulden einzutreiben, unter welche auch alle diejenigen Gelder und Wechselbriefe gehören, welche in den lezten fünf oder sechs Tagen vor dem Fallimente sind bezahlt und zahlungs Weise abgegeben worden.

(Die Frage: Ob ein Kaufmann seine Ordre auf einen Wechsel fünf oder sechs Tage vor seinem Falliment stellen könne, um damit einen seiner Gläubiger vorzüglich und zum Nachtheile anderer zu bezahlen — und ob dieser vorzüglich bezahlte Gläubiger, schuldig sey, den Wechsel oder den Werth desselben an die gemeine Masse zurükzugeben, und sich in die Klasse der übrigen Gläubiger einzustellen schuldig seye oder nicht? ist schon lange so entschieden — daß dergleichen Ordre ungültig, und der Masse beygebracht werden sollen.)

8. Prozesse für die Masse zu führen; Unkosten so viel als möglich zu ersparen, und nur wo es nöthig seyn wird, sich gerichtlicher Hülfe zu bedienen. Hätte aber der Fallit keine Bücher geführt oder selbige entwendet, oder wie meistens zu geschehen pflegt, in Unordnung zurükgelassen, so ist insofern selbige durch die Korrespondenz von dem angestellten Buchführer nicht in Ordnung gebracht werden können, kein anderes Mittel übrig, als die öffentliche Vorladung der Gläubiger, ihre Forderungen anzugeben, und zu beweisen, und die Schuldner zu Angabe ihrer Rükständen zu ermahnen. Während der Zeit der Berichtigung einer solchen Masse, sollen die Kuratores dem Falliten, seiner Frau und den Seinigen, da sie doch, nachdem ihnen alles genommen worden, etwas zu ihrem Unterhalte haben müssen, wöchentlich ein Gewisses aus der Masse zukommen lassen, dagegen ist ihm nicht erlaubt vor gänzlicher Berichtigung seiner Masse einiges Gewerb zu treiben, sondern er ist verpflichtet, vor denselben auf jedesmaliges Begehren zu erscheinen, von allem Rede und Antwort zu geben, und was ihm, seine Masse betreffend, aufgetragen wird, willig zu verrichten.

Wenn den Kuratoren alle Gläubiger und derselben Forderungen bekannt sind; so sollen sie die Rechtmäsigkeit derselben untersuchen, und in die gewöhnlichen Klassen eintheilen.

Falsche Forderungen werden nicht nur abgewiesen; sie sollen dem Richter des Orts angezeigt und der Falsarius zur Strafe gezogen werden.

Gegenforderungen sollen zugelassen werden; so daß wenn einer dem Falliten fl. 100 und dieser dem andern fl. 50 schuldig ist, der erstere nur noch fl. 50 in die Masse zu bringen hat, indem es nicht billig

wäre, daß derselbe alle fl. 100 an die Masse zahlen, und für die fl. 50 in dieselbe mit einstehen müßte: desgleichen wie wenn einer fl. 100 an den Falliten zu fordern, und in rechter Zeit fl. 50 von demselben per Abschlag empfangen hat, nur für fl. 50 Antheil an der Masse hat, und ebenfalls höchst unbillig wäre, wenn er die in Waaren oder Geld per Abschlag erhaltenen fl. 50 der Masse beybringen, und für fl. 100 Antheilhaber an derselben werden müßte.

Kommissions- und Speditionsgüter gehören nicht zur Masse, eben so wenig der Ertrag, oder die ausstehenden Schulden für verkaufte Kommissionswaaren, welche dem Kommittenten zugewiesen werden sollen; dagegen gehören die vor Ausbruch des Falliments für verkaufte Kommissionswaaren wirklich eingegangenen Gelder, in die Masse.

Waaren, die der Fallit kommittirt, vor dem Ausbruche seines Falliments, aber nicht in seine Hände und Verwahr bekommen hat, obschon selbige abgesandt, auf dem Wege, oder selbst in dem Wohnungsorte des Falliten angelangt und annoch unangegriffen sind, gehören nicht zur Masse, und der Absender ist befugt selbige zurükzufordern.

Pfänder, die der Fallit versezt hat, können die Kuratoren zur Masse forderen, jedoch nach der Billigkeit nicht anderst, als gegen gleich bey der Auslieferung baarer Erlegung des Pfandschillings, und Landsgebräuchlichen Zinsen.

Pfänder, auf welche der Fallit Geld ausgeborgt hat, sollen dem Versezer gegen Bezahlung des darauf erhaltenen Geldes und der Zinsen ausgeliefert werden.

In dem Falle wie es mit dem zugebrachten Vermögen der Frau eines Falliten, und deſſen, was den Kindern eigentlich zugehörte, gehalten werden ſolle, hat ein jedes Land ebenfalls ſeine beſondern Verordnungen. Die beſte derſelben iſt, daß eine Frau ihr Zugebrachtes gerichtlich erweiſen, und für alles das was ſie erwieſen, nach der Befriedigung der hypotheſirten Schulden geſichert werde; iſt ſie aber, welches die Kuratoren zu unterſuchen haben, an der Fallite mit ſchuldig, ſo wäre ſie um all ihr Zugebrachtes, in die lezte Klaſſe der Gläubiger zu ſezen.

Was Geſchenke, welche die Kinder erhalten haben, Erbſchaften u. d. gl. betrift, ſollte nicht zur Maſſe gezogen werden, geſchieht es aber: ſo gehören ſelbige in die erſte Klaſſe; dagegen wenn ein Fallit kurz vor ſeinem Falle den Kindern zum Nachtheile der Gläubiger Geſchenke gemacht hätte, ſo ſollen ſelbige billig in die Maſſe kommen.

Pupillengelder, die ein Fallit zu verwalten gehabt hat, ſollten beſonders, wenn die Summen nicht zu ſtark ſind, und Unmündige für das Ihrige nicht ſelbſt ſorgen können, zum Ganzen zurükbezahlt werden, wenn dieſe Gelder aber je zur Maſſe gezogen würden, ſo gehören ſelbige billig in die erſte Klaſſe der Gläubiger.

Von dem Tage angerechnet, an welchem der Fallit ſich inſolvent erklärt, ſtehen, ſo wie ſeine Geſchäfte, auch die Zinſen ſtill; den Hauszins ausgenommen, weil das Haus von den Kuratoren, in den Maſſeangelegenheiten benuzet wird; der laufende Jahrzins wäre alſo ganz zu bezahlen, dagegen wenn der Hausherr den Hauszins, zwey, drey oder mehrere Jahre hat ſtehen laſſen, mithin willkührlich geborgt hat, ſo iſt er in die lezte Klaſſe der Gläubiger zu weiſen.

In die erste Klasse gehören die privilegirten Schulden, und unter diesen werden verstanden — die öffentlichen Abgaben an die Obrigkeit — der rükständige Sold und Lohn der Handlungsdiener und Dienstboten von dem lezten Jahre — die Unkosten für das Begräbniß des Falliten, wenn er vor der gänzlichen Berichtigung seiner Masse sterben sollte — der Lohn des Arztes, und der Kosten der Arzneyen, welche in dieser lezten Krankheit sind verwendet worden — Kost und Wohnung für ein Jahr, wenn der Fallit keine eigene Haushaltung geführt hat, und bey jemanden in Wohnung oder Kost oder in beyden zusammen gewesen ist, und was nach den bereits verhandelten Fällen annoch in diese Klasse zu bringen wäre. Alle diese privilegirte Gläubiger können von den Kuratoren befriediget werden, ohne daß selbige auf einen Akkord oder Konkurs zu warten nothwendig haben.

In die zweyte Klasse gehören der Frau zugebrachtes erwiesenes Vermögen — die Gläubiger auf Pfandverschreibungen und Obligationen — und diejenigen, welche nach vorhergegangener Auseinandersezung gleiches Recht haben, und

In die dritte und lezte Klasse die Chyrographarii, das ist die so gegen eine bloße Handschrift geborgt haben — und endlich alle übrigen Gläubiger.

Wenn nun die Bücher richtig abgeschlossen, das Inventarium gestellt — und alle Gläubiger klassifizirt sind — so soll eine Billanz gemacht — alle Gläubiger, die anwesenden und der abwesenden Bevollmächtigte, zusammenberufen — diese Billanz vorgelegt — und von denselben erörtert werden, wie nach dem Befinden der Sachen gegen den Falliten zu Werke zu gehen sey: Wie eine solche Billanz zu errichten, will ich ein Formular hersezen, das zum Muster für alle andere dienen kann.

Soll Billanz über des Herrn A. B. in C.

				Gut.		Zweifelhaft.		Total.	
1.	An unbeweglichen Gütern:								
	Ein Haus zur Kupfermünz genannt, geschäzt auf	fl. 5600	—						
	Ein Stük Land vor dem untern Thor, geschäzt	930	—	fl. 6530	—				
2.	An beweglichen Gütern laut Inventarium:								
	An baarem Gelde	fl. 417	29						
	= Silbergeschirr	136	40	554	9				
	= Waaren	fl. 7451	41						
	= Mobilien	1975	25	9427	6				
	= Wechselbriefen und Billets	fl. 3580	—						
	= Buchschulden	9472	24	13052	24			fl. 29563	39
3.	An zweifelhaften Schulden.								
	An Wechselbriefen und Billets	fl. 4785	20						
	= Buchschulden	3649	1			fl. 8479	21		
4.	An verschiedenen Verlusten die Herr A. B. laut den Büchern erlitten hat.								
	An dem Schiff St. Antonio	fl. 1420	—						
	= einem anderen, la Santa Marguarita	1876	—						
	welche beyde durch die Algierischen Seeräuber weggekapert worden								
	= Buchschulden so ganz verlohren gegangen	4561	30						
	= Unkosten mit dem Hause	1274	30			9132	—	17611	21
				fl. 29563	39	fl. 17611	21	fl. 47175	—

Aktiv = und Passiv = Vermögen Haben.

		1ste Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		Totale.	
1.	An privilegirten Schulden:								
	An D. C. in F. mit erster gerichtlicher Versicherung auf das Haus	fl. 2500	—						
	= G. H. Maurermeister, für restanz Arbeitslohn = =	500	—						
	= J. K. dem Zimmermann für desgleichen = = =	200	—					fl. 3200	
2.	An hypothesirten Schulden.								
	An C. M. seine Frau ihr Zugebrachtes = = = =			fl. 10000					
	= H. N. O. laut Obligation.			600					
	= H. P. Q. seinem Buchhalter für 1 Jahr Besoldung =			600					
	= das Gesind für Jahrlohn			75				11275	
3.	An Chyrographairs und laufenden Schulden.								
	An Chyrographairs = =					fl. 6000			
	= Buchschulden regulirte =					10490	50		
	= dergleichen irregularen die vor Gericht schweben, und aber nach diesen Büchern ertragen =					7581	40		
	= verschiedene Arbeiter =					437			
	= dem Beck und dem Mezger für das lezte halbe Jahr =					164		24673	30
								fl. 39148	30
	Ohne die zweifelhaften Schulden, und erlittene Unglüksfälle hätte Hr. A. B. mehr an Aktivis als in Passivis = = =							8027	30
								fl. 47175	—
	Dermalen aber ist das Real = Vermögen = = = = = = =							fl. 29563	39
	Mithin ergiebt sich ein Manko von = = = = = = = =							9584	31
								fl. 39148	30

Summa aller Passiv:

Nach dieſer Billanz iſt Hr. A. B. ein verunglükter Kaufmann, alſo ein Fallit, er hat fl. 47175 aufzuweiſen und iſt nur fl. 39148 30 kr. einſchließlich des Weiberguts ſchuldig, mithin wären ihm annoch fl. 8026 30 kr. ohne jene der Frau zukommende fl. 10000 in Händen geblieben; — durch Unglük aber hat ſich deſſen Aktivſtand auf fl. 29463 39 kr. reduzirt, ſo das ſich dermal ein Manko von fl. 9584. 31 kr. erzeigt.

Bey ſolchen Umſtänden iſt es dann an den Gläubigeren, dem Falliten aufzutragen, daß er einen Akkord vorſchlage; dann wenn der Konkurs verhütet werden kann; ſo iſt es nicht nur vortheilhaft für die Gläubiger, es iſt auch tröſtlich für den Falliten. Es iſt darum vortheilhaft für den Gläubiger, käme es zum Verkaufe der Waaren und Effekten, ſo würde wie gemeiniglich zu geſchehen pflegt, das meiſte unter dem Preiſe verkauft, und das, was der Fallit bey der Annahme des Akkords allenfalls gewinnen würde, gehet ſicher doppelt an den Unkoſten auf, welche der Konkurs verurſachet. Hat nun der Fallit einen Akkord in Vorſchlag gebracht, ſo ſollen die Kuratoren die Gläubiger abermal zuſammen berufen laſſen. In dieſer Verſammlung hat einer von den Kuratoren dieſe Veranlaſung derſelben vorzutragen; dieſer Vortrag muß kurz, deutlich, wahrhaft und ohne alle Herabſezung des Falliten ſeyn; haben die Kuratoren den Akkord annehmlich gefunden, ſo kann der Proponent, als Kurator und Mitkreditor den erſten Vorſchlag zur Annahme thun; wäre derſelbe aber nicht annehmlich, ſo hätte er vorher die Meinung anderer zu hören; allemal aber wenn ein ſolcher Vorſchlag nicht einſtimmig angenommen, oder ganz verworffen wird, ſollte die Mehrheit der Stimmen entſcheiden; Dieſe Stimmenſammlung aber, da die votanten Kläger und Richter zugleich ſind, und es um das Mein und das Dein zu thun iſt, hat etwas von allen anderen Stimmenſammlungen ganz verſchiedenes, worauf ein beſonderes Augenmerk zu richten iſt. Vier Gläubiger haben zum Beyſpiel

fl. 6000

fl. 6000 an dieſer Maſſe zu forderen und 14 andere fl. 4000. Erſtere wollen um gedachter Vortheilen für ſich ſelbſt, und um des verunglükten Falliten willen den vorgeſchlagenen Akkord eingehen, leztere aber nicht; wäre es billig, daß 14 mit fl. 4000, 4 mit fl. 6000 abzuſtimmen hätten? Nein. Der Bedacht muß alſo nach der Gröſſe der Forderung, und nicht nach der Anzahl der Gläubiger genommen werden, dann ſonſt könnten eine Anzahl Kreditoren mit den geringſten Forderungen etliche wenige mit den anſehnlichſten Forderungen zwingen, daß zu derſelben gröſtem Nachtheile und Schaden der vorgeſchlagene billige Akkord verworfen würde; wir verlieren nicht viel dabey — uns trifts am wenigſten — 10 Thaler mehr oder weniger — ein Jahr früher oder ſpäter könnten dieſe denken; ganz anders verhält es ſich bey großen Summen; mir hat daher der Antrag eines gründlichen Schriftſtellers recht wohl gefallen, den ich hier einrüke: — Er ſagt: wenn man feſtſezte, daß die Gläubiger welche unter

			100				Rthlr. zu forderen keine Stimme
	die	zwiſchen	100	—	und	500	eine Stimme
	—	—	500	—	—	1000	zwey Stimmen
	—	—	1000	—	—	2000	drey —
und	—	—	2000	—	—	4000	vier —

haben ſollten, und wenn man denen ſo über 4000 zu forderen hätten, ein größeres Vorrecht einräumen wollte, daß dieſes in fünf Stimmen beſtehen könnte; ſo wäre das Ganze in ordentlichem Verhältniſſe.

Ueber die Maſſavertheilungen ſagt derſelbe an einem anderen Ort:

Die Hypothekarii müſſen zwar ihr Vorzugsrecht genießen; jedoch iſt es auch nicht billig, die Chyrographarii leer ausgehen zu laſſen.

Wenn nun die erste Klasse noch einmal so viel bekommt als die dritte, und die zweyte nach einer solchen Proportion vertheilet wird, so wird die Billigkeit gegen einen jeden beobachtet. Die Proportionalzahlen zur Berechnung werden dann zwey, drey und vier, so daß wenn die erste Klasse zum vollen mit 100 proC. bezahlt wird, so bekommt die zweyte 75, und die dritte 50 für 100; oder wenn die erste Klasse 75 proC. ziehet, so erhält die andere 50 und die dritte $37\frac{1}{2}$. Durch eine solche festgesezte Eintheilung wird vielen Streitigkeiten vorgebeuget, und die Kuratoren wissen, wie sie sich zu verhalten haben, um weder dem einen zu viel, noch dem anderen zu wenig zuzutheilen. Dergleichen Geseze müßten aber vor dem Falle und nicht erst in demselben gemacht werden; denn welcher Hypothekarius würde sonst um der Billigkeit und des allgemeinen Bestens willen, damit andere unhypothesirte Gläubiger auch etwas bekämen, sein hypothesirtes 100 auf 75 fallen lassen.

Wie sind aber diese drey Klassen bey Ermanglung dieses Gesezes, in einem Konkurs von den Kuratoren der Massa zu befriedigen?

In der ersten Klasse sind vor allem die angeführten privilegirten Schulden zu befriedigen; nach diesen folgen die Hyhothekarii, wenn nun von den verhypothesirten Gütern, durch die Steigerung mehr gelößt werden kann, als Hypotheke darauf haftet; so sind die Kuratoren berechtiget, diese verhypothesirten Güter zum Vortheile der Masse an sich zu ziehen, den Hypothekariis aber ihr vorgeschossenes Kapital mit dem leztjährigen Zinße auszuzahlen; da im Gegentheile wenn die Hypothek weniger als das darauf vorgeschossene Geld werth ist, der Hypothekarius anzuweisen ist, sich mit einem Unterpfande zu behelfen; und endlich wären die Pupillengelder, nach angeführten Gründen, zu entrichten.

In der zweyten Klasse wird zum ersten der Frau ihr zugebrachtes Vermögen, wenn sie keine Mitschuldige an dem Konkurs ist, gesicheret, und nach derselben, die übrigen in diese Klasse gekommenen Gläubiger. Was nun nach diesen Berichtigungen noch übrig bleibt, ist für die dritte Klasse, z. B. es wären für den Betrag von fl. 12465. Gläubiger in diese dritte Klasse gesezt worden, und in derselben nur fl. 2978 per Rest der zwey ersten Klassen zu vertheilen geblieben, so ist zu untersuchen, wie viel proCt. das Ratum seye, und dies geschiehet durch folgenden Ansaz

fl. 12465 haben fl. 2978.

d. i. zu vertheilen, wie viel ist das Ratum auf 100? Antwort $23\frac{1}{12}$ p%. Wann nun einer dieser Gläubiger fl. 1576. 15 kr. zu forderen hätte, so bekäme er nach weiter folgendem Ansaze,

fl. 100 geben $23\frac{1}{12}$. — fl. $1576\frac{1}{4}$.

für sein Ratum fl. 363 51. kr., daher wären $76\frac{1}{12}$ proCt. und also fl. 1212 24 kr. für ihn, in diesem Konkurs verlohren, und so verhältnißmäßig für die andern auch.

Um dieses alles auseinander zu sezen und zur Liquidation schreiten zu können, werden durch öffentliche Ausschreibung in einer dazu bestimmten Zeitfrist, alle Gläubiger aufgefordert, in eigener Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, um zu erheben, was einem jeden, zufolge der gemachten Abtheilung zukömmt, und damit müssen sie zufrieden seyn, es sey viel oder wenig. Wenn aber ein oder der andere, damit nicht zufrieden, und auf bessere Umstände des Falliten zu warten willens wäre, und dieses gehörigen Orts anzeigt; so behält er sein Anspruchsrecht an denselben; dem Falliten aber gebührte in diesem Falle billig der Betrag dessen Antheils, ohne welches der durch dessen Abstand erwachsende Vortheil, für die übrigen Gläubiger, zum Nachtheile des Falliten ist, indem derselbe auf diese Weise eine

ſolche Schuld ſo gut als zweymal zahlt, wenn er nach der Hand zur Zahlung angehalten wird. Die Gläubiger haben den Empfang ihrer Gelder den Kuratoren zu beſcheinigen.

Die Kuratoren einer Maſſe können für dasjenige, was ſie zum Nachtheile einer Maſſe verſehen haben, zur Verantwortung und Entſchädigung gezogen werden; jedoch nicht in ſolidum, einer für den anderen, oder alle für einen, ſondern nur der oder diejenige, die das Verſehen ohne Vorwiſſen noch Mitwirken der übrigen gemacht haben.

Den Kuratoren gehöret billig eine Belohnung für ihre viele Bemühungen. In Vollziehung des Konkurſes, wären zwey proCt. von jeder Geldablieferung nicht zu viel; machte der Fallit aber einen Vergleich: ſo hätte dieſer, da er in die Verwaltung der Maſſe geſezt wird, dieſelbe zu entrichten, welche dann nach den Umſtänden und den gehabten Geſchäften überhaupt bezahlt werden kann.

Drittes Kapitel.

Wie dieſe verſchiedene Fälle ſich ereignen können; wie dem Uebel vorzubeugen und abzuhelfen ſey.

Die Unwiſſenheit, Unbeſonnenheit, Unvorſichtigkeit, unter welchen der Müſſiggang, die Verſchwendung, der Luxus; mehr Hoffart als Vermögen, oder Hoffart und Armuth, mitbegriffen ſind, und ſehr oft auch, der Ehrgeiz ein Handelsmann zu ſeyn, haben mehrere Fallite verurſacht, als Bosheit und Betrug mit der Abſicht, ſich auf Köſten anderer zu bereichern: Die Erfahrung hat längſt bewieſen, daß alle Ausſchweifungen dieſer Art, beſonders bey Kaufleuten die

ſchreklichſten Folgen haben, wenn nicht auſſerordentliche Zufälle einen ſolchen Mann begünſtigen. Denn man hat Beyſpiele genug, daß den unwiſſendſten, unvorſichtigſten und unthätigſten Kaufleuten, ja Männern denen es an geſundem Menſchenverſtande fehlte, die nicht einmal Ordnung in ihren Büchern hatten, Geſchäfte geglükt ſind, die ſie aus Langerweile, ohne alle Ueberlegung unternommen hatten; Anſtatt daß manche brave und geſchikte Männer mit allen ihren Beſtrebungen unglüklich ſind. Nichtsdeſtoweniger kommt von hundert dieſer leztern kaum einer in Fallite, da die erſtern die Vortheile, welche das blinde Glük ihnen zuwarf, ſo wenig zu nüzen verſtehen, daß ſie dennoch früh oder ſpäter die Quelle ihres Unglüks werden.

Das beſte Mittel den Bankerouten vorzubeugen, wird gewiß die gute Erziehung der jungen Leute, die zur Handlung beſtimmt ſind, ausmachen. Früheingeprägte Grundſäze einer wahren und edlen Selbſtſchäzung verlöſchen ſelten, und derjenige Mann, welcher ſich ſelber kennen und ſchäzen gelernt hat, wird auch in Verbindung mit andern zeigen, aus welcher edlen Quelle alle ſeine Handlungen flieſſen.

Der Handlungsſtand iſt in Rükſicht der Verbindung — welche derſelbe mit dem allgemeinen und beſonderen Wohl des allgemeinen Weſens hat, einer der wichtigſten unter allen öffentlichen Berufsſtänden und der bedürftigſte an Bildung — und doch wird ſein Perſonale im Durchſchnitte am wenigſten zwekmäſig gebildet. Nicht ein jeder, er habe Vermögen und Geſchiklichkeit oder nicht, ſollte ein Mitglied dieſes Standes werden können: die Univerſal-Annahme eines jeden, der Handlung und Gewerb treiben will, iſt gefährlich für die Unwiſſenden und Ungelernt-Handlende insbeſondere, und für das Publikum gefährlich und höchſt nachtheilig überhaupt.

Es ist zwar der Gebrauch, daß junge Leute, die sich der Handlung widmen wollen, in eine Lehre von 3, 4, bis 6 auch 8 Jahren, je nachdem einer Lehrgeld zahlen kann, gethan werden; es fragt sich aber —

1. Wie werden sie, diesen Stand anzutreten, vorbereitet?

2. Was haben sie nach Verlauf der Lehrzeit gelernt?

3. Werden junge Handelsleute, ehe man ihnen gestattet, selbst einen Handel zu treiben, nach den rühmlichen Beyspielen der Handwerker geprüft? Antwort:

1) Die Vorbereitung bestand in einiger Kenntniß von Rechnen, und allenfalls in etwas Französisch.

2) Gelernt haben sie — fremde Leute beyderley Geschlechts zu ihrem Schaden kennen, und Sachen treiben, die der Religion — dem Körper — dem Wohlstand — der Ehre — dem Kredit — und dem Gelde schädlich sind, und

3) Nein! an eine Prüfung, ob doch so viel gelernt worden sey, daß sie aus klarer Unwissenheit nicht in den paar ersten Handlungsjahren, zum Nachtheile des mit ihnen handelnden Publikums der Gesellschaft der Falliten oder Bankeroutiers ein Mitglied liefern, denkt niemand; wenn nur die Lehrzeit vorbey ist — Päcke und Gelder holen, und andere wegtragen; Kisten, Fässer, Ballen ꝛc. auf- und zuzumachen, auf die Post und in das Kaufhaus laufen; mit Ellen und Gewichte umgehen, und allenfalls Briefe kopiren, sind meistens der Lernenden einzige Beschäftigungen, wer diese gern, fleißig, und alles in rechter Zeit thut, der ist ein wakerer Lehrling, dem kann man schon etwas übersehen, aus diesem wird ein braver

Handelsmann; deſſen Lehrherr iſt recht wohl zufrieden; der bekommt einen ſchönen, viel vortheilhaftes enthaltenden Lehrbrief. Aber welche Bildung zu einem ſo wichtigen Stande! Welche Erwartung von einem ſo, und beſſer nicht gebildeten, zukünftigen Handelsmann für das gute Publikum? An den Kaufleuten ſelbſt liegt es, daß ſie durch kernhaften Unterricht die ihnen anvertraute junge Leute ſo unterrichten, daß ſie nach Verlaufe der Lehrjahre, dienſtfähig in allen Handlungsgeſchäften, mit der Zeit nüzliche Glieder der menſchlichen Geſellſchaft werden, und dadurch den Anfang machen, daß dem Uebel der unzähligen Fallimente und Bankerouten nach und nach abgeholfen werden könne. Geſchähe dieſes, ſo wäre bey der Obrigkeit anzutragen, daß keinem, der die Handlung nicht ordentlich gelernt und ſeine Lehrzeit ausgehalten hat, verſtattet würde, zu handeln; wodurch denn auch von dieſer Seite der Unwiſſenheit, und dem daher entſtehenden Uebel vorgebeugt und gröſtentheils wirklich abgeholfen wäre.

Der Unwiſſende weiß ſich in nichts zu benehmen; weder beym Ein- noch Verkaufe der Waaren; es mangelt ihm an Kenntniß derſelben, an Korreſpondenz, an der Art, die Bücher richtig zu führen; die wichtige Materie von Wechſelbriefen iſt nur ein obenhin, ein Alletagsding für ihn; ohne daß er denkt, ſein lebenslängliches Unglük könne dabey durch eine einzige Unterſchrift beförderet werden.

Der Unwiſſende iſt bey ſeiner Unwiſſenheit auch unvorſichtig; er borgt ſich, und legt mehr Waaren ins Gewölbe, als er in einem ganzen Jahre verkaufen und bezahlen kann; er hat einen dummen Ehrgeiz; er will für einen großen Kaufmann angeſehen werden, er freut ſich der Ehre, große Herren und den ganzen

Adel zu ſeinen Schuldnern zu haben, bis er erfährt, daß dieſe nicht zahlen wenn er will, ſondern wenn ſie wollen; die liegenden Waaren, und die ausſtehenden Schulden haben ſein Kapital erſchöpft; er ſoll zahlen und kann nicht; zu ſpät ſieht er ſeine Schwachheit ein, und macht wegen ſeiner Unwiſſenheit, Unvorſichtigkeit und ſeinem Ehrgeize ein Falliment, und ſezt dadurch das Publikum in offenbaren Nachtheil und Schaden.

Ein groſſer Beytrag zu den Fallimenten liefern auch folgende Rubriken:

Wenn man ſich in groſſen oder koſtſpieligen Hauszinß ſezet; in Kleidern und Nahrung auſſerordentlichen Aufwand macht, mehr Mobilien, die ein todtes Kapital ſind, als Waaren liegen hat; ſich dem Luxus überhaupt, und dem alles verderblichen Spielen, insbeſondere ergiebt, wenn man der Wohlluſt fröhnt, wenn man ſeiner Sache nicht ſelbſt nachſieht, und wenn man mehr Handlungsdiener und Geſinde anſtellt als man nothwendig hat.

Durch eine ſtrenge und unpartheyiſche, öffentliche Prüfung eines jeden, der Handel und Gewerb treiben will, würde alſo den Unwiſſenden der Zugang verſperrt, und durch eine öffentliche Ahndung und Zurechtweiſung derjenigen, die in einem der angeführten Fälle ſich befänden, würde der Wohlſtand beförderet, und endlich wäre durch eine, für die Falliten und Bankeroutierer nach den Umſtänden geſezliche Strafe, auf einmal dem Uebel vorgebeugt und abgeholfen, wenigſtens geſteuert.

Viertes Kapitel.

Wie ein in solchen Fall gerathener Handelsmann nach den Umständen zu begünstigen oder zu bestrafen sey.

Ein Handelsmann der durch die obenerwähnte Unglüksfälle, in Verfall gerathen, und seines Fleißes und Rechtschaffenheit halber, öffentlich in einem guten Rufe steht, sollte besonders begünstiget werden. Es ist leichter daß eine Anzahl Gläubiger jeder etwas verliehre, das Schiksal eines einzigen zu verbessern, wenigstens sein Unglük zu lindern, als daß der unschuldig Unglükliche sein Unglük allein trage. Es ist auch billig; denn, können solche Unglüksfälle nicht einem jeden begegnen? ist nicht möglich, daß der, welcher heute der Gläubiger eines im Konkursstehenden ist, Morgen selbst im Konkurs steht, und würde er dann es nicht billig finden und froh seyn, wenn er im Unglüke unterstüzt würde? Einem auf diese Weise, ungeachtet seines Fleißes und seiner Sparsamkeit unglüklich gewordenen, rechtschaffenen Manne, wären 50 proC. nachzulassen; wenn er dabey sein in die Handlung gebrachtes Vermögen wenigstens zur Hälfte rettet, und wenn dieses nicht ist, nebst Ausfolgung des Vermögens der Frau auch mehr proC. wäre aber der Konkurs unvermeidlich, so sollte der Frau ihr Vermögen, nach Bezahlung der ersten Klasse, zuerst gerettet; der Fallit aber mit seinem zugebrachten Vermögen in der dritten Klasse an der Masse Antheil nehmen dörffen.

Ein andere Art von Fallite ist, wenn einer, der sich zu viel mit Waaren überhäuft hat, die er nicht hat verkaufen können, oder Verlust erlitten hat, oder das ihm Zahlungen ausbleiben, oder Wechsel die er an Zahlung erhalten dat, mit Protest zurükkommen, und durch diese, und andere dergleichen Fälle ausser Stand gesezt wird, seine

ſelbſt zu leiſtende Zahlungen auf die beſtimmten Zeiten zu entrichten; verlangt ſo ein Mann nur Termine zur Zahlung und erbietet ſich ganz zu zahlen, und man iſt verſichert, daß er dieſe Termine nicht um Mißbrauch, ſondern um der Erholung willen verlangt hat; ſo ſind dieſelben nach der Billigkeit, und nach den Umſtänden mit oder ohne Intereſſe zu geſtatten; immer aber hat der Mann mehr Ehre davon, der mit Intereſſen bezahlt; es ſchändet aber kein ſolcher Zahlungsaufſchub die Ehre; wenn auch der Kredit darunter leiden ſollte. Derjenige aber, der durch Akkord ſeine Gläubiger in Verluſt und Schaden ſezet, kann in keinem Lande wo er unbezahlte Gläubiger wohnhaft hat, an irgend ein öffentliches Amt kommen, er habe dieſelben denn befriediget, und wenn er in einem öffentlichen Amte ſtehet; ſo iſt er von rechtswegen des Amtes verluſtigt; desgleichen ſollten alle diejenigen die bonis cediren, ihre Habe und ihr Gut den Gläubigern abtreten, auch ihrer Aemter verluſtigt ſeyn. Was iſt auffallender, als wenn das Publikum einem Manne Gehorſam leiſten muß, der eben daſſelbe Publikum betrogen hat? Ein Mann der durch Nachläſſigkeit, Verſchwendung, und was ſonſt der Luxus mit ſich bringt, in Verfall gerathen iſt, verdient wenig oder gar keine Begünſtigung; das heißt: ſich auf Unkoſten des Publikums luſtig machen; ſo einer verdient Entſezung ſeines Amts — Ausführung des Konkurſes — ein Jahr Arreſt mit Waſſer und Brod, und das Verbot, in ſeinem Leben nicht wieder handeln zu dörfen. Zu einer Zeit da in Frankreich die Ceſſions des Biens (bonis cediren) zu einer täglichen Mode geworden, ſo, daß das Uebel mit aller Schaamloſigkeit eingeriſſen, und das lüderliche Leben, zum größten Nachtheile des ehrlichen Publikums überhand genommen hat, iſt verordnet worden, daß, wer ſein Gut ſeinen Gläubigern gerichtlich abzutreten ſich genöthiget ſähe, ſolle

1. Diese Erklärung dem Richter vor der öffentlichen Audienz, in eigener Person machen, und weder durch einen Sachwalter, noch sonst jemanden verrichten lassen können.

2. Wurde diese Erklärung durch den Richter öffentlich kund gemacht, und in einer in dem Parlamentshofe oder dem Audienzsale angehängten schwarzen Tafel eingeschaltet, und

3. Derselbe durch einen Gerichtsdiener an einem Marktage, auf den Markt geführt, wo er seine Erklärung vor dem Publikum öffentlich machen muste, welchen Vorgang der Gerichtsdiener auf der Stelle zu Papier brachte.

Diese Formalitäten sind freylich schmählich; sie waren aber für die Sicherheit des Publikums von heilsamen Folgen.

Die Bankeroutirer, die zum Nachtheile ihrer Masse, Geld und Waaren entwendet, falsche Schulden angegeben, und überhaupt, diebisch gehandelt haben, von denen ich schon in dem ersten Kapitel dieses Abschnittes geredet habe, sind als Leute, die noch vor den Hausdieben den Rang haben, angesehen, und wie die Hausdiebe gehenkt, die mitschuldigen Helfer und Helfershelfere für lebenslänglich auf die Galeeren gebracht, und deren Weiber aus dem Lande verwiesen worden.

Heut zu Tage, da das Leben des Menschen theurer, und für den Staat nüzlicher als jemals geachtet wird, würde die Verkündigung nachfolgender unausbleiblichen Strafe für die vorsezlichen Bankeroutierer schon ein Schreken in dergleichen unruhige Köpfe jagen, und dem Uebel dadurch gröstentheils vorgebeugt und abgeholfen werden können. — Wenn man einem solchen Betrüger zwey schwarze Tafeln anhenkte, eine über die Brust, und die andere auf den Rüken, auf

denen mit groſsen Buchſtaben geſchrieben ſtünde: **Betrügeriſcher Bankeroutier**, denſelben aus dem Arreſte vor den Gerichtshof brächte, wo er auf der Schwelle kniend ſein Urtheil anhören, und Gott — ſeinen Richter — und das beleidigte Publikum um Verzeihung bitten müſste, ſo fort von da weiter angehalten würde, dieſe Abbitte annoch auf zwey anderen öffentlichen Plätzen zu wiederholen, und für 3 Jahre in ein Zuchthaus bey Waſſer und Brod, und zu einer Arbeit, die er mit dieſer ſchlechten Koſt ohne Schaden am Leibe zu leiden, leiſten kann, geſezt würde; und wann die Arreſtzeit vorbey wäre, denſelben ferner anhalten, wöchentlich wenigſtens einmal in einem auf der auſſeren Seite halb roth halb ſchwarzen Mantel, die Kirche zu beſuchen, mit dem weiteren Gebot, anders nicht als in dieſem Mantel über die Straſſen zu gehen, weder bey Tag noch bey Nacht, bey abermaliger dreyjähriger Zuchthausſtrafe, und öffentlicher Arbeit.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von dem Rechnungswesen (Schulsachen vorausgesezt); die Praktik sammt vier Tabellen; die Reduktionen auswärtiger Gelder mit und ohne Agio; die Fakturen- und Kalkulationsrechnungen; die Zeitrechnung; die Interesserechnung; die Tauschrechnung; die Melange- oder Vermischungsrechnung; die Rabbattrechnung; die Patirechnung; die Wechselrechnung, die Coursrechnung; die Sozietäts- oder Gesellschaftsrechnung, und die Lottolotterierechnung mit Anmerkungen und Beyspielen.

Erstes Kapitel.

Die vier zur Praktik erforderlichen Tabellen, und die Praktik selbst.

Erste Tabelle.

Die Kreuzer theile in Gulden, und Heller und Pfennige in Kreuzer.

kr.	in fl.	kr.	in fl.	
1	$\frac{1}{60}$	7	6	1
2	$\frac{1}{30}$	8	6	2
3	$\frac{1}{20}$	9	6	3
4	$\frac{1}{15}$	10	$\frac{1}{6}$	
5	$\frac{1}{12}$	11	10	1
6	$\frac{1}{10}$	12	$\frac{1}{5}$	

kr.	in fl.		
13	10	2	1
14	12	2	
15	¼		
16	12	4	
17	12	4	1
18	12	6	
19	12	6	1
20	⅓		
21	15	6	
22	20	2	
23	15	6	2
24	20	4	
25	20	5	
26	20	6	
27	20	6	1
28	20	6	2
29	20	5	4
30	½		
31	20	10	1
32	20	12	
33	30	3	
34	30	3	1
35	30	5	
36	30	6	
37	30	6	1
38	30	6	2
39	30	6	3
40	30	10	
41	30	10	1
42	30	12	
43	30	10	3
44	30	12	2
45	30	15	
46	30	12	4

kr.	in fl.			
47	30	12	4	1
48	30	15	3	
49	30	12	6	1
50	30	20		
51	30	15	6	
52	30	12	10	
53	30	15	6	2
54	30	20	4	
55	30	20	5	
56	30	20	6	
57	30	20	6	1
58	30	20	6	2
59	30	20	5	4
60	1 fl.			

hel.	in kr.	
1	⅓	
2	¼	
3	2	1
4	½	
5	4	1
6	4	2
7	4	2 1
8	1 kr.	

pfen.	in kr.	
1	¼	
2	½	
3	2	1
4	1 kr.	

Zweyte Tabelle.

Kreuzer theile in Reichsthaler, und Heller und Pfennige in Kreuzer.

kr.	in rthlr.	kr.	in rthlr.
1	$\frac{1}{90}$	33	18 15
2	$\frac{1}{45}$	34	18 10 6
3	$\frac{1}{30}$	35	30 5
4	3 1	36	30 6
5	$\frac{1}{18}$	37	30 6 1
6	$\frac{1}{15}$	38	30 6 2
7	6 1	39	30 9
8	6 2	40	30 10
9	$\frac{1}{10}$	41	30 10 1
10	$\frac{1}{9}$	42	30 10 2
11	10 1	43	30 10 3
12	10 2	44	30 10 3 1
13	10 2 1	45	$\frac{1}{2}$
14	10 2 2	46	30 10 6
15	$\frac{1}{6}$	47	30 10 6 1
16	10 5 1	48	30 18
17	10 5 2	49	30 15 4
18	$\frac{1}{5}$	50	30 15 5
19	15 3 1	51	30 18 3
20	15 5	52	30 18 3 1
21	18 3	53	30 18 3 2
22	18 3 1	54	30 18 6
23	18 3 2	55	45 10
24	18 6	56	45 10 1
25	15 10	57	45 10 2
26	18 6 2	58	45 9 3 1
27	18 9	59	45 10 2 2
28	18 10	60	45 15
29	18 10 1	61	45 10 5 1
30	$\frac{1}{3}$	62	45 10 5 2
31	18 10 2 1	63	45 18
32	18 10 3 1	64	45 15 3 1

kr.	in rthlr.				kr.	in rthlr.			
65	45	15	5		78	45	30	3	
66	45	18	3		79	45	30	3	1
67	45	18	3	1	80	45	30	5	
68	45	18	3	2	81	45	30	6	1
69	45	18	6		82	45	30	6	1
70	45	15	10		83	45	30	6	2
71	45	18	6	2	84	45	30	9	
72	45	18	6	3	85	45	30	10	
73	45	18	10		86	45	30	10	1
74	45	18	10	1	87	45	30	10	2
75	45	18	10	2	88	45	30	10	3
76	45	18	9	3 1	89	45	30	10	3 1
77	45	18	10	3 1	90	1 rthlr.			

Heller in Kreuzer und Pfennige in Kreuzer, wie in der vorigen Tabelle zu ersehen.

Dritte Tabelle.

Gute Groschen theile in Reichsthaler sächsischen Geldes und Pfennige in gute Groschen.

gr.	in rthlr.		gr.	in rthlr.	
1	$\frac{1}{24}$		13	8	4 1
2	$\frac{1}{12}$		14	8	4 2
3	$\frac{1}{8}$		15	12	3
4	$\frac{1}{6}$		16	12	4
5	4	1	17	12	4 1
6	$\frac{1}{4}$		18	12	6
7	6	1	19	12	6 1
8	$\frac{1}{3}$		20	12	8
9	8	1	21	12	6 3
10	8	2	22	12	8 2
11	8	3	23	12	8 2 1
12	$\frac{1}{2}$		24	1 rthlr.	

pfen.

pfen. in ggr.		pfen. in ggr.	
1	$\frac{1}{12}$	7	6 1
2	$\frac{1}{6}$	8	6 2
3	$\frac{1}{4}$	9	6 3
4	$\frac{1}{3}$	10	6 3 1
5	4 1	11	6 3 2
6	$\frac{1}{2}$	12	1 ggr.

Vierte Tabelle.

Sols, Soldi, Schilling in Livres und Deniers, Denari, Pfennige in erstere; dann Stüber in Gulden und Pfennige in Stüber.

Sols in Livres oder stüb.	in fl.			Sols in Livres oder stüb.	in fl.		
1	$\frac{1}{20}$			19	10	5	4
2	$\frac{1}{10}$			20	Sols 1 Livres. oder		
3	2	1		20	Stüber 1 fl.		
4	$\frac{1}{5}$						
5	$\frac{1}{4}$						
6	4	2					
7	4	2	1				
8	4	4					
9	5	4					
10	$\frac{1}{2}$						
11	10	1					
12	10	2					
13	10	2	1				
14	10	4					
15	10	5					
16	10	5	1				
17	10	5	2				
18	10	4	4				

Deniers in Sols.

1	$\frac{1}{12}$		
2	$\frac{1}{6}$		
3	$\frac{1}{4}$		
4	$\frac{1}{3}$		
5	4	1	
6	$\frac{1}{2}$		
7	6	1	
8	6	2	
9	6	3	
10	6	3	1
11	6	3	2
12	1 Sols.		

pfen.	in stüb.			pfen.	in stüb.		
1	$\frac{1}{16}$			9	8	1	
2	$\frac{1}{8}$			10	8	2	
3	2	1		11	8	2	1
4	$\frac{1}{4}$			12	8	4	
5	4	1		13	8	4	1
6	4	2		14	8	5	2
7	4	2	1	15	8	4	2 1
8	$\frac{1}{2}$			16	1 Stüber.		

Anhang.

Von der Eintheilung der Brüche.

$\frac{2}{3}$	1	1		$\frac{5}{9}$	1	4	
$\frac{3}{4}$	2	1		$\frac{7}{9}$	1	6	
$\frac{2}{5}$	1	1		$\frac{3}{16}$	2	1	
$\frac{3}{5}$	1	2		$\frac{7}{16}$	5	2	
$\frac{4}{5}$	1	3		$\frac{9}{16}$	5	2	2
$\frac{5}{6}$	3	2		$\frac{5}{12}$	4	1	
$\frac{2}{7}$	1	1		$\frac{7}{12}$	6	1	
$\frac{3}{7}$	1	2		$\frac{11}{12}$	6	3	2
$\frac{4}{7}$	1	3		$\frac{3}{16}$	2	1	
$\frac{5}{7}$	1	4		$\frac{5}{16}$	4	1	
$\frac{6}{7}$	1	5		$\frac{7}{16}$	4	2	1
$\frac{3}{8}$	2	1		$\frac{9}{16}$	8	1	
$\frac{5}{8}$	4	1		$\frac{11}{16}$	8	2	1
$\frac{7}{8}$	4	2	1	$\frac{13}{16}$	8	4	1
$\frac{2}{9}$	1	1		$\frac{15}{16}$	8	4	2 1
$\frac{4}{9}$	1	3					

Den Gebrauch dieser Tabellen desto begreiflicher zu machen, wollen wir von jeder derselben, nebst Zuziehung eines Bruches aus dem Anhange, ein Exempel ganz hieher rechnen, und die Probe darüber machen, woraus dann das Verhältniß aller anderen Eintheilungen leicht abzunehmen ist.

Praktik.

Es ſind 457 ½ Stab Tuch, der Stab zu fl. 13 37 kr. und 4 hel. gekauft worden; wie viel iſt der Ertrag derſelben?

au. 457 ½
zu fl. 13 37 kr. 4 hl.

1371
457

für 30 kr.	. .	228	30	
= 6 =	. .	45	42	
= 1 =	. . .	7	37	
= 4 hl.	. . .	3	48	4
= ½ au.	. . .	6	48	6
Fazit		6233	26	2

Probe.

Stab 457 ½ koſten fl. 6233 26 2 Was koſtet 1 au.?

2 2

915

12466 52 4
3316
571
60

34312
6862
457
8

3660
0000

fl. 13 37 kr. 4 hl.

Erklärung über die Berechnung des vorstehenden Beyspiels.

Werden die 457 zuerst mit den fl. 13 multiplicirt, dann die 37 kr. 4 hl. eingetheilt, in 30, 6, 1 und 4 hl. davon sind 30 die Hälfte eines fl., also ist die Hälfte aus dem Waarenquantum zu nehmen — 6 geht in die 30, 5mal, daher wird der fünfte Theil aus der für 30 erhaltenen Summe genommen, und weil 1 in 6, 6mal geht, ist der sechste Theil aus der für 6 erhaltenen Summe zu nehmen, und endlich, da 4 hl. die Hälfte eines Kreuzers sind, so muß der halbe Theil, aus demjenigen genommen werden, was man für 1 kr. erhalten hat. — Für den halben Stab ist die Hälfte aus dem Preis eines Stabs genommen worden.

Zur Probe wird mit dem Waarenquantum, wenn der Bruch durch seinen Nenner 2 gehoben und der Zähler 1 mit gezählt, das Fazit dann auch mit 2 verstärkt worden, in dasselbe dividirt, kommt der Waarenpreiß Netto heraus, so ist das Beyspiel richtig gerechnet.

Praktik. 3

Es sind 591 7/8 Waare, der Zentner zu 37 Reichsthaler und 67 kr. gekauft worden; wie viel ist der Ertrag derselben?

591 7/8
zu rthlr. 37 67 kr.

4137
1773

für	45	295	45	
=	18	118	18	
=	3	19	63	
=	1	6	51	
=	7/8	5	78	4
=	2	9	39	2
=	1	4	64	5
Fazit rthlr.		22339	89	3

Probe.

591 7/8 . . . rthlr. 22339 89 3 . . . ? 1

8 — 8

4735 — 178719 85 —
36669
3524
90

317245
33145
00000

rthlr. 37 67 kr.

Erklärung.

Werden die 591 mit 37 multiplicirt, die 67 kr. eingetheilt in 45, 18, 3, 1 von denen ſind 45 die Hälfte und 18 das fünftel, beydes aus dem Waarenquantum, weil 18 in 45 nicht aufgeht, dagegen geht 3 in 18, 6mal, es iſt alſo für 3 der ſechste Theil aus der für 18 erhaltenen Summe, und da 1 in 3, 3mal geht, der dritte Theil aus der für 3 erhaltenen Summe zu nehmen. $\frac{7}{8}$ werden eingetheilt in 4, 2 und 1, davon ſind 4 die Hälfte des Ganzen, alſo wird für 4 die Hälfte aus dem Preiß genommen, 2 ſind die Hälfte von 4, mithin wird für 2 die Hälfte aus der für 4 erhaltenen Summe, und da 1 ebenfalls die Hälfte von 2 iſt, ſo wird für 1 die Hälfte aus der für 2 erhaltenen Summe genommen, und die Probe, mit Hebung des Bruches durch den Nenner, und gleicher Vergrößerung des Fazits gemacht. Das Nettoherauskommen des Preiſes, iſt ebenfalls der Beweiß der Richtigkeit des Exempels.

Praktik.

419 $\frac{5}{8}$ Stab, der Stab zu 3 Reichsthaler 16 gute Groschen Sächsischer Währung; wie viel ist der Ertrag?

419 $\frac{5}{8}$
zu rthlr. 3 16 ggr.

1257

für 12	. . .	209	12
= 4	. . . .	69	20
= $\frac{4}{8}$	. . . .	1	20
= 1	. . . .	—	11

rthlr. 1538 · 15 ggr.

Probe.

419 $\frac{5}{8}$ . . . rthlr. 1538 15 ggr. . . . ? 1

8 8

3357

rthlr. 3 16 ggr.

12309 —
2238
24

8952
4476

53712
20142
00000

Erklärung.

Die 419 sind mit denen 3 Reichsthalern multiplicirt, die 16 gute Groschen in 12 und 4 und die $\frac{5}{8}$ in 4 und 1 eingetheilt worden; für 12, da diese die Hälfte eines Reichsthalers sind, ist die Hälfte aus dem Waarenquantum, und für 4, da 4 in 12, 3mal geht, der dritte Theil, aus der für 12 erhaltenen Summe genommen worden: $\frac{4}{8}$ sind die Hälfte des Ganzen, mithin ist die Hälfte aus dem Preise, und für $\frac{1}{8}$ ist der vierte Theil aus dem für diese $\frac{4}{8}$ erhaltenen Produkte zu nehmen.

Die Probe ist nach Anleitung der vorhergehenden gemacht worden.

Praktik.

217 $\frac{4}{5}$ Stab ſollen zu Liv. 15 13 Sols 6 Deniers bezahlt werden; wie viel iſt der Ertrag?

	217 $\frac{4}{5}$ zu Liv.	15	13 S.	6 Den.	
		1085			
		217			
für	10	108	10		
ſ	2	21	14		
ſ	1	10	17		
ſ	$\frac{1}{2}$	5	8	6	
ſ	$\frac{1}{5}$	3	2	8	$\frac{2}{5}$
ſ	$\frac{3}{5}$	9	8	1	$\frac{1}{5}$
	Liv.	3414	0	3	$\frac{3}{5}$ Den.

Probe.

217 $\frac{4}{5}$	Liv.	3414	—	3	$\frac{3}{5}$	? 1
5					5	
1089		17070	1	6	—	
L. 15 13 S. 6 D.		6180				
		735				
		20				
		14701				
		3811				
		544				
		12				
		1094				
		544				
		6534				
		0000				

Erklärung.

Erklärung.

Die 217 sind mit den 15 Liv. multiplicirt, und die 13 S. 6 D. in 10, 2, 1 und ½ eingetheilt worden; für 10 S. ist die Hälfte aus dem Waarenquantum, für 2 der ⅕, aus dem für 10, für 1 die Hälfte aus dem für 2, und für 6 D. die Hälfte, aus dem für 1 Sol. erhaltenen Produkte zu nehmen; die ⅘ sind in 1 und 3 eingetheilt worden, für ⅕ ist der fünfte Theil aus dem Preise zu nehmen, und für ⅗ ist das für ⅕ erhaltene Produkt mit 3 zu multipliciren. Die Probe wie gewöhnlich.

Praktik.

351 ½ Duzend, das Dzd. zu fl. 12 17 stüb. 8 pf. holländisch; wie viel ist der Ertrag?

571 ½
zu fl. 12 17 stb. 8 pf.

	702			
	351			
für 10		175	10	
„ 5		87	15	
„ 2		35	2	
„ 8 pf.		8	15	8
„ ½		6	8	12
„ 1		1	11	7 ⅛
fl.	4526	12	11	⅛

Probe.

351 7/12 . . . fl. 4526 12 ßb. 11 1/3 pf. . . . ? 1

12

4219

fl. 12 17 ßb. 8 pf.

18

54319 12 8 —

12129

3691

20

73832

31642

2109

16

12662

2109

33752

00000

Erklärung.

Die 361 ſind mit den fl. 12 multiplicirt, und die 17 ßb. 8 pf. in 10, 5, 2 und 8 pf. eingetheilt worden, für 10 iſt die Hälfte aus dem Waarenquantum, für 5 die Hälfte und für 2 der fünftel, beydes aus dem für 10 erhaltenen Produkte zu nehmen, und da 2 Stüber 32 Pfennige machen und 8 in 32, 4mal geht, ſo iſt für die 8 Pfennige der vierte Theil aus dem für 2 Stüber erhaltenen Produkte genommen worden; die 7/12 ſind eingetheilt in 6 und 1, für 6 iſt die Hälfte aus dem Preiſe; weil 6 die Hälfte des Ganzen iſt, und da 1 in 6, 6mal geht, der ſechste Theil aus dem für 6 erhaltenen Produkte zu nehmen, und die Probe wie ſonſt zu machen.

Zweytes Kapitel.

Die Reduktionen auswärtiger Gelder mit und ohne *Agio*.

Reichsthaler in Gulden zu machen.

rthlr. 5492 70 kr. in fl.
2) 2746 —

fl. 8239 10 kr.

Probe.

fl. 8239 10 kr.
3) 2746 30

rthlr. 5492 70 kr.

Erklärung.

Hier iſt, da 2 rthlr. 3 fl. machen, mit 2 in die rthlr. 5492 divi-dirt, das Produkt darunter geſezt und addirt worden, der Bruch iſt 60 und zur Probe ſind die fl., da 3 fl. 2 rthlr. machen, mit 3 divi-dirt und ſubtrahirt worden, der Bruch iſt 90.

Gulden in Reichsthaler zu machen.

fl. 4358 57 kr.
3) 1452 60

rthlr. 2905 87

Probe.

rthlr. 2905 87 kr.
2) 1452 30

fl. 4358 57

Erklärung.

Iſt wie bey vorſtehender Probe zu Werke zu gehen.

Reduktionen.

Gulden 3257 in Conventionsthaler zu machen.

fl. 3257
5
16285
42
68
85
1
144
24
∞

12
Cthlr. 1357 12 kr.

Erklärung.

Werden, da 12 fl. 5 Cthlr. machen, die Gulden mit 5 multiplicirt und mit 12 dividirt, und da ein Conventionsthaler 144 kr. hat; so wird der Rest mit 144 zu kr. gemacht und mit 12 auch hinein dividirt.

Zur Probe.

Vorstehende 1357 Convthlr. und 12 kr. oder $\frac{1}{12}$ in Gulden zu machen.

1257 $\frac{1}{12}$
12
16285
12
28
35

5
fl. 3257

Erklärung.

Werden die Conventionsthaler und der Bruch mit 12 multiplicirt, und mit 5 dividirt; wäre ein Rest, so wäre derselbe mit 60 zu Kreuzern zu machen, und auch hinein zu dividiren.

Reduktionen.

Gulden 4956 in französische Thaler zu machen.

fl. 4956 in Franzthlr.

4

11) 19824

Frzthlr. 1802 . . . Rest 2 . . . 2

Liv. 1 1 S. 9 D. 6 165

oder 30 kr.

12 330

1 000

20

20

9

12

108

7

Erklärung.

Werden die Gulden mit 4 multiplicirt, und mit 11 dividirt, der Rest ist, wenn man Franz. Geld haben will, mit 6 zu Liv., mit 20 zu Sols und mit 12 zu Deniers, und wenn man deutsch Geld haben will, mit 165 zu kr. zu machen und auch hinein zu dividiren.

Probe.

1802 $\frac{8}{11}$

11

4) 19824

4956

Erklärung.

Werden die Franzthlr. und der Rest welcher in Gemeinschaft des Divisoren $\frac{8}{11}$ ist mit 11 multiplicirt und mit 4 dividirt.

Reduktionen.

Conventionsthaler 493 in Französische Thaler zu machen.

Frzthlr. ? . . 493 Convthlr.
5 . . 12 fl.
11 . . . 4 Frzthlr.

55	48
Frzthlr. 430	3944
L. 1 10 S. 6 D.	1972
oder 42 kr.	23664
	166

14	. 29	. 30	oder Rest 14	14
6	. 20	. 12	mit 165 zu kr. 165	
84	. 580	. 360		2310
29.	30.	30		110
				—0

Erklärung.

Werden die Conventionsthaler, weil 5 Conventionsthaler 12 fl. und 11 fl. 4 Französische Thaler machen, mit 48 multiplicirt und mit 55 dividirt.

Reduktiones.

Probe.

Convthlr.	?	. . .	430 $\frac{14}{55}$ Frzthlr.
	℔	. . .	ff fl.
	ff	. . .	$\frac{5}{6}$ Convthlr.
	48		55
Convthlr.	493		2164
			2150
			23664
			446
			144
			000

Erklärung.

Hier iſt der Fall nur umgewendt, daß mit 55 die Frzthlr. multiplicirt und mit 48 dividirt wird.

Noch eine Art von Probe.

430	$\frac{14}{55}$	. . .	493
	$\frac{5}{6}$	. . .	ff
	ff	. . .	℔
	55		48
	2164		3944
	2150		1972
	23664		23664

Erklärung.

In dieſer Probe wird an den Fragplaz das erhaltene Fazit geſtellt, da dann durch die Multiplication, beyder Kolonnen Summe gleiche Größe erhalten.

Reduktiones.

Gulden 6357 in Französische Livres zu machen.

fl. 6357 in Livres
24
25428
12714
11) 152568
L. 13869 . . 9
16 S. 20
4 D. 180
70
4
12
48
4

Erklärung.

Werden die Gulden mit 24 multiplicirt und mit 11 dividirt, der Rest mit 20 Sols zu Sols, und mit 12 zu Deniers gemacht.

Probe.

L. 13869 $\frac{9}{11}$
11
152568
85
136
168
000
24
fl. 6357

Erklärung.

Werden die Livres und der Rest von $\frac{9}{11}$ mit 11 multiplicirt und mit 24 dividirt.

Reduktiones.

Gulden 3672 und 53 Kreuzer in Französische Livres zu machen.

fl. 11 . . . 7 . . . ? fl. 3672 53/60

60 | 4 | 60

10 | 220373 | 4

11|0 | 88149|2

L. 8013 11 S. 3 D. | 62 | 20 | 124|0 | 3 | 12 | 36 | 3

Probe.

24 . . . fl. 7 . . . ? L. 8013 43/110

7 | 10 | 24|0 | 110 | 88149|2 | 161 | 174 | 69 | 212 | 60 | 1272|0 | 72 | 00

fl. 3672 53 kr.

Erklärung.

Werden die Kreuzer in Bruch gesezt, der Bruch gehoben, und nach dem Regula detri-Saz gerechnet.

Reduktionen.

Französische 3675 Livres und 12 Sols in Gulden.

Livres 3675 12 Sols wie viel Gulden machen diese?

24 . . . fl. 11 . . . ? 3675 ½

5

120
40
2|0

fl. 1684 39 kr.

5

18378
6126
3063
11

3369|3
13
16
9
13
60

78|0
18

Erklärung.

Wird der vorige Ansaz umgewendt, und die Sols in Bruch gesezt.

Hier ist der Bruch mit 5 gehoben und diese 5 zu Beybehaltung der Gleichheit, unter den Divisoren gestellt, und ebenfalls multiplicirt, beyde Facit mit 3 und nachher mit 2 verringert, weil diese Zahlen wechselseitig in denselben aufgiengen, und endlich mit 11 multiplicirt und denen übrig gebliebenen 20 dividirt worden.

Reduktiones.

Probe.

fl. 11 . . . 24 . . . ? fl. 1684 $\frac{13}{20}$

20 | 6 | 5

Liv. 3675 12 S.

33693
3063
6
18378
33
37
28
3
20
60
10

Erklärung.

Die Probe iſt durch den verkehrten Saz gemacht, der Bruch mit 20 gehoben, und dieſe 20 in den Diviſoren geſtellt, das Facit der 33693 durch die im Diviſor ſtehenden 11 und die 20 und 24 durch 4 verkleinert, mit den übrig gebliebenen 6 multiplicirt, und durch 5 divi-dirt worden.

Reduktiones mit Agio.

Gulden in Carolins.

Wie viel Stük Carolins wird man für fl. 6760 24 kr. bekommen, wenn auf jedes Stük Carolin 6 kr. Agio bezahlt wird, und was ist Rest?

fl. 11 6 kr. . . . 1 Carol. . . . ? fl. 6760 24 kr.

60			60
666			405624
Carol. 609	30 kr.		6024
			30

Erklärung.

Hier sind die Gulden links und rechts mit 60 gehoben, die Kreuzer eingeschaltet, und mit 666 dividirt worden, der Rest ist 30 und sind Kreuzer.

Probe.

1 C. . . . fl. 11 6 kr. . . . ? C. 609 30 kr.

	11	6
5699		
60		54
		30
fl. 6760		24

Erklärung.

Die Probe ist durch den verkehrten Saz gemacht, mit fl. 11 multiplicirt, für 6 kr. der zehnte Theil aus denen 609 genommen, die 30 kr. Rest darunter gesezt, und addirt worden.

Reduktiones mit Agio.

Gulden in Französische Thaler.

Wie viel Stük Französische Thaler wird man für fl. 9471 15 kr. bekommen, wenn auf jedes Stük 1 kr. Agio bezahlt wird?

fl. 2 46 kr. . . . 1 Frzthlr. . . . fl. 9471 15

60 | 60

166 | 568275
702
387
555
57

Frzthlr. 3423 57 kr.

Erklärung.

Ist wie voriges Exempel berechnet worden.

Probe.

1 Frzthlr. . . . fl. 2 46 kr. . . . ? Frzthlr. 3432 57 kr.

fl. 2 46

6846

für 30	1711	30
″ 12	684	36
″ 4	228	12
Rest	—	57
	fl. 9471	15

Erklärung.

Hier ist mit 2 multiplicirt, die 46 kr. eingetheilt, in 30, 12 und 4 für 30 die Hälfte, und für 12 der fünftel aus den 3423, für 4 den drittel aus der für 12 erhaltenen Summe genommen, und endlich der Rest, der 57 kr. beygesezt, und addirt worden.

Reduktiones mit Agio.

754 Maxdors in Gulden zu machen mit 3 kr. Agio.

fl. 7 23 kr. . . . 1 Mxd. . . . ? 754 —

		7	23
		5278	
für	20	251	20
„	2	25	8
„	1	12	34
		fl. 5567	2

Erklärung.

Hier ſind die Maxdors mit fl. 7 multiplicirt, die 23 kr. in 20, 2 und 1 eingetheilt, für 20 der drittel aus 754 für 2 der zehntel aus der für 20 und für 1 die Hälfte aus der für 2 erhaltenen Summe genommen, und addirt worden.

Probe.

fl. 7	23 kr. . . . 1 Mxd. . . .	fl. 5567	2
60		60	
443		334022	
		2392	
		1772	
Mxd. 754		0000	

Erklärung.

Durch die Multiplication der Gulden mit 60 nebſt Einſchaltung der Kreuzer, und Diviſion des linken in das rechte Produkt, iſt die Maxdorzahl zur Probe Netto erſchienen.

Reduktiones mit Agio.

753 neue Louisd'ors in Reichsthaler mit 4 kr. Agio.

1 Ld. . . . rthlr. 7 34 kr. . . . . ? Ld. 753

		rthlr.		
		7	34	
		5271		
für	30	251		
=	3	25	9	
=	1	8	33	
	rthlr.	5555	42	

Erklärung.

7 ⅓ rthlr. machen 1 Louisd'or, 4 kr. ist Agio, mit den 7 sind die Louisd'ors multiplicirt die 34 kr. in 30, 3 und 1 eingetheilt, für 30 der drittel aus 753 für 3 der zehntel aus dem für 30 und für 1 der drittel aus dem für 3 erhaltenen Produkt genommen und addirt worden.

Probe.

rthlr. 7 34 . . . 1 Ld. . . . ? rthlr. 5555 42 kr.

90		90	
664		499992	
Ld. 753		3519	
		1992	
		0000	

Erklärung.

Diese Probe ist nach Anleitung der vorhergehenden gemacht, nur ist, weil der Reichsthaler 90 kr. hat, mit 90, anstatt bey den Gulden mit 60, multiplicirt worden.

Reduktiones mit Agio.

Livres 4390 10 Sols in neue Louisd'ors mit 3 Sols Agio per Stük.

24 L. 3 S. . . . . 1 Ld. . . . ? 4390 10 S.

20			20
483			87810
Louisd'or	181		3951
Frzthlr.	3		870
Livres	1 4 S. 7 D.		387
			4
			1548
			99
			6
			594
			111
			20
			2220
			288
			12
			3456
			75

Erklärung.

Dieſes Exempel iſt wie etliche vorherige angeſezt und gerechnet, nur daß der Reſt der Louisd'ors mit 4 zu groſſen Thalern, dieſer Reſt mit 6 zu Livres, der Livres Reſt mit 20 zu Sols, und dieſer endlich mit 12 zu Deniers gemacht worden.

Reduktiones mit Agio.

Probe.

Louisd'or 1 . . . 24 $\frac{3}{20}$ . . . . ? Ld. 181 $\frac{317}{483}$

20 — 483

483 — 930

1448

724

483 — 8781|0

2|0 — 18

Liv. 4390 10 S. — 10 S.

Erklärung.

In dieser Probe ist der Rest der Louisd'ors mit dem gewesenen Divisor in Bruch gesezt, gehoben, und in den gegenwärtigen Divisor gestellt worden, desgleichen ist mit dem Livre Bruch der $\frac{3}{20}$ geschehen, dann glichen sich die zweymal 483 gegeneinander aus, und 20 blieb der Divisor, durch welchen dann die erste Livre Summe richtig herauskommt.

fl. 594 17 kr. in alte Louisd'ors mit 3 kr. Agio.

fl. 9 3 kr. . . . 1 a. Ld. . . . ? fl. 594 17 kr.

60 — 60

543 — 35657

3077

362

9

Ld. 65 fl. 6 — 3258

0000

Reduktiones mit Agio.

Probe.

a. L'dr. 1 . . . fl. 9 $\frac{3}{60}$ . . . . ? Ld. 65 $\frac{368}{543}$

60 — 543

fl. 6/a — 3077

6/a — 3258

fl. 594 17 kr. — 3565/7

56

25

17 kr.

Erklärung.

Auch dieſes Exempel und die Probe iſt nach Anleitung vorheriger gemacht worden, nur iſt, da die alte Louisd'or fl. 9 hat, der Reſt der Louisd'ors mit 9 multiplicirt worden, wäre bey den Gulden auch ein Reſt geblieben, ſo hätte derſelbe mit 60 zu kr. und derſelben allenfalſiger Reſt mit 8 zu Heller oder mit 4 zu Pfenningen müſſen gemacht werden.

Reduktiones mit Agio.

fl. 3965 39 kr. werden anſtatt in Münz, mittelſt Vergütung 4 proCt. Agio, in klingenden Spezies bezahlt; wie viel bleibt zu zahlen?

fl. 104 in Mz. . . . . 100 in kl. Sp. . . . ? fl. 3965 39 kr.

60	:	5	60
52			237939
312			5
fl. 3813 7 kr. 4 hl.			1189695
			2536
			409
			975
			39
			60
			2340
			156
			8
			1248
			0000

Erklärung.

In dieſem wie die übrigen angeſezten Exempel ſind die fl. 3965 mit 60 multiplicirt, die 39 kr. mitgenommen und 60 dafür in den Diviſor geſtellt, die Null von 60 und eine von 100 abgeſchnitten; die 104 und 10 zur Hälfte verkleinert, aus dem Reſt der 6 und 52 der Diviſor formirt, den Dividendum mit den ihm zuſtändigen 5 multiplicirt, dann mit 312 dividirt und die Reſte mit 60 und 8 zu Kreuzer und Heller gemacht worden.

Reduktiones mit Agio.

Probe.

100 . . . ℔ ℳ . . . 3813 $\frac{39}{312}$

3 ℔ ℳ

3

3|00

fl. 3965 39 kr.

312

7665

3813

11439

11896|95

28

19

16

195

60

117|00

27

Erklärung.

Die Probe ist wie die vorherige angesezt und berechnet, nur da 104 in 312, 3mal geht, ist der Divisor damit verkleinert, und mit 300 dividirt worden.

Reduktiones mit Agio, nach dem Kettensaz.

731 Conventionsthaler in Französische Livres mit 1 pC. Agio.

Frz. Liv. ?	731 Convthlr.
5	12 ß.
11	24
101	100 Frz. Liv.
1111	20
	48
Liv. 3789 17 S. 7 D.	24
	288
	731
	288
	864
	2016
	210528
	20
	4210560
	8775
	9986
	10980
	981
	20
	19620
	8510
	733
	12
	8796
	1019

Erklärung.

In diesem und allen nachfolgenden nach dem Kettensaze zu rechnenden Exempeln, wird gehoben, was man in gleichen Proportionen

von der linken zur rechten, oder von dieser zur linken heben kann, dann werden die übrig gebliebenen Säze jeder Kolonne, miteinander multiplicirt, wornach die linke Kolonne den Divisoren und die rechte den Dividendum ausmacht; in dem gegenwärtigen Exempel hat sich weiter nichts heben lassen, als 5 in die 100 geht 20mal, dafür sind die 5 ganz durchgestrichen, und die 20 hingesezt worden; in dem Divisor sind 11 mit 101, und in dem Dividendum 12 mit 24 dieses Produkt mit 731 und endlich dieses mit 20 zu multipliciren übrig geblieben.

Probe.

Liv. 3789 ~~11~~ ~~1111~~		IIII 731
	~~5~~	12
IIII	II	24
	I0I	I0Ø 20
	4779	48
	3789	24
	3789	288
	3789	731
	4210560	288
		864
		2016
		210528
		20
		4210560

Erklärung.

Zur Probe ist auf den Plaz des Fragzeichens das Facit hingestellt worden, wann nun durch heben und multipliciren die beyden Kolonnen gleiche Größe haben, so ist Exempel und Probe richtig.

Reduktiones mit Agio nach dem Kettenſaz.

3894 Conventionsthaler in Dukaten mit 4 kr. Agio.

Dukaten ?	3894 Convthlr.
1	144 kr.
304	1 Dukaten
76	36
19	9
Dukaten 1844 fl. 2 37 kr.	35046
7 hl.	160
	84
	86
	10
	5
	50
	12
	60
	720
	150
	17
	8
	136
	3

Erklärung.

Hier hoben ſich 4, in 304 und 144 nach dieſem abermal 4, in 76 und 36, da blieb 19 der Diviſor, und das Produkt der mit 9 multiplicirten 3894 Conventionsthaler, der Dividendum.

Reduktiones mit Agio nach dem Kettenſaz.

Probe.

			℔
Dukaten	1844	℔/19	3894
	I		ʒ
	ʒ℔		I
	16606		ʒ6
	1844		9
	35046		35046
	ʒ6		
	℔		

Erklärung.

Hier ſind die 1844 $\frac{10}{19}$ durch den Nenner des Bruchs multiplicirt, der Zähler 10 mitgenommen und dadurch der Bruch gehoben, die 19 aber in die Kolonne rechter Hand geſtellt worden; dann hoben ſich wiederum durch 4 die 304 und 144, ferner durch 4 die 76 und 36, und 19 links und 19 rechts glichen ſich gegen einander aus, die 3894 ſind mit denen übrig gebliebenen 9 multiplicirt worden, wodurch das Produkt beyder Kolonnen gleiche Größe erhalten hat.

Reduktionen mit Preißbestimmung nach dem Kettensaz.

398 Kölnische Spezies-thaler in Holländische Dukaten, zu fl. 5 ¼ Reichswährung, und was ist Rest in Münz?

Holländ. Duk. ?	. . . .	398 Köl. Spzthlr.		
1	. . . .	80 Albus		
13	52	1 fl.		
21	5 1/4 . . .	1 Duk.	4	
13		31840		
26		454		
273		1810		
		172		
Holländ Duk. 116 fl. 3 9 kr.		5		
		860		
		41		
		60		
		2460		
		3		

Erklärung.

Hier ist der Bruch bey 5 ¼ links mit 4 gehoben, und die 4 rechts hingestellt, dann die 52 durch 4 verkleinert, und dafür gedachte 4 ausgeglichen, die übrig gebliebenen 13 und 21 durch die Multiplication zum Divisoren, und gleicherweise die 398 mit 80 zum Dividendum gemacht worden.

Reduktiones mit Preißbeſtimmung nach dem Kettenſaz.

Probe.

	116 172/273 398	
	1 89	273.
13	52 1	4
21	5 1/4 1	
13	520	3184
26	812	
273	232	
	31849	

Erklärung.

Zuerſt iſt der Bruch von 116 $\frac{172}{273}$ gehoben, und die 273 rechts hingeſtellt, desgleichen die 5 $\frac{1}{4}$ und der 4ter rechts hingeſtellt, dann iſt dieſer 4ter ausgeſtrichen und dafür links in die 52 dividirt worden; die 13 und 21 multiplicirt, und das erhaltene Produkt von 273 gegen die rechts ſtehenden 273 ausgeglichen, ſodann die in jeder Kolonne ſtehende Null abgeſchnitten, und endlich der Reſt von 398 mit 8 multiplicirt worden, wodurch beyde Kolonnen gleiche Größe erhalten haben, mithin Exempel und Probe richtig ſind.

Die zu Berechnung der Exempeln nach dem Kettenſaz gegebenen Erläuterungen, werden jedem aufmerkſamen Leſer eine hinlängliche Anleitung zu Berechnung aller nachfolgenden Exempel ſeyn, ſo daß ich, um den Raum nicht mit überflüßigen Sachen anzufüllen, in der Zukunft nur den Anſaz hinſtellen, und das Produkt anzeigen darf.

Reduktiones nach dem Kettenſaz und dem Gelder-Cours.

fl. 2134 15 kr. wie viel ertragen dieſe in Holländiſch kourant Geld, der Cours zu 134 ½ Reichsthaler Wechſelgeld, für fl. 250 Holländiſch kourant. Nota: 1 fl. hat 20 ſtüb. zu 16 pfen.

4	Hol. Cr. fl.?	. . . .	2134 15/4 fl.		
2	3	. . . . .	2 rthlr.		
11	55	. . . . .	46 rthlr. Wg.	23	
	134 1/2	. . . .	250 fl. Hol. Cr.	50	
	269		8537		

Fazit Hol. Cr. fl. 2211 18 ſtüb. 2 pf.

fl. 2134 15 kr. wie viel ertragen dieſe in Holländiſch kourant Geld, der Cours zu 165 ½ Reichsthaler kourant für fl. 250 Holländiſch kourant.

4	Hol. Cr. fl.?	. . . .	2134 15/4 fl.	
2	3	. . . . .	2 rthlr.	
	165 1/2	. . .	250 fl.	2
	331		8537	

Fazit Hol. Cr. fl. 2149 5 ſtüb. 14 pf.

fl. 7895 5 ſtüb. Holländiſch kourant; wie viel ertragen dieſe, in hieſigem kourant Gelde, der Cours zu 135 ⅜ rthlr. Wechſelgeld für 250 fl. Holländiſch kourant.

	4	fl.?	. . . .	7895 1/4 fl. Hol. Cr.	
50	8	250	. . . .	135 3/8 rthlr. Wg.	
		46	. . . . .	55 rthlr. Cr.	11
		2	. . . . .	3 fl.	
				31581	
				1083	

Fazit fl. 7667 37 kr.

Reduktiones nach dem Kettenſaz und dem Gelder-Cours.

fl. 6341 15 ſtüb. Holländiſch kourant; wie viel ertragen dieſe in hieſigem kourant Gelde, der Cours zu 166 $\frac{1}{8}$ rthlr. kourant, für 250 fl. Holländiſch kourant?

4 fl. ? . . . . . 6341 $\frac{3}{4}$ fl. Holl. Ct.
8 250 . . . . . 166 1/8 rthlr. hieſig. Ct.
2 . . . . . 3 fl.

25367
1329

Fazit fl. 6321 8 kr. 2 hl.

Wie viel Kreuzer macht der Holländiſche kourant Gulden, wenn der Cours zu 166 $\frac{1}{8}$ ſteht.

kr. ? . . . . . 1 fl. Holl. Ct.
8 25ϕ . . . . 166 1/8 rthlr. hieſig Ct. 1329
1 . . . . . 9ϕ kr.

Antwort 59 kr. 6 hl.

Wie viel Stüber Holländiſchen kourants, macht der hieſige kourant Gulden, zu gedachtem Cours?

ſtüb. ? . . . . . 1 fl.
3 . . . . . 2 rthlr.
1329 166 1/8 . . . 250 fl. Holl. Ct. 8
1 20

Fazit 20 ſtüb. 1 pfen.

Reduktiones nach dem Kettenſaz und dem Gelder-Cours.

Was erträgt 1 Liv. Sterl. der Cours zu 138 Bazen Wechſelgeld, für 1 Liv. Sterl.

fl. ?	. . . . .	1 Liv. Sterl.		
1	. . . .	138 Bazen Wg.	46	
46	. . . . .	55 — Cr.	11	
3 15	. . . .	1 fl.		

Antwort die übrig gebliebenen 11 ſind 11 fl., dieweil kein Diviſor iſt.

Livres 4597 10 Sols; wie viel Conventionsthaler ertragen dieſe, der Cours zu 77 ¼ Reichsthaler Wechſelgeld, für 300 Liv.?

		Convth. ?	. . .	4597 ½ Liv.	9195
66	2	300	. . . .	77 1/4 rthlr. Wg.	309
17	4	46	. . . .	55 rthlr. Cr.	11
4		8	. . . .	5 Convthl.	3065

Fazit Convthlr. 884 fl. 1 37 kr. 1 hl.

Drittes Kapitel.

Fakturen- und Kalkulationsrechnung.

Ein Pfund Waare koſtet z. B. in Holland Ankauf 9 ¾ Stüber, und man will wiſſen, was das hieſige Pfund ohne Speſen in hieſigem kourant Gelde koſte, der Cours zu 134 ½ rthlr. Wechſelgeld, für fl. 250 Holländiſch kourant.

		kr. ?	. . . .	1 ℔ hieſig	
		106	. . .	100 ℔ Holl.	℥
	4	1	. . . .	9 3/4 ſtüb.	39
		2ϕ	. . . .	1 fl.	
5ϕ	℥	℥5ϕ	. . .	134 1/2 rthlr. Wg.	269
		46	. . . ..	55 rthlr. Cr.	11
		1	. . . ..	9ϕ kr.	

Fazit 26 kr. 5 hl.

Der Franzöſiſche Stab koſtet 15 Liv. 13 Sols Ankauf; wie hoch kommt die Brabander Elle in Holländiſchen kourant Gelde zu ſtehen, der Cours von hier nach Holland zu 134 ½ Reichsthaler Wechſelgeld, für 250 Gulden Holländiſch kourant mit 5 proCt. für Speſen.

	Holl. Cr. fl. ?	. . . .	1 Brb. Elle			
	℔	. . . .	5 hieſige Ellen			
	17	. . . .	8 Frz. Stab	℥		
℥ϕ	1	. . . .	15 13/℥ϕ Liv.	313		
12	℥℔	. . . .	11 fl. Cr.			
11	55	. . . .	46 fl. Wg.	23		
	3	. . . .	℥ rthl. —			
269	134 1/℥	. .	℥5ϕ fl. Holl. Cr.	℥	5	
℥ϕ	100	. . .	105 wegen Speſen	℥1	7	
℔						
℥	Fazit Holl. Cr. fl. 4		11 ſtüb. 1 pf.			

Von 12 Stük Engliſchen Tüchern hält jedes 87 Yards, die Yard koſtet 26 ß. Sterl. und 12 p$ ſollen darauf gewonnen werden; wie viel iſt der Ertrag in hieſigem Gelde, der Cours zu 131 ½ Bazen Wechſelgeld, für 1 Liv. Sterl.

fl. ?	. . . .	12 Stük	ß	
1	. . . .	87 Yards		
1	. . . .	26 ß Sterl.		13
5	20	1 Liv. Sterl.		
2	1	131 1/2 Bazen Wg.		263
23	46	55 — Ct.		11
3	15	1 fl.		
100	. . . .	112 wegen dem Profit		56

Fazit fl. 15933 8 kr.

Wie hoch kommt der Franzöſiſche Stab obiger Tücher, einſchließlich der 12 p$ Profit, in hieſigem Gelde zu gedachtem Cours zu ſtehen?

fl. ?	. . . .	1 Frz. Stab			
8	. . . .	17 hieſige Elle			
5	. . . .	3 Yard			
1	. . . .	26 ß Sterl.		13	
10	20	1 Liv. Sterl.			
2	1	131 1/2 Bazen Wg.		263	
46	. . . .	55 — Ct.		11	
3	15	1 fl.			
100	. . .	112 wegen dem Profit		14	7

Fazit fl. 19 27 kr. 4hl.

Was kostet die Berliner Elle dieses Tuchs, zu nämlichen Cours, und in Sächsischem Gelde, einschließlich des Profits?

Sächs. rthlr. ?	. . . .	1 Berl. Elle			
16	. . . .	9 au.			
8	. . . .	17 hiesige Ellen			
5	. . . .	3 Yards			
1	. . . .	26 ß Sterl.		13	
10	7/9	1 Liv. Sterl.			
7/	1 . . .	131 1/2 Bazen Wg.		263	
46	. . . .	55	— Cr.	11	
3	7/5	1 fl.			
9	. . . .	5 rthlr. Sächs.			
100	. . .	112 wegen dem Profit		14	7

Fazit rthlr. 6 1 ggr. 11 pf.

213 Stekomen 9 Minglen Baumöl, die 717 Minglen zu 59 1/4 liv. vls. wie viel ist der Ertrag in Reichsthaler kourant, der Cours zu 165 3/8 rthlr. Cr. für 250 fl Holl. Cr. einschließlich der darüber ergangenen Spesen, nemlich in Kölln rthlr. 18 37 Albus; in Maynz rthlr. 15 36 kr. und hier fl. 20 24 kr.

16	rthlr. ?	7/13 3/16 Stek		3417	
	1	16			
239 4	717	59 1/4 vls.		237	
2	1	8 fl. Holl. Cr.		3	
8	250	165 3/8 rthlr. Cr.		1327	
				441	

Fazit rthlr. 1120 64 kr.

Köllner Spesen	18	37 kr.
Maynzer —	15	36 :
Hiesige —	13	72 :
Antwort rthlr.	1168	29

Was

Was kostet die Maaß und das Pfund des obigen Oels, einschließlich der Spesen?

Die Maaß.

		kr. ?	1 Maaß	℔
	℔	1	℔ ℥/8 ℔.	ℳ
		35	1 Stek	2
ℳ	3417	ℳ ℥ ℔/ℳ . .	ℳ ℳ ℔/ℳ rthlr.	ℳ
ℳ	1139	1	℔ kr.	105149

Antw. 47 ½ kr.

Das Pfund.

	kr. ?	1 ℔.	
3417	35	1 Stek	
ℳ	ℳ ℥ ℔/ℳ . .	ℳ ℳ ℔/ℳ rthlr.	
	1	ℳ	105149

Antw. 14 kr.

Viertes Kapitel.

Die Zeitrechnung.

Wie viel Zeit ists, vom 15ten May 1779 bis den 21sten Oktober 1787?

	1787	10	21
	1779	5	15
Antw. Jahr	8	5 Mt.	6 Tag.
Probe	1787	10	21

Wie viel Zeit ists vom 16ten November 1782 bis zum 15ten August 1788?

	1788	12/8	30/15
	1785	11	16
Antw. Jahr	5	8 Mt.	29 Tage
Probe	1788	8	13

Ich bin geboren den 11ten November 1743; wie alt bin ich mit dem 25sten Julii 1788?

	1788	12/7	30/25
	1743	11	11
Antw. Jahr	44	8 Mt.	14 Tage
Probe	1788	7	25

Ein Kapital ist zu verzinsen vom 24sten Junii 1781 bis den 20sten Jänner 1789; wie viel Zeit ist das?

	1789	12/1	30/20
	1781	6	24
Antw. Jahre	7	6 Mt.	26 Tage
Probe	1789	1	20

Erklärung.

Hier ist das jüngere Jahr, der Monat nach seiner Rangzahl die er im Jahre hat, d. i. Jenner der erste, Februar der zweyte, u. s. f., deßgleichen der Tag des Monats oben hin, und die Zeit von wo an zu rechnen ist, unten hin gesezt, und abgezogen worden, der Rest ist die Antwort.

Die Probe wird wie bey allen Subtraktionen, durch die Addition der Abzugslinie und des Rests gemacht, wodurch die in Abzug gestellte erste Linie wieder erscheinen muß; muß bey den Tägen zum

Abzug entlehnt werden, ſo lehnt man einen Monat, und zählt, dieſen für 30 Tage, und wenn zu den Monaten entlehnt werden muß, ſo nimmt man von den Jahren eines, und zählt es für 12, wie obige Beyſpiele zeigen.

Fünftes Kapitel.

Die Intereſſerechnung.

fl. 5672 48 kr. wie viel ertragen dieſe in einem Jahr zu 5 p$^{c}_{c}$?

fl. 5672 48 kr.
5

Antw. fl. 283 | 64 0
60

kr. 38 | 40
8

hel. 3 | 20

Erklärung.

Hier iſt das Kapital mit den pro Ctn. multiplicirt, und anſtatt mit 100 zu dividiren, die 2 hinterſten Zahlen abgeſchnitten, der Reſt mit 60 zu kr. und dieſer Reſt mit 8 zu Heller gemacht worden.

Intereſſerechnung.

fl. 7895 12 kr. wie viel ertragen dieſe an Intereſſe in 3 Jahren, zu 6 p$^{o}_{o}$?

	Int. fl. ?	. . .	7895 12/15 fl.
5	100	. . . .	6 p$^{o}_{o}$
	1	. . . .	3 Jahren
	5|00		39476
	fl. 1421 8 kr. 1 hl.		18
			315808
			39476
			7105|68
			60
			40|80
			8
			6|40
			1

Erklärung.

Hier iſt geſagt worden: Int. fl. wie viel für 7895 $\frac{1}{5}$ fl., wann 100 ertragen 6 p$^{o}_{o}$ in 1 Jahr, bekomme ich in 3 Jahren, übrigens iſt wie bey den Reduktionen nach dem Kettenſaze zu Werke zu gehen.

Intereſſerechnung.

Wie viel an Intereſſe wird man für fl. 3147 15 kr. in 4 Jahren zu 5 ½ p% bekommen?

	Int. fl. ?	3147 15/4 fl.	
4	100	5 1/2 p%	
2	1	4	11
	2|00	12589	
		11	
	fl. 692 23 kr. 5 hl.	1384|79	
		60	
		47|40	
		140	
		8	
		11|20	
		120	

Erklärung.

Dieſes Beyſpiel iſt gleich nach dem vorherigen angeſezt und bearbeitet worden.

fl. 3591 20 kr. wie viel an Intereſſe ertragen dieſe in 5 Jahren und 4 Monat zu 5 ¾ p%?

	Int. fl. ?	3591 1/3 fl.	
3	100	5 3/4	
4	12	64 Mt.	
3		10774	16
		23	4

Antw. fl. 1101 20 kr. 4 hl.

Intereſſerechnung.

Erklärung.

Auch dieſes iſt wie die vorherigen angeſezt und bearbeitet, nur daß die 4 Jahre zu Monaten gemacht, die in der Aufgabe ſtehenden 4 Monate mitgenommen und an den Plaz des 1 Jahrs 12 Monate geſtellt worden ſind.

fl. 3591 20 kr. wie viel an Intereſſe ertragen dieſe in 43 Wochen zu $5\frac{1}{3}$ p%?

	Int. fl. ?		fl. kr/3 fl.
3	100		fl. kr/8 p%
8	52		43 Wochen
		10774	
		45	

Antw. fl. 167 2 kr. 7 hl.

Erklärung.

Kein anderer Unterſchied iſt in dem Anſaze dieſer Aufgabe, als daß auf dem Plaz des 1 Jahrs oder 12 Monat, 52 Wochen ſtehen, weilen die Aufgabe in Wochen iſt.

fl. 4617 45 kr. wie viel an Intereſſe ertragen dieſe in 23 Tagen zu $4\frac{1}{2}$ p%?

	Int. fl. ?		fl. kr/4 fl.
4	100		fl. kr/4
2	365		23 Tagen
		18471	
		9	

Antw. fl. 13 5 kr. 5 hl.

Intereſſerechnung.

Erklärung.

Und hier da die Aufgabe in Tägen beſtehet, ſo ſind an den Plaz des 1 Jahrs deſſelben Tagsanzahl, ohne Rückſicht auf ein Schaltjahr zu nehmen, hingeſtellt, übrigens wie ſonſt berechnet worden.

fl. 7653 37 kr. wie viel an Intereſſe ertragen dieſe in 2 Jahren, 5 Monat und 11 Tag zu 4 $\frac{7}{8}$ p%?

2 Jahr
mit 12 zu Monat
macht 24 und 5
ſind 29 Monat
von dieſen 15
zu 31 Tagen
15
45
465 Tage
und 14
zu 30
420 —
in der Aufgabe 11 —
Täge 896

Int. fl. ? . . . . 7653 $\frac{37}{60}$ fl.
60 100 . . . . * $\frac{7}{8}$ p%
8 365 . . . . 896 Tägen
480 459217 39
5 13
117
28

Antw. fl. 915 55 kr.

Interesserechnung.

Erklärung.

Hier sind zuerst die Jahre zu Monaten, und die Monate einschließlich der in der Aufgabe stehenden 5 zu Tagen gemacht, die Zirkahälfte davon, nämlich 15 zu 31, und 14 zu 30 Tage gerechnet worden.

Es wurden den 28sten December 1776 an Kapital fl. 3674 ausgeliehen, um solche alljährlich mit 5 proCt. zu verzinsen; den 22sten May 1781 sind fl. 2564 abschläglich des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bezahlt worden; fragt sich wie viel der Rest des Kapitals sey?

Ferner will man wissen, wann dieses restirte Kapital den 28sten Junii 1786 abgetragen wurde; wie viel sammt der in dieser Zwischenzeit abermals aufgelaufenen Zinsen zu bezahlen wäre.

Erste Aufgabe.

	1781	5	22
	1776	12	28
Jahr	4	4 Mt.	24 Tage.

4 Jahr zu 365 Tage .	1460
2 Monat zu 31 Tage .	62
2 Monat zu 30 Tage .	60
Die Täge selbst . .	24
Summa der Täge	1606

Dann wird gerechnet Int. fl. ? . . . 3674 fl.
100 . . . . 5 p%
73 365 . . . 1606

Fazit fl. 808 16 kr. Int.

Das Kapital fl.	3674	—
Die Zinsen	808	16 kr.
fl.	4482	16 kr.

Abschläglich dieses Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen, ist den 22. May 1781 bezahlt worden fl. 2564 —

Antw. fl. 1918 16 kr.

ist der Rest des Kapitals.

Sodann

Intereſſerechnung.

Sodann zweyte Aufgabe. 1786 6 28
1781 5 22

Jahr 5 1 Mt. 6 Tag

für 5 Jahre zu 365 Tag 1825
= 1 Monat . . 30
Die Täge ſelbſt . . 6

Summa der Tage 1861

mithin

Int. fl. ? . . . 1918 fl.
fl. 100 . . . . fl.
3 365 . . . 1861

9594
1918

28774

Fazit fl. 489 2 kr. Intereſſe.

Das reſtirte Kapital fl. 1918 16 kr.
Die Intereſſe 489 2

Antwort fl. 2407 18 kr.

ſind den 28ſten Junii 1786 für den in der erſten Aufgabe übrig gebliebenen Reſt des Kapitals, ſammt denen in dieſer Zwiſchenzeit aufgelaufenen Zinſen zu bezahlen.

Intereſſerechnung.

Den 15ten October 1688 übergibt mir z. B. Calvinus 6 Beſoldungsquittungen, jede von 1218 fl., deren erſte den lezten October 1789, und dann die folgende von Viertel- zu Vierteljahr fällig werden, mit Bitte, ihm ſolche nach Abzug 5 p$\frac{o}{o}$ jezo gleich auszuzahlen, jedoch an dem baar zu zahlenden Betrag auf jene 1500 fl., ſo ich dem Calvinus am 15 Juli 1788 ſchon auf Wechſel geliehen, mit den Intereſſen ad 5 p$\frac{o}{o}$ daran abziehen zu dürfen, fragt ſich nun: Wie viel baar Geld muß ich dem Calvinus heute den 15ten October 1788 zahlen?

Berechnung der Zeit.

1.	fl. 1218	vom	15	Oct.	88	bis	31	Oct.	89	th.	1 Jahr	$\frac{1}{2}$ Monat.
2.	〃	〃	〃	〃			31	Jan.	90	〃	1 〃	$3\frac{1}{2}$ 〃
3.	〃	〃	〃	〃			31	Apr.	90	〃	1 〃	$6\frac{1}{2}$ 〃
4.	〃	〃	〃	〃			31	Jul.	90	〃	1 〃	$9\frac{1}{2}$ 〃
5.	〃	〃	〃	〃			31	Oct.	90	〃	2 〃	$\frac{1}{2}$ 〃
6.	〃	〃	〃	〃			31	Jan.	91	〃	2 〃	$3\frac{1}{2}$ 〃

ferner fl. 1500 vom 15 Julius bis den 15 October thut 3 Monate.

Berechnung der Intereſſen und Reſt des Ertrags.

1.	fl. 1218	ab	fl.	63	$26\frac{1}{4}$	kr.	bleibt	fl.	1154	$33\frac{3}{4}$	kr.
2.	1218	〃		78	$39\frac{3}{4}$	〃	〃		1139	$20\frac{1}{4}$	〃
3.	1218	〃		93	$53\frac{1}{4}$	〃	〃		1124	$6\frac{3}{4}$	〃
4.	1218	〃		109	$6\frac{3}{4}$	〃	〃		1108	$53\frac{1}{4}$	〃
5.	1218	〃		124	$20\frac{1}{4}$	〃	〃		1093	$39\frac{3}{4}$	〃
6.	1218	〃		139	$33\frac{3}{4}$	〃	〃		1078	$26\frac{1}{4}$	〃
thut	fl. 7308	ab	fl.	609	—	kr.	bleibt	fl.	6699	—	kr.
		ab	〃	fl. 1500							
die Intereſſen davon			〃	18	45	kr.					
				fl. 1518	45	kr.		fl.	1518	45	kr.
								fl.	5180	15	kr.

Calvinus bekommt alſo fl. 5180 15 kr.

Interesserechnung.

Einer hat fl. 57 30 kr. monatl. Einkünfte, wie stark muß das Capital zu 6 p% seyn?

Cap. fl. ? . . . fl. 57½ in
1 Monat
zu 6 p%
für 12 Mt. auf fl. 100
1 12 Antw. fl. 11500.

fl. 21 30 kr. wöchentliche Einkünfte, wie stark muß das Capital seyn zu 4½ p%?

Cap. fl. ? . . . fl. 21½ in
1 Wochen
zu 4½ p%
für 52 Wochen, auf fl. 100
1 52 Antw. fl. 24844. 26 kr. 5 hl.

fl. 4 37 kr. tägliche Einkünfte, wie stark muß das Capital seyn zu 4 p%?

Cap. fl. ? . . . fl. 4 37/60 in
1 Tag
zu 4 p%
für 365 Tag auf fl. 100
1 365 Antw. fl. 42127 5 kr.

fl. 660 Cap. ertragen zu 5½ p% fl. 39⅕, wie lang ist solches gestanden?

Tag ? . . . fl. 660 Cap. ertragen
39⅕ fl.
zu 5½ p%
auf fl. 1760 ? 365 Tage
660 100 Antw. Tage 394

Intereſſerechnung.

fl. 15476 ertrugen fl. 3795 in 12 Jahren, wie viel p$\frac{o}{o}$ macht das in einem Jahre?

p$\frac{o}{o}$? . . . ℔ Jahren, auf
3795 fl.

in 1 Jahre
auf fl. 15476 | 1

12 | 1 Antwort p$\frac{o}{o}$ 2 $\frac{13}{19}$

Einer bekommt in 7 $\frac{1}{2}$ Monat fl. 69 $\frac{1}{3}$ Intereſſe, wie ſtark iſt das Capital à 5 p$\frac{o}{o}$?

Cap. fl. ? . . . ℌ ℓ/3 fl. Int. in 208
℥ ℓ/2 Mt. wann

3 p$\frac{o}{o}$ 5
in 12 Mt. für fl. 100 Cap. bezahlt werden

℥ ℓ/2 | ℔ — ℔
15 | 4
3 | 20 15
4

Antwort fl. 2218 40

Interesserechnung.

A lehnt B auf 14 Monat fl. 780 ohne Interesse, wie lang kann B dem A fl. 2100 lehnen, wann ein Dienst dem andern gleich seyn solle.

Mt. ? . . . 2100 fl.
wann fl. 780 . . . 14 Monat gestanden haben.

2100	780
	112
Antwort Mt. 5 6 Tage.	98
	109|2
	42
	30
	126|0

A lehnt B 1500 rthl. auf 8 ½ Monat, wie lang kann B dem A 1199 rthl. p. Aequival. der Zeit lehnen?

Mt. ? . . . 1199 rthlr.
1500 . . . 8 1/2 Mt. 17

2 1199	1500
Antw. Mt. 10 19 Tage.	750
	17
	5250
	750
	12750
	760
	30
	22800
	10810
	—119

Intereſſerechnung, die verbothene.

fl. 5472 Kapital; wie viel ertragen dieſe an Kapital und Intereſſe in 5 Jahren zu 5 p% nach dieſer verbothenen Art zu rechnen? wie viel nach der gewöhnlichen Art? und was iſt alſo Unterſchied?

Verbothene Art.

Kap. und Int. fl?	. . .	5472 fl.	
100	. . .	105 p%	fürs 1ſte Jahr
100	. . .	105 p%	" 2te "
100	. . .	105 p%	" 3te "
100	. . .	105 p%	" 4te "
100	. . .	105 p%	" 5te "

Antwort fl. 6983 48 kr. 5 hl.

Gewöhnliche Art.

Int. fl.?	. . . .	5472 fl. Kap.
100	. . . . .	5 p%
1	. . . . .	5 Jahren

Antwort Int. fl. 1368 —
Das Kapital 5472 —

Antwort Kapital und Intereſſe fl. 6840 —

Unterſchied.

Durch Abzug der minderen von der mehreren Summe, würden

fl. 143 48 kr. 5 hl.

nach der verbothenen Art zu rechnen, zu viel bezahlt werden.

Staffelintereſſerechnung.

Ein Kapital von fl. 3000 das den 1ſten Julii 1788 iſt angeliehen worden, ſoll alljährlich mit fl. 600 und den Zinſen zurük bezahlt werden; wie iſt ſich dabey zu benehmen?

1788	May	1.	Kapital	fl. 3000		
1789	—	1.	Intereſſe	150		für 1 Jahr zu 5 p%
			Summa	fl. 3150		
—	—	1.	wird bezahlt	600		
			Reſt Kapit.	fl. 2550		
1790	May	1.	Intereſſe	127	30	für 1 Jahr zu 5 p%
			Summa	fl. 2677	30	
—	—	1.	wird bezahlt	600	—	
			Reſt Kapit.	fl. 2077	30	
1791	May	1.	Intereſſe	103	52	für 1 Jahr zu 5 p%
			Summa	fl. 2181	22	
—	—	1.	wird bezahlt	600	—	
			Reſt Kapit.	fl. 1581	22	
1792	May	1.	Intereſſe	79	4	für 1 Jahr zu 5 p%
			Summa	fl. 1660	26	
—	—	1.	wird bezahlt	600	—	
			Reſt Kapit.	fl. 1060	26	
1793	May	1.	Intereſſe	53	1	für 1 Jahr zu 5 p%
			Summa	fl. 1113	27	
—	—	1.	wird bezahlt	600	—	
			Summa	fl. 513	27	
1794	May	1.	Intereſſe	25	41	für 1 Jahr zu 5 p%
				fl. 539	8	ſollten per ganzen Reſt

des Kapitals bezahlt werden.

Dieſe fl. 539/8 kr. ſind der Ertrag aller hierinnen verrechneten Intereſſen.

Korrent- und Intereſſe-

Zwey Bankiers, oder Kaufleute, traſſiren und remittiren an- und auf einander ab, und zahlen einer dem andern für die bey demſelben ſtehen Korrentrechnung folgender Weiſe der richtigſte und untrüglichſte Weg-

Mannheim den

1788.		Soll	Herrn A. B. C in D.				
Jan.	7	An 1 Cambio ″	fl. 1000	—	—	176	176000
—	18	″ 1 ditto ″ ″	700	—	—	105	115500
Febr.	28	″ baar remittirt	2500	—	—	125	312500
März	19	″ baar abermalen	3000	—	—	103	309000
April	28	″ 1 Cambio ″	200	—	—	64	12800
May	14	″ 1 ditto ″ ″	1000	—	—	47	47000
Jun.	8	″ baar remittirt	500	—	—	23	11500
—	30	″ Saldo Ct. Vecch.	8400	—	—	—	1459800
			fl. 17300	—	—	T.	2444100
1	1		3	4	5	6	7

einander, nach Bedürfniß und Willkühr, rechnen alle 6 Monat mit habende Gelder 6 Prozent Intereſſe für das Jahr, auf welchen Fall eine weiſer iſt? Ich will nachher erklären, wie ich ſie entworfen habe.

30ſten Juli 1788.

		suo Conto Corrent						Haben.
Jan.	2	per baar erhalten ꝛ	fl.	7000	—	—	181	1267000
Febr.	4	ꝛ abermalen baar		5500	—	—	149	819500
März	1	ꝛ 1 Cambio ꝛ		1000	—	—	121	121000
—	21	ꝛ baar erhalten ꝛ		100	—	—	101	10100
April	22	ꝛ ditto ꝛ ꝛ		2000	—	—	70	140000
—	31	ꝛ ditto ꝛ ꝛ		500	—	—	61	30500
May	11	ꝛ 1 Cambio ꝛ		1000	—	—	50	50000
Jun.	1	ꝛ 1 ditto ꝛ ꝛ		200	—	—	30	6000
			fl.	17300	—	—	T.	2444100
1788								
Jun.	30	per Nuovo Conto	fl.	8400	—	—		
—	ꝛ	ꝛ die Intereſſen ꝛ		239	58	—		
8	9			10	11	12	13	14

Erklärung der anderſeitigen Korrentrechnung.

Dieſe Korrentrechnung fängt mit dem Jahr an, und die Liquidation iſt auf ultimo Junii feſtgeſezt.

Die in der lezten Linie von 1 bis 14 bezeichneten Felder ſind um mehrerer Deutlichkeit angebracht worden. Selbige enthalten, und zwar 1, 2, 8 und 9 das Jahr, die Monat und die Tage der wechſelſeitigen Tratten und Rimeſſen.

3, 4, 5, 10, 11 und 12 den Ertrag derſelben.

6 und 13 die Menge der Tage von dem Zahltage an gerechnet, bis zur Liquidation.

7 und 14 das zinßbare Totum, der durch das Kapital multiplicirten Tagsanzahl.

Der Saldo iſt durch den Abzug des minderen von dem mehreren geſucht, und in fl. 8400 an Geld, und die mit den Kapitalien multiplicirte Täge in 1459800 beſtehend befunden und damit abgeſchloſſen, die fl. 8400 dann auf neue Rechnung vorgetragen worden. Um nun auch den Ertrag der Zinſen zu finden, werden die 1459800 mit denen 6 p% multiplicirt und mit der jährlichen Tagsanzahl von 365 dividirt, indem die proCte. auch per Jahr gerechnet worden, ſo ergeben ſich fl. 239 58 kr. wie folgende Rechnung zeiget.

1|00	. . . 6 . . .	1459800
365		6
fl. 239 58 kr.		87588|00
		1458
		3638
		353
		60
		21180
		2930
		10

Sechstes Kapitel.

Tauschrechnung.

Fünf Fuder drey Ohm Wein werden nach Amsterdam gesandt, von welchen das Fuder fl. 320 Ankauf kostete, und 4 Jahre auf dem lager gelegen hat; dafür rechnet der Versender 6 p% Interesse per Jahr und 12 p% für Abgang und Profit; Wenn er nun Holländische leinwand, die Elle zu 15 Stüber, in Tausch an Zahlungsstatt nehmen will, und der Cours zu 135 $\frac{1}{2}$ steht, so fragt sich wie viel Ellen er für seinen Wein zu bekommen habe.

2	Ellen ?			
	1	320	fl.	
	100	124	für 4 Jahr Interesse zu 6 p%	
	100	112	fl. wegen Abgang und Profit	
	3	2	rthlr.	
11	55	46	rthlr. Wg..	
541	135 1/2	270	fl. Holl. Cr.	4 50
	1	2	stüb.	
3	15	1	Elle	

Antw. Ellen 3358 $\frac{11}{12}$.

Tauschrechnung.

Für einen Pariser Wechsel von Liv. 6900., der erst in 6 Monaten fällig ist, will man Früchte eintauschen, welche fl. 4 $\frac{3}{4}$ Ankauf gekostet haben, $\frac{3}{4}$ proCt per Monat, wegen der Zeitfrist welche der Wechsel noch zu laufen hat, will er sich excomptiren, 6 proCt. für darüber ergangene Spesen, in Abrechnung bringen, und dem Früchte Eigenthümer 4 proCt. für seinen Profit zukommen lassen; wenn nun der Cours auf 77 $\frac{3}{8}$ steht, so fragt es sich, wie viel Malter Früchte man für gedachten Wechsel bekommen werde?

		Malter?	6000	Liv.		
209		℔ ß ₰ . . .	:100	wegen 6 Monat die der Wechsel noch zu laufen hat, zu $\frac{3}{4}$ proCt. per Monat, macht $\frac{18}{4}$ oder 4 $\frac{1}{2}$ Ganze.		
		℥:	1	Ecu.		
	8	100	ℳ ₰ß	rthlr. Wg.	619	
	23	₰	55	rthlr. Cr.		
		₰	3	fl.	₰	
		106	100	wegen dem Spesen		
₰		104	100	wegen dem Profit		50
₰	13	₰ ß ₰	1	Malter	₰ ₰	25
19						

Antwort Malter 507 $\frac{1}{2}$.

Erklärung.

Dieses und das vorige Exempel sind wie in den Reduktiones, Kolonnenweise durch einander, das ist, eine jede für sich multiplicirt und von dem Produkt der linken in jener der rechten Kolonne divivirt worden.

Mehrere Beyspiele wären überflüsig, indem aus diesen zweyen sattsam abzunehmen ist, wie man in allen Fällen zu Werke zu gehen hat.

Siebentes Kapitel.

Melange- oder Vermiſchungsrechnung.

Dieſe Rechnung kann bey allen möglichen Arten und Gattungen von Waaren, flüſſigen und troknen, auf Fuder, Ohm, Stük, Stäb, Zentner, Pfund, Unzen, Loth, Karat, Gran und Green, mit vieler Leichtigkeit angewendt werden.

Es werden z. B. verſchiedene Sorten Leinwand Stabweiß, zu verſchiedenen Preiſen gekauft, und man will wiſſen, was ein Stab in den anderen gerechnet koſte:

als	36	Stäbe	zu	48	kr.	Fazit	fl. 28	48 kr.
	59	—	—	40	″		— ″ 39	20 ″
	64	—	—	36	″		— ″ 38	24 ″
	32	—	—	30	″		— ″ 16	— ″
	48	—	—	24	″		— ″ 19	12 ″
Stäb	239				kosten		fl. 141	44
								60 zu kr.
Kreuzer	35	4½ hl. zirka						8504
								1334
								139
								8
								1112
								156

Erklärung.

Hier iſt mit dem Stabquantum in das Fazit des Koſtens dividirt, und der Preiß eines Stabs in den anderen gerechnet, dafür erhalten worden.

Melange- oder Vermiſchungsrechnung.

Von folgenden fünf Sorten Silbers will man wiſſen wie fein die Mark, eine in die andere gerechnet ſey,

als Mark	28	13	loth	—	12	löth.	Silbers	machen	feine loth 345 $\frac{3}{4}$
—	17	4	″	—	13	—	—	—	″ 224 $\frac{1}{4}$
—	8	14	″	—	11	—	—	—	″ 97 $\frac{5}{8}$
—	12	—	″	—	10 $\frac{1}{2}$	—	—	—	″ 126
—	18	—	″	—	9 $\frac{2}{3}$	—	—	—	″ 174
Mark	84	15	loth rau						″ 967 $\frac{5}{8}$

mit 16 zu lothen rau

519
48

loth 1359

Daraus entſteht folgende Berechnung:

loth fein?	. . . .	1 Mark		
1	. . . .	16 loth		
8	1359 rau . . .	967 $\frac{5}{8}$ fein		
Antwort feine lth.	11 $\frac{533}{1359}$	7741		
		2		
		15482		
		1892		
		533		

Achtes Kapitel.

Rabatrechnung.

Bey dieſer Rechnung muß ein vorzügliches Augenmerk auf den Umſtand gerichtet werden: ob der zu machen habende Rabat von 100, oder auf 100 zu berechnen verabredet ſey; der Unterſchied iſt zwar nicht groß, aber viele kleine Gewinnſte oder Verlüſte machen durch die Addition derſelben auch eine Summe.

Rabatrechnung.

Es ſind fl. 4376 mit 2 auf 100, Rabat zu bezahlen; wie viel bleibt?

102 . . . 100 . . . ? fl. 4376

Antw. fl. 4290 11 kr.

Es ſind dieſelben mit 2 vom 100 Rabat zu bezahlen; wie viel bleibt?

100 . . . 98 . . . ? fl. 4376

Antw. fl. 4288 28 kr.

Der Unterſchied iſt alſo fl. 1 43 kr.

Was ertragen 1253 ℔, das ℔ zu 8 ½ Stüber mit 6 Prozent Rabat in hieſigem Gelde, der Kours zu 134 ¾ Reichsthaler Wechſelgeld, für 250 fl. Holländiſch kourant?

	fl. ? . . .	1253 ℔	
2	1	8 1/2 Stüb. 17	
	2ø	1 fl. Holl. Cr.	
50	½ 5ø . . .	134 3/4 rthl. W. G.	539
4	46 . . .	55 rthl. Cr.	11
10	½	3 fl.	
	106 . . .	100 wegen Rabat	½
	Fazit fl 485	38 kr. 6 hl.	

Neuntes Kaptel.

Parirechnung.

Pari, iſt das Verhältniß einer Münze, oder Geldſorte mit einer andern.

Parirechnung.

Was ist Pari zwischen Conventions- und französischen Thalern?

Convthl. 5 . . . . . 12 fl.
11 . . . . . 4 Frzthl.

Antw. Convthlr. 55 machen 48 Frzthlr.

Was ist Pari zwischen alte Louisd'ors und Dukaten?

alte ldr. 1 . . . . . 9 fl.
5 . . . . . 1 Duk.

Antw. 5 alte ldr. machen 9 Dukaten.

Was ist Pari zwischen französischen Sols und Kreuzer?

7/9 6/9 kr. . . . . 1 fl.
11 . . . . . 7/4 8
1 . . . . . 2/9 Sols

Antw. 11 kr. machen 20 Sols.

Was ist Pari zwischen Conventionsthalern und französischen Livres?

Convthl. 5 machen 12 fl.
11 . . 24

Antw. Conv 55 machen 288 Frz. Liv.

Was ist Pari zwischen Reichsthalern und französischen Livres?

rthl. 2/ . . . . . 3 fl.
11 . . . . 7/4 Liv. 12

Antw. 11 rthlr. machen 36 Liv.

Was ist Pari zwischen guten Groschen und Kreuzer?

8 ggr. 7/4 . . . . 1 rthl. Sächs.
2 5/ . . . . 9 fl. 3
1 . . . . 60 kr. 12/ 3

Antw. ggr. 2 machen 9 kr.

Was

Parirechnung.

Was iſt Pari zwiſchen ſächſiſchen Reichs- und Conventionsthalern?

Sächſ. rthl. 5 . . . . 9 fl. 3
4 12 . . . . 5 Convthl.

Antw. Sächſ. rthl. 4 machen 3 Convthl.

Was iſt Pari zwiſchen ſächſiſchen Reichsthalern und franzöſiſchen Livres?

Sächſiſche rthl 5 . . . . 9 fl.
11 24

Antw. Sächſ. rthl. 55 machen 216 Frz. Liv.

Was iſt Pari zwiſchen Dukaten mit 5 kr. Agio gegen franzöſiſche Thaler mit 1 kr. Agio?

Dukaten 1 . . . . 305 kr.
166 . . . . 1 Duk.

Antw. 166 Dukaten machen 305 Frzthl.

Zehntes Kapitel.

Wechselrechnung.

Ein Frankfurter hat in Amsterdam 3200 Gulden Holländisch Courrent, wo das Banco Agio auf $3\frac{1}{2}$ per 100 steht, und giebt dem Amsterdammer Ordre diese Summe in Cours zu 100 Reichsthaler Banco für $107\frac{1}{2}$ Reichsthaler Giro nach Augsburg zu remittiren. Fragt sich, wie viel Courrent-Geld in Augsburg, der Augsburger dem Frankfurter zu verrechnen habe, wenn Giro 27 per 100 besser als Courrent ist?

Ausgb. Gulden Courrent?		—	3200 Gulden Holl. Courrent.
Gulden Holl. Courrent		—	100 Gulden Banco.
Gulden Banco		—	Reichthaler Giro.
Reichsthaler Giro		—	127 Reichsthaler Courrent.
Reichsthaler Courrent		—	3 Gulden Augsb. Courrent.

Antwort Gulden 2526 32 Kreuzer

Wechſelrechnung.

Frankfurt erhält von Paris Ordre 8000 Livres im Cours zu 3 Livres für 32 Deniers Sterling nach London zu remittiren. Frankfurt traſſirt dieſe Summe à 138 ½ Bazen Wechſelgeld für 1 Pfund Sterling nach London; fragt ſich wie viel neue Louisd'ors die Valuta erträgt, welche der Pariſer dem Frankfurter hierdurch ſchuldig geworden.

Neue Louisd'or	. .	?	—	8000 Livres 400.
Livres	. . . .	3	—	32 Deniers Sterling
Deniers Sterling	.	240	—	1 Pfund Sterling.
Pfund Sterling	. .	1	—	138 ½ Bazen Wechſelgeld.
Bazen Wechſelgeld	. .	46	—	55 Bazen Courrent.
Bazen Courrent	. .	23	—	1 Gulden.
Gulden	. . . .	20	—	1 neuer Louisd'or.

Antwort neue Louisd'ors 356, Gulden 9 und 16 Kreuzer.

Oder wie viel franzöſiſche Livres iſt der Pariſer dem Frankfurter in dieſem Falle ſchuldig worden?

Livres	. . . .	?	—	8000 Livres
Livres	. . . .	3	—	32 Denirs Sterling.
Deniers Sterling	. .	240	—	1 Livres Sterling.
Livres Sterling	. .	1	—	138 ½ Bazen Wechſelgeld.
Bazen Wechſelgeld	. .	46	—	55 Bazen Courrent.
Bazen Courrent	. .	23	—	1 Gulden
Gulden	. . . .	20	—	24 Livres 8

Antwort Livres 8564, 5 Sols, — Deniers.

Wechſelrechnung.

Oder, wie viel Gulden Courrent ſoll der Frankfurter bekommen?

Gulden Courrent . .	?	—	8000 Livres.	4 2
Livres	3	—	32 Deniers Sterling.	
Deniers Sterling . .	240	—	138 1/2 Bazen Wechſelgeld.	277
Bazen Wechſelgeld . .	46	—	58 Bazen Courrent.	3 23 11
Bazen Courrent . .	15	—	1 Gulden.	

Antwort Gulden 3925, 16 Kreuzer.

Wenn aber vorgedachter Frankfurter 1 per 100 für ſeinen Vorſchuß, und 1/2 per 100 für ſeine Proviſion und Briefporto zu verrechnen hat, wie viel Reichsthaler hätte derſelbe zu bekommen, wenn die vorige Summe noch nicht bekannt wäre.

Reichsthaler . . .	?	—	8000 Livers .	4
Livres	3	—	32 Deniers Sterling.	
Deniers Sterling . .	240	—	138 1/2 Bazen Wechſelgeld.	3 2
Bazen Wechſelgeld . .	15	—	1 Gulden.	277 11 203
Gulden	3	—	2 Reichsthaler Wg.	2
Reichsthaler . . .	46	—	58 Reichsthaler Courrent.	23
Reichsthaler Courrent .	100	—	101 1/2 Rthlr. wegen per 100.	

Antwort Reichsthaler 2656, 9 Kreuzer.

Wechſelrechnung.

Amſterdam gibt nach Frankfurt Ordre den Werth von Gulden 4000 Holl. Banco, in Cours zu 28 Reichsthaler Wechſelgeld für 300 Livres nach Paris zu remittiren, wenn nun der Cours zwiſchen Amſterdam und Frankfurt 100 Reichsthaler Banco für 145 Reichsthaler iſt, fragt ſichs wie viel franzöſiſche Livres der Frankfurter zu remittiren habe?

Franzöſiſche Livres	. .	?	—	4000 Gulden Holl. Banco.
Gulden Holländiſch Banco		10	—	4 Banco-Thaler Holländ.
Thaler Holländiſch Banco		100	—	145 Reichsthaler Wechſelgeld.
Reichsthaler	. . .	82	—	300 franzöſiſche Livres.

Antwort Livres 8487, 16 Sols, 1 Deniers.

Wie viel in Kreuzer hieſigen Courrent iſt eine Mark Hamburger Banco, der Cours à 147 ⅔ Reichsthaler Wechſelgeld für 100 Reichsthaler Banco.

Kreuzer	. . . . .	?	—	1 Mark Hamburger Banco.
Mark Hamburger Banco	.	3	—	1 Reichsthaler daſelbſt.
Reichsthaler	. . .	100	—	147 ⅔ Rthlr. Franfurter Wg.
Reichsthaler Wechſelgeld	.	46	—	55 Reichsthaler Courrent.
Reichsthaler Courrent	.	1	—	90 Kreuzer.

Antwort Kreuzer 52, 6 ⅔ Heller.

Wie viel Carolins in Wechſelzahlung machen 3377 Mark Hamburger Banco zu obigem Cours? und was iſt Reſt?

Carolins in Wechſelzahlung		?	—	3377 Mark Hamburger Banco.
Mark Bacco	. . .	3	—	1 Reichsthaler Banco.
Reichsthaler	. . .	100	—	147 ⅔ Reichsthaler Wechſelgeld.
Reichsthaler Wechſelgeld	.	7 ⅓	—	1 Carolin.

Antw. Carolins 226, 2 Gulden, 15 Kreuzer und 4 ⅞ Heller Wechſelgeld.

Wechſelrechnung.

Amſterdam will 2688 Gulden Courrent, welches 4 per 100 ſchlechter als Banco iſt, über Hamburg nach Paris remittiren, der Cours von Amſterdam nach Hamburg iſt zu 34 Stüber für 2 Mark Banco, und von Hamburg nach Paris à 27 Schilling lübiſch für 1 Ecu; fragt ſich auf wie viel Livres der Hamburger den Pariſer Wechſel ſtellen ſoll?

Livres	?	—	2688 Gulden Holl. Courrent.
Holländ. Gulden Courrent	100	—	100 Gulden Holländiſch Banco.
	52	—	10
Gulden Holländiſch Banco	1	—	20 Stüber Banco
Stüber Banco . . .	34	—	2 Mark Banco.
	17		
Mark Banco . . .	1	—	10 Schilling lübiſch.
	9		
Schilling lübiſch . .	27	—	3 Livres.

Antwort Livres 5405, 14 Sols, 6 Deniers.

London ordonnirt in Amſterdam den Werth von 288 Livres Sterling nach Hamburg in Banco zu remittiren, der Cours von London nach Amſterdam iſt zu 34 ¾ Schilling vlamiſch für 1 Pfund Sterling, und von Amſterdam nach Hamburg 34 ½ Stüber für 2 Mark Banco, auf wie viel Mark Banco ſoll der Wechſelbrief geſtellt werden.

Hamburger Mark Banco	?	—	288 Pfund Sterling
			72
Pfund Sterling . .	1	—	34 3/4 ß. vlamiſch in Amſterdam.
	4		139
Schilling vlamiſch . .	1	—	6 Stüber 2
23	69		2
Stüber	34 ½	—	2 Mark Banco in Hamburg.

Antwort Mark Banco 3481 Schilling 8 Pfenning.

Wechſelrechnung.

Nun will ein Amſterdamer über London nach Hamburg in Mark Banco 4280 Gulden Holl. Banco remittiren, der Cours von Amſterdam nach London iſt 34 3/4 Schilling vlamiſch für ein Pfund Sterling, und von London nach Hamburg à ein Pfund Sterling für 33 7/8 Schilling vlamiſch; wie viel Mark Banco ſoll der Wechſelbrief enthalten?

Hamburger Mark Banco ? — 4280 Gulden Holländiſch Banco.

1070

Gulden Holländiſch . 1 — 20 Stüber 10

Stüber . . . . . 6 — 1 Schilling vlamiſch Banco.

3

Schilling vlamiſch Banco 34 3/4 — 1 Pfund Sterling.

139 4

Pfund Sterling . . 1 — 33 7/8 ß. vlamiſch in Hamburg.

2 8 271

2

Schilling vlamiſch . 8 — 3 Mark Banco daſelbſt.

Antwort Mark Banco 5215 4 2/3 Schilling.

Bergamo remittirt über Wien nach Augsburg 14000 Lire im Cours zu 103 Soldi für 1 Gulden Wiener Courrent und von Wien nach Augsburg zu 100 Gulden Wiener Courrent für 98 Gulden Augsburger Courrent; Wie viel Augsburger Courrent Gulden ſollen dem Remittenten dafür gut geſchrieben werden?

Gulden Augsburger Courrent ? — 14000 Lire.

Lire . . . . . 1 — 20 Soldi.

Soldi . . . . . 103 — 1 Gulden Ct. in Wien.

Gulden Courrent . 100 — 98 Gulden Augsb. Ct.

Antwort Gulden 2664 4 Kreuzer 2 Pfenning zirka.

Wechselrechnung.

Ein Berliner hat 5000 Gulden Holländisch Courrent in Amsterdam stehen und verlangt dafür einen londner Wechsel, der Cours von Amsterdam nach London ist zu 34 Schilling vlamisch für ein Pfund Sterling und von London nach Berlin zu 1 Pfund Sterling für 6 Reichsthaler 4 gute Groschen, das vlamisch oder Banco Geld ist 4 per 100 besser oder Courrent; wie viel Livres Sterling soll der Wechsel enthalten?

Pfund Sterling	. .	?	—	5000 Gulden Holl. Courrent.
Gulden Holl. Courrent		104	—	100 Gulden Banco oder vlamisch
Gulden Banco	. . .	1	—	$3\frac{1}{3}$ Schilling vlamisch.
Schilling vlamisch	. .	34	—	1 Pfund Sterling in London.

Antwort Pfund Sterling 471 6 Schilling 11 Pfenning.

Wann aber der londner in Sächsischer Valuta remittirt, wie viel hat er nach obigem Cours zu remittiren.

Sächsische Reichsthaler	.	?	—	5000 Gulden Holl. Courrent.
Gulden Holl. Courrent	.	104	—	100 Guloen Banco.
Gulden Banco	. . .	1	—	3 rfz Schilling vlamisch 10
Schilling vlamisch	. .	34	—	1 Pfund Sterling.
Pfund Sterling	. . .	1	—	6 rfs 37 Reichsthaler in Sachsen.

Antwort Sächsische Reichsthaler 2906 14 gute Groschen 8 Pfenning.

Wechselrechnung.

Bozen soll den Werth von 2420 Gulden Moneta longa in Amsterdamer Courrent zahlen, der Cours zu 207 Gulden Moneta longa für 100 Reichsthaler Amsterdamer Banco; welches 4 per 100 besser als Courrent ist, wie viel ist der Ertrag?

Holl. Courrent Gulden ? — 2420 Gulden Moneta longa.
Moneta longa . . 207 — xøø Reichsthaler Banco.

26
Reichsthaler Banco . xøø — xø4 Reichsthaler Courrent.
Reichsthaler Courrent . 4 — 10 Gulden Holl. Courrent.

Antwort Holländisch Courrent Gulden 3039 12 Stüber 4 Pfenning.

Ein Londner hat in Cadix zu zahlen 2500 Pesos. Cadix will diese Summe auf London à 1 Pesos für 39 Deniers Sterling trassiren; Frag wie viel Pfund Sterling der Wechsel enthalte?

Pfund Sterling. . . . ? — 2500 Pesos.
Pesos . . . . . 1 — 39 Deniers Sterling

8 13
Deniers Sterling . . 240 — 1 Pfund Sterling.

Antwort Livres Sterling 406 5 Schilling.

Wechſelrechnung.

Genua hat in Amſterdam 2800 Gulden Holländiſch Courrent ſtehen. Amſterdam ſoll ſelbige nach Venedig, der Cours à 90 groot vlamiſch Banco für 1 Ducat di Banco, und Venedig im Cours zu 95 Soldi für 1 Scudo di Cambio nach Genua remittiren; Frag wie viel Lire der Genueſer zu empfangen habe? Banco Agio in Amſterdam zu 4 per 100.

Genueſer Lire . . . ? — 2800 Gulden Holl. Courrent.
Gulden Holländ. Courrent 104 — 100 Gulden Banco.
26
Gulden Banco . . . 1 — 4ø groot vlamiſch
13
Groot vlamiſch . . 9ø — 124 Soldi oder ein Ducat in Venedig.
Soldi . . . . . 95 — 1 Scudo di Cambio.
2
Scudo di Cambio . . 1 — 4 Lire in Genua.

Antwort Lire 6247 8 Soldi 3 Denari.

Hamburg ordonnirt nach Paris den Werth von 6400 Mark Banco, nach London zu remittiren, der Cours von Hamburg nach Paris iſt 27 Schilling lübiſch für 1 Ecu und von Paris nach London 1 Ecu für 33 Deniers Sterling; Wie viel Pfund Sterling hat der Londner dem Hamburger dafür gut zu ſchreiben?

Pfund Sterling . . ? — 640ø Mark Banco.
4
Mark Banco . . . 1 — 16 Schilling lübiſch 2
Schilling lübiſch . . 27 — 1 Ecu. 11
Ecu . . . . . 1 — 33 Deniers Sterling.
8
2
Deniers Sterling . . 240 — 1 Pfund Sterl. in London.

Antwort Pfund Sterling 521 9 Schilling 7 ½ Pfenning.

Wechſelrechnung.

Leipzig remittirt über Amſterdam nach Paris 2400 Reichsthaler Wechſelgeld, den Cours von Leipzig nach Amſterdam zu 135 Reichsthaler Wechſelgeld für 100 Reichsthaler Banco und von Amſterdam nach Paris zu 55 groot vlamiſch Banco für 1 Ecu; wie viel Livres hat der Pariſer dem leipziger dafür gut zu ſchreiben.

Franzöſiſche Livres	?	—	2400 Reichsthaler Wechſelgeld.	
Reichsthaler Wechſelgeld	135	—	100 Reichsthaler Banco.	480
Reichsthaler Banco	1	—	100 groot vlamiſch.	96 32
Groot vlamiſch	88	—	3 Livres oder 1 Ecu.	3 9 11

Antwort Livres 9696 19 Sols 4½ Deniers.

Liſſabon giebt Ordre nach Paris den Werth von 4200 Cruſados nach Frankfurt zu remittiren, der Cours von Liſſabon nach Paris iſt à 475 Rees für 1 Ecu und von Paris nach Frankfurt à 1 Ecus für 80½ Reichsthaler Wechſelgeld; wie viel Reichsthaler Wechſelgeld hat alſo der Frankfurter dem liſſaboner gut zu ſchreiben?

Frankf. Reichsthl. Wechſelgeld	?	—	4200 Cruſados.	
Cruſados	1	—	400 Rees.	840 2
Rees	478	—	1 Ecu	168 161
Ecu	100	—	80 2/3 Reichsthaler Frankf. Wechſelgeld.	19 98

Antwort Reichsthaler Wechſelgeld 2847 15 Kreuzer.

Wechſelrechnung.

Livorno will 2500 Pezze d'Otto über Paris nach Amſterdam remittiren, der Cours von Livorno nach Paris iſt 1 Pezza d'Otto für 98 Sols und von Paris nach Amſterdam 1 Ecu für 55 groot vlamiſch Banco; von wie viel Gulden Holländiſch Banco ſoll der Pariſer den Amſterdamer Wechſel ſtellen.

Gulden Holländiſch Banco	?	—	2500 Pezze d'Otto.	
Pezza d'Otto	1	—	98 Sols.	49
Sols	90	—	1 Ecu.	
2				
Ecu	1	—	55 groot vlamiſch.	
Groot vlamiſch . . .	40	—	1 Gulden Holländiſch Banco.	

Antwort Gulden Holländiſch Banco 5614 11 Stüber 9 Deniers.

Mayland ordonnirt nach Augsburg 9600 Lire Correnti nach Amſterdam zu remittiren, der Cours von Mayland nach Augsburg iſt zu 72 Soldi Correnti für 1 Gulden Correnti und von Augsburg nach Amſterdam à 107 Reichsthaler Giro für 100 Reichsthaler Banco; wie viel ſoll dem Mailänder zu Amſterdam in Banco gut geſchrieben werden.

Gulden Holländiſch Banco	?	—	9600 Lire Correnti in Mayland.	
Lire Correnti	1	—	20 Soldi.	3200
				400
Soldi	72	—	1 Gulden Augsb. Corrent.	
9				
Gulden Corrent . .	127	—	100 Gulden Giro daſelbſt.	
Gulden Giro . . .	3	—	2 Reichsthaler Giro.	
Reichsthaler	107	—	250 Gulden Holländiſch Banco.	

Antwort Gulden Holländiſch Banco 3270 12 Stüber und 4 Pfenning.

Wechſelrechnung.

Nürnberg läßt über Amſterdam nach London Reichsthaler 8000 Courrent remittiren, der Cours von Nürnberg nach Amſterdam zu 135½ Reichsthaler Courrent für 100 Reichsthaler Amſterdammer Banco, und von Amſterdam nach London zu 34 Schilling 7 Groot vlamiſch Banco für 1 Pfund Sterling. Wie viel Livres Sterling iſt der Ertrag?

Livres Sterling . . ? — 8000 Reichsthaler in Nürnberg.
Reichsthaler . . 135½ — 100 Rthlr. Amſterdammer Bo.
271 2
Rthlr. Amſterdammer Banco 1 — 8 Schilling vlamiſch Bo.
83 4 20
Schilling vlamiſch . 34 — 1 Livre Sterling 4
5

Antw. Livres Sterling 1422, 13 Schilling, 3 Deniers.

Paris will den Werth von 4000 Livres in einem Hamburger Wechſelbrief nach Frankfurt remittiren, der Cours von Paris nach Hamburg zu 3 Livres für 27 Schilling lübiſch, und von da nach Frankfurt zu 100 Reichsthaler Banco für 148 Reichsthaler Wechſelgeld; frag in wie viel Reichsthaler Wechſelgeld der Hamburger den Wechſelbrief ſtellen ſoll?

Reichsthaler Wechſelgeld . ? — 4000 Livres 1000
Livres . . . . . 3 — 27 Schilling lübiſch 9
3
Schilling lübiſch . . . 48 — 1 Reichsthaler in Hamburg.
20 37
Reichsthaler . . . 100 — 148 Rthlr. Frankfurter Wg.
4

Antwort Reichsthaler 1110.

Wechſelrechnung.

Rom remittirt den Werth von 2400 Scudi monera nach Paris, und ordonirt den Betrag dafür in London anzuſchaffen, der Cours von Rom nach Paris iſt zu 1 Scudi monera für 108 Sols, und von da nach London zu 3 Livres für 32 Deniers Sterling; wie viel iſt der Ertrag in Livres Sterling?

Livres Sterling		?	—	2400 Scudi monera.	
Scudi monera		1	—	108 Sols.	12
					4
Sols		20	—	1 Livre.	18
Livres		3	—	32 Deniers Sterling.	
	6				
Deniers Sterling		240	—	1 Livre Sterling.	

Antwort Livres Sterling 576.

Stokholm iſt in London 560 Pfund Sterling ſchuldig, London ordonirt dieſen Betrag in einem Hamburger Wechſelbrief zu remittiren, der Cours von London nach Stokholm iſt zu 1 Pfund Sterling für 40 Thaler Schwediſcher Kupfermünze, und von da nach Hamburg zu 37 Mark Kupfermünze für 1 Reichsthaler Hamburger Banco; fragt ſich wie viel Mark Hamburger Banco der Wechſel geſtellt ſeyn müſſe?

Hamburger Mark Banco	?	—	560 Pfund Sterling.	
Pfund Sterling	1	—	40 Thaler Kupfermünz.	
Thaler Kupfermünz	1	—	4 Mark Kupfermünz.	
Mark Kupfermünz	37	—	1 Rthlr. Hamburger Banco.	
Reichsthaler	1	—	3 Mark Banco daſelbſt.	

Antwort Mark 7264, 14 Schilling lübiſch Banco.

Wechselrechnung.

Turin ist nach Amsterdam 2700 Lire schuldig, und gibt nach Augsburg Ordre, im Cours zu 46 Soldi für 1 Gulden Courrent und von Augsburg nach Amsterdam zu 108 Reichsthaler für 100 Reichsthaler Holländisch Banco, deren Werth dahin zu remittiren. Frag in wie viel Gulden Holländisch Banco der Augsburger den Wechsel zu stellen habe?

Gulden Holländisch Banco ? — 2700 Lire in Turin.

Lire . . . . . 1 — 20 Soldi. 3000

Soldi . . . . . 46 — 1 Gulden Augsb. Courrent.

23 — 100

Gulden Courrent . . 127 — 100 Gulden Giro. 5

3 12 36

Gulden Giro . . . 3 — 2 Reichsthaler Giro.

Reichsthaler . . . 108 — 250 Gulden Holländ. Banco.

Antwort Gulden Holländisch Banco 1426, 9 Stüber.

Venedig trassirt nach Augsburg 400 Ducati di Banco im Cours zu 100 Ducati di Banco für 96 $\frac{1}{2}$ Reichsthaler Giro, mit Ordre den Betrag zu Gulden 98 Augsburger Corrent für 100 Gulden Wiener Courrent nach Wien zu remittiren; fragt sich, was die Valuta in Wien ertrage, nachdem das Augsburger Corrent 27 per 100 auf Giro verliert?

Gulden Wiener Courrent ? — 4000 Ducati di Banco.

2

Ducati di Banco . . 1000 — 965 1/2 Reichsthaler Giro.

193

Reichsthaler Giro . . 1000 — 127 Reichsthaler Courrent.

2

Reichsthaler Courrent . 2 — 3 Gulden.

Gulden . . . . 98 — 1000 Gulden Wiener Courrent.

Antwort Gulden 750, 20 Kreuzer Wiener Courrent.

Wechselrechnung.

Wien will den Werth von Gulden 2000 seines Courrents über Frankfurt nach Amsterdam remittiren, der Cours von Wien nach Frankfurt ist 100 Gulden Wiener Courrent für 106 ½ Gulden Frankfurter Wechselgeld, und von da nach Amsterdam 142 Reichsthaler Wechselgeld für 100 Reichsthaler Holländisch Courrent, Banco Agio 4 per 100. Wie viel Gulden Holländisch Banco sind dem Wiener dafür gut zu schreiben?

Gulden Holländisch Banco	?	—	2000 Gulden Wiener Courrent.
Gulden Wiener Courrent	100	—	100 213 5 Gulden Frankf. Wg.
Gulden Wechselgeld	213	—	2 Reichsthaler. 71
Reichsthaler	142	—	100 Rthlr. Holländ. Courrent.
Reichsthaler Holländisch	4	—	10 Gulden Courrent.
Gulden Courrent	104	—	100 Gulden Holländisch Banco.

Antwort Gulden Holländisch Banco 2403, 16 Stüber, 14 Pfennige.

Zürich will Gulden 4000 seines Courrents über Augsburg nach Amsterdam remittiren, der Cours von Zürich nach Augsburg ist 105 Gulden für 100 Gulden Augsburger Courrents, und von da nach Amsterdam zu 108 Reichsthaler Giro für 100 Reichsthaler Amsterdamer Banco; fragt sich wie viel Gulden Holländisch Banco der Amsterdamer dem Zürcher gut zu schreiben habe?

Gulden Holländisch Banco	?	—	4000 Gulden Zürcher Courrent.
Gulden Courrent	105	—	100 Gulden Augsburger Ct.
Gulden Augsb. Courrent	127	—	100 Gulden Giro.
Gulden Giro	3	—	2 Reichsthaler.
Reichsthaler Giro	108	—	100 Reichsthaler Holl. Bo.
Reichsthaler	4	—	10 Gulden Banco daselbst.

Antwort Holländisch Banco Gulden 4629, 2 Stüber, 5 Pfenning.

Eilftes Kapitel.

Die Coursrechnung.

Wenn der Cours von Amsterdam nach Wien à 36 Stüber Banco für 1 Reichsthaler Wiener Courrent, und von Amsterdam nach Frankfurt 100 Reichsthaler Courrent für 143 Reichsthaler Wechselgeld ist; fragt sich wie der Cours von Wien nach Frankfurt zu stehen komme? Banco Agio in Amsterdam 4 per 100.

Reichsthl. Frankf. Wechselgeld	?	—	100 Rthlr. Wiener Courrent.
Reichsthaler Courrent	1	=	36 Stüber Holländisch Banco.
Stüber Banco	50	—	1 Reichsthaler Banco.
Reichsthaler Banco	100	=	104 Rthlr. Courrent daselbst.
Reichsthaler Courrent	100	—	143 Rthlr. Frankf. Wechselgeld.

Antwort Rthlr. Wiener Courrent 100, thun 107 Thlr. Frankf. Wg.

Wann der Cours von Hamburg nach Paris à 26 Schilling lübisch für 1 Ecu von 3 Livres, und von Hamburg nach Amsterdam zu 2 Mark Banco für 34 Stüber Banco; frag wie hoch der Cours von Paris nach Amsterdam sey?

Hamb. Groot vlamisch Banco	?	—	1 Ecu.
Ecu	1	—	26 Schilling lübisch.
Schilling lübisch	32	=	68 Groot vlamisch Banco in Hamburg.

Antwort 1 Ecu macht 55 $\frac{1}{2}$ Groot vlamisch Banco.

Coursrechnung.

Der Cours von London nach Paris ist 32 Pfenning Sterling für 1 Ecu, und von London nach Frankfurt à 1 Pfund Sterling für 140 Bazen Wechselgeld; fragt sich, wie hoch der Cours von Paris nach Frankfurt zu stehen komme?

Reichsthaler Wechselgeld . ? — ⁂ Ecus. 20

Ecus . . . . . 1 — 32 Pfenning Sterling. (4)

Pfenning Sterling . 240 — 140 Bazen Wechselgeld. (3)

Bazen Wechselgeld . . 48 — 2 Reichsthaler in Frankfurt. (9)

Antwort 100 Ecus machen 83 Reichsthaler Wechselgeld.

Wann der Cours von Hamburg nach Lissabon 46 groot vlamisch Banco für 1 Crusado ist, und von Hamburg nach London 34 ½ Schilling vlamisch Banco für ein Pfund Sterling, was ist der Cours zwischen Lissabon und London?

Pfenning Sterling . ? — 1000 Rees.

Rees . . . . . 4000 — 1 Crusado. (23)

Crusado . . . . 1 — 46 groot Hamburger vlamisch. (10)

Groot vlamisch . . 32 — 1 Schilling vlamisch 3 (2 / 4 / 2)

Schilling vlamisch . 34 32 — 240 Pfenning Sterling. (69)

Antwort 1000 Rees machen 66 ⅔ Pfenning Sterling.

Coursrechnung über verschiedene Plätze zugleich.

Amsterdam giebt den Cours

1. nach Breslau zu 33 Stüber Banco für 1 Reichsthaler Breslauer Courrent.
2. nach Frankfurt zu 100 Reichsthaler Courrent, für 143 Reichsthaler Frankfurter Wechselgeld, Banco Agio 4 per 100.
3. nach Hamburg zu 34 Stüber Banco für 2 Mark Hamburger Banco.
4. nach Leipzig zu 39 Stüber Courrent für 1 Reichsthaler in altem Geld, mit $4\frac{1}{4}$ per 100 Agio gegen Courrent Geld.
5. nach London zu $34\frac{1}{2}$ Schilling vlamisch Banco für 1 Pfund Sterling.

Fragt sich wie der Cours von einem jeden dieser Wechselplätze nach Wien zu stehen komme? wann der Cours von Amsterdam nach Wien zu 36 Stüber Banco für 1 Reichsthaler Wiener Courrent steht.

1. Ueber Breslau.

Breslauer Reichsthaler	.	?	—	100 Reichsthl. Wiener Courrent
Reichsthaler Courrent	.	1	—	$\frac{12}{11}$ Stüber Banco in Amsterdam
Stüber Banco	. . .	$\frac{11}{33}$	—	1 Reichsthaler in Breslau.

Antwort Wiener Reichsthaler 100 thun $109\frac{1}{11}$ Reichsthaler in Breslau.

2. Ueber Frankfurt.

Reichsthlr. Frankf. Wechselgeld		?	—	xøø Reichsthl. Wiener Courrent.
Wiener Reichsthaler	.	1	—	36 Stüber Banco.
Stüber Banco	. .	50	—	1 Reichsthaler in Amsterdam.
Reichsthaler Banco	.	xøø	—	104 Reichsthl. Courrent daselbst.
Reichsthaler	. . .	100	—	143 Reichsthl. Frankf. Wechselg.

Antwort 100 Reichsthaler Wiener Courrent machen 167 Reichsthaler Wechselgeld in Frankfurt.

Coursrechnung über verschiedene Plätze zugleich.

3. Ueber Hamburg.

Wiener Reichsthaler . . ? — 100 Reichsthl. Hamburger Banco.
Reichsthaler Banco . . 1 — 3 Mark 17
Mark . . . . . 2 — 34 Stüber Banco.
12
Stüber Banco . . . 38 — 1 Reichsthaler in Wien.

Antwort 100 Reichsthaler Hamburger Banco thun 141 ⅔ Wiener Reichsthaler Courrent.

4. Ueber Leipzig.

Reichsthaler leipziger Courrent ? — 200 Reichsthaler in Wien.
Wiener Reichsthaler . . 1 — 36 Stüber Banco. 2
26
Stüber Banco . . . 1000 — 104 Stüber Courrent. 417
13 139
Stüber Courrent . . 39 — 1 Reichsthaler in altem Geld.
4
Reichsthaler in altem Geld 100 — 104 417 Reichsthaler leipziger Cr.

Antwort 100 Wiener Reichsthaler machen 100 Reichsthaler leipziger Courrent.

5. Ueber London.

Wiener Reichsthaler . . ? — 1 Pfund Sterling.
Pfund Sterling . . . 1 — 34 15 Schilling vlamisch Banco in Amsterdam.
2
22
2
Schilling vlamisch . . 1 — 8 Stüber Banco. 89
23
Stüber Banco . . . 38 — 1 Reichsthl. Wiener Courrent.

Antwort Wiener Reichsthaler 5 ½ machen 1 Pfund Sterling.

Coursrechnung über verschiedene Pläze zugleich.

Augsburg giebt den Cours

1. nach Amsterdam à 106 Reichsthaler Giro für 100 Reichsthaler Amsterdamer Banco;
2. nach Frankfurt zu 100 Reichsthaler für 108 Reichsthaler Frankfurter Wechselgeld;
3. nach Leipzig zu 99 Reichsthaler Courrent für 100 Reichsthaler Leipziger altem Geld;
4. nach London zu 8½ Gulden Courrent für 1 Pfund Sterling;
5. nach Nürnberg zu 101 Gulden Courrent für 100 Gulden Nürnberger Courrent;
6. nach Venedig zu 96 Reichsthaler Giro für 100 Ducati di Banco;
7. nach Wien zu 98 Gulden Courrent für 100 Gulden Wiener Courrent.

Fragt sich, wie der Cours von einem jeden dieser Pläze nach Hamburg zu stehen komme, der Cours von Augsburg dahin ist zu 107 Reichsthaler Giro für 100 Reichsthaler Banco in Hamburg.

1. Ueber Amsterdam.

Stüber Banco . . .	?	—	2 Mark Banco.
Mark Banco . . .	3	—	1 Reichsthaler Banco.
Reichsthaler . . .	xøø	—	107 Reichsthaler Giro.
Reichsthaler Giro . .	xøø	—	xøø Reichsthaler Banco in Amsterdamer.
Reichsthaler Banco . .	53 1	—	50 Stüber Banco daselbst.

Antwort 2 Mark Banco machen 33⅓ Stüber Banco.

Coursrechnung über verſchiedene Pläze zugleich.

2. Ueber Frankfurt.

Frankf. Reichsthl. Wechſelgeld ?	—	xøø	Reichsthl. Hamburger Banco.
Reichsthl. Hamb. Banco xøø	—	107	Reichsthaler Giro.
Reichsthaler Giro . 100	—	127	Reichsthaler Courrent.
Reichsthl. Augsb. Courrent 100	—	108	Reichsthl. Frankfurter Wg.

Antwort Frankfurter Reichsthaler W. G. 146 ¾ machen 100 Reichsthaler Hamburger Banco.

3. Ueber Leipzig.

Leipziger Reichsthl. in alt. Geld ?	—	xøø	Reichsthl. Hamburger Banco
Reichsthl. Hamb. Banco xøø	—	107	Reichsthl. Giro in Augsburg.
Reichsthaler Giro . xøø	—	127	Reichsthaler Courrent.
Reichsthaler Courrent . 99	—	xøø	Reichsthl. Leipz. altem Geld.

Antwort Leipziger Reichsthaler altem Geld 137 ¼ machen 100 Reichsthaler Hamburger Banco.

4. Ueber London.

Hamb. Schilling vlamiſch Bo. ?	—	1	Pfund Sterling.
Pfund Sterling . . . 1	—	8 xſz	Gulden Augsburger Cr.
z			17
Augsb. Gulden Courrent 127	—	100	Gulden Giro.
Gulden Giro . . . 3	—	z	Reichsthaler Giro.
Reichsthaler Giro . . 107	—	800	Schilling vlamiſch Banco.

Antwort 1 Pfund Sterling macht 33 ⅓ Schilling vlamiſch Banco in Hamburg.

Coursrechnung über verschiedene Pläze zugleich.

5. Ueber Nürnberg.

Nürnberger Reichsthaler .	?	—	xøø Reichsthaler Hamb. Banco.
Reichsthaler Hamb. Banco	xøø	—	107 Reichsthl. Giro in Augsburg.
Augsb. Reichsthaler Giro	xøø	—	127 Reichsthaler Courrent.
Reichsthaler Courrent	101	—	xøø Nürnberger Reichsthaler.

Antwort 100 Reichsthaler Hamburger Banco machen 134 ½ Reichsthaler Nürnberger Courrent.

6. Ueber Venedig.

Hamburger groot vlamisch Banco	?	—	1 Ducati di Banco.
Ducati di Banco . .	xøø	—	96 Reichsthaler Giro.
Reichsthaler Giro .	107	—	xøø Reichsthaler Hamb. Banco.
Reichsthaler Hamb. Banco	1	—	96 Groot Banco daselbst.

Antwort 1 Ducati di Banco macht 86 ⅛ groot vlamisch Banco.

7. Ueber Wien.

Wiener Reichsthaler .	?	—	xøø Reichsthaler Hamb. Banco.
Reichsthaler Hamb. Banco	xøø	—	107 Reichsthaler Giro.
Reichsthaler Giro .	xøø	—	127 Reichsthaler Courrent.
Reichsthaler Courrent .	98	—	xøø Wiener Reichsthaler.

Antwort 100 Reichsthaler Hamburger Banco für 138 ⅔ Wiener Reichsthaler Courrent.

Hamburg giebt den Cours nach

1. Augsburg zu 100 Reichsthaler Banco für 130 ½ Reichsthaler Augsburger Courrent.
2. Breslau zu 100 Reichsthaler Banco für 139 ½ Reichsthaler Breslauer Courrent.
3. Cadix zu 95 groot vlamisch Banco für 1 Ducati di Cambio.

Coursrechnung über verschiedene Plätze zugleich.

4. Frankfurt zu 100 Reichsthaler Banco für 148 Reichsthaler Frankfurter Wechselgeld.
5. Leipzig zu 100 Reichsthaler Banco für 131 Reichsthaler Leipziger altem Gelde.
6. Lissabon zu 45 groot vlamisch Banco für 1 Crusado.
7. London zu 33 ¾ Schilling vlamisch für 1 Pfund Sterling.
8. Paris zu 27 Schilling lübisch Banco für 1 Ecu.
9. Venedig zu 88 groot vlamisch Banco für 1 Ducari di Banco.
10. Wien zu 100 Reichsthaler Banco für 132 Reichsthaler Wiener Courrent.

Frag: Wie der Cours von einem jeden der vorbenannten Plätze nach Amsterdam zu stehen komme, der Cours von Hamburg nach Amsterdam ist zu 33 ⅛ Stüber für 2 Mark Hamburger Banco, und Banco Agio in Amsterdam 4 per 100.

1. Ueber Augsburg.

Augsburger Reichsthaler Giro	?	—	100 Reichsthl. Amsterd. Banco.
Reichsthl. Amsterd. Banco	1	—	50 Stüber Banco daselbst.
Stüber Banco 269	33 8/8	—	2 Mark Banco. 8
Hamburger Mark Banco 4	300	—	132 1/4 Reichsthl. Augsb. Ct. 521 2
Reichsthl. Augsb. Courrent 127		—	100 Reichsthl. Giro daselbst. 6 3

Antwort 100 Reichsthaler Amsterdamer Banco machen 101 ⅔ Reichsthaler Augsburger Giro.

2. Ueber

Coursrechnung über verschiedene Plätze zugleich.

2. Ueber Breslau.

Amsterdamer Stüber Banco ? — 1 Reichsthl. Breslauer Cr.
Reichsthl. Bresl. Cr. 139 1/2 — 100 Reichsthl. Hamb. Banco.
279
93
Reichsthl. Hamb. Banco 1 — 3 Mark Banco allda.
8
Mark Banco 1 — 33 3/8 Stüb. Banco in Amsterd.

Antwort 1 Reichsthaler Breslauer Courrent macht 36 1/8 Stüber Banco.

3. Ueber Cadix.

Amsterd. groot vlamisch Banco ? — 1 Ducati di Cambio.
Ducati di Cambio 1 — 195 Groot vlamisch Bo. in Hamb.
Groot vlamisch Banco 64 — 33 3/8 Stüb. Bo. in Amsterd.
8 269
4 — 2
Amsterdamer Stüber Banco 1 — 2 Groot vlamisch Banco allda.

Antwort Amsterdamer groot vlamisch Banco 59 3/4 machen 1 Ducati di Cambio.

4. Ueber Frankfurt.

Frankf. Reichsthl. Wechselg. ? — 100 Reichsthl. Amsterd. Banco.
Amsterd. Reichsthl. Banco 1 — 50 Stüber Banco. 8
Stüber Banco 33 3/8 — 2 Mark Banco in Hamburg.
269
Mark Banco 300 — 148 Reichsthl. Frankf. Wechselg.

Antwort 100 Reichsthaler Amsterdamer Banco machen 146 3/4 Reichsthaler Frankfurter Wechselgeld.

Coursrechnung über verſchiedene Pläze zugleich.

5. Ueber Leipzig.

Amſterdamer Stüber Courrent? — 1 Reichsthl. in leipz. altem Geld.
Reichsthl. leipz. altem Geld 131 — 300 Mark Hamburger Banco.
Mark Hamburger Banco 2 — 33 8/8 Stüber Banco.
8 269
Stüber Banco . . 100 — 104 Stüb. Courrent in Amſterd.
13

Antwort 1 Reichsthaler leipziger altem Geld macht 40 Stüber Amſterdamer Courrent.

6. Ueber Liſſabon.

Amſterd. groot vlamiſch Banco ? — 1 Cruſado.
Cruſado . . . . 1 — 45 Hamb. groot vlamiſch Banco.
Groot vlamiſch Banco . 2 — 1 Schilling lübiſch allda.
8
Schilling lübiſch . . 32 — 33 8/8 Stüber Banco in Amſterd.
269
Stüber Banco . . . 1 — 2 Groot vlamiſch Banco allda.

Antwort 1 Cruſado macht 47 1/4 groot vlamiſch Banco in Amſterdam.

7. Ueber London.

Amſterdamer Schilling vlamiſch ? — 1 Pfund Sterling.
Pfund Sterling . . . 1 — 33 3/4 Hamb. Schill. vlamiſch.
4 135
8 269
Schilling vlamiſch . . 1 — 6 Schilling lübiſch allda.
Schilling lübiſch . . 32 — 33 8/8 Stüber in Amſterdam.
Stüber . . . . . 6 — 1 Schilling vlamiſch allda.

Antw. 1 Pfund Sterl. macht 35 ß. und 5 1/2 groot vlamiſch in Amſterdam.

Courârechnung über verſchiedene Plätze zugleich.

8. Ueber Paris.

Amſterdamer groot vlamiſch ? — 1 Ecu.

8

Ecu . . . . . 1 — 27 Schilling lübiſch Bo. in Hamb.

269

Hamb. Schilling lübiſch Bo. 32 — 33 8/8 Stüber in Amſterdam.

4

Amſterd. Stüber. . . 1 — 2 Groot vlamiſch daſelbſt.

Antwort 1 Ecu macht 56 3/4 groot vlamiſch in Amſterdam.

9. Ueber Venedig.

Amſterdamer groot vlamiſch Bo. ? — 1 Ducati di Banco.

Ducati di Banco . . . . 1 — 88 Hamb. groot vlam. Bo. in Hamb.

11

Hamb. Groot vlamiſch Banco 64 — 33 8/8 Stüber Banco in Amſterd.

8 32 269

Amſterd. Stüber Banco . . 1 = 2 Groot vlamiſch Bo. daſelbſt.

Antwort 1 Ducati di Banco macht 92 1/2 groot vlamiſch Banco in Amſterdam.

10. Ueber Wien.

Stüber Amſterdamer Courrent ? — 1 Reichsthaler Wiener Ct.

100

Wiener Reichsthaler Ct. 132 — 300 Mark Banco in Hamburg.

44 269

8

Mark Banco . . . . 2 — 33 8/8 Stüb. Ct. in Amſterdam.

Antwort 1 Reichsthaler Wiener Courrent macht 38 Stüber Amſterdamer Courrent.

Coursrechnung über verschiedene Pläze zugleich.

Leipzig giebt den Cours nach

1. Amsterdam zu 141 ½ Reichsthaler Wechselgeld für 100 Reichsthaler Banco allda.
2. Augsburg zu 99 ¼ Reichsthaler Wechselgeld für 100 Reichsthaler Augsburger Courrent.
3. Hamburg zu 144 ¼ Reichsthaler Wechselgeld für 100 Reichsthaler Hamburger Banco.
4. Paris zu 75 ¾ Reichsthaler Wechselgeld für 100 Ecus.
5. Wien zu 99 ¾ Reichsthaler für 100 Reichsthaler Wiener Courrent.

Fragt sich wie der Cours von einem jeden dieser Pläze nach London zu stehen komme, wann der Cours von London nach Leipzig zu 1 Pfund Sterling für 5 ⅔ Reichsthaler leipziger Wechselgeld steht?

1. Ueber Amsterdam.

Schilling vlamisch Banco ? — 1 Pfund Sterling.
Pfund Sterling . . 1 — — 8 z/z Rthlr. W. G. in Leipz.
3 17
Leipz. Rthlr. Wechselgeld x/x x/z — 100 Rthlr. Amsterdamer Banco.
283 z
Reichsthaler Banco . 1 — 50 Stüber Banco allda.
Stüber Banco . 3 6 — 1 Schilling vlamisch Banco.

Antw. Pfund Sterling 1 für 33 ⅓ Schilling vlamisch Banco in Amsterd.

2. Ueber Augsburg.

Augsburger Rthlr. Courrent ? — 1 Pfund Sterling.
Pfund Sterling . 3 1 — 5 z/z Rthlr. W. G. in Leipzig.
399 4 17
Leipziger Reichthaler W. G. 99 z/x — 100 Rthlr. Courrent in Augsb.

Antw. Pfund Sterling 1 für 5 Rthlr. 61 Kreuzer Augsburger Courrent.

Coursrechnung über verſchiedene Pläze zugleich.

3. Ueber Hamburg.

Schilling vlamiſch Banco ? — 1 Pfund Sterling.
Pfund Sterling . . 1 — 8 2/3 Rthlr. Leipziger Wg.
3 17
Reichsthaler Wechſelgeld 144 x/z — 100 Rthlr. Hamburger Banco.
289 2
Reichsthaler Banco . 1 — 8 Schill. vlamiſch Bo. daſelbſt.

Antw. Pfund Sterling 1 für 31 1/2 Schilling vlamiſch Bo. in Hamburg.

4. Ueber Paris.

Deniers Sterling . . ? — 1 Ecu in Paris.
* 303
Ecus . . . . 100 — 78 3/4 Rthlr. W. G. in Leipz.
17 3
Reichsthaler . . . 8 2/3 — 1 Pfund Sterling.
6
Pfund Sterling . . . 1 — 240 Deniers Sterling in London.

Antw. 1 Ecu für 33 1/2 Deniers Sterling.

5. Ueber Wien.

Wiener Gulden Courrent ? — 1 Pfund Sterling.
17
Pfund Sterling . . 1 — 8 2/3 Rthlr. W. G. in Leipzig.
*
Leipziger Rthlr. W. G. . 99 3/4 — 100 Rthlr. Wiener Courrent.
399 2
Reichsthaler . . 3 x — 3 Gulden Courrent daſelbſt.

Antw. Pfund Sterling 1 für Gulden 8, 31 Kreuzer Wiener Courrant.

Mayland gibt den Cours nach

1. Amſterdam zu 56 Soldi Courrent für 1 Gulden Banco.
2. Augsburg zu 71 Soldi Courrent für 1 Gulden Courrent.

Coursrechnung über verschiedene Plätze zugleich.

3. Bozen zu 67 Soldi Imperiali für 1 Gulden Giro, welches 30 per 100 besser, als Monera longa ist.
4. Genua zu 71 Soldi Imperiali für 1 Scudi di Cambio.
5. Hamburg zu 138 Soldi Courrent für 1 Reichsthaler Banco.
6. Leipzig zu 102 Soldi Courrent für 1 Reichsthaler in Louisd'or zu 5 Reichsthaler.
7. Livorno zu 126 Soldi Courrent für 1 Pezza d'otto allda.
8. Nürnberg zu 71 Soldi Courrent für 1 Gulden Courrent.
9. Venedig zu 84 Soldi Courrent für 1 Ducati di Banco.

Wann nun der Cours von Mayland nach Wien zu 70 Soldi Courrent für 1 Gulden Courrent allda steht, so wird gefragt, wie der Cours von einem jeden der vorbemeldeten Orte nach Wien zu stehen komme?

1. Ueber Amsterdam.

Stüber Banco . . .	?	—	1 Rthlr. Wiener Courrent.
Reichsthaler	2	—	3 Gulden allda.
Gulden	1	—	70 Soldi Mayländer Courrent.
Soldi Courrent . . .	56	—	1 Gulden Banco in Amsterdam.
Gulden Banco . . .	1	—	10 / 20 Stüber Banco daselbst.

Antwort 1 Reichsthaler Wiener Courrent machen 37 ½ Stüber Banco in Amsterdam.

2. Ueber Augsburg.

Wiener Gulden Courrent .	?	—	100 Gulden Augsb. Courrent.
Gulden Courrent . . .	1	—	71 Soldi Courrent.
Soldi Courrent . . .	70	—	1 Gulden Wiener Courrent.

Antwort Gulden 100 Augsburger Cr. thun 100 3/7 Wiener Gulden Cr.

Coursrechnung über verſchiedene Pläze zugleich.

3. Ueber Bozen.

Wiener Gulden Courrent .	?	—	xøø Gulden Moneta longa.
Gulden Moneta longa .	13ø	—	100 Gulden Giro in Bozen.
Gulden Giro	1	—	67 Soldi Imperiali in Mayland.
Soldi Imperiali . . .	53	—	75 Soldi Courrent allda.
Soldi Courrent . . .	7ø	—	1 Gulden Wiener Courrent.

Antwort, 100 Gulden Moneta longa in Bozen machen 104 1/5 Gulden Wiener Courrent.

4. Ueber Genua.

Genueſer Soldi Courrent oder fuori di Banco . . .	?	—	1 Gulden Wiener Courrent.
Gulden Courrent . . .	1	—	70 Soldi Mayl. Courrent.
Soldi Courrent . . .	75	—	53 Soldi Imperiali.
Soldi Imperiali . . .	71	—	1 Scudi di Cambio in Genua.
Scudi di Cambio . .	1	—	92 Soldi Ct. oder fuori di Bo.

Antwort, Gulden Wiener Courrent 1 macht 64 Soldi Courrent, oder fuori di Banco.

5. Ueber Hamburg.

Rthlr. Wiener Courrent .	?	—	10ø Rthlr. Hamburger Banco.
Reichsthaler Banco . .	1	—	xz8 Soldi Mayl. Ct. 46
Soldi Courrent . .	7ø	—	1 Gulden Wiener Courrent.
Gulden Courrent . .	z	—	2 Reichsthaler allda.

Antwort, 100 Reichsthaler Hamburger Banco machen 131 1/2 Reichsthaler Wiener Courrent.

Coursrechnung über verſchiedene Plätze zugleich.

6. Ueber Leipzig.

Leipziger Reichsthaler in louisd'or zu 5 Reichsthaler .	?	—	100 Rthlr. Wiener Courrent.
Reichsthaler Courrent .	2	—	3 Gulden allda.
Gulden Courrent . . .	1	—	70 Soldi Mayl. Courrent.
Mayl. Soldi Courrent .	102	—	1 Reichsthaler in louisd'ors à 5 Reichsthaler.

Antwort, Wiener Reichsthaler Courrent 100 machen 102 $\frac{11}{12}$ Reichsthaler à 5 Reichsthaler.

7. Ueber Livorno.

Livorner Soldi Courrent .	?	—	1 Gulden Wiener Courrent.
Gulden Courrent . . .	1	—	70 Soldi Mayl. Courrent.
Soldi Courrent . . .	126	—	1 Pezza d'otto in Livorno.
Pezza d'otto . . .	1	—	5 $\frac{3}{4}$ Lire Courrenti.
Lire Courrenti . . .	1	—	20 Soldi allda.

Antwort, Gulden 1 Wiener Ct. macht 63 $\frac{5}{6}$ Soldi Ct. in Livorno.

8. Ueber Nürnberg.

Wiener Gulden	?	—	100 Gulden Nürnb. Courrent.
Gulden in Nürnberg . .	1	—	71 Soldi Mayl. Courrent.
Soldi Courrent . . .	70	—	1 Gulden Wiener Courrent.

Antwort, Gulden 100 Nürnberger Courrent machen 101 Gulden, 26 Kreuzer Wiener Courrent.

Coursrechnung über verschiedene Plätze zugleich.

9. Ueber Venedig.

Wiener Gulden	. . .	?	—	✗øø Ducati di Banco in Venedig.
Ducati di Banco	. .	✗øø	—	12ø Ducati Correnti allda.
				12
Ducati Correnti	. . .	1	—	8ß Soldi Correnti in Mayland.
Soldi Correnti	. . .	ßø	—	1 Gulden Wiener Courrent.

Antw. 100 Ducati di Banco in Venedig machen 144 Guld. Wiener Ct.

Nürnberg giebt den Cours nach

1. Amsterdam zu 140½ Reichsthaler Courrent für 100 Reichsthaler Amsterdamer Banco.
2. Augsburg zu 99¼ Gulden Courrent für 100 Gulden Augsburger Courrent.
3. Frankfurt zu 99¾ Gulden Courrent für 100 Gulden Frankfurter Courrent.
4. Leipzig zu 99½ Reichsthaler Courrent oder Louisd'ors, für 100 Reichsthaler Courrent oder Louis'dors in Leipzig.
5. London zu 8⅞ Gulden Courrent für 1 Pfund Sterling.
6. Wien zu 99¾ Gulden Courrent für 100 Gulden Wiener Courrent.

Frag wie viel der Cours von einem jeden dieser Plätze nach Hamburg zu stehen komme, wann der Cours von da nach Nürnberg zu 100 Reichsthaler Hamburger Banco für 144½ Reichsthaler Nürnberger Courrent stehet?

Coursrechnung über verschiedene Pläze zugleich.

1. Ueber Amsterdam.

Stüber Banco . . ? — 2 Mark Hamburger Banco.
Mark Banco . . . 3 — 1 Reichsthaler Banco daselbst.
Reichsthaler Banco . xøø — x44 xſz Reichsthl. Cr. in Nürnb.
Nürnberger Reichsthaler x4ø xſz — xøø Reichsthaler Amsterd. Banco
Amsterdamer Reichsthaler 1 — 50 Stüber Banco daselbst.

Antw. 2 Mark Hamburger Banco machen 34 1/4 Stüber Banco in Amsterd.

2. Ueber Augsburg.

Augsburger Reichsthl. Giro? — xøø Reichsthl. Hamburger Banco.
Reichsthaler Banco . xøø — x44 xſz Reichsthl. Cr. in Nürnb.
Nürnberger Reichsthaler z — z Gulden allda.
Gulden allda . . øø xſ4 — 100 Gulden Cr. in Augsburg.
Augsburger Gulden . z — z Reichsthaler allda.
Reichsthaler . . 127 — 100 Reichsthaler Giro.

Antw. 100 Rthlr. Bo. in Hamb. machen 114 2/3 Rthlr. Giro in Augsb.

3. Ueber Frankfurt.

Frankf. Gulden Courrent ? — xøø Reichsthaler Hamb. Banco.
Hamb. Reichsthaler Bo. xøø — x44 xſz Reichsthl. Cr. in Nürnb.
Nürnberger Reichsthaler z — z Gulden allda.
Gulden daselbst . . øø z ſ4 — 100 Gulden Frankf. Courrent.

Antwort 100 Reichsthaler Hamburger Banco machen 217 1/3 Gulden Frankfurter Courrent.

Coursrechnung über verſchiedene Pläze zugleich.

4. Ueber Leipzig.

Leipziger Reichsthaler . ? — xøø Reichsthl. Hamb. Banco.

Reichsthl. Hamb. Banco xøø — x44 x/z Reichsthl. Ct. in Nürnb.

Nürnberger Reichsthaler 99 x/z — 100 Reichsthaler in Leipzig.

Antwort 100 Reichsthaler Hamburger Banco machen 145 ¼ Leipziger Reichsthaler in Louisd'or zu 5 Reichsthaler.

5. Ueber London.

Hamb. Schilling vlamiſch Bo. ? — 1 Pfund Sterling.

Pfund Sterling . . 1 — 8 7/8 Nürnberger Guld. Ct.

Nürnberger Gulden . 3 — z Reichsthaler allda.

Reichsthaler . . . x44 x/z — 100 Reichsthl. Hamb. Banco.

Reichsthaler Banco . 1 — 8 Schilling vlamiſch Banco.

Antwort 1 Pfund Sterling für 32 ¾ Schilling vlamiſch Banco in Hamb.

6. Ueber Wien.

Wiener Gulden Courrent ? — xøø Reichsthaler Hamb. Banco.

Reichsthaler Banco . xøø — x44 x/z Reichsthl. Ct. in Nürnb.

Nürnberger Reichsthaler z — 3 Gulden allda.

Gulden daſelbſt . . 99 3/4 — 100 Gulden in Wien.

Antwort 100 Reichsthaler Hamburger Banco machen 217 ¼ Wiener Gulden Courrent.

Coursrechnung über verſchiedene Pläze zugleich.

Venedig giebt den Cours nach

1. Amſterdam zu 1 Ducat di Banco für 89 groot vlamiſch Banco.
2. Augsburg zu 100 Ducati di Banco für 96 ¾ Reichsthaler Augsburger Giro.
3. Genua zu 96 ½ Marchetti di Banco für 1 Scudo di Cambio in Genua.
4. Hamburg zu 1 Ducat di Banco für 92 groot vlamiſch Banco in Hamburg.
5. Paris zu 61 ¼ Ducati di Banco für 100 Ecus.
6. Mayland zu 157 Marchetti di Banco für 1 Scudo Imperiali in Mayland.
7. Wien zu 100 Ducati di Banco für 184 1/4 Gulden Wiener Courrent.

Frag wie hoch der Cours von einem jeden dieſer Pläze nach London zu ſtehen komme, wenn der Cours von da nach Venedig zu 51 ¼ Pfenning Sterling für 1 Ducat di Banco ſteht.

1. Ueber Amſterdam.

Amſterd. Schill. vlamiſch Bo. ? — 1 Pfund Sterling.

Pfund Sterling . . 1 — 240 (80) Deniers Sterling. (16) 4

Deniers Sterling (240) 8 . 8 1 1/4 — 1 Ducati di Banco.

Ducati di Banco (41) . . 1 — 89 Groot vlamiſch Banco.

Groot vlamiſch Banco (3) 22 — 1 ß. vlamiſch Banco in Amſterd.

Antwort 1 Pfund Sterling macht 34 ¾ Schilling vlamiſch Banco in Amſterdam.

Coursrechnug über verſchiedene Pläze zugleich.

2. Ueber Augsburg.

Augsburger Reichsthaler Ct.? — 1 Pfund Sterling.
Pfund Sterling . . 1 — 240 Deniers Sterling.
240
Deniers Sterling . 5/4 — 48 1 Ducat di Banco.
41
Ducati di Banco . 100 — 5/4 Reichsthaler Giro.
4
Reichsthaler Giro . 100 — 387 127 Reichsthl. Ct. in Augsburg.

Antw. 1 Pfund Sterling macht 5 Reichsthaler und 67 Kreuzer Augsburger Courrent.

3. Ueber Genua.

Pfenning Sterling . . ? — 1 Pezza d'Otto in Genua.
Pezza d'Otto . . . 1 — 5 Lire di Banco.
Lire di Banco . . . 4 — 1 Scudo di Cambio.
2
Scudo di Cambio . . 1 — 193 5/2 Marchetti di Banco.
4
Marchetti di Banco . 124 — 1 Ducat di Banco.
205
Ducati di Banco . . 1 — 5/4 Pfenning Sterling.

Antw. 1 Pezza d'otto macht 52 3/8 Pfenning Sterling.

Courſrechnung über verſchiedene Pläze zugleich.

4. Ueber Hamburg.

Hamb. Schill. vlamiſch Bo.? — 1 Pfund Sterling.

Pfund Sterling . . 1 — 240 (80) Deniers Sterling.

Deniers Sterling (205) . 960 — 1 Ducat di Banco. (16) 4

Ducati di Banco (41) . . 1 — 92 Groot vlamiſch Banco.

Groot vlamiſch Banco (3) 12 — 1 ß. vlamiſch Banco in Hamb.

Antw. 1 Pfund Sterling macht 35 7/8 Schilling Hamburger vlamiſch Banco.

5. Ueber Paris.

Pfenning Sterling . . . ? — 1 Ecu.

4 Ecus . . . . 100 — 960 (245) Ducati di Banco.

Ducat di Banco . . . 1 — 960 (205) Pfenning Sterling.

Antwort, 1 Ecu macht 31 3/8 Pfenning Sterling.

Coursrechnung über verschiedene Plätze zugleich.

6. Ueber Mayland.

Lire Correnti in Mayland ? — 1 Pfund Sterling.

Pfund Sterling . . . 1 — 24ø Deniers Sterling.

Deniers Sterling . . 8x x/4 — 1 Ducat di Banco.

Ducat di Banco . . 1 — 124 Marchetti di Banco.

Marchetti di Banco . 157 — 1 Scudo Imperiali in Mayland.

Scudo Imperiali . . 1 — 117 Soldi Imperiali.

Soldi Imperiali . . xøø — xgø Soldi Correnti.

Soldi Correnti . . 2ø — 1 Lire Correnti.

Antwort, 1 Pfund Sterling macht 30⅔ Lire Correnti.

7. Ueber Wien.

Wiener Gulden Courrent ? — 1 Pfund Sterling.

Pfund Sterling . . 1 — 24ø Deniers Sterling.

Deniers Sterling . . 8x x/4 — 1 Ducat di Banco.

Ducati di Banco . . xøø — x84 x/4 Gulden Wiener Ct.

Antwort, 1 Pfund Sterling macht 8⅔ Gulden Wiener Courrent.

Wien giebt den Cours nach

1. Augsburg à 101½ Reichsthaler Courrant für 100 Reichsthaler Augsburger Courrant.
2. Breslau à 94½ Reichsthaler Courrant für 100 Reichsthaler Breslauer Courrant.
3. Frankfurt 100 Reichsthaler Wiener Courrant für 106⅕ Reichsthaler Wechselgeld.

Coursrechnung über verſchiedene Plätze zugleich.

4. Hamburg à 138 ¼ Reichsthaler Courrant für 100 Reichsthaler Hamburger Banco.
5. Leipzig 96 ¾ Reichsthaler Courrant für 100 Reichsthaler in Louisd'ors zu 5 Reichsthalern Wechſel-Agio 4 p§.
6. London à 8 ⅝ Gulden Courrant für ein Pfund Sterling.
7. Nürnberg à 101 ¾ Reichsthaler Courrant für 100 Reichsthaler Nürnberger Courrant.
8. Venedig 122 ¾ Reichsthaler Courrant für 100 Dukaten in Banco.

Nun wird gefragt wie der Cours von einem jeden dieſer Plätze nach Amſterdam zu ſtehen komme, wann der Cours daſelbſt à 100 Reichsthaler Banco für 136 ½ Reichsthaler Wiener Courrant ſteht?

1. Ueber Augsburg.

Augsb. Giro Reichsthaler ? — xøø Rthlr. Amſterdamer Banco.
2. Amſterd. Bo. Rthlr. xøø — xzß xſz Rthlr. Wiener Courrant.
405. Rthlr. Wiener Cr. xøx xſ4 — 100 Rthlr. Augsburg. Courrant. (273)
Rthlr. Augsb. Courrant 127 — 100 Rthlr. Giro daſelbſt. (2 4)

Antwort, Amſterdam 100 Rthlr. Banco für 106 ½ Rthlr. Augsb. Giro.

2. Ueber Breslau.

Breslauer Rthlr. Courrant ? — xøø Rthlr. Amſterdam. Banco.
Amſterd. Banco Rthlr. xøø — xzß xſz Rthlr. Wiener Courrant.
Wiener Courrant Rthlr. ø4 xſz — 100 Rthlr. Bresl. Courrant. (z 91 zz3 / 63 189 z)

Antw. Amſterd. Banco Rthlr. 100 für 144 ⅓ Rthlr. Bresl. Courrant.

3. Ueber

Coursrechnung über verſchiedene Plätze zugleich.

3. Ueber Frankfurt.

Frankf. Rthlr. Wechſelgeld : ? — xøø Rthlr. Amſterdamer Banco.
Amſterd. Banco Rthlr. . 100 — xzß xſz Rthlr. Wiener Ct.
2 273
Wiener Courrant Rthlr. xøø — xøß ßſ8 Rthlr. Amſterd. Banco.
8 853

Antwort, Amſterd. Banco Rthlr. 100 für 145½ Rthlr. Frankf. W. G.

4. Ueber Hamburg.

Amſterd. Stüber Banco . ? — z Mark Hamburger Banco.
Mark Hamburger Banco 3 — 1 Rthlr. Hamburger Banco.
Rthlr. Hamburger Banco xøø — xz8 xſ4 Rthlr. Wiener Ct.
4 z 553
Rthlr. Wiener Courrant xzß xſz — xøø Rthlr. Amſterdamer Banco.
273 z
Amſterd. Banco Rthlr. . 1 — 50 Stüber Amſterdamer Banco.

Antw. Amſterd. Stüb. Banco 33⅓ für 2 Mark Hamb. Banco.

5. Ueber Leipzig.

Leipziger Rthlr. Wechſelgeld ? — xøø Rthlr. Amſterdamer Banco.
Amſterd. Banco Rthlr. xøø — xzß xſz Rthlr. Wiener Ct.
2 273
Wiener Ct. Rthlr. . ßß zſ4 — 100 leipz. Rthlr. in Ld'or à 5 Rthlr.
387 4
Leipz. Rthlr. Courrant xø4 — 100 leipz Rthlr. in Wechſelgeld.
26

Antw. Amſterdam Rthlr. Banco 100 für 135⅔ Rthlr. leipziger W. G.

Coursrechnung über verſchiedene Plätze zugleich.

6. Ueber London.

Amſterd. Schill. uls. Banco ? — 1 Liv. Sterling in London.
London Liv. Sterling . 1 — 8 xß Gulden Wiener Cr.
8 * 2 ßß 23
Wiener Courrant Gulden z — 2 Rthlr. Wiener Courrant.
Wiener Courrant Rthlr. xzß xſz — 100 Rthlr. Amſterd. Banco.
273 z
Amſterdam. Banco Rthlr. 1 — 8 xſz ß. uls. Bo. in Amſterd.
3 25

Antw. londner 1 Liv. Sterling für 35 1/10 Stüber uls. Banco.

7. Ueber Nürnberg.

Nürnb. Rthlr. Courrant ? — 100 Rthlr. Amſterdamer Banco.
Amſterd. Banco Rthlr. 100 — 136 1/2 Rthlr. Wiener Courrant.
Wiener Courrant Rthlr. 101 1/2 — 100 Rthlr. Nürnb. Courrant.

Antw. Amſterd. Banco Rthlr. 100 für 134 1/2 Rthlr. Nürnb. Courrant.

8. Ueber Venedig.

Amſterd. Groot uls. Banco ? — 1 Dukat Banco in Venedig.
Venedig Dukat. in Banco xøø — xzz zſx Rthlr. Wiener Cr.
2 * 491
Wiener Courrant Rthlr. xzß xſz — xøø Rthlr. Amſterdam. Banco.
273 z
Amſterd. Banco Rthlr. . 1 — 100 Groot uls. Banco daſelbſt.

Antw. Amſterd. uls. Banco Groot 89 7/7 für 1 Dukat Banco in Venedig.

Coursrechnung;

durch dieſelbe die vortheilhafteſte Zahlung oder Erhebung der Gelder mittelſt Tratten und Rimeſſen zu finden.

Ein Frankfurter Kaufmann will fl. 3229 Amſterdamer Banco dahin remittiren, oder von daher beziehen:

1. Iſt der unmittelbare Cours dahin, 146 Reichsthaler Wechſelgeld, für 100 Reichsthaler Amſterdamer Banco.

2. Ueber Hamburg, wenn der Cours dahin 148 Reichsthaler W. G. für 100 Reichsthaler Hamburger Banco, und von da nach Amſterdam zu 2 Mark Banco für 33 $\frac{5}{8}$ Stüber Banco ſteht.

3. Ueber Augsburg, der Cours dahin zu 106 Reichsthaler Frankfurter Wechſelgeld, für 100 Reichsthl. Augsburger Courrent und von da nach Amſterdam zu 106 $\frac{3}{4}$ Reichsthaler Giro für 100 Reichsthaler Amſterdamer Banco. Nun fragt ſich welche Gelegenheit iſt für den Frankfurter die vortheilhafteſte, die Gulden 3229 Amſterdamer Banco zu bezahlen oder zu beziehen?

1. Unmittelbar.

Frankfurter W. G. Reichsthl. ?	—	3229 Gulden Amſterdamer Banco.
Amſterdamer Banco Gulden 10	—	4 Reichsthl. daſigen Banco.
Amſterd. Banco Reichsthl. 100	—	146 Reichsthl. Frankf. W. G.

Fazit Frankfurter W. G. Reichsthaler 1885 66 $\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Coursrechnung.

2. Ueber Hamburg.

Frankfurter Reichsthl. W. G. ?		—	3229 Gulden Amsterdamer Banco.
Amsterdamer Banco Gulden	1	—	20 Stüber Banco daselbst.
Amsterdamer Banco Stüb.	33 8/8	—	2 Mark Banco in Hamburg.
Hamburger Mark Banco	3	—	1 Reichsthaler daselbst.
Hamb. Reichsthl. Banco	100	—	148 Reichsthl. Frankf. W. G.

Fazit Frankfurter W. G. Reichsthaler 1894 88 ¾ Kreuzer.

3. Ueber Augsburg.

Frankfurter Reichsthaler W. G. ?		—	3229 Gulden Amsterdamer Banco.
Amsterdamer Banco Gulden	10	—	4 Reichsthaler Banco allda.
Amsterd. Banco Reichsthl.	100	—	96 3/4 Reichsthl. Augsb. Giro.
Augsburger Giro Reichsthl.	100	—	427 27 3/4 Reichsthl. dasigen Cr.
Augsb. Courrent Reichsthl.	100	—	511 96 Reichsthl. Frankf. W. G.

Fazit Frankfurter W. G. Reichsthaler 1867 7 ¼ Kreuzer.

Antwort: die vortheilhafteste Gelegenheit zu remittiren wäre also über Augsburg, indem sie die minder kostspielige ist, und die vortheilhafteste Gelegenheit zum Bezug wäre über Hamburg, indem man am meisten bekäme.

Ein Wiener Bankier hat 840 Pfund Sterling nach London zu remittiren, oder daselbst zu empfangen.

1. Ist der unmittelbare Cours zu fl. 8 34 kr. Wiener Courrent für 1 Pfund Sterling.

Coursrechnung.

2. Ueber Nürnberg zu 100 7/8 Wiener Courrent für 100 fl. Nürnberger Courrent, und von da nach London zu fl. 8 2/3 Courrent für ein Pfund Sterling.

3. Ueber Amsterdam zu 136 3/4 Reichsthaler Wiener Courrent, für 100 Reichsthaler Amsterdamer Banco und von da nach London zu 34 1/2 ß. uls. Banco für 1 Pfund Sterling.

4. Ueber Frankfurt zu fl. 100 Wiener Courrent, für 108 fl. Frankfurter Wechselgeld, und von da nach London zu 138 1/2 Bazen Wechselgeld, für 1 Pfund Sterling, und

5. Ueber Hamburg zu 138 Reichsthaler Wiener Courrent für 100 Reichsthaler Hamburger Banco und von da zu 33 ß. uls. Banco für 1 Pfund Sterling.

Es fragt sich nun welche Gelegenheit die vortheilhafteste zum zahlen oder zum beziehen wäre.

1. Unmittelbar.

Wiener Courrent Gulden . ? — 840 Pfund Sterling in London.
London Pfund Sterling . 1 — 8 Gulden 34 Kreuzer.

Fazit Wiener Courrent Gulden 7196.

2. Ueber Nürnberg.

Wiener Courrent Gulden . ? — 840 Pfund Sterling in London.
Londner Pfund Sterling . 1 — 8 21/8 Gulden Nürnberger Ct.
Nürnb. Courrent Gulden 100 — 100 42/807 Gulden Wiener Ct.
5 / 2 8

Fazit Wiener Courrent Gulden 7117 44 2/3 Kreuzer.

Courſrechnung.

3. Ueber Amſterdam.

Wiener Courrent Gulden ? — 84ø Pfund Sterling in London.

Londner Pfund Sterling . 1 — 34 xſz ß. uls. Banco 21 Amſterdam.

4 137
Amſterdamer ß. uls. Banco 8 xſz — 1 Reichsthaler Banco allda.

25 3
Amſterd. Reichsthaler Bo. 10ø — xz6 zſ4 Reichsthl. Wiener Cr.

4 547
Wiener Cr. Reichsthaler . 2 — 3 Gulden daſelbſt.

Fazit Wiener Courrent Gulden 7133 25 kr.

4. Ueber Frankfurt.

Wiener Courrent Gulden . ? — 84ø Pfund Sterling in London.

x68 4z 2x
Londner Pfund Sterling . 1 — xz8 xſz Bazen Wg. in Frankf. 7

z 277
Frankf. Wg. Bazen . . xſ — 1 Gulden daſelbſt.

3
Frankfurter Wg. Gulden x08 — 100 Gulden Wiener Courrent.

27

Fazit Wiener Courrent Gulden 7181 29 Kreuzer.

5. Ueber Hamburg.

Wiener Courrant Gulden . ? — 84ø Pfund Sterling in London.

21
Londner Pfund Sterling . 1 — 33 ß. uls. Banco in Hamburg.

Hamburger ß. uls. Banco . 8 — 1 Rthlr. Banco allda.

z
Hamburger Rthlr. Banco 10ø — xz8 Rthlr. Wiener Courrant.

69
Wiener Courrant Rthlr. . 2 — 3 fl. Courrant daſelbſt.

Fazit, Wiener Courrant fl. 7172, 33 kr.

Antwort. Die vortheilhafteſte Gelegenheit zum Remittiren wäre alſo über Nürnberg, indem dieſe die mindeſt koſtſpielige iſt, und die vortheilhafteſte Gelegenheit, das Geld kommen zu laſſen, unmittelbar, indem man für dieſe 820 Pfund Sterling am meiſten zu erhalten hätte.

Mehrere Beyſpiele hinzuſtellen, wäre überflüßig, da aus dieſen ſattſam abzunehmen, wie auf jeden andern Fall zu Werke gegangen werden muß.

Nun folgen auch noch Rechnungen, welche der Plan dieſes Werkes zwar nicht anbietet, die ich aber zu deſſen Vollſtändigkeit unentbehrlich halte.

Zwölftes Kapitel.

Sozietäts- oder Gesellschaftsrechnung.

Drey haben zu vertheilen fl. 4638, davon bekommt A $\frac{2}{2}$, B $\frac{2}{3}$ und C $\frac{1}{3}$; fragt sich wie viel hat ein jeder derselben nach diesem Verhältniß zu bekommen?

	4638	
A $\frac{2}{2}$	2319	4638
B $\frac{2}{3}$	1546	3092
C $\frac{1}{3}$	773	1546
		Divisor 9276

A

4638
4638

21500044

9276

fl. 2319

B

4638
3092

14340696

9276

fl. 1546

C

4638
1546

7170348

9276

fl. 773

Probe.

A	fl. 2319
B	= 1546
C	= 773
	fl. 4638

Erklä-

Erklärung.

Hier ſind die Nenner der Brüche durch die Diviſion in die zu vertheilen habende Summe gehoben, und jeder derſelben erhaltenes Produkt, mit ſeinem Zähler multiplizirt worden, das Fazit dieſer drey Hauptſummen iſt der Diviſor. Eine jede dieſer Hauptſummen iſt nachher mit der Theilſumme multiplizirt, und durch den Diviſor dividirend, das Ratum eines jeden der Theilhabenden erſchienen, die Probe aber durch die Addition der 3 Rata, indem ſie die Netto-Theilſumme ausmachen, erhalten worden.

Wenn aber die Brüche in der zu vertheilen habenden Summe nicht aufgehen, ſo muß die Theilſumme mit dem Nenner derſelben multiplizirt werden.

Z. B. vier haben zu vertheilen fl. 5137; dieſe werden getheilt, daß A $\frac{1}{4}$, B $\frac{1}{3}$, C $\frac{1}{2}$ und D $\frac{3}{4}$ bekommen ſollen, ſo geht 4 in 5137 nicht mithin mit 4 multiplizirt 20548; nun geht 3 hierinnen nicht, alſo mit 3 auch multiplizirt, und dieſe 61644 ſind in dem gegenwärtigen Falle der Hauptnenner zu Hebung ſämmtlicher vier Brüche. Uebrigens wird wie in dem vorhergehenden Exempel zu Werke gegangen. Das iſt:

		61644		
A	$\frac{1}{4}$	15411		15411
B	$\frac{1}{3}$	20548		20548
C	$\frac{1}{2}$	30822		30822
D	$\frac{3}{4}$	46233		46233
			Diviſor	113014

Sozietätsrechnung.

A

15411 multiplizirt
mit 5137

113014

Fazit fl. 700. 30 kr.

B

20548 multiplizirt
mit 5137

113014

Fazit fl. 934

C

30822 multiplizirt
mit 5137

110314

Fazit fl. 1401

D

46233 multiplizirt
mit 5137

110314

fl. 2101. 30 kr.

Probe.

A	fl. 700	30	kr.
B	″ 934	—	″
C	″ 1401	—	″
D	″ 2101	30	″
	fl. 5137	—	″

Sozietätsrechnung.

Drey Gesellschafter legen ein Kapital von fl. 25165 zusammen, und gewinnen damit fl. 7396 36 kr.; wann nun A fl. 10400, B fl. 9760 und C 5005 an Kapital beygeschoßen hat, so wird gefragt, wie viel ein jeder pro Rata bekomme? Nota. In dem gegenwärtigen Falle machen die 3 Kapitalsummen den Divisorem aus, und durch die Multiplikation eines jeden der Kapitalien mit der Theilsumme, den Dividendum.

A fl. 10400
B = 9760
C = 5005

Divisor 25165

A
10400
fl. 7396 36 kr.

62400
93600
31200
72800
5200
1040

76924640

25165

fl. 3056 48 kr.

B
9760
fl. 7396 36 kr.

25165

fl. 2868 42 kr.

C
5005
fl. 7396 36 kr.

25165

fl. 1471 6 kr.

Sozietätsrechnung.

Probe.

A	fl.	3056	48 kr.
B	=	2868	42 =
C	=	1471	6 =
	fl.	7396	36 kr.

Erklärung.

Hier ſind wie in den vorigen Exempeln, Kapital und Gewinn oder Theilſumme miteinander multiplizirt, die 36 kr. aber nach praktiſcher Anleitung in 30 und 6 eingetheilt; ſodann iſt alles addirt, und mit der Totalkapitalſumme dividirt worden.

Drey Aſſozirte hatten in ihrer Handlung an Kapitalien: A fl. 67452 zwanzig Monat, B 54946 ſiebenzehn Monat, und C 27602 vierzehn Monat ſtehen; mit dieſen Kapitalien iſt gewonnen worden fl. 6210. Nun fragt es ſich, wie viel ein jeder nach Proportion des Kapitals und der Zeit zu bekommen habe?

Anleitung.

Zuerſt müſſen die Kapitalien, mit der Monatzahl multiplizirt werden; durch die Addition dieſer 3 Produkte erhält man den Diviſoren, nach dieſem wird ein jedes dieſer 3 Produkte mit der Gewinnſtſumme multiplizirt, das Fazit iſt der Dividend.

Die Probe wird wie in den vorherigen Beyſpielen gemacht.

A	fl. 67452	mit 20	—	1349040
B	fl. 54946	mit 17	—	934082
C	fl. 27602	mit 14	—	386428
		Diviſor	—	2669550

Sozietätsrechnung.

A 1349040
mit 6210 multiplizirt.

2669550

fl. 3138 11 kr. 1 hl.

B 934082
mit 6210 multiplizirt.

2669550

fl. 2172 53 kr. 5 hl.

C 386428
mit 6210 multiplizirt.

2669550

fl. 898 55 kr. 2 hl.

Probe.

A	fl. 3138	11 kr.	1 hl.
B	= 2172	53 =	5 =
C	= 898	55 =	2 =
	fl. 6210	—	—

Dreyzehntes Kapitel.

Lottolotterie-Progreſſions Rechnung.

Anmerkung.

Der Vortheil dieſer Rechnung iſt, daß die Anzahl der gewählten Nummern mit 1 weniger multiplizirt wird um Amben zu erhalten; die Amben werden mit 2 weniger, als die gewählte Nummerzahl multiplizirt, um Ternen, und die Ternen gleicher Weiſe mit 3 weniger multiplizirt, um zu wiſſen wie viel Quaternen ſelbige ausmachen.

Neun Nummern, wie viele Amben, Ternen und Quaternen machen dieſe?

	9	Nummern
mit	8	multiplizirt
	72	und
mit 2		dividirt,
geben	36	Amben, dieſe
mit	7	multiplizirt
	252	und
mit 3		dividirt,
geben	84	Ternen, dieſe
mit	6	multiplizirt
	504	und
mit 4		dividirt,
geben	126	Quaternen.

Antwort es machen alſo 9 Nummern 36 Amben, 84 Ternen und 126 Quaternen.

Lottolotterie-Progreſſions-Rechnung.

Wie viel Amben, Ternen und Quaternen machen 25 Nummern aus?

25
24

100
50
---
2 600
300 Amben.
23

900
600
---
3 6900
2300 Ternen.
22

4600
4600
---
4 50600
12650 Quaternen.

Antwort 25 Nummern machen 300 Amben, 2300 Ternen und 12650 Quaternen aus.

Lottolotterie-Progreſſions-Rechnung.

Fünf Nummern wie viel Amben, Ternen und Quaternen machen dieſe?

5
4
2 20
10 Amben.
3
3 30
10 Ternen.
2
4 20
5 Quaternen.

Antw. fünf Nummern machen 10 Amben, 10 Ternen und 5 Quaternen, und endlich

Wie viel Amben, Ternen und Quaternen machen 90 Nummern?

90
89
810
720
2 8010
4005 Amben.
88
32040
32040
3 352440
117480 Ternen.
87
822360
939840
4 10220760
2555190 Quaternen.

Lottolotterie-Progreſſions-Rechnung.

Es machen alſo die 90 Nummern
an unbeſtimmten Einſäzen 90 Auszüge
an beſtimmten — 90 —
4005 Amben
117480 Ternen
2555190 Quaternen
2676855 Säze.

Dagegen zahlt die Lotterie auf das Ganze gerechnet für alle 5 herausgekommene Nummern

5 unbeſtimmte Einſäze, jeden 15mal, macht = = 75
5 beſtimmte Einſäze, jeden 70mal, macht = = 350
10 Amben, jede 270mal, macht = = = = = 2700
10 Ternen, jede 5300mal, macht = = = = 53000
und 5 Quaternen, jede 60000mal, macht = = 300000
356125

Wenn nun dieſe Auszahlung von den Einſäzen abgezogen wird, ſo bleibt der Lotterie bey jeder Ziehung ein richtiger Vortheil in der Spielproportion zwiſchen ihr und dem Publikum, von 2,320,730; ſage von zwey Millionen, dreymal hundert und zwanzigtauſend, ſiebenhundert und dreyſig.

Beweis.

Einſäze 2676855
Bezahlung 356125
Reſt Vortheil 2320730

Nun wird man ſagen, welch ein Argument! Wer wird dann ſo ſinnlos ſeyn und alle 90 Nummern ſpielen? Antwort: In der Welt kein Menſch, auch der tolleſte nicht, und dieſer Meynung bin ich auch; Es werden aber meiſtens alle Nummern zu noch größerem Vortheile der Lotterie mehrmalen mit Einſäzen beſezt, dieſes iſt,

daß man in dem Durchschnitte auf die Proportionen rechnen muß. Ob nun dergleichen und überhaupt alle Lotterien, deren Vortheile nicht wieder zurük auf das Publikum fallen, jedem Lande nüzlich oder schädlich seyn, ist nicht an mir zu untersuchen, ich habe nur gerechnet, und nach meiner Rechnung ist S. Err. Cal. nicht rathsam, sich mit denselben einzulassen, vielweniger sich Wehe zu thun, Mangel zu leiden und Schulden, auf Hofnung des Gewinstes, zu machen, um darin zu spielen. Denn man darf nur folgende, auf richtige Berechnungen gegründete Verhältnißtafel ansehen; so wird man finden, daß die Hofnung in der Zahlenlotterie zu gewinnen, gegen die Wahrscheinlichkeit darinn zu verliehren für jeden Einleger ungefähr in dem Verhältniß stehe, wie:

in bloſſen Auszügen	1	gegen	17
in beſtimmten Auszügen	1	—	89
in Amben	1	—	399½
in Ternen	1	—	11747
in Quaternen	1	—	511037

Schlözer hat also Recht wenn er die Zahlenlotterie für eine sehr große Sünde sowohl im politischen als moralischen Verstande hält. Der von Natur träge Mensch wird dadurch auf eine blendende Art von seiner Arbeit abgelokt und wähnt in der Fülle seiner Hofnung, daß das Glük ihn so ohne Arbeit zu einem reichen Manne machen werde. Auch Leute die das Verhältniß des Spielers gegen das Lotto genau kennen, rechnen auf irgend einen glüklichen Zufall und verdunkeln sich durch die heftige Gewinnsucht auch die deutlichste Idee, welche sie kurz vorher von diesem gefährlichen Spiele hatten. Die Feyerlichkeiten womit die Lottoziehungen gewöhnlich begleitet sind; scheinen bey dem ersten Anblike unschuldig zu seyn, allein sehr viele Zuschauer, die anfänglich das Lotto verachteten, werden durch das klingende Blend-

werk getäuſcht; Und von Glüksahndungen berauſcht, entſchließen ſie ſich nach und nach ſelbſt zu ſpielen. Wer das ſchwache Herz der Menſchen nur ein wenig kennt, wird mir hierin leicht Beyfall geben. Die Heimlichkeit mit welcher dies Spiel von Jungen und Alten geſpielt werden kann, der geringe Einſaz, der kurze Zeitraum worinn der Spielende ſeine Hofnung befriedigt oder vereitelt ſehen, und bald wieder ſpielen kann, und vorzüglich die Einbindung dasjenige gleichſam im Traume zu erhalten, was man nach langer anhaltender Arbeit noch nicht einmal hoffen darf, machten das Lottoſpiel ſo allgemeine. Ueberhaupt ſollte das Publikum nur von einem Jahrgange aufrichtige Verzeichniſſe zu ſehen bekommen, wie viel baar Geld eingelegt und wie viel wieder bezahlt worden; wie viele Zahlen glüklich errathen, und wie viele vergeblich belegt worden; was für Summen, die Unkoſten, und die Beſoldungen des anſehnlichen Perſonale wegnahmen; wie viel die Pächter des Lotto an den Landesherrn bezahlen, und wie ſie doch noch dabey gewonnen; damit ein jeder ſich überzeugen könnte, wie groß die Gefahr iſt, welcher er ſich mit ſeinem Gelde ausſezt. Schlözer, Pütter und viele andre vortrefliche Staatsmänner haben dieſes deutlich genug gezeigt, allein das Publikum handelte und ſprach wie gewöhnlich mit Vorurtheil wieder ſein eigen Intereſſe, und war gegen keinen guten Rath geſtimmt. Dieſes iſt der Fall mit den Lottolotterien, hingegen an Lotterien deren 10 proCte zu Verbeſſerung des Militairſtands, der Erziehungsanſtalten, der Verpflegung der Armen in Spital und Waiſenhäuſer, und nicht zu vergeſſen, zu Errichtung eines in unſern Tagen ſo unentbehrlich nothwendigen Findlingshauſes, leiden wir wahrhaften Mangel; dergleichen Lotterien ſollten in allen Ländern errichtet werden, gerne würde das Publikum das Seinige beytragen, dann mit der Hofnung einen mehr oder minder anſehnlichen Preiß zu erhalten, bliebe ihm immer der angenehme und ſüße Troſt übrig — verliehre ich, ſo gewinnt das Landesbeſte.

Vierzehnter Abſchnitt.

Von den Verhältniſſen des auswärtigen mit dem inländiſchen trokenen und flüßigen Maaßes; von den Gewichten, Stäben, Ellen ꝛc. mit dahin gehörigen Tabellen.

Erſtes Kapitel.

Die Kenntniß der Ungleichheit der **Maaße und Gewichte, die ein** jedes Land mit dem andern, **theils in der Benennung, theils an Größe, und ſehr oft an beyden zuſammen hat, iſt für den Handelsmann eine unentbehrliche Wiſſenſchaft.**

Ueber die Entſtehung dieſer Ungleichheiten kann man verſchiedene Meynungen angeben, da aber die Entwikelung derſelben zum Vortheile des Handelsmanns nichts beyträgt, ſo übergehe ich dieſes als eine Nebenſache mit Stillſchweigen.

Dieſe Ungleichheiten alſo, wie ein jedes Land ſich ſelbige nach eigener Willkühr benennt, und nach ſeiner Bequemlichkeit beſtimmt hat, ſind es, die ich zu entwikeln vor mir habe.

Zu Beſtimmung des Längemaaßes hat man Klafter, Schuhe, Zölle, Stäbe, Ellen ꝛc.

Zu Beſtimmung der Schwere ſind es Schiffpfund, Liespfund, Stein, Zentner, Pfund, Mark, Unzen, Loth, Quintlein, Karrat, Gran, Green, Aß, Skrupel, u. dg. m.

Zu Bestimmung des Maaßes trokener Sachen: als wie z. B. vom Getraide hat man, die Last, die Tonne, die Scheppels, die Salzmatten, die Rubbi, der Mütt, die Mezen, die Buschels, die Stari, die Staja, der Sak, das Malter, das Simmere, das Immel, das Viertel, der Mispel, der Scheffel, die Himte, die Spinte, u. s. w.

Zu Bestimmung des Maaßes von flüssigen Sachen hat man das Fuder, das Stükfaß, der Saum, den Eimer, die Ohm, die Orthöfte, die Tonne, die Stekan, die Minglen, die Barals, die Pots, das Viertel, die Maaß, die Bouteille, der Schoppen, der Seidel, die Kanne u. a. m.

Und endlich hat man zu Bestimmung der Waarenzahl ebenfalls verschiedene Benennungen: als eine Last zu so viel Tonnen, das Decher zu so viel Stük, das Duzend, daß Groß, das Schok, der Ballen, das Rieß, das Buch ꝛc.

Damit man nun durch die Rechnung von Zeit zu Zeit ganz zuverlässig wissen könne, wie das eine mit dem andern in beständiger Verhältniß stehe; so haben die Ortsobrigkeiten, in allen wohl polizirten Länderen, die höchst löbliche Vorsorge genommen, daß die Maaße und Gewichte zur Sicherheit des Publikums, gegen Bezahlung einer geringen Gebühr, alle Jahr einmal nachgesehen und gestempelt werden, und dadurch zugleich die unveränderliche Beständigkeit festgesezt.

Die Anwendung und der Gebrauch sämmtlicher hiernächst folgender Tabellen, ist am Ende derselben durch Beyspeile erläutert.

Zweytes Kapitel.

Tabelle über das Verhältniß des trockenen Maaßes, oder des Getraidemaaßes.

Alikante	:	:	:	Kaffises	:	:	1283 1/4
—	:	:	:	Barsellas	:	:	15400
Amsterdam	:	:	:	Tonnen	:	:	2340
—	:	:	:	Scheppels	:	:	11700
—	:	:	:	Salzmatten	:	:	5150
Ancona	:	:	:	Rubbi	:	:	1158
Antwerpen	:	:	:	Viertels	:	:	4100
Archangel	:	:	:	Tzetuers	:	:	1658
Barcellona	:	:	:	Quarteras	:	:	4600
Basel	:	:	:	Säcke	:	:	2450
Berlin	:	:	:	Scheffel	:	:	6120
Bern	:	:	:	Mütt	:	:	1997
Bilbao	:	:	:	Fanegas	:	:	5250
Bologna	:	:	:	Corbe	:	:	4280
Bourdeaux	:	:	:	Boißeaux	:	:	4120
Braunschweig		:	:	Scheffel	:	:	1016 2/3
—		:	:	Hinten	:	:	10166 2/3
Bremen	:	:	:	Scheffel	:	:	4445
Breslau	:	:	:	Scheffel	:	:	4520
Brüssel	:	:	:	Säcke	:	:	2710
Cadix	:	:	:	Fanegas	:	:	5530
Cassel	:	:	:	Mezen	:	:	35500
Cleve	:	:	:	Malter	:	:	1760
Cölln	:	:	:	Malter	:	:	1950
Colberg	:	:	:	Scheffel	:	:	6360
Coppenhagen		:	:	Tonnen	:	:	2272
Dänemark	:	:	:	Tonnen	:	:	2272
Danzig	:	:	:	Scheffel	:	:	6500
Dresden	:	:	:	Scheffel	:	:	2990
Elbingen	:	:	:	last	:	:	108 1/3
Embden	:	:	:	Tonnen	:	:	1653
—	:	:	:	Verps	:	:	6615

England	⸗	⸗	⸗	Quaters	⸗	⸗	1106
—	⸗	⸗	⸗	Buſchels	⸗	⸗	8850
Ferara	⸗	⸗	⸗	Stari	⸗	⸗	10460
Flensburg	⸗	⸗	⸗	Tonnen	⸗	⸗	2307
Florenz	⸗	⸗	⸗	Staja	⸗	⸗	13350
Frankfurt am Mayn			⸗	Malter	⸗	⸗	2927
Geneve	⸗	⸗	⸗	Coupes	⸗	⸗	4070
Genua	⸗	⸗	⸗	Mine	⸗	⸗	2710
Glückſtadt	⸗	⸗	⸗	Tonnen	⸗	⸗	2210
Halle an der Saale			⸗	Scheffel	⸗	⸗	3980
Hamburg	⸗	⸗	⸗	Laſt	⸗	⸗	100
—	⸗	⸗	⸗	Scheffel	⸗	⸗	3000
Hannover	⸗	⸗	⸗	Himten	⸗	⸗	10166 $\frac{2}{3}$
Königsberg	⸗	⸗	⸗	alte Scheffel		⸗	6500
—	⸗	⸗	⸗	neue Scheffel		⸗	6120
Leipzig	⸗	⸗	⸗	alte Scheffel		⸗	6500
—	⸗	⸗	⸗	neue Scheffel		⸗	2275
Lille ⸗	⸗	⸗	⸗	Raziers	⸗	⸗	4446
Lyon ⸗	⸗	⸗	⸗	Anees	⸗	⸗	1648
Liſſabon	⸗	⸗	⸗	Alguieres	⸗	⸗	23600
—	⸗	⸗	⸗	Salz-Moyos	⸗	⸗	394
Livorno	⸗	⸗	⸗	Saccas	⸗	⸗	4450
—	⸗	⸗	⸗	Staja	⸗	⸗	13350
London	⸗	⸗	⸗	Quarters	⸗	⸗	1106
—	⸗	⸗	⸗	Landmaaß Buſchels		⸗	8850
—	⸗	⸗	⸗	Waſſermaas dito		⸗	7080
Lucca	⸗	⸗	⸗	Staja	⸗	⸗	12900
Lübeck	⸗	⸗	⸗	Rockenmaaß Scheffel		⸗	9462 $\frac{1}{2}$
—	⸗	⸗	⸗	Malzmaaß dito		⸗	8114 $\frac{2}{7}$
—	⸗	⸗	⸗	Habermaaß dito		⸗	8056 $\frac{1}{4}$
Lüneburg	⸗	⸗	⸗	Himten	⸗	⸗	10166 $\frac{2}{3}$
Lüttich	⸗	⸗	⸗	Setiers	⸗	⸗	10560
Magdeburg	⸗	⸗	⸗	Scheffel	⸗	⸗	6120
Malaga	⸗	⸗	⸗	Fanegas	⸗	⸗	5214 $\frac{2}{7}$
Marſeille	⸗	⸗	⸗	Charges	⸗	⸗	2000
Meſſina, ſiehe Sicilien.							
Modena	⸗	⸗	⸗	Staja	⸗	⸗	4500

Montpellier				Setiers			6180
—				Emines			12360
Nantes				Setiers			2207
Napoli				Tomoli			6180
Narva				Tonnen			1950
Nürnberg				Simmer			950
Palermo, siehe Sicilien.							
Paris				Setiers			2060
—				Boisseaux			24720
—				Haver-Setiers			1030
Piemont				Sacca			2970
Polen				last			103
Prag				Strich			3350
—				Viertel			13400
auf dem lande				Strich			3464
Reval				Tonnen			2672
Riga				loof			4850
Rochelle				Toneaux			229
—				Boisseaux			9610
Rama				Rubbi			1155
—				Quarte			4620
Rostock				Scheffel			8910
Rotterdam				Höden			295
—				Sacks			3140
—				Achtendeelen			9430
Rouen				Muids			147
—				Setiers			1766
—				Mines			3530
—				Boisseaux			14120
Rußland				Ezetwers			1620
—				Ezetwerick			12960
Sardinien				Starelli			6450
Schleswig				Tonnen			2405
Schweden				Tonnen			2158
—				Kappar			69000
Sevilla				Fanegas			5530
Sicilien				Salme groß			953

Sicilien	=	=	=	Salme genet.	=	=	=	1187 ½
Stettin	=	=	=	Scheffel	=	=	=	6120
Stockholm	=	=	=	Tonnen	=	=	=	2158
Stralsund	=	=	=	Scheffel	=	=	=	8114 ⅔
Strasburgland		=	=	Setiers	=	=	=	16720
— Stadt		=	=	Setiers	=	=	=	17250
Toskana	=	=	=	Moggia	=	=	=	593
Toulon	=	=	=	Charges	=	=	=	687
—	=	=	=	Emines	=	=	=	3090
Turin	=	=	=	Sacci	=	=	=	2750
—	=	=	=	Staja	=	=	=	8250
—	=	=	=	Mine	=	=	=	16500
Valentia	=	=	=	Caffises	=	=	=	1580
—	=	=	=	Barsellas	=	=	=	19000
Venedig	=	=	=	Staja	=	=	=	3900
Verona	=	=	=	Minelli	=	=	=	8575
Wismar	=	=	=	Scheffel	=	=	=	8260
Wien	=	=	=	Metzen	=	=	=	4510
Zürich	=	=	=	Mütt	=	=	=	3820

Die Anwendung, und der Gebrauch dieser und nachfolgender Tabellen, wird am Ende des sechsten Kapitels gezeiget.

Drittes Kapitel.

Vergleichung des flüssigen Maaßes an Wein, Oehl, Bier, Tran, Honig und dergleichen.

Amsterdam	Stekam		7600
—	Minglen		121600
Ancona	Boccali		101400
Antwerpen	Stoopen		45900
Apulien	Salme		940
—	Staja		9400
Bari	Oehl-Salme		875
—	Staja		8750
Bassel	alte Potten		92400
—	neue —		115900
Berlin	Quart		125800
Bern	Maaß		88000
Bologna	Corbe		1960
—	Boccali		117700
Bourdeaux	Barriques		608
—	Veltes		19460
—	Pots		67000
Bourgogne	Queue		352
Braunschweig	Stübchen		39460
Bremen	—		45625
Breslau	Quart		208600
Cadix	Wein-Arob major		9200
—	Acumbres		73600
—	Oehl-Arob minor		11770
—	Quaderons		47100
Cassel	Maaß		70700
Cette siehe Montpellier.			
Champagne	Queue		402
—	Quarteaux		1608
Cölln am Rhein	Ohm		930
— —	Viertels		24200
— —	Maaß		96700

Cognac		Bariques	831
—		Veltes	22440
Dännemark		Anker	3870
—		Kannen	75000
Danzig		Bier-Stof	62900
—		Wein-Stof	84400
Dresden		Eimer	2150
—		Vieſier-Kannen	108100
—		kleine —	154700
England		Bier-Gallons	31333⅓
—		Pints	250600
—		Wein-Ohl- u. Tran-Gallons	38200
—		Pints	305700
Ferrara		Maſtelli	1770
—		Secchi	14140
Florenz		Oehl Barili	4550
—		Wein-Barili	3640
—		Flasci	73000
Frankfurt am Main		Ohm	982
— —		Viertels	19630
— —		Maaß	78500
— —		Schoppen	314000
Geneve		Pots	152000
Genua		Oehl-Barili	2256
—		Rubbi	16920
—		Wein-Barili	1678
—		Pinte	83900
Hamburg		Ahm	1000
—		Quartier	160000
Heidelberg		Viertels	15700
Königsberg		Quart	125800
leipzig		Eimer	1909
—		Schenk-Kannen	120300
liſſabon		Almudas	8488
—		Quartilhos	407400
livorno		Oehl Barili	4550
—		Wein Barili	3447

Livorno	Boccali		137800
London siehe England.			
Lucca	Oehl-Copi		1450
—	Viertels		20000
—	Kannen		80000
Mantua	Oehl-Moggia		1300
Marseille	Oehl- und Wein-Millerole		2425
—	Oehl-Escandeaux		9700
Majorca	Oehl-Quartanos		35100
Messina	Oehl-Caffissi		16750
Montpellier	Wein-Septiers		4286
—	Barals		5716
—	Pots		137200
—	Oehl-Barals		3883
—	Quartals		15530
Napoli	Oehl-Salma		780
—	Staja		7800
—	Barili zu Wein und Brandw.		3280
Nürnberg	Eimer		2157
—	Schenk-Maaß		146600
Paris	Septiers		19300
—	Pintes		154400
Puglia	Oehl-Salma		960
Regensburg	Seidels		224600
Reval	Stof		121700
Riga	—		119700
Rochelle	Barriques		831
—	Veltes		22440
Roma	Boccali		110600
Rotterdam	Stoop		56600
Rouen	Barriques		741
Rußland	Wedara		11750
—	Kruska		94000
Ryssel	lots		64000
Schweden	Eimer		1843
—	Anker		3687
—	Kannen		55300

Schweden	=	=	=	Stoop	=	=	110600
Sevilla siehe Spanien.							
Sicilien	=	=	=	Caffiſſi	=	=	12800
Spanien	=	=	=	Botta	=	=	306
—	=	=	=	Pipa	=	=	341
—	=	=	=	Wein-Arobas major		=	9190
—	=	=	=	Acumbres	=	=	73500
—	=	=	=	Quartillos	=	=	294000
—	=	=	=	Oehl-Arobas minor		=	11770
—	=	=	=	Quaterons	=	=	47100
Stettin	=	=	=	Quart	=	=	125800
Stralſund	=	=	=	Potts	=	=	149000
Strasburg	=	=	=	Maaß	=	=	75410
—	=	=	=	Schoppen	=	=	301600
Toulon	=	=	=	Milierolles	=	=	2267
—	=	=	=	Eſcandeaux	=	=	9070
Trieſt	=	=	=	Oehl- und Wein-Orne		=	2205
—	=	=	=	Wein-Boccali	=	=	79400
Turin	=	=	=	Wein-Brente	=	=	2566
—	=	=	=	Rubbi	=	=	15400
—	=	=	=	Pinte	=	=	92400
Ungarn	=	=	=	Eimer	=	=	1975
—	=	=	=	Anthal	=	=	2865
Valencia	=	=	=	Cantaros	=	=	12740
Venedig	=	=	=	Oehl-Miri	=	=	9171
—	=	=	=	Wein-Secchie	=	=	14660
Verona	=	=	=	Brente	=	=	2000
—	=	=	=	Baſſe	=	=	32000
Wien	=	=	=	Eimer	=	=	2440
—	=	=	=	Maaß	=	=	97700
—	=	=	=	Seidel	=	=	391000

Viertes Kapitel.

Von dem Gewichte.

Aachen	Pfund	827
Alicante	groſse Pfund	747
—	kleine —	1121
Altona	Pfund	800
Amſterdam	Handgw. Pfund	784
—	Tr. Gw. —	787½
Ancona	Pfund	1154
Antwerpen	—	824
Apoth. Gw. in Deutſchland	—	1082
Archangel	—	947
Augsburg	ſchwere Pfund	789
—	leichte —	820
Barcellona	Pfund	1254
Baſel	—	792
Bayonne	—	792
Bergamo	leichte Pfund	1189
Bergen in Norwegen	Pfund	776
Berlin	—	827
Bern	—	745
Bilbao	—	792
—	Eiſengw. Pfund	481
Biſenzone	— —	792
Bologna	— —	1070
Bozen	Pfund	773
Bourdeaux	—	788
Braunſchweig	—	830
Bremen	—	777
Breslau	—	956
Brügge	—	824
Brüſſel	—	824
Cadix	—	841
Calais	ſchwere Pfund	760
—	leichte —	920

Candia	736
—	1133
Chartagen	841
Caſſel	1224
Caſtilien	841
Chambey	903
Cölln	829
Conſtantinopel	305½
—	694
Coppenhagen	776
Corſica	1125
Cracau	957
Cremona	1182
Danzig	890
Delft	784
Dresden	830
Dublin	854
Dünkirch	888
Edimburg	728
Elbingen	912
Emden	780
Erfurt	821
Ferrara	1142
Florenz	1108
Frankfurt am Mayn	761
— —	830
Frankfurt an der Oder	827
Geldern	830
Geneve	704
—	844
Genueſer Canne	71[illegible]
— —	784
— —	799
— —	1129
— —	1200
Gibraltar	829
Gothenburg	911

ſchw. Rottol	736
leichte —	1133
Pfund	841
—	1224
—	841
—	903
—	829
Ok	305½
Lod oder Rott	694
Pfund	776
—	1125
—	957
—	1182
—	890
—	784
—	830
—	854
—	888
—	728
—	912
—	780
—	821
—	1142
—	1108
Cent. Gew. Pfund	761
Pfund Gew.	830
Pfund	827
—	830
groſe Pfund	704
kleine —	844
Zoll-Gew. Rot	71[illegible]
Caſ. Gew. Rot	784
Cantaro Got	799
Schwerſchaal-Gew. Pfund	1129
Leichtſchaal-Gew. Pfund	1200
Pfund	829
Victual-Gew. Pfund	911

Gothenburg	Eisen-Gew. Pfund	1139
Haag	Pfund	784
Hamburg	Hand-Gew.	800
—	Cöllner Gew.	829
Hannover	Pfund	796
Harlem	—	784
Hildesheim	—	830
Jeroslaw	—	960
Königsberg	neue Berl. Gew.	827
—	alt Gew.	1019
Lauban	Pfund	925
Leiden	—	824
Leipzig	—	830
Lindau	—	844
Lyon	Stadt-Gew.	912
—	Seiden-Gew.	843
Lissabon	Pfund	844
Livorno	—	1130
London	av. du pois Pfund	854
—	Kön. Gew. Pfund	569 1/2
—	Troy-Gew. Pfund	1038
Lorient	Pfund	792
Lucca	H. Gew. Pfund	1041
—	Seiden-Gew.	1161
Lübek	Pfund	802
Lüneburg	—	796
Lüttich	—	816
Madrit	—	841
Magdeburg	—	827
Majorca	—	922
Malaga	—	841
Malta	Rottol	502 5/8
Mantua	Pfund	1177
Marseille	—	965
Memel	—	938
Messina	Pfund von 33 once Rot.	443 2/3
—	Pfund von 30 once Rot.	488

Messina

Meſſina	Pfund von 12 once	Lib.	1220
Middelburg	Pfund		828
Milano	pes. gras Pfund		506 1/2
—	pes. sott. —		1182
Minorca	kleine Pfund		978
Modena	Pfund		1203
Montpell	—		952
Moscau	—		947
München	—		691
Nancy	—		792
Nantes	—		792
Napoli	Rottoli		431 1/3
—	Pfund		1208
Narva	—		828
Naumburg	—		830
Neuſchatel	—		745
Nizza	—		1250
Norwegen	—		776
Novi	—		1170
Nürnberg	—		760
Oſtende	—		824
Paderborn	—		813
Padua	—		1160
Palermo, wie Meſſina.			
Paris	Pfund		792
Parma	—		1143
Piazenza	—		1201
Piemont	—		1041
Piſa	—		1190
Porto	—		900
Prag	—		754
Preßburg	—		694
Regensburg	—		691
Reggio	—		1174
Reval	—		900
Riga	—		927
Rochelle	—		792

Rom	Pfund	=	1098
Roſtok	—	=	758
Rotterdam	ſchwere Pfund	=	784
—	leichte Pfund	=	824
Rouen	poids de marc.	=	792
—	poids de vi Comte	=	747
Roveredo	Pfund	=	1138
Ryſſel	ſchwere Pfund	=	835
—	leichte —	=	902
St. Gallen	ſchwere Pfund	=	663
—	leichte —	=	833
St. Petersburg	Pfund	=	947
Saragoſſa	—	=	1243
Sardinien	—	=	967
Schaffhauſen	—	=	843
Sevilla	—	=	841
Stettin	—	=	827
Stokholm	Vict. Gew. Pfund	=	911
—	Eiſen-Gew. Mark	=	1139
Stralſund	Pfund	=	802
Straßburg	ſchwere Pfund	=	792
—	leichte —	=	822
Thoren	Pfund	=	920
Thouloûſe	—	=	932
Toulon	—	=	903
Trieſt	Wiener Pfund	=	690
—	Ven. große Pfund	=	810
—	Venez. ſort. Pfund	=	1280
Turin	Pfund	=	1050
Ulm	—	=	827
Valencia	große Pfund	=	747
—	kleine —	=	1121
Venedig	peſo groſſo Pfund	=	810
—	peſo ſottile —	=	1280
Verona	peſo groſſo Pfund	=	770
—	peſo ſottile —	=	1165
Warſchau	kleine Pfund	=	1016

Wien	Pfund	690
—	Saf. Gew. Pfund	760
Wismar	Pfund	801
Zante, Zefalonia	Pfund	810
Zürch	ſchwere Pfund	735
Zwoll	Pfund	804

Fünftes Kapitel.

Von dem Längenmaaß.

Aachen	Ellen	828
Alicante	Varas	728
Altona	Ellen	965
—	Brab. Ell.	800
Amſterdam	Ellen	801
—	Vlam. Ell.	778
Ancona	Bracci	801
Antwerpen	große Elle	797
—	kleine Elle	808
Aragonien	Varas	702
Archangel	Archinen	777
Augsburg	große Elle	907
—	kleine Elle	934
Barcelona	Canes	352
Baſel	Aunes	469
—	kleine Elle	1016
Bayone	Aunes	626
Bergamo	Bracci	844
Bergen in Norwegen	Ellen	881
Berlin	—	829
Bern	— —	1021
Bilbao	Varas	650
Bologna	in woll. Br.	871
—	in ſeid. Br.	929

Bozen	Ellen	=	700
—	Bracci	=	1006
Bourdeaux	Aunes	=	464⅔
Braunſchweig	Ellen	=	969
Bremen	—	=	956
Breslau	—	=	1006
—	Schleß. Elle	=	960
Bretagne	Aunes	=	411
Brügge	Ellen	=	797
—	leinw. Elle	=	763
Brüſſel	große —	=	797
—	kleine —	=	808
Cadix	Varas	=	652
—	in lein. Br. Elle	=	797
Caen	Aunes	=	468
Calais	—	=	468
Candia	Pik	=	868
Carlsbad	große Elle	=	817
—	kleine —	=	935
Carthagen	Varas	=	661
Caſſel	Ellen	=	986
Caſtilien	Varas	=	652
Chambry	Raſi	=	963
Cölln	große Ellen	=	796
—	kleine —	=	963
Conſtantinopel	große Pik	=	827
—	kleine —	=	854
Coppenhagen	Ellen	=	881
Corſica	Palmi	=	2211
Cracau	neue Ellen	=	897
Cremona	Bracci	=	899
Danzig	Ellen	=	964
Delft	—	=	801
Dresden	—	=	977
Dublin	—	=	484
—	Yards	=	605
Dünkirch	Ellen	=	818

Edinburg	Ellen		582
Elbingen	—		997
Emden	—		825
Erfurt	große Elle		1006
—	kleine —		1370
Ferrara	in woll. Br.		827
—	in ſeid. Br.		879
Florenz	in woll. Can.		234
—	Bracci		937
—	Palmi		1873
—	in Seide Canne		237½
—	Bracci		950
—	Palmi		1901
Frankfurt am Main	Ellen		1025
— —	Brb. Elle		800
— —	Par. Aun.		465¾
Frankfurt an der Oder	Ellen		834
Geldern	—		834
Geneve	Genf. Aun.		484
—	Franz. Aun.		465
—	Genf Can. v. 10½ Palmi		209¾
—	Canne v. 10 Palmi		220¼
—	Canne v. 9 Palmi		244¾
—	Bracci v. 2⅓ Palmi		944
—	Palmi		2203
Gibraltar	Varas		652
Gothenburg	Ellen		932
Haag	—		801
Hamburg	—		965
—	Brab. Elle		800
Hannover	Ellen		950
Harlem	—		760
Hildesheim	—		987
Hirſchberg	—		960
Königsberg	—		962
Lauban	—		981
Leiden	—		810

Leipzig			Ellen		978
Lyon			Aun.		471
Liſſabon			Vaars		505
—			Covados		817
—			Pal. crav.		2450
—			fl. Palmos		2523
Livorno			in Woll. Can.		234
—			Bracce		937
—			Palmi		1803
—			in Seide Can.		237½
—			Bracci		950
—			Palmi		1901
London			Yards		605
—			leinw. Elle		484
—			in Boy und Frieß. Godes		788
Lucca			in Woll. Br.		914
—			in Seid. Br.		856
Lübek			Ellen		959
Lüneburg			—		950
Lüttich			—		1003
Madrid			Varas		652
Magdeburg			Ellen		829
Majorca			Canne		322½
Malaga			Varas		652
Malta			Canne		246¾
Mantua			Bracci		1189
Marſeille			Cannes		275½
—			lein. Aun.		472¾
Memel			Ellen		964
Meſſina			Canne		285½
—			Palmi		2285
Middelburg			Ellen		801
Milana			in Woll. Br.		818
—			in Seide Br.		1031
Minden			Ellen		955
Minorca			Canes		845⅚
Modena			Braccas		864

Neapel	Canes		275
Moßcau	Arſchinen		777
München	Ellen		663
Nantes	Aunes		466
Napoli	Cannes		262
—	Palmi		1098
Narva	Ellen		925
—	Arſchinen		777
Naumburg	Ellen		978
Neuſchatel	—		497 1/8
Nizza	Raſi		1008
—	Palmi		2096
Norwegen	Ellen		881
Nürnberg	—		839
Oſtende	—		791
Paderborn	—		1025
Padua	Bracce		825
Palermo, wie Meſſina			
Paris	Seide-Aun.		464 3/4
—	Tuch-Aun.		465 4/5
—	fein-Aun.		468
Parma	Bracce		1012
Piazenza	—		853
Piemont	Raſi		929
Piſa	Palmi		1853
Porto	Covados		833
Prag	Ellen		936
Preßburg	—		991
Provence	Canes		275 3/4
Regensburg	Ellen		682
Reggio	Bracce		1044
Reval	Ellen		1033
Riga	—		1009
Rochelle	Aunes		468
Rom	Kaufm. Can.		278
—	dito Bracce		652
—	Palmi		2223

Rom	lein. Can.	264 3/4
—	ditto Bracce	871
Roſtok	Ellen	956
Rotterdam	—	801
Rouen	Tuch und Seid. Aun.	475
—	leinw. Aun.	396
Roveredo	Seid. Ellen	743
Ryſſel	Ellen	802
St. Gallen	in Woll. Ellen	898
—	in lein. Ellen	690
St Petersburg	Arſchinen	777
Saragoſſa	Canes	267
Sardinien	Raſi	1008
—	Palmi	2203
Savoyen	Raſi	1008
Schaffhauſen	Ellen	917
Sevilla	Varas	652
Solothurn	Ellen	1006
Stettin	—	829
Stokholm	—	932
Stralſund	—	950
Strasburg	—	1028
—	Aunes	465
Thoren	Ellen	971
Thoulouſe	Canes	303 3/4
Toledo	Varas	673
Toulon	Canes	285 1/4
Trient	Woll. Ellen	817
—	in Seid. Ellen	904
Trieſt	in Woll. Ellen	818
—	in Seid. Ellen	863
Turin	Raſi	917
Ulm	Ellen	973
Valencia	Varras	608
Venedig	in Woll. Br.	830
—	in Seid. Br.	881
Verona	Bracce	881

Warſchau

Warſchau	neue Ellen		897
Wien	Ellen		712
Wismar	—		949
Zürch	—		9[illegible]

Sechſtes Kapitel.

Vom Gold und Silbergewichte.

		Holl. Aß.
Amſterdam	Mark	5120
—	Once	640
Antwerpen	Mark	5120
Augsburg	Cölln. Richtpf. Mark	4870
—	— Mark	4912
Baſel	— —	4864
Berlin	— —	4875
—	nach Tillet Mark	4873
—	Cölln. Mark	4864
Bern	— —	5094
—	nach Tillet Mark	5138
—	desgl. kleine —	4863
Bolzano oder Bozen	Mark	5844
Bombay	Tolas	240 $\frac{3}{10}$
Braunſchweig	Mark	4858
Bremen	—	4864
Breslau	—	4066
Brüſſel	—	5120
Cadix	—	4796
Cairo	Rottoli	9285
—	Dramme	64 $\frac{1}{2}$
Calicut	Miſcal	89 $\frac{7}{10}$
—	Fanoe	7 $\frac{4}{5}$
China	liang oder Taels	781
Cölln am Rhein	Mark	4864
— —	8 loth Cölln.	2432

			Holl. Aß.
Cölln am Rhein	4 — —		1216
— —	2 — —		608
— —	1 — —		304
— —	8 Pfen.		152
— —	4 —		76
— —	2 —		38
— —	1 — oder 256 Richtpfen.		19
— —	nach Tillet Mark		4867
Constantinopel	Metecal		96 3/4
—	Goldsultan		72
—	Silberdramm		64 1/2
—	nach Tillet. Dram		66 3/8
Cracau	Mark		4138
Dännemark	—		4888
—	nach Tillet. Mark		4907
Damasco	Rottoli		46421
—	Dramm		64 1/2
Danzig	Mark		3974
—	nach Tillet. Mark		4859
Dresden	nach Tillet. Mark		4859
England	Trois Pf.		7766
—	Ounce		647 1/2
Erfurt	Mark		4864
Florenz	Pfen.		7060
—	Oncie		588 1/2
—	nach Tillet. Pfen.		7066
—	Oncie		588 1/2
Frankfurt am Mayn	Mark		4864
Frankreich	Mark		5094
—	Once		636 1/4
Geneve	Mark		5094
—	oder kleine Mark		5004
Genua	Pf.		6612
—	Oncia		551
Hamburg	Mark		4864
—	Gold-Louisd'or		138 4/7

		Holl. Aß.
Hamburg	Dukaten	72 1/2
—	Kronen	70
—	Goldgulden	67 1/2
Hannover	Mark	4864
Holland	—	5120
—	Onee	640
Japan	Tael	782 4/7
Jüdiſche, 3000 Sekel von 20 Gera	—	96000
—	Sekel	320
—	Gera	16
Königsberg	Mark	4076
Koppenhagen	—	4888
—	nach Tillet. Mark	4907
Koromandel-Küſte	Seyra	5788
— —	Pagoda	71 1/5
Leipzig	Mark	4864
Liſſabon	—	4776
—	Onca	597
Livorno	Pfen.	7060
—	Oncier	588 1/3
London	Trois-Pfund	7766
—	Ounces	647 1/6
Lübek	Mark	4864
Lüttich	—	5120
—	Unze	640
Madrit, ſiehe Spanien		
Malabariſche Küſte	Seyra	5788
— —	Rupie	241 1/6
— —	Pagode	71 1/5
Mannheim	nach Tillet. Mark	4866
Milano	Mark	4896
—	Oncie	612
München	nach Tillet. Mark	4868
Napoli	Pfen.	6676
—	Oncia	556 1/3
Nürnberg	Mark	4972

		Holl. Aß.
Paris	Mark	5094
—	Once	636¾
Pegu	Tikal	319⅘
Perſien	Mitikal	96¾
Piſa, ſiehe Florenz.		
Pohlen	Mark	4198
Pondichery	Seyra	5788
—	Rupie	237½
—	Pagode	71⅕
Prag	Mark	5280
Regensburg	—	5120
Riga	—	4351
Rom	Pfen.	7060
—	Oncie	588⅓
Rußland	Pfen.	8512
—	Solotnik	88⅔
St. Petersburg	—	88⅔
Schweden	Mark	4384
Sevilla, ſiehe Spanien.		
Siena	Pfen.	6982
—	Oncie	581⅚
Spanien	Silb. Mark	4696
—	Onca	599½
—	Gold-Caſtellano	9592
Strasburg	Mark	4906
—	Once	613¼
Stuttgardt	nach Tillet. Mark	4868
Surate	Tola	252⅔
—	Tales	7 9/10
Tripoli in der Barbarey	Metecal	99⅔
Troisgewichte in England	Ounce	647⅕
— in Frankreich	Once	636¾
Troisgewicht in Holland	Once	640
Tunis	Once	656
Turin	Mark	5120
—	Once	640
Venedig	Pfen.	7456

			Holl. Aß.
Venedig	Mark		4970
—	Once		621 1/4
Wien	Mark		5844
—	nach Tillet. Mark		5839
Wilbau	— — —		4053
Zürich	Mark		4876

Anwendung und Gebrauch vorstehender Tabellen.

Man will zum Beyspiel wissen:

1. Was 176 Frankfurter Malter an Bremer Scheffeln machen; so wird in der Tabelle vom Getraidemaaß, Frankfurt und Bremen gesucht, die dabey befindlichen Zahlen 2927 und 4445 mit den in Frage stehenden 176 in einen Regula detri-Saz gestellt, als

Fkf. Mlt. 2927 machen 4445 Br. Sffl.; wie viel machen 176 Fkf. Mlt?

und man wird zur Antwort erhalten; 176 Frankfurter Malter machen 267 $\frac{8}{29}\frac{11}{27}$ Bremer Scheffel.

2. Wie viel Hamburger Ahm machen 351 Leipziger Eimer? Hier muß in der Tabelle vom flüssigen Maaß nachgeschlagen, übrigens angewiesenermaaßen zu Werke gegangen werden.

Lpz. Eim. 1909 machen 1000 Hbg. Ahm; wie viel machen 351 Lpz. Em.?

und die Antwort wird seyn, daß 351 Leipziger Eimer 183 $\frac{16}{19}\frac{13}{09}$ Hamburger Ahm ausmachen.

3. Wie viel Basler Pfund machen 734 Dünkircher Pfund.

Dünkr. ℔. 888 machen 792 Basler ℔.; wie viel machen 734 Dünkr. ℔.?

Diese Verhältnisse sind in der Tabelle vom Gewichte anzutreffen, und es ergiebt sich, daß die 734 Dünkircher ℔. in Basel 654 $\frac{574}{888}$ ℔. ausmachen.

4. Wie viel Frankfurter Ellen machen 231 Engliſche Yards?

Egl. Yards 605 machen 1025 Fkf. Ell.; wie viel machen 231 Egl. Yards?

Antwort 231 Engliſche Yards machen 391 $\frac{22}{605}$ Frankfurter Ellen. Die Verhältniſſe ſind aus der Tabelle von dem Längenmaaß gezogen worden.

5. Wie viel in Augsburger Mark machen 73 Nürnberger Mark?

Nbg. Mk. 4972 machen 4912 in Augsb.; wie viel machen 73 Nbg. Mk.?

Antwort 73 Nürnberger Mark machen 72 $\frac{792}{4972}$ Augsburger Mark. Dieſe und übrige Verhältniſſe ſind in der Tabelle vom Gold- und Silbergewichte zu erſehen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von Pari und Agio.

Die Münzen haben, in Rükſicht ihrer Ungleichheit an Werth und Benennung, ein gleiches Schikſal wie die Maaße und Gewichte, und doch treffen verſchiedene Münzen, obſchon nicht nach dem Namen, dennoch im lauffenden Werth miteinander überein, und dieſe ſind um der Gleichheit willen die ſie miteinander haben, das Pari.

Pari bedeutet eine Gleichheit des Werthes zweyerley Dingen. Wo dergleichen Gleichheiten anzutreffen, und wie dieſelben zu finden ſind, habe ich in dem neunten Kapitel des dreyzehnten Abſchnitts durch Beyſpiele gezeiget.

Geringere Münzſorten, Münz gegen klingenden Spezies, gegen Gold oder Silber, müſſen ſich gefallen laſſen, eine Aufgabe zu bezahlen; dieſe nennt man Agio.

Ehe aber ein ſolcher Agio ſtatt finden kann, muß man zuvörderſt das Verhältnis einer Münze gegen die andern wiſſen; und zwar wenn es wirklich geprägte Münzen ſind, nach ihrem innerlichen Werth, dann z. B. 72 kr. haben nicht ſo viel innerlichen Werth, als ein achtzehen Bazen Stük; niemals ſind die kleinen und Scheidemünzen auf einem gleich hohen Grade ausgemünzet, als die klingenden harten Sorten; ſie verurſachen auch mehr Mühe im zählen, und mehr Unkoſten bey ihrer Verſendung. Dieſes alles trägt zur Minderwürdigkeit der Scheidmünzen gegen harte Sorten in Gold oder Silber bey.

Fingirte oder Rechnungsmünzen, dergleichen z. B. die Engliſchen Pfunds Sterling, und die Franzöſiſche Livres ſind, werden nach den zeitlichen Courszetteln verrechnet.

Durch die Rechnung, nach der in dem Wechſelhandel alltäglich beſtimmenden Geld und Wechſel Courſen, und der darinnen enthaltenen Preiſe, werden zweyerley Münzen einander gleich gemacht. Z. B. der Cours von Frankfurt nach Engelland wäre zu 138 Bazen Wechſelgeld für 1 Pfund Sterling, ſo bekäme der Engländer für jedes Pfund Sterling fl. 11 und der Agio wäre in dem Cours enthalten.

Durch den Agio wird eine beſtimmte Summe ſchlechten Geldes, einer andern von beſſerem Gelde gleich gemacht. Z. B. einer ſoll fl. 4000 in Carolins oder harten Thalern bezahlen, zahlt aber mit Münz, und vergütet dafür 1 p$\frac{o}{o}$, ſo hat er nach folgendem Anſaz

fl. 100 in Carolins thun 101 in Münz; wie viel thun fl. 4000?

fl. 4040 zu bezahlen.

Wenn es nun um angeführten Gründen willen nicht billig wäre, daß der, der die fl. 4000 in Carolins oder harten Thalern zu empfangen hat, ſelbige ohne Agio in Münz, die wie geſagt geringhaltiger iſt, anzunehmen, gezwungen werden könnte, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß ein nach den Umſtänden billiger Agio, nicht nur von allem Wucherworwurfe frey iſt, ſondern es iſt augenſcheinlich, daß er in dem Handel eine unentbehrlich nothwendige Sache ſey. Wie viel Kaufleute trift man an die alle vorkommende Wechſel, mit den darinn verordneten Spezies bezahlen können, ohne irgend eine Hülfe? und Hülfe iſt die gute deutſche Ueberſezung des Italieniſchen, eigentlich aus Venedig abſtammenden Wortes Agio.

Sechszehnter Abschnitt.

Von den Gelder-Gewichten und den Maaßen eines jeden Handlungsplazes insbesondere, nebst dem Verhältnisse derselben nach dem 24 fl. Fuß in alphabetischer Ordnung.

Aachen rechnet nach Reichsthalern zu 54 Mark, die Mark zu 6 Buschen, und die Busch zu 4 Heller.

2 Reichsthaler machen 3 Reichsgulden.

Die wirklich geprägten Münzsorten dieser Stadt sind:

In Golde.

Dukaten zu 3 1/3 Reichsthaler.

In Silber.

Doppelte, einfache und halbe Rathspräsentger von 32, 16 und 8 Mark. Stüke von 3, 2 und 1 Mark.

In Kupfer.

3 und 1 Buschen, zu 12 und 4 Heller.

Getraidemaaß.

Ein Malter Korn 6 Faß oder 24 Kopf; 1 Maaß Hafer aber 6 Kopf.

Weinmaaß.

Der Ahm Wein hält allhier 130 Kannen.

Handlungsgewicht.

Ein Schiffpfund hält 3 Zentner oder 300 Pfund, Fuhrgewicht aber 318 Pfund.

Ein Pfund hat 2 Mark oder 16 Unzen, 32 loth, 128 Quentlein oder 512 Pfenninge.

Alicante rechnet nach Libras, zu 20 Sueldos à 12 Dineros oder nach Reales à 24 Dineros.

1 Libra macht 72 kr.
1 Real — 7 $\frac{1}{5}$ kr.
1 Sueldo — 3 $\frac{3}{5}$ kr.
1 Dinero — 1 kr. zirka.

Die sämmtlichen wirklich geprägten Münzen sind unter Spanien nachzusehen.

Getraidemaaß.

Cafliſe genannt hat 12 Barſellas.

Weinmaaß.

1 Tonne zu 2 Pipen;
1 Pipe zu 40 Arrobas, und
1 Arroba zu 1 $\frac{1}{4}$ Cantar.

Handlungsgewicht.

1 Cargo zu 2 $\frac{1}{2}$ Quintal;
1 Quintal zu 4 Arob;
1 Arob zu 24 große oder 36 kleine Pfund;
1 großes Pfund 1 $\frac{1}{2}$ kleines;
1 kleines Pfund 12 Unzen.

Altona rechnet in Spezies Mark Banko, der Speziesthaler zu 3 Mark Banko.

1 Mark Banko hat 16 Schilling Banko, und
1 Schilling Banko hat 12 Pfenning Banko.

1 Mark Banko macht 54 kr. und 6 Heller zirka.
1 Schilling Banko hat 3 kr. 3 hl. zirka.

Amsterdam rechnet nach Gulden zu 20 Stüber à 16 Pfenning; im Kornhandel aber nach Goldgulden zu 28 Stüber und einen Deut für 2 Pfennige. Es machen auch

1 Pfund vlams 2 ⅔ Holländischen Thaler;
1 Holländischer Thaler 2 ½ fl.;
1 fl. 3 ⅓ ß. vls.;
1 ß. vls. 6 Stüber;
1 Stüber 2 groot vls., und
1 groot vls. 8 Pfenning Holländisch.

Dahero vergleichen sich

5 Liv. vls. mit 12 Holländischen Thaler;
2 Holl. Thaler mit 5 Holl. fl.;
3 Holl. fl. mit 10 ß. vls., und
7 ß. vls. mit 5 Goldgulden.

Nach dem Cours von 166 ⅔ Reichsthaler kourant, für fl. 250 Holl. kourant, macht der Holl. Gulden 59 kr. 6 hl.

Der Holländische Bankoagio ist 4 p% m. od. w.

Wirklich geprägte Münzsorten sind folgende:

Goldne.

Ruyders oder neue Standpfenninge, ganze und halbe, zu 14 und 7 fl. kourant.
Dukaten zu fl. 5 5 Stb. kourant m. od. w.

Silberne.

Dukatonen, 63 Stüber zuweilen auch mehr.

Daalers oder ganze und halbe drey Gulden-Stük zu 60 und 30 Stüber kourant.

Spezies-thaler, ganze, halbe und viertels zu 52, 26 und 13 Stüber kourant.

Alberts- oder Kreuzthaler, ganze, halbe und viertels zu 50 $\frac{1}{2}$, 25 $\frac{1}{4}$ und 12 $\frac{5}{8}$ Stüber kourant zirka.

Löwenthaler zu 42 Stüber kourant, zuweilen auch darüber.

Kronen oder 2 Gulden-Stüke zu 40 Stüber.

Goldgulden geſtempelte, ganze, halbe und viertels zu 28, 14 und 7 Stüber kourant.

Dergleichen ungeſtempelte zu 26 Stüber.

Gulden, ganze, halbe und viertels zu 20, 10 und 5 Stüber.

Schillinge, gute, geſtempelte, ganze und halbe zu 6 und 3 Stüber.

Dergleichen ungeſtempelte, genannt Seſthalfs, zu 6 und 3 Stüber.

Gröninger Flabben, (enkelte) doppelte und einfache zu 8 und 4 Stüber.

Stooters zu 2 $\frac{1}{2}$ Stüber.

Dubbelties zu 2 Stüber; mit dieſen und den Seſthalfs werden alle kleine Zahlungen und Ausgaben, die unter 50 ß. ſind, geleiſtet.

Stuver-Stüke zu 1 Stüber.

Kupferne.

Deute zu $\frac{1}{3}$ Stüber oder 2 Pfenning.

Von dieſen Geldſorten, werden zur Bequemlichkeit in Beuteln nach dem Gewichte übernommen, ohne nachzuzählen, die nach folgenden

	Werth muß wiegen.				
	fl.	Mark.	Unze.	Engel.	Azen.
200 ganze oder 400 halbe Dukatonen	630	26	3	15	27
200 drey Gulden-Stük oder 300 zwey Gulden-Stük	600	25	5	11	20
400 halbe drey Gulden-Stük, oder 600 ganze Gulden, oder 1200 halbe Gulden-Stük	600	25	5	15	20
200 ganze und halbe Banko-Thaler	520	23	3	11	13
200 ganze und halbe Kourant-Thaler	500	22	6	11	7
200 ganze und halbe Löwenthaler	420	22	6	11	7
300 Goldgulden zu 28 Stüber	420	23	7	—	—
200 Würfe jeden zu 5 Holl. Schillinge	300	19	5	—	—
200 — — zu 5 Sesthalfen	275	19	—	—	—
600 — — zu 5 doppelten Stüb.	300	19	5	4	8
1200 — — zu 5 einfachen Stüb.	300	19	4	4	12

Getraidemaaß.

Eine last Korn in Amsterdam und der Enden, hat

21 ½ Tonnen, oder
27 Mudden, oder
36 Sak, oder
108 Scheepels, oder
432 Vierdevat, oder
3456 Kopf.

Weinmaaß.

Vom Rhein- und Moselerwein, auch Kornbrandtewein, hat 1 Ahm

4 Anker, oder
8 Stekanen, oder
21 Viertel, oder
64 Stoopen, oder
128 Ninglen, oder

256 Pinten, oder
1024 Misjes.

Franzöſiſche Weine werden verkauft nach
1 Vat zu
4 Orhoofden, 6 Tierzen oder 720 Minglen.

Franzbrandtwein wird nach 30 Viertels gekauft und 1 Viertel Bourdeauxer Maaß zu 6 $\frac{2}{3}$ Mingeln gerechnet, verkauft.

Spaniſche und Portugieſiſche Weine werden nach Booten und Pipen verkauft, und 1 Pipe zu 340 Minglen gerechnet.

Oelmaas.

Baumöl wird das Faß zu 717 Minglen gerechnet.

Hanf- lein- und Rüböl aber nach der Ahm zu 7 $\frac{1}{2}$ Stekan oder 120 Minglen gerechnet, verkauft.

Tran in Quartellen von 18 bis 21 Stekanen, wird nach dem Vat von 12 Stekanen oder 192 Minglen verkauft und 6 Stekanen oder 96 Minglen wird für 1 Schmaltonne gehalten.

Hiebey iſt aber zu bemerken, daß es nicht die Meynung iſt, als ob die Gefäße gedachter Wein- Brandtwein- und Oelmaaßen, juſt die angegebene Größe, ſo viel, und nicht mehr oder minder hätten; Nur der Kauf geſchieht nach dieſen Größen, und der mehr oder minder Gehalt der Gefäße wird ausgemeſſen und nach denſelben berechnet.

Handlungsgewicht.

1 Schiffpfund, hat
3 Zentner, oder
37 $\frac{1}{2}$ Steen, oder
300 Pfund
1 Pfund hat
2 Mark, oder

16 Unzen, oder
32 loth, oder
128 Dragmaß.

Gold, Silber und Münzgewicht wird nach dem Trois-Gewicht gebraucht, das ist:

1 Mark zu
8 Unzen
1 Unze zu 20 Engels, und
1 Engel zu 32 Aßen.

Ancona rechnet nach Scudi zu 20 Soldi à 12 Denari.
1 Scudo macht zirka fl. 2. 27 kr.

Die wirklich geprägten Münzen sind unter Rom angezeigt.

Antwerpen, oder Antorff, rechnet wie ganz Braband und Flandern, entweder nach
Livres zu 20 Schillingen à 12 Groot Vlamisch, oder aber nach
Gulden zu 20 Stüber à 16 Pfenning Brabantisch:
1 Livre macht zirka fl. 5. 48 kr.
1 fl. " " — 58 kr.

Von wirklich geprägten Münzen giebt es allhier folgende:

In Gold.	Permiß- od. W. G.	Kourantgeld.
Doppelte Souverainen, oder		
Severinen zu 51 fl. uls. od.	fl. 15. 6 stb. — pf.	fl. 17. 17 stb. — pf.
Einfache dergleichen "	" 7. 13 " — "	" 8. 18 " 8 "
Kayserliche, Oesterreichische,		
Zürcher u. Holl. Dukaten "	5. 1 " — "	" 5. 18 " — "

In Silber.	Permiß- oder W. G.	Kourantgeld.
Dukatonen zu 61 ſtb. oder	fl. 3. 1 ſtb. — pf.	fl. 3. 11 ſtb. 2⅔ pf.
Halbe dgl. zu 30½ ſtb. od.	″ 1. 10 ″ 8 ″	″ 1. 15 ″ 9⅓ ″
Viertels ditto zu 15¼ ſtb.	″ — 15 ″ 4 ″	″ — 17 ″ 12⅔ ″
Achtel dergleichen hingegen	″ — 7 ″ 8 ″	″ — 8 ″ 12 ″
Neue Silberkronen von 1755	″ 2. 14 ″ — ″	″ 3. 3 ″ — ″
Halbe dergleichen ″ ″	″ 1. 17 ″ — ″	″ 1. 11 ″ 8 ″
Neue Schelling, od. Eskalins	″ — 6 ″ — ″	″ — 7 ″ — ″
Alte dergleichen ″ ″	″ — — ″ — ″	″ — 6 ″ 12 ″

Von Scheidemünzen ſind; Neue 5 und 2½ Stüberſtübe; neue Plaquetten zu 3½ Stüber kourant; dagegen ſind die alten 4½ und 2¼ Stüberſtücke auf 4 und 2, die alten Plaquetten auf 2½ Stüber kourant, und die einzelnen Stüber auf 3 Ort, oder 12 Pfenning Brabantiſch geſezt.

In Kupfer.

Zwey und 1 Ortſtücke von 8 und 4 Pfenning Brabantiſch.
Deute von 2 Pfenning Brabantiſch.

Getraidemaaß.

1 Kornmaaß, Viertel genannt, hat
4 Mucken.

Weinmaaß.

1 Ahm Wein hat 50, und
1 Both hat 152 Stoopen.

Handlungsgewicht

iſt wie zu Amſterdam, außer dem rechnet man auch noch
Eine Charge zu 2 Ballen;
1 Ballen zu 200 Pfund, und
1 65 Pfund für 1 Charo-Pfund oder Wagen.

Aragonien,

Aragonien, siehe Spanien.

Archangel, siehe St. Petersburg.

Augsburg rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfen. kourant.

1 fl. Augsburger kourant, welcher zirka 20 p% besser ist als Münze, macht 72 kr.

Wirklich geprägte Münzen giebt es allhier:

Goldene.

Dukaten zu 4 1/4 fl. kourant, mit 1 p% mehr oder weniger Diskonto, oder zu fl. 4 15 kr. kourant m. od. w., oder zu 5 fl. m. od. w. in Münz.

Goldgulden zu 3 fl. mehr oder weniger kourant, oder zu 3 fl. 40 kr. mehr oder weniger Münze.

Silberne.

Alte Speziesthaler zu 2 fl. mit 10 p% m. od. w. Agio, gegen kourant, oder das Stück zu fl. 2 12 kr. kourant, und in Münze fl. 2 40 kr. m. od. w.

Konventions-Speziesthaler zu fl. 2 kourant, mit 20 p% mehr oder weniger Agio, oder fl. 2 24 kr. in Münze.

Halbe Speziesthaler, Gulden und halbe Gulden, verhältnißmäßig.

Kopfstücke ganze und halbe, zu 20 und 10 kr. kourant.

Stücke zu 15, 12, 7 1/2, 5, 4, 3, 2 1/2, 2 und 1 Kreutzer.

Getraidemaaß.

1 Kornmaaß, Schof genannt, wird zu
8 Mezen, zu
4 Vierling, jeder zu
4 Viertel, und diese jedes zu
4 Mäßchen gerechnet.

Wein- und andere flüßige Waarenmaaße.

1 Fuder hat 8 Jez;
1 Jez — 2 Muids;
1 Muids — 6 Besons;
1 Beson — 8 Maaß;
1 Maaß — 2 Seidle;
1 Seidle — 2 Quärtle, und
1 Quärtle — 2 Achtele.

Dann machen
64 Eich oder 72 Schenkmaaß einen Eimer.

Handlungsgewicht.

Der Zentner hat 100 Pfund, es machen aber 100 Pfund oder Zentner in Groß- oder Frohngewicht, 104 Pfund im kleinen oder Krämergewicht.

Barcellona, rechnet nach Libras zu 20 Sueldos à 12 Dineros, deren Werth unter Spanien beschrieben ist.

Getraidemaaß.

1 Salma zu 1 $\frac{3}{5}$ Cargas, oder
2 $\frac{1}{2}$ Quarteras, oder
12 Cortas.

Weinmaaß.

1 Carga hat 16 Cortas;
4 Cargas machen eine regulirte Pipe;
107 Cartas aber werden vor eine richtige Pipe Oel aus Majorka gerechnet.

Das Handelsgewichte bestehet in
1 Quintal zu 4 Arrobas;
1 Arroba zu 26 Pfund, und
1 Pfund zu 12 Oncas.

Baſel rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfenninge, oder nach franzöſiſchen Livres zu 20 Sols à 12 Deniers.

fl. 10 ⅔ in Baſel machen fl. 11, oder fl. 1 allda ungefähr fl. 1, 2 kr.

Wirklich geprägte Münzſorten giebt es allda:

In Golde.

Dukaten zu 72 Schweizerbazen oder fl. 4 48 kr. Baſ. Val.

In Silber.

Seit 1765 neu geprägtes Kourentgeld in

Ganzen Thalern zu 30, halben zu 15, drittel zu 10, ſechstel zu 5, und zehentel zu 3 Bazen das Stück;

Ganze und halbe Bazenſtücke zu 4 und 2 Kreuzer;

Rappen oder 3 Hellerſtücke, von welchen 15 einen Bazen machen.

Getraidemaaß.

1 Sack hat 8 Mütte oder Scheffel;

1 Scheffel 4 Küpflein, zu 2 Becher jedes.

Weinmaaß.

1 Saum hat 3 Ohm zu 96 alte, oder 120 neue Maaß.

Handlungsgewicht

iſt daſelbſt dem Pariſer Gewicht gleich.

Bayonne rechnet wie ganz Frankreich nach Livres zu 20 Sols à 12 Deniers.

1 Livre macht 27 ½ kr.

Die wirklich geprägten Münzen ſind unter Frankreich beſchrieben.

Getraidemaaß.

1 Sac zu 2 Conques;

70 Conques werden bey der Befrachtung für eine Laſt gerechnet.

Weinmaaß.

Das Faß Wein wird zu 4 daſiger Orhöfft gerechnet.

Ein Faß, Stückfaß, oder Pipe Brandtewein hält allhier 80 Viertel oder Velres zirka, die Käufe und Verkäufe aber geſchehen zu 32 Velres.

Das Handelsgewicht iſt unter Frankreich nachzuſehen.

Bergamo rechnet nach Lire zu 20 Soldi di 12 Denari Correnti. 1 Lire macht 14 kr. zirka.

Getraidemaaß.

1 Somma hat 8 Satari.

Weinmaaß.

1 Brenta hat 52 Pinte.

Handlungsgewicht.

Das Seide- Cochenille- Indigo- Wachs- und Spezereygewicht hat 12 Oncie, das andere Gewicht hat 30 derſelben.

Bergen rechnet nach Thalern zu 6 Mark, die Mark zu 16 Schilling Däniſch.

1 Thaler hat fl. 2 6 kr. zirka.

Der Werth der wirklich geprägten Däniſchen Münzen iſt unter Kopenhagen angezeigt.

Berlin rechnet nach Reichsthalern zu 24 guten Groſchen à 12 Pfenninge in Friedrichsd'or, oder in Preußiſchem kourant, oder in Liv. Banko zu 24 Groſchen Banko à 12 Pfenninge Banko, und iſt dieſes Bankogeld 31 $\frac{1}{4}$ p% beſtändig beſſer als kourant, ſo daß 100 in Banko 131 $\frac{1}{4}$ in kourant ertragen, und 124 mehr oder weniger in Friedrichsd'or, ertragen 100 in Banko. Die Friedrichsd'or-Währung iſt alſo zirka 7 p% mehr oder weniger beſſer als kourant.

1 Rthlr. in Friedrichsd'or macht fl. 1 48 kr.
1 Rthlr. in kourant macht fl. 1 40 kr. zirka.
1 Rthlr. in Banko macht fl. 2 10 kr. zirka.

Die wirklich geprägten Münzen ſind:

Goldene.

Doppelte Friedrichsd'or zu 10
Einfache — zu 5, und
Halbe — zu 2½ Reichsthaler.

Silberne.

Ganze Thalerſtüke zu 24
Halbe — zu 12
Drittel — zu 8
Viertel — zu 6
Sechstel — zu 4, und
Zwölftel — zu 2 gute Groſchen.

Scheidmünzen.

Ein, gute Groſchenſtüke;
Stüke zu 6, 4, 3 und 1 Pfenning.

Getraidemaaß.

1 laſt hat 3 Winſpel, oder Wiſpel;
1 Wiſpel hat 2 Malter;
1 Malter 12 Scheffel;
1 Scheffel 4 Viertel;
1 Viertel 4 Mezen;
1 Meze 4 Mäßchen.

Wein- und andere flüßige Waarenmaaße ſind:

1 Fuder zu 4 Orhöfft;
1 Orhöfft zu 1½ Ohm;

1 Ohm zu 2 Eimer;
1 Eimer zu 2 Anker;
1 Anker zu 32 Quart, und
1 Quart zu 2 Nösel, oder Oesel.

Bey fremden Weinen rechnet man

Das Stükfaß Rheinwein . .	zu	1000	Quart.
Das Zulast Rheinwein . .	=	500	—
Das Bot Malagawein . .	=	400	—
Das Stük Roquemaure oder Klairet	=	240	—
Das Orthoft roth. Franzw., Metok	=	200	—
Das Orthoft weissen Franzwein	=	200	—
Das Orthoft Muskatwein . .	=	200	—
Das Orthoft roth. Franzw., Kahors	=	180	—

Handlungsgewicht.

1 last zu 12 Schiffpfund;
1 Schiffpfund zu 20 lispfund;
1 lispfund zu 14 Pfund; mithin machen 3360 Pfund eine last.
1 Zentner hat 10 schwere Stein zu 22 Pfund, oder 10 leichte Stein zu 11 Pfund, also 110 Pfund.
1 Pfund hat 2 Mark;
1 Mark hat 16 loth und
1 loth 4 Quent. zu 4 Pfenningen.

Bern rechnet nach Livres oder Franken zu 10 Bazen oder in Gulden zu 15 Bazen oder nach Kronen zu 25 Bazen, alle zu 4 Kreuzer à 4 Pfenninge und endlich auch noch nach Französischer Währung in Livres zu 20 Sols à 12 Deniers.

fl. 10, 10 Bazen machen fl. 11 oder
fl. 1 macht zirka fl. 1, 2 kr.

Bern, Basel und Solothurn haben einerley Münzfuß und vergleicht sich mit dem Französischen, daß

1 Bazen oder 4 Kreuzer 3 Sols
1 Franken oder 10 Bazen 30 Sols
1 Gulden oder 15 Bazen 45 Sols, und
2 Franken oder 20 Bazen 3 Französische Livres ausmachen.

An wirklich geprägten Münzsorten hat dieser Kanton:

In Gold.

Ganze und halbe Dukaten zu 72 und 36 Bazen; man sieht aber sehr wenige.

In Silber.

Ganze Thaler zu 30, halbe zu 15, drittels zu 10, sechstel zu 5 und zwölftels zu 2 ½ Bazen.
Ganze und halbe Bazen zu 4 und 2 kr. und
Ganze Kreuzer zu 4 Pfenning oder 8 Heller.
Halbe Kreuzer zu 2 Pfenning oder 4 Heller.

Getraidemaaß.

1 Mütt hat 12 Berner Mäß, 48 Immi, 96 Achtele, oder 192 Sechszehnerle.

Weinmaaß.

1 Landfaß macht 1 ½ gemein Faß, 6 Saum, 24 Eimer oder Brente, oder 600 Maaß.
1 Maaß hat 4 ganze oder 8 halbe Viertele.

Handlungsgewicht.

1 Zentner hat 100 Pfund zu 16 Unzen, 32 Loth, 128 Quintle oder 512 Pfenninge.

Bilbao rechnet nach Reales de Vellon zu 34 Maravedis de Vellon Kaſtilianiſcher Währung, deren Werth, ſo wie auch der wirklich geprägten Münzſorten halben unter Spanien nachzuſehen iſt.

Getraidemaaß.

1 Fanega hat 12 Celemines.

Handlungsgewicht.

1 ſchwerer Zentner hat 155 Span. Kaſtill. Pfund.
1 kleiner Zentner hat 100 Pfund Bilbao Gewicht.

Bologna rechnet nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari.

1 Lire hat 28 ½ kr. zirka.

Das kourant Geld iſt 3 p% m. od. w. ſchlechter als Moneta lunga oder Wechſelgeld.

Auſſer den wirklich geprägten Münzſorten, die unter Rom nachzuſehen ſind, ſind vor Bologna beſonders geprägt worden:

In Silber.

1 Lire-Stük zu 20 Soldi auch Bolognini, oder Bajocci genannt.
½ Lire-Stük zu 5 dergleichen.

Getraidemaaß.

1 Corba hält 2 Stari, 8 Quarteroni, oder 32 Quarticeni.

Weinmaaß.

1 Corba hält 60 Boccali.

Handlungsgewicht;

Nach welchem auch das Oel verkauft wird, hält
1 Libra oder Pfund 12 Oncie.

Bozen oder Bolzano, rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfenninge.

1 Gulden Moneta lunga oder kourant Geld macht fl. 1 12 kr.

Handlungsgewicht.

1 Saum hält 4 Zentner;
1 Zentner 100 Pfund.

Das Oelmaaß wird Muth genannt und hält 114 Nürnberger Pfund.

Bourdeaux rechnet nach Livres zu 20 Sols à 12 Deniers, deren Werth so wie der übrigen Rechnungs- und wirklichen Münzen unter Frankreich angezeigt ist.

Getraide und andere trokene Waaren werden nach Boisseaux ausgemessen.

Weinmaaß.

1 Tonne oder Faß hat 4 Barriques oder Orthöft, die Barrique aber hält 32 Velres, oder 110 Pots.

Handlungsgewicht.

1 Quintal hat 100 Pfund;
1 Pfund 2 Mark und
1 Mark 8 Unzen.

Braunschweig rechnet nach Thalern zu 36 Mariengroschen à 8 pfen.

1 Thaler hat zirka fl. 1 48 kr.

Von wirklich geprägten Münzen giebt es allhier:

In Gold.

Braunschweiger Karlsdor, doppelte, einfache und halbe, zu 10, 5 und 2½ Thaler.

In Silber.

Alte Speziesthaler zu 2 fl. oder 48 Mariengroschen.

Grobe und feine $\frac{2}{3}$tel, $\frac{1}{3}$tel und $\frac{1}{6}$tel Stüke zu 24, 12 und 6 Mariengroschen.

Neue nach dem Conventionsfuß, als Silber kourant ausgeprägte Sorten sind:

Speziesthaler zu 48 Mariengroschen, Gulden, $\frac{1}{3}$tel und $\frac{1}{6}$tel Stüke zu 24, 12 und 6 Mariengroschen; 3 und 1 $\frac{1}{2}$ Mariengroschen-Stük zu 2 und 1 gute Groschen; 6 und 4 Pfenning-Stüke.

Getraidemaaß.

1 Wispel Korn hat 4 Scheffel oder 40 Himten;

1 Himte hat 4 Vierfaß à 4 löcher;

1 Scheffel Haber aber 12 gestrichene Himten.

Weinmaaß.

1 Fuder hat 4 Orthoft zu 1 $\frac{1}{2}$ Ahm, à 40 Stübgen, à 4 Quartier, à 2 Nössel.

Handlungsgewicht.

1 Schiffpfund hat 20 Lispfund oder 280 Pfund, der Zentner zu 114 Pfund, das Lispfund zu 14 Pfund und der Stein zu 10 à 11 Pfund gerechnet.

1 Pfund hat 2 Mark zu 8 Unzen, à 2 Loth, à 4 Quentlein.

Bremen rechnet nach Thalern zu 72 Grooten à 5 Schwar kourant.

1 Thaler hat fl. 1 48 kr. zirka.

Die wirklich geprägten Münzsorten sind allhier:

In Golde.

Dukaten zu 2 $\frac{3}{4}$ Reichsthaler.

In Silber.

Ganze, halbe und viertel Speziesthaler zu 96, 48 und 24 Groot.

In Kupfer.

Die Schwarstüke.

Getraidemaaß.

1 last Korn hat 4 Quart zu 10 Scheffel, à 4 Viertel, à 4 Spint.

Weinmaaß.

1 Fuder Wein hat 6 Ohm zu 45 Stübgen, à 4 Quart, à 4 Mengel.
Brandtewein wird zu 30 Viertels verkauft.
Tran zu Orthöft; 1 Orthöft hat 2 Tonnen zu 6 Stekannen, à 16 Mengel.

Handlungsgewicht.

1 Pfund Schwar oder schwer wird zu 300 Pfund gerechnet.
Bey Fuhrfrachten aber werden 22 lispfund oder 308 Pfund gerechnet.
Das Schiffpfund hat 2 ½ Zentner, zu 116 Pfund der Zentner, oder 290 Pfund.
1 lispfund hat 14 Pfund.
1 Waage Eisen hat 120 Pfund.
1 Stein Flachs hat 20 Pfund.
Bey Wollen und Federn aber nur 10 Pfund.
1 Pfund hat 2 Mark zu 8 Unzen, à 2 loth, à 4 Quent.

Breslau rechnet nach Thaler zu 30 Silbergroschen à 12 Denar oder Thaler zu 24 gute Groschen, à 12 Pfenning.

1 Thaler zu 30 Silbergroschen macht zirka fl. 1 40 kr.
1 Thaler zu 24 gute Groschen macht fl. 1 48 kr.

Das Verhältniß der Rechnungs- und andern Münzen ist unter Berlin bereits angezeigt worden; Ausser denselben sind vor Schlesien noch besonders ausgemünzet worden.

Timpfe zum Polniſchen Handel, davon 5 Stük 1 Thaler betragen, oder das Stük zu 6 Silber- oder 18 Poln. Groſchen oder Kreuzer.
Doppelte und einfache Silbergroſchen zu 6 und 3 kr. oder Poln. Groſchen.
2 und 1 Gröſchel, auch Pfenning-Stüke.

Getraidemaaß.

1 Malter hat 12 Scheffel zu 4 Viertel, à 4 Mezen, à 4 Mäßel.

Weinmaaß.

1 Eimer hat 20 Topf zu 4 Quart à 4 Quartier.

Handlungsgewicht.

1 Schiffpfund hat 3 Zentner zu 16 ½ Lág oder Stein;
1 Zentner hat alſo 5 ½ Stein;
1 Stein 24 Pfund;
1 Pfund hat 16 Unzen, zu 2 Loth à 4 Quintel.

Brüſſel rechnet und hat die Münzen, Maaß und Gewicht wie Antwerpen.

Cadix rechnet nach der unter Spanien erſichtlichen Kaſtilianiſchen Währung: entweder in Reales de plata zu 34 Maravedis de plata, oder in Reales de plata zu 16 Quartos.

1 Real de plata hat zirka 13 ½ kr.

Die übrigen Münzſorten und Getraidemaaße ſind unter Spanien nachzuſehen.

Maaß flüßiger Waaren.

1 Arroba hat 8 Acumbres zu 4 Quartillos;
25 Arrobas majores machen 32 dergleichen minores.
1 Botta Wein hält 30 Arrob. maj.
1 Pipe Oel hält gewöhnlich 34 Arrobas minores, oder 850 Pfund zirka Kaſtil. Gewicht.

Handelsgewicht.

1 Kaſtilianiſcher Quintal hat
4 Arrobas, oder
100 Libras.

Caſſel rechnet nach Thaler zu 32 Heſſiſche Albus à 9 Pfenninge, oder Heller kourant.

1 Thaler macht fl. 1 48 kr. zirka.

Wirklich geprägte Münzen ſind:

Goldne.

Heſſiſche 10 und 5 Thalerſtücke.

Silberne.

Ganze, halbe und viertels Spezies thaler, zu 42 2/3, 21 1/3, und 10 2/3 Albus.
4 und 2 gute Groſchenſtücke;
Stücke von 8, 4, 2 und 1 Albus;
Stücke von 3 Pfennige oder 4 Heller.

Getraidemaaß.

1 Viertel zu 4 Himten à 4 Mezen, à 4 Mäßchen.

Flüßiger Waarenmaaß.

1 Fuder zu 6 Ohm à 20 Quärtlein, oder Viertel à 4 Maas.

Handlungsgewicht.

1 Zentner hat 108 Pfund zu 32 loth.
1 Eleuder Wolle wiegt 21 Pfund.

Cefalonia, ſiehe **Zante**.

Cette, ſiehe **Montpellier**.

Cleve rechnet nach Thalern zu 60 Stüber à 4 Ort, oder 8 Deut, oder à 16 Heller.

1 Cleviſcher Thaler macht 2 Holländiſche Gulden, folglich dermalen zirka fl. 1 59 kr.

Die wirklich geprägten Münzen ſind unter Berlin beſchrieben, außer denen ſind vor die Weſtphäliſchen Provinzen beſondere mit 60 Süber bemerkte Thalerſtücke nach dem Preußiſchen Münzfuße vorhanden.

Getraidemaaß.

1 laſt hält 15 Malter zu 4 Scheffel, à 4 Viertel, à 12 Kannen.

Cölln rechnet nach Speziesthaler zu 80, oder nach Kourantthaler zu 78 Albus à 12 Heller.

1 Speziesthaler hat zirka fl. 1 32 $\frac{1}{2}$ kr.
1 Kourantthaler hat fl. 1 30 kr.
52 Albus machen fl. 1.

Wirklich geprägte Münzſorten giebt es allhier:

In Golde.

Dukaten, nach dem Reichsfuß.

In Silber.

Harte Speziesthaler;
Speziesgulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke;
Halbe und viertel Gulden, oder $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücke zu 26 $\frac{2}{3}$, und 13 $\frac{1}{3}$ Albus;
Einfache und halbe Blafferts zu 4 und 2 Albus;
Ganze Stübers zu 1 $\frac{1}{3}$ Albus, oder 16 Heller;
Halbe dergleichen, oder Fettmännchen, zu 8 Heller;
Cölniſche, oder Kourant-Albusſtücke.

Getraidemaaß.

1 laſt hält 20 Malter, à 24 Faß.

Flüßiger Waarenmaaß.

1 Ohm hält 26 Viertel zu vier Maaß à 4 Pintger;
1 Tonne aber 160 Viertel.

Handlungsgewicht.

1 Zentner hat 106 Pfund zu 2 Mark;
1 Mark hat 8 Unzen zu 2 loth;
1 loth hat 4 Quintlein zu 4 Pfenningen;
1 Pfenning hat 17 Eschen zu 1 $\frac{2}{17}$ Holländische Aßen;
1 Holländisches Aß hat 13 $\frac{8}{17}$ Richtpfennigstheile, so daß eine Mark 65536 dieser Richtpfenningstheile ausmacht.

Constantinopel rechnet nach Piasters zu 100 Mines oder Aspers.

1 Piaster hat fl. 1 20 kr. zirka;
1 Juk oder Jux ist 100,000 Aspers;
1 Beutel Silber 500 Piaster;
1 Beutel Gold 30,000 Piaster.

Wirklich geprägte Münzsorten sind:

Goldene.

Dukaten Sequin, Sultanin, auch Fondonk genannt, und gelten 4 Piasters;
Zechini Sermahpub zu 3 Piaster.

Silberne.

Toralo, oder Grouch zu 120 Aspers, oder 40 Paras;
Alte Solotas zu 30 Paras, oder 90 Aspers;
Neue Solotas zu 26 $\frac{2}{3}$ Paras, oder 80 Aspers;
Olik, oder Onliks zu 10 Aspers;
Barliks zu 5 Aspers;
Parras zu 3 Aspers:
1 Parras hat 2 $\frac{2}{3}$ kr.
1 Asper hat 6 $\frac{2}{3}$ Heller.

Getraidemaaß.

1 Fortin hält 4 Quillots, oder Kisloz, und wiegt zirka 22 Okas.

Flüßiger Waarenmaaß.

Meteres und Almas: erstere wiegen zirka 8 Okas; und 553 Almas machen 2516 Berliner Quart.

Handlungsgewicht.

1 Quintal, oder Kantaar zu 100 loodras, oder auch 7 ⅓ Battmanns zu 6 Okas, à 4 Yüsdromen, à 100 Drammen;
1 loodra, oder Rottel, hat 176 Drammen;
1 Mettecal, oder Miscal, hat 1 ½ Drammen zu 16 Killats à 4 Grän.

Coppenhagen, siehe Koppenhagen.

Danzig rechnet nach Gulden zu 30 Groschen, à 18 Pfenninge kourant.
1 fl. macht zirka 25 kr.

Wirklich geprägte Münzsorten giebt es allhier:

In Gold.

Dukaten zu 12 Danz. oder Poln. fl.

In Silber.

Timpfe zu 18 gr.
Sechser, oder Sostack zu 6 gr.
Dütchen zu 3 gr.
Groschenstücke zu 1 gr.
Schillinge zu 6 Pfenning.

Getraidemaaß.

1 große last zu Malz von 1 ½ Getraidelast zu 3 ¾ Malter à 16 Scheffel, à 4 Viertel, à 4 Mezen dergl.
1 last deren sich die Becker bedienen, Sacklast genannt, 5 Malter.

Flüßiger

Flüßiger Waarenmaaß.

1 Laſt Wein zu 2 Faß, oder Fuder à 4 Orthöfft, à 1½ Ahm à 4 Anker, oder halb Antaal à 5 Viertel, à 5½ Stof.
1 Both, oder Pipe Sekt, hält 2 Orthöfft, oder 3 Ahm;
1 Pipe Spaniſchen Wein aber nur 2½ Ahm.

Handlungsgewicht.

1 Schiffspfund hat 2⅔ Zentner, oder 20 Liespfund, oder 320 Pfund;
1 Zentner hat 3½ große Stadtwaagesteine, oder 3 1/7 gemeine große Steine, oder 5 kleine Steine, oder 7¼ Liespfund, oder 120 Pfund;
1 großer Stein hat 34,
1 kleiner — — 24, und
1 Liespfund — 16 Pfund;
1 Laſt Flachs wird zu 60 großen Steinen, oder 2040 Pfund, und
1 Laſt Hering, Lüneburger Salz, Honig, Pech, Teer u. d. gl. zu 12 Tonnen gerechnet.

Dünkirchen rechnet nach eben den Münzſorten wie **Ryſſel**:

Das Korn wird mit zweyerley Maas, Landmaaß und Waſſermaaß, Razieres genannt, ausgemeſſen; 8 Razieres Waſſermaaß machen 9 dergleichen Landmaaß.

Wein, Brandtewein und Oehl wird nach Pots, oder Lots gemeſſen, und eine regulaire Pipen Oehl von Sevillien, ſoll allhier zirka 192 Pots enthalten.

Elbing, ſiehe **Königsberg**.

Emden rechnet entweder nach

Thalern zu 54 Stüber à 10 Witten, oder nach
Gulden — 20 — à 10 — oder nach
— — 10 Schaf à 20 — kourant.

Die wirklich geprägten Münzen, so wie die Wechſelarten deren man ſich hier bedienet, ſind unter Berlin nachzuſehen; außer denſelben iſt ehedem für Oſtfrießland beſonders ausgemünzet worden:

In Silber.

$\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerſtücke zu 36, 18 und 9 Stüber.
Schlechte Thaler von 30 Stüber.
Ganze, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Gulden zu 20, 5 und $2\frac{1}{2}$ Stüber.
Flinderke zu 3 Stüber.
Malleſlinderke zu 11 Oertchens.
Schafe à 2 Stüber.
Malleſchafe à 7 Oertchens.
Syferts, oder Seßlinge, à 5 Witten.
Krummſterte à 4 Witten.
Oertchens à $2\frac{1}{2}$ Witten.

In Kupfer.

Die Wittenſtücke.

Getraidemaaß.

Zu Emden, Greetzyhl, Leer und Stikhauſen wird
1 Laſt Korn zu 15 Tonnen, à 4 Verps, à 2 Scheffel, à 18 Krueß gerechnet;
in Friedeburg aber, zu 13 Tonnen, à 4 Verps, à 43 Krueß;
in Berum 14 Tonnen, à 4 Verps, à 40 Krueß;
in Aurich und Eßens 14 Tonnen, à 4 Verps; à 42 Krueß;
in Wittmund zu 14 Tonnen, à 4 Verps, à 44 Krueß.

Handlungsgewicht.

Das Pfund in Emden, Greetzyhl, Leer und Stikhauſen wird zu 34, in Berum, Eßens, Friedeburg und Wittmund und Aurich zu 36 loth Cölniſch gerechnet.
1 Schiffspfund wird zu 3 Zentner;

1 Zentner zu 100 Pfund;
1 Pfund aber zu 32 Loth gerechnet.

Die Aktien der oktroirten Heringsgesellschaft ſtanden ſchon vor etlichen Jahren auf 220 fl. Holländiſchem kourant.

Ferrara rechnet nach Lire zu 20 Soldi, à 12 Denari.

1 Lire hat 28 ½ kr. zirka.

Die übrigen Rechnungs- und wirklich geprägten Münzen, ſind unter Bologna zu finden, nur iſt zu bemerken, daß allhier der Scudo di Cambio nur zu 4 Lire, oder Giuli, oder 80 Soldi gerechnet wird.

Getraidemaaß.

1 Moggio hat 20 Staja.

Weinmaaß.

1 Maſtelli hat 8 Secchie.

Handlungsgewicht.

100 in Ferara machen 72 $\frac{1}{2}$ Pfund zirka Frankfurter leicht Gewicht.

Florenz rechnet entweder nach Scudi d'oro zu 20 Soloi, à 12 Denari d'oro, oder nach Lire zu 20 Soldi, à 12 Denari Ct.

1 Scudi d'oro macht zirka fl. 2, 52 kr.
1 Lire Ct. macht zirka 23 ¼ kr.

Außerdem werden allhier gewiſſe Waaren in Ducati zu 20 Soldi à 12 Denari, auch in Pezze d'orro Reali à 5 ¾ Lire verkauft, und dieſe Pezzi haben ebenfalls 20 Soldi zu 12 Denari, ſo daß man hier viererley Soldi und Denari zu bemerken hat.

Die Pezze, welche allhier 5 ¾ Lire beträgt, gilt in Livorno 6 Lire. Es iſt alſo die hieſige Währung, die man Monera buona zu nennen pflegt, um 4 $\frac{2}{3}$ p% beſſer, als die livorner, Monera lunga genannt, ſo daß

23 Lire Moneta buona gleich ſind mit
24 Lire Moneta lunga.

Wirklich geprägte Münzſorten ſind allhier:

Goldene.

Ganze und halbe Doppien zu 23 und 11 ½ Lire.
Ruponi, oder Ruſponi zu 8 Zechinen, oder 40 Liren.
Zechini gigliati zu 13 ⅓ Lire à 20 Paoli, oder 160 Crazie, mit ⅓ p% mehr oder weniger Agio.

Silberne.

Scudi kourant, Dukati oder Piaſter zu 7 Lire, mit 6 p% m. od. w. Agio.
Alte Tallari della Torre, oder
Torri, oder lanternine zu 6 Lire, 9 Paoli, oder 72 Crazie mit 4 p% mehr oder weniger Agio.
Pezzi della Roſa, oder livornine zu 5 ¾ Lire, oder 69 Crazie mit 3 p% mehr oder weniger Agio.
Halbe und viertel dergleichen, oder doppelte und einfache Piaſtrini zu 34 Crazie, 2 Quatrini und 17 Crazie, 1 Quatrino.
Toskaniſche Thaler, oder Franzeskoni zu 10 Paoli.
Halbe dergleichen zu 5 Paoli.
Teſtoni zu 3 Paoli, oder 2 Lire.
Cavalati zu 2 Paoli.
Ganze und halbe Lire zu 12 und 6 Crazie.
Ganze, halbe und viertels Paoli, zu 8, 4 und 2 Crazie, Madonine, auch Groſſi genannt.
Crazie zu 5 Quatrini, oder 20 Denari de lira.
Soldi zu 3 detti, oder 12 Denari.

Kupferne.

Doppelte und einfache Quatriniſtücke zu 8 und 4 Denari di lira.

Getraidemaaß.

1 Moggia hält 8 Sacci zu 3 Staja.

Weinmaaß.

1 Cogno hält 10 Barilli zu 20 Fiaſci, à 2 Boccali, à 2 Mezzette, à 2 Quartucci.

Oel hingegen wird nach Barilli oder Orcio zu 32 Boccali oder Metadelli verkauft.

Handlungsgewicht.

Daſſelbe iſt 3 p$\frac{0}{0}$ ſchwerer als das Gold- Silber- und Seidengewicht; Von dieſen aber hat

1 Pfund 12 Oncie, à 24 Denari, à 24 Grani.

Frankfurt am Mayn rechnet nach

Thaler zu 90 kr., à 4 Pfenninge, und nach
Gulden zu 60 kr., à 4 detto.

Die Valuta iſt ſeit dem erſten Junii 1765 entweder nach dem 20 Gulden oder Conventionsfuß, nach welchem 5 Thaler einen alten louisd'or oder 9 Gulden machen, oder ſie iſt Münze, von welcher 11 Gulden für eine Carolin oder Franzöſiſche neue louisd'or gegeben werden. Das Verhältniß iſt, 5 der erſtern für 6 der andern.

Die wirklich geprägten Münzen dieſer Stadt ſind:

	nach dem 20 fl. Fuß.	nach dem 24 fl. Fuß.
In Gold.		
Reichsdukaten	fl. 4 10 kr.	fl. 5 — kr.
In Silber.		
Alte Speziesthaler	2 13	2 40
Halbe —	1 6½	1 20
Conventions-Speziesthaler	2 —	2 24

	nach dem 20 fl. Fuß.	nach dem 24 fl. Fuß.
Halbe dergleichen	fl. 1 — kr.	fl. 1 12 kr.
Viertel —	— 30 ″	— 36 ″
Fünftel — oder Kopfſtüke	— 20 ″	— 24 ″
Halbe Kopfſtüke	— 10 ″	— 12 ″
Viertels —	— 5 ″	— 6 ″

Einzelne Kreuzer und Hellerſtüke.

Getraidemaaß.

1 Achtel oder Malter hält 4 Simmern zu 2 Mezen oder Meſten, à 2 Sechter, à 4 Geſcheid.

Weinmaaß.

1 Stük hält 1 ½ Fuder zu 6 Ohm, à 20 Viertel, à 4 Maaß, à 4 Schoppen.

Handlungsgewicht.

1 Zentner ſchwer Gewicht hat 108 Pfund und nebſt dem guten Gewicht 109 Pfund.

1 Pfund aber hat 2 Mark zu 16 Loth, à 4 Quint.

Frankfurt an der Oder rechnet und hat die nemlichen Münzen wie Berlin.

Das Königreich Frankreich rechnet ſeit 1667 auf königliche Verordnung nach Livres zu 20 Sols, à 12 Deniers tournoix.

1 Liv. hat 27 ½ kr.
8 Sols machen 11 kr.
24 Liv. machen fl. 11.

Die wirklich geprägten Münzſorten ſind:

In Golde.

Die unter den Namen Schild-Louisd'ors oder neue Louisd'ors bekannten, doppelten, einfachen und halben Louisd'ors zu 48, 24 und 12 Livres.

In Silber.

Die unter den Namen Laubthaler, Kronenthaler, Neue-Thaler, Große-Thaler bekannten.

Doppelten und einfachen Ecus zu 6 und 3 Livr.

Stüke von 24, 12, 10, 6, 2, 1 ½, und 1 Sols tournoix.

In Kupfer.

Ganze, halbe und viertels Sols-Stüke zu 12, 6 und 3 Deniers tournoix.

Das Getraidemaaß

ist um deſſelben Verſchiedenheit willen, welche es im ganzen Königreiche hat, bey jedem Handelsort beſonders erſichtlich.

Handlungsgewicht

iſt das Poid de marc, an den meiſten Franzöſiſ. Orten eingeführt, und hält

1 Charge, 3 Quintal oder 300 Pfund.

1 Quintal 100 Pfund oder 200 Marcs, auch 104 Pfund.

1 Pfund hat 2 Mark zu 8 Onces, à 8 Gros, à 3 Deniers oder Carrats, à 24 Grains, à 24 Carrobes.

1 Mark hat alſo 8 Once, oder 64 Gros, oder 192 Deniers, auch Carrats genannt, oder 4608 Grains, oder 110592 Carrobes.

Es machen auch eine Mark

64 Drachmes.

160 Eſtellings.

320 Mailles, und

640 Felins.

Das Herzogthum Geldern rechnet nach Thaler zu 60 Stüber, à 8 Deut, oder auch à 12 Deniers, wie im Cleviſchen.

Genf oder Geneve rechnet in Handlungs- und Wechſelgeſchäften nach Livres zu 20 Sols, à 12 Deniers.

1 Livr. macht zirka 46 kr.

Sonſt rechnet Genf auch nach Gulden zu 12 Sols à 4 Quarts oder 12 Deniers Genfer Währung, perite Monoye genannt.

Wirklich geprägte Münzen dieſer Stadt giebt es:

In Golde.

Alte Piſtolen zu Liv. 11 10 Sols. Ct.

Neue dergl. von 106 Grains ſchwer und 22 Karrat fein, zu Liv. 10. Ct.

In Silber.

Bajoires	″	″	″	zu Liv.	3	15	Sols.	Court.
Ecus Patagons	″	″	zu	″	3	—	″	″
Dergleichen Quarts	″		zu	″	—	15	″	″
Stüke	″	″	″	von	″	—	10	″	″
Stüke	″	″	″	von	″	—	5	″	″

Das Getraidemaaß wird Coupe genannt, 3915 derſelben machen 5192 Malter in Mannheim.

Wein- und anderer flüßiger Waaren-Maaß.

1 Chariott oder Fuder, hält 12 Setiers, oder 288 Quarterons, oder 576 Pots.

Handlungsgewicht.

1 Pfund groß Gewicht hat 18 Onces, 432 Deniers, oder 10368 Grains Franz. Markgewichts.

1 klein Pfund, oder Seidengewicht, hält 15 Onces, 360 Deniers, oder 8640 Grains.

1 Once beyder Gewichte aber, hat 24 Deniers, oder 576 Grains.

Genua

Genua rechnet nach Lire zu 20 Soldi, a 12 Denari.

1 Lire macht zirka 23 kr.

Die wirklich geprägten Münzsorten dieser Republik sind:

		Banco Perm. oder Wechselgeld.		Fuori di Bo. oder Kourantgeld.	
In Gold.		Lire.	Soldi.	Lire.	Soldi.
Doppien	zu	18	16	23	12
Halbe dergleichen, oder Scudi d'oro	—	9	8	11	16
Zechinen	—	10	14 1/4	13	10
Neue Genovinen	—	—	—	100	—
Halbe dergleichen	—	—	—	50	—
Viertel ditto	—	—	—	25	—
In Silber.					
Scudi d'argento, oder Genovinen von rechtem Gewicht	zu	7	12	9	10
Dergleichen halbe	—	3	16	4	15
— viertel	—	1	18	2	7 1/2
— achtel	—	—	19	1	3 3/4
Leichte Genovinen von 32 1/5 Denier schwer	—	—	—	9	—
Scudi di Cambio, od. di St. Giovanbattista	—	4	—	5	—
Halbe dergleichen	—	2	—	2	10
Viertel ditto	—	1	—	1	5
Giorgini	—	—	21 1/3	—	26
Stücke	—	—	10	—	12 1/2
—	—	—	5	—	6 1/4
Doppelte Madoninen	—	—	—	—	40
Einfache ditto	—	—	—	—	20
Halbe ditto	—	—	—	—	10
Kabaletti	—	—	—	—	6 2/3

Kupferne.

Stüke von 4, 2 und 1 Soldi } Fuori di Banko.
— — 8 und 4 Denari }

Getraidemaaß.

1 Mina hält 8 Quarte zu 12 Gambette;
8 Mine machen 1 Mondino in Salz.

Flüßiger Waarenmaaß.

Die Wein-Mezzarola zu 2 Barilli; à 50 Pinte, oder zu 18 Rubbi, à 25 Pfund leicht Schaalgewicht gerechnet.
Die Oehl-Barilli zu 2 Mezza Barilli, à 2 Quarti, à 32 Quateroni.

Handlungsgewicht.

1 Cantaro hat 100 Rottoli, à 1 ½ Pfund, à 12 Oncie.

Hier sind aber fünferley Gewichte eingeführet:

1.) Schwer Gewicht, welches bey dem Zoll gebraucht wird.
2.) Kassagewicht, mit welchen die Geldspezies gewogen werden, von diesem machen 110 Rotoli 100 dergleichen in schwerem Gewicht.
3.) Kantarogewicht, mit diesem werden die groben Waaren gewogen.
4.) Groß Balanz- oder schwer Schaalgewicht, womit die rohe Seide gewogen wird, und
5.) Leicht Schaalgewicht, nach welchem die feine Waaren ausgewogen werden, und davon 106 ¼ Pfund, 100 Pfund groß Balanzgewicht ausmachen.

Gothenburg, siehe Schweden.

Hamburg rechnet nach Mark zu 16 Schilling, à 12 Pfenning lübisch, oder Hamburger Valuta, das ist kourant.

1 Mark lübisch macht zirka 40 kr.

Die wirklich geprägten Münzsorten dieser Stadt, welche in dem Handel koursiren, sind

In Gold.

Doppelte und einfache Dukaten zu 12 und 6 Mark:

Dieſe werden aber

1.) Ein Prozent mehr oder weniger beſſer, oder geringer, dann Banko gehalten.

2.) Zu 7 ½ Mark lübiſch, oder kourant verwechſelt, oder

3.) Zu 8 ¼ Mark leicht Geld gerechnet, und mit 38 p% mehr oder weniger Verluſt gegen Banko gegeben.

In Silber.

Spezieſsthaler zu 3 Mark Spezies, oder 3 Mark, 12 Schilling, 5 Pfenning lübiſch, oder Hamburger kourant.

Neu Kourantgeld, Stücke von 2 und 1 Mark, desgleichen von 8, 4, 2 und 1 Schilling, Sechslinge und Dreylinge zu 6 und 3 Pfenningen, und iſt dieſes Geld 22 p% mehr oder weniger ſchlechter als Banko.

Getraidemaaß.

1 Laſt Waizen, Roggen und Erbſen zu 3 Wiſpel, à 10 Scheffel, à 2 Faß, à 2 Himten, à 4 Spint, à 4 große oder 8 kleine Maaß;

1 Stock Gerſte und Haber aber hat 1 ½ Laſt à 2 Wiſpel, à 10 Scheffel, à 3 Faß, à 2 Himten, à 4 Spint.

1 Sack Malz hat 4 Faß.

Flüßiger Waarenmaaß.

1 Fuder hält 6 Ahm à 4 Anker, à 1 ½ Eimer, à 4 Viertel, à 2 Stübchen, à 2 Kannen, à 2 Quartier, à 2 Oeßel.

1 Faß Wein hält 4 Orthöfft, oder 6 Tierzen, und wird 1 Orthöfft aus Bourdeaux zu 62 bis 64 Stübchen gerechnet.

1 Pipe Pedro-Ximenis-Wein wird zu 96 bis 100

1 Both Sekt 120 bis 130, und

1 Both Malvaſir zu 140 Stübchen gerechnet.

Fäßer Brandtewein von ungleicher Größe werden visirt, und 30 Viertel, oder 60 Stübchen für 1 Orthöfft gerechnet.

Thran hält das Quartel 2 Tonnen à 32 Stübchen, und wird zu 2 Zentner, oder 224 Pfund gerechnet.

Handlungsgewicht.

Das Schiffspfund wird zu 2½ Zentner, 14 Stein Flachs, oder 20 Pfund, oder 20 Liespfund à 14 Pfund, oder zu 28 Stein Wolle, oder Federn, à 10 Pfund, oder zu 280 Pfund gerechnet.

1 Pfund hat 2 Mark zu 8 Unzen, à 2 Loth, à 4 Quinten, à 4 Pfenning.

820 Pfund Netto werden auf eine Pipe Oehl, und

60 Pfund Netto auf ¼ Tonne grüne Saife gerechnet.

Königsberg rechnet, so wie das ganze Königreich Preußen, nach Gulden zu 30 Groschen, à 18 Pfenninge Preußisch.

1 fl. macht zirka 34½ kr.

Außer denen unter Berlin beschriebenen wirklich geprägten Münzen, giebt es allhier noch folgende Münzsorten:

In Silber.

Timpfe, oder Achtzehner, zu 18 Groschen Preußisch.

Sechser = = — 6 — —

Dütchen = = — 3 — —

Stüke = = — 2 u. 1 — —

Schillinge zu 6 Preußischen Pfenningen.

Getraidemaaß.

1 last hat 24 Tonnen, 56½ Scheffel Ausmaaß oder neue Scheffel, oder 60 Scheffel Einmaaß oder alte Scheffel.

1 Scheffel hat 4 Viertel, à 4 Mezen, à 4 Stof.

Weinmaaß.

1 Both hat 2 Orthöft zu 1 ½ Ahm, à 4 Anker, à 5 Viertel, à 6 Stof.
1 Both oder Pipe Canar. Sekt zu 3 Ahm.
1 Pipe Spanischen Wein 1 ½ Orthöft oder 45 Velt.

Handlungsgewicht.

1 Schiffspfund hat 3 Zentner, 10 große, 16 ½ kleine Stein, 20 Liespfund oder 330 Pfund Berliner Gewicht.
1 Zentner hat 110 Pfund, 1 großer Stein 33, ein kleiner Stein 20 und 1 Liespfund 16 ½ Pfund Berliner Gewicht.
1 Pfund hat 16 Unzen, à 2 Loth, à 4 Quent, à 4 Pfenning.

Koppenhagen rechnet nach Reichsthaler zu 6 Mark à 16 Schilling Dänisch, oder zu 4 Ort à 12 Stüber oder 24 Skilling dansk., oder zu 48 Schilling lübisch oder Stüber.

1 Mark Dänisch hat zirka 24 kr.
1 Ort 36 kr.
48 Schilling lübisch oder Stüber machen zirka fl. 2 24 kr.

Die wirklich geprägten Münzen sind:

In Golde.

Spezicsdukaten zu 14 Mark 8 Schilling kourant m. od. w.
Alte von An. 1714 bis 17 ausgemünzte kourant Dukaten sind An. 1757 auf 10 Mark herabgewürdiget
Neue, in und seit An. 1757 geprägte kourant Dukaten aber zu 2 Reichsthaler oder 12 Mark gesezt worden.

In Silber.

Spezicsthaler werden zu 6 Mark 12 Schilling Kronen-Valuta, welche 6 ¼ p% besser als kourant ist; bey dem Zoll im Sunde gerechnet und gelten 7 Mark 6 Schilling kourant.
Vierfache, doppelte, einzelne und halbe Kronen zu 8, 4, 2 und 1 Mark Kronen-Valuta, oder zu 8 ½, 4 ¼, 2 ⅛ und 1 1/16 kourant.

Ganze und halbe Ebräer oder Justus Juder zu 28 und 14 Schilling kourant.
Ganze und halbe Kopfstüke zu 20 und 10 Schilling kourant.
Ryksort zu 24 Schilling oder 12 Stüber.
Stüke von 15, 10, 8, 4, 2 und 1 Schilling kourant.

In Kupfer.

Schillingsstük und Fyrks zu 2 ½ Schilling kourant.

Getraidemaaß.

1 Last Korn hat 22 Tonnen, à 8 Scheffel, à 4 Viertel, à 2 Achtel, à 2 Sechszehentheil.

Flüssiger Waarenmaaß.

1 Fuder Wein hat 6 Ahm, à 4 Anker, à 10 Stübgen, à 1 1/10 Kannen, à 2 Pott oder Krüge, à 4 Päle.
1 Stükfaß hält 7 ½ Ahm oder 30 Anker.
1 Faß hat 2 Pipen, à 2 Orthöft, à 1 ½ Tierze, à 4 Anker oder 155 Pott.

Handlungsgewicht.

1 Schiffpfund hat 3 ⅓ Zentner, à 6 ¼ Liespfund, à 16 Pfund.
1 Vag oder Waage hat 3 Bismerpfund, à 12 Pfund.
Das Pfund hat 16 Unzen zu 2 Loth, à 4 Quintgen, durch das ganze Königreich.

Leipzig rechnet nach Thaler zu 24 Groschen, à 12 Pfenning.

1 Thaler hat fl. 1 48 kr.
2 Groschen machen 9 kr.

Die wirklich geprägten Kurfächsischen Münzsorten sind:

In Golde.

Doppelte, einfache und halbe Augustd'or, zu 10, 5 und 2 ½ Thaler.

Dukaten à 2 ¾ Reichsthaler und gelten 2 Reichsthaler 20 Groschen Conventionsmünz nach dem 20 fl. Fuß.

In Silber.

1 Speziesthaler 1 Reichsthaler 8 gute Groschen.
1 Gulden oder ⅔ Stük eines Reichsthaler 16 ggr.
½ Gulden oder ⅓ Stük 8 ggr.
¼ Gulden oder ⅙ Stük 4 ggr.
⅛ Gulden oder $\frac{1}{12}$ Stük eines Reichsthaler 2 ggr.
Stüke zu 1 ggr.
— zu 6, 3 und 1 Pfenning.

Getraidemaaß.

1 Wispel hat 2 Malter zu 12 Scheffel, à 4 Viertel, à 4 große Mezen oder Küchenmaaß, à 2 kleine Mezen.

Flüssiger Waarenmaaß.

1 Fuder Wein hat 2 ⅔ Faß, 6 Ohm oder 12 Eimer.
1 Eimer hat 2 Anker oder 54 Kannen visir und 64 Kannen Schenkmaaß.
1 Kanne hat 2 Rössel.
1 Orthoft Französischen Wein und Pontak hat 2 ⅔ Eimer.
1 Orthoft Französischen Brandtewein aber 3 Eimer.

Handlungsgewicht.

1 Zentner hat 5 Stein, à 22 Pfund.
110 Pfund machen 102 Pfund schwer Gewicht.
Eine Wage Eisen hat 44 Pfund.

Libau rechnet nach Albertsthaler zu 4 Gulden oder 90 Albertsgroschen oder 120 kourant Groschen.

1 Albertsthaler macht zirka fl. 2 30 kr.

Getraidemaaß.

1 Laſt Roken, Waizen, Gerſt und Erbſen, hat 48 Loof.
1 Laſt Haber und Malz aber 60 Loof.

Handlungsgewicht.

1 Schiffpfund hat 20 Liespfund oder 400 Pfund;
1 Liespfund hat alſo 20 Pfund und
1 Pfund hat 32 Loth.

Lyon oder Lion rechnet wie Frankreich in Liv. zu 20 Sols, à 12 Deniers.

1 Liv. hat 27½ kr.
8 Sols machen 11 kr.
24 Liv. — 11 fl.

Die wirklich geprägte Münzen ſind unter Frankreich ausführlich beſchrieben.

Getraidemaaß.

1 Anneé oder Aſneé hat
6 Bichets oder Boiſſeaux.

Weinmaaß.

1 Aſneé hat 88 Pots.

Handlungsgewicht

iſt zweyerley: Stadtgewicht, Poid de Table genannt und Seidengewicht ſo 8 p% ſchwerer als erſteres iſt.

Liſſabon rechnet nach einzelnen Rees, 1000 Rees machen zirka fl. 2 52 kr. und 480 Rees machen 1 Cruſade oder fl. 1 22½ kr. m. od. w.

Die

Die besondere Art nach welcher die Portugiesen ihre Summen hinstellen, und sich dadurch ihre Numeration erleichtern wollen, verdient eben so wohl allhier bemerkt, als zur Nachahmung abgemahnt zu werden.

Sie haben nämlich ihre besondern Zeichen mit welchen sie die tausend andeuten, z. B.

Ꝺ, Ꝺ, Ꝺ

und was wir mit einem Komma in neben einander stehenden Zahlen machen können, das söndert der Lissaboner weit von einander ab und macht Punkte und Zeichen dazwischen.

Derselbe stellt 24 Millionen, 4mal hundert und 56 tausend, siebenhundert und 88 folgendergestalt hin:

24 456 Ꝺ 788.

Da wir hingegen mit bester Ordnung stellen 24,456,788.

Dann stellt der Lissaboner auch vornen an die Zahlen, den Raum auszufüllen, Nullen hin, und will damit eine Semetrische Schönheit, Zahlenordnung und Gleichheit behaupten, da er doch nur Zeit verliehrt und Gelegenheit zu Irrungen giebt. Wir wollen nur ein Additions-Beyspiel geben und dann dem Leser zur Beurtheilung überlassen, wie es mit den übrigen Rechnungen beschaffen seyn müsse.

17	426 ₥	519 Rees
03	536 ₯	837 —
00	075 ₰	006 —
24	513 ₥	629 —
00	237 ₯	300 —
45	789 ₰	291 Rees,

ſind fünf und vierzig Millionen, ſiebenmal hundert und neun und achzigtauſend, oder ſiebenmal hundert und neun und achzig Millerees, zweyhundert und ein und neunzig.

Anſtatt tauſend pflegt man Millerees zu ſagen und zu ſchreiben.

Die wirklich geprägten Portugieſiſchen Münzen in Golde werden überhaupt Mond'or genennt; auswärts benennt man die Liſſboninen alſo. Es gelten aber dermalen die Münzen:

In Golde.

	Rees.
Dabraons	24000
Halbe dergleichen	12000
Fünftel-Stüke, oder Liſſboninen	4800
Zehentel-Stüke, oder halbe dito	2400
Zwanzigſtel oder Millerees	1200
1 Cruſade	480
Dobras, zu Once 1	12800
$\frac{1}{2}$ dito — $\frac{1}{2}$	6400
$\frac{1}{4}$ dito — $\frac{1}{4}$	3200
$\frac{1}{8}$ do. od. Scudi — $\frac{1}{8}$	1600
$1\frac{1}{6}$ do. od. $\frac{1}{2}$ do. — $1\frac{1}{6}$	800
$\frac{1}{32}$ do. od. Cruſados Velhos $\frac{1}{32}$	400

In Silber.

	Rees.
Cruſados Novos	480
½be dergleichen	240
¼tel dito	120
⅛tel dito	60
Teſtonen	100
Habe dergleichen	50
Vintems	20

In Kupfer.

10, 5, 3 und 1½ Rees-Stüke.

Braſiliſche zu 320 daſige Rees; ausgeprägte Paracas, gelten allhier nur 240 Rees, halbe und viertel dergleichen, nach Proportion; Braſiliſche Kupfermünzen gelten allhier nur die Hälfte ihres ausgeprägten Braſilianiſchen Werthes.

Getraidemaaß.

1 Moyo zu 15 Fangas, à 4 Alqueires, à 2 Meyos, à 2 Quartos, à 2 Outavas oder Selemis, à 2 Mequias.

Flüſſiger Waarenmaaß.

1 Tonel oder Faß zu 2 Pipas, à 26 Almudas, à 2 Alqueires, à 6 Canadas, à 4 Quartilhos.

Handlungsgewicht.

1 Quintal hält 4 Arobas, à 32 Pfund oder 128 Pfund, 1 Libra oder Pfund aber hält 2 Markos, à 2 Onzas, à 8 Outavas.

Livorno rechnet meiſtentheils nach Pezze d'otto Reali zu 20 Soldi, à 12 Denari di Pezza, oder nach Lire zu 20 Soldi, à 12 Denari di Lira.

1 Pezza macht zirka fl. 2 15 kr.
und 1 Lira zirka 22½ kr.

Der Werth der Toskaniſchen Münzen iſt unter Florenz angezeigt worden; ſelbige gelten aber allhier:

	In Moneta buona			In Moneta lunga		
	Lire.	Soldi.	Den	Pezze.	Sol.	Den.
Goldene.						
Die ganzen Doppien	23	—	—	4	—	—
" halben dito	11	10	—	2	—	—
" Ruponi d'oro	40	—	—	6	19	1
" Zechini Gigliati	13	6	8	2	6	4
Silberne.						
livornine oder Pezze	5	15	—	1	—	—
Franzeskono	6	13	4	1	3	2
Franzeskino	3	6	8	—	11	7
Doppelter Piaſtrino	2	17	4	—	10	—
Einfacher dito	1	8	8	—	5	—

Getraidemaaß.

1 Moggio hat 2 Rubbi, à 3¾ Sakka, à 3 Staja, à 128 Buſſoli.

Weinmaaß.

1 Barilli zu 20 Fiaski, à 2 Bokali, à 2 Mezzete, à 2 Quartuzzi, und

Oelmaaß.

1 Barilli zu 16 Fiaski, à 2 Bokali, à 2 Mezzete, à 2 Quartuzzi.

Handlungsgewicht.

1 Migliajo wird zu 1000,
1 Zentinaja zu 100 und

1 gewöhnlicher Kantaro zu
160 Pfund, gerechnet.
1 Pfund hat 3 Rotola.

London rechnet nach Pfund zu 20 Schilling, à 12 Pfenning Sterling.

1 Liv. Sterling macht, im Fall der Cours zu 138 Bazen Wechſelgeld für 1 Liv. Sterling iſt, Netto fl. 11.

Die wirklich geprägten Münzen ſind:

In Golde.

Fünffache	Guinees	Liv.	5	5 ß.	
Doppelte	ditto	″	2	2	″
Einfache	ditto	″	1	1	″
Halbe	ditto	″	—	10	6 pf.
Viertel	ditto	″	—	5	3 ″

In Siber.

Crowns, Kronen ß. 5.
Halbe dergleichen ß. 2 6 pf.
Schillingsſtücke ß. 1.
Halbe ditto pf. 6.
Groats pf. 4.
Stücke von 3, 2 und 1 Pence Sterling.

In Kupfer.

Hapenys pf. ½.
Farthings pf. ¼.

Getraidemaaß.

1 laſt zu 2 Weys, oder Tuns, à 5 Quarter, à 2 Combs, oder Cornoks, à 2 Strikes, à 2 Bußhels, á 4 Peks, à 2 Gallons, à 2 Pottels, à 2 Quarts, à 2 Pints.

1 Bußhel Landmaaß wird zu 4, Waſſermaaß aber zu 5 Peks gerechnet.

Flüßiger Waarenmaaß.

1 Tun Wein oder Brandtewein hat 2 Pipes, oder Butts, à 1½ Punſchions, à 1⅓ Hogsheads, à 1½ Tierzes, à 1⅓ Barills, à 1¾ Rundlets, oder Kilderkinds, à 18 Gallons, à 8 Pints.

Oehl wird nach der Tonne von 236,

Thran, Rüb- und Leinöhl aber, nach der Tonne von 252 Gallons verkauft.

Handlungsgewicht.

Daſſelbe heißt Avoir du pois, und theilet ſich ab, in

1 Tun zu 20 Hundreds, à 4 Quarters, à 28 Pfund, à 16 Ounzes, à 16 Dramms, à 4 Quarters.

1 Tun, oder Fuder Bley hat zu London und Hull 19½, in Rollen 20, zu Neukaſtell 21, und zu Stokton 22 Hundreds, oder Zentner von 112 Pfund.

1 Laſt Wolle wird zu 12 Saks, à 2 Weys, à 6½ Tods, à 2 Stones, oder Stein, à 2 Cloves, oder Nails, à 7 Pfund gerechnet.

1 Pak Wolle iſt 240 Pfund.

1 Seam Glas 24 Stones, à 5 Pfund.

Das Königsgewicht hat 24 Ounzes, oder 1½ Pfund Avoir du pois.

Das Troygewicht beſtehet in 1 Pfund zu 12 Ounzes, à 20 Pennyweights, à 24 Gräns, à 20 Mittes.

L'Orient rechnet und hat ebendieſelben Münzen wie ganz Frankreich, in Liv. zu 20 Sols, à 12 Den.

1 Liv. hat 27½ kr.

11 kr. machen 8 Sols, und

24 Liv. machen fl. 11.

Lübek rechnet nach 1 Mark zu 16 Schillingen, à 12 Pfenning lübiſch courant, wie Hamburg.

1 Mark hat zirka 40 kr.
3 Mark machen 1 Thaler daſelbſt.

Der Werth der hieſigen Kourantthl. iſt dem Hamb. Kourantthl gleich.

Von wirklich geprägten Münzen giebt es nachfolgende:

In Golde.

Ganze und halbe Portugalöſer zu 10 und 5 Dukaten.
Doppelte und einfache Dukaten zu 14 3/4 und 7 3/8 Mark kourant m. od. w.
Halbe und viertels Dukaten nach Proportion.

In Silber.

Speziesthaler zu 3 Mark 11 ß. kourant mehr oder weniger.

Das neue Kourantgeld beſtehet in
Kourantthaler ſeit 1752, à 3 Mark.
Markſtüke zu 2 und 1 Mark.
Schillingsſtüke zu 8, 4, 2 u 1 ß.
Sechslinge zu 6, und
Dreylinge zu 3 Pfenning.

Getraidemaaß.

1 laſt hat 8 Drömt, à 3 Tonnen, à 4 Scheffel, à 4 Fäſſer.

Weinmaaß.

1 Fuder hat 6 Ahm, à 20 Viertel, à 2 Stübchen, à 2 Kannen, à 2 Quartier, à 2 Planken, à 2 Orte.

Handlungsgewicht.

1 gemeines Schiffspfund hat 2 1/2 Zentner, 20 Liespfund, oder 280 Pfund.
1 Schiffspfund zur Fuhre aber, wird theils zu 20 Liespfund, à 16 Pfund, alſo zu 320 Pfund, theils zu 23 Liespfund, à 14 Pfund, mithin zu 322 Pfund gerechnet.
1 Zentner hat 8 Liespfund, oder 112 Pfund, und
1 Pfund hat 2 Mark zu 8 Unzen, à 2 Loth, à 4 Quentin, à 4 Pfenning.
1 Pipe Oehl ſoll Netto 820 Pfund wiegen.

Digitized by Google

Lüneburg rechnet nach Thalern zu 24 guten Groſchen, à 12 Pfenninge, oder auch nach Thalern zu 36 Mariengroſchen, à 8 Pfenninge.

1 Thaler macht fl. 1 48 kr.
2 Gute Groſchen machen 9 kr.
3 Mariengroſchen machen auch 9 kr.

Von wirklich geprägten Münzſorten ſind folgende:

Georgsd'or zu 4 $\frac{2}{3}$ Thaler, Dukaten zu 2 $\frac{2}{3}$ Thaler, vierfache Goldgulden zu 8 Thaler, und doppelte, einfache, halbe und viertel nach Proportion.

In Silber.

Spezieſsthaler zu 1 Thaler 12 Mariengroſchen.
Feine und grobe $\frac{1}{3}$ Stücke zu 24,
$\frac{1}{3}$ Stücke zu 12, und
$\frac{1}{6}$ Stücke zu 6 Mariengroſchen;
Stücke von 3, 2, 1 $\frac{1}{2}$ und 1 Mariengroſchen;
Stücke von 6, 4 und 3 Pfenning.

In Kupfer.

Stüke zu 2, 1 $\frac{1}{2}$ und 1 Pfenning.

Getraidemaaß.

1 Wiſpel hat 20 Scheffel zu 2 Himten, à 4 Spint.

Das Handlungsgewicht iſt wie bey Hamburg eingetheilt.

Lüttich rechnet nach Gulden zu 20 Stüber, à 16 Pfenning, oder 4 Ortjes, welche auch liards, oder Aidans genennt werden.

1 fl. macht zirka 35 $\frac{1}{2}$ kr.

Die wirklich geprägten lütticher Münzſorten ſind:

In Gold.

Dukaten zu 8 $\frac{1}{2}$ fl., oder 17 ß.
Florinsd'or zu 5 fl., oder 10 ß.

In

In Silber.

Patakons zu fl. 4 2½ Stüber, oder 8¼ ß.
Schillinge zu 10 Stüber.
Halbe dergleichen, auch Blamüser genannt, zu 5 Stüber.

Getraidemaaß.

1 Laſt hat 96 Setiers.

Madrit rechnet nach Reales de plata, à 16 Quartos, oder auch nach Reales de plata, à 34 Maravedis de plata Caſtil. in Handlungsſachen, und nach Scudos de Vellon zu 10 Reales, à 34 Maravedis de Vellon in Finanzſachen.

Deren Vergleichung ſowohl, als die verſchiedenen Spaniſchen wirklich geprägten Münzen, wie auch die Maaße und das Handelsgewicht, welches hier das Kaſtilianiſche iſt, wird unter Spanien beſchrieben werden.

Magdeburg rechnet ganz nach dem Berliner Fuß.

Mayland, oder Milano, rechnet nach Lire zu 20 Soldi, a 12 Denari. Außer dem ſind im Rechnungsweſen üblich:

Der Scudo di Cambio, oder Scudo imperiali zu 5 Lire, 17 Soldi, oder 117 Soldi imperiali, à 12 Denari, und der Scudo corrente zu 5 Lire, 15 Soldi, oder 115 Soldi correnti, à 12 Denari.
1 Livre macht zirka 22 kr.

Die wirklich geprägten Mayländiſchen Münzen ſind:

In Golde.

Doppie, oder Dople, 130 Grani ſchwer, zu Liv. 25 5 Soldi Cr.

In Silber.

Ducatoni 26 Pfen. ſchwer, zu Liv. 8 12 Sols.
Silippi 22¾ Pfen ſchwer, — » 7 10 »

Lire	″	″	″	zu Liv.	1	—	Sols.
Parbajolle	″	″	″	—	—	$2\frac{1}{2}$	″
Soldi-Stück		″	″	—	—	1	″
Stücke	″	″	″	—	6	—	″
—	″	″	″	—	3	—	″
— mit XX.		″	″	—	1	—	″
— mit X.		″	″	—	—	10	″
— mit S. V.		″	″	—	—	5	″

Kupferne.

Ganze Soldi-Stücke zu 1 Soldi.
Halbe dergleichen ″ zu $\frac{1}{2}$ ″
Viertel dergleichen zu $\frac{1}{4}$ ″ oder 6 und 3 Deniers.

Es giebt auch viereckigte viertels Soldi-Stücke zu 3 Den. alles Ct.

Getraidemaaß.

1 Mina hat 14 Rubbi, 28 Moggi, oder Sakki, 224 Staja, oder 448 Staretti.
1 Somma Reis aber hat $1\frac{1}{2}$ Moggi, oder 12 Staja.

Flüßiger Waarenmaaß.

1 Brenta hat 3 Stari, 6 Mine, 12 Quartari, 48 Pinte, oder 384 Bokali.

Handlungsgewicht.

1 Pfund Peso groſſo hat 28 Oncie, und
1 Pfund Peso ſottile 12 Oncie.

Majorka rechnet entweder nach Peſos antigos zu 8 Reales, à 34 Maravedis Kaſtil. Währung, oder nach Libras zu 20 Sueldos, à 12 Dineros Kataloniſcher Währung.

1 Peſos antigos Kaſtil. Währung hat zirka fl. 1 52 kr.
1 Libras Katal. Währung hat zirka fl. 1 21 kr.

Sämmtliche würklich geprägte Spaniſche Münzen und Münzwährungen, werden unter Spanien angezeigt werden.

Das Getraidemaaß wird Quarter genannt.

Flüſſiger Waarenmaaß.

12 Quartano, oder Korta machen 1 Odor, der Quartano wiegt 9 Rotoli.
4 Pipen Oehl werden auf eine Schiffslaſt gerechnet.

Handlungsgewicht.

1 Kargo hat 3 Quintalen, oder 312 Rotoli, oder Pfund.
1 Quintal hat alſo 104 Pfund.
Der Quintalen giebt es aber zweyerley, nach welchen man hier auszuwiegen pflegt, nämlich Quintal Barbareſo zu 100 Pfund, oder Rotoli, und Quintal Majorka, oder Majorina, zu 104 Rotoli, oder Pfund.

Malaga rechnet nach Reales de Vellon, à 34 Maravedis Kaſtilianiſcher Währung.
1 Real de Vellon macht zirka 7 $\frac{1}{2}$ kr.

Sämmtliche Spaniſche Münzwährungen ſind unter Spanien nachzuſehen. Es wird aber hier beſonders gerechnet:

a.) 1 Maravedis de Vellon zu 2 Blancas, oder 4 Cornados.
1 Cornado zu 12 Dineros.

b.) 1 Peſo antiguo di plata wird anſtatt zu 15 $\frac{1}{17}$ Reales de Vellon, in Handlungsſachen nur zu 15 gerechnet.

c.) 1 Ducato di Cambio, der eigentlich 20 Reales und 25 $\frac{15}{17}$ Maravedis, oder 705 $\frac{15}{17}$ Maravedis de Vellon gilt, wird hier gewöhnlich nur zu 703 $\frac{1}{8}$ Maravedis de Vellon gerechnet, dahero zuweilen 100 Ducados di Cambio für 2076 $\frac{1}{8}$, zuweilen aber auch für 2068 Reales de Vellon gerechnet werden.

d.) 1 Ducado del Rey, oder del Norte, wird zu 11 $\frac{1}{34}$ Reales, oder zu 375 Maravedis de Vellon gerechnet, dagegen

1 Ducado de Vellon nur 374 Maravedis de Vellon gilt.

1 dergleichen Ducado wird bey Frachtrechnungen zu 12 Reales de plata, und 8 ſolcher Reales für 15 Reales de Vellon gerechnet.

c.) 1 Real de plata hat 1 $\frac{15}{17}$ Reales, oder 64 Maravedis de Vellon, und wird allhier nur für 1 $\frac{7}{8}$ Reales, oder 63 $\frac{3}{4}$ Maravedis gerechnet.

Getraidemaaß, daſſelbe heißt hier Fannega.

Flüßiger Waarenmaaß.

1 Arroba hat 8 Acumbras, oder 32 Quartillos.

1 Acumbra hat 4 Quartillos.

Die Pipe Pedro-Ximenis-Wein hält allhier zirka 53 $\frac{1}{2}$ Arrobas.

Das Both Oehl hält 43, die Pipe aber 35 Arrobas, und wird entweder nach der Pipe zu 34 Arrobas, oder nach ein Arroba Netto verkauft.

Handlungsgewicht.

Allhier iſt das Kaſtilianiſche eingeführt, deſſen Eintheilung unter Spanien wird angezeigt werden.

Malta rechnet nach Silber- und Kupfermünze in Scudi zu 12 Tari à 20 Grani.

1 Scudo Silbermünze hat zirka fl. 1 53 kr.

1 Scudo in Kupfermünze fl. 1 15 kr.

2 in Silber machen 3 in Kupfer.

Wirklich geprägte Münzen giebt es hier:

In Silber.

Tari-Stüke zu 8, 6, 4 und 1 $\frac{1}{2}$ Tari.

Grani-Stüke zu 15, 10, 5 und 1 Grani.

Pietats zu $\frac{1}{2}$ Grano.

Das Getraidemaaß wird Salma genannt.

Handlungsgewicht.

Der Quintal, oder Cantaro, hat 100 Rotoli.

Mannheim rechnet nach Gulden à 60 kr., à 4 Pfenning, oder 8 Heller.

Von wirklich allhier geprägten Kurfürstl. Pfälzischen Münzen giebt es:

In Gold.

Dukaten zu 5 fl.

In Silber.

Ganze Konventionsthaler zu fl. 2 24 kr.
Halbe dergleichen zu fl. 1 12 kr.
Stücke von 24, 12, 6 und 1 kr.

In Kupfer.

Doppelstücke à ½ kr.
Pfenningstücke à ⅓ kr.
Dergleichen à ¼ kr.

Getraidemaaß.

1 Malter schwere Frucht hat 8 gestrichene Simmeri.
1 Malter leichte Frucht hat 8 gehäufte, oder 9 gestrichene Simeri, oder 4 Virnsel, oder Viertel;
1 Virnsel, oder Viertel, hat 2 Simmeri, oder 4 Immel; und
1 Immel hat 4 Mäßle.

Weinmaaß.

4 Stük machen 5 Fuder.
1 Stük hat 7 ½ große, oder 12 ½ kleine Ohm, oder 600 Eich- oder 675 Zapfmaaß.
1 Fuder hat 6 große, oder 10 kleine Ohm, oder 120 Viertel, oder 480 Eich- oder 540 Zapfmaaß.
1 große Ohm hat 20 Viertel, oder 80 Eich- oder 90 Zapfmaaß.

1 kleine Ohm hat 12 Viertel, oder 48 Eich- oder 54 Zapfmaaß.
1 Viertel hat 4 Eich- oder 4 ½ Zapfmaaß.

Daher ergiebt sich dann, daß, so viel Reichsthaler die große Ohm kostet, so viel Kreuzer kostet die Zapfmaaß.

Was die kleine Ohm an Gulden kostet, kostet die Zapfmaaß in Kreuzern, wann man die Gulden mit 10 multiplizirt, und dieses Produkt durch 9 dividirt hat.

Z. B. die kleine Ohm kostet fl. 37.

fl. 37
10
370
10
1

9
kr. 41 1/9

Wann von dem Ankaufspreiß eines in Gulden gekauften Stük Weins die hinterste Zahl abgeschnitten wird, so zeigen die übrigen Zahlen den Preiß einer Eichmaaß in Kreuzern.

Z. B. 1 Stück Wein kostet im Ankauf fl. 425.

kr. 42 | 5
4 zu pfen.
pf. 2 | 0

Oder wann man die fl. mit 4 multiplizirt, und mit 45 dividirt, so zeigen sich die Kosten einer Zapfmaaß in Kreuzern:

425
4
1700
350
35
4
140
—5

45
kr. 37 3 pf.

Wann aber 1 Stück Wein in Reichsthalern gekauft worden, so muß man die Rthlr. mit 2 multipliziren, und mit 15 dividiren, um den Kosten einer Zapfmaaß in Kreuzern zu erhalten.

Z. B. 1 Stük Wein kostet 249 Reichsthaler Ankauf.

249
2

498
48
3|1

15|5

15	
kr. 33 1/3	

So ist der Kosten einer Zapfmaaß 33 1/3 Kreuzer.

So vielmal als 9 in den Preiß eines in Gulden gekauften Fuder Weins gehet, so viel Kreuzer kostet die Zapfmaaß.

Z. B. 1 Fuder Wein kostet fl. 372.

9	372
kr. 41 1/3	12
	3|1
	9|3

Oder den Kreuzerpreiß der Zapfmaaß mit 9 multiplizirt, so ergiebt sich der Ertrag eines Fuders in Gulden.

Z. B. Wer Wein um 8 Bazen zapft, bekommt für das Fuder fl. 288.

32
9
---
fl. 288

Will man aber wissen, was die Eichmaaß eines in Gulden gekauften Fuder Weins kostet, so wird anstatt mit 9, nur mit 8 in die Gulden dividirt.

Z. B. Da das Fuder Wein fl. 372 koſtete, ſo waren die Koſten der Zapfmaaß nach vorſtehender Rechnung 41 $\frac{1}{2}$ Kreuzer; nun fragt ſichs, was koſtet die Eichmaaß?

8	372
kr. 46 $\frac{1}{2}$	52
	4 | 1
	8 | 2

Ueberhaupt wird aus 8, 9 gezapft. Das iſt 8 Fuder, 8 Ohm oder 8 Maaß nach der Eich, machen 9 derſelben nach dem Zapfmäß.

Handlungsgewicht

1 Zentner ſchwer Gewicht hat 108 Pfund;
1 Zentner leicht Gewicht aber 100 Pfund;
1 Pfund hat 32 Loth oder 16 Unzen;
1 Loth hat 4 und
1 Unze 8 Quintlein.
Das Salz aber wird in Maltern zu 225 Pfund und alſo 28 $\frac{1}{5}$ Pfund für 1 Simmeri aus dem Kurfürſtlichen Salinen-Magazin allhier abgeliefert.

Marſeille rechnet nach Livres zu 20 Sols, à 12 Deniers.

1 Liv. macht 27 $\frac{1}{2}$ kr.
8 Sols machen 11 kr.
11 fl. machen 24 Liv.

Der Werth der wirklich geprägten Münzen iſt unter Frankreich angezeigt worden.

Getraidemaaß.

1 Charge hat 4 Emines oder 32 Civadiers.

Weinmaaß.

Weinmaaß.

1 Millerole hat 60 Pots, und
3 ½ dito machen 1 Orthöft in Bourdeaux.
1 Millerole Oel hält 4 Eſcandeaux zu 12 Pfund.

Handlungsgewicht;

Poid du pays, oder de Table genannt, iſt wie das unter Frankreich beſchriebene Poid de marc, eingetheilt.

Maſtrich rechnet nach Gulden zu 20 Stüber à 16 Pf. wie Lüttich.

Memel wie Königsberg, und

Meſſina wie bey Sicilien erſichtlich iſt.

Milano ſiehe Mayland.

Montpellier rechnet nach Livres zu 20 Sols, à 12 Deniers.

1 Liv. hat 27 ½ kr.
11 kr. machen 8 Sols, und
11 fl. — 24 Liv.

Die Münzen ſind unter Frankreich nachzuſchlagen.

Getraidemaaß.

1 Settier hat 2 Emines oder 4 Quarts.

Weinmaaß.

1 Muid hat 18 Septiers, à 1 ⅓ Baralls, à 24 Pots.

Handlungsgewicht.

1 Quintal hat 6 ⅔ Quarts oder 100 Pfund; es hat daher
1 Quart 15 Pfund.

Moskau rechnet wie St. Petersburg.

Nancy rechnet nach Livres zu 20 Sols, à 12 Deniers lothringer Valuta.

1 Liv. hat 15 ½ kr. zirka.
31 lothringer machen 24 Französische Livres.

Von wirklich allhier geprägten Münzen giebt es keine andern mehr als 9 ½, 2 und 1 Sols-Stüke von schlechtem Silber, und kupferne Liards- oder 3 Deniers-Stüke.

Getraidemaaß.

1 Real hat 4 Cartes, à 2 Imals.

Weinmaaß.

Landwein und Brandtewein wird nach einem Maaße von 85 Pfund Poid de marc netto verkauft.
Burgunder und andere Weine werden nach dem Gefäße verkauft in welchem sich dieselbe befinden, und
Baumöl nach dem Quintal von 100 Pfund Poid de mare.

Handlungsgewicht

ist dem unter Frankreich beschriebenen Poid de marc gleich.

Nantes rechnet nach Livres zu 20 Sols, à 12 Deniers.

1 Liv. hat 27 ½ kr.
8 Sols machen 11 kr.
24 Liv. — 11 fl.

Die Münzen sind unter Frankreich angezeigt.

Getraidemaaß.

1 Tonneau hat 10 Settiers, à 16 Boisseaux.

Weinmaaß.

Der Wein wird nach Poincons, der Brandtewein nach 29 und der Tran nach 30 Velres verkauft.

Handlungsgewicht

iſt wie das unter Frankreich beſchriebene Poid de marc.

Napoli rechnet entweder nach
Ducati di Regno zu Carlini 10, à 10 Grani, oder nach
Ducati di Regno zu 100 Grani, oder nach
Ducati di Regno zu 5 Tari, à 20 Grani.

1 dergleichen Dukat macht zirka fl. 2 3 kr.

An wirklich geprägten Münzen giebt es allhier folgende:

In Golde.

Doppien zu Carlini	=	46
Sicilianiſche Onzen	=	30

In Silber.

Ducati di Regno	=	10	Carlini
Halbe dito	=	5	—
Sicilianiſche Scudi	=	12	—
Halbe dergleichen	=	6	—
Tari-Stük	=	2	—

Grani-Stük von 26 und 13 Grani.
Einzelne Carlini und Grani-Stük.

Getraidemaaß.

1 Karri hat 36 Tomoli.

Weinmaaß.

1 Karri hat 2 Botti, à 12 Barili, à 60 Karoſe.
1 Pipe Wein hat 14 Barili.

Handlungsgewicht.

1 Cantaro groſſo hat 100 Rotoli zu 2 ⅘ Libre oder 280 Pfund.
1 Cantaro picolo hat 150 Libre oder Pfund, à 12 Oncie.

Narva rechnet wie Reval nach Rubel zu 100 Kopeken.

1 Rubel macht zirka fl. 1 50 kr.

Der Münzverfaſſung halben iſt ebenfalls abzunehmen, was bey gedachtem Reval geſagt wird.

Getraidemaaß.

1 Laſt hat 24 Tonnen, à 4 Viertel, à 8 Kapp.

Wein- und anderer flüßiger Waarenmaaß.

1 Orthoft hat 1 ½ Ahm, à 4 Anker, à 30 Stof, à 4 Quartier.
1 Pipe Spaniſchen Wein hat 10,
1 Pipe Sekt und 1 Both Alikantiſchen und Portugieſiſchen Wein aber 13 Anker lübiſch.

Handlungsgewicht.

1 Schiffpfund hat 10 Pud, à 2 Liespfund, à 20 Pfund, à 32 Loth, à 3 Solotnik.
Ueberhaupt aber iſt das hieſige Gewicht 14 ½ p% beſſer als das Ruſſiſche.

Naumburg rechnet wie Leipzig.

Neapolis ſiehe Napoli.

Neuenburg oder **Neuffchatel** rechnet entweder und meiſtens nach Livres zu 20 Sols, à 12 Deniers Franzöſiſcher Währung, oder nach Franken, die auch Livres genennt werden, zu 20 Schilling, à 12 Pfen.

1 Liv. hat 27 ½ kr.
1 Franken oder Liv. hat 40 kr.

4 dergleichen machen einen Franzöſiſchen groſsen Thaler und
16 eine neue Louisd'or aus.
fl. 10, 40 kr. Neuenburger Währung machen fl. 11 nach dem 24 fl. Fuß.

Getraidemaaß

iſt dem Basler gleich.

Weinmaaß.

Barills von ungleicher Gröſse und Bouteillen.

Handlungsgewicht.

Der Zentner zu 100 Pfund, à 16 Unzen oder 32 loth, à 4 Quintl.

Novi oder **Nove** rechnet, (jedoch nur in Genueſer Meſszeiten, dann auſſer denſelben macht dieſe Stadt keine Geſchäfte,) nach Scudi d'oro marché zu 20 Soldi, à 12 Denari.

1 dergleichen Scudi macht zirka fl. 4 13 kr.

Sonſt hat dieſe Stadt keine eigene Münzen noch beſondere Maaß oder Gewichter, ſondern es iſt dieſes alles unter Genua nachzuſehen.

Nürnberg rechnet entweder, und meiſtens nach Gulden zu 60 Kreuzer, à 4 Pfenninge, oder nach Gulden zu 20 Schilling, à 12 Pfen.

1 fl. Nürnberger kourant macht fl. 1 12 kr. oder fl. 1 nach dem 20 fl. Fuß.

Von wirklich geprägten Münzsorten dieser Stadt giebt es und gelten

	in Nürnb. krt. oder nach dem 20 Gulden Fuß.		in Münz oder nach dem 24 Gulden Fuß.	
	Guld.	Kreuz.	Guld.	Kreuz.
In Golde.				
Dukaten	4	15	5	6
Goldgulden	3	8	3	46
In Silber.				
Alte ganze Spezies-thaler	2	12	2	40
Halbe und Viertel nach Proportion.				
Conventionsthaler	2	—	2	24

Stüke von 24, 12, 7½, 6, 5, 4, 3, 2½, 2 und 1 kr. in Münze.

Getraidemaaß.

1 Simmer hart oder glatt Getraide wird zu 2 Malter, rauh Getraide aber zu 4 Malter gerechnet.

1 Malter hat 8 Mezen zu 4 Diethaufen, à 2 Diethäufgen, à 2 Maaß.

Flüßiger Waarenmaaß.

1 Fuder hat 12 Eimer oder 384 Viertel, 768 Maaß oder 1536 Seidel Visirmäß, oder 12¾ Eimer, 408 Viertel, 816 Maaß, 1632 Seidel an Zapfmäß.

1 Tonne Honig wird zu 99,

1 Amer dito aber zu 64 Maaß gerechnet.

Handlungsgewicht.

1 Schiffpfund hat 3 Zentner;

1 Zentner hat 100 Pfund zu 2 Mark, à 4 Viertung, à 4 Unzen, à 2 Loth, à 4 Quint., à 4 Pfen.

Palermo rechnet wie Sicilien.

Paris rechnet nach Livres zu 20 Sols, à 12 Deniers.

1 Liv. hat 27 ½ kr.
1 Ecu hat 60 Sols oder fl. 1 22 ½ kr.

Die wirklich geprägten Münzen ſind unter Frankreich beſchrieben.

Getraidemaaß.

1 Müid hat 12 Settiers, 24 Mines, 48 Minots, 144 Boiſſeaux, oder 2304 Litrons.
1 Settier hat alſo 12 Boiſſeaux.

Flüßiger Waarenmaaß.

1 Müid Wein auf der Mutter, oder auf der Hefen, ſur la Lie genannt, hat 37 ½ Septiers, 150 Quartes, oder Pots, 300 Pintes, 600 Schopines, 1200 Demiſepriers, oder 2400 Poiſſons.
1 Müid Wein wird auch zu 2 Feuillets, 3 Tierçons, oder 4 Quarteaux gerechnet.
Der Brandtewein wird nach Poincons zu 27 Septiers verkauft.

Handlungsgewicht.

Iſt das unter Frankreich beſchriebene Poid de marc.

Prag rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer, à 4 Pfenninge kourant.
1 fl. macht fl. 1 12 kr.
1 Schok Böhmiſche Groſchen, Kopy groſſuw, Czeskich genannt, hat 1 ½ Spezieſthaler, 2 Thaler kourant, 2 ⅔ Schok, 3 Gulden, 60 Böhmen, 77 ½ weiſſe Groſchen, 180 Kreuzer, 240 Gröſchel, 540 weiſſe Pfenninge, oder 720 Pfenninge.

Die allhier üblichen wirklich geprägten Münzſorten, ſind unter Wien zu finden.

Des Maaßes und Gewichtes halben, iſt nach einer im Jahre 1765 im ganzen Königreiche Böhmen verkündigten Verordnung, die Gleichheit mit dem Oeſterreichiſchen, unter Wien beſchriebenen, eingeführt worden, ſo daß

zum Getraide

500 Böhmiſche Strich, à 4 Viertel, 16 Maaßel, oder 192 Seidel, mit 761 Wiener Mezen;

zum Wein

20 Böhmiſche Pinten, à 4 Seidel, davon 128 Pinten 4 Eimer, oder 1 Faß ausmachen, mit 27 Wiener Maaß, und

zum Handlungsgewicht

12500 Böhmiſche Zentner, von 6 Stein, oder 120 Pfund, mit 13777 Wiener Zentner, à 100 Pfund, oder

100,000 Böhmiſche Pfund, à 32 loth, mit 91847 Pfund Wiener Gewichts, gleich ſind.

Reval rechnet wie St. Petersburg, entweder nach Rubel à 10 Grieven, à 10 Kopeken, oder nach Rubel zu 100 Kopeken.

1 Rubel macht zirka fl. 1 50 kr.

Die wirklich geprägten Münzen ſind unter St. Petersburg erſichtlich.

Getraidemaaß.

1 laſt hat 24 Tonnen, à 3 lof, à 3 Külmet, à 12 Stof.

Flüßiger Waarenmaaß.

1 Ahm hat 4 Anker, à 30 Stof, à 4 Quartier,

1 Orthöft Wein wird für 1 ½ Ahm, oder 180 Stof,

1 Pipe Spaniſchen Wein für 10,

1 Pipe Sekt, und

1 Both Alikantiſchen und Portugieſiſchen Weins aber für 13 Lübiſche Anker, und

1 Faß Brandtewein für 128 bis 130 Stof gerechnet.

Handlungsgewicht.

1 Schiffspfund hat 1 ⅔ Tonnen, zu 2 Zentner, à 6 Liespfund, à 20 Pfund, à 16 Unzen, à 2 loth, à 4 Quent.

Riga

Riga rechnet nach Thaler Alberts zu 90 Groſchen.

1 dergleichen Thaler hat zirka fl. 2, 30 kr.

Dieſe Stadt hat keine eigene ſelbſt ausgeprägte Münzen; Es werden aber unter Alberts-Valuta verſtanden die ganzen, halben und viertel Holl. Alberts- oder Kourant-Thaler und alte Span. Thaler. Derſelben Seltenheit aber hat verurſachet, daß dermalen löwenthl., Kaiſerl., und allerhand andere in Deutſchland ausgemünzte Conventions-Speziesthl., keineswegs aber die neuen Franzöſiſchen Thaler zu dieſem Werthe angenommen werden.

Rigaiſche Kourant-Valuta iſt 33 1/3 p% geringer als Alberts-Valuta.

Pohlniſch Kourant-Geld zirkulirt hier ebenfalls und es werden 180 Groſchen Pohlniſch kourant für einen Albertsthaler gerechnet.

Getraidemaaß.

1 Laſt wird zu 24 Tonnen oder 48 Lof gerechnet;
1 Lof hat 6 Külmet;
1 gehäufter Külmet wird zu 20 und
1 geſtrichener zu 15 Stof angenommen.

Flüſſiger Waarenmaaß.

1 Fuder hat 6 Ahm, à 4 Anker, à 5 Viertel, à 6 Stof.
1 Wedra oder Ruſſiſcher Eimer hält 10 Stof in Riga.
1 Both Spaniſchen Sekt wird zu 360
1 Pipe Spaniſchen Wein aber, für
1 Stük Pikkardan-Wein zu 270
1 Orthoft Franzöſiſchen Wein oder Brandtewein zu 180
1 Faß Ungariſchen Wein, und
1 Tierzon Wein oder Weineſſig zu 120 und
1 Anthal Ungariſchen Wein zu 60 Stof gerechnet.

Handlungsgewicht.

1 Laſt hat 12 Schiffpfund, à 4 Lof, à 5 Liespfund, à 20 Pfund, à 2 Mark.
1 Pud Ruſſiſch Gewicht macht zirka 39 $\frac{1}{5}$ Pfund Rigaiſch, wird aber von der Krone zu allen Zeiten à 40 Pfund gerechnet.

Roſchelle rechnet nach Livres zu 20 Sols, à 12 Deniers.

1 Liv. hat 27 $\frac{1}{2}$ kr.
1 Ecu hat 60 Sols oder fl. 1 22 $\frac{1}{2}$ kr.

Die wirklich geprägten Münzſorten ſind unter Frankreich angezeigt worden.

Getraidemaaß.

1 Tonneau oder Faß hält 42 Boiſſeaux.

Flüſſiger Waarenmaaß.

1 Stükfaß hält 3 Barriques, zu 75 bis 90 Veltes, der Preiß aber wird nach 27 Veltes oder Viertels geſtellt.

Handlungsgewicht

iſt das unter Frankreich angezeigte Poid de marc.

Rom rechnet nach Scudi monera oder Romani zu 10 Paoli oder Giuli, à 10 Bajocchi oder nach Scudi moneta zu 100 Bajocchi.

1 dergleichen Scudo macht zirka fl. 2, 30 kr.

Von wirklich geprägten Römiſchen Münzen giebt es allhier:

In Golde.

Doppien zu 33 Paoli.
Halbe dergleichen, die auch Scudi d'oro genennt werden, zu 16 $\frac{1}{2}$ Paoli.
Zechini zu 20 $\frac{1}{2}$ Paoli.

Halbe dito zu 10 1/4 dito.
Viertel dito zu 5 1/8 dito.

In Silber.

Ganze alte Piaſters zu 10 1/2 Paoli.
Halbe dergleichen zu 5 1/4 Paoli.
Ganze Scudi monera zu 10 Paoli.
Halbe dergleichen zu 5 Paoli.
Teſtoni zu 3 Paoli.
Papette zu 2 Paoli.
Ganze, halbe und viertels Paoli-Stüke zu 10, 5 und 2 1/2 Bajocchi.
Doppelte und einfache Bajocchelle, à 4 und 2 Bajocchi.

In Kupfer.

Bajocchi, à 5 Quatrini.
Halbe dito, à 2 1/2 Quatrini.
Einzelne Quatrini-Stük zu 1 dergleichen.

Getraidemaaß.

1 Rubbio hat 4 Quarte, 12 Staja oder 16 Starelli.

Flüſſiger Waarenmaaß.

1 Botte Wein hat 3 Brente, 9 Barilli, 40 1/2 Rubbi, 288 Bocali, 1152 Foglietti oder 4608 Kartozzi.
1 Barill Oehl aber, hat nur 28 Bokali.

Handlungsgewicht.

Die Quintalen ſind verſchiedentlich, und haben 100, 160 auch 250 Pfund. Das Gewicht womit zu wiegen oder wornach zu rechnen ſeye, muß jedesmal vor dem Schluße eines Handels bedungen werden. Ueberdies muß der Verkäufer einer Kaufmannswaare die auf der Waage gewogen wird, 4 p% Uebergewicht geben, von welchen der Kaufer die Hälfte oder deren Werth an die Päbſtliche Kammer abzugeben hat.

Roſtok rechnet entweder nach Thaler zu 48 Schilling, à 12 Pfenning, oder nach Mark zu 16 Schilling, à 12 Pfenning kourant.

1 Dergleichen Kourant-Thaler macht fl. 2 und
1 Mark 40 kr. zirka wie in Hamburg.

Von wirklich geprägten Herzoglich-Meklenburgiſchen Münzen giebt es ſeit 1763 und 1774.

In Silber.

32, 16, 12, 8, 4, 2 und 1 Schillingſtüke.
6 und 3 Pfenningſtüke.

Getraidemaaß.

1 laſt Korn hat 8 Drömt zu 12 Scheffel.

Flüßiger Waarenmaaß

iſt wie in Hamburg.

Handlungsgewicht.

1 Schiffpfund hat 20 Liespfund oder 320 Pfund;
1 Liespfund hat alſo 16 Pfund und
1 Pfund hat 32 loth.

Rotterdam rechnet nach Gulden zu 20 Stüber, à 2 halbe Stüber oder groot kourant.

1 fl. macht nach dem gegenwärtigen Cours zirka 59 kr.

Die wirklich geprägten Holländiſchen Münzen ſind unter Amſterdam beſchrieben.

Getraidemaaß

1 laſt hat 2 2/3 Hoedts, à 10 2/3 Sakken, à 2 Achtendelen.

Flüßiger Waarenmaaß.

Brandtewein wird nach 30 Viertel, und

Baumöl nach der Tonne von 340 Stoop zu 5 Pfenning klein Gewicht verkauft.

Handlungsgewicht.

Das hieſige ſchwere Gewicht iſt das Amſterdamer Pfund.
Das leichte Gewicht iſt 4 p$\frac{0}{0}$ geringer.

Rouen rechnet nach Livres zu 20 Sols, à 12 Deniers.

1 Liv. hat 27 ½ kr.
1 Ecu hat fl. 1 22 ½ kr.
24 Liv. machen fl. 11 und
8 Sols machen 11 kr.

Die wirklich geprägten Münzen ſind unter Frankreich angezeigt.

Getraidemaaß.

1 Muid hat 12 Septiers zu 2 Mines, à 4 Boiſſeaux.

Flüßiger Waarenmaaß.

Brandtewein wird nach der Barrique von 120 Pots, und
1 Poincon Wein zu 13 Boiſſeaux gerechnet.

Handlungsgewicht.

1 Quintal von 100 Pfund Poid de Vicomté machen 106 Pfund Poid de marc.
1 Quintal Poid de Vicomté Spaniſcher Wolle machen 108 Pfund dergleichen.

Ryſſel oder **Lille** rechnet entweder nach
Livres vls. zu 20 Schilling, à 12 groot vls., oder nach
Gulden zu 20 Stüber, à 16 Pfenning, oder nach
Livres zu 20 Sols, à 12 Deniers Franzöſiſcher Valuta.

1 Liv. vls. macht zirka fl. 3 26 kr.
1 Gulden macht 34 ½ kr.
1 Liv. Französiſcher Valuta macht 27 ½ kr.

Der Werth der allhier umlaufenden Französiſchen Münzen iſt unter Frankreich beſchrieben. Auſſer denſelben ſind nur allein, die in dem hieſigen königlichen Münzhauſe blos zum Gebrauch für Flandern ausgemünzte

Silberne.

4, 2 und 1 Liv. Stüke, desgleichen 10 und 5 Sols-Stüke, keine fremde Münze aber in öffentlichen Umlaufe.

Getraidemaaß.

1 laſt hat 38 Raziers zu den ſchweren und 40 dergleichen zu den leichten Früchten; Die Raziers aber werden in ganze, halbe, viertel und achtel eingetheilt.

Weinmaaß.

1 Pieze oder Faß Burgunder Wein wird zu 110 Lots oder Pots.
1 dito Champagner Wein zu 100 Lots, und
1 dito Wein von Bourdeaux zu 105 Lots zirka.
Oel aber, Span. Prov. und Italieniſches nach der Pipe zu 106 Lots verkauft.

Handlungsgewicht.

Das ſchwere Gewicht iſt gleich dem Antwerper, und
Das leichte Gewicht iſt zirka 8 p⅞ geringer.

St. Gallen rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer, à 8 Heller nach dem 24 fl. Fuß.

Wirklich geprägte Münzſorten dieſer Stadt ſind:

In Silber.

Ganze und halbe Thaler.
30, 15, 6, 4, 3, 2 und 1 kr. Stüke.

Handlungsgewicht.

35 Pfund ſchwer Gewicht, machen
44 — leicht Gewicht.

St. Petersburg rechnet nach Rubel zu 100 Kopeken und nach Rubel zu 10 Grieven, à 10 Kopeken.

1 Rubel macht zirka fl. 1 50 kr.

Wirklich geprägte Ruſſiſche Münzen ſind:

Goldne.

Ganze und halbe Imperiale zu 10 und 5 Rubel.
Ganze und halbe Dukaten zu 4 ½ und 2 ¼ Rubel.
Doppelte, einfache, halbe und quart Rubel-Stüke.

Silberne.

Rubel von Peter I. zu 112 Kopeken.
Neue Rubel zu 100 dito.
Halbe dito, Poltins oder Poltinick, und viertels Polupoltinick genannt, nach Proportion.
Doppelte Grieven zu 20,
Einfache dito zu 10,
Fünffache Altinen zu 15, und
Piath Kopika-Stüke zu 5 Kopeken.
Livoneſen die für Liefland eigentlich ausgeprägt ſind, zirkuliren ganze, halbe und viertels, leztere aber am meiſten, zu 96, 48 und 24 Kopeken.

Kupferne.

5, 2, 1, ½ und ¼ Kopeken-Stük.
16 Rubel in dieſer Kupfermünze machen 1 Pud.

Getraidemaaß.

1 Tſchetwert oder Kuhl hat 2 Oßmin, à 2 Pajak, à 2 Tſchetiverika, à 8 Garniz.

Flüſſiger Waarenmaaß.

1 Faß oder Sarokowoi wird zu 40 Eimer oder Wedro, à 8 Kruska, à 11 Czarken oder Schalen gerechnet.

1 Oxthoft aus Bourdeaux hält zirka 19 Ruſſiſche Eimer.

Handlungsgewicht.

1 Schiffpfund oder Berkowiz hat 10 Pud, à 40 Pfund;
1 Pfund hat 32 Loth, à 3 Solotnick.

Die Schweiz rechnet, und zwar

Zürich in Gulden zu 60 kr., à 8 Heller;
in Gulden zu 40 Schilling, à 12 Heller oder 6 Angſter;
in Pfund zu 20 Schilling;
in Carolins zu fl. 10.

Bern in Gulden zu 15 Bazen oder 60 kr., à 4 Pfenning;
in Franken oder Livres zu 10 Bazen oder 40 Kreuzer;
in Kronen zu 25 Bazen;
in Carolins zu fl. 10 ⅔.

Lucern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus in Gulden zu 15 Bazen oder 60 Kreuzer, à 4 Pfenning, in Carolins à fl. 12;
in Pfund à 12 Bazen zu 4 kr., à 4 Pfen. und
in Livres zu 20 Sols, à 12 Deniers;
in Carolins oder neue Louisd'ors à fl. 10 ⅔ oder 24 Liv.

Freyburg und

Solothurn in Gulden zu 15 Bazen oder 60 kr., à 4 Pfenning, und
in Livres zu 20 Sols, à 12 Deniers;
die Carolin zu fl. 10 ⅔ oder 24 Liv.

Schafſhauſen und
Appenzell ganz nach dem 24 fl. Fuß.
Die Stadt und
Abt St. Gallen desgleichen.
Graubündten und
Wallis in Gulden zu 15 Bazen, à 4 kr., à 4 Pfen.
die Carolin zu fl. 12.
Biel wie Bern.
Müllhauſen wie Baſel, und
Neuenburg oder Neufſchatel wie Bern.

Die wirklich geprägten Münzen dieſer Städten und Orten ſind, was diejenigen betrift, ſo mit der Handlung in das Ausland in Verbindung ſtehen, ihres Orts nachzuſehen; Desgleichen die Getraide- Flüſſiger und anderer Waaren Maaß, und Gewichte, welche von Ort zu Ort verſchieden ſind.

Sevilla rechnet entweder nach Reales de plata zu 34 Maravedis de plata, oder nach Reales de plata zu 16 Quartos Kaſtilianiſcher Währung, wie Cadix.

1 Real de plata hat zirka 13 ½ kr.

Die wirklich geprägten Münzen ſind unter Spanien beſchrieben.

Sicilien rechnet nach Onza zu 30 Tari, à 20 Grani, à 6 Pikkoli.

1 Onza macht zirka fl. 6, 8 kr.

Wirklich geprägte Sicilianiſche Münzen ſind:

In Golde.

Onzen zu 30 Tari.

In Silber.

Ganze, halbe, drittel, viertel, sechstel und zwölftel Scudi zu 12, 6, 4, 3, 2 und 1 Tari.

Carlini-Stük zu 10 Grani.

Getraidemaaß.

1 Salma grossa wird zu 16 Tomoli, à 4 Quarti, à 4 Mondili.

1 Salma generale aber zu 16 Tomoli pikkoli; à 6 Mondili gerechnet.

Weinmaaß.

1 Tonna hat 12 Salma.

1 Caffiso hat 12 ½ Rottoli grossi von 33 Onzie in Messina, nach welchen man das Oel daselbst kauft, und in Palermo nach dem Cantaro oder Zentner verkauft.

1 Cantaro hat 110 Rottoli sottili in Palermo.

Handlungsgewicht.

1 Cantaro peso grosso hat 100 Rotoli grossi oder 110 Rottoli sottili, oder 275 Pfund von 12 Onzien.

1 Cantaro peso sottile aber hat 100 Rottoli sottili, oder 250 Pfund von 12 Onzien.

Spanien, das ganze Königreich rechnet überhaupt nach der unterm 29sten May 1772 eingeführten Verordnung: entweder

in Moneta de plata, das ist in Silbermünze, oder
in Moneta de vellon, das ist in Kupfermünze.

17 de plata machen 32 de vellon.

Insbesondere aber rechnet man nach

Realen zu 34 Maravedis de plata, oder nach
Realen zu 34 dergleichen de vellon.

1 Real de plata hat 13 ½ kr. zirka.
1 dito de Vellon hat 7 ⅛ kr. zirka.
8 dito de plata machen 1 Pesodi plata,
11 dito de plata 1 Ducato di Cambio,
10 ⅘ dito de plata machen 1 Piastre, und
4 Piastres 1 Dublon oder fl. 9.

Die Spanischen wirklich geprägten Münzen werden seit Anno 1730 wie andere Münzen rund gemacht und mit einer Presse gepräget.

In Golde sind:

4, 2, 1fache und halbe Pistolen oder Dublonen zu 8, 4, 2 und 1 Scudo d'oro und der Werth derselben ist seit Anno 1774 bestimmt wie folgt.

	In Moneta de plata.		de vell.
	Reales.	Quart.	Reales.
Die 4fache, Quadrupel genannt, zu 15 wirklichen Piastern, à 10 ⅘ Real	159	6	300
Die 2fache oder Doppie	79	11	150
Die 1fache oder Pistole	39	13½	75
Die halbe Pistole	19	14¾	37½

Im Julii 1779 sind dieselben wegen vorgegebener starken Ausfuhre derselben erhöhet worden, daß ein Quadrupel von 8 Scudos auf 16 wirkliche Piasters oder 170 Real de plata, oder 320 Real de vellon gesezt worden.

Die Silber- und Kupfermünzen sind bey ihrem in den Jahren 1737 und 1774 bestimmten Werth geblieben, wie dieses alles in folgender Tabelle, nach Kastilianischer, Katalonischer, Valenzianischer, Arragonischer und Navarrischer Währung wird gezeigt werden.

Getraidemaaß.

1 Fanega hat 12 Zelemines zu 4 Quartillos.

Weinmaaß.

1 Botta hat 30 Arrobas majores und 38 ½ Arrobas minores.
1 Pipa aber hält 27 Arrobas majores und zirka 34 ½ dergleichen minores.
1 Arroba hat 8 Akumbres zu 4 Quartillos.

Dieses Maaß soll im ganzen Reiche einförmig seyn.

Handlungsgewicht.

Das Kastilianische ist das gewöhnlichste in Spanien.

1 Quintal macho, hat 1 ½ gewöhnlichen Quintal;
1 gewöhnlicher Quintal hat 4 Arrobas;
1 Arroba 25 libras;
1 libra 2 Marcos;
1 Marco 8 Onzas;
1 Onza 8 Drachmas;
1 Drachma 2 Adarmes;
1 Adarme 1 ½ Eskrupulos, und
1 Skrupel 24 Granos.
28 dergleichen Onzas, machen 27 hieländischen Apotheker-Gewichtes.

Stettin rechnet nach Thaler zu 24 Groschen, à 12 Pfenning Preussisch kourant.

Ausser den unter Berlin beschriebenen wirklich geprägten Münzen, sind allhier gewöhnlich, Dänisch kourant und Dänische Bankonoten, von welchen das korrent in Münze 20 p⅞ und die Noten in Münze 19 p⅞ m. od. w. besser sind als Preußisch korrent.

Spaniſche, wirklich geprägte Münzſorten gelten in	Kaſtil Wä
und ſind folgende	Moneta de Plata.

	Reales.	Quarto.
In Golde.	—	
Dublonen oder Quadrüpel zu 8 Scudos oder 16 Piaſter, oder ſ ſ ſ ſ	170	—
Die Dublonen		

Digitized by Google

Getraidemaaß.

Wie Berlin. Auf dem Markt aber wird gewöhnlich von dem Käufer bedungen zu wie viel Wiſpel der Scheffel ihm zugemeſſen werden müſſe, zu 26, 27 oder 28.

Weinmaaß.

1 Orthoft zu 1 ½ Ohm, à 2 Eimer, à 2 Anker, à 30 Quart Berliner Viſir-Maaß.

Handlungsgewicht.

Dieſes iſt der Schwere nach, dem Berliner gleich.

Die Waaren aber werden verkauft und gewogen nach

Schiffpfund zu 20 Liespfund, à 14 Berliner Pfund, oder nach
Zentner zu 110 Pfund, oder nach
Stein zu 22 und 11 Berliner Pfund.

Stokholm, Gothenburg und das ganze Königreich Schweden rechnet in Gemäßheit einer vom 27 November 1776 datirten königlichen Verordnung ſeit dem Anfange des 1777 Jahrs, in Reichsthaler Spezies zu 48 Schillingen, à 12 Rundſtük, Pfenninge oder Oere. Die Oere in Silbermünze, nennet man auch Stüber oder Witten, und die in Kupfermünze, Rundſtük.

1 Reichsthaler ſpecies hat zirka fl. 2, 50 kr.

Wirklich geprägte Münzsorten sind:

	Silbermünze.		Kupfermünze.	
	Daler.	Oere.	Daler.	Oere.
In Golde.				
Doppelte, einfache und halbe Dukaten zu 94 Schilling species oder " " "	11	24	35	8
In Silber.				
Ganze Species-Reichsthaler " "	6	—	18	—
Dergleichen $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Stük nach Proportion.				
In Kupfer				
wird 1 Reichsthaler für eine Platte von "	—	—	12	—
wird 36 Schilling " " " "	—	—	9	—
und 24 Schilling mit " " " "	—	—	6	—
bezahlt.				

Getraidemaaß.

1 Tonne hat 2 Spann, à 2 Halbspann, à 1 $\frac{3}{4}$ Kannen, à 2 Stoop, à 4 Quarter, à 4 Ort.

Weinmaaß.

1 Fuder Wein zu 2 Pipen, à 2 Orthöft, à 1 $\frac{1}{2}$ Ohm oder Faß, à 2 Eimer, à 2 Anker, à 15 Kannen, à 2 Stoop, à 4 Quartier, à 4 Jungfern.

Handlungsgewicht.

Desselben sind viererley, davon die 3 leichtesten Marken genennt werden.

1. Viktualien-Gewicht oder Schaalpfund;
2. Bergwerk-Gewichts-Mark;
3. Landstädte-Gewichts-Mark, und
4. Stapelstädte-Eisen- oder Ausschiffung-Gewichts-Mark.

Diese theilen sich in folgende größere Gewichte ein:

1 Schiffpfund Viktualien-Gewicht zu 20 Liespfund, à 20 Schaalpfund.
1 Schiffpfund Stapelstädter-Gewicht zu 16 Liespfund, à 20 Schaalpfund, oder in 20 Markpfund zu 20 Mark.
1 Zentner zu 120 Pfund, oder 1 Stein Wolle zu 32 Pfund, 1 Wage Zinn zu 165 Pfund und
1 Pfund oder Schaalpfund zu 32 Loth, à 4 Quentin.

Stralsund rechnet, was königliche Komtoirs und Handelshäuser betrift, nach Reichsthaler zu 48 Schillinge, à 12 Pfenninge.

Ein dergleichen Thaler macht fl. 1, 30 kr.
Ein Speziesthaler aber fl. 2.

Von wirklich geprägten Münzsorten sind im Umlauf:

In Golde

dermalen keine mehr.

In Silber.

Die nach dem Sächsischen Fuße ausgeprägten $\frac{1}{8}$tel und $\frac{1}{12}$ oder 4 und 2 gute Groschen-Stüke zu 8 und 4 Schilling.
Groschen-Stüke zu 2 Schilling.
Schilling-Stüke zu 1 dergleichen.

In Kupfer.

Witten-Stüke, deren vier einen Schilling machen.

Getraidemaaß.

1 Last zu 8 Drömt, à 4 Tonnen, à 3 Scheffel, à 4 Fehrt oder Viertel, à 4 Mezen.

Flüßiger Waarenmaaß.

1 Stübgen zu 4 Pott; gemeiniglich aber wird nur nach Potten gemessen.

Handlungsgewicht.

1 Schiffpfund hat 20 Liespfund zu 14 Pfund.
1 Zentner hat 8 Liespfund und
1 Stein Wolle 10 Pfund.

Strasburg rechnet nach

Gulden zu 10 Schillinge, à 4 Pfenninge, und
Livres zu 20 Sols, à 12 Deniers.

1 dergleichen Gulden hat 2 Livres.
1 Livre macht 27 ½ kr.

Strasburg, die Französische Grenzfestung gegen Deutschland, rechnet auch nach

Gulden zu 60 kr., à 4 Pfenninge oder 8 Heller.

Desgleichen, jedoch seltener nach

Reichsthalern zu 90 kr., à 4 Pfenninge oder 8 Heller.

Wirklich von dieser Stadt geprägte Münzsorten, sind keine in allgemeinem Umlaufe, dagegen haben alle unter Frankreich beschriebenen Münzen, den dabey bemerkten Werth in Handel und Wandel.

Getraidemaaß.

1 Setier oder Sester hat 4 Quart oder Vierling, à 4 Mäßel.

Weinmaaß.

1 Fuder hat 24 Ohm zu 24 Maaß, à 4 Schoppen.

Handlungsgewicht.

1 Zentner hat 100 Pfund schwer oder Poids de marc Gewicht, und 104 Pfund leicht oder Strasburger Gewicht.

Trieste

Trieſte rechnet entweder nach
Gulden zu 60 kr., à 4 Pfenninge, oder nach
Lire zu 20 Soldi, à 12 Denari; beydes Wiener kourant.

1 fl. macht fl. 1 12 kr.
1 Lire macht 14 2/5 kr.
Es machen alſo 5 dergleichen Lire 1 fl. Trieſter oder Wiener korrent.

Die in dieſer Stadt gewöhnlich umlaufenden Gold- und Silbermünzen ſind unter Wien beſchrieben. Auſſer dieſen hat man hier:

In Kupfer.

Dreyfache, doppelte und einfache Soldi-Stüke.

Getraidemaaß.

1 Staro hat 3 Polloniki.

Weinmaaß.

1 Orne hat 36 Bocali.

Handlungsgewicht.

Dergleichen giebt es hier zweyerley, nemlich das Wiener, und das Venezianiſche; nach dem erſtern werden die nach Deutſchland gehenden Waaren gewogen. Der Einkauf der Waaren aber wird gemeiniglich nach dem Venezianiſchen gemacht. Der Unterſchied dieſer Gewichter iſt, daß

17 Pfund Wiener oder Trieſter Gewicht 20 Pfund ſchwer oder peſo groſſo, und
7 Pfund Wiener oder Trieſter Gewichtes, 13 Pfund leicht, oder peſo ſottile des Venetianiſchen Gewichtes machen.

Turin rechnet nach
Lire zu 20 Soldi, à 12 Denari Piemonteſiſch.
1 Lire macht zirka 33 kr.

Münzsorten sind im Jahr 1755 wirklich ausgeprägt worden:

In Golde.

Ganze, halbe und viertel Doppien zu 24, 12 und 6 Lire.

In Silber.

Ganze, halbe, viertel und achtel Scudi zu 6, 3, 1 ½ und ¾ Lire oder Soldi.

Der Werth der in frühern Zeiten ausgeprägten Münzen wurde zugleich mit bestimmt, und zwar:

	Lire.	Soldi.
Die alten Doppien von den Jahren 1741 und 42 von 134 ⅚ Grani auf	18	—
Ebendieselbe von 125 ⅓ Grani	16	7½
Zechini von 65 Gr.	9	15
Ducatoni von 24 Denari, 20 Grani wiegend	5	10
Alte Scudi von 23 Denari, 6 Grani und 13 Granatini wiegend; von den Jahren 1735 und 38 auf	5	—
Ebendieselben von 21 Denari	4	10
Alte Lire-Stük	1	—
Fünf Soldi Stük	—	5
Halbe dergleichen	—	2½

Ferner sind bekannt worden:

In Gold.

Ganze Doppien von 1779	24	—
Halbe dergleichen 1777	12	—

In Silber.

Ganze Scudi von 1755	6	—
Halbe, viertel, achtel und sechszehentel, nach Proportion.		
Achtel Lire-Stüke	—	2½

Es lassen sich also auch neuere viertel, halbe und ganze Lire-Stüke vermuthen.

In Kupfer.

Soldi-Stük zu 1 Soldo und halbe dergleichen zu 6 Denari.

Getraidemaaß.

5 Saccho zu 3 Staja, à 2 Mine, à 8 Copelli.

Weinmaaß.

1 Brenta zu 6 Rubbi, à 6 Pinte.

Handlungsgewicht.

1 Rubbo hat 25 Pfund oder Libre, à 1 ½ Mark, à 8 Oncien, à 24 Denari, à 12 Grani.

Valenzia rechnet nach
Libras zu 20 Sueldos, à 12 Dineros, und nach
Reales zu 24 Dineros.

1 Libras macht zirka fl. 2 50 kr.

Die wirklich geprägten Münzen und derselben Werth, welche allhier im Umlauf, sind unter Spanien beschrieben.

Getraidemaaß.

1 Cassise hat 12 Barsellas.

1 Cassise Korn soll 10 ½ Arrobas, mithin 252 schwere oder 378 leichte Pfund wiegen, und

7 Valenzianische Barsellas sollen 6 Alikantische Barsellas ausmachen.

Handlungsgewicht.

1 Kargo oder Karika hat 3 Quintal oder 12 Arrobas.

Der Quintal aber und dessen Eintheilung ist dem unter Alikante beschriebenen durchaus gleich.

Venedig rechnet entweder nach
Ducati zu 24 Groſſi, à 12 Denari, oder nach
Lire zu 20 Soldi, à 12 Denari; beydes in Banko, korrent, oder in Piccola Valuta.

1 Venezianiſcher Dukat in Banko macht fl. 2, 18 kr.
1 dito in korrent fl. 1 55 kr.
1 dito in Piccola fl. 1 30 kr.
1 Lire in Banko macht 22 ¼ kr.
1 dito in korrent 18 ½ kr.
1 dito in Piccola 14 ½ kr.; alles zirka.

Von wirklich geprägten Münzen ſind allhier im Umlauf und gelten in Valuta Piccola.

	Lire.	Soldi.
In Golde.		
Doppien oder Dople zu Lire	37	10
Zechinen	22	—
Und dabey 1 p% mehr oder weniger Agio.		
In Silber.		
Scudi della Croce oder Veneti, die 153 ½ Karati wiegen	12	8
Halbe und viertel dergleichen nach Proportion.		
Ducatone oder Giuſtina-Veneta, die 135 Karati wiegen	11	—
Halbe dergleichen	5	10
Ducati correnti oder effetivi, ſo 110 Karati wiegen	8	—
Halbe dergleichen	4	—
Viertels dito	2	—
Oſelle von 47 Karati	3	18
Lirazze	1	10
Lire-Stüke	1	—
Stüke von 5, 10 und 15 Soldi.		
Kupferne.		
Stüke zu 1 Soldo.		
Bagattini zu ½ Soldo oder 6 Denari.		

Getraidemaaß.

1 Staro oder Staja hat 4 Quarti.

— 2 — 8

Weinmaaß.

1 Amphora hat 4 Bigontini zu 4 Quartari, à 4 Sechie, à 4 Lib, à 4 Enghiſtare.

Handlungsgewicht.

1 Kariko hat 4 Zentner zu 100 Lib. peſo ſottile, à 12 Oncie, à 6 Saggi, à 24 Karari.

158 Lib. peſo ſottile, machen
100 — — groſſo.

Warſchau rechnet ſo wie ganz Großpolen, nach Zlotus oder Gulden, à 30 Grosz oder Groſchen, à 18 Pfenninge.

Kleinpolen und Preußen rechnet zwar ebenfalls nach Gulden zu 30 Groſchen, es haben aber dieſe den doppelten Werth der erſteren, ſo daß einer dieſer Gulden zwey Gulden Großpolniſch macht.

1 Großpolniſcher Gulden macht 4 und
1 Kleinpolniſcher Gulden 8 gute Groſchen.
2 gute Groſchen machen 9 kr.

Wirklich geprägte Münzen ſind im Jahr 1766 auf folgenden Preiß beſtimmt worden:

	Großpolnisch.		Kleinpolnisch.	
	fl.	gr.	fl.	gr.
In Golde.				
Dukaten	8	—	9	—
In Silber.				
Ganze Spezies-thaler	8	—	4	—
Halbe dergleichen oder Reichsgulden schwer Geld				
$\frac{2}{3}$ Stüke	4	—	2	—
Viertel oder $\frac{1}{3}$	2	—	1	—
Achtel oder $\frac{1}{6}$	1	—	—	15
Sechszehentel oder $\frac{1}{12}$	—	15	—	$7\frac{1}{2}$
Zwey und dreyßigstel oder $\frac{1}{24}$	—	$7\frac{1}{2}$	—	$3\frac{3}{4}$

Diese leztern vier Sorten werden in Warschau gemeiniglich Silbergroschen genennt.

In Kupfer.

Stüke zu 3, 1 und $\frac{1}{2}$ Groschen.
Schillingstüke, die aber selten sind.

Getraidemaaß.

Wird Korzec oder Korses, das ist Scheffel genannt.

Flüssiger Waarenmaaß.

Garniec oder Garnize, das ist Topf oder Kanne zu 4 Quart oder 8 Pfund.

1 Orthoft Wein wird zu
1 Tierze oder Tierzon, zu 40 Garnizen gerechnet.

Handlungsgewicht.

1 Zentner hat 5 Stein zu 32 Pfund, à 32 loth, à 1 $\frac{1}{2}$ Skoyciec.

Warschauer Pfund

120 machen 100 in Amsterdam,
114 — 100 in Berlin,
106 — 100 in Danzig,
118 — 100 in Hamburg und
103 — 100 in Breslau.

Wien rechnet nach Gulden, à 60 kr., à 4 pf. korrent.

1 fl. macht fl. 1 12 kr. oder
5 machen 6.

Wirklich geprägte Münzen gelten nach der jüngsten K. K. allerhöchsten Verordnung vom 12ten Jenner 1786.

In Golde.

Die doppelte Severins	;	fl. 13	kr. 20
Die einfachen dito	; ;	; 6	; 40
K. K. Dukaten	; ;	; 4	; 30
Kremnizer Dukaten	; ;	; 4	; 30

In Silber.

Conventions-Speziesthaler fl. 2

Halbe und viertel dergleichen nach Proportion.

20, 17, 10, 7, 5, 3, 1½, ¾ und ½ Kreuzer-Stüke: 17 und 7 Kreuzer-Stüke werden in Zukunft keine mehr, dagegen aber desto mehr 10 und 5 Kreuzer-Stüke ausgepräget.

In Kupfer.

Neue und alte Kreuzer, Gröschel, halbe Kreuzer und Pfenninge.

Getraidemaaß.

1 Muth hat 30 Mezen, oder 120 Viertel, oder 240 Achtel.

Weinmaaß.

1 Fuder hat 32 Eimer, oder 128 Viertel, oder 1280 Maaß auch Achtring genannt, oder 2240 Köpfen, oder 5376 Seidel.

1 Dreyling aber hat 30 Eimer, oder 120 Viertel, oder 1200 Maaß, oder 2100 Köpfen, oder 5040 Seidel.

Handlungsgewicht.

1 Saum hat 275 Pfund.

1 Zentner hat 5 Stein zu 20 Pfund;

1 Pfund hat 4 Vierling, oder 16 Unzen, oder 32 Loth, oder 128 Quintel, oder 512 Pfenninge.

Zürich rechnet entweder nach Gulden zu 60 Kreuzer, à 8 Heller, oder nach Gulden zu 40 Schilling, à 6 Angster oder 12 Heller.

1 fl macht fl. 1 6 kr.

10 fl. machen 11 fl.

Von wirklich geprägten Münzen giebt es nachfolgende:

	fl.	ß.	fl.	kr.
In Golde.				
Ganze Dukaten	4	20	4	30
Halbe dito	2	10	2	15
Viertels dito	1	5	1	7½
In Silber.				
Ganze Thaler	2	—	2	—
Halbe dito oder Gulden-Stüke	1	—	1	—
Viertels dito oder halbe Gulden-Stüke	—	20	—	30
Ortsgulden oder Bök	—	10	—	15
Bazen	—	2½	—	4
Halbe Bazen	—	1¼	—	2
Schilling-Stüke	—	1	—	1½

Halbe

Halbe Schillinge zu 6 Heller.
Rappen zu 3 Heller oder 4 für einen Schilling.
Angſter zu 2 Heller, oder 6 für einen Schilling.

In Kupfer.

Nichts.

Getraidemaaß.

Dieſer ſind hier zweyerley, nemlich von glatten Früchten, als Waizen, Korn, Gerſte, und rauhen oder Hülſen-Früchten.

Von glatten Früchten hat

1 Mütt 4 Viertel, oder 16 Vierling, oder 60 Mäßli.
Das Viertel hat alſo 15 Mäßli.

Von rauhen Früchten hat

1 Malter 16 Viertel, oder 64 Vierling, oder 256 Mäßli.

Weinmaaß.

Dieſes iſt ebenfalls in zwey Theile abgetheilt, nemlich in das trübe und in das lautere.

Von dem trüben Maaß hat

1 Saum 1 $\frac{1}{2}$ Eimer oder 3 Tauſen, 6 Viertel, 48 Köpf, 96 Maaß, oder 384 Schoppen, Stozzen, Quärtli auch Vierteli genannt.

Von dem lautern Maaß hat

1 Saum, 1 $\frac{1}{2}$ Eimer, 3 Tauſen, 6 Viertel, 45 Köpf, 90 Maaß oder 360 Schoppen.

Die Stadt- und Weinſchenk Maaß iſt um zirka 16 p$\frac{8}{8}$ kleiner als die Landmaaß, ſo daß aus 100 Landmaaß, in der Stadt 116 Maaß, ausſchließlich des Abgangs für Tropf- Kiefer- Knecht- und Magd-Wein gezapft werden.

Handlungsgewicht.

Auch deſſelben giebt es hier zweyerley, nemlich ſchweres und leichtes; Das ſchwere Gewicht hat 36 loth, und das leichte oder ſogenannte Antorffer Gewicht 32 loth, ſo daß 8 Pfund ſchwer Gewicht 9 Pfund des leichten ausmachen.

Zurzach rechnet wie Zürich, und bedient ſich derſelben Gelder, Gewicht und Maaßes.

Siebenzehnter Abſchnitt.

Von der unentbehrlichen Wiſſenſchaft des Buchhaltens überhaupt; von dem allgemeinen und beſonderen Nuzen derſelben.

Buchhalten überhaupt iſt eine Ordnung, nach welcher Käufe — Verkäufe — Einnahmen — Ausgaben u. d. gl. in eigene dazu gewählte Bücher ſo aufgezeichnet werden, daß man alle Augenblike die verrichteten Geſchäfte in denſelben nachſehen und wiſſen könne, was man an Waaren, Geld und Wechſeln vorräthig, und was man zu bezahlen oder zu empfangen habe; Es iſt eine nicht geringe Kunſt die Mannigfaltigkeit der Fälle überhaupt, und einen jeden derſelben insbeſonder ſo aufzuſchreiben zu wiſſen, daß man ſich vor Betrug ſichere, und daß man von Zeit zu Zeit ſich und andern die Rechnung richtig ſtellen könne: dieſes macht den Nuzen des Buchhaltens allgemein; dieſe Mannigfaltigkeit wollen wir durch hiernächſt folgende, im 24. Theile abgetheilte 560 verſchiedene Fragen beweiſen, und durch die darauf folgende Antworten dem aufmerkſamen Leſer nüzlich und lehrreich werden. Man kann aber auch zugleich und ſo oft es einem gefällt, die Beſchaffenheit der Handlung klar vor Augen ſehen, und ſich in allen Fällen beſonders nach den Büchern richten: und dieſes macht den beſonderen Nuzen der Bücher.

Der Fragſtücken

Erſter Theil.

Anfang neuer Handelsbücher.

1. Wie wird das baar in die Handlung, zum Anfang derſelben gelegte Geld, zu Buch gebracht?
2. Wie, die zur Handlung gebrachten Waaren?
3. Wie, die mitgebrachten Aktivſchulden?
4. Wie, kleinere Schulden, wovon man nicht einem jeden einen beſonderen Conto halten will?
5. Wie, die in die Handlung gebrachte Paßivſchulden?

Zweiter Theil.

Unkoſten der Handlung und Haushaltung.

6. Wie, die dem Bedienten, oder ſonſt jemandem vorgeſtrekte Gelder zu Beſtreitung der kleinen Ausgaben?
7. Wie, das dem Bedienten bezahlte Salarium?
8. Wie, die bezahlten Haus- Gewölb- oder Ladenzinſe?
9. Wie, die Geſchenke die man macht?
10. Wie, die der Frau zur Haushaltung vorgeſtrekte Gelder?
11. Wie, die aus der Handlung, für die Haushaltung genommene Waaren?

Dritter Theil.

Ein- und Verkaufen

a. per comptant
b. Auf Zeit
c. Einen Theil per comptant und den Reſt auf Zeit, und
d. Auf Lieferung.

a.

12. Wie, die per comptant eingekauften Waaren?
13. Desgleichen, wie, wann man bei der Zahlung das Geld in höherem Preise anbringt, als die Kassa dafür debitirt ist?
14. Wie, wann man für baare Bezahlung einen Excompte von etlichen Prozenten zu machen hat?
15. Wie, die per comptant verkaufte Waaren?
16. Wie, wenn selbige in Geldern zu höherem Preise bezahlt werden, als die Kassa sie zu verrechnen pflegt?
17. Wie, die Gelder so aus der täglichen Loosung in die Kassa gebracht werden?

b.

18. Wie, die Waaren die man auf Zeit eingekauft hat?
19. Wie, wann man auf Zeit verkauft hat?
20. Desgleichen, wie, eine Kleinigkeit-Waar, die man ohne selbige baar zu bezahlen eingekauft hat, und im kleinen Schuldbuch Rechnung dafür haltet?
21. Wie, für eine oder mehrere Kleinigkeiten, über welche im kleinen Schuldbuch Rechnung gehalten wird?

c.

22. Wie, Waaren die man theils per comptant, theils auf Zeit gekauft hat?
23. Wie, Waaren die theils per comptant, theils auf Zeit verkauft worden?

d.

24. Wie, wenn Waaren auf Lieferung gekauft werden, abschläglich deren Ertrag die Hälfte gleich baar bezahlt worden?

Nota, wenn nichts auf Abschlag bezahlt wird; so wird der getroffene Handel vor der Lieferung, nicht auf das Brouillon, sondern nur in das Notizbuch gestellt?

25. Wie, wann Waaren gelieferet werden, für welche die Hälfte schon bezahlet ist, die andere Hälfte aber bei der Lieferung baar bezahlt wird?
26. Wie, wenn die andere Hälfte nicht gleich baar bezahlt würde?
27. Wie, wenn ich Waaren auf Lieferung verkaufe und Geld auf Abschlag empfangen habe?
28. Wie, wenn diese Waare geliefert und der Rest gleich baar bezahlet wird?
29. Wie, wenn dieser Rest nicht gleich baar bezahlt würde?

Vierter Theil.

Tauschen

a. ohne Geld nachzugeben, oder zu empfangen:
b. Geld nachgebend,
c. Geld nachempfangend.

a.

30. Wie, wenn man jeder Gattung Waare einen besonderen Konto hält, und Waare gegen Waare getauscht wird?

Nota, wenn aber ein General-Waarenkonto gehalten wird, wird kein Posten darüber formirt, sondern nur eine Notiz von dem Geschäfte genommen, wie man dasselbe gemacht und ausgeglichen habe?

b.

31. Wie, wenn man bei einem solchen Tausche, Geld aufgiebt, wo ein General-Waarenkonto gehalten wird?
32. Wie, wenn man besondere Waarenkonti hält?

c.

33. Wie, wenn ich bei Haltung eines General-Waarenkonto Aufgeld bekomme?

34. Wie, wenn man Aufgeld bekommt, und Spezial-Waarenkonti hält?

Fünfter Theil.

Bezahlen und Empfangen der Schulden.

a. ganz bezahlen
b. a Conto bezahlen
c. ganz empfangen
d. a Conto empfangen
e. mit Abzug bezahlen
f. mit Abzug empfangen.

a.

35. Wie, wenn man eine Schuld ganz bezahlet?

b.

36. Wie, wenn man abschläglich oder a Conto bezahlet?
37. Wie, wenn man eine im kleinen Schuldbuch stehende Schuld bezahlt?

c.

38. Wie, wenn man den Saldo einer Rechnung empfängt?

d.

39. Wie, wenn man Geld abschläglich einer Rechnung erhält?
40. Wie, wenn eine im kleinen Schuldbuch stehende Schuld bezahlt wird?

e.

41. Wie, wenn man eine Schuld mit Abzug bezahlet?

f.

42. Wie, wenn man eine Schuld mit Abzug bezahlt erhält?

Sechster Theil.

Aßigniren oder Anweiſen.

a. Durch Anweiſung bezahlen
b. durch Anweiſung bezahlt werden
c. zurückerhaltene Anweiſungen
d. zurückgegebene Anweiſungen.

a.

43. Wie, wenn man einem, dem man ſchuldig iſt, eine Anweiſung auf einen anderen giebt?

b.

44. Wie, wenn man von ſeinem Schuldner eine Anweiſung, auf einen anderen empfängt?

c.

45. Wie, wenn eine Anweiſung, aus Mangel erfolgter Bezahlung zurückgebracht wird, und deren Belauf baar erlegt?

d.

46. Wie, wenn man eine erhaltene Aßignation, aus Mangel erfolgter Bezahlung zurückgiebt und den Betrag dafür baar erhebt?

Nota, dem Abſchreiben der unbezahlt rückgehenden Anweiſungen vorzukommen, wäre mein Rath, daß man nicht ſogleich einen Poſten formirte, ſondern daß man nur eine Bemerkung in das Notizbuch machte, und bis zum Bericht des Erfolgs ſtehen ließe, da es dann noch Zeit genug iſt, den Poſten zu formiren, indem derſelbe um der genommenen Notiz willen, weder dem Geſichte noch dem Gedächtniß entwiſchen kann.

47. Wie aber, wenn man eine Anweiſung erhält, deren Belauf ſogleich baar bezahlt wird?

48. Wie, wenn man eine Anweiſung, ſelbſt gleich baar bezahlt?

Sie-

Siebenter Theil.

Besondere Vorfälle.

a. Gelder a Depoſito geben
b. Gelder a Depoſito empfangen.
c. Unterfallene Schulden mit Abzug zahlen, und empfangen.
d. Kaufen — Verkaufen, Miethen und Vermiethen der unbeweglichen Güter.
e. Bankerouten
f. Erbſchaften
g. Lotterien, in die man einſezet
h. Lotterien, von denen man ſelbſt Kollektor iſt.
i. Lotterien, von denen man Direktor iſt.

a.

49. Wie, wenn man einem Depoſito-Gelder auf Intereſſe leihet?

b.

50. Wie, wenn man Depoſito-Gelder gegen Bezahlung der Intereſſe entlehnt?
51. Wie, wenn man ſich die Bezahlungszeit der entlehnten Depoſito-Gelder verlängern läßt?
52. Wie, wenn man dieſelbe, über geliehene Gelder verlängert?
53. Wie, wenn man dergleichen ausleihet, und den Zins gleich baar davon abziehet?
54. Wie, wenn man dergleichen entlehnet, und die Intereſſen gleich davon abgezogen werden?

c.

55. Wie, wenn man unverfallene Schulden mit Excompte bezahlet?
56. Wie, wenn man dergleichen bezahlt erhält?
57. Wie, wenn man eine Obligation, Anweiſung, oder Wechſel, ſo in 4 Monat zahlbar iſt, zu ½ Prozent per meſe für baar Geld einhandelt?

58. Wie, wenn man eine dergleichen alſo verhandelt?
59. Wie, wenn einem in einer Erbſchaft Gelder zufallen, die auf dem Hauſe zum St. Hubertus in Depoſito liegen?
60. Wie, wenn einem ein Hauſe Erbſchaftsweiſe zufällt, auf welchem Depoſito-Gelder ſtehen?
61. Wie, wenn man einem auf ſein Haus Geld vorgeſchoſſen hat?
62. Wie, wenn mir auf mein Haus Geld vorgeſchoſſen worden?
63. Wie, wenn mir die Intereſſe bezahlt werden?
64. Wie, wenn ich die Intereſſe bezahle?

d.

65. Wie, wenn ich ein Haus kaufe und baar bezahle?
66. Wie, wenn ich ein Haus gegen baare Bezahlung verkaufe?
67. Wie, wenn ich ein Haus kaufe und einen Theil daran bezahle, den anderen aber verintereßire?
68. Wie, wenn ich ein Haus verkaufe, und einen Theil Geld gleich baar erhalte, den anderen aber auf Intereſſe ſtehen laſſe?
69. Wie, wann ich, die auf mein Haus vorgeſchoſſen erhaltene Gelder nebſt Intereſſe anheim bezahle?
70. Wie, wenn mir die auf eines anderen Haus, vorgeſchoſſene Gelder, nebſt Intereſſe zurück bezahlt werden?

Nota der Zins von Häuſern, Magazinen, oder Gewölbern die man miethet oder vermiethet, wird nur wenn man denſelben bezahlt oder empfängt und nicht eher zu Buche gebracht.

71. Wie aber, wenn man denſelben bezahlt?
72. Wie, wenn man dergleichen empfängt?

e.

73. Wie, wenn ein Bankeroutier auf 45 p%. zu zahlen akkordirt, und für eine Schuld von fl. 960 die Hälfte mit Waaren, die andere Hälfte aber mit baarem Gelde bezahlt?

74. Wie, wenn der Akkord lautete die übrigen 55 p% mit Terminen zu bezahlen?

75. Wie, wenn 11 p% auf einen ſolchen Termin per Abſchlag des Ganzen ſind bezahlt worden.

76. Wie hat der Schuldner ſelbſt, den Poſten zu Buche zu bringen, wenn er 45 p% an Waaren und Geld bezahlt hat, und die übrigen 45 ſo ihm ſind nachgelaſſen worden?

Nota. Hat aber derſelbe akkordirt, die übrigen 55 p% auf gewiſſe Termine zu bezahlen, ſo bleibt der, durch den Gewinn- und Verluſtkonto gezogene Saldo weg, und die Kreditores, werden nur für dasjenige debitirt, was ſie wirklich empfangen haben.

f.

77. Wie, wenn man in einer Erbſchaft Geld, Waaren, und Aktivſchulden geerbt hat?

78. Wie, die ererbten Paßivſchulden?

g.

79. Wie, wenn man in eine Lotterie einſezet?

80. Wie, wenn ein Loos mit fl. 3000 Gewinſt herausgekommen?

81. Wie, wenn man nicht durch alle Klaſſen bezahlt hätte, und das (oder mehrere, wann man deren hat) nicht herausgekommene Looſe erneuerte?

Nota. Mit der dritten und folgenden Klaſſen iſt eben ſo zu Werke zu gehen.

h.

82. Wie, wenn man eine Kollekte übernommen, und 400 Looſe zum Verkauf empfangen hat?

Nota. Es pflegen zwar die Herren Lotterie Kollektores, ſie mögen Handelsleute ſeyn oder nicht, beſondere Bücher, und Kaſſa über dieſes Geſchäft zu führen, welche, wenn ſelbige

auch Handelsleute wären ganz recht haben, indem es viel bequemer ist, die Geschäfte der ganzen Zeit von einer Inventur zur anderen, mit einem Post auf die Handlungsbücher zu bringen, als dieselben von Zeit zu Zeit damit zu beläſtigen.

83. Wie, wenn man 350 Looſe für baares Geld verkauft hat, und die übrigen 50 der Direktion zurückgiebt?

84. Wie, wenn die verdebitirten 350 Looſe zuſammen fl. 2000 gewonnen haben, 10 p% davon für die Lotterie ſelbſt abgezogen werden, und die Direktion den Reſt baar bezahlt hat?

85. Wie, wenn die Gewinnſte völlig ausbezahlet ſind?

86. Wie, wenn gedachte 350 Looſe nur fl. 200 gewonnen hätten, der Reſt aber an die Direktion wäre anheim bezahlt worden?

i.

87. Wie, wenn man Direktor einer Lotterie iſt, werden die, denen verſchiedenen Kollektoribus übergebene Looſe notirt?

88. Wie, die von denen Kollektores zurückerhaltenen Looſe?

89. Wie, die in die Kollekten gefallene Gewinnſte?

90. Wie, die von dieſen Looſen an die Lotterie zurückfallende 10 p%?

Nota. Nro. 86. 87. können auch in einen Poſten gebracht werden; ſo kürzer und deutlicher iſt.

91. Wie, die bezahlte Gelder, von den Kollektores ſo weniger gewonnen, als eingenommen haben?

92. Wie, die an die Kollektores bezahlte Gelder, welche mehr gewonnen, als eingenommen haben?

93. Wie, die für Unköſten dieſer Lotterie bezahlte Gelder?

94. Wie, die per Saldo dieſer Lotterie an den Eigenthümer derſelben bezahlte Gelder?

Achter Theil.

Ausländiſche Vorfälle.

a. Waaren durch Kommißionairs verkaufen laſſen.
b. Waaren durch Kommißionairs ein- und austauſchen laſſen, mit und ohne gebendes oder empfangendes Aufgeld.
c. Waaren durch Kommißionairs kaufen laſſen.

a.

95. Wie, wenn man Waaren einem Kommißionair zum Verkauf überſandt hat?
96. Wie, wenn man dem Fuhrmann dieſer Waaren abſchlägliche Fracht bezahlt hat?
97. Wie, wenn man dieſe 2 Poſten Nro. 95. und 96. in einem Poſten formiren will?
98. Wie, wenn der Kommißionair berichtet, daß er von dieſen Waaren, für fl. 600 gegen baare Bezahlung verkauft habe?
99. Wie, wenn derſelbe berichtet, daß er den Reſt des Waarenlagers, und an wen er daſſelbe auf 6 Monat Zeit, und für wie viel, verkauft habe?
100. Wie, wenn man dieſem Käufer nicht ſelbſt Konto halten will?
101. Wie iſt zu Werke zu gehen, wenn die 6 Monatzeit verfloſſen, und dem Käufer nicht ſelbſt Konto gehalten worden iſt?
102. Wie, wenn man dem Käufer Konto gehalten, und derſelbe bezahlt hätte?
103. Wie, wenn der Käufer um ein oder anderer anführender Gründen willen, einen Abzug machte, und ich demſelben ſelbſt Konto hielte?
104. Wie, wenn dem Käufer kein Konto wäre gehalten worden, und derſelbe hätte dem Kommißionair den Abzug gemacht?

105. Wie, wenn der Posten, schon an meinen Konto Corrent wäre getragen worden, und der Kommißionair des Käufers gemachten Abzug nachher einberichtete.

106. Wie, des Kommißionairs eingesandte Spesenrechnung?

107. Wie, den auf diesen Kommißionair in einer Tratta gezogenen Saldo, für welche man den Betrag baar empfangen hat?

108. Wie, wenn der Kommißionair nach Ordre den Betrag, an einen Amsterdamer für des Kommittenten Rechnung remittirt hat?

109. Wie wird dieser auswärtige Waarenkonto, und mein Corrent-Konto saldirt, wenn gewonnen worden?

110. Wie, wenn ich vorher meinen Corrent-Konto durch den auswärtigen Waarenkonto saldiren will?

111. Wie soll man in diesem Fall den auswärtigen Waarenkonto abschließen?

b.

112. Wie, wenn der Kommißionair meine Waare gegen andere Waare eingetauscht, und mir solche anhero gesandt hätte?

113. Wie, wenn der Kommißionair in dem Tausch baares Geld nachgegeben hätte?

114. Wie, wenn derselbe baares Geld nachbekommen hätte?

115. Wie, wenn der Kommißionair seine Spesen, und die bei Versendung der Waar per Abschlag bezahlte Fracht verrechnet, und ich den Rest der Fracht anhero, von diesen eingetauschten Waaren baar bezahlt habe?

c.

116. Wie, wenn Waaren für meine Rechnung in Amsterdam per comptant sind eingekauft worden?

117. Wie dem Köllner Speditoren seine darüber gehabte, und berechnete Spesen?

118. Wie, wenn man dem Amſterdamer ſein Guthaben in einem für baar Geld gekauften Wechſel remittirt?
119. Wie, wenn auf dieſer Rimeſſa nach dem bey Einſchreibung der Faktura berechneten Cours wäre verlohren worden?
120. Wie, wenn auf derſelben wäre gewonnen worden?
121. Wie, wenn Waaren für meine Rechnung auf 6 Monat Zeit ſind eingekauft, und Speſen und Proviſion dabey verrechnet worden?
122. Wie, wenn dieſe Waaren unterwegs verunglükt wären, ſo daß ich den Schaden tragen müßte?
123. Wie, wenn ſich mehr an Waaren vorfindet als die Faktura zeiget?
124. Wie, wenn weniger iſt?
125. Wie, wenn vorgemeldte 6 Monat Zeit verſtrichen ſind?
126. Wie, wenn der Verſender, den Belauf in einer Tratte auf mich entnommen, und ich dieſelbe bezahlt habe?
127. Wie, wenn derſelbe für meine Rechnung dieſen Ertrag nach Amſterdam traſſirt hätte?
128. Wie, wenn auf deſſelben Korrentkonto in dem hieſigen Gelde mehr in Kredit als in Debit wäre?
129. Wie, wenn mehr in Debit als in Kredit wäre.

Neunter Theil.

Ausländiſche Meſſen.

a. Waaren dahin ſenden, daſelbſt verkaufen oder vertauſchen.

b. Tratten dahin ziehen und bezogen werden.

c. Gelder daſelbſt bezahlen und empfangen.

d. Waaren liegen laſſen bis zur zukünftigen Meſſe.

a.

130. Wie, Waaren die man von ſeinem Lager in eine ausländiſche Meſſe ſendet?

131. Wie, Waaren die ich für baar Geld kaufe, um in eine ſolche Meſſe zu ſenden?

132. Wie, Waaren die ich auf 6 Monat Zeit kaufe, und in eine ſolche Meſſe ſende?

133. Wie, wenn ein anderer Waaren für meine Rechnung in eine ſolche Meſſe ſendet?

134. Wie, wenn einer von dem bey ihm habenden Kommiſſions-Waaren-Lager, Waaren für meine Rechnung auf die Meſſe ſendet?

b.

135. Wie, wenn ich auf mich ſelbſt in einer ſolchen Meſſe, zahlbar traſſire, für baar empfangenes Geld?

136. Wie, wenn mir der Werth, nach Verfluß eines Monats zu vergüten iſt?

137. Wie, wenn ich von dieſen Tratten oder Wechſeln hätte Courage bezahlen müſſen?

138. Wie, wenn ich einen, in einer ſolchen Meſſe zahlbaren Wechſel per comptant eingehandelt hätte?

139. Wie, wenn der Belauf dieſes Wechſels nach meiner Rükkunft aus der Meſſe zu bezahlen wäre?

140. Wie, abſchläglich bezahlte Frachten, für die dahin geſandten Waaren?

141. Wie, die baar mitgenommene Gelder?

142. Wie, die auf der Meſſe per comptant verkaufte Waaren?

143. Wie, Waaren die ich in Kommiſſion gehabt und per comptant verkauft habe?

c.

144. Wie, die daſelbſt von, und für Rechnung verſchiedener Freunde eingegangene baare Gelder?

145. Wie, wenn einer ſeinen Saldo mit Wechſel und baar Geld bezahlt?

146. Wie, die in dieſer Meſſe, von denen verſchiedenen Freunden ſo bezahlt haben, gemachte verſchiedene Abzüge?

147. Wie, die in der Meſſe auf Zeit verkaufte Waaren?

148. Wie, die Verkäufe von den in Kommiſſion gehabten Waaren, zahlbar in der nächſt folgenden Meſſe?

149. Wie, die Proviſion von Verkäufen, für welche ich del credere ſtehe?

150. Wie, wenn man einen Wechſel, wegen nicht erfolgter Bezahlung, hat müſſen proteſtiren laſſen, einſchließlich der Proteſtſpeſen, Proviſion, Intereſſe, und des Wechſelertrags, nach dem Cours des Rükwechſels?

151. Wie, wenn dieſer Ertrag gleich baar vergütet worden?

152. Wie, wenn einer ſeinen acceptirten Wechſelbrief bezahlt und ich über dieſes noch einen anderen Wechſel vernegotirt habe?

153. Wie, wenn ich an einem in der Meſſe vernegotirten Brief verlohren habe?

154. Wie, wenn gewonnen?

155. Wie, wenn ich meine ausgeſtellte Wechſelbriefe durch Bezahlung einlöſe?

156. Wie, wenn ich Waare gegen Waare eingetauſcht habe?

157. Wie, wenn ich einem mit mir in Rechnung ſtehenden Freund in Amſterdam einen in dieſer Meſſe für baar Geld gekauften Wechſel remittire, und dabey Courtage für mich berechne?

158. Wie, wenn ich einem für meine Rechnung, einen in der Meſſe, für baar Geld gekauften Wechſel remittire?

159. Wie, die in der Meſſe ſelbſt, baar bezahlten Gläubiger?
160. Wie, die dem ein oder andern gemachte Abzüge?
161. Wie, die über dieſe Meſſe ergangenen Speſen?
162. Wie, das baar zurükgebrachte Geld?
163. Wie, ein ſich allenfalls vorgefundener Meßkaſſa manko?
164. Wie, ein daſelbſt angenommener Wechſel?

d.

165. Wie, die daſelbſt zurük, und für die zukünftige Meſſe ſtehen gelaſſenen Waaren?
166. Wie, wird der Meß Cto. ſaldirt, wenn man in derſelben gewonnen, und
167. Wie, wenn man verlohren hat?

Zehenter Theil.

Wechſelhandlung.

a. Vom Remittiren.
b. Vom Traſſiren.
c. Vom Präſentiren.
d. Vom Acceptiren.
e. Vom Proteſtiren.

a.

168. Wie wird ein für baar Geld gekaufter, und ſogleich auf Rechnung anders wohin remittirter Wechſelbrief zu Buche gebracht?
169. Wie, wenn ich deſſen Belauf nicht gleich baar bezahlt hätte?
170. Wie, wenn ich denſelben gekauft, bezahlt, und nicht ſogleich verſandt hätte?
171. Wie, wenn ich denſelben nachhero verſende?

b.

172. Wie hat der Traſſent dieſen Poſten zu Buche zu bringen, wann ich ihm den Werth gleich baar bezahle?

173. Wie, wenn er den Werth dafür erſt in einem Monat von mir zu empfangen hätte?

174. Wie hat der den Wechſel einzuſchreiben, welchem ich denſelben geſandt habe?

175. Wie, wenn der Inhaber des Wechſels demjenigen auf welchen er geſtellt iſt, und von dem er das Geld auf die Verfallzeit zu empfangen hat, um dieſes vielleicht einigen Geſchäftes willen, keinen beſondern Konto in den Büchern aufſchließen will?

176. Wie, wenn nach dieſem der Wechſel bezahlet wird?

177. Wie, wenn dem Innhaber, der Betrag dieſes Wechſels durch den Acceptanten in Banko gutgeſchrieben würde?

c.

178. Wie, wenn man nach der Präſentation des Wechſels bis zur Bezahlung nur Nota von demſelben genommen hat, und die Zahlung auf die Verfallzeit wirklich erfolgt iſt?

179. Wie, wenn die Valuta in Banko bezahlt worden?

180. Wie ſoll der Bezogene den Poſten auf den Büchern formiren, wenn er von dem Ausſteller des Wechſels den dießfälligen Bericht erhält?

181. Wie, wenn er denſelben an den Inhaber bezahlt hat?

182. Wie, wenn er den Poſten nach No. 179. gebucht hätte, den Werth aber in Banko gutſchreiben laſſen?

183. Wie, wenn er den Poſten ehender nicht, als nach geleiſteter baaren Bezahlung zu Buche bringen würde?

184. Wie, wenn dieſes in Banko geſchähe?

d.

185. Wie hätte der Ausſteller den Poſten zu formiren, wenn der Bezogene die Acceptation des Wechſels waigert, und ein anderer denſelben per honneur acceptirt und bezahlt hätte?

186. Wie hätte der ſo per honneur acceptirt und bezahlt hat, den Poſten zu Buche zu bringen?

e.

187. Wie, hätte aber der Inhaber des Wechſels auf den Büchern zu Werke zu gehen, wenn er denſelben aus Mangel der Acceptation proteſtiren ließe, und Proteſt, Proviſion, Courtage und Briefporto nebſt Rükwechſel auf den Remittenten traſſirte?

Nota. Wenn aber die Courtage wirklich wäre bezahlt worden; ſo gehörte ſolche, nicht an den Handlungs-Unkoſten, ſondern an den Kaſſa-Konto.

188. Wie aber, wenn der Inhaber die Rimeſſa, bey dem Empfang des Wechſels ſogleich zu Buch gebracht hätte?

189. Wie, wenn derſelbe traſſirte, die Rimeſſa bey Empfang des Wechſelbriefes aber nicht ſogleich zu Buche gebracht hätte?

190. Wie muß der Remittent den Poſten formiren, wenn er den Wechſel von dem ehemaligen Inhaber nebſt Speſenverzeichniß zurük- und zugleich Bericht erhält, daß derſelbe den Ertrag in einer Tratte auf ihn den Remittenten entnommen habe?

191. Wie, wann der geweſene Inhaber nicht zurük traſſirte, ſondern bey Rükſendung des Wechſels nur die Speſen und den Cours anzeiget?

192. Wie hat der Ausſteller den Poſten zu Buch zu bringen, wenn er die Valuta und die Speſen nicht ſogleich wieder vergütet?

193. Wie, wenn der Ausſteller ebenfalls Unköſten über dieſen Wechſel gehabt hätte? z. B. Courtage, Briefporto ꝛc.

194. Wie aber, wenn mir der Ausſteller die berechnete Valuta nebſt den Speſen ſogleich baar zurük bezahlte?

195. Wie, wenn voriger Poſten ſchon zu Buche gebracht wäre?

196. Wie, wenn der Ausſteller die Schuld auf ſich hätte, daß der Bezogene den Wechſel nicht acceptirt und bezahlt hat? z. B. durch Unterlaſſung des nöthigen Berichts.

197. Wie hätte der Ausſteller den Wechſel zu Buche zu bringen, wenn die Retour zu einem geringeren Cours wäre berechnet worden, mithin derſelbe an dieſem Geſchäfte gewonnen hätte?

198. Wie, wenn die Valuta nicht ſogleich wäre bezahlt worden?

Nota. Obgleich ich in vor angezogenen Wechſelgeſchäften nicht angezeigt habe, für weſſen Rechnung eine geſchehene Rimeſſa oder Tratta ſey; ſo hat man doch allerdings darauf zu ſehen, und bedient ſich dabey nach Beſchaffenheit der Sachen des Conto mio oder Conto ſuo.

199. Wie, wenn ich Remittent und Traſſent zugleich bin? das iſt ich remittire an Paulus fl. 1000 auf Jakobus die mir dieſer ſchuldig iſt.

200. Wie, wenn ich Remittent, Traſſent und Acceptant zugleich bin? das iſt Ferdinand lehnt mir gegen meinen Wechſel fl. 2000 zahlbar in Zeit von 3 Monat.

201. Wie ſoll Ferdinand dieſen Poſten einſchreiben?

202. Wie werden Wechſelbriefe eingeſchrieben die man anſtatt Zahlung annimmt?

203. Wie, wenn ich einen ſolchen für baar Geld verhandle?

204. Wie, wenn man das Geld nicht ſogleich dafür erhält?

Nota. Bankiers die mit gewiſſen Wechſelplätzen beſonders ſtarke Geſchäfte machen, als wie mit Paris, London, Amſterdam, halten für dieſelben auch einen beſondern Wechſelkonto:

Pariſer Wechſelkonto;
Londner Wechſelkonto;
Amſterdamer Wechſelkonto, u. ſ. w.

Dieſe beſondern Wechſelkonti können nach Wohlgefallen durch den Wechſelkonto aller übrigen Wechſeln, den General-Wechſelkonto, oder unmittelbar durch den Gewinn- und Verluſtkonto ſaldirt werden.

Eilfter Theil.

Wechſel für ein- und verkaufte Waaren abgeben oder annehmen.

a. Von und auf ſich ſelbſt ausgeſtellte Wechſel.

b. Gemachte Wechſel.

c. Wechſeltauſch.

a.

205. Wie, wenn ich für erkaufte Waaren einen Wechſelbrief auf mich ſelbſt in Zeit von 4 Monat zahlbar ausſtelle?

b.

206. Wie, wenn ich den Werth erkaufter Waaren, mit einem in Handen habenden Wechſel und den Reſt mit baarem Geld bezahle?

207. Wie wenn ich für verkaufte Waaren einen Wechſel, und den Reſt an baarem Geld erhalte?

208. Wie, wenn ich für verkaufte Waaren einen von mir und auf mich ſelbſt ausgeſtellten Wechſelbrief, und den Reſt in Geld, an Zahlung erhalte?

c.

209. Wie, wenn einer einen Wechſel von fl. 1000 auf mich hat, ich aber einen anderen von fl. 800 auf denſelben habe und den Reſt mit baar Geld bezahle.

Zwölfter Theil.

Von der Banko.

a. Zu- und abschreiben.

b. Schreibgebühren.

a.

210. Durch meinen Vatter, oder in einer Erbschaft, sind mir fl. 1000 in der Amsterdamer Bank gut geschrieben worden, wie werden diese zu Buche gebracht?

211. Wie, wenn ich noch keinen Konto in Banko habe, fl. 1050 in kourant Geld baar hinein lege, 5 p% für den Banko Agio und fl. 10 für Aufschlußgebühr eines Bankokonto bezahlen muß?

212. Wie, wenn ich von Jonas Wallfisch Bankogelder mit 5 ½ p% Agio an mich kaufe?

213. Wie soll der Wallfisch diesen Posten zu Buche zu bringen?

214. Wie, wann ich jemand zu Leistung einer Zahlung eine Summe in Banko gut schreiben lasse?

215. Wie hat der den Posten aufzutragen, der auf eine solche Art bezahlt wird?

216. Wie, wenn ich für gekaufte Waaren den Ertrag in Banko gut schreiben lasse?

217. Wie, wenn mir der Ertrag verkaufter Waaren in Banko gut geschrieben worden?

218. Wie, wenn ich jemand fl. 2100 in Holländischem kourant Geld zu zahlen schuldig bin, mit 5 p% Agio in Banko zahlen lasse?

219. Wie hat der so eben Bezahlte diesen Posten zu Buche zu bringen?

b.

220. Wie, wenn ich bey erfolgtem Bankoschluß, für 18 Posten die mir in Banko sind abgeschrieben 2 Stüber per Posten zu vergüten hätte?

Nota. Gleichwie mit Einſchreibung der Poſten in der Holländiſchen Banke zu Werke gegangen worden; ſo hat man bey allen andern Banken zu verfahren.

Dreyzehnter Theil.

Von der Seehandlung.

a. Die Verſicherungen.

b. Die Bodmereyen.

c. Die Schiffsparten.

d. Die große Avantüren, da man Waaren auf Gefahr und Riſiko zur See giebt.

a.

221. Geſezt ich wohne in Hamburg und ſende für meine Rechnung, an Joſua Beker, verſchiedene Waaren nach London, welche mir Felix Müller allhier (Hamburg), mittelſt Bezahlung 2 p% für Prämie verſichert hat, und $\frac{1}{2}$ p% habe ich für Senſarie bezahlet; Wie ſoll ich dieſe Speſen zu Buch bringen?

222 Wie, wenn ich nur die Senſarie, die Prämie aber nicht ſogleich bezahle?

223. Wie, wenn durch einen auswärtigen Faktoren, Waaren an den Kommißionair nach London ſind geſandt worden, die erſterer hat verſichern laſſen?

224. Wie, wenn das Schiff von Hamburg nach London geſcheitert, meine darauf befindlich geweſenen Waaren zu Grunde gegangen wären, ich aber deren Belauf von Felix Müller durch die Bank bezahlt erhielte?

225. Wie, wenn ich in dieſem Fall noch keine Bezahlung erhalten hätte?

226. Wie, wenn ich von einem Kommißionair eine ſolche Nachricht erhalte?

227. Wie, der Verſicherer, wenn man ihm die Prämie baar bezahlt hat?

228. Wie, wenn er die Prämie nicht ſogleich empfienge?

229. Wie, wenn er die Senſarie davon zahlen muß?

230. Wie, wenn er das gehabte Unglük ſogleich in Banko erſtattet? und

231. Wie, wenn er den Betrag nicht ſogleich entrichtet?

b.

232. Wie ſollen auf Bodmerey gegebene Gelder zu Buche gebracht werden, welche an dem einheimiſchen Ort wiederum erlegt werden ſollen?

233. Wie, wenn mir dieſe Gelder, nach glüklicher Zurükkunft des Schiffers, auf welches dieſelben gegeben worden in Banko wiederum gutgeſchrieben werden?

234. Wie, wenn das Schiff verunglükt, und alſo die darauf gegebenen Gelder verlohren gegangen wären?

235. Wie, wenn ich mir, die auf Bodmerey baar gegebenen Gelder verſichern ließe?

236. Wie, wenn in dieſem Falle das Schiff verunglükt wäre?

237. Wie die auf Bodmerey empfangenen Gelder?

238. Wie, wenn ſelbige einſchließlich der verſprochenen proCtn. ſind zurükbezahlt worden?

239. Wie, werden ſelbige aber abgeſchrieben, wenn das Schiff verunglükte?

240. Wie, wenn ein auswärtiger Kommißionair Gelder für meine Rechnung auf Bodmerey gegeben hat?

241. Wie, wenn mir derſelbe meldet, daß er die auf Bodmerey gegebenen Gelder einſchließlich der proCtn. zurükerhalten habe?

242. Wie, wenn er berichtet, daß das Schiff verunglükt seye?
243. Wie, wenn der Kommißionair meldet, daß er Gelder auf Bodmerey gegeben und sich dieselben habe versichern lassen?
244. Wie, wenn in diesem Falle das Schiff verunglükt ist?
245. Wie, wenn die auf Bodmerey gegebenen Gelder, an demjenigen Ort wiedrum erlegt werden sollen, wo das Schiff hinfährt?
246. Wie, wenn von jenem Ort berichtet wird, daß vorgemeldte Gelder nach Uebereinkunft wären erlegt worden?

c.

247. Wie, wenn ich $\frac{1}{4}$ Schiffspart an mich gekauft habe, und den Werth dafür in Banko dem Verkäufer zu-, mir aber habe abschreiben lassen?
248. Wie, wenn ich bemeldte Schiffspart baar in kourant Geld bezahlt hätte?
249. Wie, wenn ich den Kauf nicht gleich bezahlt hätte?
250. Wie, wenn ich zur Ausrehdung des Schiffs, für meinen Part den Direktor desselben bezahle?
251. Wie, wenn ich mir bey der Abreise des Schiffes meinen Part versichern lasse?
252. Wie, wenn nach der Zurükkunft des Schiffes, Abrechnung gehalten worden, und ich für meinen Antheil den Rest der Frachtgelder baar empfange?
253. Wie, wenn diese Gelder an meinen dasigen Kommissionair sind bezahlt worden?
254. Wie, wenn ich meinen habenden Schiffsantheil verkaufe.
255. Wie, wenn ich für Havarey eine Bezahlung geleistet habe?
256. Wie, wenn ich meine Schiffspart habe versichern lassen und Havarey bezahle?
257. Wie, wenn das für mich versicherte Schiff zu Grund gegangen wäre?

258. Wie, wenn der Aſſekurant den Schaden vor der Niederſchreibung des vorigen Poſten baar oder in Banko vergütete?

259. Wie, wenn man ſich die Schiffspart nicht hätte verſichern laſſen?

260. Wie, wenn der Einkauf dieſer Schiffspart, durch einen Faktoren oder Kommißionair auf 4 Monat Zeit geſchehen wäre?

261. Wie, wenn dieſer Einkauf per comptant wäre geſchloſſen worden?

262. Wie, wenn der Kommißionair meinen Antheil zur Ausrehdung des Schiffs bezahlet?

263. Wie, wenn der Kommißionair berichtet, daß er dieſen meinen Schiffsantheil habe verſichern laſſen?

264. Wie, wenn der Kommißionair wegen der Schiffspart, Havarey bezahlet?

265. Wie, wenn die Schiffspart nicht wäre verſichert worden?

266. Wie, wenn der Kommißionair meinen habenden Antheil auf 4 Monat Zeit verkauft.

267. Wie, wenn dieſe Schiffspart per comptant wäre verkauft worden?

268. Wie, wenn das Schiff, an welchem der Kommißionair meinen Antheil ſich hätte verſichern laſſen, verunglükt und geſcheitert wäre?

269. Wie, wenn bemeldte Schiffspart nicht wäre verſichert worden?

270. Wie wird der Schiffspart-Konto ſaldirt, wenn auf demſelben gewonnen und

271. Wie, wenn verlohren worden?

272. Wie muß ich im Einſchreiben zu Werke gehen, wenn ich zum Direktor über das Schiff, der gekrönte Löwe, bin ernannt worden, an welchen ich $\frac{1}{8}$ Antheil, und dem Schiffskapitain zur Ausrehdung, Mark 2000 baar bezahlt habe?

273. Wie, wenn ich von den Mitrheedern des Schiffs baare Gelder à Conto empfangen habe?

274. Wie, wenn ich den Reſt der Ausrheedung theils baar, theils in einer Anweiſung auf einen Mitrheeder bezahle?

275. Wie wird die Eintheilung über die Ausrheedung gebuchet?

276. Wie, wenn mir die Rheeder den Saldo ihrer Rechnungen bezahlen?

277. Wie, wenn ich auf das Schiff für Rechnung der Rheeder verladen laſſe; z. B. Waaren die ich zu dieſem Ende ſo eben per comptant, und Waaren die ich auf Zeit gekauft habe, desgleichen Waaren von meinen eigenen Lager?

278. Wie, wenn ein Mitrheeder Waaren, für Rechnung derer ſämmtlichen Intereſſenten in das Schiff verladet?

279. Wie, die für verladene Waaren bezahlte Unköſten?

280. Wie, der ganze Belauf der für Rechnung der Rheeder verladenen Waaren?

281. Wie, wenn ich von denen Schiffsrheedern wieder bezahlt werde?

282. Wie, wenn ich von meinen eigenen Waaren in das Schiff verladen laſſe, mit Ordre ſolche in Cadix zu verkaufen?

283. Wie, wenn ein anderer Waaren für ſeine eigene Rechnung in das Schiff verladet?

284. Wie, die Gelder, die der Schiffskapitain auf der Reiſe für Rechnung der Rheeder aufgenommen hat, welche dann von denſelben auf mich ſind traſſirt worden?

285. Wie, wenn der Schiffskapitain von meinem Kommißionair in Cadix, Gelder auf Abſchlag der Rechnung empfängt?

286. Wie, die von dem Cadixer Kommißionair erhaltene Verkaufs-Rechnung?

287. Wie, die Unkoſten und Proviſion, über die für Rechnung der Schiffsrheedern verkaufte Waaren?

288. Wie, wenn der Cadixer Kommißionair, Faktura sendet, über Waaren, die er für Rechnung der Schiffsrheeder eingekauft, oder im Tausch angenommen hat?

289. Wie, wenn dieser Kommißionair, mir Faktura sendet über Waaren die er für meine eigene Rechnung gekauft hat?

290. Wie, wenn derselbe berichtet, daß er von verschiedenen Rheedern dieses Schiffs, Fracht-Gelder empfangen habe?

291. Wie, wenn mir derselbe für Rechnung der sämmtlichen Schiffsrheeder eine Rimessa in einem Amsterdamer Wechsel macht?

292. Wie, wenn ich diesen Wechsel für baares Geld verkaufe?

293. Wie, wenn ich Unkosten und Provision, wegen der Direktion des Schiffs, berechne?

294. Wie, wenn ich ihme, (wie auf Begehren der Rheeder zu geschehen pflegt), ordonirt habe, daß er über die noch in Handen habenden Gelder einem jeden einen besondern Konto auf den Büchern halten solle?

295. Wie soll der Schiffsrheeder Rechnung abgeschlossen werden?

296. Wie werden nach der Zurükkunft des Schiffes, die eingehenden Schiffsfracht-Gelder zu Buch gebracht?

297. Wie, wenn ein Mitrheeder von Waaren, die er für seine eigene Rechnung auf dem Schiffe hat, die Fracht davon vergüten muß?

298. Wie, wenn ich Waaren für meine eigene Rechnung auf dem Schiffe habe, und die Fracht davon vergüten muß?

299. Wie die Eintheilung über die berechneten Fracht-Gelder?

d.

Nota. Einige halten über die sogenannten großen Avantüren einen besondern Konto; große Avantüren will aber nichts anders sagen, als sich der Seegefahren ausszezen. Seegefahrkonto oder Große Avantüren-Konto, wäre also das nämliche

und Waaren einem in entlegene Länder fahrenden Schiffskapitain oder Schiffmann in Kommißion mitgeben, um solche an den Oertern wohin er schiffet, zu verkaufen, und den Schiffskapitain oder Schiffsmann oder groß Avantürenkonto zu debitiren, ist, da in allen Fällen der General-Waarenkonto kreditirt wird; abermal das nämliche.

Ich will nichtsdestoweniger etliche Posten zu genauerer Beleuchtung darstellen.

300. Wie soll man also die Waaren zu Buch bringen, welche man auf eigenen Risiko und Gefahr in Kommißions-Verkauf zur See gegeben hat?

301. Wie, wenn mir das Schiff anstatt baarer Bezahlung, andere Waaren mitgebracht hat?

302. Wie, wenn ich mit baarem Geld bezahlt werde?

303. Wie, wenn das Schiff verunglükt ist?

Vierzehnter Theil.

Von der einländischen Gesellschaftshandlung,

und zwar:

a. Wie der Gesellschafter zugebrachte Aktiva zu Buche gebracht werden.

b. Wie die Passiva.

c. Wie die aus der Handlung nehmende Gelder und Waaren, und

d. Wie ferner zugebrachte Kapitalien.

a.

304. Emanuel Heilmann und Jakob Kristoff Peter errichten eine Gesellschaft; Emanuel Heilmann bringt baar Geld, Waaren und

Aktivschulden, für seinen Antheil an Kapital, mit in die Gesellschaft, wie wird dieser Posten formirt?

305. Wie, wenn Jakob Kristoff Peter baares Geld, Waaren und Aktivschulden mit in die Handlung bringt?

b.

306. Wie, wenn Emanuel Heilmann auch Passivschulden mit sich in die Gesellschaft bringt?

307. Wie, wenn ich nur einen Passivschuldner mitbringe?

c.

308. Wie, wenn Emanuel Heilmann zu seinem eigenen Gebrauche fl. 50 aus der Kasse empfängt?

309. Wie, wenn Jakob Kristoff Peter zu seinem eigenen Gebrauche aus dem Gewölbe für 30 fl. an Waaren und zu Bestreitung seiner täglichen Ausgaben 30 fl. an Geld aus der Kasse empfangen hätte?

d.

310. Wie, wenn Emanuel Heilmann noch fl. 1000 über sein eingebrachtes Kapital in die Kasse schießet, welche ihm alljährlich mit 4 p% sollen verinteressirt werden?

Nota. Dieses sind die wenigen Vorfälle welche in einer Gesellschaftshandlung mit jener, da einer für sich allein handelt, verschieden sind, vorbehalten den Bücher-Abschluß, von welchem ich in dem ein und zwanzigsten Abschnitte handeln, die Formirung dieser Posten aber seines Orts ebenfalls durch Frag und Antwort darstellen werde. Wie aber die Bücher in Kommißions- Speditions- und auswärtigen Gesellschaftshandlungen zu führen, und wie die Posten bey den in denselben vorkommenden eben so verschiedenen Vorfällen zu formiren sind, davon verspricht zwar mein Plan nichts; Ich mache

es mir aber doch zur Pflicht, auch diese Vorfälle anzugeben, und in besondern Abtheilungen zu zeigen, wie die daher entstehenden Posten formiret werden sollen.

Fünfzehnter Theil.

Von der Waaren-Kommißionshandlung.

und zwar:

a. Waaren in Kommißion zum Verkauf empfangen.
b. Waaren für Kommittenten ein- und verkaufen.
c. Ueber einge- oder verkaufte Waaren Rechnung stellen, wie man solche dem Kommittenten sendet, und wie derselbe dafür kreditirt oder debitirt wird.
d. Die für eines Kommittenten Rechnung verfallene Schulden, an einen andern Konto tragen, und
e. Der Kommittenten Güter weiter senden.

a.

311. Wenn ich aus Amsterdam Waaren und Faktura darüber erhalte, die ich bestmöglichst verkaufen soll; wie ist dieser Posten zu Buche zu bringen?

312. Wie die aus Amsterdam überschriebene Fracht und andere gehabte Unkösten, wenn selbige in meinem Handlungsunkostenbuch schon notirt sind?

b.

313. Wie, wenn ich von übigen Waaren per comptant verkauft habe?

314. Wie, wenn ich auf Ordre und für Rechnung eines Kommittenten Waaren per comptant eingekauft und Sensarie und andere Unkösten bezahlt habe, die im Handlungsunkostenbuch verrechnet sind und mir davon meine Provision gebühret, die Waaren selbst aber, bis zu weiterer Ordre liegen bleiben?

315. Wie, wenn man dieſe Waaren auf dem Lager behält, um ſolche für des Kommittenten Rechnung wiedrum zu verkaufen?

316. Wie, wenn ich von dieſen Waaren auf Zeit verkauft habe?

317. Wie, wenn ich auf Ordre und für Rechnung eines Kommittenten Waaren eingekauft habe, um ſolche für deſſen Rechnung wieder zu verkaufen?

318. Wie, meine Proviſion von dieſem Einkauf?

319. Wie, wenn dieſe Waaren, anſtatt bey mir in Kommißion liegen zu bleiben, weiter verſandt werden ſollten?

320. Wie, wenn dieſer Poſten ſchon auf den Büchern wäre, der Kommittent mir aber nachher ordonirte, die Waare zu behalten, und für ſeine Rechnung zu verkaufen?

321. Wie, wenn ich Waaren zu Handen und für Rechnung eines Kommittenten gekauft hätte, um die Hälfte baar, und die andere Hälfte in Zeit 3 Monat zu bezahlen; wobey ich die für Speſen ausgelegte Gelder, und meine Proviſion berechne?

322. Wie, wenn ich dieſe Waaren behalten und für deſſen Rechnung wiederum verkaufen ſollte?

323. Wie, wenn ich Waaren für Rechnung des Komittenten theils gegen baar, theils auf Zeit verkauft habe?

324. Wie, wenn ich Waaren für Rechnung dieſes Kommittenten eingekauft, nach ſeiner Ordre, und zu ſeiner ferneren Verordnung anderswohin geſandt, den Ertrag aber, theils mit ſeinen bey mir liegenden Waaren, theils mit baarem Geld bezahlt, und meine Proviſion für dieſe Verrichtung zu verrechnen habe?

325. Wie, wenn der Geldertrag nicht ſogleich, ſondern in 4 Monat zu bezahlen wäre?

326. Wie, wenn ich dieſe Waaren in Kommißion behielte, und gedachten Reſt bezahlt hätte?

327. Wie, wenn wäre bedungen worden, den Reſt in 4 Monat zu bezahlen?

328. Wie, wenn ich aus dieſes Kommittenten Lager, Waaren verkauft hätte, deren Belauf mir theils mit baarem Gelde, theils mit Waaren, die ich für deſſen Rechnung weiter ſenden ſoll, wären bezahlt worden, und derſelbe die laut Unkoſtenbuch bezahlte Senſarie und Speſen nebſt Proviſion an mich zu vergüten hat?

329. Wie, wenn die an Zahlung erhaltenen Waaren nicht verſendet, ſondern bey mir in Kommißion liegen bleiben würden, den Reſt Geld aber ebenfalls baar empfangen hätte?

330. Wie, wenn ich den Reſt baarer Zahlung nicht empfangen hätte?

331. Wie, wenn ich nach dem Fall Nro. 328 von David Krämer Waaren gekauft hätte, um ſolche nach gedachten Brands Ordre zu verſenden, dagegen die Zahlung mit einem Theil von deſſelben Kommißionswaaren, einem Theil baarem Geldes ſogleich zu leiſten, und den Reſt in 4 Monat zu bezahlen wäre bedungen, mir aber meine Proviſion zu verrechnen wäre geſtattet worden?

332. Wie, wenn ich die gekauften Waaren in Kommißion behalten ſolle?

333. Wie, wenn ich für verkaufte Kommißionswaaren, theils Waaren an Zahlung genommen, die ich auf des Kommittenten Ordre verſenden ſolle, und der Reſt theils ſogleich, theils in 6 Monaten mit baarem Gelde zu bezahlen iſt.

334. Wie meine Proviſion, von der an Zahlung erhaltenen Waare?

335. Wie, wenn ich dieſe Waare in Kommißion behalten ſoll?

c.

336. Wie, wenn ich von den für Rechnung eines Kommittenten eingekauften Waaren eine Verſendung gemacht, Rechnung darüber

ausgestellt, nach welcher ein Theil per comptant und ein Theil in Zeit von 3 Monaten zu zahlen ist, diese Zahlungen aber an den Kommittenten selbsten angewiesen habe?

337. Wie die bey Versendung dieser Waaren gehabten Unkösten?

338. Wie, wenn die bey dem Einkauf dieser verkauften Kommißionswaaren gehabten Unkösten und Provision nicht wären berechnet worden, könnte solches in einem Posten geschehen?

339. Wie, wenn ich Waaren, die ich für den Kommittenten eingekauft, auf desselben Ordre nach Hamburg gesandt, und Rechnung gestellt habe, nach welcher der Ertrag theils per comptant, theils in 6 Monaten soll bezahlt werden?

340. Wie, wenn ich nach Absendung dieser Rechnung noch Unkösten bezahlt hätte?

341. Wie, wenn ich für Rechnung des Kommittenten Waaren verkauft hätte, davon mir die gebührende Provision und gehabte Unkosten müßten gutgeschrieben werden?

342. Wie, wenn ich dem Kommittenten die Verkaufrechnung, über die für seine Rechnung verkauften Waaren, sende, vermög derselben ihm nach Abzug meiner Provision und Spesen, ein Theil per comptant, ein Theil in 6 und ein Theil in 5 Monaten müßte bezahlt werden?

d.

343. Wie, wenn ich an Konrad Wassermann allhier, von diesen Kommißionswaaren, auf 6 Monat Zeit verkauft, und den Posten sogleich zu Buche gebracht habe, der Käufer aber den Ertrag Tags nachher mit Abzug $\frac{1}{2}$ p% per Monat baar bezahlte?

344. Wie weiter, wenn obiger Zeitverkauf dem Conto di Tempo des Kommittenten wäre gutgeschrieben worden?

345. Wie, wenn ich für Rechnung des Kommittenten, die dem Kaspar Müller allhier, in 3 Monat zu zahlen schuldige Summe, mit 2 p% Abzug baar bezahle?

346. Wie, wenn ich für Rechnung des Kommittenten eine verfallene Schuld bezahle?

347. Wie, wenn mir für Rechnung des Kommittenten eine verfallene Schuld bezahlt wird?

348. Wie, wenn die 6 Monat verflossen, nach welchen ich den übernommenen Rest des Kommittenten Waarenlagers zu bezahlen hätte?

349. Wie, wenn der Kommittent Gelder für meine Rechnung in Händen hat, die ich ihm überlasse?

350. Wie, wenn ich dem Kommittenten für meine Rechnung schuldig wäre, und denselben dafür kreditiren wollte?

351. Wie, wenn ich demselben für seine eigene Rechnung zu bezahlen schuldig wäre, und auf meine Rechnung bringen wollte? und

352. Wie, wenn mir derselbe für seine eigene Rechnung schuldig wäre, und ich solche auf meine Rechnung bringen wollte?

e.

353. Wie, wenn mir Kaspar Keller in Zürich ein Stük Gut sendet, mit Ordre wohin solches weiters zu spediren sey, die Fracht und andere Unkosten aber auf seine Rechnung nimmt?

354. Wie, wenn der Versender anzeigt, daß er selbst fl. 15 Spesen habe, die ich ihm gutschreiben und nebst den meinigen dem Stük Gut nach nehmen solle?

Sechszehnter Theil.

Ueber die Gelder-Kommißionshandlung für Rechnung eines Kommittenten.

Diese bietet uns zweierlei Vorfälle dar

1. die Intereſſe, und
2. die Wechſelfälle.

I.

Von den Intereſſen und zwar,

a. Da man Gelder für Rechnung eines Kommittenten giebt oder nimmt.

b. Da man etwas für unverfallen bezahlte Schulden abzieht.

a.

355. Wie, wenn ich auf Ordre, und für Rechnung des Kommittenten, an Rudolff Haefner allhier, Geld auf ein Jahr Depoſito leihe gegen 5 p℔ Intereſſe?

356. Wie, wenn ich die Intereſſe von fl. 1000 ſogleich abgezogen hätte?

357. Wie, wenn ich von Caſp. Frieß allhier für Rechnung des Kommittenten, auf 1 Jahr Geld Depoſito empfangen habe, welche derſelbe mit 5 p℔ verintereßiren ſoll.

358. Wie, wenn mir von fl. 1000 Kapital die Intereſſe zu 5 p℔ ſogleich wären abgezogen worden?

359. Wie, wenn die auf 1 Jahr ausgeliehene Depoſito Gelder, noch auf 1 Jahr gegen 5 p℔ verlängert werden ſollen?

360. Wie, wenn ich die verfallenen Intereſſe empfange?

361. Wie, wenn mir der Kommittent ordonirt, die für ſeine Rechnung a Depoſito genommene Gelder, noch auf 1 Jahr zu verlängern?

362. Wie, wenn ich die verfallene Intereſſe für deſſen Rechnung bezahle?

363. Wie, wenn die, für deſſen Rechnung a Depoſito gegebenen Gelder, nebſt Intereſſe für 1 Jahr zurückbezahlt werden?

364. Wie, wenn ich die für Rechnung des Kommittenten a Depoſito genommene Gelder, nebſt Intereſſe für 1 Jahr zurückbezahle?

b.

365. Wie, wenn ich eine in 8 Monat verfallende auf Liſette Locherin allhier ausgeſtellte Obligation von fl. 800 gegen bedingendem Abzug von 4 p% mit baar Geld, für Rechnung des Kommittenten käuflich an mich bringe?

366. Wie, wenn ich dieſe Obligation nach Ablauf einiger Zeit mit 2 p% Abzug wiederum per comptant verkaufe?

367. Wie, wenn ich, dem N. Modenſturm allhier, ohne del credere zu ſtehen, für Rechnung des Kommittenten für 100 fl. Waaren verkauft hätte, und derſelbe wäre inſolvend worden, ſo daß er per Akkord 40 p% zu zahlen verſpricht, und hieran theils Waaren theils Geld auf Abſchlag zahlt, den Reſt aber nach Verfluß eines Jahrs bezahlen ſoll?

368. Wie, wenn ich del credere geſtanden?

2.

Von den Wechſeln.

369. Wie, habe ich eine von dem Kommittenten, in einem Wechſel erhaltene Rimeße, deren Betrag ich allhier von dem Bezogenen baar empfange, einzuſchreiben?

370. Wie, wenn ich dem Kommittenten eine Rimeße für ſeine Rechnung in einem Wechſel mache, deſſen Werth ich baar bezahlt habe?

371. Wie, wenn der Kommittent, auf mich traßirt und ich die Tratta mit baar Geld einlöſe?

372. Wie die Unkoſten, wenn ich des Kommittenten anhero remittirten Wechſel, aus Mangel der Acceptation hätte müſſen proteſtiren laſſen?

373. Wie, wenn mir der Kommittent die ihm in einem von Jacob Ries allhier erhandelten Wechſel, gemachte Rimeße mit Proteſt zurückſendet, die über den Proteſt ergangene Speſen, und Pro-

vision berechnet, und den ganzen Belauf auf mich traßirt, welchem ich meine Provision und Briefporti beifüge?

374. Wie, wenn ich dem Jacob Ries, um dieſes einigen Geſchäftes willen keinen beſonderen Konto halten will?

375. Wie, wenn Ries mir dieſen Ertrag bezahlt?

376. Wie, wenn Caſpar Fries mir den Betrag des Wechſels und der Speßen vergütete, bevor ich die von dem Kommittenten auf mich gezogene und bezahlte Tratta, eingeſchrieben hätte?

377. Wie, wenn der Kommittent nicht anhero traßirt hätte, und Caſpar Fries den Werth ſeines Wechſels, nach dem Cours des Rückwechſels ſamt den Holländiſchen und hieſigen Speßen wieder bezahlte?

378. Wie, wenn ich für Waaren, die ich für Rechnung des Kommittenten auf 6 Monatzeit verkauft gehabt habe, zur Verfallzeit, mit einem Wechſel und den Reſt in Geld für Zahlung erhalte?

379. Wie, wenn ich für Rechnung des Kommittenten, Waaren auf 6 Monatzeit gekauft habe, und zur Verfallzeit, theils mit Wechſel, theils mit baar Geld per Saldo bezahle?

380. Wie, wenn ich für des Kommittenten Rechnung anderswohin remittire, oder daß für ebendeſſelben Rechnung anderswoher auf mich traßirt wird?

381. Wie, wenn mir anderswoher für deſſelben Rechnung remittirt wird?

382. Wie, wenn ich ausländiſche Wechſelbriefe, die ich von dem Kommittenten erhalten, für baares Geld vernegozirt habe?

383. Wie, wenn ich auf Ordre und für Rechnung des Kommittenten an David Hauſer allhier Geld gegeben habe, um dafür in die bevorſtehende Baßler Simon und Judä-Meß einen Wechſel zu empfangen?

384. Wie, wenn ich von Theodor Siegreich für Rechnung des Kommittenten Geld gegen einem Wechſelſchein empfangen habe, kraft welchem ich mich verpflichte, 3 Monat nach Dato, eine beſtimmte Summe zu bedingendem Cours, in einem Wechſelbrief anzuſchaffen, oder den Betrag nach dem Cours des Rückwechſels zu vergüten?

385. Wie, wenn ich dieſe beſtimmte Summe zu bedungenem Cours auf den Kommittenten traßire, und den Wechſel zur Einlöſung obigen Scheins abgebe?

386. Wie, wenn ich keinen Wechſel ausgeſtellt, alſo auch nicht traſſirt, ſondern den Innhaber des Scheins zu einem anderen Cours baar bezahlt hätte?

387. Wie, wenn ich in dieſem Falle anſtatt baarer Bezahlung, einen Wechſelbrief auf mich ſelbſt zahlbar in Zeit zweier Monate ausgeſtellt hätte?

388. Wie, wenn ich dieſen auf mich ſelbſt ausgeſtellten Wechſel bezahle?

389. Wie, wenn ich keinen Wechſel ausgeſtellt, ſondern nur mündlich verſprochen hätte, den Werth in 2 Monat zu zahlen?

390. Wie, wenn ich dieſe mündlich verſprochene Zahlung leiſte?

Siebenzehnter Theil.

Von der Kommißions-Seehandlung und zwar über nachfolgende drey Hauptvorfälle.

1. Vom Aßekuriren.
2. Von Bodmereyen, und
3. von Schifsparten.

I.

Vom Aßekuriren für Rechnung eines Kommittenten.

Nota. Ich habe die Fragen ſo gewählt als ob ich in Hamburg, und der Kommittent in Leipzig wohnte.

391. Wenn ich Waaren, die ich für Rechnung des Kommittenten von hier nach London ſende, verſicheren laſſen, und Prämie und Courtage baar bezahlt habe; wie muß ichs zu Buche bringen?

392. Wie, wenn ich nur die Courtage, die Prämie aber nicht ſogleich baar bezahlt hätte?

393. Wie, wenn ich nachher dieſelbe bezahle?

394. Wie, wenn das Schiff verunglükt wäre, und der Verſicherer, David Krämer, mir den Werth in Banko gutſchreiben ließe?

395. Wie, wenn er den Werth nicht ſogleich erſtattete?

396. Wie, wenn er nachher denſelben in Banko oder baar bezahlet?

397. Wie, wenn ich für des Kommittenten Rechnung, die Güter anderer, welche über die See gehen, verſichere, und die Prämie baar bezahlt erhalten hätte?

398. Wie, wenn mir die Prämie nicht ſogleich wäre baar bezahlt worden?

399. Wie, wenn ich die Courtage von dieſer Aſſekuranz hätte bezahlen müſſen?

400. Wie, wenn das Schiff verunglükt, und ich den Belauf der verſicherten Waare in Banko vergüte?

401. Wie, wenn ich den Belauf nicht ſogleich erſtatte?

402. Wie, wenn ich denſelben nachher baar oder in Banko bezahle?

2.

Von Bodmereyen für Rechnung eines Kommittenten.

403. Wie, wenn ich für Rechnung des Kommittenten, einem Schiffskapitain, der an einen beſtimmten Ort, und von da wieder zurükzufahren willens iſt, Gelder auf Bodmerey gebe, welche mir derſelbe in einer beſtimmten Zeit nach ſeiner Zurükkunft mit 20 p% für Vorſchußproviſion vergüten ſolle?

404. Wie, wenn mir dieſer Vorſchuß nebſt Proviſion baar zurük bezahlt wird?

405. Wie, wenn das Schiff verunglükt?

406. Wie, wenn ich dieſe auf Bodmerey gegebenen Gelder hätte verſicheren laſſen, und mir ſelbige von dem Aſſekuranten baar wären vergütet worden?

407. Wie, wenn der Schiffskapitain die Bodmerey-Gelder, nach meiner Ordre, die ich für Rechnung des Kommittenten ertheilte, an einem drittern Ort erlegt?

408. Wie, die von dieſem dritten berechnete Proviſion und Briefporti?

409. Wie, wenn ich für die, bey dieſem dritten noch zu guthabende Gelder gegen meine Tratte auf denſelben, in hieſiger Banko kreditirt wird?

3.

Von Schiffsparten, für Rechnung eines Kommittenten.

Ich will dieſe eben ſo wie bey der eigenthümlichen Handlung geſchehen, abtheilen, und zwar:

a. Wenn ein andrer die Direktion über ein Schiff führet; und
b. Wenn man ſelbſt Direktor des Schiffes iſt.

a.

410. Wie ſoll ichs zu Buch bringen, wenn ich $\frac{1}{5}$ Part an einem Schiffe, für Rechnung des Kommittenten kaufe, und dem Verkäufer den Ertrag in Banko gutſchreiben laſſe?

411. Wie, wenn ich die Bezahlung in 6 Monat zu leiſten hätte?

412. Wie, wenn ich dem Direktor des Schiffs, meinen Ausrheedungs-Antheil baar bezahle?

413. Wie, wenn ich dieſe Schiffspart für baar Geld verkaufe?

414. Wie, wenn ich dieſelbe auf Zeit verkaufe?

b.

415. Wie, wenn ich Direktor eines Schiffes bin, an welchem ich für Rechnung des Kommittenten $\frac{1}{6}$ Antheil habe, und die Ausrheedungskösten für sämmtlicher Rheeder Rechnung bezahle?

416. Wie, wenn mir die Mitrheeder Gelder abschläglich der Unkösten bezahlen?

417. Wie, wenn ein Mitrheeder einen Theil der Ausrheedungsunkösten bezahlet, und ich den Rest?

418. Wie, die Eintheilung der Ausrheedung?

419. Wie, die von den Mitrheederen erhaltene Bezahlung?

420. Wie, wenn ich Waaren, die ich theils per comptant, theils auf Zeit eingekauft habe, wie auch von meinen eigenen Waaren, für Rechnung der sämmtlichen Rheeder, auf das Schiff verlade?

421. Wie, wenn ich Unkosten bey der Verladung bezahlt habe?

422. Wie, wenn ein Mitrheeder Waare für sämmtlicher Rheedern Rechnung auf das Schiff verladet?

423. Wie, die Eintheilung der Schiffsladung, in dem gegenwärtigen Falle?

424. Wie, wenn mir die hiesigen Rheeder, die wegen der Schiffsladung schuldig gewordenen Gelder bezahlen?

425. Wie, wenn ich für meines Kommittenten besondere Rechnung an welcher die übrigen Rheeder keinen Antheil haben, Waaren einkaufe, und auf das Schiff verlade?

426. Wie, wenn Gelder auf mich trassirt werden, die der Schiffskapitain für der Rheedern Rechnung auf der Reise aufgenommen hat?

427. Wie, wenn der ausländische Kommißionair, dem Schiffskapitain, Geld für Rechnung der Rheederen giebt?

428. Wie, wenn dieſer ausländiſche Kommißionair, Verkaufrechnung, über die ihme für der Rheederen Rechnung verkaufte Waaren ſendet?

429. Wie, wenn er meldet, daß er, die für meines Kommittenten beſondere Rechnung erhaltene Waaren verkauft, und mir in Rechnung gebracht habe?

330. Wie, ſämmtliche die Rheeder angehende Unkoſten und Proviſion, die mir dieſer ausländiſche Kommißionair berechnet?

431. Wie, die Faktura, welche derſelbe über eingekaufte oder im Tauſch angenommene Waaren, für Rechnung der Schiffsrheeder ſendet?

432. Wie, die Faktura über eingekaufte Waaren, für Rechnung meines Kommittenten?

433. Wie, wenn der ausländiſche Faktor den Empfang der Frachtgelder berichtet?

434. Wie, wenn derſelbe eine Rimeſſe für Rechnung der Schiffsrheedern in einem Wechſel macht, den ich allhier vernegotiren muß?

435. Wie, wenn ich den Wechſel für baar Geld vernegotirt habe?

436. Wie, meine Proviſion und Unkoſten, die ich, wegen der Direktion des Schiffs zu verrechnen habe?

437. Wie, nachdem ich dem ausländiſchen Kommißionair aufgetragen habe, daß er den, für der Rheeder Rechnung noch in Handen habende Ueberſchuß abtheilen, und eines jeden Antheil auf deſſen beſondere Rechnung, den Antheil meines Kommittenten aber auf meine Rechnung ſtellen ſoll?

438. Wie, wenn ich demſelben aufgetragen hätte, meinem Kommittenten, über den ihm zukommenden Antheil ſelbſt Rechnung zu halten?

439. Wie iſt die, den Schiffsrheedern gemeinſchaftlich gehaltene Rechnung ab- und eines jeden Guthaben auf einer für einen jeden derſelben formirenden beſonderen Rechnung aufzuſchlieſſen?

Achtzehnter Theil.

Von der ausländiſchen Geſellſchaftshandlung.

Dergleichen Geſellſchaften pflegen über Waaren und Wechſel, auch über beyde zugleich errichtet zu werden; ich will aber um das Nachſchlagen des Leſers zu erleichtern, ſelbige von einander trennen, und in 2 Stüken abhandeln.

1. Von der Geſellſchaft über gewiſſe Waaren, und
2. Von der Geſellſchaft in Wechſelſachen.

1.

Von der Geſellſchaft über gewiſſe Waaren.

Und in derſelben:

a. Wenn mein Geſellſchafter die Direktion über den Verkauf derſelben führet.

b. Wenn ich die Direktion darüber führe.

c. Wenn unſer Kommißionair die Rechnung darüber führet, und

d. Wenn die Geſellſchafter gemeinſchaftliche Rechnung darüber führen.

Nota. Ich wohne in Mannheim, und mein Geſellſchafter in Hamburg.

a.

440 Wie ſoll ichs zu Buche bringen, wenn ich von Chriſtian Dankert in Frankfurt, Waaren für baares Geld eingekauft habe, die

ich willens bin, meinem Geſellſchafter Rudolph Grimm in Hamburg zum Verkauf für gemeinſchaftliche Rechnung zu überſenden?

441. Wie, auf den nämlichen Fall, wenn ich die Waaren auf 6 Monat Zeit eingekauft habe?

442. Wie, wenn ich obige für baar Geld eingekaufte Waaren an meinen Geſellſchafter abſende?

443. Wie ſind die, bey der Verſendung aufgerechneten Unkoſten, meinem Handlungs-Unkoſtenkonto gutzuſchreiben?

444. Wie ſoll ich zu Werke gehen, wenn ich die auf Zeit eingekaufte Waaren an meinen Geſellſchafter für gemeinſchaftliche Rechnung zum Verkauf nebſt Faktura, überſende?

Nota. Die Unkoſten ſind in dieſem wie bey dem vorigen Falle abzuſchreiben.

445. Wie, wenn mir der Geſellſchafter, den halben Ertrag geſandter, und per comptant eingekaufter Waaren, nebſt Speſen baar übermacht, oder in Spezies zu empfangen anweißt.

446. Wie, wenn der Geſellſchafter Verkaufrechnung ſendet, nach welcher derſelbe, einen Theil der Waaren auf Zeit, und den anderen Theil per comptant verkauft hat?

447. Wie, die Speſen welche derſelbe mit dieſen Waaren gehabt, und mir verrechnet hat?

448. Wie iſt der Hamburger Waarenkonto zu ſaldiren, wenn gewonnen, und

449. Wie, wenn verlohren worden?

b.

450. Wie hat mein Geſellſchafter in Hamburg, die ihme für unſere gemeinſchaftliche Rechnung geſandte Waaren zu Buch zu bringen?

451. Wie, die mir in einem Wechſel gemachte Rimeſſe, deſſen Ertrag ich ſogleich baar empfangen habe?

452. Wie, die an Joſua Imhof allhier auf Zeit verkaufte Waaren?

453. Wie, die in Banko zahlbar per comptant verkaufte Waaren?
454. Wie, die mit dieſen Waaren gehabte Speſen?
455. Wie, ſoll er den Geſellſchaftskonto nach eingeſandter ganzer Verkaufrechnung abſchließen?
456. Wie, den Konto, welchen er über ſeine Helfte Waaren hält, wann gewonnen, und
457. Wie, wenn wäre verlohren worden?

c.

Dieſe Abtheilung leitet zu folgenden zwei Unterabtheilungen.

1. Ob mein Geſellſchafter die Waaren dem Kommißion. ſende, oder ob
2. ich demſelben, ſelbige ſelbſt ſende.

Ich will einen jeden derſelben beſonders zeigen, und

Erſtlich wenn mein Geſellſchafter die Waaren dem Kommißionair zuſendet, worüber erſterer an mich Rechnung abzulegen hat.

458. Mein Hamburger Geſellſchafter ſendet mir Rechnung, über Waaren die er für unſer beider Rechnung eingekauft, und an Simon Borelli nach Cadix zum Verkauf in Kommißion geſandt hat: wie ſoll ich dieſes zu Buch bringen?
459. Wie, wenn er die von dem Kommißionair erhaltene Verkaufrechnung ſendet, und zugleich berichtet, daß dieſer ihm den Betrag theils an baarem Gelde, theils an anderen eingehandelten Waaren übermacht hätte?
460. Wie ſoll ich den geſellſchaftlichen Waarenkonto ſaldiren?
461. Wie ſoll ichs zu Buche bringen, wenn mir mein Geſellſchafter Verkaufrechnung ſendet, über die von dem Kommißionair an Zahlung erhaltene Waaren, wenn er einen Theil per comptant und den anderen Theil auf Zeit verkauft hat?

462. Wie, deſſen berechnete Speſen?

463. Wie, wenn er Intereſſe rechnet, da ich ihm für meinen Theil keine Rimeße gemacht habe?

464. Wie muß nun der Konto der Retourwaaren, geſchloſſen werden, wenn derſelbe verlohren hat?

Zweitens, wenn ich ſelbſt einem Kommißionair Waaren ſende, mithin ich, an meinen Geſellſchafter Rechnung abzulegen habe.

465. Wie ſoll der Hamburger Geſellſchafter, den für gemeinſchaftliche Rechnung, gemachten Waareneinkauf, für welche die Bezahlung in Banko geſchehen, nebſt derſelben Verſendung zu Buch bringen?

466. Wie, die darüber ergangenen Speſen, wenn er ſelbige vorhero ſchon auf ſeinen Handlungs-Unköſtenkonto gebracht hat?

467. Wie, die von dem Cadixer Kommißionair erhaltene Verkaufrechnung?

468. Wie ſoll er ſeine Cargaiſon ſaldiren, wenn gewonnen worden.

469. Wie, eine von dem Kommißionair in Banko erhaltene Rimeſe?

470. Wie, der Ueberſchuß, wenn er zu einem vortheilhafteren Cours remittirt hätte? und

471. Wie, zu einem nachtheiligeren Cours, der manco?

472. Wie, wenn der Kommißionair Faktura ſendet, über Waaren die er für unſere Rechnung eingethan hat?

473 Wie, wenn er (der Hamburger Geſellſchafter) dieſe Waaren theils per comptant in Banko zu zahlen, theils auf 6 Monatzeit verkauft hätte?

474. Wie hat er die wegen dieſer Waaren bezahlten, und ſeinem Unköſtenkonto aufgerechneten Speſen an den Geſellſchaftskonto zu bringen?

475. Wie ſoll er dieſen Geſellſchaftskonto ſaldiren, wann er Verkaufrechnung ſendet?

476. Wie ſoll er dieſen Waarenkonto ſaldiren?

477. Wie hat er die berechnenden Intereſſe, wegen nicht ſogleich erhaltener Rimeſſe zu Buch zu bringen?

d.

Wenn beide Geſellſchafter, die Direktion über den Verkauf gemeinſchaftlicher Waaren haben.

Dieſer Fall ereignet ſich, wenn einer dem anderen ſeine Waaren zum Verkauf überſendet: da nun ein jeder der Geſellſchafter eine Verkaufdirektion, über die von dem anderen empfangene Waaren hat, und unter der Rubrique von Geſellſchaften über gewiſſe Waaren, ſub Littra A. bereits gezeigt worden, wie derjenige auf den Büchern zu Werke gehen ſoll, der die Direktion über den Verkauf der Waaren hat, ſo bemerke ich hiermit, daß beide Geſellſchafter auf gleiche Weiſe zu Werke zu gehen haben: mit der weiteren Erinnerung, daß wenn man die mit dem ausländiſchen Geſellſchafter zu machende Geſchäfte, beſonders wiſſen will, man anſtatt der in vorherigen Poſten gebrauchten ſuo und mio Conti, di Tempo und Corrente, ſich eines Compagnie Conti bedienen müße.

Neunzehnter Theil.

Von der Geſellſchaft über ein gewiſſes Wechſel-Negotium.

Nota. Mein Wechſelgeſellſchafter wohnt in Hamburg und heißt Jakob Vogel.

478. Ich mache meinem Geſellſchafter eine Rimeße, wie habe ich dieſelbe zu Buche zu bringen?

479. Wie, wenn derſelbe mir eine Rimeße macht?

480. Wie, wenn er auf mich traßirt?

481. Wie, wenn ich eine von demſelben erhaltene Rimeße vernegozire?

482. Wie, wenn er berichtet, daß er eine ihme geſandte Rimeße die ich per comptant eingethan, vernegozirt habe?

483. Wie, wenn ich auf ihn traßire?

484. Wie, wenn er mir eine Rimeße macht, deren Belauf ich in 14 Tagen zu empfangen habe?

485. Wie, wenn er eine ihm gemachte Rimeße mit Proteſt nebſt Anzeigung der Speſen zurückſendet, deren ganzer Ertrag, ich von dem Ausſteller ſogleich baar erhalte?

486. Wie, wenn ich demſelben eine von ihm erhaltene Rimeße nebſt Anzeige der darüber ergangenen Speßen mit Proteſt zurückſende?

487. Wie, meine mit dieſem geſellſchaftlichen Wechſelnegotio, überhaupt gehabte Speſen?

488. Wie iſt des Geſellſchafters Guthaben, für die mit ihm gemachte Wechſelgeſchäfte ſowohl, als für die berechneten Speſen auf ſeinen Conto corrent zu tragen.

489. Wie iſt der Conto a mera abzuſchließen, wenn gewonnen worden?

Zwanzigſter Theil.

Von Führung der Geheimbücher.

Ich will, um auch hierin deſto deutlicher zu ſeyn, dieſelben in 2 Klaſſen abtheilen.

a. Wenn einer für ſich allein oder auch in Kommißion handelt.

b. Zu einer Geſellſchaftshandlung.

a.

490. Ich habe, oder erbe baares Geld, wie ſoll ich den Poſten auf die Geheimbüchere formiren?

491. Wie, wenn ich ererbte Aktivschulden um habender Gründen willen, auf die Geheimbücher ſtellen will?
492. Wie, die Paßivſchulden?
493. Wie, wenn ich ein Haus-Silbergeſchirr, und Mobilien geerbt habe?
494. Wie, wenn ich von dieſem Vermögen, einen Theil baaren Geldes in die Handlung lege?
495. Wie wird dieſer Poſten auf den Handlungsbüchern formirt?
496. Wie wird eine an Waaren und Aktivſchulden gemachte Erbſchaft auf die Geheimbücher getragen, wenn ich ſelbige ſogleich in die Handlungsbücher ſchreiben will?
497. Wie auf die Handlungsbücher?
498. Wie, werden ererbte Paßivſchulden in den Geheimbüchern formirt, welche ich ſogleich auf die Handelsbücher bringe?
499. Wie auf den Handelsbüchern?
500. Wie, die Gelder die ich für die Haushaltung aus der Handlungskaſſe genommen habe?
501. Wie dieſe auf den Handelsbüchern?
502. Ich entlehne von Wilhelm Friedel für 1 Jahr gegen 4 p% Intereſſe, baar Geld, und lege ſelbiges in die Handlungskaſſe wie wird dieſer Poſten in den Geheimbüchern formirt?
503. Wie auf den Handlungsbüchern?
504. Ich leihe an Caſpar Hirzel allhier auf 6 Monatzeit gegen 6 p% jährlichen Intereſſe baares Geld aus, welches ich aus der Handlungskaſſe genommen habe; wie wirds in die Geheimbücher, und
505. Wie in die Handlungsbücher getragen?
506. Das entlehnte Geld nebſt Intereſſe, zahle ich theils mit Gelder, die ich aus der Handlungs- theils aus der Geheimkaſſe genommen habe zurück, wie wird ſolches in die Geheimbücher, und
507. Wie auf die Handlungsbücher getragen?

508. Das ausgeliehene Geld ist nebst den Interesse zurückbezahlt worden, und ich habe selbiges in die Geheim-Kasse gethan, wie wird solches auf die Geheimbücher eingetragen?

509. Ich verlängere eine verfallene Post auf 1 Jahr gegen 6 p% Interessen, wie wird es auf die Geheim-Bücher gebracht?

510. Wie wenn man mir den Zahlungstermin gegen 4 p% Int. auf 1 Jahr verlängert.

511. Wie der aus der Handlungskasse bezahlte Gewölbzins?

512. Wie soll man diesen Post auf die Handlungsbücher bringen?

513. Wie werden die für Hauszins eingenommene, und in die Geheim-Kasse gelegte Gelder auf die Geheimbücher gebracht?

514. Wie, eingekauftes liegendes Gut, welches ich aus der Geheimen-Kasse zur Hälfte bezahlt habe, die andere Hälfte aber schuldig bleibe, und mit 4 p% per Jahr verinteressire?

515. Wie die bey diesem Kauf gehabten Unkosten?

516. Wie den daraus gezogenen Nuzen, wenn ich selbigen auf die Handlungsbücher bringen will?

517. Wie wird dieser Posten auf die Handlungsbücher gebracht?

518. Wie auf die Geheim-Bücher, die den ganzen Sommer durch mit dem Gut gehabten Bau- und Pflanzunkösten?

519. Wie das für einen Lehrjungen empfangene halbe Lehrgeld?

520. Wie wird dieser Posten in die Handlungsbücher getragen?

521. Wie auf die Geheim-Bücher, das meinem Bedienten bezahlte Salarium? und

522. Wie dieser Post in die Handlungsbücher?

523. Wie werden Gelder die ich aus der Geheimen-Kasse, für geheimene oder besondere Ausgaben zu bestreiten genommen habe, in die Geheim-Bücher getragen?

b.

524. Wie werden die Kapitalkonti zweyer Gesellschafter, welche Geld, Waaren und Aktivschulden mit in die Handlung bringen, auf den geheimen Gesellschaftsbüchern formiret?

525. Wie werden diese Posten auf die Handlungsbücher gebracht?

526. Wie werden auf den Geheim-Büchern, die von den Gesellschaftern mitgebrachte Passivschulden eingeschrieben?

527. Wie diese Posten auf den Handlungsbüchern?

528. Wie werden die Gelder, die ein Gesellschafter zu Bestreitung seiner täglichen Ausgaben, aus der Handlungskasse empfängt, in die Geheim-Bücher getragen?

529. Wie wird dieser Posten auf die Handlungsbücher gebracht?

530. Wie auf die Geheim-Bücher, die von einem Gesellschafter zu seinem eigenen Gebrauche aus der Handlung empfangene Waaren?

531. Wie dieses auf die Handlungsbücher?

532. Ein Gesellschafter bringt über sein Kapital noch ein zweytes in die Handlung, welches ihme zu 4 p% jährlich verinteressirt werden solle; wie wird dieser Posten in die Handlungsbücher geschrieben?

533. Wie wird dieser Posten in die Handlungsbücher geschrieben?

Nota. Alle andere Handlungs-Vorfallenheiten werden nach dieser Anleitung in die Bücher getragen?

Ein und zwanzigster Theil.

Von Formirung der Posten beym Bücherschlusse in einer Handlung da einer für sich allein handelt.

534. Wie werden die in dem Inventario befindlichen Debitores abgeschlossen?

535. Wie die auf dem Waarenkonto sich befindliche Differenz wenn gewonnen worden.

536. Wie wird der Gewinn und Verluſtkonto ſaldirt, wenn gewonnen worden?

537. Wie wird der korrent Cto. des Handelsmanns ſaldirt, wenn gewonnen, und

538. Wie, wenn verlohren worden?

539. Wie werden endlich, aller Kreditores-Konti abgeſchloſſen?

Nota. Mit dieſen ſoll die Schlußbilanz ſich ausgleichen. Es können aber die Bücher auch ohne einen Bilanzkonto abgeſchloſſen werden.

540. Wie werden in dieſem Falle die Debitores des Inventarii abgeſchloſſen?

541. Wie werden die Konti ſaldirt, an welchen gewonnen oder verlohren worden?

542. Wie werden aller Kreditores Konti abgeſchloſſen? und

543. Wie der korrent Konto des Handelsmanns.

Zwey und zwanzigſter Theil.

Von Formirung der Poſten beym Bücherſchluſſe in einer Geſellſchaftshandlung die fortgeführt wird.

544. Wie werden die Debitores des Inventarii an den Bilanzkonto getragen?

Nota. Hiervon ſind die korrent Konti der Geſellſchafteren ausgenommen.

545. Wie werden diejenigen Konti ſaldirt, an welchen ſich Gewinn ereignete?

546. Wie diejenigen Konti an welchen verlohren worden?

547. Wie wird der Gewinn- und Verluſtkonto ſaldirt?

548. Wie werden der Geſellſchaftern korrent Konti ſaldirt? und

549. Wie werden endlich aller Kreditores Konti abgeſchloſſen?

Drey und zwanzigster Theil.

Von Formirung der Posten beym Bücherschlusse in einer Handlung die sich trennet.

550. Wie werden denen Gesellschaftern, die ihnen in der Theilung zugefallenen Gelder, Wechsel, Waaren und Aktivschulden zu Buche gebracht?

Nota. Mit einem oder mehreren übrigen Gesellschaftern, wird auf gleiche Weise zu Werke gegangen. Diejenigen Konti, an welchen etwas gewonnen oder verlohren worden, werden wie schon gezeigt worden, saldirt.

551. Wie werden die denen Gesellschafteren in der Theilung zugefallene Passivschulden gutgeschrieben?

552. Wie werden der Gesellschaftern korrent Konti saldirt?

553. Wie werden derselben Kapitalkonti, da immer einer so viel mehr, als der andere zu wenig empfangen hat abgeschlossen?

554. Wie wird zu Werke gegangen, wann der eine Gesellschafter eine gewisse Summe baaren Geldes aus der Gesellschaftskasse empfängt, der andere aber das ganze Waarenlager und übrigen Aktiven mit einem summarisch oder auf gewisse proCt. bestimmten Nachlaß übernimmt; Terminenweis zu bezahlen?

Vier und zwanzigster Theil.

Von Formirung der Posten beym Bücherschlusse einer Handlung, in welcher Geheim-Bücher geführt worden, wie auch von dem Schlusse der Geheim-Bücher selbst, auf vorige drey Fälle.

1. Da einer für sich allein handelt.

Nota. Dieses zu bewerkstelligen, wird nichts anderes erfordert, als daß nach gezogener und richtig befundener Generalbilanz, der Geheim-Buchkonto auf den Handlungsbüchern für alle Debitores debitirt und für alle Kreditores creditirt wird.

555. Wie wird der Posten der Debitores, und

556. Wie der, der Kreditores formirt?

557. Wie werden auf den Geheim-Büchern alle Aktiva von dem Konto der Handelsbüchern Littra A. ab- und dem Konto Litt. B. auf neue Rechnung angetragen?

558. Wie werden die Konti abgeschlossen, auf welchen gewonnen, und

559. Wie diejenigen, auf welchen verlohren worden?

560. Wie werden alle Passiva von dem Konto der Handelsbücher Littra A. ab- und dem Konto derselben Littra B. aufgetragen?

Nota. Es werden übrigens die Geheim-Bücher, wie die Handelsbücher abgeschlossen.

2. Vom Bücherschlusse der Handlungs- und Geheim-Bücher, in einer Gesellschaftshandlung die fortgeführt wird.

Es ist in diesem Abschluße mit Ausnahme der Gesellschaftern korrent Konti, ganz wie in dem ersten Fall gezeigt worden, zu Werke zu gehen. Diese korrent Konti aber werden, wie in dem 22sten Theil gesagt worden, durch derselben Kapitalkonti saldirt.

3. Vom Bücherſchluſſe, der Handlung und Geheim-Bücher, in einer Geſellſchaftshandlung die ſich trennet.

Die Geheim-Bücher werden folgendermaaßen gänzlich abgeſchloſſen.

Man debitirt angezeigtermaaßen den Konto korrent eines jeden Geſellſchafters, für die ihm in der Theilung zugefallene Aktiva an den Konto der Handelsbücher und kreditirt denſelben für die ihme zugekommenen Paſſiva, per den Konto der Handelsbücher. Dann wird der Handelsbücherkonto durch den Gewinn- und Verluſtkonto, dieſer durch der Geſellſchaftern korrent Konti, und ſolche durch derſelben Kapitalkonti abgeſchloſſen, wodurch alle Konti des Geheim-Hauptbuchs geſchloſſen ſind.

Antworten

auf die vorher aufgeſtellte fünfhundert und ſechszig Fragſtüke, und zwar über den

Erſten Theil derſelben.

Den Anfang neuer Handlungsbücher betreffend, von Nro. 1 bis 5 incl.

1. Kaſſakonto ſoll || An N. N. Kapitalkonto.
2. Waaren- oder General-Waarenkonto ſoll || An N. N. Kapitalkonto.
3. Folgende ſollen || An N. N. Kapitalkonto.

   Hier werden die mitgebrachten Aktivſchuldner oder Debitores, einer nach dem andern, nebſt dem Betrag eines jeden Schuld ſpezifizirt, und auf dem Hauptbuche wird einem jeden derſelben beſondere Rechnung gehalten.

4. Conto pro Diverſi ſoll || An N. N. Kapitalkonto, oder Klein-Schuldbuchkonto ſoll || An N. N. Kapitalkonto.

   Dieſe werden auch hieher ſpezifizirt, es wird denſelben aber kein beſonderer Konto in dem Hauptbuch aufgeſchloſſen, ſondern man hält ſich ein Klein-Schuldbuch, in welchem dieſelben aufgezeichnet ſind.

5. N. N. Kapitalkonto ſoll || An folgende.

   Hier werden die in die Handlung gebrachte Paſſivſchuldner oder Kreditores, ebenfalls ſpezifizirt, und wird denſelben Konto auf dem Hauptbuch gehalten.

Zweyten Theil.

Ueber die Unkösten der Handlung und Haushaltung, von Nro. 6 bis 11 incl.

6. Handlungsunkösten, oder
Klein-Kassakonto soll || An Kassakonto.
7. Handlungsunköstenkonto, oder
Gewinn- und Verlustkonto soll || An Kassakonto.
8. Zur Wahle, wie der vorherige.
9. Desgleichen; Es wird aber der Waarenkonto kreditirt, wenn die Geschenke anstatt in Geld in Waaren bestehen.
10. Kann man durch den Handlungsunköstenkonto laufen lassen, will man aber wissen, was in die Haushaltung besonders seye verwendt worden, so sagt man:
Haushaltungsunkostenkonto soll || An Kassakonto.
11. Desgleichen an Waarenkonto.
Wenn man Waaren aus der Handlung in die Haushaltung gegeben hat.

Dritten Theil.

Ueber Ein- und Verkaufen,

und zwar:

a. Per comptant.
b. Auf Zeit.
c. Einen Theil per comptant, und den andern auf Zeit, und
d. Auf Lieferung. Von Nro. 12 bis 29 incl.

a.

12. Waarenkonto soll || An Kassakonto.

13. Waarenkonto soll || An folgende.
An Kassakonto.
Das wirklich bezahlte Geld.
An Gewinn- und Verlustkonto.
Der erhöhete Werth des Geldes.

14. Waarenkonto soll || An Kassakonto.
Den nach Abzug des Excompte sich ergebenden Ertrag.

15. Kassakonto soll || An Waarenkonto.

16. Waarenkonto soll haben, Per folgende, oder
Folgende sollen || An Waarenkonto.
Per Kassakonto.
Das wirklich empfangene Geld.
Per Gewinn- und Verlustkonto.
Den erhöheten Werth des Geldes.

17. Kassakonto soll || An Waarenkonto.

b.

18. Waarenkonto soll || An N. N.
Hier muß der Name des Verkäufers, desselben Wohnort, und die Zeit auf welche man gekauft hat, nothwendigerweise angemerkt werden.

19. N. N. soll || An Waarenkonto.
Text, wie in vorstehendem Artikel.

20. Waarenkonto soll || An Conto pro Diversi.

21. Conto pro Diversi soll || An Waarenkonto.

c.

22. Waarenkonto soll || An folgende.
An Kassakonto.
Den comptant Ertrag.

An N. N.
Den Theil auf Zeit.

23. Folgende ſollen || An Waarenkonto.
Per Kaſſakonto.
Den Ertrag des comptant Verkaufs.
Per N. N.
Den Ertrag des Verkaufs auf Zeit, mit Bemerkung auf wie viel Zeit.

d.

24. N. N. ſoll || An Kaſſakonto.
Den gemachten Vorſchuß, und worauf

25. Waarenkonto ſoll || An folgende.
An N. N.
Die ſchon bezahlte Hälfte.
An Kaſſakonto.
Die dato bezahlende andere Hälfte.

26. Waarenkonto ſoll || An N. N.
Den ganzen Ertrag der Lieferung, die derſelbe gemacht hat.

27. Kaſſakonto ſoll || An N. N.
Den erhaltenen Vorſchuß, und worauf.

28. Folgende ſollen || An Waarenkonto.
Per N. N.
Den von demſelben Vorſchußweiſe erhaltenen Betrag.
Per Kaſſakonto.
Den erhaltenen Reſt.

29. N. N. ſoll || An Waarenkonto.
Den ganzen Ertrag der ihme gelieferten Waaren.

Vierten Theil.

Ueber das Tauſchen,

und zwar:

a. Ohne Geld, weder nachzugeben noch zu empfangen.

b. Geld nachgebend.

c. Geld nachempfangend. Von. Nro. 30 bis 34.

a.

30. Wachskonto ſoll || An Leinwandkonto.

b.

31. Waaren- oder General-Waarenkonto ſoll || An Kaſſakonto.
Das aufgegebene Geld.

32. Wachskonto ſoll || An folgende.
An Leinwandkonto.
Das für Leinwand erhaltene Wachs.
An Kaſſakonto.
Das nach bezahlte Geld.

c.

33. Kaſſakonto ſoll || An Waarenkonto.
Das erhaltene Aufgeld.

34. Folgende ſollen || An Leinwandkonto.
Per Wachskonto.
Das für Leinwand erhaltene Wachs.
Per Kaſſakonto.
Das baar erhaltene Aufgeld.

Fünften Theil.

Ueber das Bezahlen und Empfangen der Schulden, und zwar:

a. Ganz bezahlen.
b. à Conto bezahlen.
c. Ganz empfangen.
d. à Conto empfangen.
e. Mit Abzug bezahlen.
f. Mit Abzug empfangen. **Von Nro. 35 bis 42.**

a.

35. N. N. soll || An Kassakonto.
Zahlte denselben per Saldo seiner Rechnung.

b.

36. N. N. soll || An Kassakonto.
Demselben à Conto bezahlt.

37. Conto pro Diversi soll || An Kassakonto.
Zahlte an N. N.

c.

38. Kassakonto soll || An N. N.
Zahlte derselbe den Saldo seiner Rechnung.

d.

39. Kassakonto soll || An N. N.
Zahlte derselbe à Conto.

40. Kassakonto soll || An Conto pro Diversi.
Empfienge baar von N. N.

e.

41. N. N. soll || An folgende.
An Kassakonto.
Das baar bezahlte Geld.

An Handlungsunkösten, oder
An Gewinn- und Verlustkonto.
Den gemachten Abzug.

f.

42. Folgende sollen || An N. N.
Per Kassakonto.
Das baar empfangene Geld.
Per Handlungsunkösten, oder
Per Gewinn- und Verlustkonto.
Den erlittenen Abzug.

Sechsten Theil.

Ueber das Assigniren oder Anweisen,

und zwar:

a. Durch Assigniren bezahlen.

b. Durch Assigniren bezahlt werden.

c. Assignationen oder Anweisungen zurük erhalten.

d. Dergleichen zurükssenden. Von Nro. 43 bis 48.

a.

43. Jakob Koch in Frankfurt soll || An Joh. Keller in Maynz.
sende ersteren eine Anweisung auf leztern von fl.

b.

44. Felix Schwarz in Worms soll || An Fried. Weiß allhier
empfienge von diesem eine Anweisung auf ersteren von fl.

c.

45. Joh. Keller in Maynz soll || An Kassakonto
wegen unbezahlt zurükgewiesener Anweisung auf denselben.

d.

d.

46. Kaſſakonto ſoll || An Felix Schwarz in Worms,
empfienge von Friedrich Weiß den baaren Betrag, der auf erſteren unbezahlt zurük erhaltenen Anweiſung.

47. Kaſſakonto ſoll || An Rudolph Frey
ſendet mir dieſer eine Anweiſung auf Leonhard Müller, welche mir derſelbe ſogleich baar bezahlte.

48. Salomon Harttung ſoll || An Kaſſakonto
für deſſen Anweiſung zu Gunſten Ferdinand Nimmerſatt, welche ich ſogleich baar bezahlte.

Siebenten Theil.

Ueber beſondere Vorfälle,

und zwar:

a. Gelder à Depoſito geben.
b. Dergleichen empfangen.
c. Unverfallene Schulden mit Abzug bezahlen, und empfangen.
d. Kaufen, verkaufen, miethen und vermiethen, der unbeweglichen Güter.
e. Bankerouten.
f. Erbſchaften.
g. Lotterien, in die man einſezet.
h. Lotterien, von denen man ſelbſten Kollektor iſt, und
i. Lotterien, von denen man Direktor iſt. Von N. 49 bis 94.

a.

49. N. N. ſoll || An folgende.
An Kaſſakonto.
Die demſelben geliehene Gelder.

An Handlungsunkösten, oder
An Gewinn- und Verluſt-, oder
An Intereſſekonto.
Die Intereſſe mit Bemerkung der Zeit, und der proCtn.

b.

50. Folgende ſollen || An N. N.
Kaſſakonto.
Die empfangenen Gelder.
Handlungsunköſtenkonto, oder
einer der anderen vorbemerkter Konti, mit Bemerkung der Zeit und der proCtn., desgleichen, ob gegen Wechſel, Schein, Unterpfand und was für.

51. Handlungsunköſtenkonto ſoll || An N. N.
verlängerte mir derſelbe die Zahlungszeit, der von ihme à Depoſito entlehnten Geldern auf 1 Jahr, wofür ich ihme die Intereſſe gutſchreibe.

52. N. N. ſoll || An Handlungsunköſtenkonto.
verlängerte ihme den Zahlungstermin der von mir a Depoſito entlehnten Geldern auf ½ Jahr, und debitire denſelben alſo für die Intereſſe.

53. N. N. ſoll || An folgende fl. 1000.
An Kaſſakonto fl. 950
welche ich demſelben baar gegeben habe.
An Handlungsunköſtenkonto 50
für Intereſſe von ‚ ‚ ‚ fl. 1000
auf 1 Jahr zu 5 p%.

54. Folgende ſollen || An N. N.
Per Kaſſakonto.
Das baar empfangene Geld.

Per Handlungsunkoſtenkonto.
Die abgezogenen Intereſſen.

c.

55. N. N. ſoll || An folgende.
An Kaſſakonto.
Das baar bezahlte Geld.
An Handlungsunkoſtenkonto.
Den gemachten Excompte.

56. Folgende ſollen || An N. N.
Per Kaſſakonto.
Das empfangene Geld.
Per Handlungsunkoſtenkonto.
Den erlittenen Excompte.

57. N. N. ſoll || An folgende.
An Kaſſakonto . . . . . fl. 1176
Für deſſen Obligation von fl. 1200 in 4 Monat zahlbar, mit ½ p% per Monat Verluſt.
An Handlungsunkoſtenkonto.
Den Verluſt à 2 p%. 24
fl. 1200

58. Folgende ſollen || An N. N.
Per Kaſſakonto.
Das dafür erhaltene baare Geld.
Per Handlungsunkoſtenkonto.
Den darauf erlittenen Verluſt.

59. Rentenkonto ſoll || An mio Cap. Conto.
Die mir in der Erbſchaft von meinem ſeel. Vater zugefallene, auf dem Haus zum St. Hubertus depoſitirte fl. 2000.

60. Kapital- ſoll || An Rentenkonto;

61. Rentenkonto soll || An Kassakonto;
62. Kassakonto soll || An Rentenkonto;
63. Kassakonto soll || An Handlungsunkostenkonto;
64. Handlungsunkostenkonto soll || An Kassakonto.

d.

65. Kapitalkonto soll || An Kassakonto;
66. Kassakonto soll || An Kapitalkonto;
67. Kapitalkonto soll || An folgende:
An Kassakonto.
Das baar bezahlte.
An Rentenkonto.
Das was ich verintereſſire.
68. Folgende ſollen || An Kapitalkonto.
Per Kaſſakonto.
Das baar erhaltene Geld.
Per Rentenkonto.
Den auf Intereſſe ſtehen gelaſſenen Reſt.
69. Folgende ſollen || An Kaſſakonto.
Per Rentenkonto.
Das zurükbezahlte Kapital.
Per Handlungsunkoſtenkonto.
Die bezahlten Intereſſen.
70. Kaſſakonto ſoll || An folgende:
An Rentenkonto.
Die zurükerhaltenen Gelder.
An Handlungsunkoſtenkonto.
Die empfangenen Intereſſen.
71. Handlungsunkoſtenkonto ſoll || An Kaſſakonto;
72. Kaſſakonto ſoll || An Handlungsunkoſtenkonto.

e.

73. Folgende ſollen || An Franz William Gardumm.
Gewinn- und Verluſtkonto.
Für 55 p% Verluſt auf fl. 960. " " fl. 528
Waarenkonto.
Für empfangene Waaren " " " 216
Kaſſakonto " " " " " 216
Die ich per Saldo baar empfangen habe " fl. 960

74. Wie voriger Poſten, nur daß anſtatt, die auf dem Gewinnſt- und Verluſtkonto als beſtimmt verlohrnen 55 p% in dieſem Fall auf den zweifelhaften Schuldenkonto, vel Conto Dubioſi gebracht werden.

75. Kaſſakonto ſoll || An Conto Dubioſi.
Zahlte F. W. Gardumm per Abſchlag ſeines Akkords 11 p% mit " " " " fl. 105 36 kr.

76. J. K. Peter ſoll || An folgende:
An Kaſſakonto.
Das demſelben bezahlte Geld.
An Waarenkonto.
Die demſelben gegebenen Waaren.
An Gewinn- und Verluſtkonto.
Den in kraft Akkords erhaltenen Nachlaß.

f.

77. Folgende ſollen || An Kapitalkonto.
Per Kaſſakonto.
Erbte von N. N. an baarem Gelde " fl. 2165 36 kr.
Per Waarenkonto.
Desgleichen an unterſchiedlichen Waaren 796 15
fl. 2961 51 kr.

Per Transport. ſ ſ ſ fl. 2961 51 kr.
Per N. N.
Die dem Erblaſſer ſchuldig geweſenen 324 18
fl. 3286 9 kr.

78. Kapitalkonto ſoll || An folgende:
Welche mir in obigem Erbe zu bezahlen ſind angewieſen worden.
An N. N. in N. ſ ſ ſ fl. 413 11 kr.
An N. N. allhier ſ ſ ſ 156 24
fl. 569 35 kr.

g.

79. Lotteriekonto ſoll || An Kaſſakonto.
Sezte in die N. N. Lotterie, für 1 Billiet durch alle Klaſſen.
fl. 24

80. Kaſſakonto ſoll || An Lotteriekonto.
Für den gemachten Gewinnſt ſ ſ fl. 3000
Ab für die Direktion 10 p% ſ fl. 300
Ab für den Kollektor 1 p% wen man will 30 330
fl. 2670

81. Wie 79.

h.

82. Looſe der erſten Lotterie des allgem. Armeninſtitutes allhier ſollen
An die löbliche Direktion deſſelben.
Empfienge 400 Looſe zur erſten Klaſſe von Nro. 1 à 400 incl.
à fl. 4. ſ ſ ſ ſ ſ fl. 1600

83. Folgende ſollen || An Looſe der erſten Lott. des A. A. J.
Per Kaſſakonto.
Für verkaufte 350 Looſe, à fl. 4. ſ ſ fl. 1400
Per löbl. Direktion.
Gabe derſelben 50 Stük in Natura zurük, à fl. 4. 200
fl. 1600

84. Kaſſakonto ſoll || An löbliche Direktion.
Den nach Abzug gewöhnl. 10 p% von dem Hrn. Direktor oder Kaſſirer baar erhaltenen Ertrag der Gewinnſte von fl. 2000
ab 10 p% " " " " " 200
fl. 1800

85. Löbl. Direktion allhier ſoll || An Kaſſakonto.
Für ſämmtliche laut Lotteriebuch an die Hrn. Intereſſenten ausbezahlten Gewinnſte " " " fl. 1800

86. Löbl. Direktion allhier ſoll || An Kaſſakonto.
Bezahlte die in meine Kollekte gefallene Gew. von fl. 200
nach Abzug 10 p% " " " " 20
mit fl. 180

an die Hrn. Intereſſenten.
Der Direktion ſelbſt " " " 1220
fl. 1400

i.

87. Folgende ſollen || An die erſte Lotterie des A. A. Inſtitutes allhier.
Da ich J. Kr. Peter zum Direktorn gedachter Lotterie ernannt und beſtellt bin, ſo debitire ich folgende mir zu Kollektores gewählte Männer, für die an ſelbige abgegebenen Looſe, durch dieſen erſten allgemeinen Armeninſtitutskonto.

Betet ihr Armen für das Gedeyen dieſes und vieler nachfolgenden dergleichen Konti.

Per A. allhier.
1000 Looſe von Nro. 1 bis 1000 incl. à fl. 4. fl. 4000

Und ſo wird weiter mit den übrigen Kollektoren und derſelben Looſe verfahren.

88. Die erſte Lotterie des A. A. J. allhier ſoll
An folgende Kollektores:
Für die von denſelben zurükerhaltene Looſe.

An A. allhier.

111 Looſe von Nro. 889 bis 1000, à fl. 4. . . fl. 444

Und auf dieſe Weiſe mit den übrigen Kollektores.

89. Die erſte Lotterie des A. A. J. allhier ſoll

An folgende:

Die in derſelben Kollekte gefallene Gewinnſte.

An A. allhier . . . . fl. 1000

Und ſo mit den übrigen.

90. Folgende ſollen || An die erſte Lott. des A. A. J.

Die derſelben auf denen Gewinnſten zurükfallende 10 p%.

Per A. allhier . . . . . fl. 100

Desgleichen mit allen andern.

Die erſte Lott. des A. A. J. allhier ſoll || An folgende:

Die in derſelben Kollekte gefallenen Gewinnſte nach Abzug der 10 p%.

An A. allhier . . . fl. 1000

ab für 10 p% . . . 100 fl. 900

Mit den übrigen ebenfalls alſo.

91. Kaſſakonto ſoll || An folgende:

Zahlten dieſelben per Saldo ihrer Rechnungen.

An A. allhier . . . . fl. 2656

Desgleichen mit den übrigen.

92. Folgende ſollen || An Kaſſakonto.

Der an einen jeden derſelben, baar ausbezahlte Saldo ihrer Rechnungen.

Per B. allhier.

93. Die erſte Lotterie des A. A. J. allhier ſoll

An Kaſſakonto.

Hier werden die ſämmtlichen Unköſten ſpezifizirt.

94. Die erſte Lotterie des A. A. J. allhier ſoll
An Kaſſakonto.
Bezahlte an ſ ſ ſ derſelben Saldo.

Achter Theil.

Ueber ausländiſche Vorfälle,

und zwar:

a. Waaren durch Kommißionairs einkaufen laſſen.
b. Waaren durch dieſe ein- und austauſchen laſſen, mit und ohne gebendes oder empfangendes Aufgeld.
c. Waaren durch dieſelben verkaufen laſſen. Von N. 95 bis 129.

a.

95. Waaren in Strasburg bey Felix Fleiſſig ſollen
An Waarenkonto.
Die geſandten Waaren.
96. Waaren in Strasburg bey Felix Fleiſſig ſollen
An Kaſſakonto.
97. Waaren in Strasburg bey Felix Fleiſſig ſollen
An folgende:
An Waarenkonto.
Der Belauf derſelben.
An Kaſſakonto.
Die abſchläglich bezahlte Fracht.
98. Felix Fleiſſig in Strasburg mio Conto Corrent ſoll
An Waaren in Strasburg bey demſelben.
Nach deſſen Bericht vom 23ſten lezten Monats. fl. 608
99. N. N. in Strasburg ſollen
An Waaren allda bey Felix Fleiſſig.
Berichtet dieſer erſterem den Reſt des Waarenlagers auf 6 Monat Zeit verkauft zu haben, laut Rechnung für fl.

100. Felix Fleiſſig in Strasburg mio Conto di Tempo ſoll
An Waaren bey demſelben.
Verkaufte derſelbe an N. N. daſelbſt, den Reſt des Waarenlagers, laut eingeſandter Rechnung für fl.

101. Fel. Fleiſſig in Strasb. mio Conto Corrent ſoll
An Fel. Fleiſſig mio Conto di Tempo.
Weil dieſer Poſt dato verfallen iſt.

102. Fel. Fleiſſig in Strasb. mio Conto Corrent ſoll
An N. N. allda
zahlte dieſer, laut des erſteren Bericht ſeinen Saldo baar mit fl.

103. Folgende ſollen || An N. N. in Strasburg.
Per Fel. Fleiſſig in Strasburg mio Conto Corrent.
Das baar bezahlte Geld.
Per Waaren in Strasburg.
Den gemachten Abzug.

104. Folgende ſollen || An Fel. Fleiſſig mio Conto di Tempo.
Per Fel. Fleiſſig mio Conto Corrent.
Das baar bezahlte Geld.
Per Waaren in Strasburg.
Den gemachten Abzug.

105. Waaren in Strasb. bey Fel. Fleiſſig ſollen
An Felix Fleiſſig mio Conto Corrent.
Den von N. N. allda gemachten Abzug.

106. Waaren in Strasburg bey Felix Fleiſſig ſollen
An Fel. Fleiſſig mio Conto Corrent.
Laut eingeſandter Speſenrechnung.

107. Kaſſakonto ſoll || An Felix Fleiſſig mio Conto Corrent.
für meine Tratte auf denſelben.

108. N. N. in Amſterdam ſoll
An Felix Fleiſſig in Strasburg mio Conto Corrent.
Remittirte derſelbe für meine Rechnung an erſteren, den mir zu gut gekommenen Saldo mit fl.

109. Folgende ſollen || An Gewinn- und Verluſtkonto.
Waaren in Strasburg bey Felix Fleiſſig.
Derſelben Saldo.
Felix Fleiſſig mio Conto Corrent.
Deſſelben Saldo.

110. Felix Fleiſſig in Strasburg mio Conto Corrent ſoll
An Waaren in Strasburg bey demſelben.
Deſſelben Saldo.

111. Waaren in Strasburg bey Felix Fleiſſig ſollen
An Gewinn- und Verluſtkonto.
Trage den Gewinn per Saldo des erſteren, an dieſen Konto mit fl.

b.

112. Waarenkonto ſoll
An Waaren in Strasburg bey Felix Fleiſſig.
Die erhaltenen Waaren und derſelben Ertrag.

113. Waarenkonto ſoll || An folgende
An Waaren in Strasburg bey Felix Fleiſſig.
Die eingetauſchten Waaren.
An Felix Fleiſſig mio Conto Corrent.
Das nachgegebene Geld.

114. Folgende ſollen || An Waaren in Strasburg bey Felix Fleiſſig.
Per Waarenkonto.
Die eingetauſchten anhero geſandten Waaren.
Per Felix Fleiſſig mio Conto Corrent.
Das nachbekommene Geld.

115. Waarenkonto soll || An folgende
An Waaren in Strasburg bey Felix Fleissig.
Ist der Saldo dieses an jenen Konto zu tragen.
An Felix Fleissig mio Conto Corrent.
Desselben verrechnete Fracht und Spesen.
An Kassakonto.
Die für die aus Strasb. erhaltenen Waaren bezahlte Fracht.
c.

116. Waarenkonto soll || An Jakob Brand in Amsterdam mio Conto Corrent.
Kaufte derselbe für meine Rechnung, an Waaren, und sandte selbige über Kölln und Maynz anhero, laut Fakturabuch pag. für fl. Holl. Bo. — diese thun à 164 ½ und Banco Agio 4 ¼ proCt. fl.

117. Waarenkonto soll || An Wittib Drach in Kölln.
Derselben verrechnete Spesen; diese thun fl. Rthlr.

118. Jakob Brand in Amsterdam mio Conto Corrent soll
An Kassakonto.
Die ihme in einem Wechsel gemachte Rimessa.

119. Waaren, oder
Gewinn- und Verlustkonto soll
An Jakob Brand in Amsterdam mio Conto Corrent.
Der auf dieser Rimessa erlittene Verlust fl.

120. Jakob Brand in Amsterdam mio Conto Corrent soll
An Waaren, oder
An Gewinn- und Verlustkonto.
Den auf derselben gemachten Gewinn fl.

121. Waarenkonto soll || An folgende
An Josua Schirmer in Herisau mio Conto di Tempo.
Die auf 6 Monat Zeit erkauften Waaren.

An Ditto mio Conto Corrent.
Die verrechnete Proviſion und Speſen.

122. Gewinn- und Verluſtkonto ſoll
An Waarenkonto.
Den erlittenen Verluſt.

123. Waarenkonto ſoll
An Joſua Schirmer in Heriſau mio Conto di Tempo.
Den Vorſchuß.

124. Joſua Schirmer in Heriſau mio Conto di Tempo ſoll
An Waarenkonto.
Das mangelnde.

125. Joſua Schirmer mio Conto di Tempo ſoll
An Ditto Schirmer mio Conto Corrent.
Den Ertrag des verfallenen Poſten.

126. Joſua Schirmer mio Conto Corrent ſoll
An Kaſſakonto.
Den Ertrag der eingelößten Tratte.

127. Joſua Schirmer mio Conto Corrent ſoll.
An Jakob Brand in Amſterdam ꝛc.

128. Joſua Schirmer mio Conto Corrent ſoll
An Waaren, oder
An Gewinn- und Verluſtkonto.
Die Differenz.

129. Waaren, oder
Gewinn- und Verluſtkonto ſoll
An Joſua Schirmer mio Conto Corrent.
Die Differenz.

Neunten Theil.

Ueber ausländiſche Meſſen,

und zwar:

a. Waaren dahin ſenden, daſelbſt verkaufen oder vertauſchen,

b. Tratte dahin ziehen und bezogen werden.

c. Gelder daſelbſt bezahlen und empfangen.

d. Waaren liegen laſſen bis zur künftigen Meſſe. Von Nro. 130 bis 167.

a.

130. Frankfurter Oſtermeß ſoll
An Waarenkonto ꝛc.

131. Frankfurter Oſtermeß ſoll || An Kaſſakonto ꝛc.

132. Frankfurter Oſtermeß ſoll
An Friedrich Langhans allhier ꝛc.

133. Frankfurter Oſtermeß ſoll
An Joh. Conrad Hartſchmid in Caſſel ꝛc.

134. Frankfurter Oſtermeß ſoll
An Waaren in Strasburg bey David Weiß ꝛc.

b.

135. Kaſſakonto ſoll || An Cambio Conto, der Frankf. Oſtermeß ꝛc.

136. Chriſtian Roſenfeld allhier ſoll.
An Cambio Conto der Frankfurter Oſtermeß ꝛc.

137. Cambio Conto der Frankfurter Oſtermeſſe ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.

138. Cambio Conto der Frankfurter Oſtermeß ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.

139. Cambio Conto der Frankfurter Oſtermeſſe ſoll
An Franz Siegwart allhier ꝛc.

140. Kaſſakonto der Frankfurter Oſtermeſſe ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.
141. Desgleichen ꝛc.
142. Kaſſakonto der Frankfurter Oſtermeß ſoll
An Frankfurter Oſtermeß ꝛc.
143. Kaſſakonto der Frankfurter Oſtermeß ſoll
An Ludwig Haueiſen ſuo Conto Corrent ꝛc.

c.

144. Kaſſakonto der Frankfurter Oſtermeß ſoll
An Peter.
An Paul.
An David.
An Jonathan ꝛc.
145. Folgende ſollen || An Hans Hartmuth in Elberfeld.
Per Cambio Conto der Frankfurter Oſtermeß ꝛc.
Per Kaſſakonto ebenderſelben ꝛc.
146. Frankfurter Oſtermeß ſoll || An folgende:
An Weiß.
An Schwarz.
An Klein.
An Groß ꝛc.
147. Folgende ſollen || An Frankfurter Oſtermeß
Per Freundlich.
Per Ernſtlich.
Per Frölich.
Per Traurig ꝛc.
148. Folgende ſollen || An Iſaac Holzer allhier:
Per Ehrenreich.
Per Blutarm.
Per Semperſatis.
Per Nimmerſatt ꝛc.

149. Isaac Holzer allhier suo Conto Corrent soll
An Frankfurter Ostermeß ꝛc.

150. Cambio Conto allhier, oder wenn der Betrag gleich baar erlegt wird.

151. Kassakonto soll || An folgende:
An Cambio Conto der Frankfurter Ostermeß ꝛc.
An Kassakonto ebenderselben ꝛc.
Die Protest-Spesen.
An Gewinn- und Verlustkonto ꝛc.
Provision und Interesse.

152. Kassakonto der Frankf. Ostermeß soll
An Cambio Conto detta Meß ꝛc.

153. Frankfurter Ostermeß soll
An Cambio Conto detta Meß ꝛc.

154. Cambio Conto der Frankfurter Ostermeß soll
An Frankfurter Ostermeß ꝛc.

155. Cambio Conto Frankf. Ostermeß soll
An Kassakonto in detta Meß ꝛc.

156. Waarenkonto soll
An Frankfurter Ostermesse ꝛc.

157. Salomon Hübsch soll || An folgende:
An Kassakonto der Frankfurter Ostermeß ꝛc.
An Frankfurter Ostermeß die Courtage ꝛc.

158. Carl Trautmann in Leipzig soll
An Kassakonto der Frankfurter Ostermeß ꝛc.

159. Folgende sollen || An Kassakonto der Frankfurter Ostermeß.
Per Abraham.
Per Isaac.
Per Jakob ꝛc.

160. Folgende ſollen || An Frankfurter Oſtermeß.
Per Matthäus.
Per Marcus.
Per Lucas.
Per Johannes ꝛc.

161. Frankfurter Oſtermeß ſoll
An Kaſſakonto derta Meß ꝛc.

162. Kaſſakonto allhier ſoll
An Kaſſakonto der Frankf. Oſtermeß ꝛc.

163. Frankfurter Oſtermeß ſoll
An Kaſſakonto dieſer Meſſe ꝛc.

164. Cambio Conto allhier ſoll
An Cambio Conto der Frankfurter Oſtermeſſe ꝛc.

d.

165. Frankf. Herbſtmeß ſoll
An Frankfurter Oſtermeß ꝛc.

166. Cambio Conto der Frankfurter Oſtermeß ſoll
An Frankfurter Oſtermeß, oder
An Gewinn- und Verluſtkonto.

167. Frankfurter Oſtermeß oder
Gewinn- und Verluſtkonto ſoll
An Cambio Conto der Frankfurter Oſtermeſſe ꝛc.

Zehenten Theil.

Von der Wechſelhandlung,

und zwar:

a. Vom Remittiren.
b. Vom Traſſiren.
c. Vom Präſentiren.
d. Vom Acceptiren, und
e. Vom Proteſtiren. Von Nro. 168 bis 204.

a.

168. Jakob Sommer in Frankfurt ſoll
An Kaſſakonto.
Erkaufte von Kriſtoff Herbſt allhier 1 Cambio für baare Bezahlung, auf Rudolf Winter daſelbſt, den ich ihme remittire von = = = = = = fl.

169. Jakob Sommer in Frankfurt ſoll
An Kriſtoff Herbſt allhier ꝛc.

170. Wechſelkonto ſoll || An Kaſſakonto ꝛc.

171. Jakob Sommer in Frankfurt ſoll
An Wechſelkonto ꝛc.

b.

172. Kaſſakonto ſoll || An Rud. Winter in Frankfurt.
Traſſire auf denſelben ꝛc.

173. Jakob Kriſtoff Peter allhier ſoll
An Rudolff Winter in Frankfurt.

174. Rudolff Winter allhier ſoll
An Jakob Kriſtoff Peter in Mannheim ꝛc.

175 Cambio Conto ſoll || An Jakob Kriſtoff Peter ꝛc.

176. Kaſſakonto ſoll || An Cambio Conto &c.

177. Folgende ſollen || An Cambio Conto.
Per Banco Conto.
Der Ertrag in Banko.
Per Gewinn- und Verluſtkonto.
Der Banko Agio.

c.

178. Kaſſakonto ſoll || An J. Kr. Peter ꝛc.

179. Folgende ſollen || An J. Kr. Peter.
Per Banco Conto.
Per Gewinn- und Verluſtkonto ꝛc.

180. Kriſtoff Herbſt in Mannheim ſoll
An Cambio Conto &c.

181. Cambio Conto ſoll || An Kaſſakonto ꝛc.

182. Cambio Conto ſoll || An folgende:
An Banco Conto.
An Gewinn- und Verluſtkonto ꝛc.

183. Kriſtoff Herbſt in Mannheim ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.

184. Kriſtoff Herbſt in Mannheim ſoll
An Banco Conto.
An Gewinn- und Verluſtkonto ꝛc.

d.

185. Rud. Winter in Frankfurt ſoll
An Felix Frühling daſelbſt.
Zahlte dieſer die auf erſteren ausgeſtellte Tratte ꝛc.

186. Kriſtoff Herbſt in Mannheim ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.

e.

187. J. Kr. Peter in Mannheim soll
An Handlungsunkostenkonto:
Die Protestkosten, die Provision, Courtage und die Briefporti.

188. Kassakonto soll || An folgende:
An Cambio Conto.
Den Ertrag der Tratte von J. Kr. Peter.
An J. Kr. Peter in Mannheim.
Die verrechneten Spesen.

189. Kassakonto soll || An J. Kr. Peter in Mannheim.
Den Ertrag des Wechsels und der Spesen.

190. Kr. Herbst allhier soll || An Folgende
An Cambio Conto
Den Belauf des Wechsels,
den Protest, die Briefporti
die Provision und Courtage.

191. Kr. Herbst allhier soll || An Folgende
An Jakob Sommer in Frankfurt
Den Ertrag des Wechsels.
Den Protest, und
die Provision.
An Handlungs-Unkostenkonto.
Die Briefporti und
die bezahlte Courtage.

192. Rud. Winter in Frankfurt soll
An J. Kr. Peter allhier
den Ertrag des Wechsels, und
alle übrige Unkosten.

193. Rud. Winter in Frankfurt soll || An Folgende
An J. Kr. Peter allhier
An Handlungs-Unköstenkonto ꝛc.
194. Rudolph Winter in Frankfurt soll
An Kassakonto
An Handlungs-Unköstenkonto ꝛc.
195. J. Kr. Peter allhier soll || An Kassakonto ꝛc.
196. Folgende sollen || An Kassakonto.
Per Rud. Winter in Frankfurt
den Ertrag des Wechsels
Per Gewinn- und Verlustkonto
Die Spesen, welche J. Kr. Peter berechnet, und den allenfallsigen Verlust auf dem Rückwechsel.
197. Rud. Winter in Frankfurt soll
An Folgende
An Kassakonto.
An Gewinn- und Verlustkonto ꝛc.
198. Rud. Winter in Frankfurt soll
An J. Kr. Peter
An Gewinn- und Verlustkonto ꝛc.
199. Paulus soll || An Jakobus fl. 1000. für meine Tratte auf denselben, welche ich an ersteren remittire.
200. Kassakonto soll || An Wechselkonto lehnte mir Ferdinand ꝛc.
201. Wechselkonto soll || An Kassakonto ꝛc.
202. Wechselkonto soll
An N. N. in N.
Empfienge von demselben
1. Cambio auf Heinrich Wunderlich in Zürich ꝛc.
203. Kassakonto soll || An Wechselkonto ꝛc.
204. N. N. in N. soll || An Wechselkonto ꝛc.

Eilften Theil.

Wechsel für ein- oder verkaufte Waaren abgeben, oder annehmen,

und zwar:

a. Von und auf sich selbst ausgestellte Wechsel.
b. Gemachte Wechsel, und
c. Wechseltausch, von N. 205. bis 298. incl.

a.

205. Waarenkonto soll || An Wechselkonto ꝛc.

b.

206. Waarenkonto soll || An Folgende
An Wechselkonto
Den Ertrag des Wechsels
An Kassakonto
Das baar bezahlte Geld.

207. Folgende sollen || An Waarenkonto.
Per Wechselkonto.
Per Kassakonto ꝛc.

208. Folgende sollen || An Waarenkonto.
Die verkauften Waaren.
Per Wechselkonto.
Den von und auf mich selbst ausgestellten, dato verfallenen Wechsel.
Per Kassakonto
Das baar bezahlte.

c.

209. Wechselkonto soll || An Kassakonto
Vergüte nebst Uebergab des habenden Wechsels von fl. 800. zu Einlösung meines Wechsels von fl. 1000. baar fl. 200.

Zwölften Theil.

Von der Banko, und zwar

a. Zu- und Abschreiben.
b. Schreibgebühren von N. 210. bis 220. incl.

a.

210. Amsterdamer Bankokonto soll
An Kapitalkonto
ließe mir mein Vater auf Folio 913. gutschreiben fl. 1000. —

211. Folgende sollen || An Kassakonto.
Per Amsterdamer Bankokonto
Den Belauf der fl. 1050. nach Abzug 5 p%. und
10 fl. für Schreibgebühren — — — fl. 990. —
Per Gewinn- und Verlustkonto
Den Banco Agio von fl. 1000. a 5 p%. - fl. 50. —
Für Aufschluß des Bankokonto Folio 914. 10. — 60. —
fl. 1050. —

212. Folgende sollen || An Kassakonto
Per Amsterdamer Bankokonto — — — fl. 1600. —
Ließe mir Jonas Wallfisch, diese Summe in Banko
gutschreiben
Per Gewinn- und Verlustkonto
Zahlte ihm für den Banco Agio zu 5½ p%. — 88. —
fl. 1688. —

213. Kassakonto soll || An Folgende
An Bankokonto — — — — fl. 1600. —
Die ich meiner Rechnung ab, und J. Kr. Peter
gutschreiben laßen.

An Transport — — — — — fl. 1600.—
An Gewinn- und Verluſtkonto
Zahlte mir derſelbe für Banco Agio 5½ pg. mit — 88.—
fl. 1688.—

214. N. N. in N. ſoll || An Amſterdamer Bankokonto ꝛc.
215. Amſterd. Bankokonto ſoll || An J. Kr. Peter ꝛc.
216. Waarenkonto ſoll || An Amſterd. Bankokonto ꝛc.
217. Amſterdam. Bankokonto ſoll || An Waarenkonto ꝛc.
218. N. N. in N. ſoll || An Folgende
An Amſterd. Bankokonto — — — fl. 2000.—
Die ich ihm in Banko gutſchreiben laſſe.
An Gewinn- und Verluſtkonto
Debitire denſelben für den Banco Agio a 5 pg. mit 100.—
fl. 2100.—

219. Folgende ſollen || An J. Kr. Peter
Per Amſterdam. Bankokonto — — fl. 2000.—
Welche mir derſelbe in Banko gutſchreiben laſſen.
Per Gewinn- und Verluſtkonto.
Vergüte demſelben den Banco Agio mit 5 pg. 100.—
fl. 2100.—

b.

220. Gewinn- und Verluſtkonto ſoll || An Amſterd. Bankokonto
Für Einſchreibgebühren von 18 Diverſipoſten zu zwei
Stübers — — — fl. 1. 16 Stb.

Dreyzehnten Theil.

Von der Seehandlung, und zwar

a. Die Verſicherungen.
b. Die Bodmereyen.

c. Die Schiffsparten, und
d. Die große Avantüren, da man Waaren auf Gefahr und Risiko zur See giebt. Von Nro. 221 bis 303.

a.

221. Waaren bey Josua Beker in London sollen
An Kassakonto.
Für bezahlte Prämie à 2 p%.
Für bezahlte Sensarie à ½ p% ꝛc.

222. Waaren bey Josua Beker in London sollen
An Folgende:
An Felix Müller.
Für die Prämie à 2 p%.
An Kassakonto.
Die bezahlte Sensarie ꝛc.

223. Waaren bey Josua Beker in London sollen
An Walther Diebo in Hamburg mio Conto.
Für Versicherung à 2 p%.
Für Sensarie ½ p% ꝛc.

224. Bankokonto allhier soll
An Waaren bey Josua Beker in London.
Vergütet mir Felix Müller allhier den Betrag meiner auf dem gescheiterten Schiffe, von ihme versicherten Waaren.

225. Felix Müller allhier soll
An Waaren bey Josua Beker in London ꝛc.

226. Walther Diebo allhier Conto mio soll
An Waaren bey Josua Beker in London ꝛc.

227. Kassakonto soll || An Assekuranzkonto ꝛc.

228. Walther Diebo soll || An Assekuranzkonto ꝛc.

229. Assekuranzkonto soll || An Kassakonto ꝛc.

230. Assekuranzkonto soll || An Bankokonto ꝛc.
231. Assekuranzkonto soll || An Walther Diebo ꝛc.

b.

232. Bodmereykonto soll || An Bankokonto ꝛc.
233. Bankokonto soll || An Bodmereykonto ꝛc.
234. Gewinn- und Verlustkonto soll || An Bodmereykonto ꝛc.
235. Bodmereykonto soll || An Kassakonto.
Versicherte mir Jakob Schmid allhier, und zahlte ihme ꝛc.
236. Jakob Schmid, oder
Bankokonte soll
An Bodmereykonto ꝛc.
237. Kassakonto soll || An Bodmereykonto ꝛc.
238. Bodmereykonto soll || An Kassakonto.
Wurden diese Bodmereygelder, einschließlich bedungener p%,
zurükbezahlt mit . . . . . fl.
239. Bodmereykonto soll
An Gewinn- und Verlustkonto ꝛc.
240. Bodmereykonto soll
An Konrad Schlosser in Bremen ꝛc.
241. Konrad Schlosser in Bremen mio Conto soll
An Bodmereykonto ꝛc.
242. Gewinn- und Verlustkonto soll
An Bodmereykonto ꝛc.
243. Bodmereykonto soll
An Konrad Schlosser in Bremen.
244. Konrad Schlosser in Bremen mio Conto soll
An Bodmereykonto ꝛc.
245. Bodmereykonto soll || An Bankokonto ꝛc.
246. Heinrich Schuhmacher in Danzig Conto mio soll
An Bodmereykonto ꝛc.

c.

247. Schiffspart $\frac{1}{4}$ am guten Anker soll
An Bankokonto ꝛc.

248. Folgende sollen || An Kassakonto ꝛc.
Per Schiffspart $\frac{1}{4}$ am guten Anker.
Den Schiffspart-Ertrag.
Per Gewinn- und Verlustkonto.
Den Banko Agio.

249. Schiffspart $\frac{1}{4}$ am guten Anker soll
An Felix Nagler allhier ꝛc.

250. Schiffspart $\frac{1}{4}$ am guten Anker soll
An Kassakonto ꝛc.

251. Schiffspart $\frac{1}{4}$ am guten Anker soll
An Kassakonto, oder
An N. N. den Assekuranten ꝛc.

252. Kassakonto soll || An Schiffspart $\frac{1}{4}$ am guten Anker ꝛc.

253. Rudolph Hafner in Bourdeaux Conto mio soll
An Schiffspart $\frac{1}{4}$ am guten Anker.

254. Kassakonto, wann für baar Geld verkauft worden.
Bankokonto wann die Bezahlung in Banko angewiesen wird.
N. N. in N., der Nahme des Käufers, wann nicht gleich baar bezahlt wird, soll
An Schiffspart $\frac{1}{4}$ am guten Anker.

255. Schiffspart $\frac{1}{4}$ ꝛc. soll
An Kassakonto.

256. N. N. in N. der Assekurant soll
An Kassakonto ꝛc.

257. N. N. in N. der Assekurant soll || An Schiffspart $\frac{1}{4}$ ꝛc.

258. Kaſſakonto, oder
Bankokonto ſoll
An Schiffspart ¼ ꝛc.

259. Gewinn- und Verluſtkonto ſoll || An Schiffspart ꝛc.

260. Schiffspart ¼ am guten Anker ſoll
An Joh. Zimmermann in Bremen mio Conto di Tempo &c.

261. Schiffspart ¼ am guten Anker ſoll
An Joh. Zimmermann in Bremen mio Conto Corrent &c.

262. Wie voriger Poſt, nur iſt der Text abgeändert.

263. Wie Nro. 261. mit verhältnißmäſſiger Abänderung des Textes.

264. Hievon iſt keine Nota zu nehmen, weil der Ertrag von dem Verſicherer erlegt werden muß.

265. Schiffspart ¼ am guten Anker ſoll
An Joh. Zimmermann in Bremen mio Conto Corrent &c.

266. Joh. Zimmermann in Bremen, mio Conto di Tempo ſoll
An Schiffspart ¼ ꝛc.

267. Joh. Zimmermann in Bremen, mio Conto Corrent ſoll
An Schiffspart ¼ ꝛc.

268. Joh. Zimmermann in Bremen, mio Conto ſoll
An Schiffspart ¼ ꝛc.

269. Gewinn- und Verluſtkonto ſoll
An Schiffspart ꝛc.

270. Schiffspart ¼ am guten Anker ſoll
An Gewinn- und Verluſtkonto ꝛc.

271. Gewinn- und Verluſtkonto ſoll
An Schiffspart ¼ am ꝛc.

d.

272. Ausrheedung ⅛ des Schiffs, genannt der gekrönte Löwe, ſoll
An Kaſſakonto " " " " Mk. 2000
Welche ich dem Schiffkapitain Friederich Weber vorſchußweiß für Ausrheedung bezahlt habe.

273. Kaſſakonto ſoll || An folgende:
An A.
An B.
An C.
An D. &c.
Den Ertrag der mir auf Abrechnung gegebenen Gelder ꝛc.

274. Ausrheedung des Schiffs, der gekrönte Löwe, ſoll
An A. allhier.
An Kaſſakonto ꝛc.

275. Folgende ſollen || An Ausrheedung ꝛc.
Per A.
Per B.
Per C.
Per D.
Per Schiffspart $\frac{1}{8}$.
Den einem jeden zukommenden Antheil.

276. Kaſſakonto ſoll || An folgende:
An A.
An B.
An C.
An D.
Die von einem jeden derſelben per Saldo ihrer Rechnungen empfangenen Gelder.

277. Ladung des Schiffs, genannt der gekronte Löwe, ſoll
An folgende:
An Kaſſakonto.
Die per comptant gekauften Waaren.
An Rud. Holzer allhier.
Die auf Zeit gekaufte Waaren.

An Waarenkonto.
Die Waaren ab meinem Lager.

278. Ladung des Schiffs ꝛc. soll
An A. Mitrheeder ꝛc.

279. Ladung des Schiffs ꝛc. soll
An Kassakonto ꝛc.

280. Folgende sollen
An Ladung des Schiffs ꝛc.
Per A.
Per B.
Per C.
Per D.
Per Cargaison $\frac{1}{8}$ nach Cadix bey Franz Steiner allda.
Den Ertrag, der für eines jeden Rechnung verladenen Waaren.

281. Kassakonto soll || An Folgende:
An A.
An B.
An C.
An D.
Die von denselben erhaltene baare Gelder.

282. Cargaison nach Cadix, bey Franz Steiner allda soll
An Waarenkonto ꝛc.

283. Hat keine Gemeinschaft mit meinen Büchern in Qualität als Direktor.

284. Rheeder des Schiffs, genannt der gekrönte Löwe, sollen
An Kassakonto ꝛc.

285. Rheeder des Schiffs ꝛc. sollen.
An Franz Steiner in Cadix ꝛc.

286. Franz Steiner in Cadix Konto, wegen dem Schiff zum gekrönten Löwen soll
An die Rheeder desselben ꝛc.

287. Rheeder des Schiffs ꝛc. ſollen
An Franz Steiner in Cadix Konto.

288. Wie voriger Poſt, mit verhältnißmäſſigem Unterſchied des Textes.

289. Retour-Waaren aus Cadix von Franz Steiner ſollen
An Franz Steiner Conto mio &c.

290. Franz Steiner in Cadix Konto ſoll
An die Rheeder des Schiffs ꝛc.

291. Rheeder des Schiffs, genannt der gekrönte Löwe, ſollen
An Franz Steiner in Cadix Konto,
wegen bemeldtem Schiffe, remittirte mir derſelbe
1 Cambio auf Amſterdam ꝛc.

292. Kaſſakonto ſoll
An Rheeder des Schiffs ꝛc.
Den baaren Erlöß dieſes Wechſels.

293. Rheeder des Schiffs ꝛc. ſollen
An folgende:
An Kaſſakonto.
Die bezahlten Unköſten.
An Gewinn- und Verluſtkonto.
Die berechnende Proviſion.

294. Folgende ſollen || An Franz Steiner in Cadix Konto, wegen des Schiffs, genannt zum gekrönten Löwen.
Per Rheeder des gedachten Schiffes.
Per A.
Per B.
Per C.
Per D.
Per Franz Steiner Conto mio.
Den Ertrag eines jeden derſelben.

295. Antwort durch nachfolgende Posten.

1. Rheeder des Schiffs, genannt der gekrönte Löwe, sollen
An Cargaison, in Cadix und
An Schiffspart $\frac{1}{8}$.

2. Retour-Waaren aus Cadix von Franz Steiner sollen
An Rheeder des Schiffs ꝛc.
Für meinen $\frac{1}{8}$ Antheil, der in Cadix, für unsere der Rheedern, Rechnung, eingekaufte Waaren.

3. Schiffspart $\frac{1}{8}$ am Schiff ꝛc. soll
An die Rheeder desselben.
Für meinen $\frac{1}{8}$ Antheil, an denen von dem Schiffskapitain unterwegs aufgenommenen Gelder; Ist. Für die in Cadix aufgenommene ꝛc.

4. Cargaison nach Cadix, bey Franz Steiner allda, soll
An Rheeder des Schiffs ꝛc.
Für meinen $\frac{1}{8}$ an denen von gedachtem Steiner berechneten Unkösten ꝛc. und

5. Rheeder des Schiffs ꝛc. sollen
An folgende:
An A.
An B.
An C.
An D.
Eines jeden derselben Antheil.

296. Kassakonto soll
An Rheeder des Schiffs ꝛc.

297. Ludwig Eisenmann allhier soll
An Rheeder des Schiffs ꝛc.

298. Retour-Waaren aus Cadix, oder
Waarenkonto soll
An Rheeder des Schiffs ꝛc.

299. Rheeder des Schiffs ꝛc. ſollen
An folgende:
An A.
An B.
An C.
An D.
An Schiffspart ½.
Eines jeden derſelben Antheil.

d.

300. Groß Avanture-Waarenkonto, unter Kommando Schiffskapitain N. N. ſoll
An Waarenkonto ꝛc.

301. Retour-Waaren, oder
Waarenkonto ſoll
An Groß Avanture-Waarenkonto ꝛc.

302. Kaſſakonto ſoll
An Groß Avanture-Waarenkonto ꝛc.

303. Gewinn- und Verluſtkonto ſoll
An Groß Avanture-Waarenkonto ꝛc.

Vierzehnten Theil.

Von der einländiſchen Geſellſchaftshandlung,

und zwar:

a. Wie der Geſellſchafter zugebrachte Aktiva zu Buche gebracht werden.
b. Wie die Paſſiva.
c. Wie die aus der Handlung nehmende Gelder und Waaren, und
d. Wie ferner zugebrachte Kapitalien. Von 304 bis 310.

a.

304. Folgende ſollen || An Emanuel Heilmann ſuo Kapitalkonto.
Per Kaſſakonto.
Das baar zugebrachte Geld.
Per Waarenkonto.
Sämmtlich mitgebrachte Waaren welche hieher ſpezifizirt, und nach dem übereingekommenen Preiß berechnet werden.
Per A.
Per B.
Per C.
Den Ertrag eines jeden der zugebrachten Aktivſchuldnern.

305. Folgende ſollen || An Jb. Kr. Peter ſuo Kapitalkonto.
An Kaſſakonto.
An Waarenkonto.
An D.
An E.
An F.
Uebrigens, wie oben angezeigt worden.

b.

306. Emanel Heilmann ſuo Kapitalkonto ſoll
An folgende:
An G.
An H.
An I.
Den Ertrag eines jeden der zugebrachten Paſſivſchuldnern.

307. Jakob Kriſtoff Peter ſuo Kapitalkonto ſoll
An K. " " " " den Ertrag fl.
Welchen derſelbe als Paſſivſchuldner mit in die Handlung brachte.

c.

308. Emanuel Heilmann ſuo Conto Corrent ſoll
An Kaſſakonto.
Empfienge derſelbe zu Beſtreitung ſeiner täglichen Ausgaben
baar = = = = = fl. 50

309. Jakob Kriſtoff Peter ſuo Corrent Conto ſoll
An folgende:
An Waarenkonto.
Für empfangene nachfolgende Waaren = fl. 30
An Kaſſakonto.
Empfienge er zu Beſtreitung ſeiner täglichen Ausgaaben baar = = = = fl. 30
fl. 60

d.

310. In folgenden zwey Poſten:
1. Kaſſakonto ſoll
An Emanuel Heilmann ſuo Kapitalkonto.
Brachte derſelbe zu 4 proCt. Intereſſe baar zur Handlung fl. 1000
2. Handlungsunköſtenkonto ſoll
An Emanuel Heilmann ſuo Conto Corrent.
Für Intereſſe von einem Jahr von fl. 1000 zu 4 p℅ fl. 40

Fünfzehnten Theil.

Von der Waaren-Kommißionshandlung,

und zwar:

a. Waaren in Kommißion zum Verkauf empfangen.
b. Waaren für Kommittenten ein- und verkaufen.
c. Ueber einge- oder verkaufte Waaren Rechnung stellen, wie man solche dem Kommittenten sendet, und wie derselbe dafür kreditirt oder debitirt wird.
d. Die für eines Kommittenten Rechnung verfallene Schulden, an einen andern Konto tragen, und
e. Der Kommittenten Güter weiter senden. Von Nro. 311 bis 354. incl.

a.

311. Dergleichen Waaren, da ich nicht wissen kann, zu was für einem Preiß ich selbige werde absezen können, schreibt man in das Rescontro, oder in ein allenfalls für Kommißionswaaren besonders haltendes Buch.

312. Waaren per Konto Jakob Brand in Amsterdamm sollen
An Handlungsunkostenkonto ꝛc.

b.

313. Kassakonto soll
An Waaren per Konto Jakob Brand in Amsterdam ꝛc.

314. Kommißionskonto soll || An folgende:
An Kassakonto.
Die gekauften Waaren.
An Handlungsunkostenkonto.
Die Unkosten und Provision.

315. Jakob Brand in Amsterdam suo Conto Corrent soll
An folgende:
An Kassakonto.

An Handlungsunkoſtenkonto ꝛc.

316. Konrad Waſſermann allhier ſoll
An Waaren per Konto Jakob Brand in Amſterdam.
Verkaufte und lieferte demſelben zahlbar in Zeit 6 Monat ꝛc.

317. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto di Tempo ſoll
An Salomon Burkhard in Baſel.
Kaufte von dieſem für des erſteren Rechnung zahlbar in Zeit 4 Monat ꝛc.

318. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent ſoll
An Handlungsunkoſtenkonto.
Für meine Proviſion ꝛc.

319. Kommißionskonto ſoll
An folgende:
An Salomon Burkhard in Baſel.
An Handlungsunkoſtenkonto ꝛc.

320. Folgende ſollen || An Kommißionskonto.
Per Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto di Tempo.
Den Waaren-Ertrag.
Per ditto Brand ſuo Conto Corrent.
Meine Proviſion.

321. Kommißionskonto ſoll
An folgende:
An Kaſſakonto.
Die bezahlte Hälfte.
An Kaspar Müller allhier.
Die in 3 Monat zu zahlen ſchuldige Hälfte.
An Handlungsunkoſtenkonto.
Die Speſen und Proviſion.

322. Durch folgende zwey Poſten.
1. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent ſoll

An folgende:
An Kaſſakonto.
Die baare Hälfte.
An Handlungsunköſtenkonto.
Die Speſen und Proviſion.

2. Ditto Brand ſuo Conto di Tempo ſoll
An Kaspar Müller allhier.
Die in 3 Monat zu zahlen ſchuldige andere Hälfte.

323. Folgende ſollen || An Waaren per Konto Jakob Brand in Amſterdam.
Per Simon Mahler allhier.
Den Verkauf auf Zeit.
Per Kaſſakonto.
Den Verkauf für baar Geld.

324. Kommißionskonto ſoll || An folgende:
An Waaren per Konto J. Brand in Amſterdam den Ertrag der für die eingekaufte Waaren,
von dem Lager abgegebenen Waaren.
An Kaſſakonto.
Den baar nachbezahlten Reſt.
An Handlungsunköſtenkonto.
Meine Proviſion.

325. Kommißionskonto ſoll || An folgende:
An Waaren per Konto J. Brand in Amſterdam ꝛc.
An Joh. Wunder allhier.
Für folgende, auf 4 Monat Zeit, von demſelben erkaufte Waaren.
An Handlungsunköſtenkonto ꝛc.

326. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent ſoll
An folgende:

An Waaren per Konto Jakob Brand.
An Kassakonto.
An Handlungsunkostenkonto ꝛc.

327. Durch folgende zwey Posten.
1. Jakob Brand in Amsterdam suo Conto Corrent soll
An folgende:
An Waaren per Konto Jakob Brand.
An Handlungsunkostenkonto ꝛc.
2. Jakob Brand in Amsterdam suo Conto di Tempo soll
An Joh. Wunder allhier ꝛc.

328. Durch folgende zwey Posten.
1. Folgende sollen || An Waaren per Konto Jakob Brand in Amsterdam.
Den Ertrag der an Dittmar verkauften Waaren.
Per Kommißionskonto.
Die von Dittmar empfangene Waaren.
Per Kassakonto.
Das von Dittmar per Rest erhaltene baare Geld.
2. Kommißionskonto soll
An Handlungsunkostenkonto.
Die bezahlte Sensarie und Spesen.
Meine Provision.

329. Durch folgende zwey Posten.
1. Folgende sollen || An Waaren per Konto Jakob Brand in Amsterdam.
Per Jakob Brand allda suo Conto Corrent.
Die an Zahlung erhaltenen Waaren.
Per Kassakonto.
Den baar erhaltenen Rest.

2. Jakob Brand ſuo Conto Corrent ſoll
An Handlungsunköſtenkonto.
Die Senſarie, Speſen und Proviſion.

330. Durch ebenfalls folgende 2 Poſten.

1. Folgende ſollen || An Waaren per Konto Jakob Brand in Amſterdam.
Per Jakob Brand allda ſuo Conto Corrent:
Die für Zahlung angenommenen Waaren.
Per Ferdinand Dittmar.
Den ſchuldigen Reſt.

2. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent ſoll
An Handlungsunköſtenkonto ꝛc.

331. Kommißionskonto ſoll || An folgende:
Die gekauften Waaren.
An Waaren per Konto Jakob Brand in Amſterdam.
Die an Zahlung gegebenen Waaren.
An Kaſſakonto.
Das bezahlte Geld.
An Handlungsunköſtenkonto.
Meine Proviſion.

332. Durch folgende zwey Poſten.

1. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent ſoll
An folgende:
Die gekauften Waaren.
An Waaren per Konto detto Brand.
Die dafür abgegebenen Waaren.
An Kaſſakonto.
Die baare Zahlung.
An Handlungsunköſtenkonto.
Meine Proviſion.

2.

2. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto di Tempo ſoll
An David Krämer allhier.
Den in 4 Monat zu zahlen ſchuldig verbliebenen Reſt.

333. Folgende ſollen || An Waaren per Konto Jakob Brand in Amſterdam.
Den an Johann Kirſching gemachten Verkauf.
Per Kommißionskonto.
Die an Zahlung empfangenen Waaren.
Per Kaſſakonto.
Das baar erhaltene Geld.
Per Johann Kirſching allhier.
Den in 6 Monat zu zahlen ſchuldigen Reſt.

334. Kommißionskonto ſoll || An Handlungsunkoſtenkonto.
Meine Proviſion ꝛc.

335. Gleich wie Nro. 333., nur daß anſtatt der Kommißionskonto, dem Jakob Brand in Amſterdam ſein Korrentkonto zu debitiren iſt.

c.

336. Folgende ſollen || An Kommißionskonto.
Per Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent.
Den Ertrag des per comptant Verkaufs.
Per detto Brand ſuo Conto di Tempo.
Den in 3 Monat zu zahlen ſchuldigen Reſt.

337. Kommißionskonto ſoll
An Handlungsunkoſtenkonto.
Den Ertrag derſelben.

338. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent ſoll
An Handlungsunkoſten ꝛc.

339. Folgende ſollen || An Kommißionskonto.
Per Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent.
Der Comptant-Verkauf.

Per detto Brand ſuo Conto di Tempo.
Den Verkauf auf 6 Monat Zeit.

340. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent ſoll
An Kaſſakonto.
Die bezahlten Unköſten.

341. Waaren per Konto Jakob Brand in Amſterdam ſollen
An Handlungsunköſtenkonto.
Die beſtrittenen Unköſten.
Die gebührende Proviſion.

342. Waaren per Konto Jakob Brand in Amſterdam ſollen
An folgende:
An detto Brand ſuo Conto Corrent.
Für den Comptant-Verkauf.
An detto Brand ſuo Conto di Tempo.
Für den Verkauf auf 6 Monat.
Für den Verkauf auf 5 Monat.

d.

343. Folgende ſollen || An Konrad Waſſermann allhier.
Per Kaſſakonto.
Das baar bezahlte Geld.
Per Handlungsunköſtenkonto.
Den mit 3 p% gemachten Rabbatt.

344. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto di Tempo ſoll
An detto Brand ſuo Conto Corrent &c.

345. Durch folgende zwey Poſten
1. Kaſpar Müller allhier ſoll || An folgende:
An Kaſſakonto.
Zahlte ihme.
An Handlungsunköſtenkonto.
Rabbattirte ihme 2 p%.

2. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent ſoll
An detto Brand ſuo Conto di Tempo &c.

346. Durch folgende zwey Poſten.
1. Salomon Burkard in Baſel ſoll
An Kaſſakonto.
Zahlte ihme.
2. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent ſoll
An detto Brand ſuo Conto Corrent &c.

347. Durch folgende zwey Poſten.
1. Kaſſakonto ſoll || An Simon Mahler allhier.
Zahlte mir derſelbe.
2. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent ſoll
An detto Brand ſuo Conto di Tempo &c.
Den eingegangenen Poſten.

348. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto di Tempo ſoll.
An detto Brand ſuo Conto Corrent.
Wegen verfloſſener Friſt der 6 Monaten, trage dieſe verfallene Poſt ab jenem Konto auf dieſen ꝛc.

849. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent ſoll
An detto Brand mio Conto Corrent.
Den Ertrag der Gelder die er für mich in Handen hat, welche ich ihme überlaſſe.

350. Jakob Brand in Amſterdam mio Conto Corrent ſoll
An detto Brand ſuo Conto Corrent &c.

351. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent ſoll
An detto Brand mio Conto Corrent &c.

352. Jakob Brand in Amſterdam mio Conto Corrent ſoll
An detto Brand ſuo Conto Corrent &c.

e.

353. Kaspar Keller in Zürich ſuo Conto Corrent ſoll || An folgende:

An Kassakonto ꝛc.
Die bezahlte Fracht und Spesen.
An Handlungsunkostenkonto.
Meine Provision.

354. Johann Rudolph Müller in Cölln soll
An folgende:
An Kaspar Keller in Zürich.
Desselben Spesen . . . . fl. 15 — kr.
An Kassakonto.
Meine Spesen . . . . 20 —
An Handlungsunkostenkonto.
Meine Provision . . . — 30
fl. 35 30 kr.

Sechszehnten Theil.

Ueber die Gelder-Kommißionshandlung für Rechnung eines Kommittenten.

Diese bietet uns zweyerley Vorfälle dar:

1. die Interesse, und
2. die Wechselfälle.

I.

Von den Interessen und zwar:

a. Da man Gelder für Rechnung eines Kommittenten giebt oder nimmt.

b. Da man etwas für unverfallen bezahlte Schulden abzieht.

Von Nro. 355 bis 390.

a.

355. Durch folgende zwey Posten.
1. Rudolph Häfner allhier soll

An folgende:
An Kaſſakonto.
Das demſelben gegebene Geld.
An Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto di Tempo.
Für die Intereſſen zu 5 p%.

2. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent ſoll
An detto Brand ſuo Conto Corrent.
Sind die nach obigem Poſt ausgeliehene Gelder ab dieſem Konto auf erſteren zu tragen.

356. Durch folgende zwey Poſten.

1. Rudolph Häfner allhier ſoll || An folgende:

An Kaſſakonto		fl. 950
An Brand in Amſterdam ſuo Conto di Tempo, für Intereſſe von fl. 1000 zu 5 p%		50
		fl. 1000

2. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent ſoll
An detto Brand ſuo Conto di Tempo.
Trage von dieſem auf erſtern Konto, die baar ausgeliehenen fl. 950

357. Durch folgende zwey Poſten.

1. Folgende ſollen || An Kaspar Fries allhier.
Per Kaſſakonto.
Das baar empfangene Geld.
Per Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto di Tempo.
Für die Intereſſen.

2. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto di Tempo ſoll
An detto Brand ſuo Conto Corrent.
Die Veränderung wegen obigem Poſt ꝛc.

358. Durch folgende zwey Poſten.

1. Folgende ſollen || An Kaspar Fries allhier.
Per Kaſſakonto.
Empfange baar . . . . . fl. 950
Per Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto di Tempo 50
Für Intereſſe von fl. 1000 zu 5 p%. ——
fl. 1000

359. Rudolph Häfner allhier ſoll
An Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto di Tempo.
Für Intereſſe zu 5 p% der auf 1 Jahr verlängerten fl. 1000
Depoſito-Geldern.

360. Durch folgende zwey Poſten.
1. Kaſſakonto ſoll || An Rudolph Häfner allhier.
Bezahlte derſelbe die verfallenen Intereſſe mit . . fl. 50
2. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto di Tempo ſoll
An detto Brand ſuo Conto Corrent.
Die vorgegangene Veränderung wegen voriger Poſt ꝛc.

361. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto di Tempo ſoll
An Kaspar Fries allhier ꝛc.

362. Durch folgende zwey Poſten.
1. Kaspar Fries allhier ſoll || An Kaſſakonto.
Zahlte für Intereſſe.
2. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent ſoll
An detto Brand ſuo Conto di Tempo.
Die Umſezung wegen voriger Poſt.

363. Durch folgende zwey Poſten.
1. Kaſſakonto ſoll || An Rud. Häfner allhier.
Zahlte dieſe das Kapital nebſt den Intereſſen zurük mit fl. 1050
2. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto di Tempo ſoll
An detto Brand ſuo Conto Corrent.
Das Ab- und Zuſchreiben wegen voriger Poſt von fl. 1050

364. Durch folgenden Poſten.

Kaspar Fries allhier ſoll || An Kaſſakonto.

Zahlte demſelben Kapital und Int. zurük mit fl. 1050.

b.

365. Durch folgende zwey Poſten.

1. Liſette Lochnerin allhier ſoll || An folgende:

An Kaſſakonto.

Zahle für eine in 8 Monaten verfallene Obligation von fl. 800
nach Abzug 4 p% ' ' ' ' fl. 768

An Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent 32

Für den bedungenen Abzug von 4 p%. fl. 800

2. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent ſoll

An detto Brand ſuo Conto di Tempo.

Die in 8 Monat fällige Obligation von ' fl. 800

366. Durch folgende zwey Poſten.

1. Folgende ſollen || An Liſette Lochnerin allhier.

Per Kaſſakonto.

Empfienge für die auf ſelbige habende Obligation von fl. 800
nach Abzug 2 p%. ' ' ' ' fl. 784

Per Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent 16

Für den Abzug. fl. 800

2. J. Brand in Amſterdam ſuo Conto di Tempo ſoll

An detto Brand ſuo Conto Corrent.

Die Abänderung wegen voriger Poſt.

367. Durch folgende zwey Poſten.

1. Folgende ſollen || An N. Modenſturm allhier.

Per Kaſſakonto.
Empfienge baar . . . . . fl. 10
Per Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent.
Für empfangene Waaren 16
Für nachgelaſſene 60 p% 60
fl. 86

2. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto di Tempo ſoll
An detto Schmid ſuo Conto Corrent.
Die Umſchreibung wegen voriger Poſt von . . fl. 86

368 Folgende ſollen || An N. Modenſturm allhier.
Per Kaſſakonto . . . . . fl. 10
Per Waarenkonto 16
Per Gewinn- und Verluſtkonto 60
fl. 86

2.

Von den Wechſeln.

369. Kaſſakonto ſoll || An Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent.

370. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.

371. Wie voriger Poſten, nur mit Unterſchied des Textes ꝛc.

372. Jakab Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent ſoll
An Kaſſa-, oder
An Handlungsunköſtenkonto ꝛc.

373. Jakob Ries allhier ſoll || An folgende:
An Kaſſakonto.
Den Ertrag deſſen Wechſels.
An J. Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent.
Deſſen verrechnete Speſen.

An Handlungsunköſtenkonto.
Meine Proviſion und Briefporto.

374. Cambio per Conto J. Brand in Amſterdam ſoll
An Kaſſakonto.
An J. Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent und
An Handlungsunköſtenkonto ꝛc.

375. Kaſſakonto ſoll
An Jakob Ries allhier, oder
An Cambio per Conto J. Brand in Amſterdam ꝛc.
Je nachdem der Poſt vorhero auf die Bücher getragen worden.

376. Kaſſakonto ſoll || An folgende:
An J. Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent.
Für Courtage, Briefporto ꝛc.
An Handlungsunköſtenkonto.
Meine Proviſion und Speſen.

377. Kaſſakonto ſoll || An folgende:
An Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent.
Den Ertrag des Wechſels, nebſt den Amſterdamer Speſen.
An Handlungsunköſtenkonto.
Meine Proviſion und Speſen.

378. Durch folgende zwey Poſten.
1. Folgende ſollen || An Joh. Kirſching allhier.
Per Cambio per Conto Jakob Brand in Amſterdam den Ertrag des empfangenen Wechſels.
Per Kaſſakonto.
Das baar empfangene Geld.
2. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto di Tempo ſoll
An detto Brand ſuo Conto Corrent.
Die mit obigem Poſt vorgegangene Veränderung.

379. Durch folgende zwey Poſten.

1. David Krämer allhier ſoll || An folgende:
An Cambio per Conto Jakob Brand in Amſterdam.
Den Ertrag des demſelben an Zahlung gegebenen Wechſels.
An Kaſſakonto.
Das demſelben per Saldo baar bezahlte Geld.

2. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent ſoll
An detto Brand ſuo Conto di Tempo.
Die Zu- und Abſchreibung des in voriger Poſt enthaltenen Ertrags.

380. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent ſoll
An Kaſſakonto.
Den Ertrag der anderswohin für deſſen Rechnung gemachten Rimeſſa, oder die Bezahlung der anderswoher für deſſen Rechnung auf mich gezogenen Tratta.

381. Kaſſakonto ſoll || An Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent.
Die erhaltene Rimeſſa oder Bezahlung.

382. Wie vorige Poſt.

383. Durch folgende zwey Poſten.

1. David Hauſer allhier ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.

2. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent ſoll
An detto Brand ſuo Conto di Tempo &c.

384. Durch folgende zwey Poſten.

1. Kaſſakonto ſoll || An Theodor Siegreich allhier.
Zahlte mir derſelbe für Rechnung Jakob Brand in Amſterdam ꝛc.

2. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto di Tempo ſoll
An detto Brand ſuo Conto Corrent.
Die vorige Poſt.

385. Durch folgende zwey Posten.
1. Theodor Siegreich allhier soll
An Jakob Brand in Amsterdam suo Conto Corrent.
Den Ertrag der Tratta ꝛc.
2. Jakob Brand in Amsterdam suo Conto Corrent soll
An detto Schmid suo Conto di Tempo.
Die vorige Post.

Mit weniger Deutlichkeit, aber kürzer hätte man bey diesem und mehreren anderen dergleichen Posten, wo der Conto Corrent des Kommittenten in soll und in haben zu gleichen Summen erscheinet, sagen können.

Theodor Siegreich allhier soll
An Jakob Brand in Amsterdam suo Conto di Tempo &c.

386. Durch folgende zwey Posten.
1. Folgende sollen || An Kassakonto.
Per Theodor Siegreich allhier.
Den Ertrag des Scheins.
Per Jakob Brand in Amsterdam suo Conto Corrent.
Den Unterschied des Kourses.
2. Jakob Brand in Amsterdam suo Conto Corrent soll
An detto Brand suo Conto di Tempo.
Den Ertrag des Scheins.

387. Folgende sollen || An Cambio per Conto Jakob Brand in Amsterdam.
Per Theodor Siegreich allhier.
Den Ertrag des Scheins.
Per Jakob Brand in Amsterdam suo Conto di Tempo.
Den Unterschied des Kourses.

388. Durch folgende zwey Posten.
1. Cambio per Conto Jakob Brand in Amsterdam soll

An Kaſſakonto.
Den Ertrag des Wechſels.

2. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto Corrent ſoll
An detto Brand ſuo Conto di Tempo.
Die vorige Poſt.

389. Jakob Brand in Amſterdam ſuo Conto di Tempo ſoll
An Theodor Siegreich allhier.
Den Unterſchied des Kourſes.

390. Theodor Siegreich allhier ſoll
An Kaſſakonto.
Bezahle demſelben dem Ertrag des Wechſels einſchließlich der Differenz des Kourſes.

Siebenzehnten Theil.

Von der Kommißions- Seehandlung und zwar über nachfolgende drey Hauptvorfälle.

1. Vom Aſſekuriren.
2. Von Bodmereyen, und
3. von Schifsparten. Von Nro. 391 bis 439.

1.

Vom Aſſekuriren für Rechnung eines Kommittenten.

Nota. Ich wohne dermalen in Hamburg und der Kommittent Carl Decker in Leipzig.

391. Carl Decker in Leipzig ſuo Conto Corrent ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.

392. Carl Decker in Leipzig ſuo Conto Corrent ſoll

An David Krämer allhier.
Für die Prämie.
An Kaſſakonto.
Für die Courtage.

393. David Krämer allhier ſoll
An Kaſſakonto ꝛc..

394. Bankokonto ſoll
An Carl Decker in Leipzig ſuo Conto Corrent &c.

395. David Krämer allhier ſoll
An Carl Decker in Leipzig ſuo Conto Corrent &c.

396. Bankokonto, oder
Kaſſakonto ſoll
An David Krämer ꝛc.

397. Kaſſakonto ſoll
An Carl Decker in Leipzig ſuo Conto Corrent &c.

398. Wilhelm Friede ſoll
An Carl Decker in Leipzig ſuo Conto Corrent &c.

399. Carl Decker in Leipzig ſuo Conto Corrent ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.

400. Carl Decker in Leipzig ſuo Conto Corrent ſoll
An Bankokonto ꝛc.

401. Carl Decker in Leipzig ſuo Conto Corrent ſoll
An Wilhelm Friede ꝛc.

402. Wilhelm Friede allhier ſoll
An Kaſſakonto, oder
An Bankokonto ꝛc.

2.

Von Bodmereyen für Rechnung eines Kommittenten.

403. Carl Decker in Leipzig ſuo Conto Corrent ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.

404. Kaſſakonto ſoll
An Carl Decker in Leipzig ſuo Conto Corrent.
Der zurükbezahlte Vorſchuß.
Die 20 p%.

405. Davon wird auf meinen Büchern keine Nota genommen, dieweilen ich nichts dabey abzugeben noch zu empfangen habe; den Kommittenten aber, für deſſen Rechnung ich die Gelder gegeben habe, benachrichtige ich davon.

406. Kaſſakonto ſoll
An Carl Decker in Leipzig ſuo Conto Corrent &c.

407. Don Pedro in Cadix Konto per Carl Decker in Leipzig ſoll
An detto Decker ſuo Conto Corrent &c.

408. Carl Decker in Leipzig ſuo Conto Corrent ſoll
An Don Pedro in Cadix ꝛc.

409. Bankokonto ſoll
An Don Pedro in Cadix, Konto per Carl Decker in Leipzig ꝛc.

3.

Von Schiffsparten, für Rechnung eines Kommittenten; und zwar:

a. Wenn ein andrer die Direktion über ein Schiff führet; und
b. Wenn man ſelbſt Direktor des Schiffes iſt.

a.

410. Carl Decker in Leipzig ſuo Conto Corrent ſoll
An Bankokonto.
Den Ertrag des gekauften $\frac{1}{8}$ Antheils an dem Schiffe St. Anna genannt ꝛc.

411. Carl Decker in Leipzig ſuo Conto di Tempo ſoll
An Kaspar Viertel allhier ꝛc.

412. Carl Decker in Leipzig ſuo Conto Corrent ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.

413. Kaſſakonto ſoll
An Carl Decker in Leipzig ſuo Conto Corrent &c.
414. Hans Ruckaus allhier ſoll
An Carl Decker ſuo Conto Corrent &c.

b.

415. Ausrheedung des Schiffs St. Anna ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.
416. Kaſſakonto ſoll || An folgende:
An Jakob Groß.
An Chriſtoph Klein.
An Chriſtoph Grad.
An Chriſtoph Jakob Krumm ꝛc.
417. Ausrheedung des Schiffs St. Anna ſoll
An folgende:
An Jakob Gros.
An Kaſſakonto ꝛc.
418. Folgende ſollen || An Ausrheedung des Schiffs St. Anna.
Per Jak. Gros.
Per Chr. Klein.
Per Jak. Chr. Grad.
Per Chr. Jak. Krumm ꝛc.
419. Kaſſakonto ſoll || An folgende:
An Jak. Gros.
An Chr. Klein.
An Jak. Chr. Grad.
An Chr. Jak. Krumm ꝛc.
420. Ladung des Schiffs St. Anna ſoll
An Folgende;
An Kaſſakonto.
Den Ertrag der per comptant eingekauften Waaren.

An Viktor Stamm allhier.
Den Ertrag der von demſelben auf Zeit eingekauften Waaren.
An Waarenkonto.
Meine eigene, für Rechnung der Rheeder auf das Schiff verladene Waaren.

421. Ladung des Schiffs St. Anna ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.

422. Ladung des Schiffs St. Anna ſoll
An Jakob Grad allhier ꝛc.

423. Folgende ſollen || An Ladung des Schiffs St. Anna.
Per Jak. Gros.
Per Chr. Klein.
Per Jak. Chr. Gros.
Per Chr. Jak. Krumm ꝛc.

424. Kaſſakonto ſoll || An folgende:
An Jak. Gros.
An Chr. Klein.
An Jak. Chr. Grad.
An Chr. Jak. Krumm ꝛc.

425. Carl Decker in Leipzig ſuo Conto Corrent ſoll
An Kaſſakonto.
Den Ertrag der für baar Geld eingekauften Waaren.

426. Rheeder des Schiffs St. Anna ſollen
An Kaſſakonto ꝛc.

427. Rheeder des Schiffs St. Anna ſollen
An Don Pedro in Cadix.

428. Don Pedro in Cadix Konto wegen des Schiffs St. Anna ſoll
An Rheeder deſſelben Schiffes.

429. Don Pedro in Cadix Konto per Carl Decker in Leipzig ſoll
An detto Decker ſuo Conto Corrent &c.

430. Rheeder des Schiffs St. Anna ſollen
An Don Pedro in Cadix Konto
Wegen demſelben Schiffe ꝛc.

431. Wie vorige Poſt.

432. Carl Decker in Leipzig ſuo Conto Corrent ſoll
An Don Pedro in Cadix Konto, per detto Decker ꝛc.

433. Don Pedro in Cadix Konto wegen dem Schiff St. Anna ſoll
An Rheeder deſſelben Schiffs ꝛc.

434. Rheeder des Schiffs St. Anna ſollen
An Don Pedro in Cadix Konto.
Wegen gedachtem Schiffe ꝛc.

435. Kaſſakonto ſoll || An Rheeder des Schiffs St. Anna ꝛc.

436. Rheeder des Schiffs St. Anna ſollen
An Handlungsunkoſtenkonto ꝛc.

437. Durch folgende zwey Poſten.
Rheeder des Schiffs St. Anna ſollen
1. An Don Pedro in Cadix Konto wegen gedachtem Schiffe.
Den Saldo dieſes leztern Konto.
2. An Don Pedro in Cadix Konto per Carl Decker in Leipzig ſuo Conto Corrent.
Die an jenen für deſſen Rechnung zu forderen habende Summe.

438. Wie $\frac{437.}{1.}$

439. Rheeder des Schiffs St. Anna ſollen
An folgende:
An Jakob Gros.
An Chriſtoph Klein.
An Jakob Chriſtoph Grad.
An Chriſtoph Jakob Krumm.
An Carl Decker in Leipzig ſuo Conto Corrent &c.

Achtzehnten Theil.

Von der ausländiſchen Geſellſchaftshandlung,

und zwar:

1. Von der Geſellſchaft über gewiſſe Waaren, und
2. Von der Geſellſchaft in Wechſelſachen.

1.

Von der Geſellſchaft über gewiſſe Waaren.

Und in derſelben:

a. Da mein Geſellſchafter die Direktion über den Verkauf derſelben führet.
b. Da ich die Direktion darüber führe.
c. Da unſer Kommißionair die Rechnung darüber führet, und
d. Da die Geſellſchafter gemeinſchaftliche Rechnung darüber führen. Von Nro. 440 bis 477.

a.

440. Kommißionskonto ſoll
An Kaſſakonto.
Erkaufte von Chriſtian Dankert allhier per comptant, um an Rud. Grimm nach Hamburg auf gemeinſchaftliche Rechnung zu ſenden. ꝛc.

441. Kommißionskonto ſoll
An Chriſtian Dankert allhier.
Erkaufte von demſelben; zahlbar in Zeit 6 Monat ꝛc.

442. Folgende ſollen ‖ An Kommißionskonto.
Per Rud. Grimm in Hamburg ſuo Conto Corrent.
Für ſeine Hälfte einſchließlich der Speſen.
Per Waaren in Hamburg bey Rud. Grimm.
Für meine Hälfte ꝛc.

443. Kommißionskonto ſoll || An Handlungsunkoſtenkonto ꝛc.

444. Folgende ſollen || An Kommißionskonto.
Per Rud. Grimm in Hamburg ſuo Conto di Tempo.
Für ſeine Hälfte des Waaren-Einkaufs.
Per detto Grimm in Hamburg ſuo Conto Corrent.
Für ſeine Hälfte der Speſen.
Per Waaren in Hamburg bey Rud. Grimm.
Für meine Hälfte des Waaren-Einkaufs und Speſen.

445. Kaſſakonto ſoll || An Rud. Grimm in Hamburg ſuo Conto Corrent &c.

446. Folgende ſollen || An Waaren in Hamburg bey Rud. Grimm.
Per Rud. Grimm in Hamburg mio Conto di Tempo.
Die Hälfte an dem Verkauf auf Zeit.
Per detto Grimm mio Conto Corrent.
Die Hälfte an dem Comptant-Verkauf ꝛc.

447. Waaren in Hamburg bey Rud. Grimm ſollen
An detto Rud. Grimm mio Conto Corrent &c.

448. Waaren in Hamburg bey Rud. Grimm ſollen
An Gewinn- und Verluſtkonto ꝛc.

449. Gewinn- und Verluſtkonto ſoll
An Waaren in Hamburg ꝛc.

b.

450. Waaren in Compagnie mit J. Kr. Peter in Mannheim ſollen
An folgende:
An J. Kr. Peter in Mannheim mio Conto Corrent.
Für meine Hälfte, der von ihme per comptant eingekauften Waaren.
An detto J. Kr. Peter mio Conto di Tempo.
Für meine Hälfte der auf Zeit eingekauften Waaren.

451. J. Kr. Peter in Mannheim mio Conto Corrent ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.

452. Joſua Immhof allhier ſoll
An Waaren in Compagnie mit J. Kr. Peter in Mannheim ꝛc.

453. Bankokonto ſoll || An Waaren in Compagnie mit J. Kr. Peter in Mannheim ꝛc.

454. Waaren in Compagnie mit J. Kr. Peter ſollen
An Handlungsunköſtenkonto ꝛc.

455. Waaren in Compagnie mit J. Kr. Peter ſollen
An folgende:
An Waaren in Compagnie mit detto Peter.
Für meine Hälfte an dem Verkauf nach Abzug der Speſen.
An J. Kr. Peter in Mannheim ſuo Conto Corrent.
Für ſeine Hälfte an dem Comptant-Verkauf nebſt Speſen.
An detto Peter ſuo Conto di Tempo.
Für ſeine Hälfte an dem Verkauf auf Zeit.

456. Waaren in Compagnie mit J. Kr. Peter in Mannheim ſollen
An Gewinn- und Verluſtkonto.
Meine Hälfte an dem Vorſchuß ꝛc.

457. Gewinn- und Verluſtkonto ſoll
An Waaren in Compagnie mit J. Kr. Peter in Mannheim.
Meine Hälfte an dem Verluſt ꝛc.

c.

458. Waaren in Compagnie mit Rud. Grimm in Hamburg bey Simon Borelli in Cadix ſollen
An Rud. Grimm mio Conto Corrent.
Für meine Hälfte der für gemeinſchaftliche Rechnung gekauften und nach Cadix geſandten Waaren ꝛc.

459. Folgende ſollen || An Waaren in Compagnie mit Rud. Grimm in Hamburg bey Simon Borelli in Cadix

Per detto Grimm mio Conto Corrent.
Für meine Hälfte an der empfangenen Rimeſſa.
Per Retourwaaren aus Cadix in Compagnie mit Rud. Grimm.
Für meine Hälfte ꝛc.

460. Waaren in Compagnie mit Rud. Grimm in Hamburg bey Simon Borelli in Cadix ſollen
An Gewinn- und Verluſtkonto.
Den Vorſchuß ꝛc.
Und umgewandt, daß dieſer an erſteren ſoll — wenn verlohren worden.

461. Folgende ſollen:
An Retour-Waaren aus Cadix in Compagnie mit Rud. Grimm in Hamburg.
Per detto Rud. Grimm ſuo Conto Corrent.
Dem Comptant-Verkauf.
Per detto Rud. Grimm mio Conto di Tempo.
Den Verkauf auf Zeit.

462. Retour-Waaren aus Cadix, in Compagnie mit Rud. Grimm in Hamburg ſollen
An detto Rud. Grimm mio Conto Corrent.
Für meine Hälfte der berechneten Speſen.

463. Waaren in Compagnie mit Rud. Grimm, oder
Retour-Waaren aus Cadix, oder
Handlungsunköſtenkonto ſoll
An Rud. Grimm in Hamburg mio Conto Corrent &c.

464. Gewinn- und Verluſtkonto ſoll
An Retour-Waaren aus Cadix ꝛc.

465. Folgende ſollen || An Bankokonto.
Per Cargaiſon nach Cadix bey Simon Borelli daſelbſt.
Für meine Hälfte ꝛc.

Per J. Kr. Peter ſuo Conto Corrent.
Für ſeine Hälfte ꝛc.

466. Folgende ſollen || An Handlungsunkoſtenkonto.
Per Cargaiſon nach Cadix bey Simon Borelli.
Für meine Hälfte ꝛc.
Per J. Kr. Peter ſuo Conto Corrent.
Für ſeine Hälfte ꝛc.

467. Simon Borelli in Cadix noſtro Conto Corrent ſoll
An folgende:
An J. Kr. Peter ſuo Conto Corrent.
Für ſeine Hälfte ꝛc.
An Cargaiſon nach Cadix bey Simon Borelli.
Für meine Hälfte ꝛc.

468. Cargaiſon nach Cadix bey Simon Borelli daſelbſt ſoll
An Gewinn- und Verluſtkonto ꝛc.

469. Bankokonto ſoll || An Simon Borelli in Cadix noſtro Conto Corrent.

470. Simon Borelli in Cadix noſtro Conto Corrent ſoll
An folgende:
An Gewinn- und Verluſtkonto.
Für meine Hälfte ꝛc.
An J. Kr. Peter in Mannheim ſuo Conto Corrent.
Für ſeine Hälfte ꝛc.

471. Folgende ſollen || An Simon Borelli in Cadix noſtro Conto Corrent.
Per Gewinn- und Verluſtkonto
Für meine Hälfte ꝛc.
Per J. Kr. Peter in Mannheim ſuo Conto Corrent.
Für ſeine Hälfte ꝛc.

472. Folgende ſollen || An Simon Borelli in Cadix noſtro Conto Corrent.
Per Waarenkonto.
Für meine Hälfte ꝛc.
Per J. Kr. Peter in Mannheim ſuo Conto Corrent.
Für ſeine Hälfte ꝛc.

473. Folgende ſollen || An Retour-Waaren aus Cadix in Compagnie mit J. Kr. Peter in Mannheim.
Per Bankokonto.
Den Comptant-Verkauf ꝛc.
Per Franz Kurz allhier.
Den Verkauf auf Zeit ꝛc.

474. Retour-Waaren aus Cadix in Compagnie mit J. Kr. Peter in Mannheim ſollen
An Handlungsunkoſtenkonto ꝛc.

475. Retour-Waaren aus Cadix ꝛc. ſollen
An folgende:
An J. Kr. Peter in Mannheim ſuo Conto Corrent.
An detto Peter ſuo Conto di Tempo.
Für ſeine Hälfte ꝛc.
An Waarenkonto.
Für meine Hälfte ꝛc.

476. Durch den Gewinn- und Verluſtkonto, öfters angewieſener-maaßen.

477. J. Kr. Peter ſuo Conto Corrent ſoll
An Gewinn- und Verluſtkonto ꝛc.

d.

Iſt bey den Fragſtücken erläutert.

Neunzehnten Theil.

Von der Geſellſchaft über ein gewiſſes Wechſel-Negotium.

Von Nro. 478 bis 489.

478. Jakob Vogel in Hamburg, Conto à meta in Wechſeln mit ihme ſoll
An Kaſſakonto, oder
An Wechſelkonto ꝛc.

479. Kaſſa-, oder
Wechſelkonto ſoll
An Jakob Vogel ꝛc.

480. Jakob Vogel in Hamburg ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.

481. Kaſſakonto ſoll
An Jakob Vogel in Hamburg ꝛc.

482. Jakob Vogel in Hamburg ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.

483. Kaſſakonto ſoll
An Jakob Vogel in Hamburg ꝛc.

484. Wechſelkonto ſoll
An Jakob Vogel in Hamburg ꝛc.

485. Kaſſakonto ſoll
An Jakob Vogel in Hamburg ꝛc.

486. Jakob Vogel in Hamburg ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.

487. Jakob Vogel in Hamburg ſoll
An Handlungsunkoſtenkonto ꝛc.

488. Jakob Vogel in Hamburg Conto à meta in Wechſeln mit ihme ſoll
An detto Vogel ſuo Conto Corrent &c.

489. Jakob Vogel in Hamburg ꝛc. ſoll
An folgende:
An detto Vogel ſuo Conto Corrent.
Für ſeine Hälfte.
An Gewinn- und Verluſtkonto.
Für meine Hälfte.
Nota. Und umgewandt, wann verlohren worden.

Zwanzigſten Theil.

Von Führung der Geheimbücher.

und zwar:

a. Da einer für ſich handelt, und
b. Zu einer Geſellſchaftshandlung. Von Nro. 490 bis 532.

a.

490. Kaſſakonto ſoll || An Kapitalkonto ꝛc.
491. Folgende ſollen || An Kapitalkonto.
Per David Klein allhier ꝛc.
Per Jakob Faſch allhier ꝛc.
492. Kapitalkonto ſoll || An folgende:
An Leonhardt Fiſcher allhier ꝛc.
An Lorenz Vogler allhier ꝛc.
493. Folgende ſollen || An Kapitalkonto.
Per Wohnhaus zum St. Nicolaus ꝛc.
Per Silbergeſchirrkonto ꝛc.
Per Moblienkonto ꝛc.
494. Handelsbücher Littra A. ſollen
An Kaſſakonto ꝛc.
495. Kaſſakonto ſoll || An Geheimbuchkonto Litt. A. ꝛc.
496. Handelsbücher Litt. A. ſollen

An Kapitalkonto ꝛc.
Die Waaren ꝛc. und
Die Aktivschulden ꝛc.

497. Folgende ſollen || An Geheimbuchkonto Litt. A.
Per Waarenkonto.
Die Waaren.
Per Johann Laſt allhier.
Per Jakob Glatt allhier.
Per David Krauß allhier.

498. Kapitalkonto ſoll || An Handelsbücher Litt. A.
Die Paſſivſchulden ꝛc.

499. Geheimbuchkonto Litt. A. ſoll
An folgende:
An Jakob Schloſſer allhier.
An Paulus Jäger allhier.
An David Schäfer allhier ꝛc.

500. Haushaltungs- oder Handlungsunkoſtenkonto ſoll
An Handlungsbücher Litt. A. &c.

501. Geheimbuchkonto Litt. A. ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.

502. Folgende ſollen || An Wilhelm Friedel.
Per Handelsbücher Litt. A.
Das Kapital.
Per Handlungsunkoſtenkonto.
Die Intereſſe ꝛc.

503. Kaſſakonto ſoll
An Geheimbuchkonto Litt. A.
Das Kapital.

504. Kaspar Hirzel allhier ſoll || An folgende:
An Handelsbücher Litt. A.
Das Kapital.

An Handlungsunkoſtenkonto.
Die Intereſſe ꝛc.

505. Geheimbuchkonto Littra A. ſoll
An Kaſſakonto.
Das Kapital ꝛc.

506. Wilhelm Friedel allhier ſoll
An folgende:
An Handlungsbücher Litt. A.
Der Theil Geld aus der Handlungskaſſe.
An Kaſſakonto.
Der Theil aus der geheimen Kaſſe nebſt Intereſſe.

507. Geheimbuchkonto Litt. A. ſoll
An Kaſſakonto.
Der Theil Geld ſo aus der Handlungskaſſe iſt bezahlt worden.

508. Kaſſakonto ſoll || An Kaſpar Hitzel allhier.
Zahlte derſelbe Kapital nebſt Intereſſe zurük ꝛc.

509. David Klein allhier ſoll
An Handlungsunkoſtenkonto.
Verlängere ihme die verfallene Poſt auf 1 Jahr zu 6 pC. ꝛc.

510. Handlungsunkoſtenkonto ſoll
An Leonhard Fiſcher allhier.
Verlängert mir derſelbe ꝛc.

511. Handlungsunkoſtenkonto ſoll
An Handelsbücher Litt. A. &c.

512. Geheimbuchkonto Litt. A. ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.

513. Kaſſakonto ſoll || An Wohnhaus zum St. Nicolaus.
Die für Hauszinß empfangenen und in die Hauptkaſſe gelegten Gelder.

514. Weingarten bey Neuſtadt an der Hard ſoll

An Folgende:
An Kaſſakonto.
Das bezahlte baare Geld.
An Rentenkonto.
Die zinßbar ſtehen gebliebenen Gelder.

515. Weingarten bey Neuſtadt an der Hard ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.

516. Handelsbücher Litt. A. ſollen
An Weingarten ꝛc.

517. Weinkonto ſoll || An Geheimbuchkonto Litt. A. &c.

518. Weingarten ꝛc. ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.

519. Handlungsbücher Litt. A. ſollen
An Haushaltungs, oder
An Handlungsunköſtenkonto.
Das empfangene halbe Lehrgeld ꝛc.

520. Kaſſakonto ſoll
An Geheimbuchkonto Litt. A. &c.

521. Handlungsunköſtenkonto ſoll
An Handlungsbücher Litt. A. &c.

522. Geheimbuchkonto Litt. A. ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.

523. Handlungsunköſtenkonto ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.

b.

524. Handelsbücher Litt. A. ſollen
An Ferdinand Roth ſuo Capital Conto.
Das baare Geld.
Die Waaren.
Die Aktivſchulden ꝛc.

An Friedrich Stark ſuo Capital Conto.
Das baare Geld.
Die Waaren.
Die Aktivſchulden ꝛc.

525. Folgende ſollen
An Geheimbuchkonto Litt. A.
Per Kaſſakonto
Die baaren Gelder.
Per Waarenkonto.
Die Waaren laut Inventarium.
Die Aktivſchuldner N. N. &c.

526. Folgende ſollen
An Handlungsbücher Litt. A.
Per Ferdinand Roth ſuo Capital Conto.
Für mitgebrachten Paſſivſchuldner.
Per Friedrich Stark ſuo Capital Conto.
Für desgleichen ꝛc.

527. Geheimbuchkonto Litt. A. ſoll
An folgende:
Die Paſſivſchuldner ꝛc.

528. Ferdinand Roth ſuo Conto Corrent ſoll
An Handelsbücher Litt. A. &c.

529. Geheimbücherkonto Litt. A. ſoll
An Kaſſakonto ꝛc.

530. Friedrich Stark ſuo Conto Corrent ſoll
An Handlungsbücher Litt. A.

531. Geheimbuchkonto Litt. A. ſoll
An Waarenkonto ꝛc.

532. Durch folgende zwey Poſten.
1. Handlungsbücher Litt. A. ſollen

An Ferdinand Roth suo Capital Conto.
Das Kapital.

2. Handlungsunkostenkonto soll
An Ferdinand Roth suo Capital Conto.
Für die Interessen.

533. Kassakonto soll
An Geheimbuchkonto Litt. A.
Das Kapital.

Ein und zwanzigsten Theil.

Von Formirung der Posten beym Bücherschlusse, in einer Handlung, da einer für sich allein handelt.

Von Nro. 534 bis 543.

534. Bilanzkonto soll
An folgende:
An Kassakonto.
Der baare Vorrath.
An Waarenkonto.
Die vorräthigen Waaren laut Inventarium.
Die Debitores.
derselben Saldo ꝛc.

535. Waarenkonto soll
An Gewinn- und Verlustkonto.
Desselben Saldo.
Nota. Und umgekehrt, das ist Gewinn- und Verlustkonto soll An Waarenkonto, wann verlohren worden. Auf diese Weise werden auch alle übrige Konti, an welchen sich Gewinn oder Verlust zeiget, abgeschlossen.

536. Gewinn- und Verlustkonto soll

An mio Conto Corrent.
Den Gewinn.
Nota. Umgekehrt wann verlohren worden.

537. Mio Conto Corrent soll
An mio Capital Conto.
Desselben Saldo.

538 Mio Capital Conto soll
An mio Conto Corrent.
Desselben Saldo.

539. Folgende sollen || An Bilanzkonto,
Per mio Capital Conto.
Per alle übrige Kreditores, welche einer nach dem andern hieher spezifizirt werden.
derselben Saldo.

540. Mio Conto Corrent soll
An folgende:
An Kassakonto.
An Waarenkonto.
An alle übrigen Debitores ꝛc.

541. Durch den Gewinn- und Verlustkonto, wie oben gezeigt worden.

542. Folgende sollen
An mio Conto Corrent.
Per alle Kreditores welche auch hieher spezifizirt werden ꝛc.

543. Durch den Kapitalkonto, wie ebenfalls schon gezeigt worden.

Zwey und zwanzigsten Theil.

Von Formirung der Posten beym Bücherschlusse in einer Gesellschaftshandlung die fortgeführt wird.

Von Nro. 544 bis 549.

544. Bilanzkonto soll || An folgende:

An Kaſſakonto.
Das baare Geld.
An Waarenkonto.
Die vorräthigen Waaren.
An die Debitores ꝛc.
Derſelben Saldo.

545. Der gewinnende Konto ſoll
An Gewinn- und Verluſtkonto.

546. Gewinn- und Verluſtkonto ſoll
An den verlierenden Konto.

547. Durch die korrent Konti der Geſellſchafter, da jedem der ihme vertragsmäßig zukommende Antheil, es ſey nun Profit oder Verluſt, zugeſchrieben wird.

548. Durch derſelben Kapitalkonti, wie wir bey der Alleinhandlung bereits gezeigt haben.

549. Folgende ſollen
An Bilanzkonto.
Per N. N. &c.
Derſelben Saldo.

Drey und zwanzigſten Theil.

Von Formirung der Poſten beym Bücherſchluſſe in einer Handlung die ſich trennet. Von Nro. 550 bis 554.

550. Ferdinand Roth ſuo Conto Corrent ſoll
An folgende:
An Kaſſakonto.
Das baare Geld.
An Wechſelkonto.
Die empfangene Wechſel.

An Waarenkonto.
Die zugefallenen Waaren.
An N. N. alle Aktivschuldner ꝛc.

551. Folgende ſollen
An Ferdinand Roth ſuo Conto Corrent.
Per N. N. alle Paſſivſchuldner.

552. Ferdinand Roth ſuo Capital Conto ſoll
An detto Roth ſuo Conto Corrent.
Deſſelben Saldo.

553. Der, ſo mehr empfangen hat, wird auf ſeinem Kapitalkonto für das zu viel Empfangene kreditirt, und der andere an ſeinem Kapitalkonto debitirt, wodurch ſich beyder Kapitalkonti ausgleichen, dafür aber hat erſterer die ihme gutgeſchriebene Summe an den andern abzutragen.
Friedrich Stark ſuo Capital Conto.
An Ferdinand Roth ſuo Capital Conto.
Uebernimmt dieſer das zu viel Empfangene erſterem zu vergüten.

554. Durch folgende zwey Poſten.
1. Ferdinand Roth ſuo Conto Corrent ſoll
An folgende:
An Kaſſakonto.
Das baar empfangene Geld.
An Friedrich Strak ſuo Conto Corrent.
Den Nachlaß, mit der Anzeige, zu was für Terminen dieſer den Ertrag aller übernommenen Aktiven, Waaren, Wechſel- und Aktivſchulden abzutragen habe.
2. Friedrich Strak ſuo Conto Corrent ſoll
An folgende:
An Kaſſakonto.
Das baare Geld.
An Waarenkonto.
Den Ertrag derſelben laut Inventarium.
An Wechſelkonto.
Den Ertrag der empfangenen Wechſel.
An N. N. alle Aktivſchuldner ꝛc.

Vier und zwanzigsten Theil.

Von Formirung der Posten beym Bücherschlusse einer Handlung, in welcher Geheim-Bücher geführt worden, wie auch von dem Schlusse der Geheim-Bücher selbst, da einer für sich allein handelt. Von Nro. 555 bis 560.

555. Geheimbuchkonto Litt. A. soll
An Folgende:
An Kassakonto.
Das baar vorhandene Geld.
An Waarenkonto.
Die Waaren laut Inventarium.
An N. N. alle Debitores, welche einer nach dem anderen hieher spezifizirt werden.

556. Folgende sollen
An Geheimbuchkonto Litt. A.
Per N. N. alle Kreditores.

55. Handlungsbücher Litt. B. sollen
An Handlungsbücher Litt. A.
Den Ertrag aller Aktiven laut Inventarium.

558. Handlungsbücher Litt. A. sollen
An Gewinn- und Verlustkonto.
Den Gewinnst.

559. Gewinn- und Verlustkonto soll
An Handlungsbücher Litt. A.
Den Verlust.

560. Handlungsbücher Litt. A. sollen
An Handlungsbücher Litt. B.
Alle Passiva laut Inventarium ꝛc.

Ende des ersten Theils.

Der zweite Theil wird in möglichster Bälde nachfolgen, und den achtzehnten und sechs folgende Abschnitte nach dem Plan dieses Werkes enthalten. Es werden demselben die Nahmen und Karakters der Herren Subskribenten vorgedrukt werden: Die Hrn. Kommissionairs werden daher um deren baldige Bekanntmachung höflich gebeten.

Verbesserungen.

Seite	10	linie	11	S. discontiren, ist überflüssig
—	54	—	7	sollen, lies solle
—	59	—	10	den, lies dem
—	82	—	19	ansgiebt, lies ausgiebt
—	83	—	2	im, lies in
—	84	—	2	Barrem, lies Barren
—	85	—	7	Sonnenabend, lies Sonnabend
—	120	—	24	folgend, lies folgen
—	127	—	9	Monsieur, lies à Monsieur
—	127	—	15	Echue, lies Echu
—	128	—	5	Valeur à moi, lies Valeur en moi
—	128	—	7	Monsieur, lies à Monsieur
—	130	—	12	in cassо, lies incassо
—	137	—	3	sie, lies Siehe
—	143	—	11	einem, lies einen
—	144	—	16	Lece, lies Lecce
—	147	—	1	2 Monate, lies à 2 Monate
—	150	—	6	8 nach, lies 8 Tage nach
—	202	—	26	mit einem, lies mit seinem
—	209	—	23	Ein andere, lies Eine andere
—	209	—	26	dat, lies hat
—	218	—	7	8 5 2, lies 8 4 2
—	225	—	13	571 $1\frac{7}{2}$, lies 351 $1\frac{7}{2}$
—	226	—	16	die 361, lies 351
—	256	—	15	213 Stekomen, lies 213 Stekanen
—	272	—	16	1 1 3, lies 1 2 3
—	341	—	5	Mispel, lies Wispel
—	246	—	4	Stekam, lies Stekan

Digitized by Google

Seite	387	Linie	8	Mengel, lies Minglen
—	387	—	10	Stekamen, lies Stekanen
—	387	—	11	Mengel, lies Minglen
—	395	—	16	Soloi, lies Soldi
—	417	—	26	Silippi, lies Fillippi
—	423	—	22	32, lies 32 Kreuzer
—	438	—	9	öffentlichen, lies öffentlichem
—	465	—	5	Unterfallene, lies Unverfallene
—	467	—	7	45 ſo ihm, lies 55 ihm ſind
—	478	—	8	ansgeſtellte, lies ausgeſtellte
—	479	—	25	Bezahlte, lies bezahlte
—	479	—	28	abgeſchrieben, lies abgeſchrieben worden
—	484	—	11	meinen, lies meinem
—	495	—	15	einem, lies einem
—	505	—	20	Conri, lies Conto
—	509	—	18	Handlungsbücher, lies Geheimbücher
—	513	—	9	Handlung, lies Handlungs
—	519	—	12	denſelben, lies demſelben
—	520	—	20	erſteren, lies erſterem
—	529	—	4	Achter, lies Achten
—	532	—	16	derſelben, lies deſſelben
—	532	—	27	derſelben, lies demſelben
—	540	—	13	An folgende, iſt überflüſſig
—	546	—	8	Schnid, lies Schmid
—	566	—	26	dieſe, lies dieſer

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google